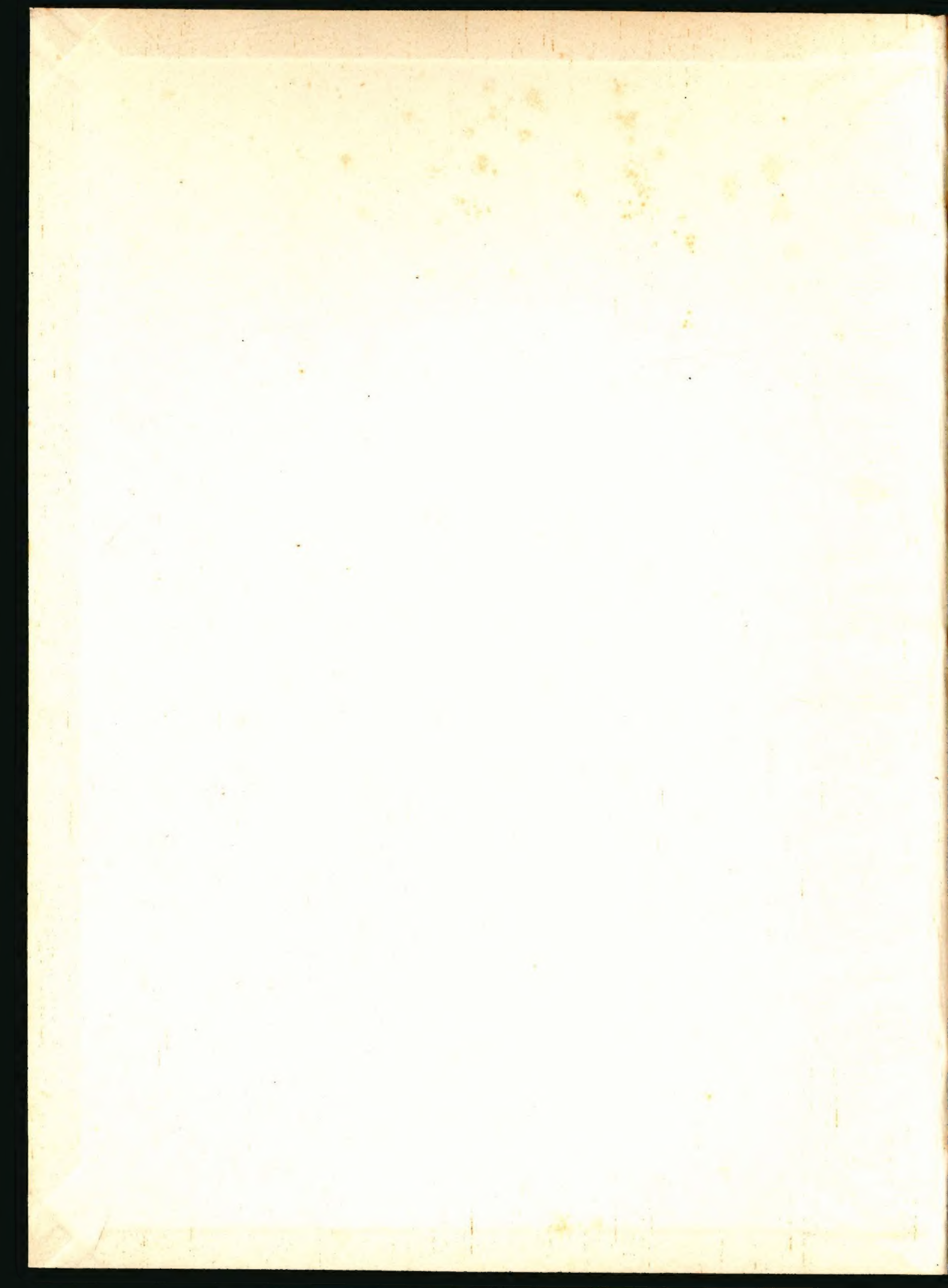




Kirchliches
Gesetz- und Verordnungsblatt

der

evangelisch-lutherischen Landeskirche

des Freistaats Sachsen.

1934.

1. bis 37. Stück

Inhaltsverzeichnis.

I. In der Zeitfolge.

Abkürzungen: Bek. = Bekanntmachung; DEK = Deutsche Evangelische Kirche; G. = Gesetz; GBl. = Gesetzblatt; KG. = Kirchengesetz; KGVBl. = Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt; VO. = Verordnung.

II. In der Buchstabenfolge.

(Die beigefügten Ziffern sind die Seitenzahlen.)

A

B

H

I

J

K

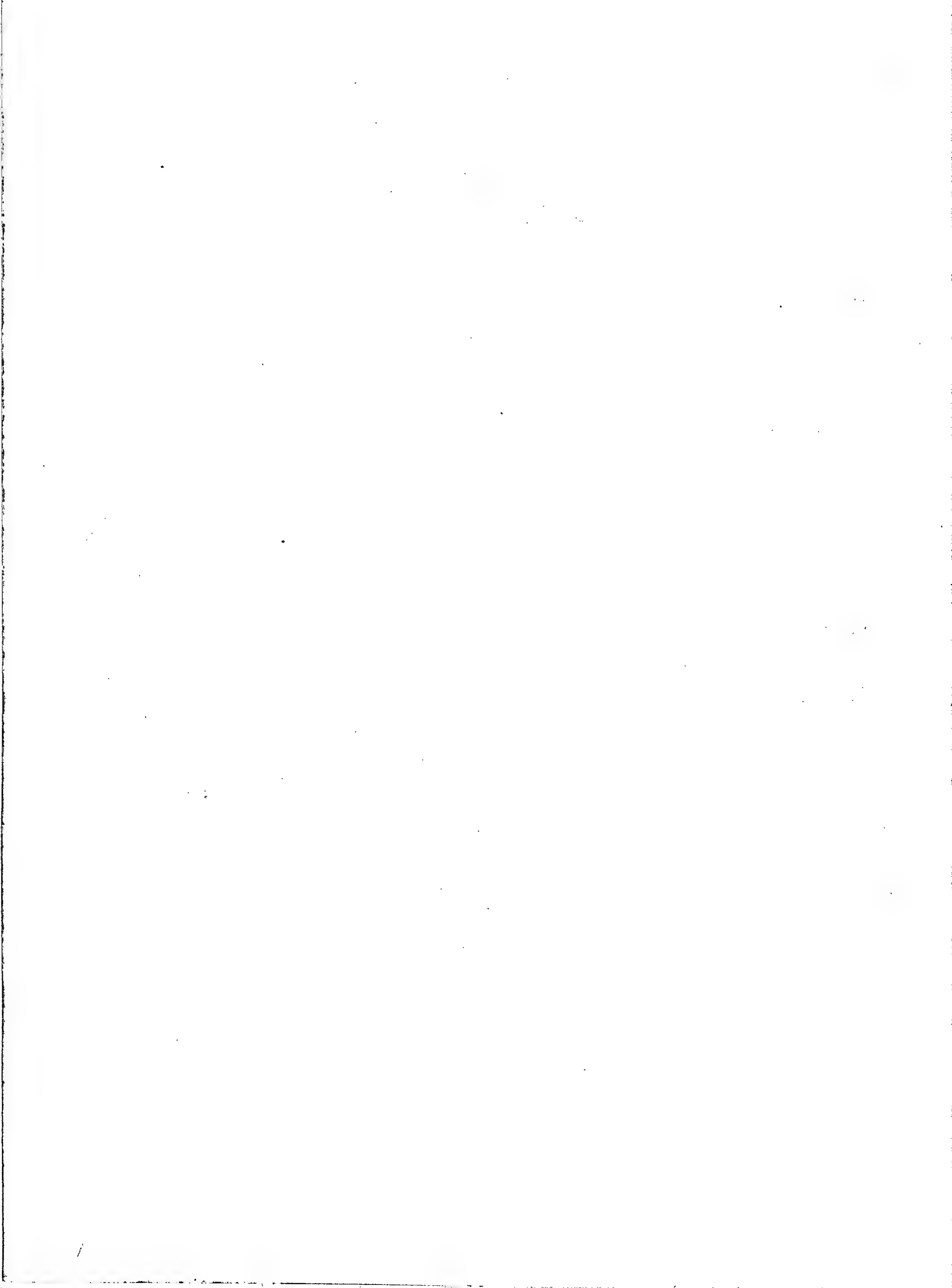
L

S

T

U

Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.



Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 — Ausgegeben zu Dresden, am 9. Januar 1934 — Nr. 1

Verordnung über die Bekanntmachung der Verordnung, betreffend die Wiederherstellung geordneter Zustände in der Deutschen Evangelischen Kirche, vom 4. Januar 1934 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1934 S. 1). Vom 9. Januar 1934. A. 1551.

Hiermit wird folgende Verordnung des Reichsbischofs bekanntgegeben:

Die kirchenpolitischen Kämpfe zerstören Frieden und Ordnung in der Kirche; sie zerrütten die notwendige Verbundenheit der evangelischen Kirche mit dem nationalsozialistischen Staat und gefährden sowohl die Verkündigung des Evangeliums als auch die neu errungene Volkseinheit.

Zur Sicherung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche und zur Herstellung geordneter Zustände verordne ich daher unter Vorbehalt weiterer Maßnahmen in verantwortlicher Ausübung des mir verfassungsmäßig zustehenden Führeramtes auf Grund des Artikels 6 Abs. 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche:

§ 1 Der Gottesdienst dient ausschließlich der Verkündigung des lauteren Evangeliums. Der Mißbrauch des Gottesdienstes zum Zwecke kirchenpolitischer Auseinandersetzungen, gleichviel in welcher Form, hat zu unterbleiben. Freigabe sowie Benutzung der Gotteshäuser und sonstigen kirchlichen Räume zu kirchenpolitischen Kundgebungen jeder Art wird untersagt.

§ 2 Kirchliche Amtsträger, die das Kirchenregiment oder dessen Maßnahmen öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, insbesondere durch Flugblätter oder Rundschreiben, angreifen, machen sich der Verletzung der ihnen obliegenden Amtspflicht schuldig.

Die Eingabe von Vorstellungen auf dem hierzu vorgeschriebenen Wege bleibt unberührt.

§ 3 Gegen kirchliche Amtsträger, die den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandeln, ist unter sofortiger vorläufiger Enthebung vom Amte unverzüglich das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Amte einzuleiten. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung ist vorbehaltlich weitergehender Bestimmungen der Disziplinargesetze das Einkommen um mindestens ein Drittel zu kürzen.

§ 4 Das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten der Landeskirchen vom 16. November 1933 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1933, Nr. 5, S. 33) und das vorläufige Kirchengesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten der Landeskirchen vom 8. Dezember 1933 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1933, Nr. 6, S. 35 ff.) und das Kirchengesetz betreffend Beilegung kirchenpolitischer Streitfälle vom 8. Dezember 1933 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1933, Nr. 6, S. 38) werden außer Kraft gesetzt.

§ 5 Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1934.

Der Reichsbischof.
Ludwig Müller.

Dresden, am 9. Januar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
Coch.

Verordnung über Organisationsveränderungen beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens. A. 1552.

Auf Grund des Gesetzes zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 11. August 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 79) in Verbindung mit § 26 der Kirchenverfassung vom 29. Mai

1922 (Konf.V.Bl. S. 35) verordne ich mit sofortiger Wirkung folgendes:

1. Die Verordnung über die Berufung des Präsidenten des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens vom 18. Oktober 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 112) wird aufgehoben.

2. Die Verordnung über Zeichnung von Gesetzen und Verordnungen vom 26. Oktober 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 117) wird aufgehoben.

3. Gesetze und Verordnungen der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens werden künftig wie folgt gezeichnet:

„Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.
Der Landesbischof."

Dresden, am 8. Januar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.
Der Landesbischof.
Coch.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich 1 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche
des Freistaats Sachsen

1934 Ausgegeben zu Dresden, am 17. Januar 1934 Nr. 2

Verordnung über eine freiwillige Kollekte für unsere sächsischen Diakonissenhäuser am Sonntag Sexagesimä, den 4. Februar 1934. Vom 9. Januar 1934.

A. I. 490g.

Unsere Diakonissenhäuser leiden große Not, teilweise mußten starke Einschränkungen vorgenommen werden. Die Diakonissenarbeit ist zweifellos eine volksmissionarische Tätigkeit, die, soweit es möglich ist, auch die Unterstützung der Landeskirche verdient.

Es wird deshalb für den Sonntag Sexagesimä, den 4. Februar 1934, eine freiwillige Kollekte für unsere sächsischen Diakonissenhäuser verordnet.

Der Kollektenertrag ist durch die Pfarrämter längstens innerhalb acht Tagen nach dem Kollektentag an die Superintendenturen und von den Superintendenturen binnen vier Wochen nach dem Kollektentag an die Kasse des Landeskirchenamtes zu überweisen. Im übrigen wird auf die Verordnung vom 1. Juli 1913 hingewiesen.

Dresden, am 9. Januar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Aufruf zur Unterstützung der evangelischen Bewegung unter den Ukrainern. Vom 10. Januar 1934. A. 652b.

Unter dem ukrainischen Volk, das etwa 40 Millionen zählt und zum größten Teile zu Sowjetrußland, zum kleineren Teile zu Polen gehört, ist eine starke evangelische Bewegung entstanden. Dort beginnt jetzt die Reformationsstunde wie bei uns einst 1517. Man verlangt dringend nach der Bibel in der Volkssprache, nach evangelischen Lehrern und Predigern. Die evangelischen Gemeinden selbst sind zu arm, um allen an sie gestellten Anforderungen zu genügen. Darum tut brüderliche Hilfe not. Das Mutterland der Reformation darf nicht tatenlos beiseite stehen, wenn im Osten das Wort Gottes wieder offene Herzen findet.

Daher werden die Pfarrämter ersucht, Gaben für dieses Werk zu sammeln und an das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt zu schicken. Insbesondere ergeht an die Bibelstundenkreise die Anregung, für die Brüder im Glauben ein Opfer zu bringen.

Dresden, am 10. Januar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Weitere Verordnung über die beschleunigte Einreichung der kirchlichen Rechnungen. Vom 10. Januar 1934.

B. II. 1166d.

In Ergänzung der Generalverordnung Nr. 14 B vom 15. November 1933 — B. II. 1166d, Kirchl. G.V.Bl. S. 127/128 — werden die Kirchenvorstände unter Hinweis auf die Verordnung, die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betreffend, vom 30. März 1868 — G.V.Bl. S. 220 —

[1]/2 Bogen.

Hierzu: 1 Beilage.

angewiesen, die Rechnung der Kirchenkasse mit Belegen spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres zur Prüfung an das Bezirkskirchenamt einzureichen.

Soweit Kirchgemeinden im abgelaufenen Rechnungsjahr landeskirchliche Beihilfen irgendwelcher Art erhalten haben, werden sie verpflichtet, alle Jahresrechnungen, also auch die Kirchgemeinderechnung, dem Bezirkskirchenamt fristgemäß (siehe oben) vorzulegen. Der Kirchenvorstand hat dabei eine vom Vorsitzenden zu unterschreibende Erklärung abzugeben, daß außer den eingereichten Rechnungen keinerlei sonstige Kassen, Rücklagen usw. vorhanden sind.

Dresden, am 10. Januar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das vorläufige Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten der Landeskirchen, vom 8. Dezember 1933 (GBl. der Deutschen Evangelischen Kirche S. 35) und das Kirchengesetz, betreffend Beilegung kirchenpolitischer Streitfälle, vom 8. Dezember 1933 (GBl. der Deutschen Evangelischen Kirche S. 38); vom 20. Dezember 1933. Vom 11. Januar 1934. A. 1484d.

Auf Grund des Gesetzes zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 11. August 1933 (Kirchl. G.V.Bl. S. 79) in Verbindung mit § 26 der Kirchenverfassung vom 29. Mai 1922 (Konf.V.Bl. S. 35) wird hiermit verordnet:

Nach der formellen Aufhebung der in § 4 der Verordnung, betreffend die Wiederherstellung geordneter Zustände in der Deutschen Evangelischen Kirche, vom 4. Januar 1934 (GBl. der Deutschen Evangelischen Kirche 1934 S. 1) bezeichneten Gesetze wird die Verordnung über das vorläufige Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten der Landeskirchen, vom 8. Dezember 1933 (GBl. der Deutschen Evangelischen Kirche S. 35) und das Kirchengesetz, betreffend Beilegung kirchenpolitischer Streitfälle, vom 8. Dezember 1933 (GBl. der Deutschen Evangelischen Kirche S. 38); vom 20. Dezember 1933 (Kirchl. G.V.Bl. S. 143) als gegenstandslos aufgehoben.

Dresden, am 11. Januar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Veranstaltung von Singgottesdiensten. Vom 12. Januar 1934. A. 1557.

Das Singen hat in der evangelischen Kirche immer ein ganz besonders wichtiges Moment im Gottesdienste gebildet. Im gemeinsamen Singen erleben wir die Gemeinde, indem wir miteinander beten, loben und danken. Auf dieses gemeinsame Singen muß auch bei den Gottesdiensten der Gegenwart noch mehr als bisher stärkstes Gewicht gelegt werden.

Leider sind Musik und Gesang als gemeinschaftsbildende Kräfte in der Einschätzung der letzten Jahre stark in den Hintergrund getreten und werden auch in der Kirche vielfach nur als Lückenbüßer betrachtet. Darum bedarf es einer ganz neuen Einstellung zu diesen Dingen. Hierzu kommt, daß das neue Singen, auch das Singen des rhythmischen Chorals, besondere Veranstaltungen unentbehrlich macht. Es wird daher die Einrichtung von besonderen Singgottesdiensten hierdurch empfohlen. Insbesondere sollen in den Fällen, wo bisher Lesegottesdienste veranstaltet wurden, künftig Singgottesdienste unter Leitung des Kantors abgehalten werden, wie es bereits früher in der Ephorie Pirna in vorbildlicher Weise begonnen worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Veranstaltung von Kinder-Singgottesdiensten ganz besonders viel Erfolg verspricht. Es empfiehlt sich, in gewissen Abständen den regelmäßigen Kindergottesdienst in dieser Form abzuhalten. Auch hierbei wird der Kantor mit der Kurrende oder dem Chor mindestens wesentlich mitzuwirken haben, wenn er nicht die Abhaltung solcher Kindergottesdienste nach einem vorher mit dem Pfarrer vereinbarten Plan allein übernimmt.

Mit der versuchsweisen Einführung dieser Singgottesdienste ist sofort zu beginnen. Die jeweils vom Landeskirchenamt zur Einübung vorgeschriebenen Lieder und Melodien sind hierbei in bevorzugter Weise zu berücksichtigen.

Die Pfarrämter haben bis 1. Juli dieses Jahres über die gemachten Erfahrungen an die Superintendenturen zu berichten, die ihrerseits bis 1. August Sammelberichte an das Landeskirchenamt geben werden.

Dresden, am 12. Januar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung zur Abänderung der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der landeskirchlichen Beamten vom 4. Januar 1926; vom 25. September 1926 (Konf.V.Bl. S. 105). Vom 12. Januar 1934. A. 1556.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Kirchenverfassung vom 11. August 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 79) in Verbindung mit § 26 der Kirchenverfassung vom 29. Mai 1922 (Konf.V.Bl. S. 35), wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1 der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der landeskirchlichen Beamten vom 4. Januar 1926; vom 25. September 1926 (Konf.V.Bl. S. 105) erhält folgende Fassung:

(1) Der landeskirchliche Beamte hat vor seinem Dienstantritt den Diensteid in folgender Form zu leisten:

„Ich schwöre: Ich werde Volk, Vaterland und der evangelischen Kirche Treue halten, Verfassung und Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Die Eidesleistung geschieht in der Weise, daß der den Eid abnehmende Beamte ihn vorspricht, und der den Eid leistende Beamte ihn wörtlich unter Erheben der rechten Hand nachspricht.

Dresden, am 12. Januar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Bekanntmachung über eine Beschäftigungsmöglichkeit Erwerbsloser. Vom 15. Januar 1934. St. 277.

Mir ist mitgeteilt worden, daß in einer Anzahl Kirchgemeinden staatlichen und städtischen Beamten (z. T. im Ruhestand) für die Bearbeitung von Steuererlaßgesuchen Vergütungen gewährt werden. Das ist nicht statthaft. Insoweit Mitglieder der Kirchgemeindevertretung als Mitglieder des Steuerausschusses die Bearbeitung der Gesuche nicht ehrenamtlich übernehmen können, dürfen nur arbeitslose geeignete Kräfte beschäftigt werden.

Dresden, am 15. Januar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über den Bezug der „Bausteine". Vom 15. Januar 1934.

Die Pfarrämter werden hierdurch angewiesen, ab 1. Januar 1934 die Monatsschrift für Innere Mission „Bausteine" zu Lasten des Kirchenärars zu beziehen.

Dresden, am 15. Januar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilungen.

In der Kirchgemeinde Oederan ist am 1. März 1934 die Stelle des

Kirchners und Kirchenbuchführers

neu zu besetzen. Gewünscht wird eine jüngere in allen kirchenamtlichen Arbeiten bewährte Kraft mit mindestens Assistentenprüfung. Besoldung erfolgt nach Gruppe 14 der Besoldungsordnung für die sächsischen Staatsbeamten. Bewerbungen sind bis zum 10. Februar 1934 an den Kirchenvorstand zu Oederan einzureichen. A. 1583a.

In den nächsten Tagen werden die Vordrucke der kirchlichen Jahresberichte sowie der statistischen Tabelle II den Pfarrämtern zugehen. Die auf der ersten Seite des Vordrucks gestellte Einreichungsfrist vom 15. Januar 1934 ist auf den 15. Februar festgesetzt worden. A. I. 1032m.

Das Landeskirchenamt nimmt Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Im Interesse unserer einheimischen Industrie möchten die Pfarrer allenthalben in ihren Gemeinden darauf hinwirken, daß bei Neubeschaffung von Musikinstrumenten deutsche Fabrikate berücksichtigt werden.

Obwohl in den meisten Pfarrhäusern die Hausmusik gepflegt wird, weist das Landeskirchenamt auf die Bestrebungen hin, die Hausmusik wieder möglichst in allen deutschen Familien einzuführen. Die Pfarrämter wollen entsprechend in ihren Gemeinden wirken. A. I. 1383.

Unter dem Titel „Im Dienste der Liebe. Bilder aus der Inneren Mission Sachsens" hat der Landesverein für Innere Mission einen Lauffilm hergestellt, der Bilder aus dem Gebiete evangelischer Liebestätigkeit zeigt: die Diakonissenhäuser und sonstigen Ausbildungsstätten der Inneren Mission, die Erziehungsheime und die Gesundheitsfürsorge, die Arbeit der Wohlfahrtsdienste der Inneren Mission, der Bahnhofsmission, der Wandererfürsorge und der Fürsorge für Erwerbslose, die Heilbehandlung und Pflege für Körperbehinderte und Epileptische, sowie die Volksmission („Frühstückskirche", Evangeliumswagen, Posaunenmission). Der Film steht den Kirchgemeinden mit Vorführer und Apparat nebst Zubehör zur Verfügung. Eine genaue Erläuterung des Filminhalts wird bei Entleihung mitgegeben. Über die Vorführ- und Verleihbedingungen gibt die Filmstelle des Landesvereins für Innere Mission, Dresden-A. 1, Ferdinandstraße 19, II, Auskunft. A. I. 1419.

Singwoche. Im Lutherhof zu Neugersdorf (Gemeindehaus) findet vom 18. Februar abends bis 24. Februar nachmittags eine Singwoche statt für Pfarrer und Kirchenmusiker.

Wochenbeitrag: 19 RM einschließlich Unterkunft und Verpflegung. Leitung: Landeskirchenmusikdirektor Stier. Anmeldungen und Auskünfte: E. J. Degen, Jugendsekretär, Kötzschenbroda, Winzerstraße 84.

Den Geistlichen und Kirchenmusikern wird der Besuch dieser Singfreizeit aufs wärmste empfohlen. Wegen etwaiger Beihilfen wollen sich die Geistlichen an das Landeskirchenamt, die Kirchenmusiker an das Ministerium für Volksbildung wenden. A. I. 1511.

Die Kirchgemeinde Altgeringswalde (Kirchenbezirk Rochlitz) ist mit Wirkung vom 27. Mai 1933 ab in die Kirchgemeinde Geringswalde (Kirchenbezirk Rochlitz) eingegliedert worden. B. 385d.

Das Organistenamt an der Marienkirche zu Zwickau ist für den 1. Februar 1934 neu zu besetzen. Das Gehalt beträgt monatlich 200 RM. Bewerbungen sind bis zum 28. Januar an den Marienkirchenvorstand zu Zwickau zu richten. Persönliche Vorstellung ist nicht erwünscht. B. 1120b.

Dem Mitglied des Kirchenvorstandes von St. Marien zu Zwickau, Herrn Kammerrat Paul Lorenz, ist für seine hochverdienstliche 25jährige Tätigkeit als Vorsitzender des Forstausschusses von der Fachkammer für Forstwirtschaft bei der Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen das Ehrenzeichen in Bronze am grünen Bande verliehen worden. B. II. 1437.

Die Kirchgemeinden Lüptitz und Großzschepa (Kirchenbezirk Grimma) sind mit Wirkung vom 1. Mai

1932 zu Schwestergemeinden vereinigt worden. Pfarrer des neuen Kirchspiels Lüptitz und Großzschepa ist Pfarrer Kranichfeld in Lüptitz. E. 748 I a.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 3. Pfarrstelle zu Leipzig-Plagwitz (Leipzig-Stadt), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 25. Januar 1934 an den Rat der Stadt Leipzig;

die 2. Pfarrstelle zu Treuen (Auerbach i. V.), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 1. Februar 1934 an Rittergutsbesitzer Richard Sörgel in Treuen;

die Pfarrstelle zu Bernsbach (Schneeberg), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 25. Januar 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Niederoderwitz (Zittau), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 25. Januar 1934 an Politische Gemeinde Großschönau als Besitzerin des Rittergutes Hainewalde;

die 3. Pfarrstelle an der Matthäikirche in Leipzig (Leipzig-Stadt), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 15. Februar 1934 an den Rat der Stadt Leipzig;

die 2. Pfarrstelle an der Petrikirche in Dresden (Dresden-Stadt), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 25. Januar 1934 an den Rat der Stadt Dresden;

die Pfarrstelle zu Oberlichtenau (Kamenz), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. Februar 1934 an Diplomlandwirt Gerhard Breitter in Oberlichtenau;

die Pfarrstelle zu Bärnsdorf (Großenhain), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 1. Februar 1934 an das Landeskirchenamt.

Ferner sind noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Bockendorf (Leisnig), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 1. Februar 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Börln mit Knatewitz (Grimma), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. Februar 1934 an Rittergutsbesitzer und Deutschen Gesandten Graf Julius von Zech-Burkersroda in Börln;

die 1. Pfarrstelle zu Wittgensdorf (Chemnitz-Land), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 31. Januar 1934 an Fabrikdirektor Alfred Escher, Chemnitz;

die Pfarrstelle zu Syhra mit Niedergräfenhain (Rochlitz), Gr. I, 1a, Bewerbungen bis 10. Februar 1934 an Landgerichtspräsidenten Horst von Einsiedel, Dresden-A. 16, Anton-Graff-Straße 5.

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes ist noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Langenbernsdorf (Werdau), Gr. I, 1c, Bewerber, die einen Posaunenchor leiten können, werden bevorzugt, Bewerbungen bis 15. Februar 1934 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

F. J. R. Schanz, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Rennersdorf (Löbau); — F. W. Kuhlmeier, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Röcknitz mit Böhlitz (Grimma); — Th. H. G. Neubauer, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Grünstädtel (Schneeberg).

Personalnachrichten.

Staatsanwalt Dr. jur. Fritz Steffan in Dresden ist mit Wirkung vom 16. November 1933 bis vorläufig 31. März 1934 zum außerordentlichen Mitgliede des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens ernannt worden.

Pfarrer Dr. Kubitz ist am 22. Dezember 1933 beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamte Sachsens als Hilfsarbeiter angestellt worden. Er führt die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat".

Dem Pfarrer Gustav Beyer in Beierfeld sind von der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig in Anerkennung seiner „Verdienste um die Erforschung des Heiligen Landes" ehrenhalber die Würde und die Rechte eines Lizentiaten der Theologie verliehen worden. E. 816a.

Dem Pfarrer Dr. Willy Schuster in Leipzig-Leutzsch ist unter Belassung in seinem derzeitigen Amte das Studentenpfarramt zu Leipzig übertragen worden. E. 721.

Reichsgesetzblatt.

Auf das Zweite Gesetz über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1115) wird hingewiesen.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich 1 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 Ausgegeben zu Dresden, am 27. Januar 1934 Nr. 3

Verordnung über Verwaltung und Vertretung der kirchlichen Bezirksverbände. Vom 16. Januar 1934.
A. 1060c.

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 11. August 1933 (Kirchl. G.V.Bl. S. 79) in Verbindung mit § 26 der Kirchenverfassung vom 29. Mai 1922 (Konf.V.Bl. S. 35) wird im Anschluß an die Verordnung über die Bezirkskirchentage und Bezirkskirchenausschüsse vom 29. August 1933 (Kirchl. G.V.Bl. S. 88) hiermit verordnet:

§ 1.

Der kirchliche Bezirksverband wird bis auf weiteres vom Bezirkskirchenamt verwaltet und vertreten.

§ 2.

Die Verwaltungs- und Vertretungshandlungen sind jedoch auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

§ 3.

Über die auf Grund dieser Verordnung erfolgten Maßnahmen ist dem Landeskirchenamt alsbald zu berichten.

§ 4.

Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die kirchlichen Bezirksverbände vom 30. März 1928 (Kirchl. G.V.Bl. S. 27) werden, solange diese Notverordnung gilt, insoweit außer Kraft gesetzt, als sie dieser Notverordnung entgegenstehen.

Dresden, am 16. Januar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Bekanntmachung über den Besuch der Gottesdienste. Vom 16. Januar 1934. A. I. 1137b.

Das Ministerium für Volksbildung hat dem Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens auf Anfrage mitgeteilt, daß gegen einen freiwilligen Besuch der Gottesdienste durch Schulklassen unter Führung ihrer Lehrer in regelmäßigen Abständen Bedenken nicht erhoben werden, daß eine Verpflichtung, daran teilzunehmen, aber weder Lehrern noch Schülern auferlegt werden kann.

Den Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrern ist hiervon Kenntnis gegeben worden.

Dresden, am 16. Januar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Konfirmandenkleidung. Vom 24. Januar 1934. B. 172 p.

Zahlreiche Anfragen der Pfarrämter geben uns Veranlassung, für die Bekleidung der Konfirmanden folgendes zu verordnen:

Die schwierige wirtschaftliche Lage, in der die meisten Glieder unserer Landeskirche sich noch befinden, läßt es unangebracht erscheinen, für die Kleidung am Konfirmationstage bestimmte Vorschriften zu erlassen. Es wird den Geistlichen anheimgestellt, die Frage der Konfirmandenkleidung mit ihren Konfirmanden selbst zu besprechen, wobei zum Ausdruck gebracht werden kann, daß wohl der dunkle Anzug wünschenswert ist, daß aber aus wirtschaftlichen Gründen von einem Zwange hierin abgesehen werden soll.

Ferner ist es durchaus statthaft, daß die Angehörigen des Jungvolkes und der Hitlerjugend in ihrem Dienstanzug sich konfirmieren lassen dürfen.

Eine einheitliche Regelung dieser Frage kann erst im nächsten Jahre erfolgen.

Dresden, am 24. Januar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. Oktober 1933 über die Erhebung einer Gebühr beim Wiedereintritt in die Landeskirche. Vom 25. Januar 1934. B. 475 ²p.

Ein Erlaß dieser Gebühr kann vom Pfarrer auch dann ausgesprochen werden, wenn Bedürftigkeit vorliegt. Erwerbslosigkeit allein ist nicht Bedingung für den Erlaß.

Wenn auch die Gebühr zunächst ein kleines Entgelt für die vielen tatsächlichen Auslagen anläßlich des Wiedereintritts sein soll, so wird doch empfohlen, allen Wiedereingetretenen bei ihrer Aufnahme ein Neues Testament kostenlos zu übergeben.

Dresden, am 25. Januar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
J. V.: Fröhlich.

Mitteilungen.

Betr.: Kollekte für den Evangelisch-lutherischen Gotteskasten.

Auch in diesem Jahre soll entsprechend der bisherigen Gepflogenheit am Sonntag Septuagesimä eine freiwillige Kollekte für den Evangelisch-lutherischen Gotteskasten stattfinden.

Wir erinnern uns heute mit besonderer Dankbarkeit der Glaubensgüter, die Luther dem deutschen Volke wieder geschenkt hat. Wir betrachten das Luthertum als die gegebene Glaubensform für die Menschen des Dritten Reichs und erachten es als unsere Pflicht, das Luthertum auch dort zu stärken, wo es umdroht ist. Daher wird die Kollekte den Pfarrämtern empfohlen. A. 1558.

Bei der Kirchgemeinde Schönheide ist eine Kirchenbeamtenstelle für den Verwaltungs- und Kassendienst neu zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe 16a bzw. 14 der Besoldungsordnung. Bewerbungen sind bis 15. Februar 1934 (mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften) beim Kirchenvorstand einzureichen. A. 1626.

Die Kantorenstelle in Burgstädt ist nach der Notverordnung vom 26. September 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 104) neu zu besetzen.

Auf Bitten des Kirchenvorstands zu Burgstädt wird diese Stelle mit folgenden näheren Angaben ausgeschrieben:

Es ist für den Kantor Wohnung mit schönem Garten vorhanden. Der neuanzustellende Kantor soll vorläufig nicht die Beamteneigenschaft erhalten, sondern nur die Eigenschaft eines Angestellten bei dreimonatlicher Kündigungsfrist (Anstellung auf Privatdienstvertrag). Für die Vergütung soll keine bereits festgesetzte Staffel angewendet werden; die Vergütung soll vielmehr nach Vereinbarung erfolgen. Auf § 37 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchgemeindebeamten vom 23. September 1926 wird Bezug genommen.

Bewerbungen sind bis zum 28. Februar 1934 an das Landeskirchenamt zu richten. B. 1181.

In der Kirchgemeinde Dresden-Weißer Hirsch (Kirchenbezirk Dresden-Land) ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 ab eine zweite Pfarrstelle errichtet worden. Der zweite Geistliche von Dresden-Loschwitz, Pfarrer Dr. Hänsel, ist zur Mitverwaltung der neuen Pfarrstelle verpflichtet worden, so daß er zugleich zweiter Pfarrer der Kirchgemeinde Dresden-Weißer Hirsch ist. E. 890a.

Erschienene Schriften.

Wilhelm Mankel: „Die Deutsche Evangelische Kirche", Das neue Reichskirchenrecht. Verlag: Emil Roth, Gießen. Preis 3,20 RM kartoniert, in Ganzleinen gebunden 4,20 RM.

Im Verlag des Evangelischen Preßverbandes für Deutschland in Berlin-Steglitz ist eine kleine Schrift unter dem Titel „Die Mitarbeit der evangelischen Kirche an der Bekämpfung des Versailler Diktates" von Pfarrer H. Roth, Ahlhorn i. O., erschienen. Der Preis beläuft sich auf 0,25 RM. A. 1441/33.

Es wird aufmerksam gemacht auf das Jahrbuch der männlichen Diakonie „100 Jahre männliche Diakonie", Preis 80 Pfg., Verlag des Deutschen Diakonen-Verbandes, Berlin-Friedenau, Cranachstraße 3/4.

Desgleichen wird hingewiesen auf den „Festbericht über die Hundertjahrfeier des Rauhen Hauses und der männlichen Diakonie", Preis 80 Pfg., Verlag wie oben. A. I. 1527.

In C. Berthelsmann Verlagsbuchhandlung, Gütersloh, ist erschienen: Zauleck, Taschenbuch für Leiter und Helfer der Kindergottesdienste für das Jahr 1934. Preis 90 Pfg., von 15 Stück an 85 Pfg. E. A. 77.

„Das Sächsische Volks- und Berufsschulrecht", zusammengestellt und erläutert von Amtshauptmann Dr. Laube, Stollberg, und dem juristischen Direktor des Stadtamtes für Volksbildung, Dresden, Dr. Seyfert, Verlag Kupky u. Dietze, Radebeul bei Dresden, gibt eine Zusammenfassung tatsächlich geltenden Rechtes, wie sie schon seit Jahren gefordert worden ist. Die Anschaffung wird empfohlen. E. A. 80.

Zu besetzen sind:

Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die Pfarrstelle zu Kleinolbersdorf (Chemnitz-Land); Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. Februar 1934 an das Landeskirchenamt;

die 3. Pfarrstelle zu Zschopau mit Dittmannsdorf (Flöha), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. Februar 1934 an das Landeskirchenamt;

die 1. Pfarrstelle zu Lichtenstein-Callnberg, Laurentius (Glauchau), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. Februar 1934 an das Landeskirchenamt;

die 3. Pfarrstelle zu Leipzig-Leutzsch (Leipzig-Land), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. Februar 1934 an den Rat der Stadt Leipzig;

die 1. Pfarrstelle zu Waldenburg (Glauchau), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 15. Februar 1934 an das Landeskirchenamt.

Ferner sind noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Greifendorf (Leisnig), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 28. Februar 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Zschirla mit Erlbach (Grimma), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 28. Februar 1934 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

W. F. Anacker, 3. Pfarrer in Lößnitz (Schneeberg), in die Pfarrstelle zu Niederschlema (Schneeberg); — M. E. J. Naumann, 2. Pfarrer in Treuen (Auerbach i. V.), in die Pfarrstelle zu Böhlitz-Ehrenberg (Leipzig-Land); — J. Brutzig, Pfarrer in Niederoderwitz (Zittau), in die Pfarrstelle zu Olbersdorf (Zittau); — W. R. Jacob, 2. Pfarrer an der Petrikirche in Dresden (Dresden-Stadt), in die 1. Pfarrstelle daselbst.

Im Jahre 1933 sind:

A. Im geistlichen Amte verstorben:

Riedel, J. Th., 1. Pfarrer an der Lukaskirche in Chemnitz (Chemnitz-Stadt), 31. März 1933; — Ludewig, H. P., Pfarrer in Prausitz (Großenhain), 18. Mai 1933; — Vogel, K. J. J., Pfarrer in Böhlitz-Ehrenberg (Leipzig-Land), 3. Juli 1933; — Barth, F. E. Th., Pfarrer in Sacka-Tauscha (Großenhain), 30. August 1933; — Doerne, F. B. G., 1. Pfarrer an St. Afra in Meißen (Meißen), 15. September 1933; — Hüller, H. O., 2. Pfarrer in Planitz (Zwickau), 19. November 1933; — Voigt, G. F. O., Pfarrer an der Landesanstalt Chemnitz-Altendorf (Chemnitz-Stadt), 31. Dezember 1933.

B. In den Ruhestand getreten:

Helm, K. O., 2. Pfarrer in Schneeberg (Schneeberg), 1. Januar 1933; — Kleinert, E. Th. A., Pfarrer in Klingenberg (Dresden-Land), 1. April 1933; — Segnitz, G. G., Pfarrer in Zabeltitz (Großenhain), 1. April 1933; — Kramer, K. W., Pfarrer in Untertriebel (Oelsnitz i. V.), 1. April 1933; — Piegler, G. G., 2. Pfarrer in Auerbach i. V. (Auerbach i. V.), 1. Mai 1933; — Hänsel, H. W., Pfarrer in Altleisnig-Polditz (Leisnig), 1. Mai 1933; — Schulze, G. O., Pfarrer in Reichenbach bei Königsbrück (Kamenz), 1. Mai 1933; — Scheffel, H. W. K., Pfarrer in Schlettau (Annaberg), 1. Mai 1933; — Böhme, F. E., Pfarrer in Oberwiesenthal (Annaberg), 1. Mai 1933; — Bammes, P. G., Pfarrer in Medewitzsch mit Pulgar (Borna), 1. Mai 1933; — Gröschel, R. O., 1. Pfarrer in Sebnitz (Pirna), 1. Mai 1933; — Dr. phil. Flemming, E. W., Pfarrer in Hauswalde (Kamenz), 1. Juni 1933; — Lorenz, E. O., 1. Pfarrer in Wurzen (Grimma), 1. Juli 1933; — Dr. phil. Größel, P. W., 2. Pfarrer in Hainichen (Leisnig), 1. Juli 1933; — Schulz, E. G. R., 1. Pfarrer in Dresden-Loschwitz (Dresden-Land), 1. Juli 1933; — Ziegner, M. O., Pfarrer in Steinbach mit Lauterbach (Borna), 1. Juli 1933; — Hildebrand, G. J., Pfarrer in Ebersbrunn (Zwickau), 1. Juli 1933; — Ehrlich, E. H., 1. Pfarrer an der Pauluskirche in Plauen (Plauen), 1. Juli 1933; — Laube, G. M., 1. Pfarrer an der Heilandskirche in Dresden-Cotta (Dresden-Stadt), 1. September 1933; — Lic. Dr. Kühn, K. V., Oberkirchenrat, Superintendent in Auerbach i. V. (Auerbach i. V.), 1. September 1933; — Golde, M. P., Pfarrer in Altenhof (Leisnig), 1. Oktober 1933; — Berthold, E. P., 2. Pfarrer an der Stiftskirche in Chemnitz-Ebersdorf (Chemnitz-Stadt), 1. Oktober 1933; — Hering, R. A., Pfarrer in Berggießhübel (Pirna), 1. Oktober 1933; — Ackermann, C. F. M., Pfarrer in Schönbrunn (Marienberg), 1. Oktober 1933; — Schmidt, O. M. J., 1. Pfarrer in Dresden-Leubnitz-Neuostra (Dresden-Land), 1. Oktober 1933; — Professor Lic. Dr. Pommrich, A. A. R., 2. Pfarrer an der St. Jakobikirche in Chemnitz (Chemnitz-Stadt), 1. Oktober 1933; — Hofmann, F. P., Pfarrer in Wilschdorf mit Dittersbach (Pirna), 1. Oktober 1933; — Schneider, E., 3. Pfarrer in Döbeln (Leisnig), 1. Oktober 1933; — Ranft, M. A., 1. Pfarrer in Leipzig-Connewitz (Leipzig-Stadt), 1. Oktober 1933; — Günther, M. G. E., Pfarrer in Rochsburg (Rochlitz), 1. Oktober 1933; — Berger, K. R., Pfarrer in Niederschlema (Schneeberg), 1. Oktober 1933; — D. Müller, P. G., Oberkirchenrat, Superintendent in Zwickau (Zwickau), 1. Oktober 1933; — Walther, G., 1. Pfarrer in Frohburg (Borna), 1. Oktober 1933; — D. Dr. Siedel, K. G. J., 1. Domprediger in Dresden (Dresden-Stadt), 1. Oktober 1933; — Hirsch, K. A., Pfarrer in Lauenhain (Werdau), 1. Oktober 1933; — Keßler, J., Hofprediger, 1. Pfarrer an der Lukaskirche in Dresden (Dresden-Stadt), 16. Oktober 1933; — Stoß, R. H., Pfarrer in Wendishain (Leisnig), 1. November 1933; — Herzog, G. A., Pfarrer in Zschirla mit Erlbach (Grimma), 1. November 1933; — Fritzsche, O. H., Pfarrer in Börln mit Knatewitz (Grimma), 1. November 1933; — Ludwig, F. W., Pfarrer in Großbothen (Grimma), 1. November 1933; — Reinmuth, H., Pfarrer in Syhra mit Niedergräfenhain (Rochlitz), 1. November 1933; — Lohse, F. H., 1. Pfarrer an der Taborkirche in Leipzig-Kleinzschocher (Leipzig-Stadt), 1. November 1933; — Schneider, J., Pfarrer in Ruppertsgrün (Werdau), 1. November 1933; — Voigt, G. J., 1. Pfarrer in Göda (Bautzen), 1. November 1933; — Kläß, R. L., Pfarrer in Wiederau mit Großstorkwitz (Borna), 1. November 1933; — Reinwarth, J. B., 1. Pfarrer in Dresden-Leuben (Dresden-Land), 1. November 1933; — Renatus, E. G., Pfarrer in Grünberg mit Heyersdorf (Werdau), 1. November 1933; — D. Dr. Jeremias, K. G. A., 1. Pfarrer an der Lutherkirche in Leipzig (Leipzig-Stadt), 1. November 1933; — Opel, F. L., Pfarrer in Bärnsdorf (Großenhain), 1. November 1933; — Ullrich, K. E. J., Pfarrer in Schweta (Oschatz), 1. November 1933; — D. Dr. phil. Jeremias, F. J., 1. Pfarrer in Limbach (Chemnitz-Land), 1. Dezember 1933; — Schulz, E. G., 1. Pfarrer in Wittgensdorf (Chemnitz-Land), 1. Dezember 1933; — Ende, P. M. G., 1. Pfarrer an der St. Laurentiuskirche in Lichtenstein-Callnberg (Glauchau), 1. Dezember 1933; — Schneider, F. A., Pfarrer in Erdmannsdorf (Flöha), 1. Dezember 1933; — Schlichting, O. A., Pfarrer in Markkleeberg (Leipzig-Land), 1. Dezember 1933.

Ordiniert wurden im 2. Halbjahr 1933:

Friedrich Wilhelm Kuhlmeier, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Röcknitz mit Böhlitz; — Rudolf Friedrich Joachim Schanz, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Rennersdorf; — Georg Wilhelm Schumann, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Chemnitz, Lukaskirche; — Hellmut

Otto Adolf Naumann, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Hammer-Unterwiesenthal; — Johannes Karl Wilhelm Leyn, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Schneeberg; — Andreas Lehmann, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Hartmannsdorf bei Chemnitz; — Wolfgang Richard Helm, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Rautenkranz; — Martin Ernst Flade, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Deutschneudorf; — Gerhard Walther Gruber, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Untersachsenberg-Georgenthal; — Gottfried Theodor Heinrich Neubauer, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Grünstädtel; — Gerhard Richard Christoph Weber, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Lobsdorf mit Niederlungwitz; — Gerhard Johannes Schäfer, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Bockau i. E.; — Gerhard Herbert Hauswald, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Weißenborn bei Freiberg; — Heinz Walter Koch, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Markranstädt; — Lic. theol. Wolfgang Carl Ludwig Arnold, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Oberneuschönberg; — Werner Paul Ludewig, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Terpitz mit Schmorkau und Liebschütz; — Curt Martin Leuner, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Zwickau, Marienkirche; — Johannes Berthold Friedrich Ebenroth, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Dresden, Landesverein für Innere Mission; — Heinrich Martin Prieber, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Untertriebel.

Personalnachrichten.

Die theologische Wahlfähigkeitsprüfung haben im Jahre 1933 bestanden:

Ostern 1933 14 Kandidaten,
Michaelis 1933 17 Kandidaten.

Auf Grund der Prüfungsordnung für die Anstellung und Beförderung der landeskirchlichen Beamten und der Kirchgemeindebeamten vom 4. Juli 1927 ist im Jahre 1933 nur ein landeskirchlicher Beamter zur mittleren Verwaltungsprüfung zugelassen worden, der aber wegen ungenügender schriftlicher Arbeiten von der Prüfung zurückgewiesen worden ist. A. 1546.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.

Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 — Ausgegeben zu Dresden, am 2. Februar 1934 — **Nr. 4**

Aufruf des Landesbischofs an die Kirchgemeinden der sächsischen Landeskirche. Vom 31. Januar 1934.

In den letzten Monaten ist ein unerquicklicher kirchenpolitischer Kampf entstanden, der Beunruhigung in der Kirche und damit auch in unserem deutschen Volke zur Folge gehabt hat. Es ist der ausdrückliche Wunsch des Führers, daß unter allen Umständen einem Streite ein Ende bereitet wird, der gerade in Sachsen keinen inneren Grund hat, da ich wiederholt erklärt habe, daß ich das Bekenntnis der Landeskirche schützen werde, wie es auch in der Verfassung der neuen Deutschen Evangelischen Kirche festgelegt ist. Ich fordere alle Kirchgemeindeglieder auf, mit dazu beizutragen, daß auch in der Kirche Ruhe und Ordnung herrschen. Das dürfte überall der Fall sein, wo das Evangelium lauter und rein gepredigt wird. Es geht aber nicht, daß das große Werk des Führers, der die Einheit des Volkes auf allen Lebensgebieten herbeiführen will und muß, gefährdet wird. Wir müssen alle fest und treu zusammenstehen in Einmütigkeit des Geistes und im Gehorsam gegen Gott, vor dem wir für unser Volk verantwortlich sind. Machenschaften, die den Frieden stören, sind staatsgefährlich. Wo es sich um innere Glaubensfragen handelt, wird niemand in seinem Gewissen bedrückt. Die äußere Ordnung muß aber auch in einer Landeskirche aufrecht erhalten werden. Darum muß das Kirchenregiment erwarten, daß seine Autorität anerkannt wird.

Dresden, den 31. Januar 1934.

Landesbischof Coch.

Verordnung über Änderung der Prüfungsordnung für die Anstellung und Beförderung der landeskirchlichen Beamten und der Kirchgemeindebeamten im Kanzlei-, Kassen- und Rechnungsdienst. Vom 23. Januar 1934. A. 1184 c.

Die Prüfungsordnung für die Anstellung und Beförderung der landeskirchlichen Beamten und der Kirchgemeindebeamten im Kanzlei-, Kassen- und Rechnungsdienst vom 4. Juli 1927 (Kirchl. G.V.Bl. S. 63) wird wie folgt geändert:

I.

Die §§ 2 bis 7 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 2.

(1) Für die Abnahme der Prüfungen und die Führung der sonst damit verbundenen Geschäfte wird ein Prüfungsausschuß beim Landeskirchenamt gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuß gliedert sich in eine Abteilung für die landeskirchlichen Beamten und in eine Abteilung für die Kirchgemeindebeamten.

§ 3.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist der Landesbischof. Er ernennt 8 weitere Mitglieder auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 4.

Außer dem Vorsitzenden haben in jeder Abteilung 4 weitere Mitglieder zu prüfen. Von den prüfenden Mitgliedern hat mindestens eins dem geistlichen Stande und mindestens eins den Kreisen der zu prüfenden Beamten anzugehören.

§ 5.

Der Vorsitzende ernennt für sich selbst und für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses einen Stellvertreter.

§ 6.

(1) Die Mitglieder haben den Vorsitzenden bei der Beschlußfassung zu beraten. Den Beschluß selbst faßt dieser allein.

(2) Die mit der Veranstaltung der Prüfungen zusammenhängende Verwaltungstätigkeit wird nach Anweisung des Landesbischofs vom Landeskirchenamt ausgeübt. Daselbst sind auch die schriftlichen Prüfungsarbeiten zu verwahren. Die Einsicht in die abgelieferten Prüfungsarbeiten ist dem Prüfling nicht gestattet.

§ 7.

Das Amt eines Mitglieds des Prüfungsausschusses ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern werden Reisekosten und Tagegelder nach den jeweils für die landeskirchlichen Beamten geltenden Vorschriften gewährt.

Außerdem können ihnen nach Maßgabe ihrer Inanspruchnahme Dienstaufwandsentschädigungen gewährt werden.

II.

In § 10 Abs. 3 Satz 2 ist statt des Nebensatzes: „wenn sich der Prüfungsausschuß dahin ausgesprochen hat" zu setzen: „wenn sich der Vorsitzende nach Beratung mit den Ausschußmitgliedern dahin ausgesprochen hat".

In § 13 Abs. 2 ist hinter „Gegenstände des Aufsatzes sind ..." einzufügen: „die nationalsozialistische Weltanschauung".

In Abs. 2 ist statt: „die Verfassung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes" zu setzen: „die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche".

§ 18 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

(1) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet das Landeskirchenamt.

In Abs. 3 ist statt: „der Zulassungsbehörde" zu setzen: „auf dem Dienstwege dem Landeskirchenamt".

In Abs. 4 fällt das Wort „zuständigen" weg.

In den §§ 20, 24, 25 und 26 ist statt: „Prüfungsausschuß" zu setzen: „Vorsitzender des Prüfungsausschusses".

In § 22 Abs. 1 fällt das Wort „zuständigen" weg.

§ 25 Abs. 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Jeder Prüfling soll in der Regel eine halbe Stunde mündlich geprüft werden.

In § 27 Abs. 2 sind die Worte: „der in § 6 Abs. 2 bezeichneten Behörde" zu ersetzen durch: „des Landeskirchenamtes".

In § 28 Abs. 2 ist statt: „der Prüfungsausschuß" zu setzen: „der Vorsitzende nach Beratung der Ausschußmitglieder".

§ 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat von jeder Entscheidung der Anstellungs- und Dienstbehörde Kenntnis zu geben".

Statt „Landeskonsistorium" ist überall zu setzen „Landeskirchenamt".

III.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, am 23. Januar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über den Bezug des Sächsischen Kirchenblattes durch die Religionslehrer der Schulen. Vom 24. Januar 1934. E. A. 51.

Die Pfarrämter haben dafür besorgt zu sein, daß die Religionslehrer der Schulen auf das Sächsische Kirchenblatt aufmerksam gemacht werden, in dem nach der Verordnung vom 6. November 1933 vom 1. Januar 1934 ab das Material für den Arbeitsplan der Pfarrkonferenzen mitgeteilt wird. Es ist wichtig, daß die Verbindung zwischen Religionslehrerschaft und Pfarrerschaft hergestellt wird. Es ist zu empfehlen, daß die Anregung weitergegeben wird, damit die Lehrerkollegien ein Exemplar des Sächsischen Kirchenblattes bestellen.

Dresden, am 24. Januar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung zur Abänderung und Ergänzung des Aufrufs zur Unterstützung der evangelischen Bewegung unter den Ukrainern vom 28. Dezember 1933 (Kirchl. G.V.Bl. S. 3). Vom 30. Januar 1934. A. 652 c.

Die gesammelten Gaben sind von den Pfarrämtern nicht unmittelbar an das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt, sondern an die Superintendentur abzuliefern. Die Superintendentur hat die Beträge an die Kasse des Landeskirchenamts zu überweisen. Im übrigen wird auf die Bestimmungen über die Ablieferung von Kollektengeldern in den §§ 8 bis 11 der Verordnung vom 1. Juli 1913 über die allgemeinen Kirchenkollekten hingewiesen, die auch für diese Sammlung zu beachten sind.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Einbehaltung von Lohn- und Gehaltsteilen als freiwillige Spende für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1933/34. Vom 1. Februar 1934. A. 1321.

Die vom Gesamtministerium am 17. Oktober 1933 (Kirchl. G.V.Bl. Nr. 32 vom 9. November 1933) erlassene Verordnung soll in gleicher Weise künftig auch für jeden im Dienste der Landeskirche Stehenden Geltung haben.

Die Verordnung des Präsidenten vom 4. November 1933 wird hiermit aufgehoben.

Dresden, am 1. Februar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über den Frühjahrsbußtag 1934. Vom 1. Februar 1934. A. I. 479b.

Zahlreiche Eingaben von Kirchgemeinden an das Landeskirchenamt geben Veranlassung zu folgender Verordnung.

Da der Frühjahrsbußtag keine staatliche Anerkennung besitzt und eine solche auch nicht zu erwarten ist, soll es den Kirchgemeinden in diesem Jahre überlassen bleiben, die Gottesdienste je nach den örtlichen Verhältnissen entweder früh oder in den Abendstunden abzuhalten. Als Text für die Predigt wird verordnet: Matth. 13,12. Etwaige Vorlesungen nach eigener Wahl des Predigers.

Dresden, am 1. Februar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Mitteilungen.

Das Kantorat verbunden mit dem Organistenamte an der Moritzkirche in Zwickau i. Sa. ist am 1. Mai 1934 neu zu besetzen. Die Stelle soll einem hauptberuflichen Kirchenmusiker nebenamtlich im Angestelltenverhältnisse gegen 175 RM Monatsgehalt übertragen werden. Bewerber müssen eine Ausbildung nach der Notverordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens über die Besetzung kirchenmusikalischer Ämter vom 26. September 1933 — Kirchl.G.V.Bl. 1933, Nr. 28 — nachweisen können.

Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 20. Februar 1934 an den Vorsitzenden des Moritzkirchenvorstandes in Zwickau, Pfarrer Heberlein, einzureichen. B. 1199.

Die Kirchgemeinden Raußlitz und Wendischbora (Kirchenbezirk Meißen) sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 zu Schwestergemeinden vereinigt worden. Pfarrer des neuen Kirchspiels Raußlitz mit Wendischbora ist Pfarrer Polster in Raußlitz. E. 864a.

Auf Ansuchen des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts Sachsens hat das Ministerium für Volksbildung an die Bezirksschulämter V folgende Verordnung vom 16. Dezember 1933 — C: 116/1 — ergehen lassen:

„Auf Ansuchen des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts Sachsens genehmigt das Ministerium für Volksbildung unter Hinweis auf den drittletzten Absatz der Verordnung vom 25. März 1930 — V.L.Bl. S. 25 — über Schweigepflicht der Lehrer, daß die Leiter der Volksschulen den Pfarramtsleitern auf Antrag Einsicht in die Verzeichnisse der angemeldeten Schulneulinge und ihrer Erziehungsberechtigten gewähren.

Etwaige Abschriften hat die Pfarramtsleitung durch ihre Beauftragten anfertigen zu lassen. Sie haben sich auf die Namen der Schulneulinge und die Anschriften ihrer Erziehungsberechtigten zu beschränken und lediglich dem Zwecke der Werbung für den Kindergottesdienst zu dienen."

Den Pfarramtsleitern wird empfohlen, unter Beachtung der angeführten ministeriellen Verordnung, von dieser Werbemöglichkeit rechten Gebrauch zu machen. E. A. 33.

Zur Vorbereitung auf die mittlere Verwaltungsprüfung nach der Prüfungsordnung für die Anstellung und Beförderung der landeskirchlichen Beamten und der Kirchgemeindebeamten im Kanzlei-, Kassen- und Rechnungsdienst vom 4. Juli 1927 (Kirchl.G.V.Bl. S. 63) hat die Diakonenschule Moritzburg versuchsweise einen Vorbereitungskursus eingerichtet, der Anfang Februar beginnt.

Die Vorbereitung soll in einem fortlaufenden Fernunterricht durch Unterrichtsbriefe, in regelmäßigen schriftlichen Arbeiten und in einem fünftägigen Lehrgang in Moritzburg etwa 4 Wochen vor der Prüfung bestehen.

Die Teilnahme ist freiwillig. Alle Anfragen über Teilnehmergebühren usw. sind an Pfarrer Naumann, Moritzburg, Bezirk Dresden, zu richten. A. I. 1540.

Erschienene Schriften.

Die Firma Meinhold-Mittelbach-Karten G. m. b. H., Dresden-A. 1, Zinzendorfstraße 29/31, hat eine neue Entfernungskarte Blatt Leipzig in neuster Bearbeitung aufgelegt, die für die Pfarrämter wegen der genauen Entfernungsangabe aller Orte voneinander wertvoll ist. Daher weisen wir besonders darauf hin. Preis 2 RM. A. I. 1399.

Der Landesverein für Innere Mission hat eine Karte mit Kindergebeten herausgegeben, auf die hierdurch besonders hingewiesen wird. Die Karte ist zum Einzelpreis von 5 Pfg., 10 Stück 40 Pfg., 100 Stück 3 RM., durch den Landesverein für Innere Mission, Dresden-A. 1, zu beziehen. A. I. 1526.

Zu besetzen sind:

Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die Pfarrstelle zu Schweta mit Limbach (Oschatz), Gr. I, 1a, Bewerbungen bis 28. Februar 1934 an Ökonomierat Friedrich Rockstroh auf Schweta;

die Pfarrstelle zu Arnoldsgrün mit Tirpersdorf mit Amtssitz in Arnoldsgrün (Oelsnitz i. V.), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 28. Februar 1934 an Oberkirchenrat Superintendent Franke in Plauen i. V.

Ferner ist noch zu besetzen:

die 5. Pfarrstelle zu Döbeln (Leisnig), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. März 1934 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

R. G. Pökert, Pfarrvikar in Riesa (Großenhain), in die Pfarrstelle zu Pausitz (Großenhain);

E. K. Ziegler, 2. Pfarrer in Limbach (Chemnitz-Land), in die 1. Pfarrstelle daselbst;

J. G. Eckert, 2. Pfarrer in Geringswalde (Rochlitz), in die Pfarrstelle zu Rochsburg (Rochlitz);

G. K. J. Teichert, Pfarrer in Langenbernsdorf (Werdau), als Vereinsgeistlicher am Landesverein für Innere Mission in Dresden (Dresden-Stadt);

C. J. Reinstein, Pfarrer in Ponickau mit Linz (Großenhain), in die 4. Pfarrstelle an der Dreikönigskirche in Dresden (Dresden-Stadt).

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.

Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 Ausgegeben zu Dresden, am 15. Februar 1934 Nr. 5

Verordnung über die Aufrechterhaltung von Gehaltskürzungen. Vom 31. Januar 1934. A. 1655.

Unter Bezugnahme auf die staatliche Verordnung vom 31. Januar 1934 (Sächs.G.Bl. S. 24) wird verordnet, daß die vom vormaligen Landeskonsistorium erlassenen Gehaltskürzungsverordnungen in vollem Umfange weiterhin gelten.

Dresden, am 31. Januar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung zur Unterstützung der Evangelischen in Spanien. Vom 6. Februar 1934. A. 1625.

Dem Evangelisationswerk kommt gegenwärtig erhöhte Bedeutung zu. Durch die spanische Revolution öffnen sich dem Evangelium viele Türen; es herrscht endlich Religionsfreiheit. Der deutsche Botschafter in Madrid spricht sich für unbedingte Erhaltung aus. Da ist es Pflicht der deutschen evangelischen Kirche, diese Außenstation reformatorischen Lebens zu erhalten.

Weil eine allgemeine Kirchenkollekte nicht möglich ist, werden die Bibelstundenkreise aufgefordert, jeweils durch eine Sammlung für Spanien brüderliche Hilfe zu leisten.

Dresden, am 6. Februar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Einübung von „Wir danken Dir, Herr Jesu Christ". Vom 7. Februar 1934. A. I. 1542.

Unter Hinweis auf die Verordnung über die Vorbereitung der Einführung des Einheitsgesangbuchs vom 2. Oktober 1933 wird weiter verordnet, daß für die Passionszeit das Lied „Wir danken Dir, Herr Jesu Christ" in der Form des Einheitsgesangbuchs in allen Gemeinden der Landeskirche vorzubereiten und, soweit angängig, schon vom Sonntag Invocavit an bis zum Karfreitag in den Gottesdiensten möglichst ausgiebig zu verwenden ist. Text und Weise des Liedes mit einer kurzen Erläuterung von Landeskirchenmusikdirektor Stier finden sich auf einem Liedblatt (Nr. 3, LGB. 719), das bei der sächsischen Posaunenmission, auch durch Vermittlung jeder Buchhandlung, zu beziehen ist. Die neuen Blätter tragen die fortlaufende Nummer des Landesgesangbuchs und sind nach Größe und Format zum Einlegen ins Gesangbuch geeignet. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Liedblätter auf alle Fälle notwendig sind auch bei solchen Liedern, die sich schon im alten Gesangbuch finden, da die neue Form nicht nur im Text, sondern auch besonders in der Melodie wesentlich abweicht.

Muster liegt bei.

100 Stück kosten 1,— RM
ab 300 Stück kosten —,95 RM das Hundert } zuzügl.
ab 500 Stück kosten —,90 RM das Hundert } Porto.

Die Melodie ist streng nach der im Melodienbuch für das deutsche evangelische Gesangbuch vorgeschriebenen Weise

Hierzu: 1 Beilage.

einzuüben. Sie befindet sich im vierstimmigen Satz im Mauersbergerschen Choralbuch bei Nr. 129.

Dresden, am 7. Februar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. A.: Adolf Müller.

Verordnung über die Besetzung von Organistenstellen. Vom 8. Februar 1934. B. 1159a.

Das Landeskirchenamt bittet die Kirchgemeinden, bei Besetzung von Organistenstellen nach Möglichkeit auch Rücksicht auf die blinden Organisten zu nehmen und empfiehlt, wo es angebracht ist, die Übertragung des Organistenamtes an einen blinden Organisten.

Dresden, am 8. Februar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über Sterbeversicherungen. Vom 9. Februar 1934. B. 1216a.

Die Reichskirchenregierung hat den den Herren stud. theol. Werner Falke, Berlin SW 68, Charlottenstraße 82, und Verbandsdirektor Wiesemann vom Evangelischen Begräbniskassenverband Berlin erteilten Auftrag, einen Zusammenschluß der auf dem Gebiete der Kleinlebensversicherung arbeitenden evangelischen Versicherungsunternehmungen und Kassen durchzuführen, mit sofortiger Wirkung zurückgenommen. Die Beteiligten sind für den Fall eines widerrechtlichen Gebrauchs des Auftrages für den der evangelischen Kirche entstehenden Schaden haftbar.

Das Landeskirchenamt wünscht auf keinen Fall, daß innerhalb der sächsischen Landeskirche noch eine dritte Sterbeversicherung unter kirchlicher Bezeichnung arbeitet. Leider mußte festgestellt werden, daß die zur Zeit in Sachsen bestehenden Versicherungen: Evangelische Vorsorge und Kirchliche Bestattungsversicherung nicht friedlich nebeneinander arbeiten. Das Landeskirchenamt steht beiden Gesellschaften völlig uninteressiert gegenüber. Es muß aber verlangen, da beide Gesellschaften in ihrer Firmenbezeichnung auf die evangelische Kirche hinweisen, daß ein gegenseitiges Bekämpfen unterbleibt.

Dresden, am 9. Februar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Feier des Volkstrauertages am Sonntag Reminiscere, dem 25. Februar 1934. Vom 12. Februar 1934. A. I. 869b.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 14. Februar 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 7) wird ergänzend auf folgendes hingewiesen:

In den Gottesdiensten ist der Opfer, die der Weltkrieg forderte, zu gedenken.

Es steht den Gemeinden frei, eine Kollekte für besondere Gemeindezwecke an diesem Tage zu sammeln.

Die Kirchen sind halbmast zu beflaggen. In der Zeit von 12 bis 12.15 Uhr hat Trauergeläut stattzufinden.

Die Pfarrämter werden angewiesen, sich mit den in Frage kommenden Organisationen zwecks Festsetzung des Gottesdienstes in Verbindung zu setzen.

Es kann hierbei, wo es tunlich ist, von der üblichen Zeit des Gottesdienstes abgewichen werden.

Dresden, am 12. Februar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Neubesetzung der kirchlichen Gerichte. Vom 12. Februar 1934. A. 1680.

Die kirchlichen Gerichte werden wie folgt neu besetzt:

a) Das Kirchengericht.

Vorsitzender: Amtsgerichtspräsident i. R. Dr. Mahn, Dresden;

Stellvertreter: Landgerichtsdirektor Dr. Jauck, Dresden.

Rechtskundige Mitglieder:

Rechtsanwalt Dr. Freiherr vom Stein zu Lausnitz, Dresden;
Rechtsanwalt Dr. Herbert Müller, Glauchau.

Letzterer als Stellvertreter.

Geistliche Mitglieder:

Pfarrer Schuknecht, Dresden, Frauenkirche;
Pfarrer Reichel, Annaberg;
Pfarrer Schneider, Bautzen.

Letztere beide als Stellvertreter.

b) Das kirchliche Obergericht.

Vorsitzender: Ministerialdirektor Dr. Günther, Dresden;

Stellvertreter: Landgerichtsdirektor Dr. Eschenbach, Dresden.

Rechtskundige Mitglieder:

Rechtsanwalt Dr. Kerner, Dresden;
Landgerichtsrat Dr. Fiselius, Dresden;
Rechtsanwalt Dr. Mißbach, Dresden;
Landgerichtsrat Dr. Scheld, Dresden.

Letztere beide als Stellvertreter.

Geistliche Mitglieder:

Superintendent Dr. Lehmann, Freiberg;
Pfarrer Stölzner, Skassa;
Pfarrer Braunschweig, Auerbach;
Pfarrer Spielmann, Bad Lausick.

Letztere beide als Stellvertreter.

c) Zusatzrichter der Kirchengerichte.

Beim Kirchengericht:

Pfarrer Otto, Oschatz;
Pfarrer Holleuffer, Dresden;
Pfarrer Fügner, Possendorf;
Oberpfarrer Böhmig, Kirchberg.

Letztere beide als Stellvertreter.

Beim kirchlichen Obergericht:

Superintendent Thomas, Kamenz;
Superintendent Jagsch, Löbau;
Pfarrer Jacob, Dresden, Petrikirche;
Pfarrer Rübner, Dresden-Leuben, Heilandskirche.

Letztere beide als Stellvertreter.

Weitere Mitglieder der kirchlichen Gerichte (Zusatzrichter) in Dienststraffällen gegen landeskirchliche Beamte und Kirchgemeindebeamte.

I.

Für Dienststraffälle gegen landeskirchliche Beamte.

Beim Kirchengericht:

Oberkirchenrat Dr. Agricola, Dresden;
Kirchenamtmann Sachse, Dresden.

Stellvertreter:

Oberkirchenrat Wilisch, Chemnitz;
Kirchenobersekretär Schilling, Dresden.

Beim kirchlichen Obergericht:

Oberlandeskirchenrat Dr. Liebsch, Dresden;
Kirchenobersekretär Spank, Dresden.

Stellvertreter:

Oberkirchenrat Dr. Fischer, Leipzig;
Kirchenoberinspektor Mannstadt, Zwickau.

II.

Für Dienststraffälle gegen Kirchgemeindebeamte.

Beim kirchlichen Obergericht.

Kirchenoberinspektor Naumann, Dresden.
Stellvertreter: Kirchenoberinspektor Penther, Dresden.

Friedhofsinspektor Warnatzsch, Dresden.
Stellvertreter: Friedhofsgartenmeister Schopf, Mittweida.

Kirchenaufseher Schleicher, Chemnitz, St. Jakobikirche.
Stellvertreter: Kirchner Klemm, Freiberg, St. Petrikirche.

Landeskirchenmusikdirektor Stier, Dresden.
Stellvertreter: Kirchenmusikdirektor Professor Stöbe, Zittau.

Die Besetzung des Sondergerichts für das Lehrzuchtverfahren wird anderweit geregelt werden.

Dresden, am 12. Februar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Abänderung des Kirchengesetzes über die Disziplinarordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen vom 21. September 1926 (S.G.Bl. S. 341, Konf.Bl. S. 109). Vom 12. Februar 1934. A. 1761.

§ 27 Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Disziplinarordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen vom 21. September 1926 werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Dresden, am 12. Februar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung zur Herbeiführung eines kirchlichen und nationalen Berufsbeamtentums. Vom 12. Februar 1934. A. 1124.

Auf Grund des Gesetzes zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 11. August 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 79) in Verbindung mit § 26 der Kirchenverfassung vom 29. Mai 1922 (Konf.V.Bl. S. 35) wird hiermit folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

(1) Zur Herbeiführung eines nationalen und kirchlichen Berufsbeamtentums und einer nationalen Pfarrerschaft, sowie zur Vereinfachung der Verwaltung können Geistliche und Beamte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus dem Amte entlassen werden, auch wenn die nach dem geltenden Rechte hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten Geistliche, unmittelbare und mittelbare Beamte des Landeskirchenamtes, der Bezirkskirchenämter, der Superintendenturen, der Kirchgemeinden, der Kirchgemeindeverbände sowie alle übrigen kirchlichen Amtsträger.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf Geistliche und Beamte im einstweiligen Ruhestande.

§ 2.

(1) Geistliche und Beamte, die nach ihrer bisherigen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat und die Deutsche Evangelische Kirche eintreten, können in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Geistliche oder Beamte, die nichtarischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Wer als Person nichtarischer Abstammung zu gelten hat, bestimmt sich nach den Vorschriften der Reichsgesetze.

§ 3.

(1) Geistliche können nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, ohne daß die Dienstunfähigkeit nachgewiesen zu werden braucht.

(2) Die Beamten treten mit Ablauf des Vierteljahres in den Ruhestand, das auf den Monat folgt, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Landesbischof kann die Wirkung der Bestimmung in Absatz 2 aufschieben, wenn sich hieraus besondere Schwierigkeiten für die Verwaltung ergeben.

§ 4.

(1) Jeder Amtsträger muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Rang oder geringerem planmäßigen Diensteinkommen — unter Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten —, gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert.

(2) Bei Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und geringerem planmäßigen Diensteinkommen behält der Amtsträger seine bisherige Amtsbezeichnung und das Diensteinkommen der bisherigen Stelle.

(3) Der Amtsträger kann an Stelle der Versetzung in ein Amt von geringerem Rang oder geringerem planmäßigen Diensteinkommen innerhalb eines Monats die Versetzung in den Ruhestand beantragen.

(4) Ein Geistlicher, der eine geistliche Aufsicht führt, kann von dem Amt der Aufsicht entbunden werden, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert.

§ 5.

Zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes können Amtsträger in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn sie nicht dienstunfähig sind.

§ 6.

(1) Über die Maßnahmen nach §§ 2, 3, 4 und 5 entscheidet der Landesbischof unter Ausschluß des Rechtsweges.

(2) Die Verfügungen nach § 2 müssen bis spätestens 30. September 1934 zugestellt werden.

§ 7.

Die in den Ruhestand versetzten Amtsträger erhalten ein Ruhegehalt nach den zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand geltenden Bestimmungen.

§ 8.

(1) Für die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften sowie für die Träger kirchlicher Neben- und Ehrenämter gelten die Vorschriften der §§ 2 und 3 sinngemäß.

(2) Die Verordnung ist sinngemäß auf Angestellte und Arbeiter anzuwenden.

§ 9.

Der Landesbischof ist berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Verordnung zu bewilligen.

§ 10.

Der Landesbischof erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 11.

Die Verordnung vom 16. September 1933 zur Herbeiführung eines kirchlichen und nationalsozialistischen Berufsbeamtentums wird damit als gegenstandslos aufgehoben.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, am 12. Februar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Bekanntmachung über stammeskundliche Bestandsaufnahme der Bevölkerung. Vom 12. Februar 1934.
B. 1124.

Nachstehend wird die im Sächsischen Verwaltungsblatt Nr. 99 vom 28. November 1933 unter Nr. 725 veröffentlichte Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Volksbildung vom 25. November 1933 über stammeskundliche Bestandsaufnahme der Bevölkerung zur Beachtung bekanntgegeben.

Dresden, am 12. Februar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Stammeskundliche Bestandsaufnahme der Bevölkerung.
Ministerium des Innern, Ministerium für Volksbildung, 25. November 1933.

Nr. 50010 des Ministeriums des Innern.

Die nachgeordneten Dienststellen, insbesondere Polizeibehörden und Gemeindeverwaltungen, außerdem die Pfarrämter und Friedhofsverwaltungen werden ersucht, die stammeskundliche Bestandsaufnahme der sächsischen Bevölkerung dadurch zu unterstützen, daß bei Grabungen aller Art anfallende Menschenknochen, insbesondere Schädel, sichergestellt und der Anthropologischen Abteilung der staatlichen Museen für Tierkunde und Völkerkunde (Dresden-A. 1, im Zwinger) zugeleitet werden.

Diese sammelt Knochenreste sowohl von gelegentlichen Funden aus ehemaligen Kirchhöfen und Pestäckern, wie auch solche aus aufgelassenen Gräbern bestehender Friedhöfe. Schädel, einschließlich Unterkiefer und ausgefallene Zähne sind in jedem Erhaltungszustande aufzubewahren, bei den übrigen Skeletteilen wird nur auf gut erhaltene Knochen, im besonderen des Oberschenkels, Wert gelegt.

Die Funde sind ohne Reinigung vorsichtig und bei Übersendung von Knochen mehrerer Skelette derart zu verpacken, daß die Zugehörigkeit zu jedem einzelnen Skelett kenntlich gemacht ist. Hierbei sind möglichst genaue Angaben über die Person und die Zeit der Beisetzung erwünscht.

Die Aufhebung und Übersendung hat unter völliger Wahrung des Pietätsgefühls zumal vorhandener bekannter Angehöriger zu erfolgen und setzt deren Einwilligung voraus.

Soweit die absendende Stelle die Kosten der Übersendung im Interesse der Sache nicht freiwillig übernimmt, geschieht die Übersendung auf Kosten des Empfängers.

Die Anweisung, bei Auflassung von Gräbern gefundene menschliche Überreste wieder zu vergraben, erledigt sich, soweit Knochen an die Anthropologische Abteilung der staatlichen Museen eingesandt werden.

Bei Funden größeren Umfanges, insbesondere Ausgrabung einer größeren Bestattungsfläche, wird um vorherige schriftliche Benachrichtigung der vorgenannten Dienststelle gebeten. Begräbnisplätze der Israeliten haben hierbei außer Betracht zu bleiben.

Mitteilungen.

Das Ministerium des Innern hat wegen besonderer Veranstaltungen in den Gemeinden eine Verordnung erlassen, die der Wichtigkeit wegen nachstehend bekanntgegeben wird.

„Träger aller größeren Veranstaltungen (Tag der Arbeit, Erntedankfest usw.) sind das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und dessen Einrichtungen in den einzelnen Ländern. Um zu vermeiden, daß die Gemeindebehörden und die örtlichen Propagandastellen der NSDAP. bei Vorbereitungen von Veranstaltungen in einzelnen Gemeinden (örtliche Gedenkfeiern, Heimatfeste usw.) nebeneinander oder unabhängig voneinander tätig werden, wird angeordnet, daß alle derartigen Veranstaltungen in gegenseitigem Einvernehmen beider Stellen — Gemeindebehörden und NSDAP. — vorzubereiten sind.“ A. 1413.

Der Verlag des Sächsischen Kirchen- und Schulblattes Dörffling & Franke in Leipzig, Königstraße 13, hat die Absicht, die alten Bestände des genannten Blattes einzustampfen. Es handelt sich um die Jahrgänge 1851 bis 1919. Beteiligte haben vorher noch die Möglichkeit, einzelne in den Pfarrarchiven fehlende Nummern zu ergänzen oder auch ganze Jahrgänge zu erwerben.

Da die Jahrgänge viele wertvolle Unterlagen über die sächsische Kirchengeschichte enthalten, möchte umgehend von dem Angebot Gebrauch gemacht werden. Beteiligte wollen sich unmittelbar mit der genannten Verlagsbuchhandlung in Verbindung setzen. A. I. 1565.

Folgende Teile der Kirchgemeinde Dresden-Loschwitz (Kirchenbezirk Dresden-Land):

a) die zum Steuerbezirk 10 (Simmigscher Teil und Albrechtsschlösser) und
b) die zum Steuerbezirk 23 (Oberloschwitz) gehörigen Grundstücke mit Ausnahme von Grundstraße 119 bis 137 und 98; ferner
c) die Grundstücke Rißweg 5 bis 25 und 2 bis 22, Plattleite 5 bis 13 und 18 bis 22, Hermann-Prell-Straße 5 bis 9 und 8 und die am Johannesweg;
d) das südwestlich der Prießnitz gelegene Gebiet des Staatsforstreviers Weißer Hirsch, soweit es bisher zu Loschwitz gehört hat;
e) das Mönchsholz,

sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 in die Kirchgemeinde Dresden-Weißer Hirsch (Kirchenbezirk Dresden-Land) umgepfarrt worden.

Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkte ab sind die Kirchgemeinden Dresden-Loschwitz und Dresden-Weißer Hirsch vorübergehend zu Schwestergemeinden vereinigt worden. B. 196n.

Der vom Wernerplatz, der Bahnhofstraße, dem Platze „Am Bahnhof“, dem Bahngelände und der Berthelsdorfer Straße sowie der vom Stollnhausweg, der Stadtgrenze und der Berthelsdorfer Straße begrenzte Teil der St. Petri-Kirchgemeinde in Freiberg sind mit Wirkung vom 1. April 1934 ab in die St. Nicolai-Kirchgemeinde in Freiberg umgepfarrt worden. B. 976g.

Die in Nr. 3 auf S. 8 erfolgte Ausschreibung der Kantorenstelle in Burgstädt wird auf Bitten des Kirchenvorstands dahin ergänzt, daß zunächst eine Jahresvergütung von 2000 RM ins Auge gefaßt ist. B. 1181c.

Aus dem vom Vorsitzenden der Witwen- und Waisenkasse des Pfarrervereins für Sachsen erstatteten Jahresbericht kann man entnehmen, daß diese Kasse zwar geldlich gesichert ist und zu Nutz und Frommen der Witwen und Waisen des Pfarrerstandes Hervorragendes geleistet hat. Sie muß jetzt mit aller Kraft daraufhin arbeiten, in ihrem Mitgliederbestand nicht zurückzugehen, sondern möglichst viele Angehörige der sächsischen Pfarrerschaft als Mitglieder zu werben. In den letzten Jahren war der Abgang an Mitgliedern größer als der Zugang. Im Jahre 1932 schieden 17 durch Tod aus, eingetreten sind 9. Im Jahre 1933 starben 12, 4 kamen hinzu. Die Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien und Wertpapieren sind erheblich zurückgegangen. Mit Pensionen, die sich 1932 auf 27 144 RM beliefen, wurden 160 Witwen und 48 Kinder bedacht. An eine Erhöhung der Pensionen, die sehr wünschenswert ist, kann bei den jetzigen Kassenverhältnissen nicht gedacht werden. Ebenso können Gesuche um außerordentliche Unterstützungen, wie sie zahlreich bei der Kasse eingehen, nur in sehr geringem Maße erfüllt werden. Soll die Kasse leistungsfähig bleiben, oder, was sehr nötig wäre, noch leistungsfähiger werden, so muß ihre Mitgliederzahl wachsen. Es wird deshalb an die Pfarrerschaft, besonders also an die neu ins Amt eintretenden jungen Geistlichen, die Aufforderung gerichtet, nach Möglichkeit dieser Kasse, deren oberster Grundsatz ist: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“, beizutreten und damit auch einem Beschluß des Pfarrervereins gerecht zu werden, demzufolge jedes Mitglied des Pfarrervereins verpflichtet sein soll, Mitglied dieser Wohlfahrtseinrichtung zu sein. C. 1659b.

Erschienene Schriften.

Dr. phil. Martin Hoberg „Die Gesangbuchillustration des 16. Jahrhunderts“. Ein Beitrag zum Problem Reformation und Kunst. Folge 296 der „Studien zur deutschen Kunstgeschichte“. Straßburg: J. H. Ed. Heitz 1933. Mit 17 Tafeln brosch. 15 RM. A. I. 1485.

Es wird auf das Jahrbuch „Christoterpe“ 100. Jahrgang hingewiesen, das im Verlag von C. Ed. Müller (Paul Seiler), Halle (Saale), Friesenstraße 14, erschienen ist. A. I. 1487.

Der Bericht über die wertvolle Tätigkeit der Evangelischen Auswandererfürsorge (Auswanderermission) für 1932 ist erschienen und kann durch die Geschäftsstelle des Verbandes für Evangelische Auswandererfürsorge, Berlin N 24, Monbijouplatz 1, bezogen werden. A. I. 1548.

Zu besetzen sind:

Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 3. Pfarrstelle zu Radeberg (Dresden-Land), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. März 1934 an den Rat der Stadt Radeberg;

die 1. Pfarrstelle an der Matthäikirche in Chemnitz-Altendorf (Chemnitz-Stadt), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 28. Februar 1934 an das Landeskirchenamt;

die 1. Pfarrstelle zu Rodewisch (Auerbach i. V.), Bewerbungen werden nicht erwartet.

Ferner ist noch zu besetzen:

die 1. Pfarrstelle zu Göda (Bautzen), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 28. Februar 1934 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

A. J. J. H. Quodbach, Hilfsgeistlicher an der Landesanstalt Untergöltzsch (Auerbach i. V.), an die Landeserziehungsanstalt in Chemnitz-Altendorf (Chemnitz-Stadt); R. Wermann, Pfarrer in Taura (Rochlitz), in die Pfarrstelle zu Altenhof (Leisnig).

Personalnachricht.

Dem Pfarrer Johannes Dankgott Ernst Loesche, bisherigem Inhaber der 1. Pfarrstelle zu Rodewisch, ist die 1. Pfarrstelle in Auerbach i. V. und das Superintendentenamt des Kirchenbezirks Auerbach übertragen worden. E. 438n.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.

Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH. in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 | **Ausgegeben zu Dresden, am 3. März 1934** | **Nr. 6**

Verordnung über den Verkehr der kirchlichen Amtsträger und Dienststellen mit der Reichsregierung und den obersten Landesbehörden. Vom 19. Februar 1934. A. 1700.

Auf Grund von § 1 des Gesetzes zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 11. August 1933 (Kirchl. G.V.Bl. S. 79) in Verbindung mit § 26 der Kirchenverfassung vom 29. Mai 1922 (Konf.V.Bl. S. 35) wird hiermit verordnet:

§ 1.

Es wird hiermit allen Amtsträgern und Dienststellen verboten, unmittelbar mit der Reichsregierung oder den obersten Landesbehörden mündlich oder schriftlich zu verhandeln.

§ 2.

Beabsichtigte Verhandlungen oder die Einreichung von Gesuchen oder Anträgen haben auf dem Dienstwege über das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens zu geschehen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung haben die sofortige Einleitung eines Dienststrafverfahrens zur Folge.

Dresden, den 19. Februar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung, die Verpflichtung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 18. April 1900 (Konf. Bl. S. 25 ff.). Vom 20. Februar 1934. A. 1556a.

I. § 4 der Verordnung, die Verpflichtung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 18. April 1900, erhält folgende Fassung:

„§ 4.

Bei Abnahme des Amtseides ist dem zu Verpflichtenden zunächst zu eröffnen, daß und zu welchem Amte er eidlich in Pflicht genommen werden soll.

Nach eindringlichem Hinweis auf die Bedeutung und Heiligkeit des Eides ist der Eid in folgender Form vorzusprechen:

„Ich schwöre: Ich werde meinem Volk und Vaterland, der Deutschen Evangelischen Kirche und der Sächsischen Landeskirche die Treue halten, Verfassungen und Gesetze beachten und meine Amtspflichten im Gehorsam gegen meine Vorgesetzten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Die Eidesleistung geschieht in der Weise, daß der den Eid abnehmende Vorgesetzte die Eidesformel vorspricht und der zu Verpflichtende den Eid wörtlich unter Erhebung der rechten Hand nachspricht."

II. Es werden gestrichen:

1. in § 1 die Worte: „aus dem Unterthanen- und dem Diensteid sich zusammensetzenden",

Hierzu: 1 Beilage.

2. in § 2 Satz 2 die Worte: „oder am Sitz der Kreishauptmannschaft Bautzen, bezw. der von letzterer damit beauftragten vier städtischen Inspectionsbehörden",
3. in § 5 die Worte: „beziehentlich den Amtseid bei einer früheren Einstellung im städtischen Schulamte".

Dresden, am 20. Februar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Zweite Verordnung über den Erlaß von Grundsteuern. Vom 20. Februar 1934. B. I. 716a.

Zu den Beamten und Angestellten im Sinne des letzten Satzes der Verordnung des Finanzministeriums über den Erlaß von Grundsteuern für kirchliche Grundstücke vom 3. August 1933, Nr. 362 Steuer D (vgl. Kirchl. G.V.Bl. 1933 S. 85), rechnen nach einer Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Februar 1934, 40 Steuer D, auch kirchliche Beamte und Angestellte im Nebenamte, z. B. Kantoren, Kirchner und Totenbettmeister.

Dresden, am 20. Februar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Bekanntmachung über den Geistlichen Zehntablösungsstock. Vom 20. Februar 1934. B. II. 181b.

Nachdem die Aufwertung des eigenen Vermögens des

Geistlichen Zehntablösungsstocks

als beendet angesehen werden kann, sind nunmehr auch die beim Geistlichen Zehntablösungsstock eingeliehenen Ablösungskapitale aufgewertet worden.

Aufgewertet worden ist der noch zu Buche stehende Papier-Goldmarkbetrag der eingeliehenen Ablösungskapitale, und zwar nach einem Hundertsatze von

21,5

und unter Abrundung auf volle Reichsmark nach unten.

Die Aufwertungsbeträge werden vom 1. Januar 1933 ab bis auf weiteres nach 5,5 v. H. verzinst.

Aus Gründen der Geschäftsvereinfachung werden aber — wie in den Vorjahren — nur die auf die einzelnen Berechtigten entfallenden Zinsbeträge von 10 RM und mehr ausgezahlt. Die geringeren Beträge werden auch weiter solange im Bestande gehalten, bis auch sie mit künftigen Zinsbeträgen auf mindestens 10 RM angewachsen sind.

Die den Kirchenvorständen von der Kasse des Ministeriums für Volksbildung im Laufe der nächsten Monate zugehenden Zinsbeträge sind in den Besoldungskassen der berechtigten Stellen zu vereinnahmen. Die genannte Kasse wird auch die Höhe der einzelnen Aufwertungsbeträge auf der Girokarte mitteilen. Die Aufwertungsbeträge sind in den Unterlagen der Kirchenvorstände nachzutragen. Eine Überweisung der aufgewerteten Kapitale kann vorläufig nicht erfolgen.

Dresden, am 20. Februar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über den SA.-Aufmarsch am Palmsonntag, dem 25. März 1934. Vom 22. Februar 1934. A. 1623k.

Für den 25. März ist ein großer SA.-Aufmarsch für ganz Sachsen in Dresden geplant. Dieser Tag fällt auf den Palmsonntag. Da es dem Landeskirchenamt nicht gelungen ist, eine Verschiebung dieses Aufmarsches zu erwirken, wollen die Pfarrämter in ihren Gemeinden bekanntgeben, daß die Väter und Verwandten der Konfirmanden nach Zusage der Gruppenführung von dem Aufmarsch auf Antrag beurlaubt werden können.

Dresden, am 22. Februar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Teilnahme Nichtkonfirmierter am heiligen Abendmahl. Vom 23. Februar 1934. A. I. 553d.

Die Teilnahme Nichtkonfirmierter am heiligen Abendmahl ist — abgesehen von den Fällen des periculum in mora — grundsätzlich zu versagen. Nichtkonfirmierte, die begehren, zum heiligen Abendmahl zugelassen zu werden, sind anzuhalten, die Konfirmation nachzuholen. Hinsichtlich der Vorbereitung und der Veranstaltung der Konfirmation hat weitgehendes Entgegenkommen Platz zu greifen.

Dresden, am 23. Februar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ermächtigung des Landeskonsistoriums zur Übertragung von Amtsgeschäften (Ermächtigungsgesetz) vom 15. Juni 1929 (Kirchl. G.V.Bl. S. 31). Vom 24. Februar 1934. A. 1704.

Auf Grund des Gesetzes zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 11. August 1933 (Kirchl. G.V.Bl. S. 79) in Verbindung mit § 26 der Kirchenverfassung vom 29. Mai 1922 (Kons.Bl. S. 35) wird folgendes verordnet:

§ 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Ermächtigung des Landeskonsistoriums zur Übertragung von Amtsgeschäften (Ermächtigungsgesetz) vom 15. Juni 1929 wird aufgehoben.

Dresden, den 24. Februar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Standortfeiern am 4. März 1934 und die Verlegung des Gemeindegottesdienstes. Vom 27. Februar 1934. JA. 31/3.

Der Reichsjugendpfarrer hat neuerdings angeordnet, daß sich die Hitlerjugend (HJ), das Jungvolk in der Hitlerjugend (DJ) und der Bund Deutscher Mädels in der Hitlerjugend (BDM) — mit den eingegliederten Jungens und Mädels — in würdiger Form am 4. März 1934, vorm. 9 Uhr, an ihren Standorten (Saal oder Platz) versammeln sollen. Sie sollen die Übertragung des um 9 Uhr im Berliner Dom stattfindenden Gottesdienstes anhören.

Den einzelnen Orten ist es freigestellt, ob und wie sie darüber hinaus noch diese Standortfeier ausgestalten. Die Superintendenten oder Pfarramtsleiter wollen sich umgehend wegen der Gestaltung der Feier mit der zuständigen Standortführung (HJ und BDM) in Verbindung setzen.

Um auch der Gemeinde eine Teilnahme an der Eingliederungsfeier zu ermöglichen, können die Gemeindegottesdienste auf eine spätere Stunde verlegt werden.

Zu Beginn der Standortfeier (um 9 Uhr) sind alle Glocken in der üblichen Dauer zu läuten.

Wo eine größere Ausgestaltung geplant wird, ist dem Landeskirchenamt umgehend davon Kenntnis zu geben. Zeitungsberichte (insbesondere auch Bildberichte) von der Feier am 4. März 1934 möchten dem Landeskirchenamt eingesandt werden.

Dresden, am 27. Februar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Meldepflicht kirchlicher Jugendarbeit. Vom 27. Februar 1934. JA. 31/4.

Kirchgemeinden, die kirchliche Jugendarbeit bisher selbständig ohne jeden Anschluß an das Evangelische Jugendwerk betrieben haben, haben dem Landeskirchenamt davon Mitteilung zu machen. Ferner haben diese Kirchgemeinden noch anzugeben, wer diese kirchliche Jugendarbeit bisher geleitet hat.

Dresden, am 27. Februar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über den Grundstücksbesitz kirchlicher Organisationen. Vom 27. Februar 1934. JA. 31/5.

Dem Landeskirchenamt ist baldmöglichst in Grundstücksangelegenheiten über folgendes Auskunft zu geben:

1. Welche Jugendheime, Sportplätze u. ä. stehen im Eigentum von kirchlichen Bezirksverbänden, Kirchgemeinden, Lehen, sonstigen Stiftungen oder anderen kirchlichen Organisationen oder Anstalten?
2. Für die unter Ziffer 1 fallenden Grundstücke ist einzeln anzugeben
   a) der Ankaufspreis,
   b) der gegenwärtige Wert,
   c) die Belastung (Grundbuchauszug beifügen) und
   d) Rentabilität.
3. Wer war am 1. Dezember 1933
   a) Eigentümer,
   b) Mieter, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter?
4. Wer ist gegenwärtig
   a) Eigentümer,
   b) Mieter, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter?

Dresden, am 27. Februar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Richtlinien zur Neuordnung der evangelischen Jugendarbeit. Vom 27. Februar 1934. JA. 31/6.

I. Die nationalsozialistische Volksjugendbewegung (Hitlerjugend).

Die nationalsozialistische Jugend trägt in sich den festen Willen zur großen Gemeinschaft des deutschen Volkes. Sie weiß, daß dieses Ziel, das ihr der Führer, dessen Namen sie trägt, gegeben hat, nur erreicht wird, wenn die letzten Schranken niedergerissen werden und die Einheit der gesamten deutschen Jugend hergestellt ist. Darum ringt sie um den letzten jungen Menschen um Deutschlands willen.

Deutscher Volksgenosse kann also nicht der werden, der den Staat und die Bewegung wohl gut heißt, im übrigen aber seinem „Bund" lebt, sondern nur der, der in der großen Kameradschaft des jungen deutschen revolutionären Sozialismus lebt, dient, kämpft und opfert. Diese Lebensgemeinschaft der jungen Generation, die sich auf das gesamte Jugendleben ausdehnt und den letzten Jungen und das letzte Mädchen erfaßt, kann allein die Grundlage zur neuen nationalsozialistischen Volksgemeinschaft sein. Wer demnach abseits der Hitlerjugend steht, stellt sich außerhalb der werdenden nationalsozialistischen Gemeinschaft des deutschen Volkes, versagt Adolf Hitler und seinem Nationalsozialismus die Gefolgschaft, verweigert den Dienst am deutschen Volke.

Wenn heute viele evangelische Jugendvereine in der Zeit des Vertragsabschlusses ihre Mitgliedschaft aufheben, um der nach dem Vertrag für Mitglieder verbindlichen Hitlerjugend-Kameradschaft zu entgehen, so kann eine solche Haltung der Jugendlichen und ihrer Führer nun nicht mehr anders als volksfeindlich, als oppositionell von der Hitlerjugend angesehen werden. Da nützen auch alle Beteuerungen nichts! Der freiwillige Verzicht auf das Eigenleben, dieses große Opfer, diese Tat allein bezeugt wahre nationalsozialistische Haltung.

Angesichts dieses Zustandes nun, daß nach vertraglicher Eingliederung des Evangelischen Jugendwerkes viele evangelische Jugendliche noch außerhalb der deutschen Jugendfront stehen, muß es Aufgabe der Landeskirche sein, solche Führer in die evangelische Jugendarbeit einzusetzen, die nicht dem Gedanken einer geschlossenen Jugendfront widerstreben, sondern sich unter der evangelischen Jugend bewußt und aktiv für diese einsetzen.

II. Die nationalsozialistische evangelische Jugendgemeinde.

Aufgabe der Kirche muß es in Zukunft sein, innerhalb der großen Deutschen Jugendfront und aus ihr heraus ein

neues Sammeln zu einer Jugendgemeinde zu beginnen. Dort, wo den jungen deutschen Menschen der Heiland gepredigt und wo er von jungen Deutschen geglaubt wird, dort wächst die junge Gemeinde, dort wächst die junge nationalsozialistische evangelische Kirche, die Kirche, wie sie von den Jungens und Mädels, die hinter Adolf Hitler stehen, ersehnt wird: nicht verhärtet, sondern lebendig, mutig, männlich, stoßkräftig, eine feste Burg.

Die kirchliche Jugendgemeinde, die eine Gemeinschaft schlichtester Art sein wird, steht nicht neben der Volksjugend, sondern mitten in ihr, sie wächst aus ihr heraus, sie sammelt die jungen Menschen im Glauben und gibt damit der jungen Kameradschaft ihren tiefsten Sinn und ihre letzte Vollendung. Wohl wächst diese Jugendgemeinde, sie muß aber auch gleichlaufend geordnet werden und sie muß und wird durch die Jugend stetig revolutioniert werden (Bewegung und nicht starre, verhärtete Ordnung). Das Sammeln einer großen nationalsozialistischen evangelischen Jugendgemeinde aber macht eine völlige Überwindung der bisherigen vereinsmäßigen Enge notwendig.

Die Begriffe Mitglied und Gäste müssen fallen. Der Auftrag der Kirche wendet sich an die gesamte Hitlerjugend. Damit wird und soll auch der Gedanke des Zwanges fallen, der mit dem Begriff Mitglied eng verbunden ist. Die junge Gemeinde wird nicht durch Befehl, sondern durch Glauben.

Die gesamte evangelische Jugendarbeit muß, wenn die Kirche die eben umrissene Aufgabe an der Jugend erfüllen soll, gemeindemäßig (Kirchgemeinde) und hundertprozentig in die Kirche eingebaut werden.

Die evangelische Jugendarbeit muß künftig im Auftrag der Landeskirche und auf dem Boden der Gemeinde (Kirchgemeinde) geschehen. Die Trägerin der örtlichen Jugendarbeit muß also in Zukunft die Kirchgemeinde sein.

Eine der zur Zeit notwendigen Forderungen ist die Neuordnung der evangelischen Jugendarbeit in zweierlei Hinsicht:

Erstens darf es künftig nicht mehr verschiedene miteinander konkurrierende Arten evangelischer Jugendarbeit geben (JMV., CVJM., CP., BK. u. a.), sondern nur noch die evangelische Jugendarbeit der Landeskirche. Um der Zukunft von Volk und Kirche willen muß hier die Kirche ihre ganze Autorität walten lassen. Jugendgemeinde aus der Hitlerjugend heraus wird nicht, wenn weiter sich streitende und gegeneinander kämpfende evangelische Jugendverbände bestehen. Während der Übergangszeit könnten die evangelischen Jugendvereine in männliche und weibliche Säulen der evangelischen Jugendarbeit zusammengefaßt werden. An die Spitze würde vom Landeskirchenamt eine nach bestimmten Gesichtspunkten gegliederte Jugendkammer berufen.

Zweitens muß die zusammengefaßte Jugendarbeit der Kirche selbst vereinheitlicht werden, ein geschlossenes Ganzes sein. Konfirmandenunterricht, Kindergottesdienst, Jugendgottesdienst, Kirchenchor und sonstige Jugendarbeit der Kirche (auch das Schrifttum) und die religiöse Erziehung in den Schulen dürfen nicht länger nebeneinander herlaufen. Eine neue Formgebung der gesamten evangelischen Jugendarbeit muß erreicht werden. Freilich muß in dieser Formgebung alles zurückgesetzt werden, was die Einheit stört (eigene Mitgliedschaft, Abzeichen, Fahnen, Uniformen usw.).

Ferner müssen auch die evangelische Jugendarbeit der Kirche und die Arbeit in der Hitlerjugend eine erzieherische Ganzheit bilden und dürfen nicht neben- und gegeneinander herlaufen. Wie die evangelische Jugendarbeit das Ringen der Hitlerjugend um eine geschlossene deutsche Jugendfront nicht stört, sondern fördert, so muß auch die Hitlerjugend das Ringen der Kirche um die Jugendgemeinde fördern (Werbemöglichkeit, Verbreitung evangelischen Schrifttums).

Die aufgestellten Ziele der Neuordnung werden jedoch nur erreicht, wenn die Landeskirche die Neuordnung selbst und straff in die Hand nimmt und im Einvernehmen mit der Hitlerjugend nationalsozialistisch zuverlässige und in der evangelischen Jugendarbeit bewährte Mitarbeiter im Gebiet, für die Oberbanne und Standorte als kirchliche Vertrauensleute einsetzt. Diese Amtsträger möchten Laien sein und wenn möglich in der Hitlerjugend-Arbeit stehen. Sie dürfen sich nur in den Altersgrenzen zwischen 18 und 30 bewegen.

Eine neue Auswahl solcher kirchlicher Amtsträger ist im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen Hitlerjugend und Kirche unbedingt erforderlich. Diese Beauftragten der Kirche sind in Führerschulen sorgfältig auszubilden (staatspolitisch, geländesportlich von der Hitlerjugend, für die evangelische Jugendarbeit von der Kirche). Ihnen zur Seite stehen für die seelsorgerliche Tätigkeit und kirchliche Arbeit Jugendpfarrer für das Gebiet (Landesjugendpfarrer), die Oberbanne und die Banne. Diese Jugendpfarrer müssen zu mindestens innerlich jung sein und nach Möglichkeit der Hitlerjugend angehören.

Die Standortbeauftragten werden von ehrenamtlichen und eventuell vollamtlichen Mitarbeitern der Kirchgemeinde unterstützt.

Weitere Anordnungen über die Durchführung der Neuordnung ergehen in den nächsten Tagen.

Dresden, am 27. Februar 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über neue Vorschriften für das kirchliche Kassen- und Rechnungswesen. Vom 1. März 1934.
B. II. 15d.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens beabsichtigt, neue Vorschriften für das Kassen- und Rechnungswesen in den Kirchgemeinden zu erlassen, die vom 1. April 1935 an in allen Kirchgemeinden verbindlich durchgeführt werden sollen, deren Befolgung aber schon vom 1. April 1934 an zugelassen werden soll.

Den Kirchenvorständen wird wegen der Einrichtung neuer Kassen- und Rechnungsbücher vorläufig davon Kenntnis gegeben und ihnen empfohlen, Formulare der Haushaltpläne und der Kassen- und Rechnungsbücher der bisher in Gebrauch befindlichen Art nicht mehr in größeren Mengen anzuschaffen.

Dresden, am 1. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über Ehrenbezeugungen vor Fahnen und Leichenbegängnissen. Vom 1. März 1934. A. 1720.

I.

Das sächsische Gesamtministerium hat am 28. Dezember 1933 (Sächs. Verwaltungsblatt 1934 Teil I S. 1) die nachstehende Verordnung erlassen:

„Fahnen sind Symbole einer Idee, für die man mit Einsatz des Lebens kämpft.

Unter der schwarz-weiß-roten Fahne hat das deutsche Volk um seine Erhaltung gekämpft, unter der Hakenkreuzfahne hat es seine Erneuerung vollzogen. Unter beiden Fahnen sind die schwersten Opfer an Blut und Gut für Deutschlands Ehre und Größe dargebracht worden.

Wer die Fahne ehrt, ehrt die Opfer und Leistungen, die unter ihr vollbracht worden sind. Es wird deshalb angeordnet, daß alle Volksgenossen vor der schwarz-weiß-roten Fahne und der Hakenkreuzfahne Ehrenbezeigungen mit dem deutschen Gruße zu erweisen haben, wenn diese Fahnen geschlossenen Abteilungen der NSDAP., der Reichswehr, der Polizei und der vaterländischen Verbände (Kriegervereine und dergl.) vorangetragen werden.

Um die Verbundenheit aller Volksgenossen im Leben und Tod auch äußerlich sinnfällig zu bekräftigen, sind auch alle Leichenbegängnisse im öffentlichen Verkehr beim Nahen des Sarges mit dem deutschen Gruße zu ehren."

Auf diese Verordnung wird hiermit noch besonders hingewiesen.

II.

Das Reichsministerium des Innern hat zur Beseitigung von Zweifeln, die in der Öffentlichkeit über den Fahnengruß bestehen, folgende Bekanntmachung erlassen:

„Für die Angehörigen der SA. besteht die Verpflichtung, sämtliche Sturmfahnen und Feldzeichen der SA., SS., des Stahlhelms und der Polizei sowie alle Fahnen der alten Armee zu grüßen, ferner die Fahnen der politischen Organisationen der Bewegung und der Hitlerjugend, sofern sie im geschlossenen Zuge mitgeführt werden; ausgenommen sind die Kommandoflaggen der SA. sowie die Wimpel des Bundes Deutscher Mädel und des Jungvolkes. Für die Wehrmachtsangehörigen hat der Reichswehrminister angeordnet, daß die Fahnen der nationalen Verbände bei Aufmärschen geschlossener Abteilungen oder öffentlichen nationalen Kundgebungen zu grüßen sind.

Es entspricht dem Wesen wahrer Volksgemeinschaft im nationalsozialistischen Staat und dem freudigen Bekenntnis zu ihr, daß auch die übrige Bevölkerung ihr Verhalten diesen Bestimmungen anpaßt. Jeder deutsche Volksgenosse wird es daher, ohne daß es hierzu besonderer Vorschriften bedarf, als seine selbstverständliche Ehrenpflicht betrachten, den Fahnen der nationalen Erhebung — der Hakenkreuzfahne und der schwarz-weiß-roten Fahne —, wenn sie im geschlossenen Zuge oder bei einer öffentlichen nationalen Kundgebung gezeigt werden, seine Achtung durch Erheben des rechten Armes zu erweisen, genau so wie es schon immer für jeden guten Deutschen Brauch und Sitte ist, die ruhmreichen Fahnen der alten Armee zu grüßen."

Diese Bekanntmachung wird hiermit allen Amtsträgern mit dem Hinweis zur Kenntnis gebracht, daß der Fahnengruß eine Ehrenpflicht ist, der sich kein Amtsträger der landeskirchlichen Verwaltung entziehen wird.

Dresden, am 1. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
Coch.

Verordnung über den Bezug des Monatsblattes Christenkreuz und Hakenkreuz, Ausgabe B, durch die Pfarrämter. Vom 1. März 1934. A. I. 1631.

Das Monatsblatt Christenkreuz und Hakenkreuz erfährt insofern eine Umgestaltung, als vom 1. April ab eine stark erweiterte Ausgabe B erscheint, die den Umfang von 56 Seiten hat. In dieser Ausgabe B ist der ausführliche Beobachtungsdienst für weltanschauliche und religiöse Strömungen enthalten. Er wird fortlaufend über alle Vorgänge im deutsch-religiösen Lager, in den Sekten und über die Arbeit der katholischen Kirche unterrichten. Um der Wichtigkeit dieses Beobachtungsdienstes willen wird hiermit allen Pfarrämtern der Bezug der Ausgabe B von Christenkreuz und Hakenkreuz zur Pflicht gemacht. Die Ausgabe B ist bis zum 24. März beim zuständigen Postamt zu bestellen. Der Bezugspreis von 1,20 RM vierteljährlich kann auf das Ärar übernommen werden. Die Pfarramtsleiter sind verpflichtet, die Ausgabe B den Kirchgemeindevertretern im Umlauf bekanntzumachen.

Dresden, am 1. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Pfarrkonferenzen im 2. Vierteljahr 1934. Vom 1. März 1934. A. 1333d.

Für die Pfarrkonferenzen im 2. Vierteljahr des Jahres 1934 werden folgende Themata gegeben:

April: freie Konferenz.
Mai: Die Neugestaltung der kirchlichen Jugendarbeit.
Juni: Überblick über die in der deutschen Glaubensbewegung zusammenfließenden Bestrebungen.

Material und Literatur zu den Konferenzen werden jeweils im Sächsischen Kirchenblatt vorher bekanntgegeben.

Dresden, am 1. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Mitteilungen.

Die Chemnitzer Konferenz wird ihre Haupttagung am Sonntag, dem 11. März 1934, abends 8 Uhr, durch eine Predigt des Studiendirektors Dr. Doerne in der Jakobikirche in Chemnitz einleiten und am folgenden Montag Vormittag durch einen Vortrag des Professors Dr. Köberle über „Menschengeist und Gottesgeist" fortsetzen. Am Nachmittag desselben Tages wird sich eine Versammlung des Gotteskastens anschließen. A. 1284b.

Das Kantorat in Oßling ist neu zu besetzen. Die Gemeinde hat 2762 Seelen. Für den kirchenmusikalischen Dienst kommt die gesetzmäßige Vergütung auf Grund des Kirchengesetzes vom 1. November 1924 (Konf.Bl. S. 71) in Frage. Dazu kommt eine besondere Zulage für die Mehrarbeit durch den wendischen Gottesdienst in Höhe von 250 RM, die um 20 % auf 200 RM zu kürzen ist. Bewerber müssen der wendischen Sprache mächtig sein. Schöne Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Oberrealschule in Kamenz (Postauto).

Gesuch mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Kirchenvorstand zu Oßling zu richten. B. 537c.

Die Kantorstelle zu Niederschlema ist neu zu besetzen. Nähere Angaben sind durch den Kirchenvorstand zu Niederschlema zu erfahren. B. 1237.

Der Evangelische Elternbund und die Evangelische Schulvereinigung teilen mit:

„Internatsplätze für Kinder minderbemittelter evangelischer Eltern.

Evangelische Eltern, die nicht im Bereich einer Großstadt wohnen, sind oft genötigt, ihre Kinder in einem Internat unterzubringen, damit diese die höhere Schule besuchen können. Vielen evangelischen Eltern fällt das finanziell sehr schwer, zumal bei der heutigen Wirtschaftskrise. Es ist aber überaus wichtig, daß auch begabte Söhne und Töchter minderbemittelter evangelischer Familien, die auf dem Lande wohnen, in die geistige Führerschicht unseres Volkes eintreten können. Die der Evangelischen Schulvereinigung angeschlossenen Schulen und Internate haben auch für 1934 eine erhebliche Zahl der Plätze in ihren Internaten zum ermäßigten Preis von 40 bis 50 RM im Monat zur Verfügung gestellt. Diese Internate sind über ganz Deutschland verteilt und mit höheren Schulen der verschiedensten Art verbunden. Der Evangelische Reichselternbund bittet, dieses Angebot allen evangelischen Eltern zur Kenntnis zu bringen. Gesuche um Zuweisung solcher Plätze sind entweder an die Geschäftsstelle des Evangelischen Reichselternbundes, Berlin-Steglitz, Beymestraße 8, oder unmittelbar an den Geschäftsführer der Evangelischen Schulvereinigung, Direktor W. Hafa, Breslau II, Herdainstraße 12, zu richten." E. A. 95.

Der Landesverband der Christlichen Elternvereine Sachsens e. V. (Geschäftsstelle Dresden-A. 1, Ferdinandstraße 19) gibt eine christliche Eltern-, Schul- und Erziehungszeitung „Die Christliche Schule" heraus. Sie erscheint ab 1. Januar 1934 monatlich zum Bezugspreise von vierteljährlich 0,60 RM bei Postbezug. Auf diese Zeitschrift wird empfehlend hingewiesen. E. A. 97.

Diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes liegt ein Flugblatt „Karfreitagsbitte" für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem nebst einer Zahlkarte bei. Wir empfehlen das Liebeswerk der Unterstützung durch die Kirchgemeinden. A. I. 102b.

Zu besetzen sind:

Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die Pfarrstelle zu Bärenstein (Annaberg), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 15. März 1934 an den Rat der Stadt Annaberg;

die Pfarrstelle zu Blankenhain mit Rußdorf (Werdau), Gr. I, 1a, Bewerbungen bis 20. März 1934 an Fabrikbesitzer Paul Klug, Leubnitz bei Werdau.

Ferner sind noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Kleinolbersdorf (Chemnitz-Land), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 20. März 1934 an das Landeskirchenamt;

die 3. Pfarrstelle zu Zschopau mit Dittmannsdorf (Flöha), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 20. März 1934 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

H. S. Schnieber, 3. Pfarrer an der Johanniskirche in Leipzig (Leipzig-Stadt), in die 2. Pfarrstelle daselbst;

G. Ebert, 2. Pfarrer an der Johanniskirche in Leipzig (Leipzig-Stadt), in die 1. Pfarrstelle daselbst;

F. W. Helm, 4. Pfarrer an der Marienkirche in Zwickau (Zwickau), in die 3. Pfarrstelle daselbst;

H. O. W. Lenz, 5. Pfarrer an der Peterskirche in Leipzig (Leipzig-Stadt), in die 4. Pfarrstelle daselbst.

Reichsgesetzblatt.

Auf das Gesetz über die Einkommensbesteuerung für 1933 vom 21. Dezember 1933 (R.G.Bl. I 1934 S. 1) sowie das Gesetz gegen Waldverwüstung vom 18. Januar 1934 (R.G.Bl. I S. 37) wird hingewiesen.

Personalnachricht.

Der wissenschaftliche Hilfsarbeiter Poppe, Sachbearbeiter für Erziehung und Schule beim Landeskirchenamt, ist vom Jugendpfarrer der Deutschen Evangelischen Kirche an Stelle des Oberkirchenrates Dr. Polster zum Bevollmächtigten beim Obergebiet IV Mitte und insbesondere im Gebiete Sachsen in Sachen der Neuordnung des Evangelischen Jugendwerkes und der Eingliederung in die Hitlerjugend ernannt worden. Pers. 200b.

Berichtigung.

In Nr. 4 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes muß es unter Mitteilung auf Seite 13 bei Raußlitz und Wendischbora statt „1. Oktober 1933" heißen „1. Juli 1928".

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 — Ausgegeben zu Dresden, am 21. März 1934 — **Nr. 7**

Bekanntmachung der Rechnungsübersicht der Landespfarrkasse. Vom 5. März 1934. A. 1663a.

Gemäß § 8 der Satzung der Landespfarrkasse vom 30. August 1906 (Konf.V.Bl. S. 98 ff.) wird die nachstehende Rechnungsübersicht auf das Kalenderjahr 1933 bekanntgegeben.

Dresden, am 5. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Abrechnung

über die

Landespfarrkasse auf das Kalenderjahr 1933.

Einnahmen:

Kassenbestand aus dem Vorjahre	353,08 RM
Zurückgezahlte Kapitalien	—,— "
Kapitalzinsen	1 819,44 "
Beitrag aus dem Allgemeinen Kirchenfonds (§ 3b der Satzung)	1 500,— "
Beitrag der Landeskirchenkasse	30 000,— "
Verschiedene Einnahmen	—,— "
Sonstige Zuwendungen usw. (§ 2c, d der Satzung)	51,— "
	33 723,52 RM

Ausgaben:

Kapitalanlage	371,42 RM
Leistungen zugunsten von Geistlichen (Gewährung von Erziehungsbeihilfen)	33 300,— "
Verschiedene andere Ausgaben	11,55 "
	33 682,97 RM

Abschluß:

Summe der Einnahmen	33 723,52 RM
Summe der Ausgaben	33 682,97 "
Kassenbestand	40,55 RM

Vermögensbestand:

Hypotheken	21 250,— RM
Sparkasseneinlage	576,05 "
Wertpapiere (Kurswert)	16 899,50 "
Kassenbestand	40,55 "
Summe:	38 766,10 RM

Verordnung zur Abänderung der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetze über die Besetzung der geistlichen Stellen (Pfarrwahlgesetz) vom 3. Dezember 1930 (Kirchl.G.V.Bl. S. 90 ff.). Vom 8. März 1934. A. 1556b.

I. § 15 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Besetzung der geistlichen Stellen (Pfarrwahlgesetz) vom 3. Dezember 1930 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat der zu Verpflichtende den Amtseid noch nicht geleistet, so ist ihm dieser Eid bei der Verpflichtungshandlung in folgender Weise abzunehmen: Nach eindringlichem Hinweis auf die Bedeutung und Heiligkeit des Eides werden ihm die Worte vorgesprochen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden: Ich werde meinem Volk und Vaterland, der Deutschen Evangelischen Kirche und der Sächsischen Landeskirche die Treue halten, Verfassungen und Gesetze beachten, meinen Vorgesetzten gehorchen und meine Amtspflichten und jede Verrichtung im öffentlichen Dienst nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen, so wahr mir Gott helfe".

Hierauf spricht der zu Verpflichtende den Eid unter Erheben der rechten Hand wörtlich so nach, wie er ihm vorgesprochen worden ist.

II. Die Verordnung zur Abänderung der Verordnung, die Verpflichtung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 20. Februar 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 21) wird aufgehoben.

Dresden, den 12. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Ernennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses für die landeskirchlichen Beamten und die Kirchgemeindebeamten. Vom 9. März 1934. A. 1184o[1].

Gemäß §§ 3 und 5 der Verordnung über Änderung der Prüfungsordnung für die Anstellung und Beförderung der landeskirchlichen Beamten und der Kirchgemeindebeamten im Kanzlei-, Kassen- und Rechnungsdienst vom 23. Januar 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 11) ernenne ich

1. zu meinem Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Müller,

2. zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses:

als ordentliche Mitglieder:

Oberkirchenrat Dr. Agricola, Dresden,
Oberkirchenrat Dr. Müller, Dresden,
Oberkirchenrat Fröhlich, Dresden,
Superintendent Jagsch, Löbau,
Pfarrer Freiesleben, Dresden,
K.-Verwaltungsdirektor Karch, Dresden,
K.-Amtmann Poetzsch, Dresden,
K.-Oberinspektor Herrmann, Dresden,

als Stellvertreter:

Kirchenrat Dr. Harzer, Dresden,
Oberkirchenrat Wilisch, Chemnitz,
Oberkirchenrat Dr. Kubitz, Dresden,
Pfarrer Krebs, Plauen,
Pfarrer Lic. Krüger, Leipzig,
K.-Bürodirektor Steiger, Leipzig,
K.-Oberinspektor Raab, Chemnitz,
K.-Obersekretär Härtling, Dresden.

Dresden, am 9. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über den Abbau der Diakonen. Vom 10. März 1934. A. I. 1471a.

Die Reichskirchenregierung erläßt folgende Verordnung:

„Die Bedeutung der männlichen Diakonie für den künftigen Aufbau unserer Kirche und die in der letzten Zeit sich häufiger wiederholenden Kündigungen und Entlassungen von Diakonen veranlassen mich, den obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen dringend nahezulegen, ihren Einfluß im Sinne der folgenden Grundsätze bei den für die Anstellung von Diakonen zuständigen Stellen nachdrücklich geltend zu machen:

1. Der Abbau von Diakonen im kirchlichen Dienst hat nach Möglichkeit zu unterbleiben. Der Bestand an diakonischen Kräften ist zu wahren und nach Möglichkeit zu erhöhen.

2. Ein Gehaltsabbau bei diakonischen Stellen bzw. eine Kürzung über die Vorschriften der Notverordnung heraus ist ebenfalls nach Möglichkeit zu unterlassen.

3. Freigewordene Diakonenstellen sind baldigst mit entsprechend geschulten Kräften zu besetzen, damit die kirchliche Arbeit keinen Schaden erleidet. Eine Besetzung mit nicht diakonisch vorgebildeten oder mit weiblichen Kräften muß vermieden werden.

Für die Ausschreibung von Diakonenstellen empfehle ich, sich auch des Deutschen Diakonenblattes (Berlin-Friedenau, Cranachstraße 3/4) zu bedienen, das diese Anzeigen unentgeltlich aufnimmt."

Dresden, am 10. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Unterzeichnung des Eingliederungsformulars. Vom 13. März 1934. J. A. 31/8.

Nach Durchsicht der Eingliederungsformulare ist vom Landeskirchenamt festgestellt worden, daß einzelne Kirchgemeinden entweder nur das HJ.- oder nur das BDM.-Formular unterschrieben und eingeschickt haben, andere Kirchgemeinden haben beide Formulare noch nicht eingeschickt. Es wird letztmalig auf das Rundschreiben vom 24. Februar 1934 — J. A. 31/2 — hingewiesen, in dem es heißt, daß jede Kirchgemeinde — gleichviel, ob dort evangelische Jugendvereine bestanden oder nicht — das Eingliederungsformular zusammen mit der HJ.- und der BDM.-Standortführung zu unterschreiben haben. Jeder Pfarramtsleiter wird dafür verantwortlich gemacht, daß

das Formular umgehend unterschrieben und an das Landeskirchenamt, soweit es noch nicht geschehen ist, eingeschickt wird.

In einzelnen Gemeinden hat die Standortführung die Unterschrift verweigert. Vom Gebiet 16 (Sachsen) ist am 9. März 1934 an die Führer der Standorte (HJ. und BDM.) ein Rundschreiben, betr. evangelische Jugend, ergangen, in dem ausgeführt ist: „In den Standorten, die das Eingliederungsformular noch nicht unterschrieben haben, ist dies noch nachzuholen." Die Pfarramtsleiter haben in diesen Fällen noch einmal unter Hinweis auf dieses Rundschreiben die betreffende Standortführung zur Unterschriftsleistung aufzufordern.

Wo keine Eingliederungsformulare mehr vorhanden sind, sind Abschriften herzustellen (Muster siehe 2. Sächsischer Jugendführerbrief).

Dresden, am 13. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über kirchliche Jugendkundgebungen zur Osterzeit. Vom 14. März 1934. J. A. 31/14.

An einem Tage in der Osterzeit — vielleicht schon am Palmsonntag — sind größere Jugendkundgebungen zu veranstalten. Diese Kundgebungen sollen namentlich eine Feier für die Konfirmanden, zugleich aber auch der Auftakt für den Evangelischen Jugenddienst sein, der damit sichtbar in Erscheinung treten soll. Diese Feier soll, wo nur möglich, mit der HJ. und dem BDM. gemeinsam ausgestaltet werden.

Den Kirchgemeinden wird fernerhin empfohlen, Flugblätter (s. nachstehendes Muster) unter der evangelischen Jugend zu verteilen, die den deutschen Jungen und das deutsche Mädel auffordern, am Bau der neuen Kirche mitzuhelfen. Vor der Verteilung ist die HJ. und der BDM. in Kenntnis zu setzen.

Der Palmsonntag wird für das Gebiet und den Obergau Sachsen von der HJ. und dem BDM. dienstfrei gehalten werden.

Dresden, am 14. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Muster.

Deutscher Junge! Deutsches Mädel!

Du kommst vom Konfirmationsaltar. Deine Konfirmation soll nicht ein Abschluß — sondern ein neuer Anfang sein. Die lebendige Teilnahme am kirchlichen Leben Deiner Gemeinde ist im Dritten Reich Deine kirchliche Pflicht! Wir wollen bei uns eine evangelische Jugendgemeinde bauen, in die Du — ebenso wie in die Hitler-Jugend — hineingehörst.

Du sollst mitarbeiten an der großen Aufgabe, die der evangelischen Jugend im neuen Deutschland gestellt ist. Unser deutsches Vaterland braucht ein heranwachsendes Geschlecht, das ganz deutsch und ganz christlich ist. „Die Freiheit und das Himmelreich gewinnen keine Halben". Wir wollen Dir Freund und Kamerad sein im Kampf um ein frohes und starkes Jugendleben.

Deine Kirche ruft Dich!

Komm, und schaffe mit beim Neubau unserer Deutschen Evangelischen Kirche!

Heil Hitler!

Verordnung über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften der Kirchgemeindevertreter. Vom 15. März 1934. E. A. 16/1.

Die Kirchgemeindevertreter mehrerer Kirchgemeinden haben sich sofort zu Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschließen, die regelmäßig, möglichst monatlich, an einem Abend zusammentreten. Die Teilnahme ist für jeden Kirchgemeindevertreter Pflicht. Die Organisation übernehmen zunächst die Superintendenten, sie wählen aus den von den Kirchgemeinden im vorigen Jahre genannten Vertrauensleuten (Laien) einen aus und betrauen ihn mit der Leitung der Arbeitsgemeinschaft.

Als Themata sind zunächst die mit der nordischen Glaubensbewegung und die mit der Neuordnung der kirchlichen Arbeit (besonders auch „Evangelischer Jugenddienst" der Sächsischen Landeskirche) gegebenen Fragen zu behandeln. Geeignete Literatur ist aus der Anlage ersichtlich.

Es wird besonders empfohlen, unsere geschulten Redner zu Vorträgen heranzuziehen. Sie sind bei dem Sachberater der Kreishauptmannschaft, zu der die betreffende Arbeitsgemeinschaft gehört, anzufordern.

Die Sachberater der 5 Kreishauptmannschaften sind:

1. Bautzen: Pfarrer Mathow, Oberfriedersdorf (Bezirk Dresden),
2. Dresden: Pfarrer Höfer, Dittersdorf, P. Glashütte (Sa.),
3. Leipzig: Studienrat Kohl, Leipzig W. 31, Stieglitzstr. 13,
4. Chemnitz: Pfarrer Günther, Chemnitz 14, Bernhardstraße 127,
5. Zwickau-Plauen: Pfarrer Huster, Syrau (Vogtl.).

Dresden, am 14. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Anlage.

Literatur:

Traue: Arische Gottzertrümmerung;

Grundmann: Totale Kirche im totalen Staat — 2. Teil — (Auseinandersetzung mit Bergmann);

Schulungsbriefe;

Christenkreuz und Hakenkreuz (besonders auch die amtliche Mitteilung im Märzheft);

Fabricius: Deutsche Christen im Kampf für das Evangelium;

Fabricius: Die Judenfrage in der Deutschen Evangelischen Kirche;

2. Jugendführerbrief;

KGVBl. 1934 Nr. 6 und 7.

Verordnung über die Einübung von „Christ ist erstanden". Vom 16. März 1934. A. I. 904 5h.

Unter Hinweis auf die Verordnung über die Vorbereitung der Einführung des Einheitsgesangbuchs vom 2. Oktober 1933 wird weiter verordnet, daß für Ostern und die Freudenzeit das Lied „Christ ist erstanden" in allen Gemeinden der Landeskirche in der Form des Einheitsgesangbuchs in allen Gottesdiensten (am passendsten als Eingangslied) zu singen ist.

Text und Weise des Liedes mit einer kurzen Erläuterung von Landeskirchenmusikdirektor Stier finden sich auf einem Liedblatt (N. 4, Landesgesangbuch 720), das bei der Sächsischen Posaunenmission, Dresden-A. 1, Ferdinandstraße 16, auch durch Vermittlung jeder Buchhandlung, zu beziehen ist. Die neuen Blätter tragen die fortlaufende Nummer des Landesgesangbuchs und sind nach Größe und Form zum Einlegen ins Gesangbuch geeignet. Es ist beobachtet worden, daß manche Gemeinden von dem Bezug der Blätter abgesehen haben mit der Begründung, daß der Text ja auch im Gesangbuch stehe. Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß die Einheitsform sowohl im Text als auch in der Melodie Abweichungen darbietet und daß daher die Gemeinde zur Aneignung des Liedes die auf den Liedblättern gebotene Form beim Singen unbedingt vor sich haben muß. Der Bezug der billigen Blätter wird daher den Gemeinden zur Pflicht gemacht.

Muster liegt bei.

100 Stück kosten 1,— RM
ab 300 Stück kosten 0,95 RM das Hundert } zuzüglich Porto.
ab 500 Stück kosten 0,90 RM das Hundert

Die Melodie ist streng nach der vorgeschriebenen Weise einzuüben. Der vierstimmige Satz findet sich bei Mauersberger N. 23.

Dresden, am 16. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über den deutschen Gruß im Schriftverkehr. Vom 16. März 1934. A. 1741.

Der im innerdeutschen Schriftverkehr der Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden am Schlusse an Stelle bisher üblicher Höflichkeitsformeln verwendete deutsche Gruß „Heil Hitler" ist auch von den kirchlichen Verwaltungsstellen zu gebrauchen.

Dresden, am 16. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Urlaubserteilung bei Erholungsfahrten der Gemeinschaft „Kraft durch Freude". Vom 17. März 1934. A. 1642.

Das Gesamtministerium hat am 7. März 1934 für den Bereich der Staatsverwaltung die nachstehende Verordnung erlassen:

„Die Gemeinschaft ‚Kraft durch Freude' sendet erholungsbedürftige Mitglieder der deutschen Arbeitsfront auf 8 bis 10 Tage in Erholungsgebiete.

Es besteht kein Bedenken, den Arbeitnehmern der Staatsverwaltung hierzu Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren, soweit nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen. Der Urlaub ist auf den tariflichen Erholungsurlaub anzurechnen. Sofern ein solcher noch nicht zustehen sollte oder sofern dessen Dauer hinter der Dauer des Erholungsaufenthalts zurückbleibt, kann der Lohn oder das Gehalt auch insoweit fortgezahlt werden. Die Erholungsfahrten bis zum 31. März 1934 sind auf den tariflichen Urlaub im Urlaubsjahre 1934 anzurechnen.

Den beteiligten Arbeitnehmern zu den Verpflegkosten für den Aufenthalt am Erholungsorte einen Zuschuß zu gewähren, ist bei der gegenwärtigen Finanzlage des Staates leider nicht möglich; soweit solche Zuschüsse vereinzelt schon gewährt worden sind, kann es jedoch dabei verbleiben."

Das Landeskirchenamt empfiehlt im Interesse der Einheitlichkeit, daß alle kirchlichen Verwaltungsstellen entsprechend verfahren.

Dresden, am 17. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Spende zur Förderung der nationalen Arbeit. Vom 19. März 1934. A. 1249b.

Die freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit ist vom 1. April 1934 ab von Gehalts- und Lohnbezügen nicht mehr einzubehalten. Dies gilt auch dann, wenn Geistliche, Beamte usw. die die Bezüge zahlende Stelle angewiesen haben, einen gewissen Betrag laufend bis auf weiteres einzubehalten.

Dresden, am 19. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilungen.

Im Jahre 1914 erschien im Verlag von B. G. Teubner das 120 Seiten umfassende Werk: „Kunst und Kirche". Es enthält, abgesehen von einem Aufsatz, bleibend wertvolle Beiträge zum sächsischen Kirchenbau und zu den künstlerischen Aufgaben innerhalb der evangelischen Kirche. Der Verlag beabsichtigt, den Restbestand zum Preise von 0,50 RM je Stück abzugeben, zuzüglich Porto und Verpackung (für 1 Stück 0,40 RM, für 2 bis 6 Stück 0,50 RM). Da das Buch außerdem eine große Menge gediegener Photographien enthält, die für die Kunstgeschichte Sachsens bedeutsam sind, wird empfohlen, von diesem Angebot beim Verlag unmittelbar Gebrauch zu machen. A. I. 1328b.

Die Akademische Selbsthilfe Sachsens e. V. (Verordnung Nr. 495 vom 12. August 1933, Sächs. Verw.-Bl. S. 549) will ihre Fürsorge auch auf die zwar beschäftigten, aber entweder nicht vollbeschäftigten oder nur gering besoldeten jungen Akademiker ausdehnen. Die örtlichen Zweigstellen und Obleute der Akademischen Selbsthilfe Sachsens e. V. sind zur Zeit mit statistischen Erhebungen über die in

Betracht kommenden Verhältnisse beschäftigt. Auf Grund einer Verordnung des Ministeriums des Innern im Sächsischen Verwaltungsblatt 1934 Seite 15 sind die Staats- und Gemeindebehörden angewiesen worden, die Aufstellung der Statistik durch Auskunftserteilung zu unterstützen.

Es wird erwartet, daß die kirchlichen Behörden das gleiche tun. Die zuständigen Stellen der Akademischen Selbsthilfe Sachsen e. V. nach dem gegenwärtigen Stand sind aus dem Sächsischen Verwaltungsblatt 1934 Seite 15 ersichtlich. A. I. 1576.

Die nebenamtliche kirchenmusikalische Stelle in Wildenthal, eingepfarrter Ort der Kirchgemeinde Eibenstock, die durch Versetzung des bisherigen Inhabers am 1. April 1934 frei wird, ist wieder zu besetzen. Es wird ein katastriertes Einkommen von 200 RM jährlich gewährt. Weitere 120 RM werden bei Übernahme der herkömmlichen „Betstunden" in der Gemeinde gezahlt. Bewerbungsfrist bis zum 26. März 1934. Weitere Auskünfte durch den Kirchenvorstand zu Eibenstock. B. 1333.

Es ist in Erinnerung zu bringen, daß der Antrag auf Ausstellung von Steuergutscheinen (in Höhe von 40% der Grundsteuer) bis zum 31. März 1934 gestellt sein muß. Die Kirchenvorstände haben dafür zu sorgen, daß nicht Anträge wegen Versäumung der Frist abgelehnt werden. Wegen der Voraussetzungen und wegen des Verfahrens wird auf die Mitteilungen auf Seite 83 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1932 (18. Stück) hingewiesen. B. I. 764.

Armenrecht für Kirchgemeinden. Die Kirchgemeinden werden darauf hingewiesen, daß ihnen nach § 114 Absatz 4 ZPO. in der neuen Fassung vom 8. November 1933 (RGBl. I, S. 821) neuerdings unter bestimmten Voraussetzungen das Armenrecht zusteht. Bedeutung hat die Vorschrift vor allem für die Anwaltskosten. Nachstehend wird der Wortlaut des § 114 Absatz 1 und 4 zum Abdruck gebracht. Gegebenenfalls haben die Kirchgemeinden entsprechende Anträge an das Prozeßgericht unmittelbar zu stellen. B. II. 1697.

§ 114.

Einer Partei, die außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, ist auf Antrag das Armenrecht zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Rechtsverfolgung ist auch dann als mutwillig anzusehen, wenn mit Rücksicht auf die für die Beitreibung des Anspruchs bestehenden Aussichten eine nicht das Armenrecht beanspruchende Partei von einer Prozeßführung absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

usw.

Einer inländischen juristischen Person kann bei Vorliegen der im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen das Armenrecht bewilligt werden, wenn die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel weder von ihr noch von den an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwider laufen würde.

Vom Verein Sächsischer Kirchenbeamten wird vom 1. Oktober 1934 ab ein Pfarrhaus auf längere Dauer zu mieten gesucht, das leer steht und das sich zur Einrichtung als Erholungsheim für die Mitglieder dieses Vereins eignet. Das Gebäude muß sehr geräumig, mit elektrischem Licht und fließendem Wasser versehen sein. Es muß ferner größerer Garten, gute Bahn- oder Autobusverbindung vorhanden sein, und das Gebäude muß in waldreicher Gegend liegen. Angebote unter Angabe des Pachtpreises, der Zimmerzahl, der Größe des Gartens usw. werden an Kirchen-Oberinspektor Herrmann, Dresden-A. (Erlöserkirche) erbeten. B. II. 1718.

Die für die Förderung des Evangeliums in Spanien bestimmten Gaben erbittet der Sächsische Verein zur Förderung des Evangeliums in Spanien auf sein neues Postscheckkonto Dresden 2910. A. 1625c.

Erschienene Schriften.

Arno Werner: „Vier Jahrhunderte im Dienste der Kirchenmusik, Geschichte des Amtes und Standes der evangelischen Kantoren, Organisten und Stadtpfeifer seit der Reformation." Verlag Carl Merseburger, Leipzig.

Das Werk, das durchaus auf der Erforschung sächsischer kirchenmusikalischer Verhältnisse beruht, befaßt sich mit der Entwicklung der Kirchengesangsmusik, mit Chören und Einzelsängern als Trägern der Kirchenmusik, mit dem Bau und dem Gebrauch der Orgel, behandelt die Stellung der freien Künstler als Organisten, ferner die Organisten im Nebenamte, insbesondere auch den Kirchenmusiker im verbundenen Schulamt. Ein zweiter Teil des interessanten Buches befaßt sich mit den Stadtpfeifern. Das Buch wird den Kirchgemeinden, insbesondere auch den Kirchenmusikern, zur Anschaffung dringend empfohlen. Es dürfte in keiner sächsischen Kirchenbibliothek fehlen. Der Subskriptionspreis für die demnächst zu erwartende 2. Auflage stellt sich auf 4 RM, Ladenpreis 6 RM. A. I. 1435

Bernhard Henking: „Chorgesangbuch für vierstimmigen gemischten Chor", Ausgabe für Thüringen. Verlag Carl Merseburger, Leipzig 1933.

Das Buch enthält dieselben Melodien wie das Mauersbergersche Choralbuch für die Orgel, eingerichtet für gemischte Chöre. Teil I mit den Melodien, die auch für Sachsen in Frage kommen, kann zu wesentlich ermäßigtem Preis geliefert werden (ca. 1,60 RM). A. I. 1435.

Für Neugestaltung der Sozialethik in evangelischer Schau wird hingewiesen auf:

Dr. Werner Betcke: „Luthers Socialethik", erschienen im Verlag Bertelsmann, Gütersloh, 173 S. Preis 4 RM. A. I. 1620.

Auf die Zeitschrift „Die Dorfkirche" wird hingewiesen (Monatsschrift für Kirche und Volkstum, neuer Herausgeber: Pfarrer Paluk, Verlag: Deutsche Landbuchhandlung, Berlin SW 11), die deutsches Volkstum pflegt und jetzt Führerblatt des evangelischen Männerwerks nach der Seite der Landgemeinden ist. Die März-Nummer 1934 bringt ein wichtiges Heft über Bauerntum. A. I. 1648.

Von dem Gesetz zum Schutze von Kunst-, Kultur- und Naturdenkmalen vom 13. Januar 1934 (Sächsisches Gesetzblatt S. 13) mit der Ausführungsverordnung vom 17. Januar 1934 ist im Verlag von Kupky und Dietze, Rade-

beul, eine für den Gemeingebrauch von Ministerialrat Dr. Jungmann erläuterte Handausgabe erschienen. Preis: broschiert 1,60 *RM*, gebunden 1,90 *RM*. Da es sich bei den Kunstdenkmalen zum guten Teil um die Schätze der Kirche handelt und eine Einführung in das Gesetz notwendig ist, kann die Anschaffung des kleinen Werkes empfohlen werden. B. II. 1367a.

Flade, Gottfried, Dr. th., Pfarrer in Stollberg: „Die Erziehung des Klerus durch die Visitationen bis zum 10. Jahrhundert", VIII, 92 Seiten, 8° (Trowitzsch, Berlin), 7,20 *RM*. E. 1012.

Es wird auf die „Geschichte der christlichen Kirche in Bildern" von O. Bischoff, umgestaltet und fortgeführt von D. Dr. G. Buchwald, empfehlend hingewiesen, Preis 7,50 *RM*; ferner auf den „Leitfaden beim Unterricht in der Geschichte der christlichen Kirche für evangelische Schulen" von O. Bischoff, neu bearbeitet und fortgesetzt von Christian Seyfert, Preis 2 *RM*. Zu beziehen bei der Verlagsbuchhandlung Jm. Tr. Wöller, Leipzig O 27, Meeraner Weg 20. E. A. 22.

Im Verlag Diesterweg, Frankfurt a. M., ist von Lic. Dr. Fritz Schulze, Leipzig, erschienen „Volk und Gott", ein Beitrag zur Frage deutsch-evangelische Volkserziehung, 58 Seiten, Preis 1,80 *RM*, auf das hierdurch hingewiesen wird. E. A. 11.

Für Schulanfänger-Andachten zu Beginn des neuen Schuljahrs ist zu empfehlen das Heft von Pfarrer W. Geißler, Dresden, „Die Schulanfängerandacht" 1934. Preis 0,35 *RM*. Zu beziehen durch: Evangelischer Preßverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Beymestr. 8. E. A. 212.

In der schulpolitischen Handbücherei ist als Heft 5 „Das Werden des Reichsschulgesetzes" erschienen. Wortlaut der Entwürfe 1921 bis 1928 und ihre Begründungen, durch Nachträge und Fortsetzungsschriften bis in die neueste Zeit vervollständigt und mit dem 30. Januar 1934 abgeschlossen. Einzige, vollständige, das amtliche Material 1921 bis 1933 enthaltende Druckschrift in Deutschland, zusammengestellt von Pastor W. Geißler, Dresden. Preis 2,50 *RM*. Zu beziehen durch den Landesverband der christlichen Elternvereine Sachsens, Dresden-A. 1, Ferdinandstraße 19. E. A. 23.

Zu besetzen sind:

Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die Pfarrstelle zu Ponickau mit Linz (Großenhain), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 31. März 1934 an Rittergutsbesitzer Ernst Graf zu Münster auf Schloß Linz;

die Pfarrstelle zu Naustadt (Meißen), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 31. März 1934 an den Besitzer des Rittergutes Scharfenberg, zur Zeit Ökonomierat Max von Oehmichen auf Scharfenberg;

die Pfarrstelle zu Oppach (Löbau), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 31. März 1934 an Frau Hauptmann Nelly Kittel in Oppach;

die 2. Pfarrstelle zu Rodewisch (Auerbach i. V.), Gruppe I, 1c, Bewerbungen bis 31. März 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Großolbersdorf (Marienberg), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 31. März 1934 an Rittergutsbesitzer Fritz Eulitz, Schloß Scharfenstein;

die 1. Pfarrstelle zu Waldenburg (Glauchau), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 31. März 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Mülsen St. Micheln (Glauchau), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 31. März 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Dölzig (Leipzig-Land), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. April 1934 an das Domkapitel Merseburg;

die 1. Pfarrstelle an der St. Jacobikirche zu Freiberg (Freiberg), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. April 1934 an das Landeskirchenamt;

die 2. Pfarrstelle an der Markuskirche zu Plauen i. V. (Plauen i. V.), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 31. März 1934 an den Rat der Kreisstadt Plauen i. V.

Ferner sind noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Arnoldsgrün mit Tirpersdorf mit Amtssitz in Arnoldsgrün (Oelsnitz i. V.), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. April 1934 an Oberkirchenrat Superintendent Franke in Plauen i. V.;

die Pfarrstelle zu Taura (Rochlitz), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. April 1934 an das Landeskirchenamt.

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes im 2. Vierteljahr 1934:

II. Stelle:

die 5. Pfarrstelle an der Peterskirche zu Leipzig (Leipzig-Stadt), erledigt durch Amtswechsel am 9. Januar 1934, Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. April 1934 an das Landeskirchenamt;

III. Stelle:

die Pfarrstelle zu Wernsdorf mit Schlunzig (Glauchau), erledigt durch Emeritierung am 12. Januar 1934, Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. April 1934 an das Landeskirchenamt;

V. Stelle:

die Pfarrstelle zu Schönau (Chemnitz-Land), erledigt durch Emeritierung am 17. Januar 1934, Bewerbungen werden nicht erwartet.

Angestellt oder versetzt wurden:

E. Lucius, Pfarrer in Mülsen St. Micheln (Glauchau), in die 2. Pfarrstelle zu Großröhrsdorf (Kamenz); — E. Bodenstein, Bezirkshilfsgeistlicher von Dresden-Stadt, in die Pfarrstelle der Landesanstalt Hochweitzschen (Leisnig); — K. Hampe, Pfarrer in Miltitz (Meißen), in die Pfarrstelle der Landesstrafanstalt Waldheim (Leisnig); — G. Knospe, Pfarrer an der Landesanstalt Hochweitzschen (Leisnig), in die Pfarrstelle des Krankenhauses Dresden-Johannstadt (Dresden-Stadt); — R. Heinze, cand. rev. min. in Leipzig, in die 2. Pfarrstelle zu Buchholz (Annaberg); — G. Faber, Dr. phil., 3. Pfarrer an der Lutherkirche in Leipzig (Leipzig-Stadt), in die 1. Pfarrstelle daselbst.

Reichsgesetzblatt.

Auf das Gesetz über „Hinausschiebung der Besteuerung der toten Hand" vom 22. Februar 1934 (RGBl. I S. 123) wird hingewiesen.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 *RM*.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH. in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 Ausgegeben zu Dresden, am 26. März 1934 Nr. 8

Verordnung über die Jugendarbeit an den 10- bis 18jährigen der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 14. März 1934. J. A. 31/9.

Das Geistliche Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche hat folgendes Kirchengesetz beschlossen und verkündet (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1934 S. 11):

„§ 1.

Die Deutsche Evangelische Kirche faßt die gesamte evangelische Jugendarbeit zusammen und führt sie von der Gemeinde ausgehend als „Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche" durch.

1. Im Sinne des Abkommens zwischen dem Reichsbischof und Reichsjugendführer vom 19. Dezember 1933 treibt das Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche lediglich Wortverkündigung.
2. Alle im Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche tätigen Kräfte arbeiten lediglich im Auftrage und Dienste der Kirche.
3. Das Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche gilt der gesamten deutschen evangelischen Jugend. Eine Sondermitgliedschaft besteht nicht.

§ 2.

Der Reichsbischof beauftragt mit der Leitung des Jugendwerkes der Deutschen Evangelischen Kirche den Reichsjugendpfarrer. Der Reichsjugendpfarrer vertritt das Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche nach außen und trifft alle innerhalb der Gesamtkirche sowie innerhalb sämtlicher kirchlicher Gliederungen (Landeskirche, Provinzialkirche, Kirchenkreis und Gemeinde) erforderlichen Maßnahmen für die evangelische Jugendarbeit. Er bestellt Landes- und Kreisjugendpfarrer.

§ 3.

Alle bisherigen Rechtsbestimmungen über das Evangelische Jugendwerk werden aufgehoben.

§ 4.

Der Reichsjugendpfarrer erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 5.

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1934.

Der Reichsbischof.
Ludwig Müller."

Dresden, am 14. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Ordnung des „Evangelischen Jugenddienstes" an den 10- bis 18jährigen der sächsischen Landeskirche in Fortführung der Richtlinien zur Neuordnung der evangelischen Jugendarbeit vom 27. Februar 1934 (Kirchl. G.V.Bl. S. 23). Vom 14. März 1934. J. A. 31/10.

Die evangelischen Jugendbünde für die 10- bis 18jährigen hören auf zu bestehen. Damit ist auch eine Mitgliedschaft für die 10- bis 18jährigen aufgehoben. Die evange-

lische Jugendarbeit an den 10- bis 18jährigen wird in Sachsen zusammengefaßt in dem „Evangelischen Jugenddienst" des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens und von der Kirchgemeinde aus betrieben. Gruppen, die sich dieser Neuordnung nicht anschließen, können für die Zukunft durch die Kirche weder auf Unterstützung noch Schutz rechnen.

Die künftige Ordnung des „Evangelischen Jugenddienstes" der sächsischen Landeskirche ist aus der Anlage zu ersehen.

Die gesamte evangelische Jugendarbeit soll grundsätzlich von Laienkräften getragen werden. Wo geeignete Laien nicht vorhanden sind, namentlich auch in Landgemeinden, sind Pfarrer — möglichst mit Erfahrung in der Jugendarbeit — zuzuziehen.

Die Landesjugendführung des „Evangelischen Jugenddienstes" liegt im Landeskirchenamt, das den Landesjugendführer bestätigt.

Jugendpfarrer werden vorläufig nicht ernannt. Es bleibt vorbehalten, einige Pfarrer mit dieser Aufgabe zunächst nebenamtlich zu betrauen. Bereits eingesetzte Jugendpfarrer führen ihre Arbeit zunächst weiter.

Der evangelische Jugendführer für das Gebiet Sachsen gibt seine Anordnungen an die evangelischen Kreisjugendführer und diese an die evangelischen Jugendführer der einzelnen Orte (Standortführer). In Orten mit mehreren Kirchgemeinden gibt es möglichst für jede Kirchgemeinde noch Gemeindejugendführer (mit Helfern), von denen einer die Standortführung hat. In Orten mit ein oder zwei Kirchgemeinden deckt sich Standortführung und Gemeindejugendführung. Die Führer sollen aus den verschiedenen bisherigen Bünden, besonders aus den lebendigsten Jugendkreisen des betreffenden Ortes, genommen werden. Es ist jedoch selbstverständlich, daß derjenige, der unter nationalsozialistischer Jugend arbeiten soll, auch mit ihr fühlen und denken muß, daß er selbst Nationalsozialist ist und am besten das braune Kleid mit der roten Binde der deutschen Revolution trägt.

Die Jugendarbeit wird in der Hauptsache ehrenamtlich geleistet.

Die Gemeindejugendarbeit gliedert sich

1. in den Jungen- und Mädeldienst,
2. in die Arbeit an den 10- bis 14jährigen (DJ. oder Jungmädel) und an den 14- bis 18jährigen (HJ. oder BDM.).

Innerhalb jeder Gemeindejugend möchte sich eine „Evangelische Kampfschar" bilden, die zum evangelischen Jugenddienst bereit und gerüstet ist. Vor allem soll sie eine lebendige, bewegte Jugendgemeinde bauen und tragen helfen.

In evangelischen Führerschulen und in Kursen sollen die Mitarbeiter geschult werden.

Der evangelischen Landesführung und jeder Kreisführung steht eine evangelische Jugendkammer beratend zur Seite. Die Landesjugendkammer besteht aus ehrenamtlichen Sachberatern für die einzelnen Gebiete evangelischen Jugenddienstes. Die Kreisjugendkammer enthält nur einige wichtige Sachgebiete. Nähere Bestimmungen folgen. Die Sachberater, die mit der Durchführung von Einzelaufgaben betraut werden, werden den bisherigen Bünden entnommen. Sie arbeiten mit an der Gestaltung des Evangelischen Jugenddienstes.

Der Evangelische Jugenddienst gestaltet sich in Zukunft folgendermaßen:

1. Gemeindejugendabende:
   a) Singegemeinde,
   b) Laienspiel- und Sprechchorkreis,
   c) Evangelische Jugendgemeinde (Bibelarbeit, Verkündigung),
   d) Christliche Lebensführung (Lebensbilder usw.);
2. Kampfscharschulungsabende:
   a) Ausgestaltung der Gottesdienste,
   b) Kurrendesingen,
   c) Werbe- und Propagandadienst,
   d) Praktische Helferdienste;
3. Gottesdienst der Jugendlichen:
   a) Kindergottesdienst, möglichst trennen für die 6- bis 10jährigen und die 10- bis 14jährigen,
   b) Jugendgottesdienst für die 14- bis 18jährigen;
4. Jugendfeiern (durch Jugendpfarrer) für die gesamte Jugend:
   a) Adventsfeier,
   b) Weihnachtsfeier,
   c) Heldengedenkfeier,
   d) Passionsfeier,
   e) Konfirmationsfeier,
   f) Osterfeier,
   g) Arbeitsfeier,
   h) Pfingstfeier,
   i) Jugendfeier (Sonnwend),
   k) Erntefeier,
   l) Lutherfeier;
5. Kirchliche Jugendwerbeabende;
6. Konfirmandenarbeit.

   Weitere Sachgebiete, die von den Sachberatern der Jugendkammer bearbeitet werden, sind:

7. Religiöse Erziehung in der Schule (Religionsunterricht usw.);
8. Schrifttum;
9. Film und Bild;
10. Führerschulen, Lager, Freizeiten, Kurse;
11. Elternarbeit u. a.

Dresden, am 14. März 1934.

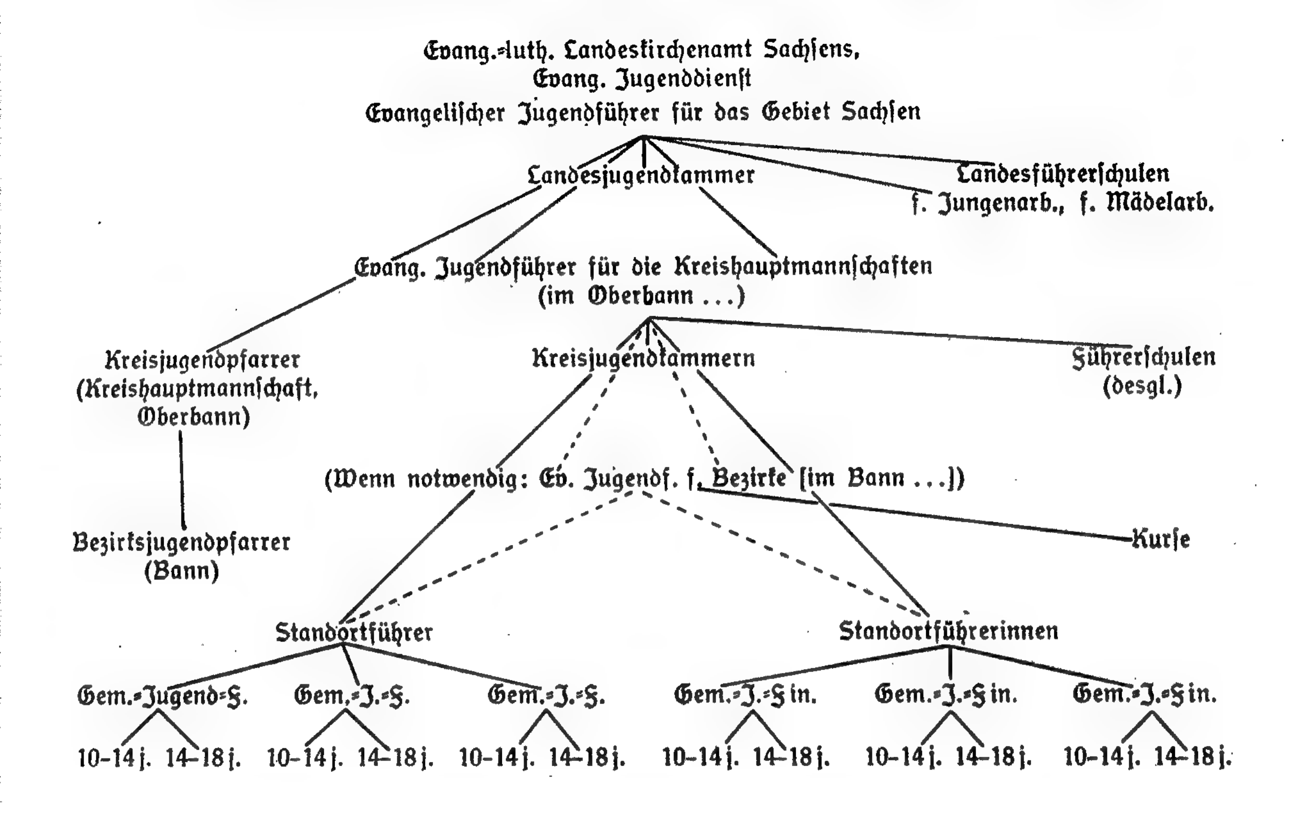
Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Anlage.

Die Ordnung des Evangelischen Jugenddienstes der Sächsischen Landeskirche.



Erste Durchführungsbestimmung zur Neuordnung der evangelischen Jugendarbeit an den 10- bis 18jährigen. Vom 14. März 1934. J. A. 31/11.

Die Neuordnungsarbeit ist sofort von zwei Seiten in Angriff zu nehmen.

I.

Jeder Kirchgemeinde wird es zur Pflicht gemacht, die evangelische Jugend an einem oder an zwei der festgelegten Tage ins Gemeindehaus, Jugendheim o. ä. einzuladen. Das Rundschreiben vom 5. März 1934 J. A. 31/6 ist dabei zu beachten. Es können sich auch mehrere Kirchgemeinden zur Durchführung der evangelischen Jugendarbeit zusammenschließen.

Es sind von Anfang an Laienkräfte unter Berücksichtigung der bisherigen Amtsträger der verschiedenen Bünde zu dieser Arbeit heranzuziehen; die Richtlinien zur Neuordnung der evangelischen Jugendarbeit vom 27. Februar 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 23) und die Verordnung über die Ordnung des Evangelischen Jugenddienstes vom 14. März 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 33) sind dabei zu beachten.

Alle Mitarbeiter sind mit der Leitung der Gemeindejugendarbeit nur vorläufig zu betrauen. Die Ernennung zu Gemeindejugendführern erfolgt später durch die Standortführer des Evangelischen Jugenddienstes.

Über die Gestaltungsmöglichkeiten des Evangelischen Jugenddienstes der Kirchgemeinden siehe die Verordnung über die Ordnung des Evangelischen Jugenddienstes vom 14. März 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 33).

Als Material für die Ausgestaltung wird vorläufig der „Evangelische Jugenddienst", Schulungsblätter für evangelische Jugendführung, empfohlen. Das Heft kostet 0,30 RM und ist durch den Evangelisch-lutherischen Jungmännerbund Sachsens, Dresden-A. 1, Kaulbachstraße 7, zu beziehen.

II.

Das Landeskirchenamt beruft zunächst die Sachberater für die Landesjugendkammer. Die Sachberater haben Vorschläge zur Gestaltung des Evangelischen Jugenddienstes einzureichen. Ferner sollen vom Landeskirchenamt evangelische Jugendführer für die Kreishauptmannschaften (Oberbanne) eingesetzt und Standortführer für den Evangelischen Jugenddienst, zunächst in größeren Städten, mit der Führung beauftragt werden. Die erste Aufgabe der Standortführer wird sein, an Hand der vom Landeskirchenamt gemachten Mitarbeiter-Vorschläge und in Verbindung mit den Kirchgemeinden, die unterdessen die Jugendarbeit in Angriff genommen und zu einem großen Teil Helfer gesucht haben, geeignete Kräfte in Zusammenarbeit mit der HJ.- oder BDM.-Standort-Führung mit der Führung der Gemeindejugend zu betrauen.

Dresden, am 14. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Zweite Durchführungsbestimmung zur Gestaltung der evangelischen Jugendarbeit. Vom 17. März 1934. J. A. 31/12.

In Anlehnung an Anordnungen des Reichsjugendpfarrers wird folgendes bestimmt:

1. Kindergottesdienst.

Soweit noch kein Kindergottesdienst besteht, hat jede Kirchgemeinde vom 1. Mai 1934 ab aller 14 Tage Kindergottesdienst abzuhalten, möglichst unter Zuziehung von Laienhilfskräften. Ausnahmen können nur beim Vorliegen ganz besonderer Verhältnisse bewilligt werden. Ausführlich begründete Gesuche sind in doppelter Ausfertigung an das Landeskirchenamt zu richten.

Wo bisher an jedem Sonntag Kindergottesdienst üblich war, kann es dabei verbleiben. Es ist dann möglichst die Stunde vor dem sonntäglichen Gottesdienst ins Auge zu fassen, um so den Mitgliedern des Jungvolkes und der Jungmädelgruppen auch an den Dienstsonntagen Gelegenheit zur Teilnahme am Kindergottesdienst zu schaffen. Vor dem 1. Mai ist in jeder Kirchgemeinde der örtliche Führer des Jungvolkes und die Führerin der Jungmädelgruppe darüber zu hören.

2. Jugendgottesdienst.

In Fühlung mit der HJ.- und BDM.-Führung soll jede Gemeinde regelmäßig, etwa monatlich, besondere Gottesdienste für die Jugend an Stelle der bisherigen Konfirmiertenunterredungen einrichten. Diese müssen nach Form und Dauer dem jugendlichen Empfinden Rechnung tragen. Bei ihrer Ausgestaltung ist die Jugend weitgehend heranzuziehen (Muster zur Ausgestaltung des Jugendgottesdienstes folgen).

3. Teilnahme der Konfirmanden am Gottesdienst.

Die Gemeinden haben für einen regelmäßigen Gottesdienstbesuch ihrer Konfirmanden Sorge zu tragen. Mindestens vierzehntägig — und zwar an den laut Eingliederungsformular dienstfreien Sonntagen — haben die Konfirmanden geschlossen auf besonders zu bezeichnenden Plätzen am Gottesdienst teilzunehmen. Die Teilnahme ist durch den Pfarrer oder einen Gemeindejugendarbeiter nachzuprüfen. Die Regelmäßigkeit der Teilnahme an diesen Gottesdiensten, wie am Konfirmandenunterricht, ist mitbestimmend für die Zulassung zur Prüfung und Konfirmation.

4. Konfirmanden- und Konfirmierten-Abende oder -Nachmittage.

In allen Gemeinden ist die Jugend zu besonderen Konfirmanden- und Konfirmierten-Abenden oder -Nachmittagen zu sammeln. Wegen der Wahl der Tage wird auf die Vereinbarungen zwischen dem Reichsbischof und dem Reichsjugendführer vom 19. Dezember 1933 und 24. Februar 1934 verwiesen. Mit der Leitung dieser Versammlungen werden geeignete Kräfte (Pfarrer, Laien) von der Gemeinde betraut.

Dresden, am 17. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Festlegung der beiden Wochentage und Sonntage für den „Evangelischen Jugenddienst". Vom 14. März 1934. J. A. 31/13.

Zwischen dem Reichsbischof und dem Reichsjugendführer ist am 24. Februar 1934 folgendes vereinbart worden.

„In Ausführung des zwischen dem Reichsbischof und dem Reichsjugendführer geschlossenen Abkommens wurden entsprechend Ziffer 4 des Abkommens der Montagnachmittag und der Freitagnachmittag einer jeden Woche dem Evangelischen Jugendwerk zur Betätigung in erzieherischer und kirchlicher Hinsicht zur Verfügung gestellt. An diesen Tagen ist für die Betätigung des Evangelischen Jugendwerkes, also notwendigenfalls vom Dienst der Hitlerjugend bzw. des Bundes Deutscher Mädel, Urlaub zu gewähren. Für das Jungvolk und die Jungmädchengruppen gilt das gleiche entsprechend für den Montagnachmittag."

Von dieser Abmachung abweichende örtliche Regelungen sind laut Ausführungsbestimmungen (Punkt 4) vom 19. Dezember 1933 möglich. Sie sollen aber nur im Einvernehmen mit der HJ.- bzw. BDM.-Führung und nur dort, wo es sich aus praktischen Gründen notwendig macht, vorgenommen werden.

Zwei Wochentage für die evangelische Jugendarbeit ist die Höchstzahl. Es genügt ein Tag, wo die Arbeit entsprechend vorbereitet und gründlich durchgeführt wird. Hierfür ist im Einvernehmen mit der HJ.- und BDM.-Standortführung einer der dienstfreien Tage auszuwählen. Ein besonderer Urlaub braucht dann für den einen Wochentag des „Evangelischen Jugenddienstes" nicht nachgesucht zu werden.

Die Bestimmung, daß einer der beiden Tage mit einem schulaufgabenfreien Tag zusammenfallen muß, konnte bei der Vereinbarung vom 24. Februar 1934 noch nicht mit berücksichtigt werden, da die schulaufgabenfreien Tage nicht durch das ganze Reich einheitlich geregelt sind. In Sachsen sollen jedoch Verhandlungen darüber, ob ein Tag von den beiden festgelegten Tagen schulaufgabenfrei werden kann, mit dem Ministerium für Volksbildung angeknüpft werden.

Eine Festlegung der beiden Sonntage für das Reich ist nicht erfolgt. Die Regelung wird den Standorten überlassen.

Dresden, am 14. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Finanzierung des „Evangelischen Jugenddienstes". Vom 14. März 1934. J. A. 31/20.

In einzelnen Kirchgemeinden ist die irrtümliche Meinung verbreitet, daß die Eingliederung der Mitglieder evangelischer Jugendverbände in die HJ. eine Verminderung des Einsatzes finanzieller Mittel in den Haushaltplan gestatte. Die gesteigerten Aufgaben der jetzt überall neu einsetzenden Arbeit an der gesamten evangelischen Jugend, der Zukunft der Kirche im neuen Reich, verlangen auch von der Kirche gesteigerten Einsatz ihrer Mittel (Persönliche und technische Hilfsmittel der Gemeindejugendführer, Beiträge an kirchliche Bezirksverbände, Schulungen, Kurse, Schrifttum, Presse usw.). Jede Kirchgemeinde hat darum diesen Anforderungen Rechnung zu tragen und für die evange-

lische Arbeit an der Gemeindejugend in den aufzustellenden Haushaltplänen Mittel in Ansatz zu bringen. Auch dort, wo sich mehrere Kirchgemeinden zu gemeinsamer Jugendarbeit zusammenschließen, hat jede Kirchgemeinde Mittel einzusetzen.

Ferner haben die kirchlichen Bezirksverbände wie bisher in den aufzustellenden Haushaltplänen Mittel für den „Evangelischen Jugenddienst" bereitzustellen. Obwohl die Jugendarbeit weithin ehrenamtlich geschehen soll, wird es sich doch notwendig machen, daß die Standortführer für den „Evangelischen Jugenddienst" großer Städte, die wahrscheinlich auch ganze Bezirke (besonders auch Landbezirke, etwa die bisherigen Kreisverbände) überwachen sollen, hauptamtlich angestellt werden. Inwieweit bisherige Amtsträger dabei berücksichtigt werden, wird vom Landeskirchenamt entschieden. Für solche Standortführer und für ihre persönlichen und technischen Hilfsmittel werden ein oder mehrere kirchliche Bezirksverbände aufkommen müssen.

Den Kirchgemeinden wird zur Finanzierung des „Evangelischen Jugenddienstes" die Bildung von Elternopferringen sehr empfohlen.

Dresden, am 14. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Presse des „Evangelischen Jugenddienstes". Vom 14. März 1934. J. A. 31/15.

Vom 1. April 1934 ab erscheint das amtliche Mitteilungsblatt des Reichsjugendpfarrers „Evangelische Jugend". Der Bezug ist für alle Gemeinden Pflicht. Darüber hinaus wird allen Jugendleitern der Bezug nahe gelegt; andernfalls ist das Blatt von der Kirchgemeinde unter den evangelischen Jugendleitern der Gemeinde in Umlauf zu setzen. Bestellungen sind an Provinzialjugendpfarrer Dr. Voß, Düsseldorf-Oberkassel, Dominikanerstr. 29, zu richten.

Die gesamte evangelische Jugendpresse wird von der Landeskirche übernommen und vereinheitlicht werden. Weitere Anordnungen werden ergehen.

Das Reichsjugendpfarramt hat wegen der evangelischen Jugendpresse zunächst folgendes bekanntgegeben:

„Nachdem das Kirchengesetz vom 2. März 1934 verfügt hat, daß die Deutsche Evangelische Kirche die gesamte Jugendarbeit zusammenfaßt und durchführt, ist auch eine von der Kirche anerkannte Jugendpressearbeit nur in der Form möglich, daß der Kirche selber nicht nur das Mitbestimmungsrecht, sondern die Führung schlechthin zukommt. Ein Abkommen betr. Jugendpressearbeit ist nur mit einem Verlag möglich, der für seine Jugendpresse dieser Voraussetzung entspricht.

Wenn § 4 Abs. II des Kirchengesetzes sagt, daß alle im Jugendwerk tätigen Kräfte lediglich im Dienst wie Auftrag der Kirche arbeiten, so muß das naturgemäß auch für die Pressearbeit gelten. Die geschulten und erfahrenen Kräfte der Verbände werden als beratende Instanzen und darüber hinaus, soweit sie von der Kirche beauftragt werden, dankenswerte Dienste leisten können. Nur wenn sie die Kirche als übergeordneten Auftraggeber anerkennen, wird eine Zusammenarbeit möglich sein, wie das in dem Stuttgarter Abkommen eigentlich auch schon zum Ausdruck gekommen ist."

Dresden, am 14. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Verwendung der Berufsarbeiter, die im Dienste des bisherigen Evangelischen Jugendwerkes standen. Vom 14. März 1934. J. A. 31/18.

Alle Berufsarbeiter, die bisher im Dienste eines Evangelischen Jugendbundes, der dem Evangelischen Jugendwerk angeschlossen war, oder im Dienste der Jugendarbeit der Kirchgemeinde standen und jetzt entlassen worden sind, sind sofort dem Landeskirchenamt zu melden. Ferner haben alle Pfarrämter und Superintendenturen dem Landeskirchenamt zu melden, wenn freigewordene Stellen wieder besetzt oder neue Kräfte in den Verwaltungs- oder sonstigen Dienst der Kirche eingestellt werden sollen. Das Landeskirchenamt wird in solchen Fällen geeignete Vorschläge machen. Es müssen bei Neueinstellungen in den Kirchendienst künftig in erster Linie möglichst die berücksichtigt werden, die durch die Neuordnung des „Evangelischen Jugenddienstes" in Sachsen stellungslos geworden sind.

Dresden, am 14. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Meldepflicht der Pfarrer, die in der Jugendarbeit tätig waren. Vom 16. März 1934. J. A. 31/22.

Wo Pfarrer bisher in Gemeinden, Vereinen und Bünden nebenamtlich regelmäßige evangelische Jugendarbeit getrieben haben, ist dies bis spätestens 1. April 1934 über die Superintendentur, die die Berichte sammelt, an das Landeskirchenamt zu melden. Es ist dabei auch anzuzeigen die Art der Arbeit (als Jugendpfarrer, Vereins-, Bundes-, Gemeindeführer usw., in weiblicher oder männlicher Jugendarbeit) und wo sie geleistet worden ist (Kreisverband, Ort, Kirchgemeinde).

Ferner sind über die Superintendenturen bis 1. April 1934 an das Landeskirchenamt die Pfarrer zu melden, die in der HJ. oder dem BDM. tätig sind.

Dresden, am 16. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über Unfall- und Haftpflichtversicherung der Kirchgemeinden. Vom 14. März 1934. J. A. 31/17.

Im Interesse der evangelischen Jugendarbeit, die jetzt Angelegenheit der Kirche ist, ist es unbedingt erforderlich, daß jede Kirchgemeinde sich einer Unfall- und Haftpflicht-

versicherung anschließt, soweit das noch nicht geschehen ist. Die jungen Glieder der Kirche müssen auf jeden Fall ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Für das Rechnungsjahr 1935 bleibt eine andere Regelung vorbehalten.

Dresden, am 14. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über Grundstücke (Jugendheime, Sportplätze u. ä.). Vom 14. März 1934. J. A. 31/19.

Nach dem Verordnungsblatt der Reichsjugendführung — Folge 102 — ist es nicht gestattet, Eigentum (Heime, Sportplätze u. ä.) des „Evangelischen Jugendwerkes" für die HJ. zu beanspruchen.

Selbstverständlich können Heime u. ä. der HJ. zur Verfügung gestellt werden.

Inwieweit bei Heimen u. ä. der Bünde die Landeskirche helfend eingreift, wird von Fall zu Fall entschieden.

Dresden, am 14. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über den Dienstweg in Angelegenheiten des „Evangelischen Jugenddienstes". Vom 14. März 1934. J. A. 31/16.

Kirchliche Verhandlungen mit der HJ.-Gebietsführung und der BDM.-Obergauführung werden vom Landeskirchenamt geführt. Es ist auch den Amtsträgern der Kirche untersagt, unmittelbar an die Reichsjugendführung heranzutreten, hierfür ist allein das Landeskirchenamt zuständig, das sich mit dem Reichsjugendpfarramt in Verbindung setzen wird.

Dresden, am 14. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Älteren-Gruppen (über 18jährige) des Evangelischen Jugendwerkes. Vom 14. März 1934. J. A. 31/21.

Im Reichskirchengesetz vom 2. März 1934 ist in das Evangelische Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche das Älteren-Werk (über 18jährige) nicht mit einbegriffen. In Sachsen wird hierfür folgende Regelung getroffen: Die Älteren-Gruppen (über 18jährige) des Evangelischen Jugendwerkes in Sachsen stehen künftig unter der Leitung des Landeskirchenamtes. Den einzelnen Gliederungen wird empfohlen, sich zu einer Säule der männlichen und weiblichen älteren Jugend zusammenzuschließen. Die noch bestehenden Bünde (für die Älteren), denen also ein enger Zusammenschluß empfohlen wird, führen ihre Arbeit in enger Verbindung mit dem Landeskirchenamt und im Auftrag des Landeskirchenamtes, sonst aber selbständig weiter. Rundschreiben, Anordnungen usw. der Bünde sind dem Landeskirchenamt in Abschrift mitzuteilen.

Zwischen Älteren-Werk und „Evangelischem Jugenddienst" bestehen in Sachsen insofern enge Beziehungen, als Amtsträger des „Evangelischen Jugenddienstes" aus jenen Reihen genommen werden und Heime, die nach Auflösung der Mitgliedschaft für die 10- bis 18jährigen dem Älteren-Werk gehören, vom Evangelischen Jugenddienst der Landeskirche benutzt oder übernommen werden.

Dresden, am 14. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 | Ausgegeben zu Dresden, am 29. März 1934 | Nr. 9

Verordnung über eine Pflichtkollekte für die Wartburgstiftung am 13. Mai 1934 — Sonntag Exaudi —. Vom 21. März 1934. A. 1329.

Zur dauernden Sicherung des evangelischen Charakters der Lutherstätten der Wartburg ist zwischen der Reichskirchenregierung und der Wartburg-Stiftung der Abschluß eines Vertrags beabsichtigt, wonach für alle Zukunft die Lutherstätten, insbesondere auch die bisher dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Reformationszimmer, unverändert erhalten und dem Besuch der evangelischen Welt geöffnet werden sollen. Dafür leistet die Reichskirche an die Wartburgstiftung einen einmaligen ansehnlichen Beitrag, der auf die einzelnen Landeskirchen umgelegt wird. Der auf die sächsische Landeskirche entfallende Anteil muß durch eine Kollekte aufgebracht werden, da keine etatsmäßigen Mittel hierfür zur Verfügung stehen.

Die Wartburg erinnert uns an die Bibelübersetzung, deren Vollendung vor 400 Jahren geschah. Es liegt dem protestantischen Deutschland viel daran, daß bei den Wartburgerinnerungen der evangelische Akzent nicht fehle.

Ich verordne hiermit für den 13. Mai 1934, den Sonntag Exaudi, eine Pflichtkollekte für die Wartburgstiftung.

Die Erträgnisse der Kollekte sind über die Superintendenturen auf das Girokonto 598 der Stadtbank Dresden oder auf das Konto der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft oder auf das Postscheckkonto Nr. 159 des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts zu überweisen. Die Überweisungen sind von den Superintendenturen binnen vier Wochen nach dem Kollektentag vorzunehmen.

Am Sonntag, dem 6. Mai 1934, ist im Gottesdienst auf diese Kollekte hinzuweisen.

Dresden, am 21. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über eine Pflichtkollekte für die Posaunenmission am Sonntag Jubilate 1934. Vom 27. März 1934. A. I. 855c.

Unsere Sächsische Posaunenmission ist eine der ältesten und stärksten Zweige der volksmissionarischen Arbeit in unserer Landeskirche. Die vor uns liegenden Aufgaben erfordern den verdoppelten Krafteinsatz. Hierfür genügen die Mittel nicht mehr, die auf dem Wege einer fakultativen Kollekte eingegangen sind.

Es wird deshalb verordnet, daß künftig am Sonntag Jubilate eine Pflichtkollekte erhoben wird. Die Erträgnisse dieser Kollekte sind in der üblichen Weise über die Superintendenturen auf das Girokonto 229 Stadtbank Dresden des Landesvereins für Innere Mission zu überweisen. Die Lieferscheine und Belege sind, und zwar gleichfalls über die Superintendenturen, an die Abteilung Posaunenmission des Landesvereins für Innere Mission, Dresden-A. 1, Ferdinandstraße 16, zu senden. Im übrigen ist der Verordnung vom 1. Juli 1913 (Konf.V.Bl. S. 63) nachzugehen.

Dresden, am 27. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über den Volkstag der Inneren Mission und eine allgemeine Kirchenkollekte. Vom 28. März 1934. A. I. 1619b.

Auf Veranlassung des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche soll unter Zustimmung des Herrn Reichsbischofs der Sonntag Misericordias Domini (15. April) als Volkstag der Inneren Mission innerhalb des ganzen evangelischen

1 Bogen.

Hierzu: 1 Beilage.

Deutschlands begangen werden. Er soll der unlöslichen Verbundenheit von evangelischer Kirche und ihrer Inneren Mission Ausdruck geben und die Liebe der Gemeinden neu wecken. Es wird demgemäß angeordnet, daß in den Gemeindegottesdiensten dieses Sonntags der göttliche Auftrag zum Werke der Inneren Mission herausgestellt werde. Die Gottesdienste sollen möglichst eine feierliche musikalische Ausgestaltung — soweit durchführbar auch durch Heranziehung der Posaunenchöre — erfahren. Ebenso ist in den Kindergottesdiensten in geeigneter Weise das Werk der Inneren Mission zu besprechen.

In allen Kirchgemeinden ist am Sonntag Misericordias Domini eine allgemeine Kirchenkollekte zugunsten der Inneren Mission zu erheben. In den Kindergottesdiensten ist eine Kindergabe für die Innere Mission zu sammeln. Der Ertrag der Kollekten und der Kindergabe ist durch die Pfarrämter spätestens innerhalb 8 Tagen nach dem Kollektentage an die Superintendentur und von den Superintendenturen binnen 4 Wochen nach dem Kollektentage an die Kasse des Landesvereins für Innere Mission der evangelisch-lutherischen Kirche in Sachsen, Dresden-A. 1, Ferdinandstraße 19, zu überweisen.

Mit Genehmigung des Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums vom 20. März 1934 findet in Verbindung mit dem Volkstage der Inneren Mission eine Straßen- und Haussammlung für die Innere Mission statt, und zwar am 14. und 15. April eine Straßensammlung und in den Tagen vom 14. bis einschließlich 20. April eine Haussammlung. Gemäß Anordnung des Herrn Reichsbischofs haben alle Gemeinden die Sammlung durch rege Mitarbeit (Stellung freiwilliger Helfer u. a.) zu unterstützen. Um die Verbundenheit mit dem Werke der Inneren Mission zu einem sichtbaren Ausdruck zu bringen, ist es erwünscht, daß auch die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften sich selbst in den Dienst der Straßensammlung stellen.

Nähere Mitteilung über die Ausgestaltung des Volkstages und Werbematerial sendet der Landesverein für Innere Mission, der Träger des Volkstages in Sachsen, den evangelisch-lutherischen Pfarrämtern zu.

Dresden, am 28. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Festsetzung der Dienstzeit beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens. Vom 23. März 1934. A. 1808.

Im Sommerhalbjahr 1934 (1. April bis 30. September) wird die Dienstzeit beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag von vormittags 7 Uhr bis nachmittags 3 Uhr,

Sonnabend von vormittags 7 Uhr bis mittags 1 Uhr,

am letzten Werktag vor Pfingsten bis mittags 12 Uhr.

Die Kasse des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts Sachsens ist werktäglich außer an Sonnabenden bis mittags 1 Uhr, an Sonnabenden bis mittags 12 Uhr geöffnet.

Dresden, am 23. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über Aufwandsentschädigungen bei Stellvertretung von Geistlichen. Vom 24. März 1934. B. I. 787.

Die Verordnung zur Abänderung der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Stellvertretung der Geistlichen usw. vom 28. Oktober 1931 (Kirchl.G.V.Bl. S. 68) wird hierdurch aufgehoben.

Demgemäß haben die Superintendenturen vom 1. April 1934 ab über die ihnen zur Verfügung gestellten Gelder zur Auszahlung der nach §§ 5 und 7 des Kirchengesetzes vom 28. April 1928 (Kirchl.G.V.Bl. S. 44) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Ausführung dieses Kirchengesetzes vom 30. April 1928 (Kirchl.G.V.Bl. S. 45) von der landeskirchlichen Pfarrbesoldungskasse zu tragenden Aufwandsentschädigungen bei Stellvertretung von Geistlichen wieder abzurechnen.

Die Abrechnung ist unter Beifügung von Belegen am Schlusse jedes Rechnungsjahres an das Landeskirchenamt einzureichen.

Die Superintendenturen haben bis zum 30. April 1934 die Beträge anzuzeigen, die von den ihnen für den obengenannten Zweck zur Verfügung gestellten Gelder bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1933 nicht verwendet worden sind.

Dresden, am 24. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über das Deutsche Evangelische Männerwerk in Sachsen. Vom 26. März 1934. A. I. 1679.

Das Deutsche Evangelische Männerwerk ist auch in Sachsen errichtet. Mit der Führung des Landesamtes ist Pfarrer Fügner in Possendorf (über Dresden-A. 28 Land) beauftragt. Die Pfarrämter sind verpflichtet, dieser neuen wichtigen Arbeit unserer evangelischen Kirche jede Unterstützung zu gewähren. Wir brauchen die Männer, die sich zum positiven Christentum bekennen und der Kirche mit allen Kräften dienen und Kampftruppen in ihr bilden wollen, männlich und stark.

Dresden, am 26. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Notverordnung zur vorläufigen Regelung der Erhebung der Kirchensteuern im Bereiche der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen für das kirchliche Rechnungsjahr 1934. Vom 27. März 1934. St. 100f.

Auf Grund von § 26 der Kirchenverfassung und § 1, Absatz 1, des Kirchengesetzes zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 11. August 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 79) wird hiermit folgende

Notverordnung

erlassen.

§ 1.

Was durch die Notverordnung zur vorläufigen Regelung der Erhebung der Kirchensteuern im Bereiche der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen für das kirchliche Rechnungsjahr 1933 vom 4. Mai 1933 — St. 4a g — (Kirchl.G.V.Bl. S. 25) verordnet worden ist, gilt entsprechend für die Erhebung der Kirchensteuern im Rechnungsjahre 1934.

§ 2.

Diese Notverordnung gilt mit Wirkung vom 1. April 1934.

Der Landesbischof erläßt die zur Durchführung dieser Notverordnung erforderlichen Bestimmungen.

Dresden, am 27. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über den Haushaltplan der ev.-luth. Landeskirche Sachsens auf das Rechnungsjahr 1934. Vom 27. März 1934. A. 1820.

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 11. August 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 79) in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Ziffer 6 der Kirchenverfassung vom 29. Mai 1922 bewillige ich insofern eine Ausnahme von der Vorschrift in § 42 Absatz 1 der Kirchenverfassung, als der für das Rechnungsjahr 1934 vom Landeskirchenamt aufzustellende Haushaltplan nicht vor Beginn des Rechnungsjahres der Synode vorzulegen ist.

Dresden, am 27. März 1934.

Der Landesbischof.

Coch.

Bekanntmachung eines vorläufigen Haushaltplans der evangelisch-lutherischen Landeskirche auf das Rechnungsjahr 1934. Vom 27. März 1934. A. 1820.

Da eine Fortführung der landeskirchlichen Geschäfte auf Grund des zuletzt auf das Rechnungsjahr 1931 aufgestellten Haushaltplans wegen der grundlegenden Veränderung in den kirchlichen Verhältnissen nicht angängig erscheint, sind die landeskirchlichen Geschäfte nach einem vom Landeskirchenamt vorläufig aufgestellten Haushaltplan zu führen, der gemäß § 42 Absatz 4 der Kirchenverfassung in seinen Abschlußzahlen nachstehend bekanntgemacht wird.

Bis auf weiteres ist jedoch nur ein Zwölftel des für den Einzeltitel vorgesehenen Betrags monatlich zu verausgaben.

Dresden, am 27. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Vorläufiger Haushaltplan der evangelisch-lutherischen Landeskirche auf das Rechnungsjahr 1934.

Tit.	Gegenstand	Jahresbetrag RM
	Einnahmen.	
1.	Aus Staatsmitteln	
	a) für ehemalige Behörden	459 130
	b) für die Geistlichen-Besoldungen	1 701 170
2.	Verschiedene andere Einnahmen	
	a) Zinsen, Gebühren, Landeskirchliche Nachrichten- und Pressestelle	140 000
	b) Vom Gebäude Schnorrstraße 61 in Dresden...............	840
	c) Vom Gebäude Lukasstraße 6 in Dresden	— 6 630
	d) Überschuß des Burglehns in Meißen.................	2 000
3.	Landeskirchensteuern nach Abzug der Erhebungsgebühren	3 860 219
	Summe	6 156 729
	Ausgaben.	
	A. Landessynode, Landesbischof.	
4.	Landessynode	—
5.	Landesbischof, Kraftwagen, Tagegelder, Verfügungssumme	26 000
	Summe	26 000
	B. Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.	
6.	Dienstbezüge	
	a) der Beamten	242 000
	6 Vortragende Räte 5	
	8 Hilfsarbeiter 7a, 7b (einer erhält die Bezüge der Gruppe 6)	
	4 Verwaltungs-, Kassen-, Rechnungs-, Steuerdirektoren 7c	
	2 Expeditionsbeamte in gehobener Stellung 10	
	4 Expeditionsbeamte 11a (eine Stelle künftig nach 11c)	
	24 Beamte	
	Seitenbetrag	242 000

Tit.	Gegenstand	Jahresbetrag RM
	Übertrag	242 000
	24 Beamte	
	5 Expeditionsbeamte 11c	
	2 Registraturbeamte 13	
	10 Registraturbeamte 14	
	3 Kanzleibeamte 17	
	1 Amtsgehilfe 18	
	1 Amtsgehilfe 19	
	46 Beamte (darunter 32 Kanzleibeamte).	
	b) der Beamtenanwärter ...... (nicht planmäßig 5 Stellen, davon 1 für den höheren Dienst)	8 700
	c) der Angestellten .... (28 Vertragsangestellte)	65 000
7.	Versorgungsgebührnisse der Beamten und deren Hinterlassenen	106 000
8.	Außerordentliche Mitglieder	3 603
9.	Sächlicher Geschäftsaufwand einschließlich Reisekosten, Kraftwagen, Umzugskosten, Telefon, Schreibmaterial, Zeitungen, Heizung, Beleuchtung, Verwaltungsarbeiter, Landeskirchliche Nachrichten- und Pressestelle, Wehrkirchliches Amt, Amt für Schule und Erziehung, Jugendamt	125 000
	Summe	550 303
	C. Landeskirchliche Mittelbehörden.	
10.	Dienstbezüge der 4 Superintendenten der Oberlausitz, Vergütungen für ihre Stellvertretung und Zuschuß zu den Stellvertretungskosten der übrigen 27 Superintendenten	6 500
11.	Dienstaufwand der 4 Superintendenten der Oberlausitz und Zuschüsse zum Dienstaufwand für die übrigen 27 Superintendenten	36 500
12.	Dienstbezüge (Bezirkskirchenämter)	
	a) der Beamten	154 000
	5 Leiter der Amtsratsstellen 7a, 7b	
	3 Juristische Hilfsarbeiter 7b	
	2 Expeditionsbeamte in gehobener Stellung 10	
	4 Expeditionsbeamte 11a (1 Stelle künftig nach 11c)	
	8 Expeditionsbeamte 11c	
	8 Registraturbeamte 14 (2 Stellen künftig nach 16a)	
	4 Registraturbeamte 16a	
	34 Beamte (darunter 26 Kanzleibeamte)	
	Seitenbetrag	197 000

Tit.	Gegenstand	Jahresbetrag RM
	Übertrag	197 000
	b) der Beamtenanwärter ...... (nicht planmäßig 2 Stellen)	3 200
	c) der Angestellten .... (12 Vertragsangestellte)	22 000
13.	Versorgungsgebührnisse der Beamten der Bezirkskirchenämter und deren Hinterlassenen	25 273
14.	Sächlicher Geschäftsaufwand der Bezirkskirchenämter einschließlich Reisekosten, Umzugskosten, Stellvertretungsaufwand, Heizung, Beleuchtung, Wasserzins	31 000
15.	Mietzins für Geschäftsräume der Bezirkskirchenämter	14 632
	Summe	293 105
	D. Allgemeiner landeskirchlicher Bedarf.	
16.	Beihilfen zu Umzugskosten für Geistliche	25 000
17.	Unterstützungen an Geistliche und Kirchenbeamte sowie an Ruheständler und Hinterlassene beider Gruppen und für Beschaffung von Wohnungen für Kirchenbeamte und Ruheständler (Geistliche und Kirchenbeamte) sowie für Hinterlassene von Geistlichen und Kirchenbeamten	95 000
18.	Beihilfen an die Pfarrbesoldungskasse für die Geistlichen-Besoldungen	
	a) aus Staatsmitteln	1 701 170
	b) zur Deckung des Fehlbetrages	2 104 186
19.	Baubeihilfen und sonstige Unterstützungen an Kirchgemeinden ..	800 000
20.	Für das Predigerseminar Lückendorf	
	a) Dienstbezüge (darunter 1 Studiendirektor I, 2)	10 740
	b) Sächliche Ausgaben einschließlich Aufwendungen für die Gebäude	20 025
21.	Für die kirchlichen Gerichte und Prüfungsämter	2 800
22.	Beihilfen an	
	a) kirchliche Anstalten und Vereine im allgemeinen	100 000
	b) insbesondere für persönlichen und sächlichen Aufwand an das Kirchenmusikalische Institut in Leipzig	13 000
	c) insbesondere für persönlichen und sächlichen Aufwand des Landeswohlfahrtsdienstes ...	50 000
	d) Theologiestudierende (Stipendien)	18 400
	Seitenbetrag	4 940 321

Tit.	Gegenstand	Jahresbetrag RM
	Übertrag	4 940 321
23.	Beiträge für die Reichskirchenregierung	162 000
24.	Zum Fonds für eine Pensionskasse für landeskirchliche Beamte	25 000
25.	Insgemein	110 000
26.	Für unvorhergesehene Ausgaben und Notfälle (Rücklagenkasse)...	50 000
	Summe	5 287 321

Zusammenstellung.

Abschnitt A	26 000 RM
" B	550 303 "
" C	293 105 "
" D	5 287 321 "
	6 156 729 RM

Vergleichung.

Einnahmen	6 156 729 RM
Ausgaben	6 156 729 RM

Verordnung über die Einführung von Vordrucken für Kassenprüfungen. Vom 23. März 1934. B. II. 1643a.

Bei der Prüfung von Kirchenkassen sind vom 1. April 1934 an einheitliche Vordrucke nach nachstehendem Muster zu verwenden.

Dresden, am 23. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

.............................., am .... 193 ....

Im Auftrage des Kirchenvorstands zu .... haben die Unterzeichneten ....

....

heute unangemeldet von .... Uhr an
in der Kanzlei des Pfarramts
" " Wohnung des ordnungsmäßig angestellten Kirchkassierers und Kirchrechnungsführers, des
Herrn .... in ....
.... Straße Nr. .... die kirchlichen Kassen geprüft.

A. Der Kirchrechnungsführer hat auf ihr Ersuchen alle in seiner Verwahrung befindlichen Dokumente, Wertpapiere, Sparkassenbücher, Bankbücher und baren Geldbestände vorgelegt.

Sie ergaben an Bestand:

a) Dokumente (Schuldurkunden, Abtretungen, Hypothekenbriefe) .... RM
b) Wertpapiere (Nennwert) .... RM
c) Sparkassenbuch der Sparkasse .... Nr. .... RM
" " " .... " .... RM
" " " .... " .... RM
" " " .... " .... RM
d) Bankbuch der .... Nr. .... RM
Girokontoausweis vom .... RM
Postscheckkontoausweis vom .... RM
e) Bares Geld .... RM

Zusammen .... RM.

B. Er legte darauf die von ihm geführten Bücher vor und versicherte, daß er andere als die vorgelegten Bücher nicht führe und daß alle bis zur Stunde geschehenen Einnahmen und Ausgaben darin verzeichnet seien.

Der von ihm gezogene und von den Prüfern nachgeprüfte Abschluß ergab folgenden Stand:

		Einnahmen:	Ausgaben:	Bestand:
I.	Kirchenrechnung	.... RM	.... RM	.... RM
II.	Vermögensverzeichnis	.... RM	.... RM	.... RM
III.	Besoldungsrechnungen	.... RM	.... RM	.... RM
IV.	Pachtlisten	.... RM	.... RM	.... RM
V.	Kirchenwaldrechnung	.... RM	.... RM	.... RM
VI.	Pfarrwaldrechnung	.... RM	.... RM	.... RM
VII.	Vakanzkassenrechnung	.... RM	.... RM	.... RM
VIII.	Gottesackerrechnung	.... RM	.... RM	.... RM
IX.	Kirchgemeindehausrechnung	.... RM	.... RM	.... RM
X.	....	.... RM	.... RM	.... RM
XI.	....	.... RM	.... RM	.... RM
	Alle Rechnungen	.... RM	.... RM	.... RM.

Der vorgelegte Bestand nach A stimmte mit dem Sollbestand nach B überein.
Der vorgelegte Bestand nach A stimmte mit dem Sollbestand nach B nicht überein.

Es waren am Bestande A vorhanden

zu viel .... RM

zu wenig .... RM.

Zur Erklärung gab der Kirchrechnungsführer folgendes an:

Er wurde aufgefordert
a) die vorgefundenen Unstimmigkeiten bis zum .... zu klären, an den bisherigen Bucheinträgen aber nichts zu ändern,
b) den Fehlbetrag zunächst aus eigenen Mitteln zu ersetzen,
c) den zu viel vorhandenen Betrag in der Kasse in Verwahrung zu halten.

Der beiliegende Fragebogen wurde ausgefüllt und unterschrieben. Er wird als Anlage dieser Niederschrift beigefügt.

Abgeschlossen am ...., ... Uhr.

....

Kirchrechnungsführer. ....

Prüfer.

Fragebogen.

1. Ist für den Kirchrechnungsführer eine Dienstanweisung aufgestellt?

2. Ist der Kirchrechnungsführer eidlich verpflichtet worden?

3. Wo werden die Kassengelder aufbewahrt?

4. Befinden sich dieselben unter alleinigem Verschluß des Kirchrechnungsführers?

5. Wird der Barbestand von den Geldern anderer Kassen und der persönlichen Kasse des Kirchrechnungsführers getrennt gehalten?
   Sind die Einlagen Unbefugten gegenüber gesichert (Sperrvermerk seitens der Sparkasse)?

6. Hat der Kirchrechnungsführer Sicherheit geleistet?

7. Ist das Kassenbuch ordentlich geführt?

8. Sind die Seiten des Kassenbuches des Kirchrechnungsführers bis zuletzt mit Tinte aufgerechnet worden?

9. In welchen Zeiträumen wird das Kassenbuch in der Regel abgeschlossen?

10. War das Kassenbuch am Tage der Prüfung vollständig nachgetragen?

11. Ist die vorjährige Jahresrechnung bereits abgelegt?

12. Ist die laufende Jahresrechnung angelegt und, soweit erforderlich, nachgetragen?

13. Sind für alle Einnahmen und Ausgaben Belege vorhanden?

Werden die Ausgaben stets vor der Auszahlung seitens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstands angewiesen?

Erfolgt vor der Auszahlung eine genaue sachliche und rechnerische Prüfung der Belege?

14. Sind die Belege gemäß den Eintragungen im Rechnungsbuch mit laufenden Nummern versehen?

15. Auf welche Weise erhält der Kirchkassierer Kenntnis von gebührenpflichtigen Handlungen?

16. Werden die kirchlichen Gebühren vor Vollzug der Amtshandlung eingezogen?

17. Sind in den letzten 2 Jahren Kassen-Fehlbeträge entstanden und sind sie vom Kirchkassierer restlos gedeckt worden?

18. Wann hat der Kirchenvorstand die letzte Kassenprüfung vorgenommen?

19. Sonstige Bemerkungen:

..............................., den ....

Der Kirchrechnungsführer. Die Kassenprüfer.

Mitteilungen.

Laienschulungslehrgänge im Evangelischen Johannesstift, Berlin-Spandau.

Die Apologetische Centrale veranstaltet ihre nächsten Laienschulungskurse im Mai und Juni d. Js., und zwar finden je ein Lehrgang für Anfänger und für Fortgeschrittene statt.

Kursus „A“ (für Anfänger) vom 7. bis 19. Mai 1934. Gesamtthema: Der Christ in der Zeitenwende der Gegenwart;

Kursus „B“ (für Fortgeschrittene) vom 24. Juni bis 7. Juli 1934. Gesamtthema: Reformation und Gegenwart.

Ausführliche Programme sowie Anmeldeformulare sind durch die Apologetische Centrale, Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24, anzufordern. A. I. 1289a.

Die **Kantorstelle in der Christusgemeinde zu Plauen** ist nach den neuen Bestimmungen des Landeskirchenamts zu besetzen.

Die Gemeinde hat keine Kirche. Im Kirchensaal ist nur ein Harmonium zu bedienen. Orgelspiel ist aber zu leisten bei den Trauungen, für die die Johanniskirche zur Verfügung steht.

Die Stelle ist ohne Beamteneigenschaft. Vergütung nach Übereinkunft.

Bewerbungen sind bis zum 10. April 1934 an das Landeskirchenamt zu richten. B. 1022c.

Diesem Blatte liegt ein „Wort des Reichsbischofs an die Pfarrer" bei.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 2. Pfarrstelle zu Leisnig (Leisnig), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. April 1934 an den Stadtrat zu Leisnig, Herrn Bürgermeister Gottschalk;

die Pfarrstelle zu Wehrsdorf (Bautzen), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 25. April 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Schönau (Zwickau), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 30. April 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Steinigtwolmsdorf (Bautzen), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 30. April 1934 an Major a. D. Lothar von Ponickau auf Steinigtwolmsdorf.

Ferner ist noch zu besetzen:

die 3. Pfarrstelle zu Leipzig-Leutzsch (Leipzig-Land), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 15. April 1934 an den Rat der Stadt Leipzig.

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes im 1. Vierteljahr 1934:

IV. Stelle:

die 1. Pfarrstelle zu Zittau (Zittau), erledigt durch Emeritierung am 26. Januar 1934. Über die Besetzung ist bereits verfügt.

Angestellt oder versetzt wurden:

G. Fr. Mütze, Pfarrer in Kleinolbersdorf (Chemnitz-Land), in die Pfarrstelle zu Zabeltitz mit Görzig (Großenhain); — A. Pummer, 3. Pfarrer in Planitz (Zwickau), in die 2. Pfarrstelle daselbst.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH. in Dresden.

Wort des Reichsbischofs an die Pfarrer.

Wir gehen dem Karfreitag entgegen. Am Karfreitag hat sich die schonungslose Sachlichkeit unseres Gottes offenbart. Die Gewalt Gottes steht gegen die Gewalt des Fürsten dieser Welt. Er hat seinen Sohn die Gewalt der Sünde bis zum äußersten durchleiden lassen, um sie so durch die Gewalt der Barmherzigkeit zu überwinden. Das Leiden und Sterben unseres Herrn hat nur soviel Wert für uns, als uns mit unausweichlicher Wucht die Forderung des Kreuzes überkommt und wir uns von der Kraft des Kreuzes füllen lassen.

Wie hat unser Volk, wie hat die deutsche evangelische Kirche, wie hat unsere Pfarrerschaft es nötig, daß gerade in diesem Jahr uns der Gekreuzigte überwältigt, stärkt, aufrichtet, tröstet.

Ich wende mich als erstes an die, die aufs schärfste gegen die bisherige Führung der deutschen evangelischen Kirche im Widerspruch stehen, bis hin zu denen, die gesagt haben, daß es Gehorsam gegen Gott sei, dem Reichsbischof ungehorsam zu sein. Ich bitte die Amtsbrüder — nicht um meinet= —, sondern um ihretwillen — vor dem Angesicht des Gekreuzigten sich noch einmal zu fragen, ob er ihnen wirklich solche Äußerung gestattet. Ich meinerseits möchte mich der Vergebung getrösten und Vergebung üben.

Aber auf unsere Person kommt nichts an, sondern alles auf die Sache; und da müssen wir um ein Verständnis der Sachlage miteinander ringen. Nur wenn wir den Tatbestand richtig schauen, und zwar nicht nach dem, was vor Augen ist, werden wir uns im Urteil einander nähern. Wenn irgendwann, müssen wir uns in dieser Zeit üben, in einer schonungslosen Sachlichkeit den Tatbestand zu sehen:

Der Krieg und das Jahr 1933 haben uns alle deutlich gemacht, was wirklich Geschichte ist. In solchen Zeiten geschichtlicher Hochspannung brechen seelische Naturgewalten durch, die nicht in Begriffe zu fassen sind, von denen wir wie von einem Sturm ergriffen werden.

Gott hat es unserem Führer gegeben, unser Volk in einer geradezu ungeheuerlichen Kraftentfaltung umzubrechen und völlig neu zu gestalten. Als nun der leidenschaftliche Wille unseres Volkes zur völligen Einheit mit Naturgewalt auch nach der Kirche griff, um Nationalsozialismus und Kirche zusammenzuschmieden, mußte für die Kirche eine alles umgestaltende Erschütterung kommen.

Wir sollten bei diesem leidenschaftlich elementaren Willen zur Einheit zwischen Nationalsozialismus und Kirche mit tiefer Beschämung nur der Tatsache ins Auge schauen, daß unsere evangelische Kirche sich dem ungeheueren Ansturm der nationalen Bewegung nicht gewachsen gezeigt hat, daß in ihr nicht die Dynamik, die Elastizität, die

Schwungkraft lebte, um einen solchen Ansturm aufzufangen und der im Anfang wirklich vorhandenen Bewegung des Volkes zur Kirche hin zu dienen.

Diese Tatsache, daß wir weithin keine wirkliche Kirche waren, sondern in mancher Landeskirche in der Pflege eines kleinbürgerlichen Kreises erschlafft waren, und daß auch in unserem kirchlichen Handeln die Kirche oft zu sehr an bürgerliche Haltung gebunden war, sollte uns gerade vom Kreuz her mehr schmerzen, als alles, was im Einzelfall der Pfarrerstand als Not empfunden hat.

Darüber, daß sich bei dieser von vielen Pfarrern als ungeheuerlich empfundenen Anforderung an die Kirche mit erschreckender Deutlichkeit zeigte, wie gering das Verständnis für das eigentliche Wesen der Kirche und die in ihr entscheidenden Kräfte waren, und daß die nationalsozialistische Männerwelt vielerorts mit sehr robusten Methoden die Verantwortung in der Kirche stürmisch an sich riß, sollten wir nicht jammern und klagen, sondern uns lieber sagen lassen: „Was hat unsere Kirche weithin an der Männerwelt versäumt". Sie hatte die Männer in den Arbeiter- und akademischen Kreisen völlig verloren.

Es soll damit aus keinem Einzelunrecht Recht gemacht werden, aber ein männlicher Pfarrerstand sucht zunächst das Unrecht bei sich und sucht hinter dem Unrecht der anderen, ob da nicht vielleicht etwas Rechtes steckt. Es kommt alles darauf an, daß wir auf das Ziel des Ganzen sehen und nicht so sehr auf das Leiden des einzelnen. Wir wollen uns lieber in schonungsloser Sachlichkeit üben mit der Feststellung: Die jahrzehntelang von uns nicht überwundene, oft kaum bekämpfte Entfremdung von der Kirche war schuld, daß in dem Augenblick, da in dem ungeheuerlichen Erleben der nationalen Einigung die Bewegung zu einer kirchlichen Einigung aufbrach, der Kampf um die Kirche nicht immer „mit kirchlichen Methoden" geführt wurde. — Wer Pharisäer genug ist, mag sich darüber entrüsten.

Anstatt in dem Machtkampf um die Kirche den leidenschaftlichen Willen zur Volksverbundenheit zu erspüren, sah man gar nichts als einen „ungeistlichen Machthunger" und einen Angriff auf Evangelium und Bekenntnis. Da, wo überlegene Geduld mit einem vielleicht oft unklaren kirchlichen Sturm und Drang nötig war, hat man mit einer unbarmherzigen, oft beißenden Kritik an der „Unkirchlichkeit der Methoden" der trotz allem im tiefsten gesunden, wenn auch für die Kirche sehr unbequemen Bewegung weithin das Verständnis versagt und wunderte sich dann, wenn solche Verständnislosigkeit neue Abneigung gegen die Kirche erzeugte.

Es ist gewiß verständlich, wenn der Totalitätsanspruch des Staates für viele etwas ganz Neues und Fremdes war und insonderheit dem zum Individualismus neigenden, um Innerlichkeit ringenden evangelischen Pfarrerstand schwere Anstöße gab, weil man Mut und Kraft nicht aufbrachte, um den entsprechenden Totalitätsanspruch der Kirche volksverbunden zu bewahren. Das gibt kein Recht von Martyrium zu reden, wenn solcher Totalitätsanspruch auf pastorale Zaghaftigkeit, Bedenklichkeit, Unsicherheit, schwankende Haltung oder gar versteckte Anklagen stößt, zumal, wenn sich derartiges hinter „Wortverkündigung" versteckt.

So ist es zu einem kirchlichen Kampf gekommen, dem die große Masse des Volkes mit Erstaunen, je länger je mehr mit Verachtung und Erbitterung gegenüber steht, denn unsere Volksgenossen können es nicht verstehen, wenn Pfarrer sich streiten. Können wir wirklich vor dem Gekreuzigten die Verwirrung der Gemeinden verantworten? Aber auch die Amtsbrüder, die den großen Vorzug haben, in einer lebendigen Gemeinde zu stehen, die sie trägt, die bereit ist, für sie Opfer zu bringen, die verständlicherweise gerade zu jemand steht, der für sein Zeugnis irgendwie leiden muß, auch die bitte ich, sich dabei nicht zu beruhigen und darüber den Blick nicht dafür zu verlieren, wie der weitaus größere entfremdete Teil des Volkes gewonnen wird.

Das neue geistliche Ministerium ist bei seiner Berufung bestürmt worden, als erstes eine „Amnestie" zu erlassen. Die Frage ist von uns auf das ernsteste erwogen. Wir würden selbstverständlich nichts lieber tun als eine Amnestie erlassen, wenn wir auch nur die geringste Garantie dafür hätten, daß damit wirklich Friede einkehren würde. Wir müssen im Gegenteil auf Grund der bisherigen Kampfmethoden der Kreise, die die Kirchenführung bekämpfen, befürchten, daß sie eine Sache des Bekenntnisses daraus machen würden, sofort den Kampf mit allen Mitteln weiter zu führen. Dadurch macht man es uns unmöglich, eine Amnestie zu erlassen. Es geht ja nicht um den Kampf zweier Richtungen, sondern um die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung.

Wir glauben, daß es einen einfachen Weg zum Frieden gibt. Wenn wir alle am Kreuz einmal wirklich alles niederlegen und zum Opfer bringen, was den Bau des Reiches Gottes hindert, als erstes — wir Verkündiger des Wortes — unsere Zunge, „das unruhige Übel".

Liebe Amtsbrüder! Wollen wir nicht alle einen neuen Anfang machen, das achte Gebot zu halten, uns nicht persönlich diffamieren, sondern gut von einander reden und alles zum besten kehren, vom Nachbar an bis zu den führenden Männern der Kirche hin? Wollen wir nicht einmal zum Opfer bringen unser bisheriges Hinhorchen auf böse Gerüchte, unser kirchenpolitisches Aufregungsbedürfnis, unser Martyriumsbedürfnis? Der Herr hat nicht nach dem Kreuz verlangt, sondern dreimal darum gerungen, daß der Kelch an ihm vorübergehe. Lassen Sie uns nicht frommer sein wollen, als der Herr.

Und Sie Amtsbrüder, denen zur Zeit in der Führung der Kirche alles verkehrt erscheint, ist es Ihnen wirklich nicht möglich, eine Zeitlang um der Kirche, um des Volkes willen den Blick stur auf die Gemeinde zu richten, auf die Aufgaben, die Ihnen da vor den Füßen liegen? Kirchenpolitischen Ärger heilt nichts so sehr als ein Krankenbesuch. Fangen Sie einmal an, um die entfremdete Männerwelt zu werben, um alle die, die sich von der Deutschen Glaubensbewegung angezogen fühlen; soweit Sie es nicht schon getan haben, suchen und sammeln Sie die Laienkräfte, die von der Kirche zur Mitarbeit gerufen werden möchten — Sie werden für nichts anderes mehr Zeit haben und es wird Friede einkehren.

Ich habe die Mitglieder des geistlichen Ministeriums angewiesen, möglichst bald mit den Herren Landesbischöfen und Bischöfen Verbindung aufzunehmen und in Beratungen einzutreten, ob und wie weit die aus dem Dienst entlassenen aufbauwilligen Kräfte wieder irgendwie in den Dienst gestellt werden können. Um der Ordnung der Kirche willen müssen wir fordern, daß die Betreffenden sich bereit erklären, ihre ganze Kraft auf Arbeit in der Gemeinde und auf Verkündigung zu konzentrieren und sich der Kirchenpolitik zu enthalten. Die Fälle, wo nicht kirchenpolitische, sondern staatspolitische Gründe maßgebend waren, müssen selbstverständlich gesondert behandelt werden.

Die Not in unserer Kirche ist durch die scheinbar unentwirrbare Verwirrung so groß, die gegenseitige Verurteilung so hart, daß nur der Gekreuzigte uns selbst von allem kranken Wesen, allem Krampf und aller Bitterkeit befreien kann. Noch scheint es nicht so weit, daß wir zueinander finden können, um so mehr wollen wir alle uns vor dem Gekreuzigten zusammenfinden und der Kraft vertrauen, die von ihm ausgeht.

Nehmen Sie dieses Schreiben so schlicht, so ehrlich und so ernst, wie es gemeint ist.

„. . . . . daß nicht das Kreuz Christi zunichte werde!" 1. Kor. 1, 17.

Ludwig Müller.

An die Herren Geistlichen

der sächsischen evangelisch-lutherischen Landeskirche.

Deutsche Männer, liebe Brüder!

Es ist mir eine Freude, Ihnen die Karfreitagsansprache des Herrn Reichsbischofs zuleiten zu können. Um den Eindruck der herzlichen und ernsten Worte nicht abzuschwächen, verzichte ich darauf, Ihnen von mir aus noch eine Ansprache zum Osterfeste zugehen zu lassen, wie ich es mir vorgenommen hatte. Ich grüße Sie aber in der Hoffnung, daß die Stille Woche und die Feiertage uns die Kraft geben mögen, die wir so nötig brauchen, um unserem Volke zu dienen.

Heil Hitler!

Landesbischof Coch.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 | Ausgegeben zu Dresden, am 6. April 1934 | Nr. 10

Verordnung über die Taubstummen-Seelsorge. Vom 29. März 1934. B. 134w.

Nachweislich armen und besonders erwerbslosen Taubstummen soll, wo es notwendig erscheint, zur Ermöglichung des Besuches der Taubstummen-Gottesdienste in der dafür nächstgelegenen Stadt eine Beihilfe zu den Fahrtkosten gewährt werden. Sie ist solchen auswärtigen Taubstummen gegen eine Bescheinigung des Gottesdienstbesuches von seiten des Taubstummen-Pfarrers aus der Kirchkasse der Heimatgemeinde zu leisten, die die erste Pflicht hat, für die seelsorgerische Betreuung ihrer taubstummen Kirchgemeindeglieder zu sorgen.

Dresden, am 29. März 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
Coch.

Verordnung über den Beginn des Konfirmandenunterrichts 1934/35. Vom 4. April 1934. E. A. 214/1.

Da der Religionsunterricht in den Schulen wieder nach einem geordneten Lehrplan und damit klar umrissenen Zielen durchgeführt wird, ist die Notlage hinfällig geworden, die zur Verlängerung des Konfirmandenunterrichtes auf ein ganzes Jahr geführt hatte. Die Erfahrung hat gezeigt, daß zudem die Sommermonate durch Ferien der Kinder, wie durch Urlaub und Urlaubsvertretungen der Pfarrer, zerrissen sind, und daß infolgedessen der Konfirmandenunterricht dauernden Störungen unterworfen ist. Im Zusammenhang mit einer geplanten Neuordnung des gesamten Konfirmandenunterrichts als eines Teiles der kirchlichen Jugendarbeit wird daher verordnet, daß der Konfirmandenunterricht einheitlich in Sachsen nach den großen Ferien zu beginnen hat. Der Eröffnungsgottesdienst zum Konfirmandenunterricht findet in diesem Jahre am Sonntag, dem 2. September (14. Sonntag n. Trin.), statt. Dieser Tag ist jetzt schon für große Kundgebungen des „Evangelischen Jugenddienstes" in Aussicht zu nehmen. Die Anmeldungen zum Konfirmandenunterricht haben vor den großen Ferien zu erfolgen. Die Termine setzen die Pfarrämter fest. Nähere Bestimmungen und Richtlinien zur Neuordnung des Konfirmandenunterrichts ergehen in nächster Zeit.

Dresden, am 4. April 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
Coch.

Verordnung über den deutschen Gruß im Konfirmandenunterricht. Vom 5. April 1934. E. A. 214/2.

Verschiedene Vorfälle geben Anlaß, anzuordnen, daß in Zukunft in den Konfirmandenstunden einheitlich der deutsche Gruß zur Anwendung kommt.

Dresden, am 5. April 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
Coch.

Verordnung über die Kantate-Feier. Vom 5. April 1934. A. I. 1653c.

Der Sonntag Kantate („Singet") ist seit Jahren in unserer sächsischen Landeskirche in besonderer Weise für das Choralsingen von Gemeinde und Kirchenchor fruchtbar gemacht worden. In diesem Jahre hat der Reichsverband für evangelische Kirchenmusik im Benehmen mit der Reichskirchenregierung die Durchführung einer allgemeinen Kantatefeier für den 29. April angeregt. Im Einvernehmen mit dem Landeskirchenmusikdirektor Stier und dem Landesführer der Kirchenchöre, Kirchenmusikdirektor Hause, wird daher für das Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens folgendes verordnet:

1. Der Hauptgottesdienst ist als Kantate-Festgottesdienst mit liturgischer Chormusik auszugestalten. An diesem Sonntage ist als Eingangslied das für die ganze

Osterzeit verordnete „Christ ist erstanden" zu singen, als Hauptlied jedoch das für ganz Deutschland vorgeschlagene Gerhardt'sche Lied: „Ich singe Dir mit Herz und Mund", und zwar nach der Melodie „Nun danket all und bringet Ehr" (wenn möglich in der rhythmischen Form bei Mauersberger Nr. 111). Das Hauptlied kann im Wechsel von Chor und Gemeinde angestimmt werden.

Steht ein Posaunenchor zur Verfügung, so kann dieser vorher vom Turm und nachher auf dem Kirchplatz oder an anderer geeigneter Stelle blasen, auch bei der Begleitung des Hauptliedes im Wechsel mit der Orgel mitwirken. Eine besondere Note kann dem Gottesdienst gegeben werden, wenn in diesem Rahmen eine Verpflichtung der neu eingetretenen Kirchenchormitglieder erfolgt.

Es wird erwartet, daß die Kollekte des Gottesdienstes dem Landeskirchenchorverband zur Verfügung gestellt wird.

2. Die Kantatefeiern der Kreiskirchenchorverbände finden in der üblichen Weise statt, und zwar unter Mitwirkung der Posaunenchöre.

3. In der Zeit vor Kantate sind Gemeindesingeabende sehr zu empfehlen. Wenigstens ein solcher Abend sollte überall stattfinden. Hierbei müßte neben dem Osterlied „Christ ist erstanden" das Kantatelied „Ich singe Dir" und „Lob Gott getrost mit Singen" u. a. mit der Gemeinde besprochen und geübt werden.

4. Wo es angängig ist, können am Vorabend oder am Morgen des Kantatesonntags Kurrende-Umgänge stattfinden.

Dresden, am 5. April 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Mitteilung.

An der Dreikönigsgemeinde in Dresden ist die Stelle eines Verwaltungsbeamten neu zu besetzen. Bewerbungen sind spätestens bis zum 15. April 1934 an den Kirchenvorstand der Dreikönigskirche in Dresden-N. einzureichen.

Gehalt wird zunächst mindestens nach der Bes.-Gr. 14 des staatlichen Beamtenbesoldungsgesetzes gewährt. Es können nur Bewerber berücksichtigt werden, die die mittlere Verwaltungsprüfung abgelegt haben.

Zu besetzen sind:

Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 2. Pfarrstelle zu Limbach (Chemnitz-Land), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 15. Mai 1934 an die Stadtgemeinde Limbach als Besitzer des Rittergutes;

die Pfarrstelle zu Jahnsbach (Annaberg), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 15. Mai 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Zadel (Meißen), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 15. Mai 1934 an das Landeskirchenamt;

die 1. Pfarrstelle zu Eppendorf (Flöha), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 15. Mai 1934 an das Landeskirchenamt;

die 2. Pfarrstelle zu Freital-Deuben (Dresden-Land), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 30. April 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Brunndöbra (Auerbach), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 15. Mai 1934 an das Landeskirchenamt.

Ferner ist noch zu besetzen:

die 1. Pfarrstelle an der St. Laurentiuskirche zu Lichtenstein-Callnberg (Glauchau), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 15. April 1934 an das Landeskirchenamt.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 — **Ausgegeben zu Dresden, am 19. April 1934** — **Nr. 11**

Bekanntmachung über Verleihung eines Stipendiums für wendische Theologiestudierende. Vom 3. April 1934. A. I. 484 z.

Das landeskirchliche Stipendium für Theologiestudierende der Universität Leipzig, die die wendische Sprache erlernen und sich verpflichten, nach bestandenen Prüfungen sich für wendisch-deutsche Pfarrämter der Landeskirche zur Verfügung zu stellen, ist für das Sommersemester 1934 zu vergeben. Gesuche sind unter Beifügung von Bescheinigungen über das Studium sowie über die Erlernung der wendischen Sprache und einer Versicherung der Bereitwilligkeit zur späteren Übernahme wendisch-deutscher Pfarrstellen in der Landeskirche bis zum

1. Juni dieses Jahres

beim Landeskirchenamt einzureichen.

Das Stipendium beträgt 300 RM. Das Landeskirchenamt behält sich vor, es im ganzen oder geteilt zu verleihen.

Dresden, am 3. April 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Bekanntmachung über Verleihung eines Stipendiums aus der Schönefelder Ritterguts-Stiftung. Vom 5. April 1934. A. 1547 a.

Das Stipendium aus der Schönefelder Ritterguts-Stiftung in Höhe von 100 RM jährlich ist an einen in Leipzig Theologie Studierenden, der in Sachsen geboren ist, der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehört und seine Bedürftigkeit nachweist, anderweit auf 3 Jahre zu verleihen.

Bewerbungen sind unter Beifügung der nach vorstehendem erforderlichen Zeugnisse bis zum 30. Mai 1934 beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden einzureichen.

Dresden, am 5. April 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Ausführungsverordnung zur Notverordnung zur vorläufigen Regelung der Erhebung der Kirchensteuern im Bereiche der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen für das kirchliche Rechnungsjahr 1934 vom 27. März 1934 — St. 100 f. —. **Vom 6. April 1934.** St. 100 g.

Zur Ausführung der Notverordnung zur vorläufigen Regelung der Erhebung der Kirchensteuern im Bereiche der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen für das kirchliche Rechnungsjahr 1934 vom 27. März 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 41) wird folgendes bestimmt:

I.

Steuertermine.

(1) Sowohl für die kirchlichen Einkommensteuerzuschläge als auch für die Kirchensteuern auf Grund der Einheitswerte werden der

15. Mai 1934

als 1. Steuertermin, der

15. Juli 1934

als 2. Steuertermin, der

15. November 1934

als 3. Steuertermin, und der

15. Februar 1935

als 4. Steuertermin festgesetzt.

(2) Eine Abweichung von den Terminen ist nicht zulässig.

(3) An jedem Termin ist ein Viertel der auf den Steuerpflichtigen entfallenden Steuerschuld fällig.

II.

Vorauszahlungen.

(1) Diejenigen Steuerpflichtigen, die an einem Fälligkeitstage noch nicht im Besitze eines Kirchensteuerbescheids sind, haben an diesem Tage auf ihre Steuerschuld eine Vorauszahlung von je 25 v. H. ihrer gesamten endgültigen Kirchensteuerschuld für das Rechnungsjahr 1933 an die zuständige Steuerhebestelle abzuführen (es hat also, wenn ein Erlaß bewilligt worden ist, an die Stelle des ursprünglich ausgeschriebenen Kirchensteuerbetrags für 1933 der herabgesetzte Betrag zu treten, so daß nur je 25 v. H. des herabgesetzten Betrags zu zahlen sind).

(2) Besondere Bescheide werden für die Vorauszahlungen nicht erteilt. Die Steuerpflichtigen sind vielmehr durch Veröffentlichung in geeigneter Form (Abkündigung von der Kanzel in einem Hauptgottesdienste, Anschlag an der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle, sowie nach Befinden Veröffentlichung in den Amts- oder in den kirchlichen Gemeindeblättern, Verteilung von Handzetteln in die einzelnen Haushaltungen) durch die Vertretung der Kirchgemeinde (des Kirchgemeindeverbands) zu benachrichtigen und zur Zahlung an die Hebestelle aufzufordern. Die Kirchgemeindevertretung hat sich jedoch zuvor mit dem zuständigen Finanzamte ins Vernehmen zu setzen, das durch das Landesfinanzamt mit Weisung versehen werden wird; Bekanntmachungen durch Anschlag, durch die Amtsblätter, durch die kirchlichen Gemeindeblätter und durch Handzettel sind von der Kirchgemeinde (dem Kirchgemeindeverbande) und dem Finanzamte beziehentlich der bürgerlichen Gemeindebehörde als Hilfsstelle des Finanzamts gemeinsam zu veröffentlichen.

III.

Kirchliche Einkommensteuerzuschläge.

(1) Als Reichseinkommensteuer im Sinne von § 1 der Notverordnung vom 27. März 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 41) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Notverordnung vom 7. Mai 1932 (Kirchl.G.V.Bl. 1932 S. 18) gilt gemäß § 10 des Gesetzes über die Einkommensbesteuerung für 1933 vom 21. Dezember 1933 (R.G.Bl. 1934 I S. 1) der sich nach § 2 des ebengenannten Gesetzes ergebende Betrag einschließlich der Zuschläge und der Krisensteuer der Veranlagten. Als veranlagt gelten auch die durch Steuerabzug vom Arbeitslohn abgeführten oder verwendeten Beträge einschließlich des Ledigenzuschlags.

(2) Die der Berechnung der kirchlichen Einkommensteuerzuschläge zugrunde zu legende Maßstabssteuer (Reichseinkommensteuer) ergibt sich aus der Anlage A.

(3) Bei der Befreiung der Arbeitnehmer von der kirchlichen Einkommensteuer im Sinne von § 1 der Notverordnung vom 27. März 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 41) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 der Notverordnung vom 7. Mai 1932 (Kirchl.G.V.Bl. 1932 S. 18) werden Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, die Einkünfte im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 3 oder 4 des Reichseinkommensteuergesetzes beziehen, nicht gerechnet (vgl. § 70 Absatz 3 Satz 3 des Reichseinkommensteuergesetzes).

(4) Die Höhe des für die Landeskirche zu erhebenden Einkommensteuerzuschlags wird auf 4 v. H. der Reichseinkommensteuer festgesetzt.

(5) Die Höhe des für die Kirchgemeinde zu erhebenden Einkommensteuerzuschlags bestimmt auf Grund von § 1 der Notverordnung vom 27. März 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 41) in Verbindung mit § 5 der Notverordnung vom 7. Mai 1932 (Kirchl.G.V.Bl. 1932 S. 18) der Kirchenvorstand bzw. die zuständige Verbandsvertretung, und zwar für das ganze Steuerjahr. Der festgesetzte Zuschlag ist dem zuständigen Finanzamt und seinen Hilfsstellen (Gemeindebehörden) unverzüglich mitzuteilen.

IV.

Kirchensteuer auf Grund der Einheitswerte.

(1) Einheitssteuerpflichtige Mitglieder sind solche, bei deren Veranlagung zur Einkommensteuer gemäß §§ 28a, 57a des Reichseinkommensteuergesetzes

a) entweder die Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und gärtnerischen Betrieben bis zur Höhe von 6000 RM außer Ansatz geblieben sind, oder

b) dafern diese Einkünfte veranlagt worden sind, weil das Gesamteinkommen den Betrag von 12 000 RM überstiegen hat, die Einkommensteuer um 10 v. H. der Reineinkünfte, höchstens aber um 600 RM gekürzt worden ist.

(2) Der Pächter eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes ist mit dem Einheitswert zur kirchlichen Einheitswertssteuer heranzuziehen, der bei der Verteilung der Einheitswerte auf ihn entfällt. Der Verpächter unterliegt nicht der Einheitswertssteuer, da er hinsichtlich des Pachteinkommens zur Reichseinkommensteuer veranlagt wird, es sei denn, daß der Pachtzins in einem selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebe anfällt.

(3) Wieviel auf je volle 1000 RM Einheitswert Reichspfennige an Kirchensteuern zu zahlen sind, bestimmt gemäß § 1 der Notverordnung vom 27. März 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 41) in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 der Notverordnung zur vorläufigen Regelung der Erhebung der Kirchensteuern im Bereiche der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen für das kirchliche Rechnungsjahr 1933 vom 4. Mai 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 25) auf Grund der Beschlußfassung der Kirchgemeindevertretung der Kirchenvorstand bzw. die zuständige Verbandsvertretung, und zwar ist im einzelnen Fall der Kirchenvorstand derjenigen Kirchgemeinde bzw. diejenige Verbandsvertretung zuständig, in deren Bezirk der Steuerpflichtige am 10. April 1934 seinen Wohnsitz hatte (vgl. auch § 6 der Notverordnung vom 7. Mai 1932).

V.

Aufstellung des Haushaltplans.

Wegen der Aufstellung des Haushaltplans wird auf § 1 der Notverordnung vom 27. März 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 41) in Verbindung mit § 7 der Notverordnung vom 7. Mai 1932 zur vorläufigen Regelung der Erhebung der Kirchensteuern im Bereiche der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen für das kirchliche Rechnungsjahr 1932 (Kirchl.G.V.Bl. 1932 S. 18) hingewiesen. Es versteht sich von selbst, daß bei den Einstellungen in den Haushaltplan der großen wirtschaftlichen Bedrängnis der Zeit, die das Niedrighalten der Kirchensteuer dringend erfordert, gebührend Beachtung zu schenken ist. Die Be-

schlüsse der zuständigen kirchlichen Körperschaften, die nach III Absatz 5 und nach IV Absatz 3 erforderlich sind, müssen mit Rücksicht auf den sich haushaltplanmäßig ergebenden Fehlbetrag gefaßt werden.

VI.

Erlaß.

Da es der Genehmigung des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts Sachsens bedarf, wenn Kirchensteuern über den Betrag von 400 *RM* hinaus erlassen werden sollen, so sind alle Erlaßbeschlüsse, in denen der Gesamterlaß den Betrag von 400 *RM* übersteigt, der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens beauftragt aber hierdurch die Bezirkskirchenämter, in seinem Namen wegen der Genehmigung Entschließung zu fassen, soweit der Gesamterlaßbetrag 1000 *RM* nicht übersteigt.

Dresden, am 6. April 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Anlage A.

Kirchlicher Einkommensteuertarif.

Bis 20 000 *RM* auf- oder abgerundetem Einkommen stimmt die tarifmäßige Steuer mit dem Einkommensteuertarif überein. Die der Kirchensteuer zugrunde zu legende Einkommensteuer kann also bis zu einem Einkommen von 20 000 *RM* aus dem amtlichen Einkommensteuertarif (R.G.Bl. I 1934 S. 5) abgelesen werden.

Bei auf- oder abgerundetem Einkommen von über 20 000 *RM* kann der Zuschlag nicht auf Grund des Einkommensteuertarifs berechnet werden. Vielmehr ist zu der Einkommensteuer, die sich auf Grund des Tarifs je nach dem Familienstande für ein auf- oder abgerundetes Einkommen von 20 000 *RM* ergibt, der Betrag von 20 v. H. des Unterschieds zwischen 20 000 *RM* und dem jeweils in Frage kommenden auf- oder abgerundeten Einkommensbetrage hinzuzurechnen. Von dem sich hiernach ergebenden Betrage ist der Kirchensteuerzuschlag zu berechnen.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat eine Ehefrau und drei Kinder. Abgerundetes Einkommen: 31 000 *RM*.

Für 20 000 *RM* abgerundetes Einkommen beträgt die Einkommensteuer	2463 *RM*.
Der Unterschiedsbetrag zwischen 20 000 *RM* und 31 000 *RM* beträgt 11 000 *RM*.	
Hiervon 20 %	2200 *RM*
Zugrunde zu legende Einkommensteuer:	4663 *RM*.

Verordnung über die Behandlung von Kirchensteuererlaßgesuchen. Vom 9. April 1934. St. 326.

Über die Erlaßgesuche bis zu 400 *RM* Kirchensteuern entscheidet der Kirchenvorstand (die Verbandsvertretung) selbständig (§ 1 der Notverordnung vom 27. März 1934 — Kirchl.G.V.Bl. S. 41 — in Verbindung mit § 14, 1 der Notverordnung vom 7. Mai 1932 — Kirchl.G.V.Bl. S. 18 —). Die Kirchenvorstände (Verbandsvertretungen) werden demgemäß angewiesen, Erlaß nur in besonders gelagerten Notfällen zuzugestehen. „Erlaß aus Billigkeitsgründen" darf nur gewährt werden, wenn ein Ausnahmefall tatsächlich gegeben ist. Ein Erlaß darf niemals zu einer offensichtlichen Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung von Personen gleicher Einkommensverhältnisse führen.

In Würdigung der heutigen Lage der kirchlichen Finanzen muß mehr als je erwogen werden, ob es sich mit den Interessen der Deutschen Evangelischen Kirche vereinbaren läßt, wenn einem Antrag auf Erlaß stattgegeben wird. In den meisten Fällen muß es genügen, die Steuern zinslos zu stunden.

Die Kirchenvorstände (Verbandsvertretungen) sind dafür verantwortlich, daß dieser Verordnung allenthalben nachgekommen wird.

Im übrigen wird auf den Artikel „Nationalsozialistische Steuerauffassung" im Völkischen Beobachter vom 6. Januar 1934 hingewiesen, der auch für die Kirchensteuern gilt.

Dresden, am 9. April 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Bekanntmachung des Reichskirchengesetzes zur Befriedung der kirchlichen Lage vom 13. April 1934 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S. 35). Vom 18. April 1934. A. 109a.

Hiermit wird das Reichskirchengesetz zur Befriedung der Kirche vom 13. April 1934 bekanntgegeben:

„Das Geistliche Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

Die Verordnung des Reichsbischofs betreffend die Wiederherstellung geordneter Zustände in der Deutschen Evangelischen Kirche vom 4. Januar 1934 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1934, Nr. 1 Seite 1) wird außer Kraft gesetzt.

§ 2.

Maßnahmen, die gegen kirchliche Amtsträger wegen ihres kirchenpolitischen Verhaltens eingeleitet sind, sind nicht durchzuführen.

Ausgenommen bleiben Verfahren mit staatspolitischem Einschlag. Ob ein solches Verfahren vorliegt, entscheidet das rechtskundige Mitglied des Geistlichen Ministeriums.

§ 3.

Abgeschlossene Maßnahmen unterliegen der Nachprüfung des Reichsbischofs. Er bestimmt den Zeitpunkt der Nachprüfung und trifft die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 4.

Die in § 4 der Verordnung des Reichsbischofs betreffend die Wiederherstellung geordneter Zustände in der Deutschen Evangelischen Kirche vom 4. Januar 1934 aufgeführten Gesetze, nämlich das Gesetz be-

treffend die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten der Landeskirchen vom 16. November 1933 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1933, Nr. 5, Seite 33) und das vorläufige Kirchengesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten der Landeskirchen vom 8. Dezember 1933 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1933, Nr. 6, Seite 35 flg.) sowie das Kirchengesetz betreffend Beilegung kirchenpolitischer Streitfälle vom 8. Dezember 1933 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1933, Nr. 6, Seite 38) bleiben mit Wirkung vom 4. Januar 1934 außer Kraft gesetzt.

§ 5.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. April 1934.

Der Reichsbischof.
Ludwig Müller.

Jäger."

Dresden, am 18. April 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsen.
Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die kirchliche Feier des Tages der nationalen Arbeit (1. Mai) 1934. Vom 19. April 1934.

A. 115.

1. Am Vorabend des 1. Mai 1934 ist in jeder Kirchgemeinde des Landes Gottesdienst zu halten, in dem die nationale Arbeit und ihr Festtag unter Gottes Wort zu stellen sind. Hierfür wird insbesondere folgendes verordnet:
   Text: Ev. Joh. 4 v. 34.
   Hauptlied: Nun danket alle Gott. 529.
2. Die Kirchen und kirchlichen Gebäude sind vor Beginn des Gottesdienstes am Vorabend und am 1. Mai in der üblichen Weise zu beflaggen.
3. Sämtliche Kirchenglocken sind am Festtage in der Zeit von 12 bis 12.15 Uhr zu läuten.
4. Am Sonntag vor dem 1. Mai ist in den Gottesdiensten für den Tag der nationalen Arbeit Fürbitte zu tun. Bei den Abkündigungen sind die Gemeindeglieder zur Teilnahme an den Festtagsveranstaltungen herzlich aufzufordern.

Dresden, am 19. April 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.
Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Mitteilungen.

Auskunft aus dem Strafregister: Soweit kirchliche Behörden und Pfarrämter aus dienstlichen Gründen eine Auskunft aus dem Strafregister über eine Person benötigen, wollen diese die Anfrage an das Landeskirchenamt richten. Anzugeben ist vollständiger Name mit Geburtstag und Geburtsort. A. 1811.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bezüglich der vorläufig des Amtes enthobenen Pfarrer wird darauf hingewiesen, daß die Wiederausübung des Amtes dieser Pfarrer erst dann erfolgen darf, wenn bezüglich jedes einzelnen Verfahrens ein Einstellungsbeschluß ergangen ist. Letzterer ist nötig, da die vorläufige Amtsenthebung und die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens nicht nur auf die Verordnung des Reichsbischofs vom 4. Januar 1934, sondern auch auf §§ 18 flg. der Disziplinarordnung für Geistliche gestützt sind. A. 109.

Dieser Nummer liegt eine Botschaft des Reichsbischofs und des Geistlichen Ministeriums der Deutschen Evangelischen Kirche vom 12. April 1934 sowie eine Botschaft des Reichsbischofs zum kirchlichen Frieden vom 13. April 1934 bei.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die Pfarrstelle zu Raschau (Schneeberg), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 15. Mai 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Dippoldiswalde (Dippoldiswalde), Gr. II, 1, die Verbindung mit einem kirchlichen Aufsichtsamte bleibt vorbehalten, Bewerbungen bis 15. Mai 1934 an das Landeskirchenamt;

die 3. Pfarrstelle zu Planitz (Zwickau), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. Mai 1934 an Rittergutsbesitzer Hans Arno von Arnim in Planitz;

die Pfarrstelle zu Lauterbach (Marienberg), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. Mai 1934 an das Landeskirchenamt;

die 2. Pfarrstelle zu Döbeln (Leisnig), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 20. Mai 1934 an den Stadtrat zu Döbeln, Herrn Bürgermeister Dr. Dennecke.

Ferner sind noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Bärenstein (Annaberg), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 15. Mai 1934 an den Rat der Stadt Annaberg;

die 2. Pfarrstelle zu Rodewisch (Auerbach i. V.), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 15. Mai 1934 an das Landeskirchenamt;

die 3. Pfarrstelle zu Radeberg (Dresden-Land), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 20. Mai 1934 an den Rat der Stadt Radeberg;

die Pfarrstelle zu Großolbersdorf (Marienberg), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 20. Mai 1934 an Rittergutsbesitzer Fritz Eulitz, Schloß Scharfenstein.

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes im 1. Vierteljahr 1934:

I. Stelle:

die 4. Pfarrstelle an der Marienkirche zu Zwickau (Zwickau), Gr. I, 1c, Bewerbungen werden nicht erwartet;

III. Stelle:

die Pfarrstelle zu Wernsdorf mit Schlunzig (Glauchau), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 15. Mai 1934 an das Landeskirchenamt.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH. in Dresden.

Botschaft des Reichsbischofs und des Geistlichen Ministeriums der Deutschen Evangelischen Kirche.

Mit dem nationalsozialistischen Aufbruch im Deutschen Volke, das sich zu den Urquellen seines Lebens zurückgefunden hat, ist auch die evangelische Kirche in Bewegung geraten. Die das Volk bewegenden Fragen sind als Forderung in die Kirche gedrungen.

Im Zuge der Entwicklung entstand in der evangelischen Kirche harter Streit. Neben dem Kampf um geistliche Dinge brach bei der äußeren Umformung der Kirche ein Kampf um äußere Ordnung, um Disziplin und Führung aus. Unglücklicherweise wurden diese verschiedenen Auseinandersetzungen vielfach miteinander verquickt. Der Streit um geistliche Dinge wurde auch mit kirchenpolitischen Machtmitteln und der Kampf um die äußere Ordnung mit geistlichen Argumenten ausgefochten.

Geistliches Ringen folgt eigenen inneren Gesetzen. Mit äußeren Mitteln soll und kann es nicht entschieden werden. Aber eine feste äußere Ordnung hilft, daß um unseren Glauben wirklich nur geistlich gerungen wird. Darum ist es notwendig, unter Vermeidung von Glaubensstreitigkeiten, zunächst die äußere Ordnung der Deutschen Evangelischen Kirche zu festigen und auszubauen.

Zur Inangriffnahme dieser Aufgabe hat der Reichsbischof unter Zustimmung des Geistlichen Ministeriums den Ministerialdirektor und Leiter der evangelischen Angelegenheiten Jäger im Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unter seinem Verbleiben in dieser staatlichen Dienststelle, als rechtskundiges Mitglied in das Geistliche Ministerium berufen.

Es wird die verantwortliche Aufgabe des rechtskundigen Mitgliedes im Geistlichen Ministerium sein, in Fortführung des Verfassungswerkes des Jahres 1933 die organisatorischen Fragen der Kirche der Lösung zuzuführen.

Das Ziel dieser Arbeit ist es, unter voller Wahrung des Bekenntnisstandes und des Glaubensgutes unserer Kirche, wie es in den einzelnen Gauen Ausprägung gefunden hat, unter Berücksichtigung auch des geschichtlich gewordenen kirchlichen Eigenlebens, die angebahnte rechtliche Einheit in der Deutschen Evangelischen Kirche zu vollenden.

Berlin, den 12. April 1934.

Der Reichsbischof.

Ludwig Müller.

Jäger.

Botschaft des Reichsbischofs zum kirchlichen Frieden.

Die wiederhergestellte Einheit in Volk und Staat verlangt auch nach geordneter Einheit im äußeren Leben der evangelischen Kirche. Bekenntnisstand und Glaubensgut unserer Kirche, die uns wichtigste Verantwortung sind, werden wir um so besser und treuer pflegen können, wenn organisatorisch in der Kirche Ordnung gehalten wird.

Nachdem auf der Grundlage der Neuregelung des Verhältnisses von Staat und evangelischer Kirche die Bahn zu weiterer aufbauender Arbeit frei gemacht ist, soll unter Trennendes in der Vergangenheit ein Strich gezogen werden. Es werden daher die schwebenden Verfahren, die aus kirchenpolitischen Gründen anhängig gemacht worden sind, eingestellt werden, mit Ausnahme jedoch derjenigen Verfahren, die staatspolitischen Einschlag haben. Es wird auch in eine Überprüfung bereits abgeschlossener Verfahren eingetreten werden, sobald Ruhe und Frieden in der Kirche eingekehrt sind.

Wer ungeachtet des hierdurch bezeugten Willens zum Frieden dennoch in Auflehnung gegen die notwendige äußere Ordnung den Frieden stört, wird die volle Strenge des Gesetzes zu tragen haben.

Ich erwarte von den Amtsbrüdern und Beamten der Kirche volle Einfügung in die Gemeinschaft des Dienstes und ihre Vereinigung in berufsmäßiger Kameradschaft.

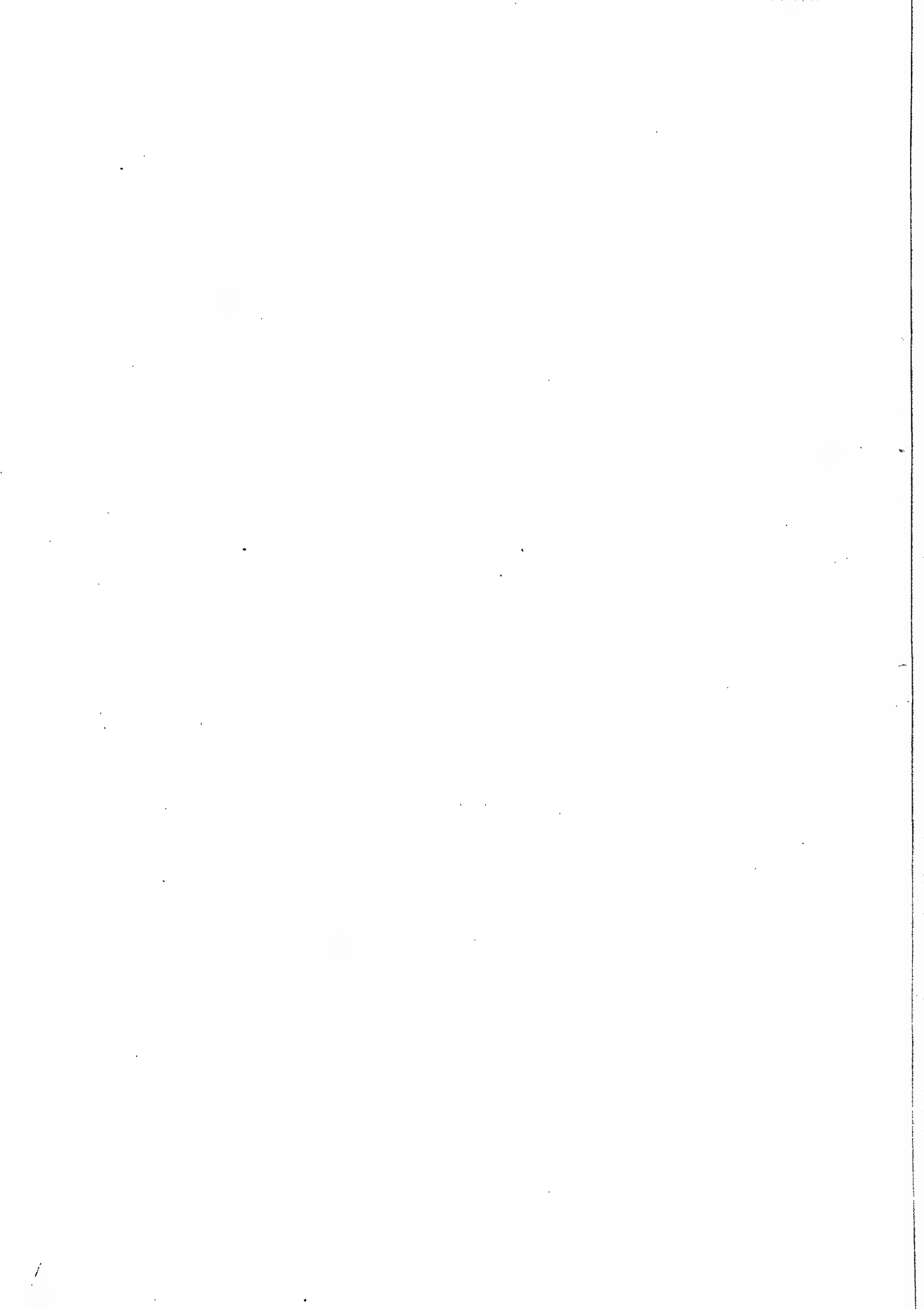
Alle willigen Kräfte rufe ich zur Mitarbeit auf.

Berlin, den 13. April 1934.

Der Reichsbischof.

Ludwig Müller.

Jäger.



Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 — Ausgegeben zu Dresden, am 24. April 1934 — Nr. 12

Verordnung über die Beendigung des nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienstes von Lehrern. Vom 16. April 1934. B. 841 d.

Es wird folgendes verordnet:

§ 1.

Steht der Zeitpunkt fest, an dem ein Lehrer, der im Nebenamte kirchenmusikalischen Dienst verrichtet, aus dem Schulamte ausscheiden wird, so ist das kirchenmusikalische Dienstverhältnis tunlichst für denselben Zeitpunkt zu kündigen.

Ist vereinbart, daß das kirchenmusikalische Dienstverhältnis mit dem Ausscheiden aus dem Schulamte ohne weiteres endigt, so bewendet es dabei. Das Dienstverhältnis darf nicht über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt werden.

§ 2.

Übt eine Person, die als Lehrer zugleich im Nebenamte kirchenmusikalischen Dienst verrichtet hat, aber aus dem Schulamte ausgeschieden ist, noch den kirchenmusikalischen Dienst aus, so ist dieses Dienstverhältnis sofort zu kündigen.

§ 3.

Vertragliche Vereinbarungen und beim Fehlen solcher die gesetzlichen Bestimmungen über Kündigungsfrist und über Voraussetzungen für das Kündigungsrecht sind zu beachten.

§ 4.

Ausnahmen von den §§ 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

Ist um die Ausnahmebewilligung des Landeskirchenamts nachgesucht, so kann die Kündigung bis zum Eingange der Entschließung des Landeskirchenamts ausgesetzt werden.

§ 5.

Für Kirchenmusiker, die im Hauptamte Lehrer sind oder waren, aber auch der Kirche gegenüber im Beamtenverhältnis stehen, gilt die Verordnung zur Herbeiführung eines kirchlichen und nationalen Berufsbeamtentums vom 12. Februar 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 17), namentlich § 3 Absatz 2 und 3, § 5 und § 9 dieser Verordnung.

Dresden, am 16. April 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Anstellung und Beförderung der landeskirchlichen Beamten und der Kirchgemeindebeamten im Kanzlei-, Kassen- und Rechnungsdienst. Vom 16. April 1934. A. 1818.

Die Prüfungsordnung für die Anstellung und Beförderung der landeskirchlichen Beamten und der Kirchgemeindebeamten vom 4. Juli 1927 (Kirchl.G.V.Bl. S. 63) wird wie folgt geändert:

I.

„§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Es wird gefordert

a) die Übertragung eines etwa 500 Silben umfassenden, dem Behördendienst entnommenen Textes in richtige und deutliche Kurzschrift (Orts- und Familiennamen in gewöhnlicher Schrift) binnen 30 Minuten und

b) die kurzschriftliche Aufnahme einer 5 Minuten währenden Ansage in der Geschwindigkeit von 100 Silben in der Minute und deren Wiedergabe in gewöhnlicher Schrift binnen 45 Minuten, wobei nur die Übertragung gewertet wird."

Für Prüflinge, bei denen kurzschriftliche Aufnahmen als Diensttätigkeit in Frage kommen, ist die Geschwindigkeit unter b 150 Silben in der Minute und hat die Wiedergabe in Maschinenschrift binnen 50 Minuten zu erfolgen.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Dresden, am 16. April 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Anbringung nationalsozialistischer Symbole auf Grabsteinen. Vom 18. April 1934. B. 1315.

Die Pfarrämter werden angewiesen, darauf zu achten, daß bei der Aufstellung von Grabsteinen die christlichen Symbole nicht verdrängt werden. Selbstverständlich ist gar nichts dagegen zu sagen, wenn das Hakenkreuz zusammen mit dem Christuskreuz auch auf dem Grabstein erscheint. Eine etwaige Verbindung der beiden Symbole ist eine Frage des Geschmackes. Ein bloßes Nebeneinander erscheint zu äußerlich, dagegen ist die Übernahme der im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt am Kopfe enthaltenen Form durchaus möglich, weil durch den zusammenfallenden Mittel- und Schnittpunkt der beiden Kreuze das gemeinsame Zentrum angedeutet wird. Es ist der eine Gott, der uns in unserem Volk das Leben schenkt und der uns unsere Erlösung durch Christus schafft.

Dresden, am 18. April 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Bekanntmachung über Verleihung des D. Kohlschütter-Stipendiums. Vom 18. April 1934. A. 602d.

Das von dem Oberhofprediger D. Kohlschütter im Jahre 1886 zur Förderung des theologischen Studiums und zur Vorbereitung für den praktischen Dienst der Kirche gestiftete Stipendium kann in Höhe von zur Zeit 200 RM wieder verliehen werden.

Nach den Stiftungsbestimmungen sind berechtigt Söhne sächsischer Geistlicher oder theologisch gebildeter Religionslehrer an höheren Schulen, und zwar sowohl Studierende der Theologie, die mindestens im 9. Semester stehen und die Ausdehnung ihrer Studien auf 10 Semester beabsichtigen, als auch Mitglieder des Predigerkollegiums zu St. Pauli oder des Predigerseminars zu Lückendorf, die „die dafür gesetzte volle Unterstützung" nicht erhalten.

Gesuche um Verleihung des Stipendiums sind bis zum

30. Mai 1934

unter Beifügung der nach der Stiftungsurkunde erforderlichen Zeugnisse (zu vgl. Verordnungsblatt des Landeskonsistoriums vom Jahre 1866 S. 77) beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens einzureichen.

Dresden, am 18. April 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Bekanntmachung über die Preisarbeiten der von Ammon'schen Stiftung. Vom 18. April 1934. A. 89.

Als Thema war im Jahre 1933 gestellt: „Die Verwendung des Alten Testamentes in den Briefen des Apostels Paulus". Erwartet wurde, daß auf Grund planvoller Sichtung des Stoffes unter Anwendung eines methodisch-wissenschaftlichen Verfahrens Ergebnisse von grundsätzlicher Bedeutung gewonnen werden.

Von den drei eingegangenen Arbeiten mußte eine, weil sie entgegen den Ausschreibungsbedingungen mit offener Namensangabe ihres Einsenders versehen war, aus dem Wettbewerb ausgeschlossen werden. Eine andere Arbeit mit dem Kennwort: „Septuaginta" konnte, da ihr wissenschaftlicher Wert gering war, für den Preis nicht in Betracht gezogen werden.

Der Preis im Betrag von 200 RM wurde der Arbeit mit dem Kennwort „Neues Testament" zugesprochen. Wenn auch die Arbeit den Fehler nicht vermieden hat, sogleich im Anfang von einem Standpunkt, der zunächst als willkürlich gewählt erscheint, auszugehen, statt ihn durch die Untersuchung zu gewinnen, und im letzten Drittel an Breite leidet, da der Verfasser sein Thema zu weit gefaßt und sich nicht auf die Herausarbeitung des Grundsätzlichen beschränkt hat, so wird doch immerhin Wesentliches zum Gegenstand gesagt und insbesondere auch methodisch Wertvolles beigetragen; auch verrät die Arbeit eine gute Kenntnis der einschlägigen Literatur und des gegenwärtigen Problemstandes.

Beim Öffnen des Siegels wurde als Verfasser der Arbeit festgestellt: Pastor Walter Nagel, Hilfsdienstvikar, Dresden-Thomaskirche.

Für das Jahr 1934 wird folgendes Thema gegeben: „Freiheit und Bindung in den Korinther-Briefen unter Heranziehung von Römer 14 bis 15."

1. Für die beste Arbeit wird, sofern sie als preiswürdig befunden wird, ein Preis von 200 RM ausgesetzt.

2. An der Bewerbung um den Preis können außer den Kandidaten der Theologie und des Predigtamtes im Freistaate Sachsen auch Studierende der Theologie an der Universität Leipzig teilnehmen. Studierende der Theologie, die eine andere Universität besuchen, sind zur Bewerbung nur dann zugelassen, wenn sie die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen.

3. Die Bewerber haben ihre Arbeit bis 30. November d. J. an das Landeskirchenamt, Dresden-A. 24, Lukasstraße 6, einzusenden. Die Arbeiten müssen in Maschinenschrift geschrieben und mit einem Kennwort versehen sein. Das gleiche Kennwort hat ein gleichzeitig einzureichender verschlossener Briefumschlag zu tragen, der innen den Namen

und die Anschrift des Verfassers zu enthalten hat. Arbeiten, die diese Bedingung nicht erfüllen, gelten als ungültig.

4. Die Veröffentlichung von Arbeiten, die mit dem Preise oder mit einer Gratifikation bedacht werden, ist nur mit Genehmigung des Landeskirchenamts zulässig.

5. Auf vorstehende Bekanntmachung, die auch im Dresdner Anzeiger, in den Dresdner Nachrichten, den Leipziger Neuesten Nachrichten, dem Sächsischen Kirchenblatte und dem neuen sächsischen Kirchenblatte sowie in dem Mitteilungsblatte des Sächsischen Pfarrervereins veröffentlicht wird, sind von den Superintendenturen die in ihren Bezirken aufhältlichen Kandidaten der Theologie und des Predigtamts aufmerksam zu machen.

Dresden, am 18. April 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
Coch.

Verordnung über Gebühren für kirchliche Abstammungsbescheinigungen. Vom 18. April 1934. B. 1029. 2q/33.

I. Unentgeltlich sind auszustellen:

1. Bescheinigungen und Urkunden, die zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) erforderlich werden — vgl. Nr. 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 195) und die Verordnung über kirchliche Urkunden und Bescheinigungen zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. Mai 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 29). Auszustellen sind die Geburtsurkunde des betreffenden Beamten und die Heiratsurkunde seiner Eltern. Feststellungen, die sich auf frühere Vorfahren als die Großeltern beziehen, sind nicht vorgeschrieben. Nach einer Aufstellung des Ministeriums des Innern vom 21. Februar 1934 gilt diese Gebührenfreiheit für folgende Personen: unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs und der Länder; Beamte, Wahlbeamte und nicht berufsmäßige Bürgermeister der Gemeinden; Beamte der Gemeindeverbände; Beamte der Körperschaften des öffentlichen Rechts und der diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen; Beamte von Trägern der Sozialversicherung; nebenamtlich tätige Beamte; Beamte im einstweiligen Ruhestand; Angestellte und Arbeiter bei öffentlichen Behörden; Notare, ehemalige Hofbeamte, Lehrer, Ortsgerichtspersonen, Trichinenbeschauer, Lotterieeinnehmer, Hebammen und andere.

2. Bescheinigungen und Urkunden, die als Unterlagen für die Bewerbungen um Ehestandsdarlehen erforderlich sind — vgl. § 3 der 4. Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 2. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1020). Auszustellen sind die Geburtsurkunde der betreffenden Person und die Heiratsurkunde ihrer Eltern.

3. Bescheinigungen und Urkunden, die zur Durchführung der §§ 12 und 13 des Reichserbhofgesetzes erforderlich sind — vgl. § 4 der 2. Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 19. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1097). Bauer kann nur sein, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist (deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat). Stichtag für das Vorhandensein dieser Voraussetzung ist der 1. Januar 1800. Hiernach bestimmen sich die Urkunden und Bescheinigungen, deren gebührenfreie Ausstellung verlangt werden kann.

Zu 1 bis 3:

a) Gebührenpflichtig sind auch die zu den angegebenen Zwecken begehrten Urkunden und Bescheinigungen, wenn sie nach den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich sind.

b) Bestehen begründete Zweifel, ob die begehrten Urkunden und Bescheinigungen tatsächlich zu den angegebenen Zwecken erforderlich sind, so kann die gebührenfreie Ausstellung von einer amtlichen Bescheinigung, daß sie zu diesen Zwecken gebraucht werden, abhängig gemacht werden.

c) Werden Urkunden und Bescheinigungen aus den Kirchenbüchern über Ereignisse begehrt, die nach dem Jahre 1875 liegen, so können die Gesuchsteller an das Standesamt verwiesen werden.

II. Gebührenfreiheit ist insbesondere nicht bestimmt:

1. für Bescheinigungen und Urkunden, die Personen für die von ihnen erst erstrebte Anstellung im Beamtenverhältnisse brauchen;

2. für Bescheinigungen und Urkunden, die von Beamten, welche heiraten wollen, für den Abstammungsnachweis ihrer Braut gebraucht werden;

3. für Bescheinigungen und Urkunden, die für Gesuche um Beihilfen, Stipendien, Schulgelderlaß usw. gebraucht werden;

4. für Bescheinigungen und Urkunden, die Amtswalter der NSDAP. sowie Angehörige der SA., SAR. und SS. für den dienstlich geforderten Abstammungsnachweis brauchen.

Zu 4:

Um der gebotenen Einheitlichkeit willen und dem Zwecke, dem die Bescheinigungen zu dienen bestimmt sind, Rechnung tragend, ordnen wir jedoch auf Grund von § 42 Absatz 2 der Kirchgemeindeordnung folgendes an:

a) Für jede einzelne Bescheinigung, die einer Kirchenbucheintragung entspricht, jedoch nicht deren Inhalt vollständig wiedergeben muß, ist eine Gebühr von 25 RPf. zu erheben. Für die bloße Bestätigung von eigenen Angaben des Gesuchstellers bis zum Umfange einer einzelnen Kirchenbucheintragung ist eine Gebühr von 15 RPf. zu erheben. Förmliche Kirchenbuchzeugnisse sind nur auf besonderen Antrag auszustellen; für sie ist die volle gebührenordnungsmäßige Gebühr zu erheben.

b) Im Falle der Bedürftigkeit, die durch amtliches Mittellosigkeitszeugnis, Erwerbslosenkarte oder ein ähnliches Zeugnis oder auch durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Dienststelle nachgewiesen ist, sind Bescheinigungen und Bestätigungen unentgeltlich zu erteilen.

c) Für die Anwendung der Bestimmungen unter a und b gelten die Bestimmungen unter I a bis c entsprechend.

d) Portokosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

e) Die Bestätigung der Richtigkeit von Angaben des Gesuchstellers hat etwa in folgender Form zu erfolgen:

Vorstehende Eintragungen werden, soweit sie das Kirchenbuch von .... betreffen, als richtig bestätigt.

...................., am ....1934.

....

(Stempel) ....

(Amtsbezeichnung)

III. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden nicht berührt:

1. die Bestimmung, daß Behörden und anderen amtlichen Stellen im amtlichen Interesse Auskünfte auf Grund der Kirchenbücher gebührenfrei zu erteilen sind, in § 33 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenbuchordnung.

2. ältere Bestimmungen, nach denen Auskünfte und Bescheinigungen unentgeltlich zu erteilen sind — beispielsweise werden nach der erwähnten Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. Februar 1934 genannt: § 102 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 362), § 76 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 20. März 1928 (Reichsgesetzbl. S. 79), allgemeine Ausführungsanweisung zu § 17 der Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheines vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 247); auch hier ist bei Ereignissen aus der Zeit nach 1875 die Verweisung an das Standesamt zulässig —,

3. die allgemeine Regel, daß in besonderen geeigneten Fällen auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden kann.

IV. Wegen der Gebühren für die Bescheinigungen und Urkunden, die von Angehörigen der Wehrmacht infolge der kürzlich angeordneten Anwendung der Abstammungsbestimmungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums auf die Wehrmacht gebraucht werden, wird noch eine besondere Verordnung ergehen.

Dresden, am 18. April 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die berufsständige Organisation der im Bereiche der Deutschen Evangelischen Kirche beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter. Vom 20. April 1934. A. 525.

Die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche hat am 11. April 1934 nachstehende Entschließung getroffen:

Der berufsständische Aufbau des deutschen Volkes gibt in seinen verschiedenen Organisationen allein die Gewähr dafür, daß hier alle in wahrem Gemeinschaftsgeist zusammengeschlossenen, arbeitenden Volksgenossen mit dem Ideengut des Nationalsozialismus, der unser Vaterland einer besseren Zukunft zielsicher entgegenführt, erfüllt und damit für das gemeinsame Aufbauwerk befähigt werden. Die Deutsche Evangelische Kirche, die sich bewußt und uneingeschränkt zu dem Staate unseres Führers Adolf Hitler bekennt, fügt sich daher mit ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern in die entsprechenden Organisationen ein und sieht bewußt davon ab, von sich aus besonders ständische oder Beamten-Organisationen zu schaffen, die das nationalsozialistische Aufbauwerk in seiner Einheit beeinträchtigen könnten.

Es ist der ausdrückliche Wunsch des Führers, daß sich alle deutschen Beamten nur in der Einheitsorganisation, dem „Reichsbund der deutschen Beamten", organisieren können. Diesem Wunsch ist durch den Erlaß der Reichsminister Dr. Frick und Heß vom 10. Februar 1934 Rechnung getragen worden.

Die Deutsche Evangelische Kirche verlangt für ihre Beamten keine Sonderrechte, sondern hält es für dringend erwünscht, daß sich alle Kirchenbeamten und Kirchengemeindebeamten aus dem Bereich der Deutschen Evangelischen Kirche im „Reichsbund der deutschen Beamten", Sachschaftsgruppe „Religionsgesellschaften" der Sachschaft 14 „Körperschaften des öffentlichen Rechts" in echter nationalsozialistischer Volksgemeinschaft zusammenfinden, um so im Rahmen ihrer Berufsarbeit der Deutschen Evangelischen Kirche und dem Staat in gleicher Weise zu dienen. Die eigentlichen kirchlichen Berufsangelegenheiten sollen auf diese Weise nicht etwa zurücktreten, sondern werden innerhalb des Reichsbeamtenbundes je nach Bedürfnis durch Schulungskurse und Ähnliches von den Mitgliedern aus der kirchlichen und nationalsozialistischen Grundhaltung heraus gepflegt werden.

In demselben Sinne hält die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche eine Organisation sämtlicher kirchlicher Angestellten und Arbeiter in der Deutschen Arbeitsfront für dringend erwünscht.

Den Beamten wird hiernach der Beitritt zum Reichsbund der deutschen Beamten und den Angestellten und Arbeitern der Beitritt zur Deutschen Arbeitsfront dringend empfohlen.

Dresden, am 20. April 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Zweite Verordnung über den deutschen Gruß im Schriftverkehr. Vom 20. April 1934. A. 1741 I.

Für den innerdeutschen Schriftverkehr der kirchlichen Verwaltungsstellen wird angeordnet, daß bei der Unterzeichnung künftig in allen Fällen der deutsche Gruß „Heil Hitler" zu gebrauchen ist.

Die Verordnung vom 16. März 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 30) wird aufgehoben.

Dresden, am 20. April 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilungen.

In dem der Landeskirche gehörigen Hause Dresden-A., Schnorrstraße 61, ist im Erdgeschoß links vom 1. Juli 1934 ab eine 160 qm große sonnige Wohnung, bestehend aus 4 heizbaren Zimmern, Diele, Küche, Speisekammer, Innenklosett und Zubehör in erster Linie an einen emeritierten Geistlichen zu vermieten. Bad im Hause. Elektrisches Licht

und Gas vorhanden. Ruhige Lage in großem Garten. Jährliche Friedensmiete 1200 RM (zur Zeit 110 RM monatlich nach 110 %). Bewerbungen sind beim Landeskirchenamt einzureichen. A. 1821.

Singwoche. Im Diakonissenhaus Leipzig-Lindenau findet vom 13. bis 18. Mai 1934 eine Singwoche statt für Pfarrer und Pfarrfrauen, Kantoren und Mitglieder von Chören, Führer und Führerinnen von Jugendgruppen, aber auch für alle, die Freude am Singen haben.

Teilnehmergebühr: 5 RM. Volle Tagesverpflegung täglich 1,50 RM. Bezahlung bei der Ankunft im voraus für alle 5 Tage: 12,50 RM. Nachtquartier kann für etwa 20 Gäste gewährt werden: 5 Nächte 5 RM. Leitung: Landeskirchenmusikdirektor Stier. Anmeldungen werden bis spätestens 8. Mai an Frau Oberin Rietschel, Diakonissenhaus Leipzig W 33, Schlageterstraße 49, erbeten.

Mitzubringen ist das Liederbuch „Das neue Lied" oder „Der helle Ton". Wer Noten der neuen Singebewegung besitzt, kann sie mitbringen. — Liederbücher liegen im Diakonissenhaus zum Kauf bereit.

Den Geistlichen und Kirchenmusikern wird der Besuch dieser Singfreizeit aufs wärmste empfohlen. Wegen etwaiger Beihilfen wollen sich die Geistlichen an das Landeskirchenamt, die Kirchenmusiker an das Ministerium für Volksbildung wenden. A. I. 64.

Der Evangelische Bund hat eine Denkschrift an die Mitglieder und Freunde ergehen lassen, die zu den Fragen der Gegenwart klare Stellung nimmt und vom 2. Präsidenten Pfarrer D. Hermann Kremers in Bonn verfaßt ist. Es wird darauf besonders hingewiesen. A. I. 81.

Die dritte ökumenische Tagung der Luther-Akademie findet vom 29. Juli bis 11. August 1934 in den Räumen der Akademie im Schloß zu Sondershausen statt.

1. Verzeichnis der Vorlesungen.

1. Professor D. Paul Althaus, Erlangen: Der Glaube an Jesus Christus.
2. Professor D. Ragnar Bring, Abo: Über Luther.
3. Oberpfarrer Lic. V. Grüner, Prorektor des Herder-Institutes, Riga: Existenzbegriff und Gnade.
4. Professor D. Christian Ihlen: Der Glaube an Christus als Mittelpunkt der Theologie.
5. Professor D. Kayser-Eichberg, Dorpat: Luther und der europäische Osten.
6. Professor D. Nörregaard, Kopenhagen: Drei Worte Augustins.
7. Professor D. Rahamaegi, Dorpat: Die Bedeutung der Kirche der Reformation für die Gegenwart.
8. Professor D. Kurt Dietrich Schmidt, Kiel: Die Gehorsamsidee des Ignatius von Loyola.
9. Professor D. Georg Wehrung, Tübingen: Das Verständnis des Staates bei Schleiermacher und Hegel.

2. Vorträge.

1. Professor D. Paul Althaus, Erlangen: Germanische Religion und Christusglaube.
2. Oberpfarrer Lic. V. Grüner, Riga: Schleiermacher und die Dorpater-Theologie.
3. Missionsdirektor D. Ihmels, Leipzig: Reisebilder aus Indien.
4. Professor D. Dr. Koch, Wien: Die Lage in Osteuropa.
5. Dr. Piccoli (Turin), Göttingen: Die Weltanschauung Dantes (mit Lichtbildern).

3. Arbeitsgemeinschaften.

1. Diasporapflege (Geheimrat Professor D. Rendtorff, Leipzig): Professor D. Dr. Koch, Wien (Die Lage in Osteuropa).
2. Äußere Mission (Missionsdirektor D. Ihmels, Leipzig, und Pastor Lic. Strasser, Hildesheim): Missionsdirektor Dr. Eppelin, Neuendettelsau (Unser Missionsmotiv in der Gegenwart).
3. Liturgik (Pfarrer Erich Hoyer, Oldenburg).

4. Abteilung für Lutherforschung.

Berichte über neuere Arbeiten aus der Lutherforschung.

Die Teilnehmerkarte kostet für die ganze Tagung 10 RM. Inhaber einer Mitgliedskarte erhalten 10 % Ermäßigung. Die Teilnehmerkarten berechtigen zur Teilnahme an den Vorlesungen und Vorträgen. Ohne Teilnehmerkarte ist der Besuch der Vorlesungen und Vorträge gegen Lösung einer Einzelkarte zum Preise von 1,50 RM für die Vorlesung eines Dozenten (1 bis 4 Stunden) und zum Preise von 0,50 RM für jeden Abendvortrag gestattet. Studenten und Kandidaten zahlen die Hälfte.

Die Anmeldung zur Teilnahme am Kursus erfolgt unter genauer Angabe des Namens, des Berufs, der Ankunft und der Dauer des Aufenthalts, sowie unter Angabe, ob Privat- oder Hotelunterkunft gewünscht wird, bei der „Städtischen Kurverwaltung in Sondershausen (Thüringen)". Mit der Anmeldung ist die Gebühr für die Teilnehmerkarte an die „Städtische Sparkasse in Sondershausen, Postscheck Erfurt Nr. 16 (Luther-Akademie)" einzusenden. A. I. 98g.

Die Kirchgemeinden Streumen und Lichtensee im Kirchenbezirke Großenhain sind unter Lösung ihres bisherigen Mutter- und Tochter-Verhältnisses mit Wirkung vom 1. April 1933 ab mit den Kirchgemeinden Peritz und Wülknitz im gleichen Kirchenbezirke zu Schwestergemeinden vereinigt worden. Pfarrer des neuen Kirchspiels Peritz mit Wülknitz, Streumen und Lichtensee ist Pfarrer Kleist in Peritz. E. 766d.

Die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche hat zur Anwendung des § 2 des Kirchengesetzes zur Befriedung der kirchlichen Lage vom 13. April 1934 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Seite 35f.) am 20. April 1934 folgende Anordnung erlassen:

„1. Eingeleitete Verfahren, die zweifelsfrei einen staatspolitischen Einschlag nicht besitzen, sind für den Einzelfall formell einzustellen.

Diese Entscheidung ist den von dem Verfahren Betroffenen zuzustellen. Durch diese Zustellung wird der Zustand, wie er vor Einleitung des Verfahrens bestanden hat, wieder hergestellt. Eine etwaige vorherige Wiederaufnahme des Dienstes ist nicht zulässig.

Handelt es sich um ein Verfahren, in dem weder Unterrichtung des Betroffenen noch eine Maßnahme gegen ihn erfolgt ist, so ist lediglich Einstellung des Verfahrens zu verfügen.

2. Die formelle Einstellungsverfügung ist unverzüglich durch die Behörde, bei welcher das Verfahren anhängig ist, zu treffen und zuzustellen.

3. Über Verfahren, in denen eine Entscheidung über das Vorliegen staatspolitischen Einschlags erforderlich ist, ist unter Beifügung der Vorgänge unverzüglich hierher zu berichten.

4. Es wird darauf hingewiesen, daß durch § 2 des oben genannten Gesetzes lediglich Maßnahmen betroffen werden, die wegen kirchenpolitischen Verhaltens des kirchlichen Amtsträgers eingeleitet worden sind. Versetzungen in ein anderes Pfarramt oder in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand und Beurlaubungen, die lediglich im Interesse des Dienstes erfolgt sind, sowie auch Enthebungen von einem Amte der Aufsicht werden durch § 2 des oben genannten Gesetzes nicht berührt.

gez. Jäger."

Auf Grund eines Rundschreibens der Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche bringen wir zur Kenntnis, daß nur die Berufskirchenmusiker (und nicht auch die Kirchenmusiker im Nebenamt) Mitglieder der Reichsmusikkammer sein müssen, daß aber den nebenamtlichen Kirchenmusikern der freiwillige Beitritt zu dem neu geschaffenen „Verband nebenamtlicher evangelischer Kirchenmusiker", Berlin-Steglitz, Beymestraße 15, dringend empfohlen wird. Dieser Verband ist nicht Mitglied der Reichsmusikkammer, gehört aber dem „Reichsverband für evangelische Kirchenmusik" an. A. 1515 d/33.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn bei der örtlichen Gestaltung des Programms für den 1. Mai anstelle des durch Verordnung vom 19. April 1934 (Kirchl.GVBl. S. 52) angeordneten Gottesdienstes zur Feier des Tages der nationalen Arbeit der Gottesdienst am 1. Mai angesetzt wird. A. 115 a.

Zu besetzen sind:

Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die Pfarrstelle zu Glaubitz mit Zschaiten (Großenhain), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 15. Mai 1934 an den Besitzer des Rittergutes Glaubitz, zur Zeit Geheimer Kommerzienrat Theodor Bienert in Dresden-Altplauen;

die 2. Pfarrstelle zu Königsbrück mit Höckendorf (Kamenz), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 15. Mai 1934 an den Standesherrn Dr. phil. W. Naumann in Königsbrück;

die Pfarrstelle zu Dresden-Gorbitz (Dresden-Land), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 25. Mai 1934 an das Landeskirchenamt.

Ferner ist noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Naustadt (Meißen), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 25. Mai 1934 an den Besitzer des Rittergutes Scharfenberg, zur Zeit Ökonomierat Max von Oehmichen auf Scharfenberg.

Angestellt oder versetzt wurden:

J. Th. Hünlich, 1. Pfarrer an der Landesstrafanstalt Waldheim (Leisnig), als Anstaltsgeistlicher an die Gefangenenanstalt Dresden (Dresden-Stadt); — H. Lehmann, Hilfsgeistlicher an der Brüderanstalt Moritzburg und Vikar in Rödern (Dresden-Land, Kamenz), an die Landesstrafanstalt zu Waldheim (Leisnig); — G. Kretschmar, Pfarrer an der Landesanstalt Untergöltzsch (Bautzen), an die Landesgefangenenanstalt Zwickau (Zwickau); — G. Muntschick, 2. Pfarrer in Leisnig (Leisnig), als 1. Pfarrer in Meißen St. Afra (Meißen); — W. O. Lange, Pfarrer in Brunndöbra (Auerbach), als Anstaltsgeistlicher an die Landesgefangenenanstalt Bautzen (Bautzen); — K. O. Delitz, 2. Pfarrer in Seifhennersdorf (Zittau), als 2. Pfarrer nach Geringswalde (Rochlitz). — E. J. Golde, Pfarrvikar in Wendishain (Leisnig), in die Pfarrstelle daselbst; — Fr. Bohland, 2. Pfarrer in Rodewisch (Auerbach), in die 1. Pfarrstelle daselbst; — Fr. Th. A. Kaube, Pfarrer in Eppendorf mit Kleinhartmannsdorf (Flöha), in die Pfarrstelle zu Putzkau (Bautzen); — K. H. G. K. Weidenkaff, 2. Pfarrer an der Markuskirche in Plauen (Plauen), in die 1. Pfarrstelle daselbst; — E. P. Wehser, 2. Pfarrer in Göda (Bautzen), in die 1. Pfarrstelle daselbst; — H. W. Günther, 4. Pfarrer an der Matthäikirche zu Leipzig (Leipzig-Stadt), in die 3. Pfarrstelle daselbst; — J. A. Bößneck, Pfarrvikar in Zschorlau (Schneeberg), in die Pfarrstelle daselbst; — R. Th. Krieger, Pfarrer i. R. in Dresden, als 2. Pfarrer an der St. Petrikirche in Dresden (Dresden-Stadt); — R. E. Gräf, Pfarrvikar in Oppach (Löbau), in die Pfarrstelle daselbst.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 | **Ausgegeben zu Dresden, am 30. April 1934** | **Nr. 13**

Bekanntmachung über die Einberufung der 16. evangelisch-lutherischen Landessynode. Vom 28. April 1934.

Die Landessynode wird im Vernehmen mit dem Landesbischof für

Freitag, den 4. Mai 1934,

zu einer Sitzung einberufen.

An die Mitglieder der Landessynode ergehen besondere Einladungen.

Dresden, am 28. April 1934.

Der Stellvertreter des Präsidenten der 16. evangelisch-lutherischen Landessynode.
Dr. Lehmann.

Bezug und Offenlegung des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. Vom 27. April 1934. A. 146.

Sämtliche Kirchgemeinden sind verpflichtet, das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt zu beziehen.

Das Blatt ist in der Kanzlei auszulegen. Auf das Erscheinen einer neuen Nummer sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Gemeinde jeweils in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Dresden, am 27. April 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.
Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Auszahlung von Dienstbezügen. Vom 28. April 1934. A. 66e.

1. Nach der Verordnung vom 20. August 1931 (Kirchl. G.V.Bl. S. 53) sind die Dienstbezüge der Geistlichen sowie die Dienstbezüge und die Versorgungsbezüge der kirchlichen Beamten und Angestellten im Bereiche der Landeskirche zu den gleichen Terminen und mit den gleichen Teilbeträgen auszuzahlen, wie dies jeweils für die Auszahlung der Dienstbezüge und Versorgungsbezüge der staatlichen Beamten und staatlichen Angestellten angeordnet wird.

2. Nach Abschnitt III § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) können die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in gleicher Weise wie die Länder die von ihren eigenen Beamten, Angestellten, Wartegeld- und Ruhegeldempfängern aufkommende Abgabe zur Arbeitslosenhilfe insoweit selbst verwenden, als sie die Auszahlungstage für Dienstbezüge an die Auszahlungstage des Reichs angleichen. Das Land Sachsen hat von der im vorstehenden Gesetz genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht und durch Verordnung vom 26. April 1934 (Verw.Bl. S. 145) angeordnet, daß

a) die Dienstbezüge der Beamten am letzten Werktag des vorhergehenden und am 10. des Monats jeweils für den laufenden Monat je zur Hälfte,
b) die Versorgungsbezüge am 6. des Monats,
c) die Dienstbezüge der Angestellten, die ihre Bezüge bestimmungsgemäß halbmonatlich im voraus erhalten, am 1. und 16. des Monats je zur Hälfte,
d) die Dienstbezüge der Angestellten, die ihre Bezüge bestimmungsgemäß monatlich nachträglich erhalten, am 20. und letzten des Monats je zur Hälfte

ausgezahlt werden. Fällt der Zahltag auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist am vorhergehenden Werktage zu zahlen.

3. Gleiches gilt nach der in Absatz 1 genannten Verordnung nunmehr auch für die im Dienste der evangelisch-lutherischen Landeskirche stehenden Geistlichen, Beamten, Angestellten und die Ruhegeldempfänger. Die Dienstbezüge derjenigen Angestellten, die ihre Bezüge monatlich im voraus erhalten, sind in gleicher Weise wie die für die Beamten auszuzahlen. Aus Gründen der Geschäftsvereinfachung werden den Kirchgemeinden, die nach § 13 Absatz 1 B des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 25. April 1928 (Kirchl.G.V.Bl. S. 34) Pfarrbesoldungsbeihilfen erhalten,

diese künftig in einer Summe von dem ersten Zahltag jedes Monats rechtzeitig überwiesen werden. An den festgesetzten Auszahlungstagen ändert sich hierdurch nichts.

4. Die Kirchgemeinden werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen haben, daß sie das Aufkommen aus der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe nicht mehr abliefern, weil es entsprechend der für die Staatsbediensteten getroffenen Regelung gemäß Abschnitt III § 6 Absatz 4 des Reichsgesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 verwendet wird. Auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. April 1934 (Verw.Bl. S. 145) ist hierbei zu verweisen.

Dresden, am 28. April 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung vom 1. Dezember 1933 über die Durchführung von Gesetzen und Anordnungen der Reichskirchenregierung. Vom 30. April 1934. A. 180.

Die Verordnung über die Durchführung von Gesetzen und Anordnungen der Reichskirchenregierung vom 1. Dezember 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 137) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Dresden, am 30. April 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über Änderung des Kirchengesetzes vom 21. September 1926 über die Disziplinarordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen (SGBl. 1926 S. 341, Konf.V.Bl. 1926 S. 109 ff.). Vom 25. April 1934. A. 184.

Auf Grund des Gesetzes zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 11. August 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 79) in Verbindung mit § 26 der Kirchenverfassung vom 29. Mai 1922 (Konf.V.Bl. S. 35) wird folgendes verordnet:

§ 29 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Disziplinarordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen vom 21. September 1926 wird außer Kraft gesetzt.

Dresden, am 25. April 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Mitteilungen.

Einer Anregung der Deutschen Evangelischen Kirche entsprechend, werden die Herren Geistlichen auf die Arbeit des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge aufmerksam gemacht und gebeten, diese in jeder Weise zu unterstützen.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge ist seit 1919 tätig, die deutschen Kriegerfriedhöfe im Auslande zu erhalten und deutschem Empfinden gemäß auszugestalten. Er stellt die einzige behördlich anerkannte Organisation auf dem Gebiete der Kriegsgräberfürsorge dar und arbeitet in engster Fühlung mit der Regierung. Der Volkskanzler Adolf Hitler hat wiederholt sein besonderes Interesse für die Arbeit des Volksbunds ausgesprochen. Reichsstatthalter Mutschmann ist Mitglied des Bundesamts.

Die Mittel zu der wichtigen, schon von großen Erfolgen gekrönten Arbeit fließen durchweg aus freiwilligen Beiträgen und Spenden. In den meisten größeren Orten Sachsens bestehen Ortsgruppen, deren Leitung zum Teil schon in den Händen von Pfarrern liegt. Es wäre wünschenswert, wenn noch mehr Pfarrer sich in den Dienst dieses wertvollen Werkes stellen würden. Nähere Auskunft erteilt der Gau Sachsen des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Chemnitz, Ziegelstraße 2. A. 514.

Erschienene Schriften.

Es wird hingewiesen auf das wertvolle, mit zahlreichen Bildern versehene Sammelwerk:

Reichstagung in Nürnberg 1933.

Herausgegeben im Auftrage des Frankenführers Jul. Streicher, Berlin SW 68, Vaterländischer Verlag Weller, Lindenstraße 71 bis 72. A. I. 113.

Zu besetzen sind:

Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 1. Pfarrstelle zu Seifhennersdorf (Zittau), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 25. Mai 1934 an das Landeskirchenamt;

die 4. Pfarrstelle an der Matthäikirche zu Leipzig (Leipzig-Stadt), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 15. Mai 1934 an den Rat der Stadt Leipzig;

die 2. Pfarrstelle an der Apostelkirche zu Dresden-Trachau (Dresden-Stadt), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 15. Mai 1934 an den Rat der Stadt Dresden;

die 2. Pfarrstelle zu Zittau (Zittau), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 25. Mai 1934 an den Stadtrat zu Zittau;

die Pfarrstelle zu Lawalde (Löbau), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 25. Mai 1934 an Reichssportführer Hauptmann a. D. Hans v. Tschammer und Osten in Kleindehsa;

die Pfarrstelle zu Hohenkirchen (Rochlitz), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 31. Mai 1934 an das Landeskirchenamt;

die 3. Pfarrstelle zu Leisnig mit Tragnitz (Leisnig), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 25. Mai 1934 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

L. F. Lehmann, Pfarrer in Bärenstein (Annaberg), als Pfarrer und Direktor des Kirchlichen Jugendamtes in Leipzig (Leipzig-Stadt);

Fr. E. Höfer, Pfarrer in Dittersbach mit Döbra (Dippoldiswalde), als 6. Pfarrer beim Landesverein für Innere Mission der evangelisch-lutherischen Kirche in Sachsen in Dresden (Dresden-Stadt);

Fr. W. Leonhardi, 2. Pfarrer an der Apostelkirche in Dresden-Trachau (Dresden-Stadt), als Pfarrer in Cämmerswalde (Freiberg);

W. C. J. Kaiser, 2. Pfarrer in Waldenburg (Glauchau), als 1. Pfarrer an der Himmelfahrtskirche in Dresden-Leuben (Dresden-Land).

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH. in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 — Ausgegeben zu Dresden, am 8. Mai 1934 — Nr. 14

Kirchengesetz über die Übertragung der Befugnisse der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen auf die Deutsche Evangelische Kirche. Vom 4. Mai 1934.

Die evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaats Sachsen ist unter Wahrung ihres evangelisch-lutherischen Bekenntnisstandes willens, das Werk der Einigung des deutschen Protestantismus unter der Führung des vom Vertrauen des Volkskanzlers getragenen Reichsbischofs im Dritten Reich mit zu vollenden. Sie erklärt ihre Bereitschaft, ihre Kirchenhoheit einer geeinten Deutschen Evangelischen Kirche zu übertragen. Zur Vorbereitung dieses Werkes hat die Landessynode auf Vorschlag des Landesbischofs folgendes

Kirchengesetz

beschlossen:

§ 1.

Die Befugnisse der Landessynode werden auf die Deutsche Evangelische Kirche mit der Ermächtigung übertragen, auch verfassungsändernde Gesetze zu erlassen.

Der Landesbischof wird dem Reichsbischof unterstellt.

§ 2.

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dresden, am 4. Mai 1934.

Der Landesbischof.
Coch.

Der Stellvertreter des Präsidenten der evangelisch-lutherischen Landessynode.
Dr. Lehmann.

Reichs-Kirchengesetz über die Leitung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen. Vom 7. Mai 1934. (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S. 43.)

Nachdem die evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaats Sachsen die Befugnisse der Landessynode auf die Deutsche Evangelische Kirche übertragen hat, hat das Geistliche Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche folgendes Kirchengesetz beschlossen.

§ 1.

1. Die Deutsche Evangelische Kirche übernimmt unter Führung des Reichsbischofs durch ihre Organe die Leitung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen. Der Reichsbischof erteilt dem Landesbischof Weisung.
2. An die Stelle der Deutschen Evangelischen Nationalsynode tritt die Landessynode.
3. Die Gesetzgebung erfolgt im Wege der Gesetzgebung der Deutschen Evangelischen Kirche.

§ 2.

Die Landessynode ist umzubilden.

Sie tritt innerhalb zweier Wochen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Bildung der neuen Landessynode aus ihrer Mitte zusammen. Die Bildung der neuen Landessynode ist der einzige Punkt der Tagesordnung; eine Aussprache findet nicht statt.

Die neue Landessynode besteht aus dem Landesbischof als Präsidenten, 18 Mitgliedern und einem Vertreter der theologischen Fakultät der Landesuniversität Leipzig.

Von den 18 Mitgliedern werden 12 durch die bisherige Landessynode gewählt und 6 durch den Landesbischof ernannt. Die Hälfte der Mitglieder müssen Laien sein. Die

Hierzu: 1 Beilage.

Wahl erfolgt im Verhältnis der auf Grund der Wahl vom 23. Juli 1933 bestehenden Zusammensetzung der bisherigen Landessynode.

Das Fakultätsmitglied wird auf Vorschlag der Fakultät durch den Landesbischof ernannt.

Kommt eine Wahl in einmaliger Sitzung durch die bisherige Landessynode nicht zustande, so ernennt der Landesbischof sämtliche Mitglieder der neuen Landessynode.

Nach erfolgter Bildung der neuen Landessynode gilt die bisherige Landessynode als aufgelöst.

§ 3.

Bei den Beratungen erarbeitet die Landessynode ihre Willensmeinung in brüderlicher Aussprache. Kommt eine einmütige abschließende Stellungnahme nicht zustande, so sind für die Entschließung der Kirchenbehörde die Stimmen zu wägen.

Das Amt der Mitglieder der Landessynode endet mit dem Ablaufe der Amtsdauer der Mitglieder der Nationalsynode. Für vorher ausscheidende Mitglieder ernennt der Landesbischof Ersatzmitglieder.

§ 4.

Entgegenstehende Bestimmungen der Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen vom 29. Mai 1922 (Kons.V.Bl. S. 35) sowie der Kirchengesetze sind aufgehoben.

§ 5.

Der Reichsbischof erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1934.

Der Reichsbischof.

Ludwig Müller.

Jäger.

Verordnung zur Änderung der Grußordnung vom 21. Juli 1933. Vom 28. April 1934. A. 880a/33.

Der letzte Absatz der Grußordnung vom 21. Juli 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 65) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Geistlichen grüßen durch Erheben des rechten Armes auch dann, wenn sie Talar und Barett tragen.

Dresden, am 28. April 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Bekanntmachung über Änderung der Zusammensetzung der kirchlichen Gerichte. Vom 30. April 1934. A. 145.

In der vom Landeskirchenamt unter dem 12. Februar 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 16) bekanntgegebenen Zusammensetzung der kirchlichen Gerichte sind folgende Änderungen eingetreten:

b) Das kirchliche Obergericht.

Rechtskundige Mitglieder:

Es ist zu streichen: Landgerichtsrat Dr. Scheld, Dresden;
dafür ist zu setzen: Gerichtsassessor Nötzold, Dresden.

II.

Für Dienststraffälle gegen Kirchgemeindebeamte.

Beim kirchlichen Obergericht.

Es ist zu streichen: Kirchenaufseher Schleicher, Chemnitz, St. Jakobikirche;

dafür ist zu setzen: Hausmeister Heymann, Chemnitz, St. Paulikirche.

Dresden, am 30. April 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Zensuren bei der 2. theologischen Prüfung vor dem Landeskirchenamt. Vom 4. Mai 1934. D. 22c.

Um die Prüfungsergebnisse in Zukunft möglichst gerecht zu bewerten und bisherige Lücken in der Skala der Zensuren auszufüllen, wird folgende Bewertung verordnet:

1 vorzüglich
2a sehr gut
2 gut
2b noch gut
3a genügend
3 kaum genügend
4 ungenügend.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Dresden, am 4. Mai 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Pfingstgottesdienste 1934 anläßlich des Überganges der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens in die Deutsche Evangelische Kirche. Vom 5. Mai 1934. A. 200a.

Die 16. evangelisch-lutherische Landessynode hat in einer kirchengeschichtlich bedeutsamen Sitzung am 4. Mai dieses Jahres das Gesetz angenommen, nach dem die Kirchenhoheit der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens auf die Deutsche Evangelische Kirche übergeht. Durch dieses Gesetz hat die sächsische Landeskirche ihrerseits den entscheidenden Schritt getan, der zur Bildung der einen Deutschen Evangelischen Kirche führt. Mit der kirchlichen Organisation wird aber nur das irdische Gefäß für den ewigen Inhalt geschaffen. Dieser ewige Inhalt kommt allein aus Gottes Glauben und Gemeinde schaffendem Heiligen Pfingstgeist. Aus dieser Erkenntnis heraus wird verordnet, daß das diesjährige Pfingstfest in besonderer Weise als Fest der Kirche gefeiert wird. In allen Kirchen des Landes soll deshalb in den Predigtgottesdiensten des kirchen-

geschichtlich entscheidungsvollen Schrittes gedacht werden, die Gemeinden sollen nachdrücklich auf die Bedeutung dieses Schrittes hingewiesen werden und gemeinsam angehalten werden, im Blick auf unsere Kirche zu beten: Komm, heil'ger Geist, Herre Gott! Diese Gottesdienste haben die Aufgabe, den Gemeinden die Notwendigkeit der Begegnung zwischen evangelischem Christentum und nationalsozialistischem Volk eindringlich zu machen.

Dresden, am 5. Mai 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Zugehörigkeit der Pfarrer und Kirchenbeamten der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens zur NS-Volkswohlfahrt. Vom 5. Mai 1934. A. 207.

Der 1. Mai hat in gewaltiger Weise die Einheit des Volkes und die Entschlossenheit dieses Volkes, dem Führer in die deutsche Zukunft in Treue zu folgen, gezeigt. Die Rede des Führers war aber in gleicher Weise ein starkes Bekenntnis zur deutschen Volksgemeinschaft wie zu einem lebendigen Gottesglauben. Es ist die große vor uns stehende Aufgabe der Stunde, es zu einer wirklichen Begegnung von Nationalsozialismus und evangelischem Christentum zu bringen. Dazu ist notwendig, daß die einzelnen Amtsträger der Kirche sich nun auch tatsächlich hineinstellen in das nationalsozialistische Volk und an ihrem Teil nach ihren Möglichkeiten mithelfen am Werden der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft und am Wachsen einer Kirche des Glaubens und der Liebe in dieser nationalsozialistischen Volksgemeinschaft.

Aus diesem Grunde wird hiermit verordnet, daß alle Pfarrer der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens umgehend ihren Eintritt in die NS-Volkswohlfahrt vollziehen, um in dieser Organisation, die besonders nach der Mitarbeit der Kirche ruft, mitzuwirken. Über den erfolgten Eintritt ist an die Superintendenturen zu berichten, die eine Sammelanzeige an das Landeskirchenamt zu erstatten haben.

Es wird erwartet, daß auch die Kirchenbeamten sich der NS-Volkswohlfahrt anschließen und in ihr mitarbeiten.

Dresden, am 5. Mai 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die „Vorläufige Dienstanweisung für Kirchenmusikdirektoren". Vom 5. Mai 1934. B. 83.

1. Der Kirchenmusikdirektor ist der Sachberater des Ephorus in allen Fragen der Kirchenmusik, sowohl persönlicher als sachlicher Art.

2. Er hat sich über den Stand der Kirchenmusik in seinem Bezirk zu unterrichten. Die kirchliche Aufsichtsbehörde und die Pfarrämter haben zu diesem Zwecke ihm alle Unterstützung zu gewähren. Er ist verpflichtet, an den Kirchenvisitationen des Bezirks teilzunehmen.

3. Er hat insbesondere den Gemeindegesang in seinem Bezirk zu fördern und die Abhaltung von Gemeindesingstunden in den Gemeinden seines Bezirks anzuregen. Dazu bedarf es besonderer Schulungstage, zu denen er in Verbindung mit dem Ephorus Pfarrer und Kirchenmusiker zusammenruft.

4. Er hat seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich zu leisten, doch ist die Ephoralkanzlei verpflichtet, ihn bei seiner Arbeit nach Möglichkeit zu unterstützen. Die Ephoralkasse hat ihm seine Auslagen zu erstatten und bei Tagungen Tagegelder nach Maßgabe der beim Landeskirchenamt bestehenden Ordnung zu gewähren.

Dresden, am 5. Mai 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Einübung von „Nun bitten wir den heiligen Geist". Vom 5. Mai 1934. A. I. 144.

Unter Hinweis auf die Verordnung über die Vorbereitung der Einführung des Einheitsgesangbuchs vom 2. Oktober 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 107) wird weiter verordnet, daß vom Sonntag Exaudi an bis einschließlich 3. Sonntag nach Trin. das Lied „Nun bitten wir den heiligen Geist" in allen Gemeinden der Landeskirche in der Form des Einheitsgesangbuchs in allen Gottesdiensten zu singen ist. Im übrigen gilt sinngemäß, was in der Verordnung vom 16. März 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 30) gesagt ist.

Dresden, am 5. Mai 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Feier des Muttertages. Vom 8. Mai 1934. A. I. 147.

Wie alljährlich am 2. Sonntag im Mai wird auch dieses Jahr am 13. Mai der deutschen Mutter gedacht. Der nationalsozialistische Staat hat der Frau und Mutter wieder den Platz zurückgegeben, der ihr gebührt, den Platz im Mittelpunkt der Familie. Darum ist der 13. Mai dieses Mal vor allem der Tag der deutschen Familie, die die Keimzelle des neuen Deutschlands und für das deutsche evangelische Volk die Heimstätte evangelischen Geistes ist.

Ich weise die Pfarrer darauf hin, daß sie Sorge tragen, daß am 13. Mai in den Gottesdiensten, Kindergottesdiensten, Bibelstunden und Gemeindeabenden die Familie und insonderheit die Aufgabe der Väter und Mütter an ihren Kindern unter das Licht des Evangeliums gestellt wird.

Gott segne die deutsche evangelische Familie und ihren Dienst an dem kommenden Geschlecht!

Dresden, am 8. Mai 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Mitteilungen.

Der beim Landesverein für Innere Mission angestellte Vereinsgeistliche, Pfarrer Johannes Teichert, der mit der Führung der Posaunenmission betraut worden ist, ist zum Landesposaunenmeister der sächsischen Posaunenchöre ernannt worden. A. I. 145.

Die nebenamtliche Kantorenstelle in Ruppertsgrün bei Werdau ist demnächst neu zu besetzen. Besoldung nach den kirchengesetzlichen Bestimmungen. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen an den Kirchenvorstand. B. 50.

Personalnachrichten.

a) Mit Wirkung vom 1. April 1934 ab erhalten:

Oberkirchenrat Dr. Agricola Bezüge nach der Besoldungsgruppe 6,

Kirchenrat Kandler die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“,

Kirchenrat Dr. Harzer die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“,

Kirchen-Obersekretär Spank die Amtsbezeichnung „Kirchen-Oberinspektor“.

b) Am 1. April 1934 sind angestellt worden:

Pfarrer Seck als „Kirchenrat“,

Schriftleiter Rossmann als „Kirchen-Obersekretär“.

Berichtigung.

In der Verordnung über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 28. April 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 59) ist in Abs. 3 Zeile 11 das Wort „von“ in „vor“ zu ändern.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543 bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH. in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 | **Ausgegeben zu Dresden, am 25. Mai 1934** | **Nr. 15**

Verordnung über das Kirchliche Schulungsheim für Theologiestudenten in Leipzig. Vom 5. Mai 1934.

E. A. 122/2.

1. Der Verein für Innere Mission in Leipzig betreibt im Einvernehmen mit dem Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt und unter Zustimmung der Deutschen Studentenschaft das „Kirchliche Schulungsheim für Theologiestudenten". Das Heim befindet sich in Leipzig, Seeburgstraße 21, Eingang Roßstraße 14.
2. Das Kirchliche Schulungsheim soll Studierenden der Theologie Unterkunft und Beköstigung gewähren und ihnen die Möglichkeit bieten, sich in Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung durch ein kameradschaftliches Zusammenleben für den volksverbundenen Beruf eines landeskirchlichen Pfarrers zu rüsten. Aufnahme in das Theologenhaus finden nur Studierende, die mindestens im vierten Semester stehen und der SA angehören. Bevorzugt werden solche Studierende aufgenommen, die wenigstens ein Semester in einem staatlichen Kameradschaftshaus oder im Freiwilligen Arbeitsdienst verbracht haben.
3. Die Ordnung des Kameradschaftslebens im Kirchlichen Schulungsheim bestimmt der Landesbischof. Die Verwaltung des Schulungsheimes übt der Verein für Innere Mission aus, dessen Leiter zugleich als Beauftragter des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes die Oberaufsicht über das Schulungsheim führt.
4. Der Beauftragte des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes bestellt eine hierfür geeignete Persönlichkeit als Schulungsleiter. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Landesbischof. Der Schulungsleiter ist für die Gemeinschaftserziehung im Schulungsheim verantwortlich, die er im Rahmen der von dem Landesbischof festgestellten Ordnung durchzuführen hat. Unmittelbarer Vorgesetzter des Schulungsleiters ist der Beauftragte des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes.
5. Der Beauftragte des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes beruft zu seiner Unterstützung einen Beirat von höchstens fünf Mitgliedern, dem ein Vertreter der Theologischen Fakultät sowie der Leiter der Theologischen Fachschaft an der Universität Leipzig, der Schulungsleiter und ein Bewohner des Schulungsheimes angehören sollen. Öffentliche Bekanntmachungen des Kirchlichen Schulungsheimes erscheinen im Kirchlichen Gesetz- und Verordnunsgblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen.

Dresden, am 5. Mai 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Änderung der Verordnung über die Ablegung der Kurzschriftprüfung. Vom 9. Mai 1934. A. 64.

§ 4 der Verordnung über die Ablegung der Kurzschriftprüfung vom 8. Juli 1927 (Kirchl.G.V.Bl. S. 67) erhält folgende Fassung:

„Für die Abnahme der Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt 5,— *RM*, bei Wiederholung der Prüfung 3,— *RM*. Sie ist bei der Meldung zur Prüfung auf das Postscheckkonto der Kassenverwaltung des Ministeriums des Innern, Dresden 2593, mit dem Vermerk: Betr. Stenographisches Landesamt, einzuzahlen. Das Stenographische Landesamt kann sie in besonderen Ausnahmefällen ganz oder teilweise erlassen."

Dresden, am 9. Mai 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Hierzu: 1 Beilage.

Verordnung über die Neubeschaffung von Glocken. Vom 14. Mai 1934. B. II. Allg. G. 2.

Nachdem die sächsische Landesstelle für Kunstgewerbe nicht mehr besteht, haben in Zukunft die Kirchenvorstände Glockenbeschaffungsverträge und sonstige Anträge auf Prüfung von Glocken auf dem Dienstwege dem Landeskirchenamt einzureichen. Das Landeskirchenamt wird dann geeignete Sachverständige für die Antragsteller beauftragen.

Im übrigen wird die Beachtung der Verordnungen vom 26. Mai 1909 (Kons.V.Bl. S. 56 flg.), vom 8. September 1912 (Kons.V.Bl. S. 69 flg.), vom 3. Juli 1919 (Kons.V.Bl. S. 86 flg.), vom 29. November 1919 (Kons.-V.Bl. S. 148 flg.), vom 5. Januar 1922 (Kons.V.Bl. S. 2), sowie vom 11. April 1927 (Kons.V.Bl. S. 47 flg.) besonders in Erinnerung gebracht.

Dresden, am 14. Mai 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über den Anschluß der Kinderchöre (Kurrenden) an die Landeskirche. Vom 15. Mai 1934. A. 140a.

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 19. September 1933 (Kirchl.G.V.Bl. 1933 S. 101) wird hiermit verordnet:

Alle Kinderchöre (Kurrenden) im Gebiet der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen haben sich dem Kinderchorverband der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens anzuschließen.

Dresden, am 15. Mai 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Einübung von „Ist Gott für mich so trete". Vom 24. Mai 1934. A. I. 170.

Unter Hinweis auf die Verordnung über die Vorbereitung der Einführung des Einheitsgesangbuchs vom 2. Oktober 1932 (Kirchl.G.V.Bl. S. 107) wird weiter verordnet, daß vom 4. Sonntag nach Trinitatis (24. Juni) an bis einschließlich 9. Sonntag nach Trinitatis (29. Juli) das Lied „Ist Gott für mich so trete" nach der sogenannten Rolandsmelodie in allen Gemeinden der Landeskirche in allen Gottesdiensten zu singen ist. Im übrigen gilt sinngemäß, was in der Verordnung vom 16. März 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 30) gesagt ist.

Dresden, am 24. Mai 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilungen.

An der Matthäuskirche in Dresden-Friedrichstadt ist am 1. Juni 1934 die Stelle eines Kirchners und Friedhofsaufsehers zu besetzen. Die Beschäftigung erfolgt auf Privatdienstvertrag. Die arische Abstammung muß nachgewiesen werden. Alte Kämpfer werden bevorzugt. Der Gewählte muß eine Wohnung zur Verfügung stellen können, die mit der Kirchnerwohnung getauscht werden kann. Bewerbungsgesuche werden bis 31. Mai 1934 an den Kirchenvorstand erbeten.

Bei der Kirchgemeinde St. Andreas-Chemnitz ist die Stelle des 2. Verwaltungsbeamten neu zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe 14 mit Aufrückungsmöglichkeit nach Gruppe 11c. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bewerbungen sind unter Beifügung von Lebenslauf, Prüfungszeugnissen und Zeugnissen über bisherige Tätigkeit bis 31. Mai 1934 beim Kirchenvorstand einzureichen. A. 211/34.

Das Pfarrhaus zu Spansberg (Kirchenbezirk Großenhain) ist zum 1. Oktober 1934 zu vermieten.

Das Pfarrhaus ist 1876 erbaut, massives, sehr geräumiges Gebäude mit Wasserleitung und elektrischem Licht. Es hat 6 große heizbare, sowie 2 große und 2 kleine nicht heizbare Zimmer, große Küche, große Speisekammer und sehr geräumigen Trockenboden.

Das stattliche Seitengebäude enthält Waschhaus, Schuppen und Stallräume.

Zum Pfarrhaus gehört ein guter 25 Ar großer Gemüse-, Obst- und Grasgarten.

Eisenbahnstation: Gröditz bei Riesa, an der Linie Riesa—Elsterwerda, 5 Kilometer entfernt, auf Waldweg bequem in 45 Minuten zu erreichen. Nähere Auskunft durch den Kirchenvorstand zu Spansberg. B. II. S. 2.

Die Kirchgemeinde Lauenhain im Kirchenbezirke Werdau ist mit den Kirchgemeinden Gablenz im gleichen Kirchenbezirke und Waldsachsen im Kirchenbezirke Glauchau mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 ab in der Weise vereinigt worden, daß sie Schwestergemeinde der Kirchgemeinde Gablenz geworden ist. Pfarrer des neuen Kirchspiels Gablenz mit Waldsachsen und Lauenhain ist Pfarrer Bähr in Gablenz. E. 1007a.

Der Anteil der Evangelischen Kirche am aktiven Abwehrkampf gegen den Kommunismus, wie er in den Jahren der Nachkriegszeit geführt worden ist, soll zu einer Sammlung von Tatsachenmaterial unter der Überschrift „Blutzeugen der Kirche in Mitteldeutschland" in Broschürenform zusammengestellt werden.

Die Kirchgemeinden werden hiermit aufgefordert, Tatsachenberichte, Photographien, Zeitungsausschnitte, Hinweise auf Prozeßakten und andere geeignete Unterlagen über Pfarrer oder sonstige kirchliche Amtsträger, Arbeiter der Inneren Mission usw., treue evangelische Gemeindeglieder und deren Angehörige an das Landeskirchenamt möglichst umgehend einzusenden. 930.

Erschienene Schriften.

Die im Jahre 1930 erschienenen Schriften des Oberkirchenrats i. R. Lic. Wolf in Dresden-Gruna über unser Augsburger Bekenntnis sind in den Kommissionsverlag von C. Ludwig Ungelenk, Dresden, Hohe Straße 59, über-

gegangen und werden zu bedeutend ermäßigten Preisen verkauft, nämlich: „Unser Augsburger Bekenntnis", broschiert statt 5 RM für 2,20 RM (200 S.), „Katechismus des Augsburger Bekenntnisses", gebunden statt 6,50 RM für 3 RM (40 S.). Sie dienen der Schulung in der Gemeinde und dem Selbstunterricht. A. I. 135.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die Pfarrstelle zu Dittersdorf mit Döbra (Dippoldiswalde), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. Juni 1934 an Grafen von Hohenthal-Püchau, Schloß Püchau bei Wurzen;

die Pfarrstelle zu Crandorf (Schneeberg), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. Juni 1934 an das Landeskirchenamt;

die 1. Pfarrstelle zu Einsiedel (Chemnitz-Land), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. Juni 1934 an das Landeskirchenamt;

die 1. Pfarrstelle an der Christuskirche zu Heidenau (Pirna), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. Juni 1934 an das Landeskirchenamt;

die 1. Pfarrstelle an der Andreaskirche zu Dresden (Dresden-Stadt), Gr. I, 2, Bewerbungen bis 10. Juni 1934 an den Rat der Stadt Dresden;

die Pfarrstelle zu Großrückerswalde mit Mauersberg (Marienberg), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. Juni 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Röderau (Großenhain), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. Juni 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Königswalde (Annaberg), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. Juni 1934 an den Rat der Stadt Annaberg.

Ferner sind noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Mülsen-St. Micheln (Glauchau), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. Juni 1934 an das Landeskirchenamt;

die 1. Pfarrstelle zu Theuma (Plauen), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. Juni 1934 an Oberkirchenrat Superintendent Franke in Plauen i. V.;

die Pfarrstelle zu Lauterbach (Marienberg), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 20. Juni 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Raschau (Schneeberg), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 15. Juni 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Brunndöbra (Auerbach), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 15. Juni 1934 an das Landeskirchenamt.

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes im 2. Vierteljahr 1934:

I. Stelle:

die Pfarrstelle zu Cossebaude (Dresden-Land), erledigt durch Emeritierung am 9. April 1934, Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. Juni 1934 an das Landeskirchenamt;

II. Stelle:

die Pfarrstelle zu Lützschena mit Hänichen (Leipzig-Land), erledigt durch Emeritierung am 14. April 1934, Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. Juni 1934 an das Landeskirchenamt;

III. Stelle:

die Pfarrstelle zu Voigtsdorf (Freiberg), erledigt durch Emeritierung am 10. April 1934, Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. Juni 1934 an das Landeskirchenamt;

IV. Stelle:

die Pfarrstelle zu Schönfeld (Dresden-Land), Gr. I, 1c, erledigt durch Emeritierung am 13. April 1934, Bewerbungen bis 15. Juni 1934 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

O. M. Voigt, Pfarrer in Steinigtwolmsdorf (Bautzen) in die Pfarrstelle zu Stolpen (Pirna);

O. M. Blumentritt, 3. Pfarrer an der Andreaskirche in Leipzig (Leipzig-Stadt) in die Pfarrstelle zu Markkleeberg (Leipzig-Land);

C. G. Kübner, 3. Pfarrer an der Himmelfahrtskirche zu Dresden-Leuben (Dresden-Land) als 1. Pfarrer an der Apostelkirche zu Dresden (Dresden-Stadt);

C. L. G. T. J. Gerlach, Pfarrer in Hartmannsdorf (Dippoldiswalde) in die 2. Pfarrstelle der St. Pauli-Kirche zu Dresden (Dresden-Stadt);

J. A. Herz, Pfarrer in Jößnitz (Plauen) in die Pfarrstelle zu Berggießhübel (Pirna);

M. Krebs, 1. Pfarrer an der Pauluskirche zu Plauen (Plauen) in die 1. Pfarrstelle an der Marienkirche zu Zwickau (Zwickau), zugleich mit der Wahrnehmung der Superintendenturgeschäfte beauftragt;

Lic. theol. P. W. Vetter, 1. Pfarrer in Seifhennersdorf (Zittau) in die 1. Pfarrstelle der St. Johanniskirche zu Zittau (Zittau), zugleich mit der Wahrnehmung der Superintendenturgeschäfte beauftragt;

E. E. Sickert, Pfarrer in Wehrsdorf (Bautzen) in die 2. Pfarrstelle an der Hoffnungskirche zu Dresden-Löbtau (Dresden-Stadt);

F. K. G. Neefe, 2. Pfarrer an der St. Johanniskirche in Zittau (Zittau) in die 3. Pfarrstelle an der Heilandskirche zu Leipzig-Plagwitz (Leipzig-Stadt).

Personalnachricht.

Mit der Aufsicht über das kirchliche Schulungsheim für Theologiestudenten in Leipzig, Seeburgstraße 21 (vgl. Kirchl.G.V.Bl. S. 65) ist Pfarrer Mieth, Direktor der Inneren Mission in Leipzig, beauftragt worden. Er ist dem Landeskirchenamt für das Leben im Heim und die Durchführung der landeskirchlichen Schulung verantwortlich. E. A. 122/3.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH. in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 **Ausgegeben zu Dresden, am 29. Mai 1934** **Nr. 16**

Verordnung über die Regelung des Verhältnisses zwischen der Deutschen Kinderschar der NS.-Frauenschaft und der Kinderpflege an der Schuljugend der ersten vier Schuljahre durch Amtsträger der evangelisch-lutherischen Landeskirche. Vom 16. Mai 1934.
E. A. 213/55.

Ich ordne an, daß die 6- bis 10jährigen Kinder der Kirchgemeinden überall dort, wo die Deutsche Kinderschar der NS.-Frauenschaft besteht, auf die Beteiligung an den Gruppen der Deutschen Kinderschar eindringlich hingewiesen werden.

Alle Amtsträger der Kirche haben künftig nur dort, wo die Kinderschargruppen der NS.-Frauenschaft noch nicht eingerichtet sind, das Recht, Jugendliche von 6 bis 10 Jahren zu Spiel- und Heimnachmittagen solange zu sammeln, bis die NS.-Frauenschaft ihre Kinderarbeit auch dort organisiert hat.

Es wird darauf hingewiesen, daß die NS.-Frauenschaft die Gruppen der Deutschen Kinderschar, soweit es sich um evangelische Kinder handelt, geschlossen zum Kindergottesdienst bringen kann, und daß wegen eines regelmäßigen gruppenweisen Kindergottesdienstbesuches mit den Gruppenführerinnen der Deutschen Kinderschar unverzüglich in allen Kirchspielen in Fühlung zu treten ist.

Ich erwarte von den Amtsträgern der Kirche, daß sie im Anschluß an die Verordnung über den Kindergottesdienst-Textplan usw. vom 20. Dezember 1933 (Kirchl. G.V.Bl. S. 145) alle Kindergottesdienstgestaltung und Kinderpflegearbeit der Kirche ausschließlich zur religiösen und sittlichen Erziehung der Jugendlichen verwenden, wo es geht, auch durch Arbeitsschulmethode und Verwendung von Anschauungsmaterial.

Dresden, am 16. Mai 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Pfarrkonferenzen im 3. Vierteljahr 1934. Vom 24. Mai 1934. A. 166a.

Für die Pfarrkonferenzen im 3. Vierteljahr 1934 werden folgende Themata gegeben:

für Juli: Freie Konferenz;

für August: Die Neugestaltung des kirchlichen Konfirmandenunterrichts;

für September: Die Grundfrage der Deutschen Glaubensbewegung in ihrer Bedeutung für die christliche Verkündigung. (Das Problem des diesseits gerichteten Lebensgefühles.)

Dresden, am 24. Mai 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Bekanntmachung der Richtlinien zur Neugestaltung des Konfirmandenunterrichtes. Vom 26. Mai 1934.
E. A. 214/7.

1. Abgrenzung gegenüber dem Religionsunterricht.

Während der Religionsunterricht im Gesamtrahmen der schulisch-religiösen Erziehung steht, ist der Konfirmandenunterricht als Handlung der Kirchgemeinde an ihren jungen Gliedern Vorbereitung zur Bildung der evangelischen nationalsozialistischen Jugendgemeinde.

2. Das Verhältnis zum „Evangelischen Jugenddienst".

Der Konfirmandenunterricht ist ein Teilstück der gesamten Arbeit des „Evangelischen Jugenddienstes". Die Konfirmandenzeit hat zwei Aufgaben zu lösen:

a) unterrichtlich auf die Konfirmation vorzubereiten (alleinige Aufgabe des Pfarrers),

b) aus gemeindemäßiger und lebensmäßiger Kameradschaftsbildung ein Hineinwachsen in die evangelische nationalsozialistische Jugendgemeinde zu ermöglichen.

Die letztere Aufgabe stellt das eigentlich Neue dar. Sie soll verwirklicht werden in den Konfirmandenabenden (-nachmittagen) des „Evangelischen Jugenddienstes" durch Laienführer des „Evangelischen Jugenddienstes" in Verbindung mit dem Pfarrer, besonders mit Jugendpfarrern.

3. Diese Konfirmandenabende (-nachmittage) haben mit dem Konfirmandenunterricht in engster Beziehung zu stehen. Und zwar soll dazu der Weg gebahnt werden auf folgende Weise:

a) Die Gemeindejugendbeauftragten und ihre Helfer erhalten die Möglichkeit, des öfteren am Konfirmandenunterricht teilzunehmen, den Lehrplan des Konfirmandenunterrichts in der Hand zu haben, ihn zu kennen und in ihn eingeführt zu werden durch besondere Kurse unter Leitung des Kreisbeauftragten des „Evangelischen Jugenddienstes" und unter Mitwirkung von Superintendenten oder Pfarrern.

b) Auf der anderen Seite besucht der Pfarrer die Konfirmandenveranstaltungen des „Evangelischen Jugenddienstes" und arbeitet mit.

c) Der Konfirmandenabend soll bestimmte Aufgaben des Konfirmandenunterrichtes abnehmen (z. B. Darstellung von Lebensbildern deutscher, christlicher Persönlichkeiten, von Bildern aus der Inneren Mission u. ä.) und andere Aufgaben, die bisher ausschließlich dem Konfirmandenunterricht zukamen, vertiefen und weiterführen (z. B. Pflege des Liedgutes, des Spruchgutes, Einführung in die Bibel u. ä.). (Stoffpläne folgen laufend in den Führerbriefen.)

d) Um die Arbeit im Konfirmandenunterricht und im Konfirmandendienst (des „Evangelischen Jugenddienstes") recht fruchtbar zu gestalten, ist es zu empfehlen, daß Pfarrer und Beauftragte und Helfer des „Evangelischen Jugenddienstes", die für die Konfirmandenarbeit verantwortlich sind, sich von Zeit zu Zeit zu einer Besprechung zusammenfinden, um ihre Erfahrungen und Beobachtungen auszutauschen und neue Wege zu suchen für einen gedeihlichen Dienst an den Konfirmanden.

4. Die Konfirmandenveranstaltung des Jugenddienstes will die Gewöhnung an den Gottesdienst unterstützen, will die Verwirklichung des Grundgedankens: Der junge Mensch muß in seiner Konfirmandenzeit Glied der feiernden Gemeinde werden, so daß die Konfirmation nicht einen einzelnen feierlichen Punkt, sondern den Höhepunkt eines zur Feier erzogenen jungen Menschen darstellt. Dafür ist in großem Maße auch das musikalische Gut der Kirche, möglichst in Verbindung mit den Kirchenmusikern, in den ganzen Rahmen der Konfirmandenarbeit einzustellen.

5. Dieser neu vorgeschlagene Weg trägt nicht Verordnungscharakter. Es handelt sich vielmehr um Richtlinien, die Wege in Neuland bahnen sollen, das zu erschließen ist und bei dem sich neue Formen erst herausbilden müssen. Nur die zeitliche Aufteilung in Konfirmandendienst (des „Evangelischen Jugenddienstes") und Konfirmandenunterricht wird durch eine besondere Verordnung geregelt werden.

6. Die Unterrichtsgestaltung.

a) Der Unterricht soll sich künftig nach Abgabe bestimmter Aufgaben konzentrieren auf den Gedankengang des Kleinen Katechismus, der das klassische Unterrichtsbuch des Konfirmandenunterrichts bildet.

Das erste Hauptstück zeigt: Der Mensch steht unter Gottes fordernden Willen in all seinem Handeln (wir sollen Gott fürchten und lieben).

Das zweite Hauptstück zeigt: Der Mensch steht in seinem ganzen Leben unter Gottes Gabe. Er ist von Gott geschaffen. Seine Sünde besteht in Verachtung und Mißbrauch der Gabe Gottes. Durch Jesus Christus erlöst Gott den Menschen von Sünde und Tod und stellt ihn in die christliche Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, in der er Vergebung der Schuld und Berufung zum ewigen Leben durch Jesus Christus empfängt.

In diesem Zusammenhang wird es sich darum handeln, die ganze Größe des Christusbildes dem jungen Menschen deutlich zu machen. Jesus begründet unsere Beziehung zu Gott. Aus ihr heraus lernen wir, wie das dritte Hauptstück zeigt, beten. Im Gebet betätigen wir unser Gottesverhältnis. Taufe und Abendmahl sind die äußeren, sichtbaren Zeichen der Gnadengabe Gottes an den Menschen.

b) Dieser große christliche Heilsgedanke ist hineinzustellen in das Heimat-, Volks- und Rasseerleben der nationalsozialistischen deutschen Jugend. Es muß immer wieder die Verbindung zu diesem Erleben aufgezeigt werden.

Dresden, am 26. Mai 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über den Konfirmandendienst des „Evangelischen Jugenddienstes" und den Konfirmandenunterricht. Vom 26. Mai 1934. E. A. 214/6.

Nach den „Richtlinien zur Neugestaltung des Konfirmandenunterrichts" vom 26. Mai 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 69) sollen künftig der Konfirmandenunterricht und der Konfirmandendienst des „Evangelischen Jugenddienstes", die beide in enger Beziehung stehen sollen, die Konfirmation vorbereiten.

Die zeitliche Aufteilung ist wie folgt zu regeln:

1. Die Konfirmandenabende (bzw. -nachmittage) des „Evangelischen Jugenddienstes" der Sächsischen Landeskirche beginnen nach Ostern und sind für jeden Konfirmanden Pflicht. In diesem Jahre beginnen sie erst nach den Pfingstferien. Es hat wöchentlich ein Konfirmandenabend (-nachmittag) stattzufinden. Wo zur Zeit keine geeigneten Laienkräfte vom „Evangelischen Jugenddienst" der Sächsischen Landeskirche zur Verfügung gestellt werden können, hat vorläufig der betreffende Pfarrer diesen Konfirmandenabend (bzw. -nachmittag) wöchentlich, vierzehntägig oder monatlich durchzuführen.

2. Der Konfirmandenunterricht setzt nach der Verordnung über den Beginn des Konfirmandenunterrichtes 1934/35 vom 4. April 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 47) in Sachsen nach den Großen Ferien pflichtmäßig mit wöchentlich zwei Stunden ein. Von dieser Zeit an kann der Konfirmandendienst, wo die Laienkräfte vorhanden sind, nur noch freiwillig und etwa 14tägig durchgeführt werden. Der Eröffnungsgottesdienst zum Konfirmandenunterricht findet in diesem Jahre am 2. September (14. Sonntag n. Trin.), wie die Verordnung vom 4. April 1934 angibt, statt.

Dieser Eröffnungsgottesdienst soll vom „Evangelischen Jugenddienst" wesentlich ausgestaltet werden. Außerdem sollen für diesen Tag größere Kundgebungen des „Evangelischen Jugenddienstes" in Aussicht genommen werden (vergl. auch Verordnung vom 4. April 1934).

3. Wo ein Laienführer (-in) des „Evangelischen Jugenddienstes" den Konfirmandenabend durchführt, sind ihm die Adressen der Konfirmanden zur Verfügung zu stellen, um den Konfirmanden den Beginn der Konfirmationsvorbereitungszeit durch den Konfirmandendienst mitzuteilen und um sie zur Teilnahme an einem offenen Abend, zu dem auch die Eltern einzuladen sind, aufzufordern, wo die „Richtlinien zur Neugestaltung des Konfirmandenunterrichtes" vom Pfarrer und Laienführer (-in) bekanntgegeben werden. Nach diesem Eröffnungsabend hat der pflichtmäßige Konfirmandenabend oder -nachmittag einzusetzen.

4. Die Anmeldungen zum Konfirmandenunterricht sind von den Pfarrämtern umgehend zu veranlassen.

Dresden, am 26. Mai 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über den endgültigen Haushaltplan der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens auf das Rechnungsjahr 1934. Vom 28. Mai 1934. A. 156a/34.

Der im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41ff. in den Abschlußzahlen bekanntgemachte vorläufige Haushaltplan auf das Rechnungsjahr 1934 ist auf Grund der zustimmenden Beschlußfassung der Landessynode in ihrer Sitzung vom 4. Mai 1934 als endgültig zu betrachten.

Absatz 2 der Bekanntmachung vom 27. März 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 41) wird aufgehoben.

Dresden, am 28. Mai 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilungen.

Die Apologetische Centrale in Berlin-Dahlem ladet zu folgenden Schulungskursen im Evang. Johannesstift, Berlin-Spandau, ein:

1. 7. Pastorenlehrgang.
   Gesamtthema: „Völkische Religiosität oder Evangelium?", vom 18. Juni bis 23. Juni 1934.
2. Laienführerlehrgang (für Fortgeschrittene).
   Gesamtthema: „Reformation und Gegenwart", vom 2. bis 14. Juli 1934.

Anmeldungen sind zu richten an die Apologetische Centrale, Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24. E. A. 11/25.

Berichtigung.

In der Verordnung über den Anschluß der Kinderchöre (Kurrenden) an die Landeskirche vom 15. Mai 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 66) ist in Absatz 2, Zeile 3 das Wort „Kinderchorverband" in „Kirchenchorverband" zu ändern.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.



Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 | Ausgegeben zu Dresden, am 8. Juni 1934 | Nr. 17

Verordnung über den Bezug des „Völkischen Beobachters". Vom 25. Mai 1934. A. 247.

Der Herr Reichsminister des Innern hat in einem Rundschreiben darauf hingewiesen, daß es selbstverständlich erscheint, daß von allen Behörden, die überhaupt im dienstlichen Interesse Zeitungen halten, der „Völkische Beobachter" als das Zentralorgan der NSDAP. bezogen wird, nachdem in Deutschland als einzige politische Partei nur noch die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei besteht.

Es wird deshalb angeordnet, daß der „Völkische Beobachter" von den Kirchenamtsratsstellen, den Superintendenturen und Pfarrämtern bezogen wird.

Dresden, am 25. Mai 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Arbeit der Christlichen Vereine Junger Männer. Vom 31. Mai 1934. E. J. 171.

Die Deutsche Evangelische Kirche ist nach eingehender Aussprache der Auffassung der Arbeitsgemeinschaft von den Aufgaben der angeschlossenen Christlichen Vereine Junger Männer Deutschlands nach folgenden Richtlinien beigetreten:

„1. Die Arbeitsgemeinschaft der Christlichen Vereine Junger Männer steht mit der Deutschen Evangelischen Kirche in lebendiger Fühlung. Die Deutsche Evangelische Kirche entsendet den Referenten für das Männerwerk der Deutschen Evangelischen Kirche als ordentliches Mitglied in den Ausschuß der Arbeitsgemeinschaft der Christlichen Vereine Junger Männer.

2. Die Deutsche Evangelische Kirche erkennt unter Berücksichtigung des geschichtlich gewordenen Eigenlebens die Weiterführung der Arbeit des Christlichen Vereins Junger Männer im Rahmen einer selbständigen Organisation an. Dabei ist als Haupt- und Sonderaufgabe die Verkündigung des Evangeliums unter den jungen Männern über 18 Jahren im Rahmen einer überparochialen Großstadtarbeit festgestellt.

3. Die Arbeit an den Jugendlichen unter 18 Jahren ist durch das Kirchengesetz vom 2. März 1934, betr. Jugendarbeit der Deutschen Evangelischen Kirche, geregelt. In Ausführung dieses Gesetzes stellt der Christliche Verein Junger Männer seine geschulten und willigen Kräfte in den Dienst der Gemeinde. Wegen überparochialer Jugendarbeit können Vereinbarungen von Fall zu Fall getroffen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 18. April 1934.

Sekretariat des Reichsbischofs.
gez. Heinrich Oberheid, Bischof.

Arbeitsgemeinschaft der Christlichen Vereine Junger Männer Deutschlands.
gez. Eismann, Geheimer Hofkammer-Rat."

Dresden, am 31. Mai 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Nachtrag zur Verordnung über Gebühren für kirchliche Abstammungsbescheinigungen vom 18. April 1934. Vom 4. Juni 1934. B. 273e.

Zu der Verordnung über Gebühren für kirchliche Abstammungsbescheinigungen vom 18. April 1934 (Kirchl. G.V.Bl. S. 55) wird ergänzend folgendes verordnet:

Zu I 1:

Die Bestimmungen unter I 1 gelten auch für die Ausstellung von Urkunden usw. zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums bei den Offizieren, Deckoffizieren, Unteroffizieren und Mannschaften des Heeres und der Marine.

Die Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf die Ausfertigung von Urkunden in den Fällen, in denen sie über die Großeltern, Urgroßeltern oder weitere Vorfahren benötigt werden.

Zu I 1 bis 3:

Die Gebührenfreiheit umfaßt Gebühren und Auslagen aller Art, wie Schreib- und Stempelgebühren, Aufsuchungsgebühren usw. Die Zusendung der Ausfertigungen hat portofrei zu erfolgen, wenn Behörden oder sonstige Dienststellen die Urkunden angefordert haben. Anderenfalls kann die Zusendung zu Lasten des Antragstellers erfolgen.

Zu II:

Gebührenfreiheit kann insbesondere auch dann nicht beansprucht werden, wenn Urkunden zum Nachweise der arischen Abstammung benötigt werden von Angehörigen freier Berufe, wie Ärzte, Zahnärzte, Zahntechniker, bei Bewerbungen um Zulassung zur Kassenpraxis und bei Anträgen auf Eintragung in das Ärzteregister.

Dresden, am 4. Juni 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über eine Pflichtkollekte für das Hainsteinwerk. Vom 4. Juni 1934. A. 230a.

Das Landeskirchenamt verordnet hiermit für den 8. Sonntag nach Trinitatis,

den 22. Juli 1934,

eine Pflichtkollekte für den Verein Hainsteinwerk E. V. Haus Hainstein, am Fuße der Wartburg bei Eisenach, das vor zehn Jahren unter beträchtlichen Opfern deutscher und schwedischer Kreise als Jugendhochschule ein Mittelpunkt evangelischen Jugendlebens wurde, wird am 15. Juni 1934 als evangelische Jugendarbeiterschule der Deutschen Evangelischen Kirche neu eröffnet. Junge Pfarrer, Kandidaten, Laien und Berufsarbeiter sollen hier mit den Fragen deutscher evangelischer Jugendarbeit vertraut gemacht werden. Die Tatsache, daß es für die gesamte deutsche Jugend nunmehr nur einen Bund gibt, nämlich die HJ., und die zahlreichen neuen und alten Probleme evangelischer Jugendarbeit zwingen dazu, einen Stab fähiger Jugendarbeiter heranzuziehen, die in engster Verbindung mit nationalsozialistischem Erleben die großen Aufgaben evangelischer Jugendschulung sehen lernen.

Wer für den Hainstein gibt, gibt für die evangelische Erziehung deutscher Jugend.

Die Erträgnisse der Kollekte sind über die Superintendenturen nach den Vorschriften der Verordnung vom 1. Juli 1913 (Konf.V.Bl. S. 63) unter der Bezeichnung „Kollektengelder" an die Kasse des Landeskirchenamtes spätestens 4 Wochen nach dem 22. Juli 1934 einzusenden.

Dresden, am 4. Juni 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über Jugendfeiern zur Sonnenwende am 23. und 24. Juni 1934. Vom 6. Juni 1934. E. J. 6012.

Das Ministerium für Volksbildung und das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium haben im Sächsischen Verwaltungsblatt unter Nr. 342 S. 187 folgenden Aufruf veröffentlicht:

„Zur Feier des Deutschen Jugendfestes am 23. Juni 1934 hat das Reichsministerium des Innern folgenden Aufruf erlassen:

Aufruf zur Feier des Deutschen Jugendfestes am 23. Juni 1934.

Wie im vergangenen Jahre wird die deutsche Jugend zum Deutschen Jugendfest aufgerufen, das am 23. Juni gefeiert werden soll. Wieder soll sich an den Sonnwendfeuern das im Nationalsozialismus geeinte deutsche Volk versammeln, um altes ehrwürdiges Brauchtum unserer Vorfahren zu pflegen und Kraft und Entschlossenheit für neue Aufgaben zu gewinnen. Der Reichssportführer ist beauftragt, für die junge Mannschaft des Reichs Wettkämpfe auszuschreiben, damit am Tage des Deutschen Jugendfestes die besten sportlichen Leistungen der Jugend als Dienst am deutschen Volk gewertet werden. Die Durchführung der abendlichen Sonnwendfeiern ist dem Jugendführer des Deutschen Reichs übertragen, durch den im vergangenen Jahre nahezu die gesamte deutsche Jugend in der Hitler-Jugend geeint wurde. Im Zeichen dieser geeinten Jugend sollen sich die deutschen Volksgenossen um die Sonnwendfeuer scharen und hier geloben, in Einheit und Kraft das zu vollenden, was der Führer von uns verlangt.

Zum äußerlich sichtbaren Zeichen der Volksverbundenheit und als einmütiges Bekenntnis zum Deutschen Jugendfest sollen Männer, Frauen und Jugend an diesem Tage das Festabzeichen tragen, das von der notleidenden Thüringer Porzellanindustrie hergestellt worden ist und das Abzeichen der Hitlerjugend zeigt. Zweitausend Arbeiter haben es in mühevoller Handarbeit vollendet und dadurch Arbeit und Brot erhalten, so daß das Deutsche Jugendfest auch im Dienst der Arbeitsbeschaffung steht. Möge daher jeder Volksgenosse bedenken, daß der Kauf des Abzeichens auch ein kleines Opfer für das große Ziel des Führers bedeutet, jedem deutschen Volksgenossen den Segen der Arbeit zu geben.

Das Ministerium für Volksbildung bestimmt im Einvernehmen mit dem Landessportführer und dem Gebietsführer der Hitlerjugend dazu folgendes:

1. An den Veranstaltungen des 23. Juni haben Schüler und Schülerinnen vom 5. Schuljahre an aufwärts teilzunehmen.

2. Über die Ausgestaltung der Sportfeste und Feiern ergehen noch besondere Anweisungen von den zuständigen Sportführern und Hitlerjugendführern."

Das Landeskirchenamt ordnet an, daß am 24. Juni Jugendfeiern zur Sonnwende vom „Evangelischen Jugenddienst" und dem Pfarrer abzuhalten sind. Wo jedoch am 23. Juni zu den Sonnwendfeiern der Hitlerjugend der „Evangelische Jugenddienst" an der Ausgestaltung der

Feiern mitwirkt, kann auf eine eigene Feier verzichtet werden.

Dresden, am 6. Juni 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über den Lehrplan für den Konfirmandenunterricht. Vom 6. Juni 1934. E. J. 6014.

Dem nach den Großen Ferien beginnenden wöchentlich zweistündigen Konfirmandenunterricht ist nachstehender Lehrplan zugrunde zu legen. Die den Konfirmandenveranstaltungen des „Evangelischen Jugenddienstes" zufallenden Gebiete sind aus dem Anhang ersichtlich.

Dresden, am 6. Juni 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Lehrplan für den Konfirmandenunterricht.

Vorbemerkung:

In den Richtlinien zur Neugestaltung des Konfirmandenunterrichtes (Kirchl.G.V.Bl. 1934 S. 69) ist Aufgabe und Gedankengang knapp skizziert. Der nachstehende Lehrplan ist dem Konfirmandenunterricht zugrunde zu legen. Im Anhang folgen die den Veranstaltungen des „Evangelischen Jugenddienstes" zuzuweisenden Gebiete. Der Lehrplan bietet den Rahmen, in dem der Konfirmandenunterricht dem angegebenen Gedankengang entsprechend zu gestalten ist.

Lehrplan:

I. Die Bedeutung der Konfirmation in ihrer Bezogenheit zur Taufe.

Die Konfirmation bedeutet das Ja des Gotteskindes zum Gnadenangebot der Taufe, in der der ewige Gott über alle menschliche Sünde hinweg das Kind in seine schützende und leitende Gemeinschaft zieht (**gratia praeveniens**).

II. Suchen nach Gott und Begegnung mit Gott.

Es soll dem Konfirmanden, dem das Gnadenangebot Gottes und das Gnadengeschenk Gottes in der Taufe vor Augen gestellt ist und dem deutlich gemacht wurde, daß er zu diesem Gott sich mit einem freudigen Ja bekennen soll, nunmehr gezeigt werden, wie er aus seinem Lebenskreis und Erleben heraus auf diesen Gott stößt und wie er ihm begegnen kann.

a) Im heimatlichen Lebenskreis des Kindes. (Erinnerung an die Mutter, die das Kind beten lehrt und ihm Christusgeschichten erzählt, Erinnerungen an den Religionsunterricht, an den Kindergottesdienst, an die Kirche der Heimat.)

b) In Natur und Volk. (Die Gottesahnung, die im Anblick der Natur und ihres Lebens aufgeht, aber auch die Rätsel der Naturfrömmigkeit sind zu zeigen, ferner das Erlebnis Gottes in Volk und Geschichte, etwa in Verbindung mit den verschiedenen religiösen Zeugnissen Adolf Hitlers und unter Weckung der Kindererlebnisse aus deutscher Not und deutschem Erwachen, die das Kind in seinem Kreis erfuhr.)

c) In Christus. (In diesem Zusammenhang soll nun, nachdem von der **revelatio generalis** geredet war, von der **revelatio specialis** andeutend gesprochen werden. Es ist dabei auf den Offenbarungscharakter Christi hinzudeuten. „In ihm wohnt die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig." Christus, der Träger göttlicher Art, hinein in die völkisch-menschliche Art. Das Entscheidende an Christus ist die Gottessohnschaft, durch die er aus dem Überrassischen kommt. In diesem Zusammenhang ist auf die Heilige Schrift, Altes Testament, soweit es Christum treibet, und Neues Testament, als Christuszeugnis einzugehen.)

d) Luthers Gotteserlebnis. (Das bisher Gesagte soll in der Gestalt von Luthers Gotteserlebnis noch einmal konkretisiert werden. Luthers Bild soll erstehen als das Bild eines deutschen Mannes, der es im Vertrauen auf Gott wagt.)

III. Der fordernde Gott: 1. Hauptstück.

Bei der Besprechung der 10 Gebote ist vor allen Dingen im Anschluß an das 4. Gebot über die Schöpfungsordnungen von Familie, Volk und Staat zu reden, im Anschluß an das 5. Gebot und 6. Gebot (Schutz von Leib und Ehe) auf die Bedeutung von Ehe und Rasse als Schöpfungsordnungen einzugehen.

IV. Der gebende Gott: 2. Hauptstück.

a) Gott als Schöpfer und Erhalter: Leben, Eltern, Arbeit, tägliches Brot, Rasse, Staat als Gaben Gottes, durch die er das Leben gibt und in denen er das Leben erhält. Gegenüber den immanenten Gottesideen unserer Tage ist den Kindern die Transzendenz Gottes im christlichen Glauben in geeigneter Weise klar zu machen. — 1. Artikel.

b) Die Gabe Gottes in Jesus Christus. Er offenbart den transzendenten Gott als Vater und zieht uns hinein in die Gottesgemeinschaft (der Mittler).

In Verbindung mit dem 2. Artikel ist an Hand charakteristischer Jesusgeschichten den Konfirmanden das Jesusbild in seiner Einheit von Wort und Werk noch einmal zu zeichnen als das Bild dessen, der, aus der Welt des transzendenten Gottes kommend, Menschen des Gottverlangens und der Barmherzigkeit sucht (Seligpreisungen), um sie in Gottes Herrschaft zu stellen, und der im Kampf mit Sünde, Dämonen und Tod für uns die Gottesherrschaft der Vergebung und des Lebens zum Durchbruch bringt. (Kreuz und Auferstehung, Versöhnung und Erlösung.) — 2. Artikel.

c) Gottes neue Gabe im Heiligen Geist: Vergebung der Sünde, geheiligtes Leben, ewiges Leben, Gemeinschaft der Heiligen in der Kirche. (In diesem Zusammenhang sind die konfessionellen Unterscheidungslehren sowie die Sekten zu streifen.) — 3. Artikel.

V. Der Verkehr des Christen mit Gott. — 3. Hauptstück.

a) Beispiele des Betens als Reden mit Gott und Lauschen auf Gottes Antwort.

b) Bedeutung, Kraft, Formen des Betens.

c) Das Vaterunser als Gebetsschule Jesu. (Luthers Schrift an Meister Peter Balbierer.)

VI. Der sichtbare Ausdruck der Gaben Gottes in den Sakramenten (Taufe, Abendmahl, Beichte).

Im Mittelpunkt hat das Abendmahl zu stehen. Es ist in diesem Zusammenhang eine Anleitung zur rechten Abendmahlsfeier zu geben.

VII. Abschluß. Nochmalige Besprechung der Bedeutung der Konfirmation an der Hand der Konfirmationsfragen (Konfirmationshandlung und Abendmahlshandlung).

Aus dem Rahmenlehrplan, der damit vorliegt, und seinen kurzen Anmerkungen ist ersichtlich, daß der Konfirmandenlehrplan konzentriert ist auf Luthers Kleinen Katechismus. Biblische Geschichten im einzelnen und ebenso die Kirchengeschichte werden dem Religionsunterricht überlassen. Es ist also Ernst gemacht mit der Scheidung zwischen Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht. Theologisch-pädagogische Richtlinien zu dem Lehrplan für den Konfirmandenunterricht folgen in einem besonderen Heft, das im Kirchl.G.V.Bl. angezeigt werden wird.

Anhang.

Die Aufgaben des Konfirmandendienstes.

1. Einführung in die Bibel und in das Gesangbuch (unter Mitwirkung von Kirchenmusikern).
2. Pflege des Lied- und Spruchgutes der Kirche (unter Mitwirkung von Kirchenmusikern).
3. Die Gottesdienstordnungen, das Kirchenjahr, Tageslauf und Lebensordnung des Christen (unter besonderer Mitwirkung der Pfarrer).
4. Bilder deutscher christlicher Frömmigkeit.
5. Kirchliche Werke (Innere Mission, Deutsche evangelische Auslandsarbeit, Äußere Mission). (Unter Mitwirkung von Religionslehrern und geeigneten Laienkräften.)
6. Die Kirche als Heimatbegriff. (Geschichte und Kunst der heimatlichen Kirchen.)

Mitteilungen.

Singwochen in Sachsen. In den Großen Ferien sollen zwei Singwochen für Sachsen stattfinden: vom 15. bis 21. Juli (1. Ferienwoche), die schon seit sechs Jahren bestehende Singwoche auf dem Schloß in Lichtenstein-Callnberg, vom 13. bis 18. August (letzte Ferienwoche) in der Jugendherberge Heinersgrün i. V. (an der Autolinie Plauen—Hof) besonders für Westsachsen und Vogtland. Die Bedeutung dieser Singwochen als Schulungstage für die neuen Aufgaben des Choralsingens in der Landeskirche sei nochmals besonders hervorgehoben. Der Besuch ist Kirchenmusikern und Pfarrern, die aus rechtem inneren Verständnis heraus in ihrer Gemeinde die Singarbeit tun wollen, dringend zu empfehlen. Die Leitung liegt in den Händen von Alfred Stier. Kosten für jede Woche 19 RM (Beköstigung, Unterkunft und Wochenbeitrag), für die eventuell Beihilfen der Kirchgemeinden erbeten werden können. Anmeldungen an Jugendsekretär Degen, Plauen i. V., Forststraße 103, der vom Landeskirchenamt mit der technischen Leitung der Singwochenarbeit beauftragt ist, oder an Landeskirchenmusikdirektor Stier, Pillnitz bei Dresden. — A. I. 551.

Das Pfarrhaus zu Friedrichswalde ist zum 1. Juli 1934 zu vermieten. Es hat im Erd- und Obergeschoß drei heizbare Räume, ein großes Schlafzimmer, zwei Kammern, Küche, Zubehör, außerdem Vorgarten und Gemüsegarten. Abtrennung eines Amtszimmers bleibt vorbehalten. 300 RM Jahresmiete. Vier Verbindungen täglich nach und von Pirna durch Autobus. Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand zu Friedrichswalde zu richten. — B. II. F. 21.

Den Pfarrämtern wird dringend empfohlen, zur Verteilung in den Gemeinden das Lutherheft von Lerche zu beziehen. Der Preis beträgt bei Bestellungen von 50 Stück an 0,20 RM, sonst das Stück 0,30 RM (Verkaufspreis 0,30 RM). Die Bestellungen sind ausschließlich an die Buchhandlung von Justus Naumann, Dresden-A. 1, Scheffelstraße 16, zu richten.

Der Reingewinn bei Bestellung von mehr als 50 Stück fließt den vertreibenden Stellen zu.

Es liegt dem Landeskirchenamt viel daran, daß das Heft massenweise in den Gemeinden verbreitet wird.

Unter Hinweis auf die Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung, das Heft auch in den Schulen zu vertreiben, ist mit den Herren Schulleitern zwecks verbilligtem Massenbezug die Verbindung aufzunehmen.

Die Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung zum Vertrieb des Lutherheftes lautet wörtlich:

Lutherheft (Min. f. V., 22. 5. 34; Allg.: 172, 28).

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens (Dresden-A. 24, Lukasstraße 6) hat gebeten, den Vertrieb des Heftes „Martin Luther deutscher Kämpfer. Bilder aus seiner Zeit und seiner Welt. Von Otto Lerche" in den Schulen, namentlich in den höheren Schulen, zuzulassen.

Wenngleich nach den Verordnungen vom 28. Mai 1930 — VOBl. S. 58 — und vom 5. April 1934 — VOBl. S. 43 — der Schulleiter für die Genehmigung zum Vertrieb von Gegenständen, die nicht zum Schulgebrauch bestimmt sind, zuständig ist, will das Ministerium der Einheitlichkeit wegen hierdurch genehmigen, daß dieses preiswerte Lutherheft in den Schulen unter der Schülerschaft vertrieben wird und daß Bestellungen auf dieses Heft gesammelt werden.

Der Preis beträgt bei Bestellungen von 50 Stück an 0,20 RM, sonst 0,30 RM. Die Bestellungen sind an die Buchhandlung von Justus Naumann in Dresden-A. 1, Scheffelstraße 16, zu richten. — J. A./Lt.

Erschienene Schriften.

Der C. Wulffen-Verlag, Dresden-N. 6, Böhmische Straße 30, hat das Handbuch für die sächsischen Justiz-, Verwaltungs- und Gemeindebehörden, das 1922 das Erscheinen einstellen mußte, neu herausgebracht. Es enthält neben einem Terminkalender und einem Verzeichnisse der seit dem Jahre 1867 bis Ende Februar 1934 erschienenen wichtigsten Gesetze und Verordnungen ein Verzeichnis sämtlicher sächsischer Gemeinden mit ausführlichen Angaben. Das Buch ist ein wertvolles Hilfsmittel bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte. Anschaffung wird empfohlen. Preis des Buches 4,20 RM. A. 293.

Die Bekanntmachung unter „Erschienene Schriften" im Kirchl.G.V.Bl. Nr. 15, S. 67, wird hinsichtlich der Preise wie folgt ergänzt: „Unser Augsburger Bekenntnis" von Lic. Wolf, geb. statt 6,50 RM jetzt 3 RM, „Katechismus des Augsburgischen Bekenntnisses" von Lic. Wolf, brosch. statt 1 RM 60 Pfg. A. I. 135b.

Zu besetzen sind:

Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die Pfarrstelle zu Forchheim (Marienberg), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 30. Juni 1934 an den Besitzer des Rittergutes Oberforchheim, Herrn von Trebra-Lindenau auf Braunsroda b. Heldrungen;

die Pfarrstelle zu Leipnitz (Leisnig), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 25. Juni 1934 an das Landeskirchenamt;

die 1. Pfarrstelle zu Borna mit Witznitz (Borna), Gr. I, 1c, die Verbindung mit einem kirchlichen Aufsichtsamte, sowie die etwaige Höherstufung als in Besoldungsgruppe I, 1c bleibt vorbehalten. Bewerbungen bis 20. Juni 1934 an den Stadtrat zu Borna;

die 1. Pfarrstelle zu Radeberg (Dresden-Land), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 25. Juni 1934 an den Stadtrat zu Radeberg;

die 4. Pfarrstelle zu Döbeln mit Simselwitz (Leisnig), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 30. Juni 1934 an den Stadtrat zu Döbeln, 1. Bürgermeister Dr. Dennecke.

Ferner sind noch zu besetzen:

die 1. Pfarrstelle zu Seifhennersdorf (Zittau), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 30. Juni 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Schönau (Zwickau), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 30. Juni 1934 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

A. L. C. Meigen, 4. Pfarrer beim Verein für Innere Mission zu Leipzig (Leipzig-Stadt), als 5. Pfarrer an der Peterskirche zu Leipzig (Leipzig-Stadt);

G. F. J. Jentsch, 2. Pfarrer in Großschönau (Zittau), als 1. Pfarrer daselbst;

C. G. P. Seifert, Pfarrer in Crandorf (Schneeberg), als Pfarrer von Zschirla mit Erlbach (Grimma);

C. M. O. Pokojewski, 3. Pfarrer in Döbeln mit Simselwitz (Leisnig), als 2. Pfarrer daselbst;

J. K. G. Günther, 4. Pfarrer in Döbeln mit Simselwitz (Leisnig), als 3. Pfarrer daselbst;

Fr. F. Schwarze, Pfarrer an der Stadtkirche zu Regis-Breitingen (Borna), als Pfarrer an der Lutherkirche daselbst;

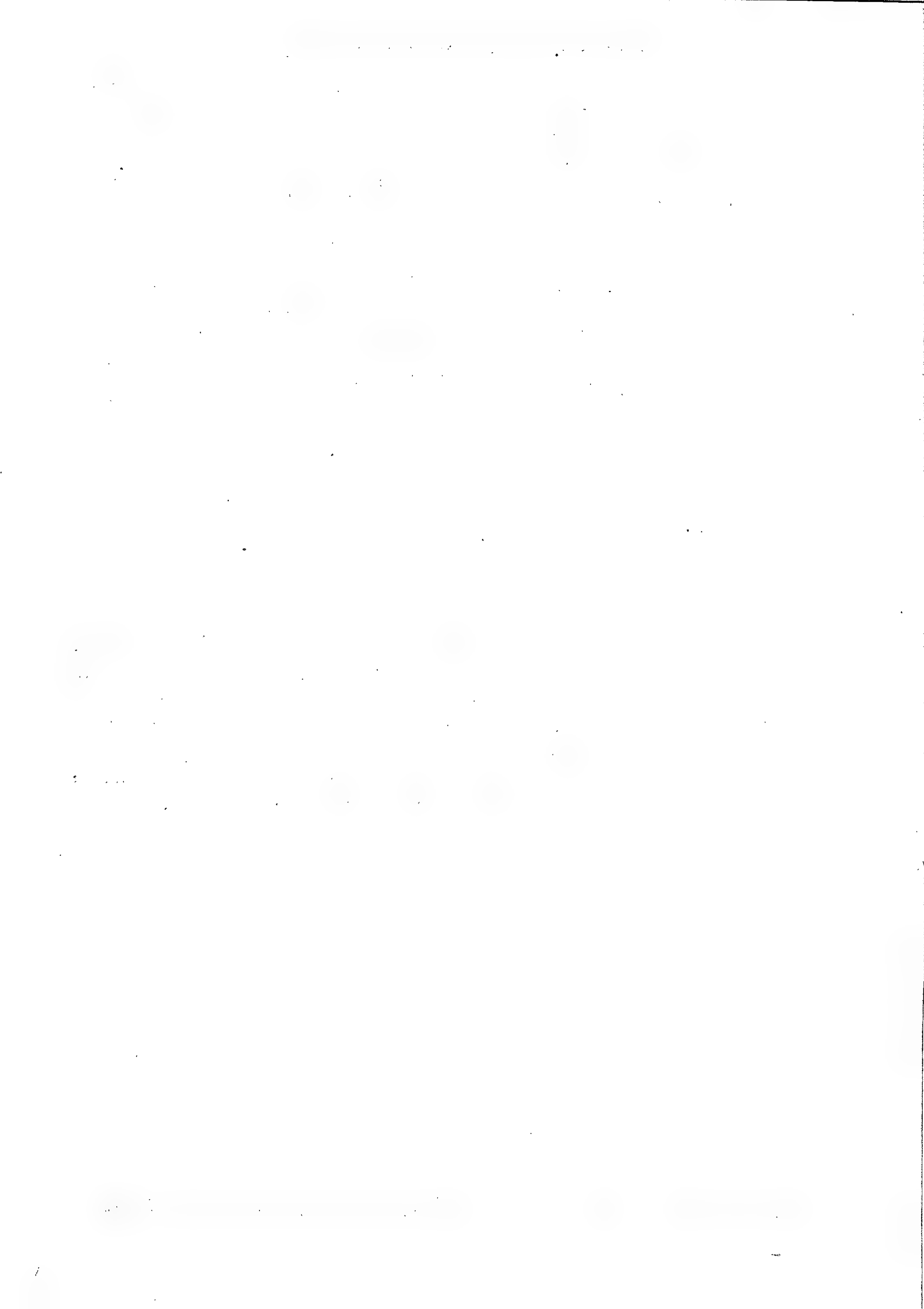
F. K. G. Neefe, 3. Pfarrer an der Heilandskirche zu Leipzig-Plagwitz (Leipzig-Stadt), in die 1. Pfarrstelle daselbst.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.



Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 **Ausgegeben zu Dresden, am 20. Juni 1934** **Nr. 18**

Bekanntmachung einer Erklärung an das evangelische Sachsenvolk. Vom 15. Juni 1934. A. 347.

In Barmen haben die gegen den Reichsbischof und seine Mitarbeiter opponierenden Kreise in der Deutschen Evangelischen Kirche eine sogenannte Bekenntnissynode gehalten und eine Erklärung erlassen. Diese Erklärung enthält ganz allgemeine christliche Aussagen und läßt den Mut zur Anwendung auf die vorliegende konkrete Lage vermissen. Sie will dadurch den Anschein erwecken, als ob die vom Reichsbischof geführte Kirche und die diese Kirche tragende Bewegung der Deutschen Christen Irrlehre in die Kirche trügen und das Evangelium verletzten. Wir stellen dieser die Gemeinden verwirrenden und die Kirche zerstörenden Erklärung zunächst die einfache heilige Gottesforderung entgegen: „Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten!" (8. Gebot.)

Um unserer Gemeinden und um unseres Volkes willen geben wir in nachfolgender Erklärung den Wortlaut der Barmer Behauptungen wieder und geben dazu gleich unsere Stellung bekannt:

1. Barmer Behauptung (Joh. 14, 6; Joh. 10, 1. 9.):

Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.

Unsere Stellung:

„Es ist in keinem anderen Heil, ist auch kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, darin wir sollen selig werden." (Apg. 4, 12.)

„Christus ist der Glanz seiner Herrlichkeit und das Ebenbild seines Wesens und trägt alle Dinge mit seinem kräftigen Wort und hat gemacht die Reinigung unserer Sünden durch sich selbst." (Hebr. 1, 3.)

„Durch Christus ist alles geschaffen, was im Himmel und auf Erden ist. Es ist alles durch ihn und zu ihm geschaffen." (Kol. 1, 16.)

Durch Christus beantwortet uns Gott unsere tiefsten Lebensfragen. Durch ihn löst er unsere schwersten Lebensnöte. Darum ist er uns die Offenbarung des lebendigen Gottes und das alleinige Heil, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben. Christus ist der uns von Gott gegebene Schlüssel zur Schöpfung und Geschichte. Er steht als lebenschaffende und geschichtsgestaltende Kraft hinter allem Geschehen. Darum erleben wir sein Wirken auch in der Geschichte unseres Volkes. Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten auch unserer Tage sind nicht neue Offenbarungen neben Christus. Christus führt uns vielmehr in ihre letzten Tiefen hinein. Es gilt also, Christus in seiner ganzen weltumfassenden Bedeutung wiederzugewinnen, die in der Barmer Erklärung verlorengegangen ist.

2. Barmer Behauptung (1. Kor. 1, 30):

Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürfen.

Unsere Stellung:

„Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viele Frucht, denn ohne mich könnt ihr nichts tun." (Joh. 15, 5.)

„Gott fordert den ganzen Menschen", so sagen es ganz deutlich schon unsere 28 Thesen (These 6). Darum sind wir in jeder Stunde und auf allen Gebieten unseres Lebens an den Gott gebunden, der in Jesus

Christus zu uns kommt. Durch ihn werden wir berufen zu Gottes Kindern. Durch ihn werden wir befreit von aller Verkrampfung eines ichsüchtigen und gottgelösten Lebens. Durch ihn werden wir befreit von den dunklen Mächten des Schicksals und des Todes, die zusammen mit der Macht des Bösen die Schöpfung zerstören. Darum stehen wir mit ganzer Freude im Dienst an den Aufgaben, die Gott in dieser Zeit unserem Volke stellt.

3. Barmer Behauptung (Eph. 4, 15 bis 16):

Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft, wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, daß sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.

Unsere Stellung:

„Ihr seid erbaut auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist.“ (Eph. 3, 20.)

„Jesus spricht: Ihr Heuchler, über des Himmels Gestalt könnt ihr urteilen, könnt ihr denn nicht auch über die Zeichen dieser Zeit urteilen?“ (Matth. 16, 3.)

„Ich bin jedermann allerlei geworden, auf daß ich allenthalben ja etliche selig mache, solches aber tue ich um des Evangeliums willen, auf daß ich sein teilhaftig werde.“ (1. Kor. 9, 22 ff.)

Die Kirche Jesu Christi, zu der wir uns jetzt und alle Zeit bekennen, hat den Ursprung ihrer Existenz in der Christusbotschaft, den Ort ihrer Existenz aber in dem Volke, in dem sie die frohe Botschaft Gottes verkündet. Wir vermögen nicht in der nationalsozialistischen Revolution nur „einen Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen“ zu sehen. Die deutsche Revolution schafft eine neue Geschichtsepoche und stellt an die Kirche die ihr vom Herrn aufgetragene Forderung nach Erkenntnis der Zeit, in der wir leben. Wir dürfen in der Kirche nicht so reden, „als wäre nichts geschehen“ (Karl Barth). Es ist derselbe Gott, der uns in Jesus Christus zu sich ruft und der die Geschichte auch unseres Volkes schafft und lenkt. Unsere Stellung gibt der Theologieprofessor Emanuel Hirsch mit folgenden Worten wieder: „Gott aber will, daß sein Evangelium von Menschen mit menschlichem Denken aus menschlicher Sprache in menschlicher Stunde aufs neue gesagt und verkündigt werde. Die Gefahr, die darin liegt, die trägt er: er ist der Herr und braucht nicht zu fürchten für seine Wahrheit. Und wir, wir sollen hören, d. i. glauben und das tun, was er getan haben will.“

4. Barmer Behauptung (Matth. 20, 25 bis 26):

Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben oder geben lassen.

Unsere Stellung:

„Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes.“ (1. Petr. 4, 10.)

„Allesamt seid untereinander untertan und haltet fest an der Demut.“ (1. Petr. 5, 5.)

Jedes Handeln in der Kirche ist nach dem Worte des Neuen Testamentes Dienst, und jeder kirchliche Amtsträger ist Diener am Wort. Das schließt aber die Notwendigkeit einer Führung nicht aus, die die Kirche für ihre äußere Ordnung und für ihren Einsatz in die Aufgaben der Zeit braucht. Für uns Lutheraner gibt es keine im Evangelium und Bekenntnis geoffenbarte besondere Verfassung und Form der Kirche. Die Kirchengeschichte zeigt ihre stete Beeinflussung durch politische Gestaltungen. Im Unterschied zum katholischen Bischofsamt hat kein evangelischer Bischof je für sich Lehrautorität in Anspruch genommen.

5. Barmer Behauptung (1. Petr. 2, 17):

Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnungen an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.

Unsere Stellung:

„Die Obrigkeit ist Gottes Dienerin zum Guten ...., eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses tut.“ (Röm. 13, 4.)

„Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist.“ (Matth. 22, 21.)

Nach dem genauen neutestamentlichen Wortlaut ist die staatliche Obrigkeit nicht nur Rächerin zur Strafe, sondern ebenso Dienerin Gottes zum Guten. Dieser biblischen Weite der Staatsauffassung trägt die Barmer Erklärung wiederum nicht Rechnung. Die staatliche Obrigkeit hat nicht nur die Strafgewalt, sondern gibt dem Volke die Lebensform, in der es seine

Gaben in Kunst und Kultur, in Wissenschaft und Recht, in Wirtschaft und Politik entfaltet. Wir danken es Gott, daß wir durch den Nationalsozialismus von abstrakten Staatsideen gelöst sind und wieder echte Obrigkeit in Luthers Sinn haben. Die Kirche hat den von Jesus Christus ihr gegebenen Auftrag zu tun, **was der Staat nicht kann und nicht soll**, das Wort des lebendigen Gottes zu verkündigen. Allein auf diese Weise leistet sie ihren Dienst im Volke. Wir wissen, daß der nationalsozialistische Staat und sein Führer von Anfang an es abgelehnt haben, diese „Bestimmung der Kirche zu erfüllen", wie es der versteckte Vorwurf der Barmer Erklärung sagt.

6. Barmer Behauptung (Matth. 28, 20; 2. Tim. 2, 9):

Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an das Volk.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen.

Unsere Stellung:

„Seid nicht träge in dem, was ihr tun sollt, seid brünstig im Geiste, dienet der Zeit." (Röm. 12, 11.)

Das Evangelium ist ewig, aber nicht zeitlos, sondern will jeweils zeitbezogen sein. In dieser Zeitbezogenheit erkennen wir gerade im gegenwärtigen Augenblick die entscheidende Aufgabe für die Diener der Kirche. Das recht verkündigte Evangelium trägt nach Gottes Willen zugleich weltumgestaltende und sittlichkeitsbildende Kräfte in sich, die auf Kultur und Sittlichkeit einwirken und damit der Schöpfung dienen.

Schlußerklärung:

Die Barmer Behauptungen sind mit der Aufforderung verbunden, zu prüfen, ob ihre Worte „mit der Heiligen Schrift und den Bekenntnisschriften der Väter übereinstimmen". Wir wollen nicht, wie die Barmer Kirchenversammlung, in den lieblosen Fehler der Verketzerung und Verdammung kirchenpolitischer Gegner fallen, müssen aber nach eingehender Prüfung und obigen Darlegungen abschließend um der Sache willen feststellen, daß die Barmer Behauptungen nicht dem vollen Inhalt der Heiligen Schrift und der Bekenntnisse entsprechen. Damit bestreiten wir die unerhörte Anmaßung der Barmer Kirchenversammlung, die allein rechtmäßige Deutsche Evangelische Kirche zu sein.

Der reformierte geistige Führer der kirchlichen Opposition hat in einer Kampfschrift gefordert, es müsse weiter so Theologie getrieben werden, „als wäre nichts geschehen". Aus solcher unmöglichen Theologie folgt eine Kirche und folgt eine Verkündigung der Kirche, die vom Lebensstrom des Volkes abgeschnitten sind, und dieses Volk ins Heidentum hineintreiben, weil sie nicht mehr das Ohr des Volkes erreichen. Von solcher Kirche muß sich das Volk enttäuscht abwenden. Die Barmer Erklärung will eine Kirche, abgeschnitten vom Erlebnisstrom des Volkes, verwirklichen. Das ist Abfall von der Reformation Martin Luthers, der die eine lebendige, volksverbundene, christliche Kirche der deutschen Nation wollte. Daher kommt es, daß die Barmer Erklärung kein Wort des Dankes an den ewigen Gott findet für das, was er unserem Volke durch Adolf Hitler geschenkt hat: Rettung aus Todesnot und aus bolschewistischem Chaos, obwohl uns die Heilige Schrift zu Lob und Dank für Gottes Geben und Helfen verpflichtet. Das ist bezeichnend! Daher kommt es, daß diese Erklärung nichts von der tiefgehenden Umwandlung des deutschen Menschen durch die nationalsozialistische Revolution erkennen läßt. Daher kommt es, daß sie verständnislos dem Erlebnis und der Neugestaltung unseres Volkes gegenübersteht und das Wesen des nationalsozialistischen Staates nicht begreift. Wir erstreben eine Kirche, in der Christus, nichts als Christus, deutsch gepredigt wird, damit die durch die nationalsozialistische Revolution aufgeweckten Menschen dort ihren Heiland und Erlöser finden als Kraft und Freude, als Leben und Trost. Uns treibt der Heilandsjammer um unser Volk, das Gott wieder mit ernstem Bemühen sucht und das vor dem Altar eines unbekannten Gottes zu opfern beginnt.

Dresden, den 15. Juni 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über Regenbittgottesdienste. Vom 18. Juni 1934. A. I. 577b.

Die anhaltende große Trockenheit droht unsern Wiesen und Feldern unermeßlichen Schaden zu bringen, und die Lage in den meisten Teilen des Landes wird jeden Tag schwieriger. Wenn ich auch als selbstverständlich voraussetzen möchte, daß die Geistlichen des Landes in den bisherigen Gottesdiensten schon die Bitte um Regen vor den allmächtigen Gott gebracht haben, so ist es doch mein Wunsch, daß das allenthalben geschieht. Diese Bittgottesdienste möchten bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit stattfinden, spätestens am kommenden Sonntag. Der uns verheißen hat: „Bittet, so wird Euch gegeben", wird auch diese gemeinsame Fürbitte nicht unerhört lassen. Sollte bis zum Tage des Bittgottesdienstes unser Wunsch bereits erfüllt sein, so ist es selbstverständlich, daß der Tag dann in ein Loben und Danken auszuklingen hat.

Dresden, am 18. Juni 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilungen.

Die Kantorstelle an der Kirche in Planitz bei Zwickau i. Sa. ist nach Übertritt des bisherigen Inhabers in den Ruhestand neu zu besetzen. Die Stelle soll einem hauptberuflichen Kirchenmusiker nebenamtlich im Angestelltenverhältnisse übertragen werden. Monatsgehalt (einschließlich Wert der Dienstwohnung) 175 *RM*. Bewerber, welche eine Ausbildung nach der Notverordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens über die Besetzung kirchenmusikalischer Ämter vom 26. September

1933 — Kirchl.G.V.Bl. 1933, Nr. 28 — nachweisen müssen, wollen ihre Gesuche mit Zeugnisabschriften bis zum 1. Juli 1934 an den Kirchenvorstand in Planitz bei Zwickau i. Sa. einreichen. B. 207b.

Nach einer Mitteilung des Reichsministeriums des Innern wird die Frage, ob die bisherigen Monatsnamen durch neue, rein deutsche Bezeichnungen zu ersetzen sind, zur Zeit im Reichsministerium des Innern geprüft. Um Irrtümern vorzubeugen, hat das Gesamtministerium am 4. Januar 1934 (S.V.Bl. S. 7) angeordnet, daß bis zur endgültigen Klärung dieser Fragen von dem Gebrauch neuer Monatsbezeichnungen im amtlichen Verkehr abzusehen ist. Zur Herbeiführung möglichster Einheitlichkeit gilt dies auch für den kirchlichen Verwaltungsdienst. A. 349.

Erschienene Schrift.

Im Verlag von Johannes Kiefel, Wuppertal-Barmen, ist ein Werk erschienen: „Um den Abend", Licht und Trost fürs Alter. Von W. Vogelsang, mit Zeichnungen und Kunstbeilage von E. Krause, mit eingelegtem Widmungsblatt für feierliche Anlässe. In Ganzleinen gebunden kostet das Werk 3,75 RM. Es kann durchaus empfohlen werden. A. I. 114a.

Reichsgesetzblatt.

Auf die Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199) wird hingewiesen.

Zu besetzen sind:.

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 1. Pfarrstelle zu Geyer (Annaberg), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. Juli 1934 an das Landeskirchenamt,
die 4. Pfarrstelle an der Pauluskirche zu Plauen (Plauen), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. Juli 1934 an die Stadtgemeinde Plauen.

Ferner sind noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Hohenkirchen (Rochlitz), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. Juli 1934 an das Landeskirchenamt;
die Pfarrstelle zu Dölzig (Leipzig-Land), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 5. Juli 1934 an das Domkapitel Merseburg;
die 2. Pfarrstelle zu Limbach (Chemnitz-Land), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. Juli 1934 an die Stadtgemeinde Limbach als Besitzerin des Rittergutes;
die Pfarrstelle zu Königswalde (Annaberg), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 20. Juli 1934 an den Rat der Stadt Annaberg.

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes ist ferner noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Knobelsdorf mit Otzdorf (Leisnig), erledigt durch Emeritierung am 7. Oktober 1933, Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. Juli 1934 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

E. L. Thieme, Gemeindehelfer in Cunewalde (Bautzen), als 2. Pfarrer daselbst;
C. M. Leuner, Pfarrvikar an der Marienkirche zu Zwickau (Zwickau), als 4. Pfarrer daselbst;
J. S. Paul, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Großrückerswalde mit Mauersberg (Marienberg),
E. B. Schäfer, cand. rev. min. Lic., als Pfarrvikar in Markranstädt (Leipzig-Land),
F. R. L. Geißler, Pfarrer in Lauterbach i. Erzgeb. (Marienberg), als Pfarrer in Jößnitz mit Ruppertsgrün (Plauen),
H. W. Leucht, Pfarrvikar in Tauchau (Leipzig-Land), als Pfarrer in Medewitzsch mit Pulgar (Borna),
H. A. F. Brandt, Pfarrer in Forchheim (Marienberg), als 2. Pfarrer in Leisnig mit Seifersdorf (Leisnig),
G. A. J. J. Jauck, Pfarrer an der Landesanstalt Zschadraß (Grimma), als Pfarrer an die Landesanstalt Arnsdorf (Kamenz),
E. P. Niedner, Pfarrer an der Landesanstalt Sonnenstein (Pirna), als Pfarrer an die Landesanstalt Zschadraß (Grimma);
Dr. E. H. Rothe, Pfarrer an der Landesanstalt Arnsdorf (Kamenz), als Pfarrer und Rektor an die Landesanstalt Sonnenstein (Pirna);
G. W. O. Fuß, Pfarrvikar in Cavertitz mit Olganitz und Laas (Oschatz), als Pfarrer daselbst;
K. H. G. Albrecht, Pfarrvikar in Wellerswalde mit Merkwitz (Oschatz), als Pfarrer daselbst;
H. O. W. Reder, Pfarrer in Bärenstein (Dippoldiswalde), als 2. Pfarrer an der Apostelkirche in Dresden-Trachau (Dresden-Stadt).

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 Ausgegeben zu Dresden, am 22. Juni 1934 **Nr. 19**

Verordnung über die Pflege der bisher in neuer Form vorgeschriebenen Kirchenlieder. Vom 18. Juni 1934.
A. I. 590.

Unter Hinweis auf die Verordnung über die Vorbereitung der Einführung des Einheitsgesangbuchs vom 2. Oktober 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 107) wird weiter verordnet, daß vom 10. Sonntage nach Trinitatis an (5. August) bis auf weiteres die bisher neu vorgeschriebenen Lieder möglichst ausgiebig gepflegt werden. Das gilt insbesondere von den Liedern „Lob Gott getrost mit Singen“, „Herr Jesus Christ, meins Lebens Licht“, „Nun bitten wir den Heiligen Geist“, „Nun danket all und bringet Ehr“ und „Ist Gott für mich so trete“.

Dresden, am 18. Juni 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung zur Umgestaltung der landeskirchlichen Gemeindeblattarbeit. Vom 20. Juni 1934. Nr. 921.

Die großen Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben der Deutschen Evangelischen Kirche verlangen gebieterisch eine einheitliche kirchliche Willensbildung und Willensführung innerhalb aller ihrer Gliederungen auf der unantastbaren Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift und in lebendiger Fortentwicklung der Bekenntnisschriften unserer reformatorischen Väter, mit dem Ziele eines gottgewollten Dienstes der evangelischen Kirche an dem deutschen Volke des Dritten Reiches.

Dieser Notwendigkeit kann sich auch das kirchliche Pressewesen und Schrifttum nicht verschließen. Es geht nicht an, daß auf diesem Gebiete kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit die Willkür oder die Gegnerschaft einzelner den geschlossenen Einsatz des Ganzen hemmen oder gar unmöglich machen. Der durch den Nationalsozialismus neu herausgestellte Grundsatz echter Führung und die auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens in die Tat umgesetzte Losung: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ müssen in der gesamten Arbeit der Kirche, also auch im Bereiche der kirchlichen Presse, ihre letzte Sinnerfüllung und ihren wirksamsten Taterweis finden, ohne daß durch ihre Anwendung das eigentümliche Wesen der Kirche beeinträchtigt wird.

Aus diesen Erwägungen heraus wird die Zusammenfassung aller bisher bestehenden Kirchgemeindeblätter innerhalb der sächsischen Landeskirche in dem zukünftig amtlichen und einheitlichen „Kirchlichen Gemeindeblatt für Sachsen“ verordnet. Herausgeber ist die Landeskirchliche Nachrichten- und Pressestelle unter der Hauptschriftleitung ihres Leiters.

Um die durch Jahrzehnte hindurch geleistete treue und wertvolle Arbeit bestehender großer und selbständiger Kirchgemeindeblätter für die Ausgestaltung des neuen landeskirchlichen Gemeindeblattes nutzbar zu machen und seine heimatliche Färbung sicherzustellen, wird das „Kirchliche Gemeindeblatt für Sachsen“ als Bezirksblatt (z. B. als oberlausitzer, vogtländisches, erzgebirgisches, Leipziger Kirchgemeindeblatt) verlegt, von Bezirksschriftleitern zusammengestellt, in den Druckereien der Bezirke gedruckt und erhält zu dem allgemeinen gleichen Titel den Untertitel des Bezirkes. Die Ortspfarrer beliefern das landeskirchliche Bezirksblatt mit den Nachrichten und Mitteilungen ihrer Kirchgemeinde in Ortsspalten oder -seiten unter besonderen Ortsleisten. Durch diese Teilung der Arbeitsleistung und Verantwortlichkeit soll erreicht werden, daß die Schriftleitung des „Kirchlichen Gemeindeblattes für Sachsen“ in die Hand von nur bewährten und schriftstellerisch begabten Männern gelegt werden kann und zuletzt in die Landeskirchenführung einmündet. Mit der Einteilung der geplanten 10 Bezirke und der Ernennung der entsprechenden Bezirksschriftleiter wird der Leiter der Landeskirchlichen Nachrichten- und Pressestelle beauftragt.

Um einen wirklich wirksamen volksmissionarischen und gemeindebauenden Einsatz des neuen „Kirchlichen Gemeindeblattes für Sachsen“ zu gewährleisten, erscheint es im Pflichtbezug für sämtliche Gemeinden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens 14 tägig in einem wesentlich erweiterten Umfang als bisher und ist grundsätzlich auf Kosten der Kirchkasse sämtlichen Haushaltungen der Kirchgemeinde zuzustellen. Die Kirchgemeinde ist aber befugt, von den Lesern wie

bisher ein Beziehergeld im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen zu erbitten.

Als Termin der Einführung des neuen „Kirchlichen Gemeindeblattes für Sachsen" wird der 1. Oktober 1934, in besonders gelagerten Einzelfällen nach Vereinbarung mit der Landeskirchlichen Nachrichten- und Pressestelle ausnahmsweise ein späterer Zeitpunkt bestimmt. Die Schriftleiter sämtlicher bisher bestehender Kirchgemeindeblätter sind verpflichtet, etwa laufende Verträge mit ihren Verlegern oder Druckern, auch die der verwendeten Beilagen („Bilder-Bote", „Werk und Feier" u. a.), noch vor dem 1. Juli dieses Jahres zum 1. Oktober 1934 zu kündigen. Bei Postbezug ist den Postämtern ebenfalls vor dem 1. Juli mitzuteilen, daß das bisherige Gemeindeblatt ab 1. Oktober 1934 vom Postbezuge zurückgezogen wird. Von der erfolgten Kündigung oder etwa entstehenden Schwierigkeiten ist der Landeskirchlichen Nachrichten- und Pressestelle umgehend Mitteilung zu machen. Über die Verlegung und Druckvergebung des neuen „Kirchlichen Gemeindeblattes für Sachsen" in den einzelnen Bezirken ergehen unter tunlichster Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange des sächsischen Druckereigewerbes besondere Entschließungen der Landeskirchlichen Nachrichten- und Pressestelle, mit der die neuen Verträge abgeschlossen werden müssen.

Mit der Einführung des neuen amtlichen Kirchgemeindeblattes für Sachsen haben die bisher bestehenden Kirchgemeindeblätter Sachsens ihr Erscheinen einzustellen. Damit ist aber ein Werk abgeschlossen, das mit viel persönlicher Hingabe und oftmals unter großen persönlichen Opfern an Zeit und Geld von Verlegern und Schriftleitern begonnen, jahrzehntelang mit Treue gefördert und auch durch schwere Zeiten hindurch erhalten worden ist. Allen Beteiligten den besonderen Dank der Landeskirche dafür auf diesem Wege auszusprechen, ist mir herzliches Bedürfnis. Eine große Zeit mit gewaltigen Zielsetzungen erfordert aber erst recht großen Opfersinn und vertrauensvolle Hingabe. Möchten daher alle, die infolge der Umgestaltung der landeskirchlichen Gemeindeblattarbeit nur ungern von ihnen liebgewordenen Aufgaben scheiden, dieses Opfer freudigen Herzens bringen in dem Bewußtsein, ihrem Volk und ihrer Kirche damit einen Dienst getan zu haben.

Dresden, am 20. Juni 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Erschienene Schriften.

In J. F. Lehmanns Verlag, München 2 SW, Paul-Heyse-Straße 26, ist erschienen: „Der Unfriede von Versailles", ein Angriff auf Volk und Lebensraum, von Kurt Trampler, veranschaulicht mit 17 Abbildungen und Karten. Einzelpreis 40 Pfg., 30 Stück je 35 Pfg., 100 Stück je 30 Pfg. A. I. 105.

Veröffentlichungen des Instituts für Diasporakunde, Erlangen; Heft 1: Deutsch-evangelisches Diasporarecht von Hans Liermann. Verlag des Martin Luther-Bundes, Erlangen. Preis 35 Pfg. A. I. 168.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.

Kirchliches G[illegible]rdnungsblatt

der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 | **Ausgegeben zu Dresden, am 7. Juli 1934.** | **Nr. 20**

Bekanntmachung wegen Nachforschungen für die Wendel'sche Nachlaßsache. Vom 29. Juni 1934. B. 375.

Im nationalen Interesse ist es sehr erwünscht, daß der im Auslande ruhende große Wendel'sche Nachlaß dem Deutschen Reiche zugeführt wird. Hierfür fehlt es jedoch trotz eifrigen Nachforschungen immer noch an verschiedenen wesentlichen Unterlagen.

Alle Pfarrämter werden deshalb einer uns von der Deutschen Evangelischen Kirche übermittelten Bitte entsprechend veranlaßt, aus den Kirchenbüchern alle Eintragungen herauszuziehen, die Personen des Namens Wendel betreffen, und diese Eintragungen familienweise zusammengestellt bis zum 31. August 1934 der Mecklenburgischen Landeskirche, zu Händen des Herrn Landesbischofs Schultz, Schwerin i. M., Königstraße 19, mitzuteilen.

Dresden, am 29. Juni 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Herbeiführung eines kirchlichen und nationalen Berufsbeamtentums vom 12. Februar 1934. Vom 30. Juni 1934. A. 278d.

Zu § 3 Abs. 2:

Artikel 1.

Soweit Beamte vor Verkündung der Verordnung das 65. Lebensjahr vollendet haben, treten sie mit dem Ablaufe des 31. Juli 1934 in den Ruhestand. Angestellten und Arbeitern ist zum nächst zulässigen Termin zu kündigen. Soweit hierdurch besondere Härten entstehen, ist unverzüglich dem Landeskirchenamt zu berichten.

Artikel 2.

Vor jeder Neuernennung eines Kirchgemeindebeamten ist künftig von der Anstellungsbehörde dem Landeskirchenamt zu berichten.

Dresden, am 30. Juni 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über Musik bei Trauungen. Vom 2. Juli 1934. A. I. 590c.

Auch in der musikalischen Ausgestaltung der Trauungen muß sich ausprägen, daß die Trauung eine gottesdienstliche Handlung ist. Es werden daher folgende Richtlinien zur allgemeinen Beachtung empfohlen.

1. Nach Möglichkeit hat bei jeder Trauung Gemeindegesang stattzufinden. Dabei ist jedoch zu vermeiden, daß es lediglich darauf hinausläuft, daß der Organist das angestrebte Lied auf der Orgel spielt. Es ist vielmehr allerorts anzustreben, daß die Hochzeitsgemeinde selbst, der Gesangbücher oder besondere Liederblätter in die Hand zu geben sind, am Gesange sich beteiligt. Die Gemeinde dazu zu erziehen, könnte eine schöne Aufgabe weiblicher Jugend sein, die die betreffenden Lieder nicht etwa darbietet, sondern etwa in den vordersten Bänken des Schiffes sitzend als ein Teil der Traugemeinde mitsingt.
2. Alle Figuralmusik (Sologesänge, Chor, Instrumentalspiel) hat sich dem Charakter der Feier als Gottesdienst liturgisch einzuordnen und darf die agendarischen Stücke nicht überwuchern. Die dargebotenen Sätze müssen textlich und musikalisch kirchliche Haltung haben. Stücke, die dieser Forderung nicht entsprechen, sind vom amtierenden Geistlichen und Kirchenmusiker zurückzuweisen.

3. Alle Darbietungen sind rechtzeitig dem Pfarramt und durch dieses dem amtierenden Geistlichen und Kirchenmusiker anzuzeigen.
4. Das beigefügte Verzeichnis von Chor- und Sologesängen soll Richtschnur für die darzubietende Musik sein. Andere Musik ist daran zu prüfen. Das Verzeichnis muß auf jeder Kirchenkanzlei und bei jedem Kirchenmusiker verfügbar sein, damit Solisten und Chöre rechtzeitig in der richtigen Weise belehrt werden können. Am besten ist es, es den in Frage kommenden Sängern und Chören des Ortes nach Möglichkeit zuzustellen. Es empfiehlt sich auch, die Gemeinde bei passender Gelegenheit grundsätzlich über diese Frage aufzuklären.

Dresden, am 2. Juli 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

⊙

Musik für Trauungen.

Die folgenden Vorschläge wollen der Überwindung der schlechten Musik bei Trauungen dienen. Sie nehmen deshalb teilweise einen vermittelnden Standpunkt ein und führen Werke mit an, die bei einer ganz strengen Auswahl noch fortfallen würden.

Gesänge für gemischten Chor:

J. S. Bach: Choralsatz, „Nun bitten wir den heiligen Geist", besonders Strophe 3, „Du süße Lieb", Bachchoralist von Fritz Lubrich, Verlag Schwers u. Haake, Bremen.

J. S. Bach: Choralsatz, „Bis hierher hat mich Gott gebracht", Verlag Vieweg, Partiturensammlung für gemischten Chor Nr. 132 (billige Einzelblätter).

J. S. Bach: „Schaffs mit mir, Gott, nach deinem Willen", Chorbearbeitung von Franz Wüllner, Verlag Breitkopf u. Härtel, Leipzig.

W. Gluck: Hymne mit untergelegtem Text, „Wo du hingehst", Verlag Vieweg, Partiturensammlung für gemischten Chor Nr. 106.

M. Reger: Choralsatz, „Hüter Israels, behüte", Evang. Kirchenchor Heft 4, Verlag Kistner u. Siegel.

M. Reger: „O selig Haus, wo man dich aufgenommen", sechsstimmige Beilage der Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst.

M. Reger: „O selig Haus, wo man dich aufgenommen", Evang. Kirchenchor Heft 4, Verlag Kistner u. Siegel.

A. Becker: Hochzeitslied für Chor und Orgel aus „Sechs geistliche Lieder", Verlag Breitkopf u. Härtel, Leipzig.

J. W. Lyra: „O selig Haus, wo man dich aufgenommen", Verlag Breitkopf u. Härtel, Leipzig.

M. Hauptmann: „Ich und mein Haus, wir sind bereit", Verlag Breitkopf u. Härtel.

G. Kittan: „Nimm uns in deine Vaterhut", zu beziehen durch Frau Professor Röthig, Leipzig S. 3, Kaiser-Wilhelm-Str. 27.

F. Jöde: „Wo Gott zum Haus nit gibt sein Gunst", zweistimmig. Polyphon für Männer- und Frauenstimmen in „Altdeutsche Lieder", Verlag Kallmeyer, Wolfenbüttel.

J. Haydn: „Du bist's, dem Ruhm und Ehre gebühret", Motette, Verlag Breitkopf u. Härtel.

H. Schütz: „Jauchzet dem Herrn", Chorbuch des Landeskirchenchorverbandes. A. Nr. 7.

J. S. Bach: „Friede über Israel", Chorbuch des Landeskirchenchorverbandes C Nr. 12.

In dem Volksliederbuch für gemischten Chor Band 1, Verlag Peters, verschiedene Sätze, z. B. Nr. 21: „Lobe den Herren", Nr. 30: H. Schütz, „Von Gott will ich nicht lassen", Nr. 60: Psalm 91 von F. Mendelssohn, Nr. 67: „Ich hebe meine Augen auf" von C. Bernecker.

Gesänge für Männerchor:

Aus dem Liederbuch des deutschen Sängerbundes sind zu benützen:

„Ein getreues Herze wissen", Satz von Wohlgemut.
„Herr, der du alles wohl gemacht", von M. Hauptmann.
„Lobe den Herren, den mächtigen König", Nr. 341.
„Sei getreu", von Blumner, Nr. 360.

Außerdem:

M. Hauptmann: „Ich und mein Haus", Verlag Breitkopf u. Härtel.
Grobe: „Mit dem Herrn fang alles an", in verschiedenen Sammlungen, einzeln zu beziehen durch Frau Professor Röthig, Leipzig S. 3, Kaiser-Wilhelm-Straße 27.

Gesänge für Frauen- und Kinderchöre:

C. Othmayr: „Wo Gott zum Haus nit gibt sein Gunst", „Wohl dem, der in Gottes Furcht steht".
Beides in „Geistliche Zwiegesänge", Heft 2, Bärenreiterverlag oder „Neues Lied", Burkhardthausverlag.

G. Nägeli: „Der Herr ist mein getreuer Hirt" in „Lieder für das Kirchenjahr", Verlag Gadow, Hildburghausen.

Aus dem Chorbuch D des Landeskirchenchorverbandes sind ferner zu benutzen:

Nr. 17, R. Fricke: „Dies ist der Tag, den ...".
Nr. 18, Geilsdorf: „Ich will den Herrn loben".
Nr. 19, J. H. Schein: „Wo Gott zum Haus nicht gibt".
Nr. 31, K. Hoyer: „Nun jauchz dem Herrn".
Nr. 44, J. Staden: „Lobet den Herrn".
Nr. 50, H. Schütz: „Herr, wenn ich nur dich habe".
Nr. 70, Weyrauch: „Gott, Schöpfer, Stifter".

Geeignete Gesänge in guten Sätzen stehen auch in der Sammlung für drei Frauen-(Kinder)stimmen „Aus der Stadt der goldnen Gassen", Verlag Hochstein. (Sätze von Hermann Poppen.)

Sologesänge:

J. S. Bach: „Schaff in mir, Gott, nach deinem Willen" in „Arien und Lieder aus Schemellis Gesangbuch", Verlag Breitkopf u. Härtel.

J. S. Bach: „Beglückter Stand getreuer Seelen", aus derselben Sammlung.

Geeignete Bachkantaten, z. B. Kantate 28, 34, 195, 197 sollen hier nur erwähnt werden. Sie sind wohl meist zu umfangreich.

Aus Karl Schmidt „Geistliches Liederbuch fürs Haus", Breitkopf u. Härtel, seien unter anderem aufgeführt:

Ph. E. Bach: „Auf Gott und nicht auf meinen Rat".
Beethoven: „Gott, deine Güte reicht so weit".
K. Löwe: „Hinauf zu jenen Bergen schau ich".
J. W. Lyra: „O selig Haus, wo man dich aufgenommen".
F. Mergner: „In Gottes Namen fahren wir".

Aus der Sammlung „Vom köstlichen Leben", herausgegeben von A. Wiebert im Verlag des evangelischen Preßverbandes für die Provinz Sachsen, Halle, Universitätsring 12, einer sehr empfehlenswerten Sammlung für Kasualien, ist besonders zu nennen:

Choral: „Wo Gott zum Haus nit gibt sein Gunst".
„Der Herr hat seinen Scharen Befehl für euch getan", von G. Böhm.
„Komm Gnadentau", mit passend ausgewählten Versen, von J. W. Franck.
„Du, Gott, hast bis zu dieser Stund'", von A. Wieber.

Reimann, das deutsche geistliche Lied:
Heft 1, Nr. 18: „Wo Gott zum Haus nit gibt ..."
Heft 2, Nr. 27: „Von Gott will ich nicht lassen".
Heft 3, Nr. 52: „Der Herr ist mein getreuer Hirt".
H. Kaminsky: „Wo du hingehst".
Hugo Wolf: „Herr, schicke, was du willst".

In der Sammlung „Schlichte fromme Weisen", von P. Gläser, steht „Gott sei mit euch".

Unter den zahlreichen Vertonungen zu: „Wo du hingehst" ist die von M. Grabert, Verlag Schwers u. Haake, Bremen, zu empfehlen.

Auf alle Fälle haben folgende Stücke aus den Trauungsfeiern zu verschwinden:

Bach-Gounod: „Ave Maria".
Bohm: „Still wie die Nacht".
Schwalm: „Wo du hingehst".
G. Otto Neubert: „Heilig ist dir jede Stelle".
G. Otto Neubert: „O selig, wer ein Herz gefunden".
Julius Otto: „Wenn ich zwei gehen seh".

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. März 1934 über Unfall- und Haftpflichtversicherung der Kirchgemeinden. Vom 3. Juli 1934. E. J. 57.

In Ergänzung der Verordnung über Unfall- und Haftpflichtversicherung der Kirchgemeinden vom 14. März 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 37) wird angeordnet, daß jede Kirchgemeinde sich für die evangelische Jugendarbeit einer Haftpflichtversicherung anzuschließen hat. Es ist aber nicht unbedingt erforderlich, auch eine Unfallversicherung abzuschließen. Eine Unfallversicherung für einen unbestimmten Personenkreis und für unbegrenzte Bewegungen ist nicht durchführbar. Den Kirchgemeinden, die es jedoch für notwendig erachten, auch eine Unfallversicherung abzuschließen, wird empfohlen, das nur für die jugendlichen Personen zu tun, die in einem Dienstverhältnis zur Kirche stehen oder durch Pflichtbesuch von Gottesdiensten fest erfaßt werden können. Hierbei käme in Frage die Versicherung von Chorkindern, von kirchlichen Helfern und von Konfirmanden.

Dresden, am 3. Juli 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilungen.

Zur Verordnung über die Umgestaltung der Kirchgemeindeblätter vom 20. Juni 1934 wird folgendes mitgeteilt:

1. Das sächsische Kirchengebiet wird in 10 Landschaften eingeteilt. Jede dieser Landschaften erhält ein Bezirksblatt mit einem heimatlich gestalteten Kopf.
2. Die letzten Seiten werden für besondere Untergebiete (größere Städte, Gemeindegruppen und Einzelgemeinden) freigehalten und erhalten jeweils besondere Kopfleisten.
3. Der Inhalt wird so gestaltet, daß besondere Beilagen im allgemeinen überflüssig werden dürften.
4. Die Ausgabe erfolgt zweimal im Monat; am Anfang und in der Mitte. Am Monatsanfang erscheint die Ausgabe mit den besonderen Nachrichten der Bezirke und Gemeinden. Zur Monatsmitte wird das bekannte und gute Bilderblatt „Werk und Feier" verteilt, dessen erste beiden Seiten unter dem Kopf der Bezirke eine religiöse Betrachtung und Artikel, dessen zwei vorletzte Seiten den kirchlichen Bildbericht aus Sachsen enthalten.
5. Der Preis für beide Ausgaben zusammen wird etwa 7 Pfg. im Monat betragen.
6. Die pflichtgemäße Verteilung in sämtliche Haushaltungen wird durch die Gemeinde selbständig zu regeln sein. Zur Verteilung können die Helferschaft, aber z. B. auch die Deutschen Christen oder Austräger usw. herangezogen werden. Postbezug soll möglichst vermieden werden.
7. Es wird den Gemeinden überlassen, ob sie das Blatt im Abonnement verkaufen, Spenden erbitten oder völlig kostenlos verteilen wollen. Der Monatspreis für beide Ausgaben soll zusammen möglichst nicht mehr als 10 Pfg. betragen.
8. Der Druck des Blattes wird so wenig wie möglich zentralisiert. Jeder bisherige Drucker eines Gemeindeblattes erhält eine schriftliche Aufforderung zum Angebot, auf dem er seinen bisherigen Auftrag zu verzeichnen hat und angeben kann, in welchem Rahmen er am Druck des neuen Blattes mitzuarbeiten bereit ist. — 921. —

Die nebenamtliche Kantorenstelle zu Kirchberg (Ephorie Zwickau) ist umgehend zu besetzen. Besoldung nach den kirchengesetzlichen Bestimmungen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bewerbungen an den Kirchenvorstand Kirchberg. B. 258a.

Die kirchenmusikalische Stelle in Siegmar ist zum 1. Oktober 1934 hauptamtlich neu zu besetzen. Mit dem kirchenmusikalischen Amt soll das Amt als Kirchenbuchführer und Kirchkassenverwalter verbunden werden. Die Bezahlung soll zunächst nach dem sächsischen Angestelltentarif Gruppe VII erfolgen. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis wird in Aussicht gestellt.

Bewerbungen sind bis spätestens zum 20. Juli 1934 beim Landeskirchenamt einzureichen. Zeugnisse, Lebenslauf und Nachweis der arischen Abstammung gemäß den Richtlinien vom 8. August 1933 zu § 1a Absatz 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 575) sind beizufügen. Auf § 2 der Notverordnung vom 26. September 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 104) wird hingewiesen. B. 393.

Nachdem die politischen Gemeinden Ober- und Niederhermersdorf vom 1. April 1934 an unter dem Namen „Adelsberg" vereinigt worden sind, führen Kirche und Kirchgemeinde zu Oberhermersdorf fortan den Namen „Adelsberg". B. II. O. 7a.

Die Hilfsgeistlichenstelle an der Kirche zu Dresden-Leubnitz-Neuostra (Dresden-Land) ist mit Wirkung vom 1. Juli 1934 ab in eine ständige Geistlichenstelle umgewandelt worden. Die neue Stelle gilt als 3. Pfarrstelle daselbst. E. 325b.

Es wird hiermit besonders darauf hingewiesen, daß durch das in manchen Landesteilen begonnene Landjahr der schulentlassenen Jugend den Pfarrern eine Möglichkeit gegeben ist, in ganz besonderem Maße an die bei der Bauernschaft und in Landheimen gesammelte Jugend heranzukommen. Die persönliche Fühlungnahme mit der betr. Heimleitung und somit den dort untergebrachten Landjahrkindern ist von größter Wichtigkeit und wird ausdrücklich gewünscht. Es ist anzunehmen, daß sich durch diese Fühlungnahme ganz von selbst bestimmte Arbeitsmöglichkeiten, vor allem auch die Regelung des Gottesdienstbesuches, ergeben. E. J. 26.

Zu besetzen sind:

Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 1. Pfarrstelle zu Kohren mit Rüdigsdorf (Borna), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 25. Juli 1934 an den Besitzer des Rittergutes Sahlis b. Kohren, Dr. phil. Siegfried Crusius auf Sahlis b. Kohren;
die 1. Pfarrstelle zu Schwarzenberg (Schneeberg), Gr. I, 2, Bewerbungen bis 25. Juli 1934 an das Landeskirchenamt;
die 6. Pfarrstelle an der St. Johanniskirche zu Plauen (Plauen), (verbunden mit der Geistlichenstelle des Stadtvereins für Innere Mission), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 31. Juli 1934 an die Stadtgemeinde Plauen;
die 1. Pfarrstelle zu Pesterwitz (Dresden-Land), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 25. Juli 1934 an Frau von Borberg geb. Freiin von Burgk auf Burgk bei Freital;
die 1. Pfarrstelle an der Johanniskirche zu Meißen (Meißen), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 25. Juli 1934 an das Landeskirchenamt;
die Pfarrstelle zu Altensalz (Plauen), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 25. Juli 1934 an Oberkirchenrat Sup. Francke in Plauen i. V.;
die 2. Pfarrstelle zu Possendorf (Dippoldiswalde), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 25. Juli 1934 an den Rittergutsbesitzer Werner Biermann in Possendorf, Post Dresden-A. 28 Land;
die 3. Pfarrstelle an der Nicolaikirche zu Aue (Schneeberg), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 25. Juli 1934 an das Landeskirchenamt;
die Pfarrstelle zu Jahna (Oschatz), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 25. Juli 1934 an das Landeskirchenamt;
die Pfarrstelle zu Collm mit Lampersdorf (Oschatz), Gr. I, 1a, Bewerbungen bis 25. Juli 1934 an das Landeskirchenamt;
die Pfarrstelle zu Hirschfeld (Meißen), Gr. I, 1a, Bewerbungen bis 25. Juli 1934 an das Landeskirchenamt;
die Pfarrstelle zu Bärenstein, Bezirk Dresden (Dippoldiswalde), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 25. Juli 1934 an den Rittmeister Siegfried v. Lüttichau auf Bärenstein.

Ferner sind noch zu besetzen:
die Pfarrstelle zu Steinigtwolmsdorf (Bautzen), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 20. Juli 1934 an Major a. D. Lothar von Ponickau auf Steinigtwolmsdorf.

Angestellt oder versetzt wurden:
W. M. J. Krauße, Pfarrvikar in Obercrinitz (Zwickau) als Pfarrer daselbst;
J. G. Gödan, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Oberbobritzsch (Freiberg);
M. G. Martin, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Terpitz mit Schmorkau und Liebschütz (Oschatz);
Chr. K. G. Garms, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Theuma (Plauen);
A. E. Schirmer, Pfarrer in Königswalde (Annaberg), als 1. Pfarrer an der Matthäikirche zu Chemnitz-Altendorf (Chemnitz-Stadt);
K. F. Rothe, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Ruppertsgrün (Werdau);
H. H. Schneider, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Langenbernsdorf (Werdau);
W. H. E. Beyreuther, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Leutersdorf (Zittau);
K. A. Rabe, Pfarrer in Thierbach mit Ranspach (Plauen), als 3. Pfarrer an der Himmelfahrtskirche zu Dresden-Leuben (Dresden-Land);
G. F. Baldeweg, 5. Pfarrer an der Pauluskirche zu Plauen (Plauen), als 1. Pfarrer daselbst.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH. in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 | Ausgegeben zu Dresden, am 25. Juli 1934 | Nr. 21

Bekanntmachung einiger Kirchengesetze der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 18. Juli 1934. A. 444.

Nachstehend werden einige Reichskirchengesetze, und zwar

I. das Kirchengesetz über die Bestellung der Mitglieder der Nationalsynode vom 7. Juli 1934,

II. das Kirchengesetz über die Evangelische Presse vom 7. Juli 1934,

III. das Kirchengesetz über die Führung kirchlicher Amtsbezeichnungen vom 7. Juli 1934,

IV. das Kirchengesetz zur Abänderung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen vom 2. März 1921; vom 7. Juli 1934

bekanntgegeben.

Dresden, am 18. Juli 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Dr. Grundmann, Oberkirchenrat.

I.

Kirchengesetz über die Bestellung der Mitglieder der Nationalsynode. Vom 7. Juli 1934.

Das Geistliche Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche hat in Ausführung des Artikels 8 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

(1) In die Nationalsynode kann nur entsandt oder berufen werden, wer jederzeit rückhaltlos nicht nur für die Deutsche Evangelische Kirche, sondern auch für den nationalsozialistischen Staat eintritt und die Fähigkeit besitzt, Mitglied einer Landessynode zu sein. Landeskirchliche Bestimmungen über die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Landessynode mit einem anderen kirchlichen Amt und über das Erfordernis der Eintragung in einer kirchlichen Wählerliste bleiben hierbei außer Betracht.

(2) Die von den Landeskirchen zu entsendenden Mitglieder müssen der Landessynode oder der Landeskirchenleitung nach Maßgabe des Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Verfassung angehören. Ihre Verteilung auf die Landeskirchen regelt die Deutsche Evangelische Kirche.

§ 2.

Die von den Landeskirchen zu entsendenden Mitglieder entsendet der Landesbischof unter Mitwirkung der Landessynode. Sind mehrere Landeskirchen gemeinsam entsendungsberechtigt, so einigen sie sich in jedem Entsendungsfall über die Ausübung des Entsendungsrechts. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Deutsche Evangelische Kirche.

§ 3.

(1) Die Mitgliedschaft in der Nationalsynode erlischt:

a) wenn das Geistliche Ministerium dem Mitglied das Anerkenntnis unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines kirchlicher Gesinnung oder der Würde eines Mit-

1 Bogen.

Hierzu: 1 Beilage.

gliedes der Nationalsynode entsprechenden Verhaltens versagt;

b) wenn das Geistliche Ministerium feststellt, daß die in Artikel 8 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche und in § 1 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen bei der Entsendung oder Berufung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder daß die Entsendung an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet.

(2) Ist ein Mitglied mit Rücksicht auf die Ausübung einer hervorragenden kirchlichen Tätigkeit in die Nationalsynode entsandt oder berufen worden und endet diese Tätigkeit während der Dauer der Mitgliedschaft, so kann das Geistliche Ministerium das Mitglied aus der Nationalsynode verabschieden. Das Mitglied und, wenn es von einer Landeskirche entsandt war, der Landesbischof sind vorher zu hören.

§ 4.

(1) Für jedes Mitglied der Nationalsynode ist ein Stellvertreter zu entsenden oder zu berufen, der im Falle der Behinderung des ordentlichen Mitgliedes eintritt. Die für die Mitglieder geltenden Bestimmungen gelten auch für die Stellvertreter.

(2) Scheidet ein Mitglied der Nationalsynode während der Amtsdauer aus, so ist seine Stelle für den Rest der Amtsdauer neu zu besetzen.

§ 5.

(1) In Landeskirchen, in denen das Amt des Landesbischofs nicht besteht, tritt an dessen Stelle der Träger eines entsprechenden kirchenleitenden Amtes.

(2) Landessynode im Sinne dieses Gesetzes ist das oberste synodale Organ der Landeskirche.

§ 6.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. § 2 findet auf die im Amt befindlichen Mitglieder der Nationalsynode keine Anwendung.

(2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Rechtswalter der Deutschen Evangelischen Kirche.

Berlin, den 7. Juli 1934.

Der Reichsbischof.
Ludwig Müller.
Jäger.

II.

Kirchengesetz über die Evangelische Presse. Vom 7. Juli 1934.

Das Geistliche Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

Das Evangelische Pressewesen wird, soweit es nicht der staatlichen Ordnung unterliegt, der Regelung durch die Deutsche Evangelische Kirche unterstellt.

§ 2.

(1) Ein im kirchlichen Dienstverhältnis stehender Beamter oder Geistlicher bedarf der vorherigen Genehmigung der Kirchenbehörde, um als Herausgeber oder Schriftleiter eines Erzeugnisses der Evangelischen Presse tätig zu sein oder bei dem Vertrieb eines solchen Erzeugnisses (der Werbung, Verbreitung, Einziehung von Abonnementsbeträgen u. ä.) mitzuwirken.

(2) Die Genehmigung ist widerruflich.

§ 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Rechtswalter der Deutschen Evangelischen Kirche.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1934.

Der Reichsbischof.
Ludwig Müller.
Jäger.

III.

Kirchengesetz über die Führung kirchlicher Amtsbezeichnungen. Vom 7. Juli 1934.

Das Geistliche Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Der Träger eines kirchlichen Amtes führt die Bezeichnung des Amtes, das er jeweils bekleidet.

(2) Er kann die Bezeichnung eines früheren Amtes führen, wenn ihm das Recht hierzu bei dem Übergang in das andere Amt zuerkannt wird.

§ 2.

Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Amtsträger führt die Amtsbezeichnung, die ihm nach § 1 zuletzt zustand, mit dem Zusatz „im einstweiligen Ruhestand" („i. e. R.").

§ 3.

(1) Der in den Ruhestand versetzte Amtsträger führt die Amtsbezeichnung, die ihm nach § 1 zuletzt zustand, mit dem Zusatz „im Ruhestand" („i. R.").

(2) Tritt er aus einem anderen Grunde als dem der Erreichung der Altersgrenze oder dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand, so kann er die frühere Amtsbezeichnung nur fortführen, wenn ihm das Recht hierzu bei der Versetzung in den Ruhestand ausdrücklich zuerkannt wird. Das gleiche gilt, wenn ein kirchlicher Amtsträger anders als durch Versetzung in den Ruhestand aus einem kirchlichen Amt ausscheidet.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es findet auf die vor dem Inkrafttreten in ein anderes Amt, in den einstweiligen oder endgültigen Ruhestand versetzten oder sonst aus dem Dienst geschiedenen Amtsträger Anwendung, soweit diese nicht vor der Versetzung oder dem Ausscheiden bereits mindestens 2 Jahre zur Führung der Amtsbezeichnung berechtigt waren; im übrigen kann ihnen das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung auf Ansuchen zuerkannt werden.

§ 5.

Die Bestimmungen des kirchlichen Disziplinarrechts werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Rechtswalter der Deutschen Evangelischen Kirche.

Berlin, den 7. Juli 1934.

Der Reichsbischof.
Ludwig Müller.
Jäger.

IV.

Kirchengesetz zur Abänderung der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen vom 2. März 1921. Vom 7. Juli 1934.

Auf Vorschlag des Landesbischofs der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen hat das Geistliche Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche für die Zeit bis zur einheitlichen Regelung des Gegenstandes durch die Deutsche Evangelische Kirche auf Grund des Kirchengesetzes der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen über die Übertragung der Befugnisse der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen auf die Deutsche Evangelische Kirche vom 4. Mai 1934 und auf Grund des § 1 Ziffer 3 des Kirchengesetzes über die Leitung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen vom 7. Mai 1934 für deren Gebiet folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

Der § 3 Abs. 2 Satz 5 der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen vom 2. März 1921 erhält folgende Fassung:

Der Pfarramtsleiter wird vom Superintendenten bestimmt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1934.

Der Reichsbischof.
Ludwig Müller.
Jäger.

Bekanntmachung über Änderung der Zusammensetzung des Kirchengerichts. Vom 14. Juli 1934. A. 128e.

In der vom Landeskirchenamt unter dem 12. Februar 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 16flg.) bekanntgegebenen Zusammensetzung des Kirchengerichts ist folgende Änderung eingetreten:

a) Das Kirchengericht.

Es ist zu streichen: Landgerichtsdirektor Dr. Jauck, Dresden; dafür ist zu setzen: Rechtsanwalt Dr. Tittel, Dresden.

Dresden, am 14. Juli 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.
Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über das Offenhalten der Kirchen. Vom 17. Juli 1934. A. 401.

In vielen Gegenden Deutschlands ist es Selbstverständlichkeit, daß die Kirchen den ganzen Tag über offengehalten werden. Obwohl in früheren Jahren schon auf diese schöne Sitte und das Verlangen vieler evangelischer Christen hingewiesen worden ist — vergleiche Kons.V.Bl. 1919 S. 143 und Kirchl.G.V.Bl. 1926/27 S. 5 —, liegt erneut Veranlassung vor, die Anordnungen in Erinnerung zu bringen.

Dresden, am 17. Juli 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.
Der Landesbischof.
Coch.

Verordnung über die Neueinstellung von Beamten oder Angestellten bei den Kirchgemeinden. Vom 20. Juli 1934. A. 376f.

1. Nach § 6 Absatz 1 der Verordnung über weitere Sparmaßnahmen vom 24. Oktober 1931 (Kirchl.G.V.Bl. S. 66) haben die Kirchgemeinden (Kirchgemeindeverbände) und die kirchlichen Bezirksverbände zu prüfen, ob die Zahl der vorhandenen Beamten und Angestellten und ihre Besoldung mit dem unbedingt gebotenen Umfang der Aufgaben und mit der finanziellen Lage noch im Einklang stehen. Soweit dies nicht zutrifft, ist für alsbaldige Beschränkung Sorge zu tragen. Freiwerdende Stellen dürfen nur noch mit Genehmigung des Bezirkskirchenamts besetzt werden. Nach Absatz 2 dieser Verordnung kann auch die Aufsichtsbehörde entsprechende Maßnahmen treffen.

2. Durch Verordnung vom 14. März 1934 — J.A. 31/18 — (Kirchl.G.V.Bl. S. 37) ist angeordnet worden, daß dem Landeskirchenamt in allen Fällen zu melden ist, wenn freigewordene Stellen wieder besetzt oder neue Kräfte in den Verwaltungs- oder sonstigen Dienst der Kirche eingestellt werden sollen.

3. Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Herbeiführung eines kirchlichen und nationalen Berufsbeamtentums vom 30. Juni 1934 (Kirchl. G.V.Bl. S. 85) bestimmt, daß vor jeder Neuernennung eines Kirchgemeindebeamten von der Anstellungsbehörde dem Landeskirchenamt zu berichten ist.

4. Zur Durchführung der unter 1 bis 3 genannten Verordnungen wird folgendes bestimmt:

a) Jede Kirchgemeinde hat vor der Einstellung eines vollbeschäftigten Beamten oder Angestellten die Zustimmung des Bezirkskirchenamtes einzuholen. Dabei sind im Berichte nähere Ausführungen über den Umfang der neu zu besetzenden Stelle zu machen. Im übrigen ist dem Bericht der nachstehende Vordruck ⊙ ausführlich ausgefüllt beizufügen. Bericht und Vordruck sind an das Bezirkskirchenamt in zwei Stücken einzureichen.

b) Die Bezirkskirchenämter haben vor der Entschließung über die Neubesetzung künftig in allen Fällen dem Landeskirchenamt zu berichten. In dem Bericht ist auch anzugeben, ob die Kirchgemeinde usw. nach dem Haushaltplane in der Lage ist, die Mittel für die Besoldung aufzubringen.

c) Gleiches gilt für die Beamten und Angestellten, die sich im Dienste eines Kirchgemeindeverbands, einer kirchlichen Anstalt, Stiftung usw. befinden.

d) Auf im Nebenamte Beschäftigte finden diese Vorschriften keine Anwendung.

e) Hinsichtlich der kirchenmusikalischen Stellen bewendet es bei der Verordnung vom 24. Februar 1927 (Kirchl. G.V.Bl. S. 30) in Verbindung mit der Notverordnung vom 26. September 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 104).

Dresden, am 20. Juli 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Dr. Grundmann, Oberkirchenrat.

Anstellungsbehörde: ....

Zahl der vollbeschäftigten Beamten und Angestellten:

Wie werden die Beschäftigten besoldet?

Welche Stelle soll wieder besetzt werden?

Welcher Bewerber soll die Stelle erhalten?*)

Welche Prüfungen hat der Bewerber abgelegt?

Welche Besoldung soll gewährt werden?

---

*) Bewerbungsakten sind beizufügen.

Verordnung über das Gedenken der zwanzigjährigen Wiederkehr des Tages des Kriegsausbruches. Vom 24. Juli 1934. A. 408a.

Der Reichsbischof hat zur zwanzigjährigen Wiederkehr des Tages des Kriegsbeginns folgende Verordnung erlassen:

„Am 2. August begeht das deutsche Volk den Tag, an dem der Weltkrieg seinen Anfang nahm. Vor 20 Jahren zog die Blüte deutschen Mannestums hinaus, um die Heimat zu schützen. In allen lebte die reine heilige Bereitschaft, für die gerechte Sache des Vaterlandes in einem uns aufgezwungenen Kriege sich zu opfern. Die erneuerte Nation gedenkt in schweigender Ehrfurcht jenes unvergleichlichen Heldentums, das sich auf diesem Opfergange bewährt hat. Die deutsche evangelische Kirche ruft als Kirche des Volkes die deutsche Nation dazu auf, diese Stunde würdig im Angesicht des ewigen Gottes zu begehen. Deshalb ergeht hiermit Anweisung an alle kirchlichen Stellen, daß am 2. August von 12 bis 12.15 Uhr die Glocken aller evangelischen Kirchen zur Erinnerung an die Gefallenen geläutet werden. Soweit zum Gedächtnis dieses Tages Feldgottesdienste vorgesehen sind, ist die kirchliche Mitwirkung hierbei selbstverständliche Pflicht. Darüber hinaus sind in den Gemeinden gottesdienstliche Andachtsstunden zu veranstalten. Diese Feiern sollen davon bestimmt sein, daß in dem gewaltigen Schicksal unseres Volkes uns der ewige Gott begegnete. Wo in kleineren besonders ländlichen Gemeinden eine besondere Feier aus den Verhältnissen sich nicht ergibt, ist die Erinnerungsstunde auf den darauffolgenden Sonntag zu verlegen. Dabei wird allen Gedenkfeiern gemeinsam sein: Das dankbare Bewußtsein, daß Gott uns aus Not und Schande zur Erneuerung der Nation im Nationalsozialismus emporgeführt hat. Zum Zeichen dessen werden die Kirchen am 2. August die Fahnen des alten und des neuen Reiches zeigen."

Im Einvernehmen mit der Deutschen Evangelischen Kirche ist für Sachsen nachgelassen worden, daß in den Gemeinden, wo Feldgottesdienste am 2. August abends angesetzt sind, die Erinnerungsstunde in den Gottesdienst am Sonntag, den 5. August 1934, verlegt werden kann.

Soweit bei einem Gedächtnisgottesdienste am 5. August 1934 Kollekte gesammelt wird, soll sie der Kriegshinterbliebenenfürsorge zugeführt werden. Sie ist in üblicher Weise über die Superintendenturen innerhalb fünf Wochen

an die Kasse des Landeskirchenamts abzuführen. Die Kollekte für die Mission im Heiligen Lande wird auf den 14. Sonntag nach Trinitatis (2. September) verschoben.

Dresden, am 24. Juli 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die allgemeine Kirchenkollekte am 14. Sonntag nach Trinitatis. Vom 23. Juli 1934.

A. I. 194.

Die bisher am 10. Sonntag nach Trinitatis für die Evangelisation im Heiligen Lande, also insbesondere für die evangelische Arbeit unter den Arabern, angesetzte Kollekte ist in diesem Jahr am 14. Sonntag nach Trinitatis, am 2. September 1934, zu erheben.

Der Erlös dieser Pflichtkollekte ist wie vorgeschrieben von den Gemeinden innerhalb 8 Tagen an die Superintendenturen und von denselben innerhalb 4 Wochen an die Kasse des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens zu überweisen.

Auf das Werbeblatt des Sächsischen Jerusalemsvereins, das dem Gesetzblattstücke beiliegt, wird hingewiesen.

Das Liebeswerk wird der Unterstützung durch die Kirchgemeinden empfohlen.

Dresden, am 23. Juli 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Dr. Grundmann, Oberkirchenrat.

---

2. Nachtrag zur Verordnung über Gebühren für kirchliche Abstammungsbescheinigungen vom 18. April 1934. Vom 23. Juli 1934. B. 274t.

I.

Zu der Verordnung über Gebühren für kirchliche Abstammungsbescheinigungen vom 18. April 1934 (Kirchl. G.V.Bl. S. 55) wird unter Bezugnahme auf den 1. Nachtrag zu dieser Verordnung vom 4. Juni 1934 (Kirchl. G.V.Bl. S. 73) ergänzend weiter folgendes mit der Maßgabe verordnet, daß im Hinblick auf schwebende Verhandlungen demnächst Abänderung vorbehalten bleibt.

Zu I:

Unentgeltlich sind bis auf weiteres auch auszustellen Bescheinigungen und Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung für parteiamtliche Zwecke, soweit die Ausstellung der Urkunden beantragt wird von Angehörigen der Partei, der SA. oder SS., die Führer vom Range eines Sturmführers an aufwärts sind, die Dienststelle des Führers eines Sturms oder einer größeren Gliederung innehaben oder politische Leiter (Amtswalter) der Gauleitung oder einer Kreisleitung oder Gruppenleiter der NSDAP. sind. Zu den Amtswaltern werden dabei nicht nur die Leiter der Stellen selbst, sondern auch die Angehörigen ihres Stabes und sämtlicher Unterabteilungen gerechnet.

Unentgeltlich sind auch auszustellen die Urkunden usw., die in den Fällen unter I der Verordnung vom 18. April 1934 einschließlich der Ergänzungen dazu von dem Herrn Sachverständigen für Rasseforschung beim Reichsministerium des Innern angefordert werden.

II.

Es erhalten folgende Fassung:

a) II 1 der Verordnung über Gebühren für kirchliche Abstammungsbescheinigungen vom 18. April 1934 (Kirchl. G.V.Bl. S. 55):

1. für Bescheinigungen und Urkunden die gebraucht werden bei Bewerbungen um ehrenamtliche Stellen und bei Gesuchen um Einstellung als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst auf Grund des § 1a des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 433 — und der Nr. 10 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetze zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 678 —; auch hinsichtlich der Verlobten und der Ehefrau der Gesuchsteller. Wegen Ausnahmen für Versorgungsanwärter vgl. III 2;

b) II 4 der Verordnung über Gebühren für kirchliche Abstammungsbescheinigungen vom 18. April 1934 (Kirchl. G.V.Bl. S. 55):

4. für Bescheinigungen und Urkunden, die Amtswalter der NSDAP. sowie Angehörige der SA. und SS. für den dienstlich geforderten Abstammungsnachweis brauchen, soweit nicht Unentgeltlichkeit bestimmt ist.

Dresden, am 23. Juli 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilungen.

Zu Ziffer 4 der Verordnung über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 28. April 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 54) hat das Ministerium für Volksbildung am 18. Juli 1934 ein Schreiben an die Landesfinanzämter Dresden und Leipzig gerichtet, das den Kirchgemeinden hiermit bekanntgegeben wird:

„Das Ministerium für Volksbildung teilt dem Landesfinanzamt unter Bezug auf die Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Durchführung des § 6 des Arbeitslosenhilfeabgabe-Gesetzes vom 4. Mai 1934 (Reichsbesoldungsblatt S. 53) im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit, daß die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Sachsen zur eigenen Verwendung der von ihren Geistlichen, Beamten usw. einbehaltenen Abgabebeträge zur Arbeitslosenhilfe berechtigt ist. Das Aufkommen wird zur Abdeckung der Mehraufwendungen benötigt, die durch die Vorrückung der Gehaltszahlungstage in Anlehnung an die für die Staatsbeamten und Angestellten getroffene Regelung entstanden sind." A. 66o.

Der Herr Preußische Finanzminister hat zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und der übrigen Staatsminister am 6. Juni dieses Jahres wegen des Nachnahmeverkehrs zwischen Behörden die nachfolgende Verordnung erlassen:

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern wird hiermit angeordnet, daß im Verkehr zwischen den Behörden und Dienststellen des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Fürsorgeverbände sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts von einem Nachnahmeverkehr abzusehen ist. Alle beteiligten Behörden und Dienststellen sind jedoch zu einer raschen Erstattung von Kosten und Gebühren gegenseitig verpflichtet. Die dem Gerichtsvollzieher nach § 23 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 14. Dezember 1922 zustehende Befugnis, seine Kosten von dem Auftraggeber durch Postnachnahme zu erheben, bleibt unberührt. Im übrigen steht einem Nachnahmeverkehr dann nichts im Wege, wenn Absender und Empfänger sich ausdrücklich mit der Einziehung gewisser Geldbeträge durch Nachnahme einverstanden erklären."

Im Bereiche der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens ist entsprechend einem Ersuchen der Deutschen Evangelischen Kirche in gleicher Weise zu verfahren. A. 402.

Wegen der Zugehörigkeit von Dauerangestellten der Kirchenbehörden zum Reichsbund Deutscher Beamten (RDB) hat sich der Reichsbund grundsätzlich geäußert. Diese Stellungnahme wird wegen ihrer allgemeinen Bedeutung nachstehend bekanntgegeben:

„Mit Ihrem Schreiben vom 26. dieses Monats haben Sie eine Anfrage über die Organisationszugehörigkeit der bei den Deutschen evangelischen Kirchenbehörden beschäftigten Dauerangestellten hierher gerichtet. Über die organisatorische Betreuung der Dauerangestellten im allgemeinen ist im Januar d. J. mit Verbänden der Deutschen Arbeitsfront ein Abkommen getroffen worden. Danach sind unter Dauerangestellten, die vom RDB zu erfassen sind, solche Personen zu verstehen, deren Bezüge und Ruhegeld bzw. Hinterbliebenen-Versorgung nach den für die Beamten geltenden Grundsätzen festgesetzt werden und deren Dienstverhältnis nur aus einem in ihrer Person liegenden wichtigen Grunde aufgekündigt werden kann (Tarifangestellte gehören grundsätzlich in die Verbände der Deutschen Arbeitsfront, auch wenn sie gemäß § 11 AVG von der Angestelltenversicherung befreit sind).

Es genügt somit nicht allein für die Zugehörigkeit zum RDB, daß Dauerangestellte Bezüge und Ruhegeld in Angleichung an die Beamten-Gesetzgebung erhalten, sondern es muß gleichzeitig noch eine Kündigungseinschränkung dahingehend zugesichert sein, daß das Dienstverhältnis nur aus einem in der Person liegenden wichtigen Grunde aufgekündigt werden kann. Die Kündigung aus einem wichtigen Grunde allein rechtfertigt die Mitgliedschaft im RDB noch nicht. Wichtige Gründe können in Verwaltungs-Vereinfachungen, notwendigen Einsparungen u. a. liegen. Sollten darum die Dauerangestellten der evangelischen Kirchenbehörden aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden können, so gehören sie hiernach in die Deutsche Arbeitsfront." A. 442.

Dr. jur. Julius Schaake macht Propaganda für die Gründung einer „Deutsch-Brasilianischen Kulturschule für ledige weibliche Deutsche in Joinville" und beruft sich dabei auf die Unterstützung des Auswärtigen Amtes, deutscher Konsulate und Pfarrämter in Brasilien, der NSDAP., des Deutschen Kolonialvereins und der Gesellschaft für Siedlung im Auslande.

Die als Sitz der Schule in Aussicht genommene Fazenda Pirabeiraba ist nach einer Mitteilung der Reichsstelle für das Auswanderungswesen aus klimatischen und technischen Gründen hierfür ungeeignet. Dr. Schaake verdient auf Grund seines Vorlebens und seines Verhaltens in Südamerika nicht das Vertrauen, das in den Leiter einer solchen Schule gesetzt werden müßte; sein Plan wird als aussichtslos und gemeingefährlich bezeichnet. Deutsche amtliche und private Stellen stehen dem Unternehmen völlig fern.

Vor Dr. Schaake wird gewarnt. Die Pfarrämter werden ersucht, junge deutsche Mädchen, die sich für den Plan interessieren, nachdrücklichst vor einer Ausreise nach Brasilien zu warnen. A. 407.

Durch das Kirchliche Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirche ist die Abhaltung von Schiffsgottesdiensten bei den See-Erholungsfahrten neu geregelt worden. Diejenigen Geistlichen, welche diesen Dienst übernehmen, erhalten eine Ermäßigung von 25 v. H. des jeweiligen Fahrpreises. Es kommen in diesem Jahre noch folgende Fahrten in Betracht:

5. bis 18. August: Schottland-, Norwegen- und Dänemarkfahrt.

Von Hamburg über Leith, Aalesund, Merok, Hellesylt, Oie, Bergen, Lysebotten, Stavanger, Arendal, Oslo, Kopenhagen nach Travemünde.

Preis 265 RM. Dampfer „Oceana". Reisedauer 13 Tage. 2184 Seemeilen = 4045 Kilometer.

4. bis 20. August. 3. Nordkapfahrt.

Von Bremen nach Bremerhaven, Eidfjord, Merok, Digermulen, Lyngseidet, Nordkap, Hammerfest, Holandsfjord, Svartisen, Balholm, Gudvangen, Bergen, Bremerhaven, Bremen.

Preis 250 RM. Dampfer „Sierra Cordoba". Reisedauer 16 Tage. 3345 Seemeilen = 6195 Kilometer.

4. bis 19. September. 1. Herbst-Mittelmeerfahrt.

Von Bremen nach Bremerhaven, Vigo, Lissabon, Casablanca, Gibraltar, Malaga, Palma de Mallorka, Barcelona, Ajaccio, Genua.

Preis 205 RM. Dampfer „Sierra Cordoba". Reisedauer 15 Tage.

21. September bis 7. Oktober. 2. Herbst-Mittelmeerfahrt.

Von Genua über Bonifacio, Neapel, Capri, Palermo, Algier, Ceuta, Cadiz, Lissabon, Vigo, Bremerhaven nach Bremen.

Preis 205 RM. Dampfer „Sierra Cordoba". Reisedauer 16 Tage.

6. bis 25. August. Nach den Fjorden, dem Nordkap und Spitzbergen.

Von Hamburg über Bergen, Olden-Loen, Merok, Tromsö, Eisgrenze, Magdalenabucht, Königsbucht, Tempelbucht, Nordkap, Hammerfest, Aandalsnaes, Balholm, Gudvangen, Eidfjord nach Hamburg.

Preis 340 RM. Motorschiff „Monte Rosa". Reisedauer 20 Tage. 4801 Seemeilen = 8891 Kilometer.

Diejenigen Geistlichen, die sich zu diesem Dienst befähigt fühlen und geldlich in der Lage sind, wollen sich umgehend beim Landeskirchenamt melden. Das Kirchliche Außenamt Berlin prüft die eingehenden Meldungen und verteilt die einzelnen Reisen. Sobald ein Geistlicher für eine Fahrt fest bestimmt ist, belegt das Kirchliche Außenamt den Platz und ist auch bereit, vorschußweise zunächst die Bezahlung durchzuführen. A. I. 119.

Vor Eindeckung mit Heizungsmaterial wird den Superintendenturen und Pfarrämtern aufgegeben, die Generalverordnungen Nr. 57 und 69 (A. I. 1500, 1500b) zu berücksichtigen mit dem Hinweis, daß gegen den Bezug von Heizungsmaterial aus außersächsischen Kohlenrevieren nichts einzuwenden ist. A. I. 605b.

Die Kantoren- und Organistenstelle an der St. Martins-Kirche in Meerane ist am 1. Oktober 1934 neu zu besetzen. Die Stelle soll einem hauptberuflichen Kirchenmusiker im Angestelltenverhältnis übertragen werden. Gehalt nach Vereinbarung. Bewerber, die eine Ausbildung nach der Notverordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts Sachsens über die Besetzung kirchenmusikalischer Ämter vom 26. September 1933 nachweisen müssen, wollen ihre Gesuche mit Zeugnisabschriften bis zum 1. August 1934 an das Landeskirchenamt in Dresden einreichen. Vorstellung vorläufig nicht erwünscht. Zeugnisse, Lebenslauf und Nachweis der arischen Abstammung gemäß den Richtlinien vom 8. August 1933 zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 575) sind beizufügen. B. 97b.

An der Lukaskirche in Leipzig-Volkmarsdorf ist die kirchenmusikalische Stelle wieder zu besetzen.

Der Dienst besteht in Mitwirkung beim Gottesdienst, bei Trauungen und Taufen und sonstigen kirchenmusikalischen Veranstaltungen; außerdem sind wöchentlich einmal zwei Stunden mit dem Kirchenchor und zweimal je eine Stunde mit dem Kinderchor Singstunden abzuhalten.

Die Entschädigung dafür ist auf 120 RM monatlich festgesetzt worden.

Bewerber, die das kirchenmusikalische Institut am Landeskonservatorium besucht und die Prüfung abgelegt haben, wollen ihre Gesuche bei dem Patron, Rat der Stadt Leipzig, Neues Rathaus, II. Obergeschoß, Zimmer 446, bis zum 1. August 1934 einreichen. B. 111b.

Die nebenamtliche kirchenmusikalische Stelle in Graupa bei Pirna, die durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers in den Ruhestand am 30. Juni 1934 frei geworden ist, ist wieder zu besetzen. Besoldung nach den kirchengesetzlichen Bestimmungen. Höhere Schulen in Pirna. Bewerbungen an den Kirchenvorstand zu Großgraupa. Kleinere Mietwohnung im Pfarrhaus ist vorhanden (56 qm, Küche und drei Zimmer und Gartenanteil). B. 224a.

Die nebenamtliche kirchenmusikalische Stelle zu St. Johannis in Freiberg ist neu zu besetzen. Der Kirchenvorstand wünscht die Wiederbesetzung der Stelle mit einem zum kirchenmusikalischen Dienste befähigten Volksschullehrer. Besoldung erfolgt nach den kirchengesetzlichen Bestimmungen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bewerbungen an den Kirchenvorstand zu St. Johannis in Freiberg bis zum 10. August 1934. B. 270a.

Die Stelle eines Kantors an der Lutherkirche zu Lichtenstein-Callnberg ist sofort neu zu besetzen. Anstellung kann nur auf Privatdienstvertrag erfolgen. Gewährt wird ein Jahreseinkommen von 1200 Mark. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Besonderes Wohnungsgeld kann nicht gewährt werden. In der 13 000 Seelen zählenden Stadt scheint jedoch reichlich Gelegenheit zu sein zu weiterem Erwerb durch Musikunterricht. Die Kirche hat eine ganz neue 3manualige Orgel nach Silbermann-Art, geliefert von der Firma Jehmlich-Dresden. Bewerber, die den Bedingungen der Notverordnung vom 26. September 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 104) genügen müssen, wollen ihre Gesuche bis zum 10. August 1934 an den Kirchenvorstand der Lutherkirche zu Lichtenstein-Callnberg richten. B. 358a.

Die Kantor- und Organistenstelle an der Kirche zu St. Wolfgang in Schneeberg i. Erzgeb. ist nach dem Tode des bisherigen Inhabers neu zu besetzen. Die Stelle soll einem hauptberuflichen Kirchenmusiker im Angestelltenverhältnisse übertragen werden. Monatsgehalt 160 RM netto. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bewerber, welche eine Ausbildung nach der Notverordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens über die Besetzung kirchenmusikalischer Ämter vom 26. September 1933 (Kirchl.G.V.Bl. 1933, Nr. 28) nachweisen müssen, wollen ihre Gesuche mit Zeugnisabschriften bis zum 4. August 1934 an den Bürgermeister Dr. Lurtz als Beauftragten des stadträtlichen Kirchenpatronats in Schneeberg einreichen. Persönliche Vorstellung ist zwecklos. B. 410.

Kantorenwohnung in der Kirchschule zu Dewitz (12 Kilometer östlich von Leipzig, rund 1000 Einwohner) mit 4 Räumen, Küche, Keller, Boden, Waschhaus und Schuppen, elektrischem Licht, Wasserleitung und Gartennutzung ist sofort zu vermieten. (Entfernungen: 15 Minuten bis Marktplatz Taucha, 25 Minuten bis zur Straßenbahn nach Leipzig, 40 Minuten bis Bahnhof Taucha). Miete zirka 300 RM, Geistliche oder Kantoren i. R. bevorzugt. B. 412.

Die Hilfsgeistlichenstelle an der Immanuelkirche zu Leipzig-Probstheida (Leipzig-Stadt) ist mit Wirkung vom 1. August 1934 in eine ständige Geistlichenstelle umgewandelt worden.

Die neue Stelle gilt als 2. Pfarrstelle daselbst. E. 293a.

Nach einer Mitteilung der Gauleitung Sachsen der NSDAP. findet der „Nürnberger Parteitag 1934" vom Mittwoch, den 5. September 1934 bis Montag, den 10. September 1934 statt.

Bei allen kirchlichen Veranstaltungen usw. ist hierauf Rücksicht zu nehmen, da die Interessen der gesamten Bevölkerung während dieser Zeit durch Rundfunkübertragungen, Presseberichte usw. für dieses große Ereignis in Anspruch genommen sind. Der Eröffnungsgottesdienst und die Jugendkundgebung anläßlich des Beginnes des Konfirmandenunterrichtes werden demnach, wie bereits festgelegt, am 2. September 1934 stattfinden. E. J. 7014.

Erschienene Schriften.

Im Verlag H. L. Brönner, Frankfurt a. M., erscheint „Die Verkündigung im Arbeitsdienstlager als Problem der Volksmission" von Prof. D. Dr. Dedo Müller, Leipzig, als 3. Heft Deutschtum und Christentum, herausgegeben von Wilhelm Knevels (15 Seiten). A. I. 1608/33.

Im Verlag Bertelsmann in Gütersloh ist erschienen: „Was soll die Offenbarung des Johannes im Neuen Testament" von H. Strathmann, Erlangen. Preis 1,20 *RM*. A. I. 625.

Im Verlag Bertelsmann in Gütersloh ist erschienen: „Eine dritte Konfession" von Dr. Rudolf Urban, Berlin-Spandau. Preis 0,40 *RM*, kart. 0,60 *RM*. A. I. 626.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die Pfarrstelle zu Steinbach (Annaberg), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. August 1934 an das Landeskirchenamt;

die 2. Pfarrstelle zu Waldheim (Leisnig), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. August 1934 an das Landeskirchenamt;

die 2. Pfarrstelle an der Andreaskirche zu Dresden (Dresden-Stadt), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. August 1934 an den Rat der Stadt Dresden;

die Pfarrstelle zu Wilschdorf mit Rähnitz-Hellerau (Dresden-Land), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. August 1934 an Se. Durchlaucht Prinz Hermann von Schönburg-Waldenburg auf Hermsdorf;

die Pfarrstelle zu Liebethal mit Porschendorf (Pirna), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 8. August 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Crostau (Bautzen), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. August 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Thierbach mit Ranspach (Plauen), Gr. I, 1b, Vereinigung mit Ebersgrün ist in Aussicht genommen, Bewerbungen bis 10. August 1934 an den Rittergutsbesitzer Moritz Graf von Hohenthal-Püchau auf Püchau;

die 1. Pfarrstelle zu Wolkenstein (Marienberg), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. August 1934 an das Landeskirchenamt;

die 5. Pfarrstelle zu Zittau (Zittau), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. August 1934 an den Stadtrat zu Zittau.

Ferner sind noch zu besetzen:

die 1. Pfarrstelle zu Einsiedel (Chemnitz-Land), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. August 1934 an das Landeskirchenamt;

die 1. Pfarrstelle zu Borna mit Wiţnitz (Borna), Gr. I, 1c; die Verbindung mit einem kirchlichen Aufsichtsamte sowie die etwaige Höherstufung als in Besoldungsgruppe I, 1c bleibt vorbehalten. Bewerbungen bis 10. August 1934 an den Stadtrat zu Borna;

die Pfarrstelle zu Dittersdorf mit Döbra (Dippoldiswalde), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. August 1934 an Graf von Hohenthal-Püchau, Schloß Püchau bei Wurzen;

die 1. Pfarrstelle an der Christuskirche zu Heidenau (Pirna), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. August 1934 an das Landeskirchenamt.

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes ist noch zu besetzen:

die 3. Pfarrstelle zu Dresden-Leubnitz-Neuostra (Dresden-Land), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. August 1934 an das Landeskirchenamt.

Mitteilung: Die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 88 erfolgte Ausschreibung der 6. Pfarrstelle an der St. Johanniskirche zu Plauen (Plauen) hat sich erledigt.

Angestellt oder versetzt wurden:

J. M. Frenkel, cand. rev. min., als Pfarrvikar an der Lutherkirche zu Plauen (Plauen);

F. H. Stempel, 3. Pfarrer zu Leisnig mit Tragnitz (Leisnig), als Pfarrer in Bärnsdorf (Großenhain);

M. H. Ruhland, cand. rev. min., als Pfarrvikar für die 4. Pfarrstelle zu Auerbach (Auerbach);

K. Gosewisch, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Waldkirchen mit Irfersgrün (Auerbach);

J. Sehrwald, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Zwota (Auerbach);

M. W. Hartenstein, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Eppendorf (Flöha);

F. Ch. H. Graf, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Thalheim (Stollberg);

W. B. G. Exner, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Schmiedeberg mit Kipsdorf (Dippoldiswalde);

R. P. Säuberlich, 3. Pfarrer an der Pauluskirche zu Plauen (Plauen), als 2. Pfarrer daselbst;

A. W. L. E. Schädla, 4. Pfarrer an der Pauluskirche zu Plauen (Plauen), als 3. Pfarrer daselbst;

M. O. F. Haufe, 3. Pfarrer an der Nicolaikirche zu Aue (Schneeberg), als Pfarrer in Bärenstein, Bez. Chemnitz (Annaberg);

Dr. med. et phil. P. H. Fichtner, 1. Pfarrer an der Stephanuskirche zu Leipzig-Mockau (Leipzig-Stadt), als 5. Pfarrer an der Trinitatiskirche und Studentenpfarrer in Dresden (Dresden-Stadt);

E. W. Knorr, 2. Pfarrer in Possendorf (Dippoldiswalde), als Pfarrer zu Schönau (Chemnitz-Land);

W. A. Denecke, Pfarrer in Wolkenstein (Marienberg), als 1. Pfarrer an der St. Laurentiuskirche zu Lichtenstein-Callnberg (Glauchau);

K. W. Eichenberg, 1. Pfarrer in Geyer (Annaberg), als 1. Pfarrer an der St. Jakobikirche zu Freiberg (Freiberg);

F. H. Steudel, Pfarrer in Leubnitz (Plauen), als 2. Pfarrer an der Markuskirche zu Plauen (Plauen);

P. K. L. Korn, Pfarrvikar in Bloßwitz mit Mautitz (Oschatz) als Pfarrer daselbst;

J. G. F. Kubel, Pfarrvikar in Gahlenz (Flöha), als Pfarrer daselbst;

E. A. Adner, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Börnersdorf mit Breitenau (Dippoldiswalde).

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 *RM*.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH. in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche
des Freistaats Sachsen

1934 | **Ausgegeben zu Dresden, am 10. August 1934.** | **Nr. 22**

Verordnung über die Feier des Gedächtnisses der 1. Bibelausgabe Martin Luthers im Jahre 1534 im evangelischen Deutschland. Vom 7. August 1934.

A. I. 176c.

Der Herr Reichsbischof hat auf Vorschläge der Landeskirchen angeordnet, daß das Gedächtnis der 1. Bibelausgabe Martin Luthers im Jahre 1534 im evangelischen Deutschland einheitlich am Reformationsfest 1934 begangen wird. Da im Bereiche der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens das Reformationsfest durch besonderen Feiertag am 31. Oktober gefeiert wird, soll dieser Tag in besonderer Weise als Bibelfesttag begangen werden und dem Gedächtnis der lutherischen Bibelübersetzung gewidmet sein. Zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Herr Reichsbischof folgende unter ⊙ stehende Anregungen, die der Beachtung dringend empfohlen werden.

Dresden, am 7. August 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.



Wo nicht durch besondere Verhältnisse neben den Gemeindefeiern eine gemeinsame Feier einer ganzen Landes- oder Provinzialkirche geboten ist, wird es sich empfehlen, allen Nachdruck auf die würdige und fruchtbare Begehung des Gedächtnisses an die Vollendung der Lutherbibel in den einzelnen Gemeinden zu legen. Es wird demnach der Reformationsfestgottesdienst in diesem Jahre noch stärker und eindrücklicher als in anderen Jahren dazu dienen müssen, die Gemeinde vor Gott zu vereinigen in dem Danke für die Gabe, die er ihr mit der deutschen Bibel Martin Luthers in die Hand gelegt hat und in der Verantwortung, die damit auf die ganze Gemeinde und auf jeden deutschen evangelischen Christen gelegt ist. — Ich behalte mir vor, für die Ordnung dieses Festgottesdienstes noch besondere Vorschläge zu machen.

Neben dem festlichen Gottesdienst sollte überall und möglichst an demselben Tage noch eine volkstümliche Gemeindefeier gehalten werden. An dieser Gemeindefeier wird vor allem auch die Jugend der Gemeinde durch Lied und Sprechchor und wie es sonst sein mag, tätig zu beteiligen sein. Lichtbilder können den darzubietenden Vortrag wirksam unterstützen.

Wo am Reformationstage Schulgottesdienste gehalten werden, zu denen die Gemeinde eingeladen wird, sind auch diese als Bibel-Festgottesdienste zu begehen. Durch rechtzeitige Fühlungnahme mit den Schulen wird dahin zu streben sein, daß auch bei diesem Gottesdienst die Jugend durch Lied und Sprechchor unmittelbar in Tätigkeit tritt.

Da aber das festliche Gedächtnis an die Vollendung der Lutherbibel nur dann für die Gemeinde wahrhaft fruchtbar sein kann, wenn die Gemeinde dazu innerlich zugerüstet ist, wird Leben und Arbeit in der Gemeinde bereits in den Wochen vorher auf das Bibeljubiläum hin ausgerichtet sein müssen.

Die Gemeindekirchenräte (Presbyterien usw.) sind ernstlich mit der Frage zu befassen, wie es mit der Verbreitung der Bibel in den Häusern der Gemeinde bestellt ist? ob und wie sie in den Häusern im Gebrauch ist? was geschehen kann, um die Hausväter anzuleiten, daß sie ihren Beruf als Hauspriester erfüllen? wie der Besuch der Bibelstunden zu fördern sei, und was etwa geschehen könne, um die Gemeinschaft am Worte Gottes auch durch persönlichen Austausch zu fördern?

In den Gemeindegruppen der Männer, der Frauen, der Jugend ist vermehrter Fleiß anzuwenden, um in das Ganze der Lutherbibel einzuführen. Dabei sollte in den Wochen vor dem Feste auch der Versuch gemacht werden, an charakteristischen Proben jungen und

alten Gemeindegliedern einen Eindruck zu vermitteln von der gewissenhaften Treue und dem unermüdlichen Fleiß, mit dem sich Luther und seine Mitarbeiter darum bemüht haben, das Bibelwort so zu verdeutschen, daß es zu den deutschen Christen wirklich deutsch rede und ihnen an Herz und Gewissen greife; wie aber an der deutschen Bibel Martin Luthers noch mehr zu spüren sei als menschliches Bemühen und menschliche Kunst, sondern wie hier der heilige Geist Gottes selbst am Werke gewesen ist, daß die gnadenreiche Offenbarung Gottes in Christus Jesus, unserm Herrn, über der deutschen Christenheit in ihrer lichten Klarheit leuchte. Dabei wird auch davon zu reden sein, warum es Luther keine Ruhe gelassen hat, bis er seinen lieben Deutschen die ganze Bibel Alten und Neuen Testamentes in die Hände legen konnte, und wie die Lutherbibel als Ganzes — bei aller im lebendigen Gebrauch der Gemeinde und des einzelnen Christenmenschen unter der Herrschaft des Geistes Christi sich einstellenden praktischen Auslese — an dem deutschen Volke gearbeitet hat, daß es aus Not und Jammer immer wieder emporgestiegen ist und seine geschichtliche Sendung neu ergriffen hat.

Ebenso wird der kirchliche Unterricht in den Wochen in der Vorbereitung seine besondere Aufgabe zu erfüllen haben.

Wo es irgend angängig ist, sollte in den Wochen vor dem Reformationsfest die Gemeinde auch zu gemeinsamer Zurüstung auf die Bibelgedächtnisfeier eingeladen werden. Die Geschichte der Verdeutschung der Bibel, die Bedeutung der Lutherbibel nicht nur für das christliche Glaubensleben, sondern für die gesamte sittliche und geistige Bildung des deutschen Volkes wäre dabei ins Licht zu stellen. Als sehr beachtlich erscheint mir auch die mehrfach an mich herangebrachte Anregung, ganz schlichte abendliche Feiern zu veranstalten, in denen größere Abschnitte aus einem biblischen Buche im Zusammenhang zur Verlesung gebracht werden.

Auch die Veranstaltung von Bibelausstellungen, die auch in bescheidenerem Rahmen ein ausdrückliches Bild von Geschichte und Bedeutung der Lutherbibel vermitteln können und die neben dem, was sich in Bibliotheken und Sakristeien findet, noch manchen verborgenen Hausschatz ans Licht bringen würden, sollte in möglichst weitem Umfange angestrebt werden — alles zum Zeugnis und zur Erweckung der Liebe zu Gottes Wort.

Der Ausschuß der Deutschen Bibelgesellschaft hat zum Gedenkjahre der Bibelübersetzung D. Martin Luthers eine von Superintendent i. R. D. Dr. Buchwald verfaßte volkstümliche Festschrift „400 Jahre Deutsche Lutherbibel" herausgegeben, die zur Verbreitung in den Gemeinden empfohlen werden kann. (Verlag J. F. Steinkopf in Stuttgart; Preis 0,20 RM, in Mengen billiger.)

Verordnung über eine allgemeine Kirchenkollekte für die weibliche Jugendarbeit der Landeskirche Sachsens am 12. Sonntag nach Trinitatis (19. August 1934). Vom 8. August 1934. A. I. 678.

Für den 12. Sonntag nach Trinitatis (19. August 1934) wird eine allgemeine Kirchenkollekte für die weibliche Jugendarbeit der Landeskirche Sachsens verordnet. Bisher wurde diese Kollekte für den evangelisch-lutherischen Jungmädchenbund in Sachsen gesammelt. Die Neuordnung der kirchlichen Jugendarbeit erfordert eine Umbenennung. Die evangelische Jugendarbeit gehört jetzt zu dem geordneten Dienst der Kirche selbst. Die Kirche soll diese Verpflichtung zu kirchlicher Jugendarbeit zusammen mit der Jugend durchführen.

Das volle Kollektenerträgnis ist durch die Pfarrämter längstens innerhalb acht Tagen nach dem Kollektentag an die Superintendenturen und von den Superintendenturen binnen vier Wochen nach dem Kollektentag an die Kasse des Landeskirchenamtes auf Girokonto Nr. 598 bei der Stadtbank Dresden oder auf das Konto 3494 bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen e. G. m. b. H. Dresden zu überweisen. Auf die Verordnung vom 1. Juli 1913 (G.V.Bl. S. 176) wird hingewiesen.

Dresden, am 8. August 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über Pachtverträge. Vom 8. August 1934. B. I. 278b.

1. Die Kirchenvorstände und Pachtausschüsse werden auf das „Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz" vom 27. Juni 1934 (R.G.Bl. Teil I S. 523) hingewiesen, wonach die Pachteinigungsämter auf Antrag der Pächter
   a) Pachtverträge, die bis zum 30. Juni 1935 ablaufen, um ein Jahr verlängern,
   b) Kündigungen der Verpächter, die Pachtverträge auf einen früheren Zeitpunkt als den 30. Juni 1935 auflösen wollen, für unwirksam erklären können.

2. Soweit in den Pachtverträgen ein Naturalwertpachtzins nach einer bestimmten Anzahl von Zentnern Roggen oder Weizen vereinbart worden ist, kann es bei dieser Vereinbarung belassen werden, nur ist für die zu zahlende Geldsumme nicht mehr der letztvorhergegangene Börsenpreis, sondern nach dem „Gesetz über die Umwandlung wertbeständiger Rechte und ihre Behandlung im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren (Roggenschuldengesetz)" vom 16. Mai 1934 (R.G.Bl. 1934 Teil I S. 391) ein fester Preis von 7,50 RM für einen Zentner Roggen und von 9,50 RM für einen Zentner Weizen zugrunde zu legen. Soweit Naturalpacht vereinbart ist und eine bestimmte Anzahl Zentner Roggen oder Weizen tatsächlich abzuliefern ist, kann es dabei verbleiben.

Abschnitt II Ziffer 5 und Abschnitt IV Ziffer 1 Absatz a und b der „Grundsätze für eine gleichmäßige Art der Verpachtung der Lehnsgrundstücke" (K.V.Bl. 1923 S. 84) und Abschnitt II Ziffer 1 Satz 2 bis 5 und Abschnitt III der „Verordnung über die Tätigkeit der Pachtausschüsse und einige weitere Pachtfragen" vom 28. März 1924 (K.V.Bl. 1924 S. 28) werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Dresden, am 8. August 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Mitteilungen.

Oberkirchenrat Wendelin in Dresden ist mit der Führung der Geschäfte des Geistlichen Beauftragten für die dem Sächsischen Ministerium des Innern unterstellten Landesanstalten und dem Sächsischen Ministerium der Justiz unterstehenden Anstalten ab 1. August 1934 betraut worden. B. 121i.

Der Deutsch-Lutherische Seemannsfürsorge-Verband e. V. hat an die deutschen evangelisch-lutherischen Kirchenbehörden und Landesvereine für Innere Mission die Bitte gerichtet, auch in Zukunft dem Verband helfen zu wollen, daß er seinen volksmissionarischen Dienst am Seemann, den er im Namen der Kirche tut, weiter leisten kann. Da die Einnahmen sehr stark zurückgegangen sind, haben wesentliche Einschränkungen vorgenommen werden müssen. Der Fortbestand einzelner Stationen ist auf das Ernsteste gefährdet. Fürsorge und Missionsarbeit am deutschen Seemann ist aber gerade bei seiner Tätigkeit, die ihn immer wieder aus der Heimat wegführt und ihn darum in besondere Gefahren hineinstellt, nötig und eine dringende Aufgabe der christlichen Gemeinden.

Den Pfarrämtern unseres Landes wird dieser Hilferuf bekanntgegeben, und es wird darum gebeten, Bibelstunden, Kollekten oder ähnliche Dinge auch zur Unterstützung dieses notwendigen Werkes der Kirche zu verwenden. (Postscheckkonto Hamburg 1823 — S. P. Thun —). A. I. 195.

Die bisherige Personalgemeinde Schirgiswalde (Kirchenbezirk Bautzen) ist mit Wirkung vom 1. April 1934 ab zur Kirchgemeinde im Sinne der Kirchgemeindeordnung vom 2. März 1921 erhoben worden. Zu dieser Kirchgemeinde gehören die bürgerlichen Gemeinden Schirgiswalde mit Neuschirgiswalde und Petersbach. B. 225 1/33.

Die Kirchgemeinden Mühltroff und Langenbach (Kirchenbezirk Plauen) sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 ab zu Schwestergemeinden vereinigt worden. Die Pastorierung der Schwestergemeinde Langenbach erfolgt durch den Geistlichen von Mühltroff. E. 616a.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 1. Pfarrstelle an der Johanneskirche zu Dresden (Dresden-Stadt), Gr. II, 2, Bewerbungen bis 10. September 1934 an den Stadtrat zu Dresden;

die 1. Pfarrstelle zu Neustadt (Pirna), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. September 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Sadisdorf (Dippoldiswalde), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. September 1934 an Herrn Kommerzienrat Bierling, Dresden-A., Kaitzer Straße 8;

die Pfarrstelle zu Burkau (Kamenz), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. September 1934 an das Landeskirchenamt;

die 2. Pfarrstelle zu Taucha (Leipzig-Land), Gr. I, 1c, die Vereinigung mit einer benachbarten Kirchgemeinde ist in Aussicht genommen, Bewerbungen bis 30. August 1934 an den Rat der Stadt Leipzig;

die Pfarrstelle zu Pöhl (Plauen), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. September 1934 an Rittmeister a. D. Kraft von Bodenhausen auf Pöhl i. V., Post Reichenbach i. V.-Land;

die Pfarrstelle an der Christuskirche zu Dresden-Strehlen (Dresden-Stadt), Gr. I, 2, Bewerbungen bis 10. September 1934 an den Rat der Stadt Dresden;

die Pfarrstelle zu Augustusburg (Flöha), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. September 1934 an das Landeskirchenamt;

die 3. Pfarrstelle an der Heilandskirche zu Leipzig-Plagwitz (Leipzig-Stadt), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. September 1934 an den Rat der Stadt Leipzig;

die 1. Pfarrstelle zu Reinsdorf (Zwickau), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. September 1934 an Se. Erlaucht Graf Friedrich Magnus zu Solms-Wildenfels in Wildenfels;

die 1. Pfarrstelle zu Ehrenfriedersdorf (Annaberg), Gr. I, 1c. Bewerbungen bis 10. September 1934 an die Stadtgemeinde Ehrenfriedersdorf;

die Pfarrstelle zu Neukirchen (Werdau), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. September 1934 an Frau Margarete verw. Wolf, geb. Dachsel, Besitzerin des Rittergutes Schweinsburg in Schweinsburg, Post Crimmitschau.

Ferner sind noch zu besetzen:

die 3. Pfarrstelle an der Nicolaikirche zu Aue (Schneeberg), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 31. August 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Collm mit Lampersdorf (Oschatz), Gr. I, 1a, Bewerbungen bis 31. August 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Bärenstein, Bezirk Dresden (Dippoldiswalde), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. September 1934 an den Rittmeister Siegfried von Lüttichau auf Bärenstein.

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes im 3. Vierteljahr 1934:

I. Stelle:

die Pfarrstelle zu Dorf Wehlen (Pirna), erledigt durch Verordnung vom 4. Juli 1934 auf Amtswechsel, Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 31. August 1934 an das Landeskirchenamt;

III. Stelle:

die Pfarrstelle zu Claußnitz (Rochlitz), erledigt durch Verordnung vom 9. Juli 1934 auf Emeritierung, Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. September 1934 an das Landeskirchenamt;

V. Stelle:

die 1. Pfarrstelle zu Mutzschen (Grimma), erledigt durch Verordnung vom 14. Juli 1934 auf Emeritierung, Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 31. August 1934 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

G. G. Ludwig, Pfarrer in Röderau (Großenhain), als Pfarrer zu Schweta mit Limbach (Oschatz);

K. M. O. W. Huyke, Pfarrvikar in Großerkmannsdorf mit Kleinwolmsdorf (Dresden-Land), als Pfarrer daselbst;

E. S. C. Klee, 3. Pfarrer an der St. Paulikirche in Dresden (Dresden-Stadt), als 1. Pfarrer an der Stephanuskirche in Leipzig-Mockau (Leipzig-Stadt);

G. G. Morgenstern, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Dittersbach mit Wilschdorf (Pirna);

O. O. F. Sembdner, Pfarrer in Hof (Oschatz), als Pfarrer zu Miltitz mit Heynitz (Meißen);

R. G. Dieweg, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Krögis (Meißen);

P. P. G. Böttger, Pfarrvikar in Postwitz (Bautzen), als 2. Pfarrer daselbst.

Ordiniert wurden im 1. Halbjahre 1934:

Herbert Adolf Simon Taeschner, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Adorf;

Joachim Hubert Albert Johannes Quodbach, cand. theol., als Hilfsgeistlicher in der Landeserziehungsanstalt Chemnitz-Altendorf;

Rudolf Max Gustav Heinze, cand. rev. min., als Pfarrer in Buchholz;

Ernst Bruno Schäfer, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Markranstädt;

Ernst Leberecht Thieme, Gemeindehelfer, als 2. Pfarrer in Cunewalde;

Karl Friedrich Rothe, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Ruppertsgrün;

Horst Herbert Schneider, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Langenbernsdorf;

Martin Walter Hartenstein, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Eppendorf mit Kleinhartmannsdorf;

Christian Karl Gottfried Garms, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Theuma;

Wilhelm Bernhard Georg Exner, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Schmiedeberg mit Kipsdorf;

Fritz Christian Heinrich Graf, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Thalheim;

Karl Gosewisch, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Waldkirchen mit Irfersgrün;

Johannes Sehrwald, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Zwota;

Richard Erich Haltenort, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Spitzkunnersdorf;

Johannes Georg Gödan, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Oberbobritzsch;

Ernst Albert Adner, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Börnersdorf mit Breitenau;

Johannes Martin Frenkel, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Plauen, Lutherkirche;

Walter Hans Erich Beyreuther, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Leutersdorf;

Siegfried Johannes Paul, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Großrückerswalde mit Mauersberg;

Max Gerhard Martin, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Terpitz mit Schmorkau und Liebschütz;

Max Hans Ruhland, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Auerbach i. V.;

Georg Gerhard Morgenstern, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Dittersbach mit Wilschdorf.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr).
Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH. in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 — **Ausgegeben zu Dresden, am 14. August 1934** — **Nr. 23**

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Umgestaltung der landeskirchlichen Gemeindeblattarbeit (Kirchl.G.V.Bl. 1934 Nr. 19 vom 20. Juni 1934). Vom 11. August 1934. Nr. 921.

A. Einteilung.

1. Das Kirchliche Gemeindeblatt für Sachsen erscheint in folgenden Bezirksausgaben:
   a) Oberlausitz
   b) Dresden
   c) Elbgau Ost und West
   d) Osterzgebirge
   e) Chemnitz
   f) Westerzgebirge
   g) Vogtland
   h) Mittelsachsen
   i) Leipzig
   k) Gemeindeblatt Pomhay-Boh in wendischer Sprache.
2. Zu den Bezirken gehören folgende Gemeinden:

Zu a:

Bautzen-St. Petri, Bautzen-St. Michael, Gaußig, Göda, Gröditz, Guttau, Klix, Königswartha, Luppa, Malschwitz, Milkel, Neschwitz, Purschwitz, Kleinbautzen, Quatitz, Gefangenenanstalten Bautzen, Postwitz, Zittau-St. Johannis, Zittau-Petri-Pauli-Kirche, Zittau-Dreifaltigkeitskirche, Zittau-Kreuzkirche, Zittau-Frauenkirche, Zittau-Jakobikirche, Kleinschönau, Wittgendorf, Lückendorf, Oybin, Jonsdorf, Bertsdorf, Hermigsdorf, Oberseifersdorf, Olbersdorf, Hörnitz, Hirschfelde, Großschönau, Waltersdorf, Hainewalde, Spitzkunnersdorf, Niederoderwitz, Oberoderwitz, Eibau, Leutersdorf, Seifhennersdorf, Ostritz, Königshain, Grunau, Leuba, Berzdorf a. E., Schönau a. E., Bernstadt, Dittersbach, Weigsdorf, Marienthal, Reichenau, Türchau, Reibersdorf, Seitendorf, Friedersdorf, Oberullersdorf, Bad Oppelsdorf, Burkersdorf, Dittelsdorf, Neusalza, Spremberg, Neugersdorf, Kottmarsdorf, Dürrhennersdorf, Oberfriedersdorf, Taubenheim, Oppach, Beiersdorf, Schönbach, Ebersbach, Walddorf, Löbau, Herwigsdorf bei Löbau, Lawalde, Sohland am Rothstein, Bischdorf, Kittlitz, Hochkirch, Nostitz, Weißenberg, Kotitz, Landes-Heil- und Pflegeanstalt Großschweidnitz, Herrnhut, Berthelsdorf, Großhennersdorf, Strahwalde, Rennersdorf, Ruppersdorf, Niedercunnersdorf, Obercunnersdorf, Kemnitz, Schirgiswalde, Sohland/Spree, Wehrsdorf, Steinigtwolmsdorf, Wilthen, Crostau, Cunewalde, Kirschau, Bischofswerda, Frankenthal, Großharthau, Rammenau, Goldbach, Schmölln, Großdrebnitz, Neukirch, Putzkau, Uhyst a. T., Burkau, Pohla, Kamenz, Elstra, Oßling, Großgrabe, Cunnersdorf, Neukirch bei Königsbrück, Bischheim, Obergersdorf, Prietitz, Schmorkau, Schmeckwitz, Königsbrück, Krakau, Höckendorf, Schwepnitz, Pulsnitz, Hauswalde, Bretnig, Großröhrsdorf, Lichtenberg, Großnaundorf, Oberlichtenau, Reichenbach.

Zu b:

Dresden-Kreuzkirche, Dresden-Frauenkirche, Dresden-Annenkirche, Dresden-Jakobikirche, Dresden-Trinitatiskirche, Dresden-Andreaskirche, Dresden-Matthäuskirche, Dresden-Johanneskirche, Dresden-Ehrlichsche Gestiftskirche, Bannewitz, Dresden-Heilandskirche, Dresden-Hoffnungskirche, Dresden-Friedenskirche, Dresden-Auferstehungskirche, Dresden-Gorbitz, Dresden-Coschütz, Pesterwitz, Gittersee, Dresden-Zionskirche, Dresden-Briesnitz, Cossebaude, Wilsdorf, Dresden-St. Petrikirche, Dresden-St. Paulikirche, Dresden-St. Markuskirche, Dresden-Apostelkirche, Dresden-Weinbergskirche, Rähnitz-Hellerau, Dresden-Kaditz, Klotzsche, Dresden-Martin-Luther-Kirche, Dresden-Dreikönigskirche, Dresden-Garnisonkirche, Dresden-Kirche der Evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt, Weißig, Eschdorf, Dresden-Weißer-Hirsch, Dresden-Loschwitz, Dresden-Bühlau, Schönfeld, Dresden-Thomaskirche, Dresden-Christuskirche, Dresden-Erlöserkirche, Dresden-Versöhnungskirche, Dresden-Heiliggeist-Kirche, Dresden-Himmelfahrtskirche, Dresden-Leubnitz-Neuostra, Dresden-Lockwitz, Röhrsdorf, Hosterwitz mit Pillnitz, Klein-Zschachwitz, Dresden-Lukaskirche, Freital-Deuben, Freital-Döhlen, Freital-Potschappel, Dorfhain, Tharandt, Somsdorf, Klingenberg, Fördergersdorf, Hainsberg, Rabenau, Ölsa, Radeberg, Ottendorf-Okrilla, Seifersdorf, Schönborn, Langebrück, Lausa, Großerkmannsdorf, Kleinwolmsdorf, Lomnitz, Leppersdorf, Kleinröhrsdorf, Wallroda, Arnsdorf, Staatliches Schwesternhaus Arnsdorf, Heil- und Pflegeanstalt Arnsdorf, Wachau.

Zu c:

Pirna, Liebethal mit Porschendorf, Weesenstein, Burkhardtswalde, Maxen, Heidenau-Lutherkirche, Heidenau-Christuskirche, Dohna, Zuschendorf, Zehista, Sonnenstein, Großgraupa, Lohmen, Dorf Wehlen, Rathewalde, Hohnstein, Struppen, Stolpen, Fischbach, Seeligstadt, Schmiedefeld, Bühlau, Lauterbach, Rückersdorf mit Oberottendorf, Langenwolmsdorf, Helmsdorf, Stürza, Wilschdorf, Dittersbach, Altstadt, Schandau, Reinhardtsdorf mit Krippen, Hinterhermsdorf, Saupsdorf, Sebnitz, Neustadt, Ulbersdorf, Porschdorf, Lichtenhain, Ehrenberg, Stadt Wehlen, Königstein, Cunnersdorf, Papstdorf, Gottleuba, Breitenau, Ölsen, Börnersdorf, Markersbach, Berggießhübel, Liebstadt, Börna, Ottendorf, Friedrichswalde, Cotta, Rosenthal, Langenhennersdorf, Radeburg, Großdittmannsdorf, Würschnitz, Dobra, Tauscha, Sacka, Berbisdorf, Bärwalde, Naunhof, Nieder- und Ober-Ebersbach, Rödern, Medingen, Bärnsdorf, Wilsdruff, Limbach, Blankenstein, Tanneberg, Burkhardtswalde, Sora, Grumbach, Röhrsdorf, Herzogswalde, Kesselsdorf, Mohorn, Weistropp, Unkersdorf, Görzig, Zabeltitz, Skäßchen, Ölsnitz, Strauch, Lampertswalde, Blochwitz, Linz, Ponickau, Schönfeld, Großenhain, Lenz, Wantewitz, Strießen, Reinersdorf, Seußlitz, Merschwitz, Skassa, Boritz, Gröditz, Nieska, Nauwalde, Spansberg, Wülknitz, Frauenhain, Koselitz, Peritz, Bauda, Walda, Wildenhain, Collmnitz, Zeithain-Lager, Tiefenau, Meißen-Frauenkirche, Meißen-Lutherkirche, Meißen-Johanneskirche, Meißen-Trinitatiskirche, Meißen-St. Afra, Zehren, Miltitz, Heinitz, Krögis, Taubenheim, Gröbern, Großdobritz, Niederau, Oberau, Naustadt, Zadel, Riesa, Riesa-Gröba, Riesa-Weida, Röderau, Mehltheuer, Prausitz, Heyda, Zeithain, Glaubitz, Streumen, Lichtensee, Pausitz, Leutewitz, Zschaiten, Kötzschenbroda, Weinböhla, Eisenberg-Moritzburg, Brüderanstalt Eisenberg-Moritzburg, Brockwitz, Constappel, Coswig, Radebeul, Reichenberg, Nossen, Dittmannsdorf mit Neukirchen, Bieberstein, Obergruna, Siebenlehn, Hirschfeld, Deutschenbora mit Rothschönberg, Reinsberg, Wendischbora, Raußlitz, Rüsseina, Lommatzsch, Planitz, Zschochau, Dörschnitz, Staucha, Striegnitz, Leuben, Ziegenhain, Beicha, Neckanitz.

Zu d:

Lauenstein, Altenberg, Geising, Fürstenwalde, Fürstenau, Jonsbach, Dittersdorf, Döbra, Glashütte, Zinnwald-Georgenfeld, Bärenstein, Liebenau, Dippoldiswalde, Reichstädt, Schellerhau, Schmiedeberg, Sadisdorf, Höckendorf, Seifersdorf, Ruppendorf, Kipsdorf, Reinhardtsgrimma, Possendorf, Kreischa, Frauenstein, Dittersbach, Nassau, Hartmannsdorf, Hennersdorf, Hermsdorf, Schönfeld, Pretzschendorf, Burkersdorf, Rechenberg-Bienenmühle, Freiberg-St. Jakobi, Conradsdorf, Kleinschirma, Kleinwaltersdorf, Großschirma, Langhennersdorf, Krummenhennersdorf, Niederschöna, Rothenfurth, Tuttendorf, Oberschaar, Naundorf, Landesanstalt Bräunsdorf, Freiberg-Dom, Freiberg-St. Petri, Freiberg-St. Nicolai, Freiberg-St. Johannis, Weißenborn, Oberbobritzsch, Hilbersdorf, Niederbobritzsch, Colmnitz, Oberschöna, Wegefahrt, Oederan, Frankenstein, Gahlenz, Kirchbach, Leubsdorf, Hohenfichte, Borstendorf, Grünhainichen, Eppendorf mit Kleinhartmannsdorf, Brand-Erbisdorf, Brand-Erbisdorf-St. Michaelis, Gränitz, Großhartmannsdorf, Weigmannsdorf, Lichtenberg, Großwaltersdorf, Langenau, Oberreichenbach, Berthelsdorf, Mittelsaida, Lippersdorf, Sayda, Dörnthal, Voigtsdorf, Zethau, Dorfchemnitz, Clausnitz, Cämmerswalde, Mulda, Helbigsdorf, Pfaffroda, Deutschneudorf, Seiffen, Oberneuschönberg, Neuhausen, Deutscheinsiedel, Heidersdorf, Hallbach, Marienberg, Olbernhau, Forchheim, Lengefeld, Lauterbach, Rübenau, Kühnheide, Großrückerswalde, Mauersberg, Zöblitz, Pobershau, Pockau, Zschopau, Wolkenstein, Krumhermersdorf, Weißbach, Großolbersdorf, Drebach, Schönbrunn, Witzschdorf, Gornau, Dittmannsdorf, Börnichen, Waldkirchen-Zschopenthal, Annaberg, Annaberg-Kleinrückerswalde, Geyersdorf, Satzung, Jöhstadt, Königswalde, Mildenau, Wiesa, Arnsfeld, Grumbach, Steinbach, Buchholz, Cunersdorf, Sehma, Cranzahl, Neudorf, Crottendorf, Scheibenberg, Schlettau, Schwarzbach, Oberwiesenthal, Hammerunterwiesenthal, Bärenstein, Elterlein, Zwönitz, Niederzwönitz, Dorfchemnitz, Hormersdorf, Thalheim, Meinersdorf, Burkhardtsdorf, Auerbach, Gornsdorf, Brünlos, Ehrenfriedersdorf, Gelenau, Geyer, Herold, Jahnsbach, Neundorf, Tanneberg, Thum, Hermannsdorf.

Zu e:

Chemnitz-St. Petri, Chemnitz-St. Markus, Chemnitz-St. Lukas, Chemnitz-Schloßkirche, Chemnitz-Ebersdorf, Chemnitz-Hilbersdorf, Städtische Anstalten zu Chemnitz, Glösa, Wittgensdorf, Auerswalde, Chemnitz-St. Jakobi, Chemnitz-St. Johannis, Chemnitz-St. Pauli, Chemnitz-Lutherkirche, Chemnitz-Kreuz-Betsaal, Chemnitz-Altchemnitz, Chemnitz-Gablenz, Chemnitz-Reichenhain, Chemnitz-Kappel, Chemnitz-St. Nicolai, Chemnitz-Altendorf, Landeserziehungsanstalt Chemnitz, Harthau, Einsiedel, Berbisdorf, Kleinolbersdorf, Oberhermersdorf, Schönau, Euba, Adorf, Leukersdorf, Eibenberg, Siegmar, Neukirchen, Klaffenbach, Dittersdorf, Limbach, Bräunsdorf, Niederfrohna, Oberfrohna, Mittelfrohna, Kändler, Röhrsdorf, Pleißa, Rabenstein, Burgstädt, Claußnitz, Hartmannsdorf, Hohenkirchen, Mylau, Taura, Penig, Obergräfenhain, Oberelsdorf, Rathendorf, Kaufungen, Wolkenburg, Markersdorf, Rochsburg, Lunzenau, Jahnshain, Langenleuba-Oberhain, Niedersteinbach, Ossa, Frankenberg, Niederwiesa, Sachsenburg, Schellenberg, Niederlichtenau mit Oberlichtenau, Flöha, Falkenau, Augustusburg, Erdmannsdorf.

Zu f:

Glauchau-St. Georgen, Glauchau-Lutherkirche, Glauchau-Gesau, Remse, Thurm, St. Egidien, Lobsdorf, Niederlungwitz, Wernsdorf, Jerisau, Reinholdshain, Schlunzig, Weidensdorf, Pfaffroda, Schönberg, Tettau, Ziegelheim, Meerane, Dennheritz, Niederschindmaas, Neukirchen, Oberwiera, Waldenburg, Altstadt-Waldenburg, Franken, Langenchursdorf, Callenberg, Niederwinkel, Oberwinkel, Grumbach, Schwaben, Schlagwitz, Stollberg, Oelsnitz, Lugau, Jahnsdorf, Niederwürschnitz, Ursprung, Erlbach, Kirchberg, Oberwürschnitz, Neuölsnitz, Neuwiese-Neuwittendorf, Gefangenenanstalt Hoheneck, Hohenstein-Ernstthal-St. Christophori, Hohenstein-Ernstthal-St. Trinitatis, Gersdorf, Oberlungwitz, Langenberg, Wüstenbrand, Grüna, Mittelbach, Mülsen-St. Micheln, Mülsen-St. Jakob, Mülsen-St. Niclas, Heinrichsort, Rödlitz, Hohndorf, Bernsdorf, Lichtenstein-Callnberg-St. Laurentius, Lichtenstein-Callnberg-Lutherkirche, Eibenstock, Schönheide, Sosa, Carlsfeld, Stützengrün, Hundshübel, Rautenkranz, Tannenbergsthal, Zwickau-St. Katharinenkirche, Zwickau-Lutherkirche, Zwickau-Moritzkirche, Zwickau-Pauluskirche, Zwickau-Johanniskirche, Reinsdorf, Gefangenenanstalt Zwickau, Staatliches Krankenstift Zwickau, Auerbach (Dorf), Mosel, Crossen, Zwickau-Marienkirche, Zwickau-Markuskirche,

Stenn, Ebersbrunn, Planitz, Wendischrottmannsdorf, Cainsdorf, Bockwa, Niederhaßlau, Wilkau, Vielau, Crimmitschau-St. Laurentius, Crimmitschau-St. Johannis, Crimmitschau-Lutherkirche, Frankenhausen, Lauenhain, Waldsachsen, Kirchberg, Stangengrün, Wildenau, Obercrinitz, Bärenwalde, Hartmannsdorf, Hirschfeld, Culitzsch, Niedercrinitz, Burkersdorf, Schönau, Schneeberg, Niederschlema, Neustädtel, Albernau, Zschorlau, Bockau, Oberschlema, Aue, Oberpfannenstiehl, Lößnitz mit Affalter und Streitwald, Grießbach, Klösterlein Zelle, Lauter, Hartenstein, Wildbach, Thierfeld, Zschocken, Langenbach, Härtensdorf, Friedrichsgrün, Weißbach, Beutha, Ortsmannsdorf, Wildenfels, Schwarzenberg, Crandorf, Breitenbrunn, Bernsbach, Raschau, Johanngeorgenstadt, Pöhla, Beierfeld, Grünhain, Grünstädtel, Markersbach, Rittersgrün, Schwarzenberg-Neuwelt.

Zu g:

Plauen-Hauptkirche St. Johannis, Plauen-Lutherkirche, Plauen-Pauluskirche, Plauen-Markuskirche, Plauen-Christuskirche, Elsterberg, Kürbitz, Hohndorf, Steinsdorf, Theuma, Jößnitz, Ruppertsgrün, Ebersgrün, Pausa, Thierbach, Mühltroff, Langenbuch, Ranspach, Syrau, Rodau, Langenbach, Leubnitz, Kauschwitz, Rodersdorf, Reuth, Mißlareuth, Kemnitz, Krebes, Schwand, Straßberg, Kloschwitz, Großzöbern, Stelzen, Thossen, Geilsdorf, Dröba, Bösenbrunn, Oberlosa, Falkenstein mit Grünbach, Bergen, Hammerbrücke, Werda, Schöneck, Arnoldsgrün, Wohlbach, Ellefeld, Tirpersdorf, Treuen, Limbach, Pöhl, Altensalz, Lengenfeld, Waldkirchen, Irfersgrün, Plohn, Röthenbach, Auerbach, Schnarrtanne, Rebesgrün, Reumtengrün, Rothenkirchen, Rodewisch, Reiboldsgrün, Wernesgrün, Landesanstalt Untergöltzsch, Oelsnitz, Planschwitz, Wiedersberg, Posseck, Eichigt, Untertriebel, Unterwürschnitz, Marieney, Bobenneukirchen, Taltitz, Sachsgrün, Bad Brambach, Adorf, Markneukirchen, Erlbach, Bad Elster, Landwüst, Schönberg, Brunndöbra, Klingenthal, Untersachsenberg-Georgenthal, Zwota, Werdau, Trünzig, Seelingstädt, Ober-Albertsdorf, Langenbernsdorf, Königswalde, Lauterbach, Langenhessen, Steinpleis, Lichtentanne, Niederalbertsdorf, Kleinbernsdorf, Ruppertsgrün, Chursdorf, Reichenbach-Peter-Paul-Kirche, Reichenbach-Trinitatiskirche, Netzschkau mit Brockau, Mylau, Beiersdorf, Neumark, Schönfels.

Zu h:

Grimma, Höfgen, Döben, Großbardau, Kleinbardau, Hohnstädt, Beiersdorf, Leipnitz, Grethen, Großbothen, Glasten, Colditz, Lastau, Schwarzbach, Thierbaum, Erlbach, Collmen, Schönbach, Zschirlau, Landesanstalt Colditz, Landesanstalt Zschadraß, Rochlitz-St. Petri, Wechselburg, Zettlitz, Geringswalde, Altgeringswalde, Rochlitz-St. Kunigunden, Breitenborn, Großmilkau, Seelitz, Hermsdorf, Tautenhain, Ebersbach, Nauenhain, Göhren, Geithain, Wickershain, Oberfrankenhain, Hopfgarten, Frauendorf, Syhra, Niedergräfenhain, Mittweida, Ringethal, Rossau, Seifersbach, Ottendorf, Königshain, Frankenau, Topfseifersdorf, Erlau, Crossen, Wiederau, Altmittweida, Leisnig, Wendishain, Gersdorf, Zschoppach, Altenhof, Tragnitz, Seifersdorf, Altleisnig-Poditz, Bockelwitz, Börtewitz, Sitten, Schönerstädt, Dürrweitzschen, Waldheim, Hartha, Bärwalde, Reinsdorf, Grünlichtenberg, Otzdorf, Knobelsdorf, Schweikershain, Landesanstalt Waldheim, Tanneberg, Roßwein, Etzdorf, Niederstriegis, Marbach, Gleisberg, Pappendorf, Hainichen, Langenstriegis, Bockendorf, Greifendorf, Döbeln, Zschaitz, Mockritz, Simselwitz, Technitz, Ziegra, Großweitzschen, Mochau, Landesanstalt Hochweitzschen, Ostrau, Nerchau, Mutzschen, Ragewitz, Fremdiswalde, Ober-Nitzschka, Trebsen, Neichen, Altenhain, Pausitz, Seelingstädt, Cannewitz, Mügeln, Ablaß, Kiebitz mit Rittmitz, Schrebitz, Gallschütz, Sornzig, Mahlis, Altmügeln, Liptitz, Schweta, Altoschatz, Wermsdorf, Hubertusburg, Lampertsdorf, Limbach, Collm, Naundorf, Ganzig, Lonnewitz, Zöschau, Mautitz, Bloßwitz, Hof, Jahna, Hohenwussen, Oschatz, Ochsensaal, Bucha, Liebschütz, Dahlen, Lampertswalde, Wellerswalde, Terpitz, Merkwitz, Schmorkau, Calpitz, Luppa, Sörnewitz, Schmannewitz, Großböhla, Melkwitz, Strehla, Jacobsthal, Gohlis, Zaußwitz, Borna, Canitz, Kreinitz, Laß, Lorenzkirch, Cavertitz, Olganitz.

Zu i:

Leipzig-Thomaskirche, Leipzig-Nicolaikirche, Leipzig-St. Matthäuskirche, Leipzig-Peterskirche, Leipzig-Lutherkirche, Leipzig-Andreaskirche, Leipzig-Bethlehemskirche, Leipzig-Johanniskirche, Leipzig-Michaeliskirche, Stadtkrankenhaus St. Jakob-Leipzig, Leipzig-Gohlis-Nord, Leipzig-Eutritzsch, Leipzig-Leutzsch, Leipzig-Schönau, Leipzig-Kleinzschocher, Leipzig-Lindenau-Nathanaelkirche, Leipzig-Lindenau-Philippuskirche, Leipzig-Plagwitz, Leipzig-Schleußig, Wiederitzsch, Seehausen, Leipzig-Gohlis-Süd, Krankenhaus St. Georgen-Leipzig, Leipzig-Möckern mit Garnison, Leipzig-Anger-Crottendorf-Trinitatiskirche, Leipzig-Mockau, Leipzig-Thekla, Leipzig-Neustadt-Neuschönefeld, Leipzig-Paunsdorf, Leipzig-Probstheida, Leipzig-Reudnitz, Leipzig-Schönefeld, Leipzig-Sellerhausen, Leipzig-Volkmarsdorf, Leipzig-Connewitz, Leipzig-Lößnitz, Leipzig-Stötteritz, Leipzig-Thonberg, Anstalt Dösen, Leipzig-Wahren, Leipzig-Wahren-Lindenthal, Böhlitz-Ehrenberg, Göbschelwitz, Gundorf, Lützschenau, Hänichen, Pödelwitz, Rückmarsdorf, Lindenaundorf, Markranstädt, Rehbach, Knauthain, Quesitz, Lausen, Frankenheim, Dölzig, Miltitz, Priesteblich, Kulkwitz, Leipzig-Großzschocher-Windorf, Sommerfeld, Engelsdorf, Zuckelhausen, Holzhausen, Zweinaundorf, Hirschfeld, Baalsdorf, Liebertwolkwitz, Großpösna, Markkleeberg, Störmthal, Güldengossa, Cröbern, Großstädtel, Großdeuben, Gautzsch, Wachau, Zöbigker, Zehmen, Rüben, Rötha, Trages, Hainichen, Mölbis, Espenhain, Hain, Kreudnitz, Kieritzsch, Trachenau, Zehmen-Magdeborn, Dreiskau, Böhlen, Großpötzschau, Kleinpötzschau, Zwenkau, Medewitzsch, Pulgar, Eythra, Bösdorf, Knautnaundorf, Großdalzig, Tellschütz, Zitzschen, Naunhof, Belgershain, Rohrbach, Oelzschau, Köhra, Threna, Albrechtshain mit Erdmannshain, Seifertshain, Pomßen, Kleinpomßen, Großsteinberg, Klinga, Fuchshain, Bad Lausick jetzt Hermannsbad, Prießnitz, Elbisbach, Buchheim, Flößberg, Beucha, Steinbach, Lauterbach, Kitzscher, Großbuch, Dittmannsdorf, Otterwisch, Bernbruch, Etzoldshain, Ballendorf, Stockheim, Groitzsch, Ramsdorf, Breunsdorf, Heuersdorf, Hohendorf, Ruppersdorf, Zöpen, Großzössen, Kieritzsch, Podelwitz, Audigast, Michelwitz, Pegau, Auligk, Gatzen, Costewitz, Trautzschen, Elstertrebnitz, Werben, Großtorkwitz, Wiederau, Borna, Blumroda, Regis-Breitingen, Witznitz, Thierbach, Eula, Deutzen, Görnitz, Lobstädt, Zedtlitz, Brandis, Leulitz, Zweenfurth, Beucha, Polenz, Machern, Gerichshain, Altenbach, Ammelshain, Borsdorf, Taucha, Panitzsch, Sehlis, Dewitz, Plaußig, Portitz, Gottscheina, Hohenheida, Alten, Seegeritz, Frohburg, Eschefeld, Bocka, Rüdigsdorf, Gnandstein, Nenkersdorf, Kohren, Roda, Greifenhain, Benndorf, Bubendorf, Alt-

mörbitz, Schönau, Neukirchen Wyhra, Püchau, Thallwitz, Böhlitz, Röcknitz, Nischwitz, Nepperwitz, Bennewitz, Lüptitz, Schmölen, Deuben, Grubnitz, Wasewitz, Großzschepa, Wurzen, Burkartshain, Sachsendorf, Kühren, Dornreichenbach, Börln, Knatewitz, Falkenhain, Zschorna, Müglenz, Thammenhain, Nemt, Körlitz, Hohburg, Kühnitzsch.

Jede einzelne dieser Kirchgemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens hat ihr Bezirksblatt im Pflichtbezug nach der Verordnung vom 20. Juni 1934 einzuführen.

Zu k:

Das wendische Gemeindeblatt erscheint in der bisherigen Weise weiter.

3. Mit dem Amte eines Bezirksschriftleiters werden zunächst für die Dauer vom 1. Oktober 1934 bis 31. März 1935 betraut:

zu a) Pfarrer Wienecke, Bertsdorf,
 = b) Pfarrer Dr. Handrick, Dresden,
 = c) Pfarrer Michel, Dresden-Leubnitz-Neuostra,
 = d) Pfarrer Faßmann, Jöhstadt,
 = e) Emil Grundmann, Chemnitz,
 = f) Pfarrer Münnich, Glauchau,
 = g) Superintendent Loesche, Auerbach,
 = h) Pfarrer Pokojewski, Döbeln,
 = i) Pfarrer Behrend, Leipzig-Connewitz,
 = k) Pfarrer Würgatsch, Nostitz.

Das Amt des Bezirksschriftleiters ist das eines landeskirchlichen Beauftragten. Zu seinen Aufgaben gehören:

a) die inhaltliche und äußere Gestaltung des Bezirksblattes,

b) die Aufsicht über die Finanz-, Druck- und Bezugs-Regelung des ihm übertragenen Bezirksblattes nach den Weisungen der Landeskirchlichen Nachrichten- und Pressestelle und im Einvernehmen mit dem Hauptschriftleiter.

B. Inhaltliche Gestaltung.

1. Das Kirchliche Gemeindeblatt für Sachsen erscheint in 2 Ausgaben, und zwar

Ausgabe A am 1. jeden Monats als Textblatt mit dem örtlichen Teile der Gemeinden,

Ausgabe B am 15. jeden Monats als Bildblatt mit allgemeinem Text- und Nachrichtenteil, ohne Ortsteil.

2. Über Umfang und Inhalt des allgemeinen und örtlichen Teils der Ausgabe A entscheidet der Bezirksschriftleiter als verantwortlicher Schriftleiter, in Zweifelsfällen der Leiter der Landeskirchlichen Nachrichten- und Pressestelle als Hauptschriftleiter endgültig.

3. Der Umfang des örtlichen Teils soll in der Regel eine Seite für die Kirchgemeinde nicht überschreiten und sich auf rein örtliche Nachrichten und Mitteilungen beschränken. Kleinere Nachbar-Kirchgemeinden vereinigen sich nach Anweisung des Bezirksschriftleiters spaltenweise auf einer Seite.

4. Ausgabe B gestaltet der Leiter der Landeskirchlichen Nachrichten- und Pressestelle als Hauptschriftleiter selbständig.

5. Die örtlichen Nachrichten und Mitteilungen hat der Pfarramtsleiter als verantwortlicher Mitarbeiter zusammenzustellen und bis zu einem vom Bezirksschriftleiter bestimmten Zeitpunkte diesem abzuliefern.

6. Über die Ausgestaltung des Gemeindeblattes bei besonderen Anlässen entscheidet der Bezirksschriftleiter im Einvernehmen mit der Landeskirchlichen Nachrichten- und Pressestelle.

7. Die Ausschmückung der Ortsseite mit einer Ortsleiste geschieht durch die Gemeinde. Die Entwürfe dazu sind der Landeskirchlichen Nachrichten- und Pressestelle vorzulegen, die die Kosten für die Herstellung des Druckstockes, nicht aber des Entwurfs übernimmt.

8. Anzeigen dürfen im „Kirchlichen Gemeindeblatt für Sachsen" nicht erscheinen, Anzeigenblätter nicht beigelegt werden. Jedoch dürfen allgemein-kirchliche Veranstaltungen oder Ähnliches durch unbezahlte Textnotiz angezeigt werden. Dies bezieht sich auch auf kirchenmusikalische Darbietungen, kirchliche Laienspiele usw., für die ein Eintrittsgeld erhoben wird. Über die Aufnahme entscheidet der Bezirksschriftleiter.

C. Finanzierung, Druck und Verteilung.

Der wirkungsvolle volksmissionarische Einsatz des „Kirchlichen Gemeindeblattes für Sachsen" ist nur dann gewährleistet, wenn die 14tägige Verteilung an alle Haushaltungen im Sinne der Verordnung vom 20. Juni 1934 erreicht wird. Dieses Ziel bis zum 1. April 1935 anzustreben, sollen alle Mittel und Kräfte eingesetzt werden. Der Eingriff der Verordnung in den laufenden Haushaltplan 1934/35 und die vielerorts herrschende wirtschaftliche Notlage der Kirchgemeinden verbieten es, schon jetzt diese Art der Verteilung allen Gemeinden zur Pflicht zu machen. Um aber das gesteckte Ziel am 1. April 1935 zu verwirklichen, ist folgender Weg einzuschlagen:

1. Ausgabe A wird zunächst in der bisherigen Weise verteilt.

a) Die notwendigen Mittel können aufgebracht werden durch festes Bezugsgeld, Bezug mit freiwilliger Gegenleistung, Bereitstellung von Haushaltplanmitteln u. a.

b) Die Schriftleiter werden die Werbung für das Blatt und die Aufbringung der Mittel durch besondere Ausdrucke unterstützen, deren Text im Einvernehmen mit dem Hauptschriftleiter jeweils festgelegt wird.

c) Ein etwa aus der Verteilung des Gemeindeblattes erzielter Betrag muß unter allen Umständen nur wieder der Ausstattung oder Verbreitung des Blattes in der Gemeinde nutzbar gemacht werden.

d) Mit diesen Mitteln ist die Auflage der Ausgabe A von Monat zu Monat zu steigern.

2. Die Werbung für Ausgabe B soll von der Auflageziffer der bisher verteilten Bilderblätter oder sonstigen Beilagen ausgehen und ebenso gefördert werden.

3. Bei jeder Bestellung der neuen Monatsauflage des Kirchlichen Gemeindeblattes für Sachsen haben die Gemeinden dem Bezirksschriftleiter auf einem Formular nach Muster 1 in zweifacher Ausführung genaue Angaben über Verteilung und Finanzierung der vorhergegangenen Monatsausgabe zu machen. Die Drucklieferung des örtlichen Teiles für den neuen Monat wird von der rechtzeitigen Abgabe dieses Berichtes abhängig gemacht.

4. a) Die einzelne Kirchgemeinde vergibt den Druckauftrag des Kirchlichen Gemeindeblattes für Sachsen möglichst dem Drucker des bisherigen Gemeindeblattes. Dieser Drucker bezieht von einem Bezirksdrucker, den die Landeskirchliche Nachrichten- und Pressestelle bestimmt, Matern oder Stereos des allgemeinen Teils und stellt dann das Blatt mit dem örtlichen Teil wie bisher fertig.

b) Der Druckauftrag für Ausgabe A ist von Monat zu Monat beim Drucker nach Muster 2 zu wiederholen. Der erstmalige Druckauftrag ist der Landeskirchlichen Nachrichten- und Pressestelle zur Genehmigung vorzulegen und wird von ihr an den Bezirksdrucker weitergeleitet.

c) Die Bestellung der Ausgabe B geschieht mit Angabe der Auflage auf Antrag nach Muster 3 bis zum 20. jeden Monats für den folgenden Monat beim Verlag Oskar Günther, Dresden.

d) Die Bezahlung des Druckers bei Ausgabe A und des Verlegers bei Ausgabe B regelt die Kirchgemeinde unmittelbar selbst.

e) Der Umfang des Blattes soll in der Regel 8 Seiten umfassen. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Bezirksschriftleiters.

f) Als Format wird einheitlich das Din-Format (Din A 4) vorgeschrieben.

g) Als Papier ist ein satiniertes 60 Gramm-Papier wie beim bisherigen „Kirchlichen Gemeindeblatt für Sachsen" zu verwenden.

5. a) Für die Verteilung des Blattes sind die Kirchgemeindeglieder, insbesondere die kirchlichen Körperschaften, Helferschaften und sonstige in der Gemeinde bestehende Gruppen durch Kanzelabkündigung, Veröffentlichung in den einzelnen Nummern des Gemeindeblattes und auf andere geeignete Weise aufzurufen. Der Wortlaut einer entsprechenden Veröffentlichung in der September-Nummer des bisherigen Gemeindeblattes ist der Landeskirchlichen Nachrichten- und Pressestelle zur Genehmigung vorzulegen.

b) Die Ausgaben A und B sind unter allen Umständen in den beiden Hälften der Monate gesondert zu verteilen. Wo die Verteilung der Ausgabe B auf besondere Schwierigkeiten stößt, können bezahlte Austräger zur Verteilung hinzugezogen werden. Die Kosten hierfür werden tunlichst durch die Preisverringerung der neuen Monatsausgabe B gegenüber der früheren Bilderbeilage zu bestreiten sein.

c) Für eine Verteilung durch bezahlte Austräger ist die Genehmigung der Landeskirchlichen Nachrichten- und Pressestelle unter Darlegung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde einzuholen.

D. Gemeinden ohne Gemeindeblätter.

1. Gemeinden, in denen bisher noch kein Gemeindeblatt mit örtlichem Teil verbreitet worden ist, haben sich unverzüglich mit dem zuständigen Bezirksschriftleiter zwecks Einführung des Kirchlichen Gemeindeblattes für Sachsen vom 1. Oktober 1934 an in Verbindung zu setzen.

2. Finanzierung, Druck, Verbreitung und Bestellung sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen unter C. und E. unverzüglich vorzubereiten.

E. Erstmaliges Bestellverfahren.

1. Bis zum 10. September 1934 hat jede Kirchgemeinde die Ausgabe A des neuen „Kirchlichen Gemeindeblattes für Sachsen" beim zuständigen Bezirksschriftleiter auf einem Antrag nach Muster 2 in doppelter Ausfertigung zu bestellen.

Der Bestellung ist bereits der Text für den örtlichen Teil der Oktober-Nummer beizufügen.

2. Der Bezirksschriftleiter übersendet die Bestellung mit dem von ihm genehmigten Text des örtlichen Teils dem Ortsdrucker.

3. Der Drucker stellt das Blatt im Rahmen des Auftrages der Kirchgemeinden her.

4. Kirchgemeinden, die bereits das „Kirchliche Gemeindeblatt für Sachsen" bezogen haben, reichen den Antrag zu E. 1. ebenfalls beim Bezirksschriftleiter ein.

Die Abrechnung erfolgt für diese Gemeinden wie bisher durch die Landeskirchliche Nachrichten- und Pressestelle.

5. Die Ausgabe B ist bis zum 25. August 1934 auf Antrag nach Muster 3 beim Verlag Oskar Günther, Dresden-A. 21, Wehlener Straße 52, unmittelbar von der Kirchgemeinde zu bestellen.

Dresden, am 11. August 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Muster 1.

Bezirksblatt ....

Kirchgemeinde ....

Stückzahl der im Vormonat verteilten Gemeindeblätter: Ausgabe A ....

Ausgabe B ....

Einnahmen wurden im Vormonat erzielt .... RM............

Aus dem Haushaltplan, aus Fonds oder Stiftungen wurden gezahlt RM............

Die Druckkosten für Ausgabe A betrugen .... RM............

Die Ausgabe B kostet .... RM............

Örtliche Vertriebskosten entstanden .... RM............

Einnahme RM............ Ausgabe RM............

Neu bestellt werden .... Stück Ausgabe A.

.... Stück Ausgabe B. Bestellung beim Verlag erfolgt gleichzeitig.

Dafür können RM............ aus dem Haushalt der Gemeinde,

RM............ aus Fonds, Stiftungen usw.,

RM............ aus dem Überschuß des Vormonats

zusammen RM............ eingesetzt werden.

Ort....................................

Unterschrift des Pfarramtsleiters....................................

Muster 2.

Der unterzeichnete Kirchenvorstand bestellt bei (Name der Druckerei) .... für den Monat ...., ... Stück Ausgabe A des Kirchlichen Gemeindeblattes für Sachsen zum Preise von

RM............

Er teilt dazu mit, daß die Matern der Seiten .... bei der (Name der Bezirksdruckerei).................. zu beziehen sind, der übrige Text vom Bezirksschriftleiter mit dessen Genehmigungsvermerk zugestellt werden wird.

Die Lieferung erfolgt an: (Angabe des Empfängers).

Muster 3.

Der unterzeichnete Kirchenvorstand bestellt beim Verlag Oskar Günther, Dresden, für den Monat ...., ... Stück Ausgabe B des Kirchlichen Gemeindeblattes für Sachsen zum Preise von je 3,5 Pfennige

= RM .... frei Haus.

Die Lieferung erfolgt an: (Angabe des Empfängers).

Mitteilungen.

Das Landeskirchenamt hat mit Verordnung vom 31. Juli 1934 — B. II. E. 18 — genehmigt, daß die bisherigen Kirchen und Kirchgemeinden

a) Costewitz,
b) Trautzschen,
c) Elstertrebnitz

folgende Namen erhalten:

zu a) Elstertrebnitz-Lutherkirche,
zu b) Elstertrebnitz-Kreuzkirche,
zu c) Elstertrebnitz-St. Martinskirche.

B. II. E. 18.

Orgelmotor (0,33 PS) in tadellosem Zustand, da für die hiesige Orgel zu klein, ist an Kirchgemeinde mit kleinerer Orgel oder auch für Harmonium zu verkaufen.

Näheres: Kirchenvorstand zu St. Trinitatis, Leipzig O 5, Mascovstraße 2a ptr. r. B. II. L. 73.

Zu besetzen sind:

Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die Pfarrstelle zu Naundorf (Freiberg), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 20. September 1934 an das Landeskirchenamt.

Versetzt wurden:

H. R. W. Lincke, 2. Pfarrer in Wilkau (Zwickau), als 1. Pfarrer in Waldenburg mit Schwaben (Glauchau);

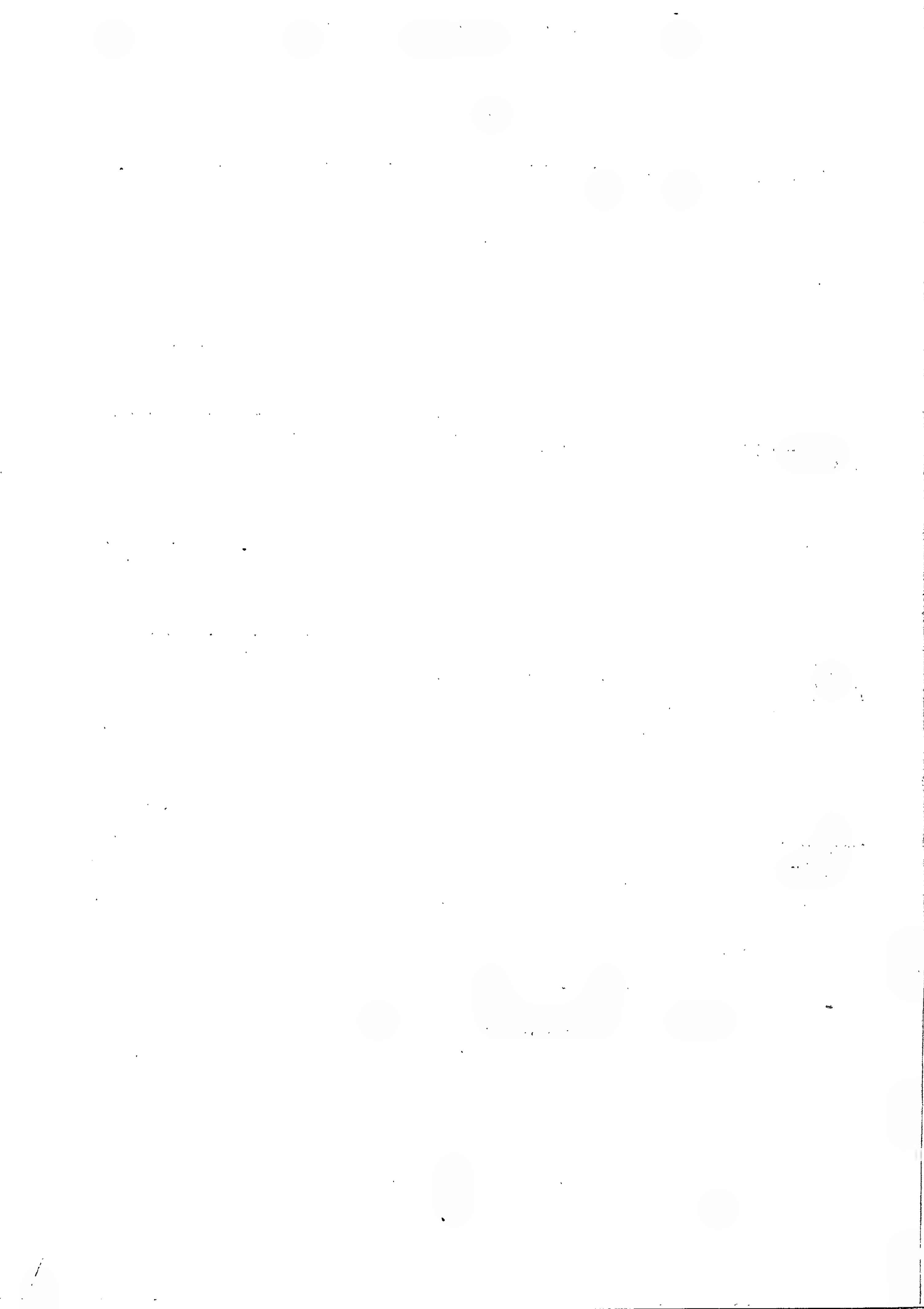
K. R. Mildner, Pfarrer in Crostau (Bautzen), als 4. Pfarrer in Werdau (Werdau).

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.



Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 Ausgegeben zu Dresden, am 1. September 1934. Nr. 24

Bekanntmachung einiger Kirchengesetze der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 29. August 1934. A. 444 b.

1. Nachstehend werden einige Reichskirchengesetze, und zwar
   I. das Kirchengesetz über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und Beurlaubung kirchlicher Amtsträger der Evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen vom 31. Juli 1934,
   II. das Kirchengesetz über die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche und der Landeskirchen vom 9. August 1934,
   III. das Kirchengesetz über die Rechtmäßigkeit von gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen vom 9. August 1934,
   IV. das Kirchengesetz über die Beflaggung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden vom 9. August 1934

   bekanntgegeben.

2. Gesetze und Verordnungen der Deutschen Evangelischen Kirche, die im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche veröffentlicht werden, werden künftig im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen nicht mehr besonders abgedruckt, nachdem durch die Verordnung vom 9. September 1933 — Kirchl.G.V.Bl. S. 95 — der Bezug des Gesetzblattes der Deutschen Evangelischen Kirche allen kirchlichen Behörden, also auch den Superintendenturen und Pfarrämtern, zur Pflicht gemacht worden ist. In das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen wird künftig lediglich ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

Dresden, am 29. August 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.
Der Landesbischof.
Coch.

I.

Kirchengesetz über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und Beurlaubung kirchlicher Amtsträger der Evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen. Vom 31. Juli 1934.

Das Geistliche Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

Kirchliche Amtsträger können bis auf weiteres durch den Landesbischof in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Versetzung vorliegen, eine ersprießliche Wirksamkeit der kirchlichen Amtsträger an anderer Stelle fürs erste jedoch nicht erwartet werden kann.

§ 2.

Kirchliche Amtsträger können im Interesse des Dienstes von dem Landesbischof jederzeit beurlaubt werden.

§ 3.

Gegen die Maßnahmen gemäß §§ 1 und 2 findet ein Einspruch nicht statt.

§ 4.

Während der Dauer des einstweiligen Ruhestandes erhält der kirchliche Amtsträger ein Wartegeld in Höhe von 80 v. H. des der Berechnung seines Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens. Hat der kirchliche Amtsträger zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird das Wartegeld für jedes volle oder angefangene Jahr, das dem kirchlichen Amtsträger an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um je 2 v. H.

Hierzu: 1 Beilage.

des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens geringer bemessen; das Wartegeld beträgt jedoch wenigstens 50 v. H. dieses Diensteinkommens.

§ 5.

Ein Geistlicher kann während der Dauer des einstweiligen Ruhestandes vom Landesbischof mit der Verrichtung pfarramtlicher Dienstleistungen beauftragt werden.

Der Landesbischof kann die Wiederverwendung eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Geistlichen ins Pfarramt wieder zulassen.

Der Geistliche ist verpflichtet, einer Verwendung gemäß Abs. 1 oder 2 Folge zu leisten.

§ 6.

Über die etwaige Anrechnung von Wartestandszeit auf das Dienstalter der kirchlichen Amtsträger sowie über das Ruhen oder Erlöschen des Wartegeldes entscheidet der Landesbischof in Anpassung an die jeweils geltenden Vorschriften des sächsischen Staates für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten.

§ 7.

Die §§ 1 bis 6 finden sinngemäß auf Pfarrer der Kirche, sofern sie nicht auf Kündigung oder Widerruf angestellt sind, Anwendung.

§ 8.

Entgegenstehende Bestimmungen der Verfassung und der Kirchengesetze treten außer Kraft.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1934.

Der Reichsbischof.
Ludwig Müller.
Jäger.

II.

Kirchengesetz über die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche und der Landeskirchen. Vom 9. August 1934.

Die Deutsche Evangelische Nationalsynode hat im Zusammenwirken mit dem Geistlichen Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

§ 1.

(1) Die kirchliche Gesetzgebung wird von der Deutschen Evangelischen Kirche allein ausgeübt.

(2) Soweit nur Bekenntnis und Kultus in Frage kommen, ordnen die Landeskirchen ihre Angelegenheiten selbst.

(3) Die Kirchengesetze der Deutschen Evangelischen Kirche und der Landeskirchen werden vom Geistlichen Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche beschlossen. Das Geistliche Ministerium kann die Nationalsynode oder, wenn es sich um Kirchengesetze für die Landeskirchen handelt, die Landessynode beteiligen.

(4) Der Rechtswalter der Deutschen Evangelischen Kirche trifft Bestimmung darüber, wann und für welchen Bereich die Vorschriften des Abs. 1 und des Abs. 3, soweit sie sich auf den Erlaß von Gesetzen der Landeskirchen beziehen, in Kraft treten.

§ 2.

Die Nationalsynode und die Landessynoden erarbeiten ihre Willensmeinung in brüderlicher Aussprache. Kommt eine einmütige abschließende Stellungnahme nicht zustande, so sind die Stimmen für die Entschließung der Kirchenleitung zu wägen.

§ 3.

(1) Der Reichsbischof kann den Landesbischöfen und den Trägern eines nach der Ordnung der Landeskirche entsprechenden Amtes sowie den weiteren leitenden Organen der Landeskirchen Weisungen erteilen.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 4 finden sinngemäße Anwendung.

§ 4.

Dieses Gesetz erstreckt sich nicht auf den Bereich des Bekenntnisses und des Kultus; insoweit bleibt die Zuständigkeit der Organe der Landeskirchen unberührt.

§ 5.

Artikel 12 Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche sowie sonstige entgegenstehende Bestimmungen, mögen sie in Verfassungen, Kirchengesetzen oder Verträgen enthalten sein, treten außer Kraft.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1934.

Der Reichsbischof.
Ludwig Müller.
Jäger.

III.

Kirchengesetz über die Rechtmäßigkeit von gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen. Vom 9. August 1934.

Die Deutsche Evangelische Nationalsynode hat im Zusammenwirken mit dem Geistlichen Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

§ 1.

Die gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen, die der Reichsbischof oder das Geistliche Ministerium oder der Reichsbischof als Landesbischof der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union bisher, insbesondere zur Ordnung der Deutschen Evangelischen Kirche oder einzelner Landeskirchen und zur Regelung des Verhältnisses der Deutschen Evangelischen Kirche zu den Landeskirchen getroffen haben, werden in ihrer Rechtmäßigkeit bestätigt.

§ 2.

Die Deutsche Evangelische Kirche ist ermächtigt, gesetzliche und Verwaltungsmaßnahmen der Behörden und

Organe der Landeskirchen und ihrer Unterverbände, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Neuordnung der landeskirchlichen Verfassungen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung des kirchlichen Dienstes oder zur Sicherung des geordneten Ganges der kirchlichen Verwaltung getroffen sind, allgemein oder im Einzelfall mit rückwirkender Kraft für rechtsgültig zu erklären. Die Erklärung ist, wenn sie sich auf eine gesetzliche Maßnahme bezieht, im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche zu veröffentlichen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1934.

Der Reichsbischof.
Ludwig Müller.
Jäger.

IV.

Kirchengesetz über die Beflaggung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden. Vom 9. August 1934.

Die Deutsche Evangelische Nationalsynode hat im Zusammenwirken mit dem Geistlichen Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

Die Kirchen und die sonstigen kirchlichen Gebäude werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit den Flaggen des Reichs und des Landes beflaggt.

§ 2.

In allen Fällen, in denen die Beflaggung der Dienstgebäude des Deutschen Reichs oder der staatlichen Dienstgebäude angeordnet wird, sind auch die Kirchen und die kirchlichen Gebäude entweder nur mit den beiden Flaggen des Reichs in gleicher Größe oder daneben auch mit der Landesflagge zu beflaggen.

§ 3.

Darüber hinaus können auch aus sonstigen Anlässen auf Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäuden die beiden Reichsflaggen in gleicher Größe allein oder zusammen mit der Landesflagge gezeigt werden; hierüber haben die örtlichen Stellen zu entscheiden, die für die Verwaltung der betreffenden Kirche oder des kirchlichen Gebäudes zuständig sind.

§ 4.

Andere Flaggen dürfen in Zukunft auf den Kirchen und kirchlichen Gebäuden nicht mehr gehißt werden.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 9. August 1934.

Der Reichsbischof.
Ludwig Müller.
Jäger.

Verordnung über die Pfarrkonferenzen im 4. Vierteljahr 1934. Vom 30. August 1934. A. 621a.

Für die Pfarrkonferenzen im 4. Vierteljahr 1934 werden folgende Themata gegeben:

Für Oktober: Kirchliches Handeln und Fürsorge. (Es empfiehlt sich, die Geschäftsführer der kirchlichen Wohlfahrtsdienste um Übernahme der Referate zu bitten.)
Für November: Die Bedeutung der Rassenforschung für Religion und Christentum.
Für Dezember: Freie Konferenz.

Dresden, am 30. August 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
Coch.

Verordnung über Meldepflicht von Spiel- und Singescharen. Vom 30. August 1934. E. J. 7021.

Es wird angeordnet, daß alle Pfarrämter in Verbindung mit ihren Laienhelfern für kirchliche Jugendarbeit umgehend nachforschen, wo zur Zeit noch Evangelische Spiel- und Singescharen bestehen. Diese Scharen sind mit genauer Angabe des Namens und der Anschrift des Leiters dem Landeskirchenamt über die Superintendentur zu melden. Dabei ist es gleich, ob die Spiel- und Singescharen im Evangelischen Jugenddienst der sächsischen Landeskirche, des Älteren-Werkes, Männerwerkes oder Frauendienstes bestehen.

Dresden, am 30. August 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
Coch.

Mitteilungen.

Vom 5. bis 10. September 1934 findet in Nürnberg der Reichsparteitag der NSDAP. statt. Entsprechend der für den Reichs- und Staatsdienst sowie für die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes getroffenen Regelung wird den Kirchgemeinden empfohlen, Beamten, Angestellten und Arbeitern der Kirche, die an der Tagung teilnehmen, auf Antrag den erforderlichen Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Der erteilte Urlaub ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen.

Den Beurlaubten, für welche ein Zahltag in die Zeit ihrer Abwesenheit vom Dienstorte fällt, können die an diesem Tage fälligen Bezüge am Tage vor Antritt des Urlaubs gezahlt werden. A. 634.

Zur Verordnung über den Bezug des Völkischen Beobachters vom 25. Mai 1934 — Kirchl.G.V.Bl. S. 73 — wird auf folgendes hingewiesen:

Es muß grundsätzlich dabei verbleiben, daß, soweit nur irgendwie angängig, von den kirchlichen Dienststellen dem Ersuchen des Reichsministers des Innern entsprechend der

Völkische Beobachter gehalten wird. Wo jedoch in Kirchgemeinden aus dienstlichem Interesse die Notwendigkeit besteht, die örtliche NS.-Zeitung zu halten, so soll dieser Bezug nicht etwa deshalb eingestellt werden, weil daneben auch noch der Völkische Beobachter gehalten werden soll. A. 247 I.

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 17. Juli 1934 A. 401 wird mitgeteilt, daß aus den Kreisen der deutschen Jugend immer wieder der Wunsch ausgesprochen worden ist, auch in evangelischen Gegenden möchten die Gotteshäuser offengehalten werden, damit jugendliche Wanderer Gelegenheit haben, die Kirchen zu besichtigen. Diesem Wunsche entsprechend empfiehlt das Landeskirchenamt, daß Jugendwanderern, die sich als Angehörige eines vom Reichsjugendführer anerkannten Bundes ausweisen können, während der üblichen Besichtigungszeiten der Besuch der Kirche kostenlos gestattet wird. Außerhalb dieser Zeiten dürfte der Zutritt nur Abteilungen von Jugendlichen unter Führung eines Jugendführers unentgeltlich gestattet werden. Es gibt in Stadt und Land zahlreiche Kirchen und kirchliche Denkmäler, die in den Sommermonaten noch viel stärkeren Besuch aufzuweisen hätten, wenn von kirchlicher Seite in der Frage der Öffnungszeiten und Eintrittsgelder etwas großzügiger verfahren werden könnte. Wo ein Wunsch danach besteht, werden sicherlich auch die Organisten bereit sein — etwa am Sonnabend-Nachmittag und -Abend bzw. am frühen Sonntag-Morgen —, sich zur Verfügung zu stellen und Jugendgruppen, die eine kurze Andacht halten wollen, einen Choral auf der Orgel zu spielen. In größeren Kirchen, die erfahrungsgemäß besonders starken Besuch erhalten, müßte auch für einen sachgemäßen Besichtigungsdienst von Seiten der Kirche gesorgt werden, da die üblichen Fremdenführer nur in wenigen Fällen auf das besondere Auffassungsvermögen und Verständnis der jugendlichen Wanderer eingestellt sind. A. 401a.

Die Niedererzgebirgische Predigerkonferenz beabsichtigt, wie alljährlich, auch für das Jahr 1935 den Amtskalender und den Taschenkalender für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Sachsen herauszugeben. Der Preis des Amtskalenders wird etwa 5,50 *RM*, der des Taschenkalenders etwa 2,50 *RM* betragen. Bestellungen für den Sammelbezug (dabei wesentliche Ersparnis der Versandkosten!) sind durch die bisherigen Vermittlungsstellen (Konferenzen oder Superintendenturen) bis zum 15. Oktober dieses Jahres an den Formular-Verlag Neufriedstein in Markkleeberg 1 bei Leipzig zu richten. Die Preise verstehen sich für den Sammelbezug.

Bei Bestellungen, die beim Verlag nach dem 15. Oktober dieses Jahres eingehen, wird erhöhter Preis berechnet.

Auf die Kalender wird empfehlend hingewiesen; zugleich wird die Bekanntmachung vom 5. August 1916 — Kons.Bl. 73 — in Erinnerung gebracht, nach der für jede geistliche Stelle ein Stück des Amtskalenders (nicht des Taschenkalenders) auf Kosten des Kirchenärars beschafft werden darf. A. I. 215.

Die für den 7. Oktober angesetzte freiwillige Kollekte für den Evangelischen Bund wird wie im vorigen Jahre in eine Pflichtkollekte umgewandelt.

Die Erträgnisse der Kollekte für den Evangelischen Bund sind unter der Bezeichnung Kirchenkollektengelder nach den Vorschriften der Verordnung vom 1. Juli 1913 an die Kassenverwaltung des Landeskirchenamts einzusenden. Die Meldungen und Überweisungen haben wie üblich über die Superintendenturen zu erfolgen. A. I. 679.

Infolge Pensionierung des bisherigen Inhabers ist die Stelle des Kirchenverwaltungsbeamten der Kirchgemeinde Borna am 1. Oktober 1934 neu zu besetzen.

Besoldung erfolgt nach Gruppe 14 der staatlichen Besoldungsordnung.

Bevorzugt wird eine jüngere, arbeitsfreudige Kraft, die in allen kirchlichen Verwaltungs- und Kassenarbeiten bewandert ist und die die Assistentenprüfung abgelegt hat.

Bewerbungen von Nationalsozialisten, die Mitglieder der volksmissionarischen Bewegung (Deutsche Christen) sein müssen, werden bis zum 10. September dieses Jahres an den Kirchenvorstand zu Borna erbeten. A. 613.

Das vereinigte Kantoren- und Organistenamt an der Frauenkirche zu Dresden ist am 1. Oktober 1934 neu zu besetzen. Die Stelle soll im Beamtenverhältnis einem hauptamtlichen Kirchenmusiker übertragen werden, der eine Ausbildung nach der Notverordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts Sachsens über die Besetzung kirchenmusikalischer Ämter vom 26. September 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 104) nachweisen kann. Der Dienst besteht in: Mitwirkung bei den Gottesdiensten, Wochenendandachten, Bibelstunden, Trauungen, Taufen, Leitung des Kirchenchores und gegebenenfalls Kinderchores. Die Besoldung beträgt 60% der Bezüge nach Gruppe 7b der Besoldungsordnung. Bewerbungen sind bis zum 12. September 1934 an Stadtrat Dr. Krumbiegel als Beauftragten des stadträtlichen Kirchenpatronats in Dresden einzureichen. Zeugnisse, Lebenslauf und Nachweis der arischen Abstammung gemäß den Richtlinien vom 8. August 1933 zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1933 (R.G.Bl. S. 575) sind beizufügen. B. 430c.

Die Kirchgemeinden Jößnitz und Ruppertsgrün (Kirchenbezirk Plauen) sind mit Wirkung vom 16. Juni 1932 zu Schwestergemeinden vereinigt worden. Pfarrer des neuen Kirchspiels Jößnitz mit Ruppertsgrün ist Pfarrer Geißler in Jößnitz. E. 687.

Der Reichsmütterdienst im Deutschen Frauenwerk, Gau Sachsen, dem die NS.-Frauenschaft, der Landesverein für christlichen Frauendienst, die Reichsarbeitsgemeinschaft deutscher Hausfrauen und der deutsche Fröbelverband angehören, veranstaltet Schulungskurse und Lehrgänge für die deutschen Mütter. Innerhalb dieser Schulungskurse und Lehrgänge werden auch die Fragen der sittlich-religiösen Erziehung durch evangelische Geistliche behandelt. Dem Wunsche des Reichsmütterdienstes, Gau Sachsen, entsprechend werden die Geistlichen angehalten, die Veranstaltung der jeweiligen Kurse von der Kanzel auf Wunsch hin abzukündigen. E. J. 151.

Dem Gesetzblatte liegt ein Abdruck der Predigt bei, die Oberlandeskirchenrat Müller zum Trauergottesdienst in der evangelisch-lutherischen Domkirche zu Dresden am Sonntag, den 5. August 1934, anläßlich des am 2. August 1934 erfolgten Heimganges des Reichspräsidenten Generalfeldmarschalls von Hindenburg gehalten hat.

Erschienene Schriften.

Für die Gegenwartspsychologie und eine geordnete Seelsorge wird hingewiesen auf das Buch von Pfarrer Dr. med. et phil. Horst Fichtner, Studenten-Pfarrer an der Technischen Hochschule in Dresden: „Systematik der Seelsorge", Verlag Adolf Anger, Leipzig, broschiert 3,60 *RM*, gebunden 4,80 *RM*. A. I. 221.

Der Bezug des im 100. Jahrgang erscheinenden Buches „Christoterpe", das kirchliche Abhandlungen auch zu gegenwärtigen brennenden Tagesfragen enthält, wird den Pfarrämtern empfohlen. C. Ed. Müllers Verlagsbuchhandlung (Paul Seiler), Halle. Preis: 3,50 *RM*. A. I. 1487a.

Zu besetzen sind:

Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die Pfarrstelle zu Leubnitz (Plauen), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 20. September 1934 an das Landeskirchenamt;

die 3. Pfarrstelle an der St. Petrikirche zu Chemnitz (Chemnitz-Stadt), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 20. September 1934 an den Rat der Stadt Chemnitz;

die 2. Pfarrstelle zu Reinsdorf (Zwickau), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 20. September 1934 an Se. Erlaucht Graf Friedrich Magnus zu Solms-Wildenfels;

die Pfarrstelle zu Altmügeln (Oschatz), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 30. September 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Erlbach (Oelsnitz), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 25. September 1934 an das Landeskirchenamt;

die 2. Pfarrstelle zu Groitzsch (Borna), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 25. September 1934 an das Landeskirchenamt — Vereinigung mit einer anderen Gemeinde ist in Aussicht genommen.

Ferner sind noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Liebethal mit Porschendorf (Pirna), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 20. September 1934 an das Landeskirchenamt;

die 2. Pfarrstelle zu Waldheim (Leisnig), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 15. September 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Lawalde (Löbau), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 20. September 1934 an den Reichssportführer Hauptmann a. D. Hans von Tschammer und Osten in Kleindehsa;

die Pfarrstelle zu Hirschfeld (Meißen), Gr. I, 1a, Bewerbungen bis 25. September 1934 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

H. K. Körner, Pfarrer in Lawalde (Löbau), als Pfarrer in Niederoderwitz (Zittau);

Dr. phil. H. G. Polster, Oberkirchenrat beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamte Sachsens, als 3. Pfarrer an der St. Paulikirche zu Dresden (Dresden-Stadt);

R. W. G. Thonig, Pfarrer in Jahna (Oschatz), als Pfarrer in Wehrsdorf (Bautzen).

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 *RM*.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH. in Dresden.

Trauergottesdienst

in der Ev.-luth. Domkirche zu Dresden am Sonntag, den 5. August 1934, anläßlich des am 2. August erfolgten Heimganges des Reichspräsidenten Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Lied 149	Liturgie A
„ 262	Spruch 89
„ 649	„ 127
„ 185, III	Vorlesung Psalm 62, 2 und 3
„ 173, III	„ Matth. 25, 13 bis 29.

Predigt über Röm. 2, 4 von Oberlandeskirchenrat Adolf Müller.

Predigt.

Gnade sei mit uns und Friede von Gott, unserm Vater und unserm Herrn Jesus Christus. Amen.

Höre, im Herrn geliebte Trauergemeinde, das Wort aus der Epistel des heutigen 10. Sonntags nach Trinitatis aus dem 2. Kapitel des Römerbriefes:

Weißt du nicht, daß dich Gottes Güte zur Buße leitet?

Liebe Gemeinde! Dieses Wort habe ich mir nicht für diese besondere Feierstunde ausgesucht, sondern es steht, für den heutigen Sonntag verordnet, in der Epistel dieses Tages. Und als ich nun, um diesen Trauergottesdienst zu halten, nach einem anderen Texte suchte, da ist mir doch immer wieder dieses Wort zu groß geworden, als daß ich es hätte beiseite lassen können und zwar aus drei Gründen:

Das Erste, was ich einst, lange ehe Hindenburg Generalfeldmarschall oder Reichspräsident war, von dem Manne hörte, stammt aus dem Munde einer schlichten Pfarrfrau. Sie hatte Angst gehabt vor dem großen Manne, der damals kommandierender General war; denn er sollte in ihr Haus kommen, und sie sollte ihn empfangen. Und dann ist dieser Mann mit seiner schlichten einfachen Frömmigkeit ihr so entgegengetreten, daß sie alle Angst verlor und hernach glückselig den Eindruck von der Person dieses Mannes in die einfachen Worte faßte: Ich kann es nicht anders sagen, er ist eine Gnade Gottes. — Da bin ich wieder auf das Wort gekommen von der Güte Gottes.

Und ein Zweites: Dieser Mann, der die Gnade Gottes nicht nur erfahren hat, sondern für unser Volk in seiner Person gleichsam verkörperte, hat doch diese Gnade Gottes niemals so aufgefaßt, wie sie manchmal leider auch von frommen Leuten aufgefaßt wird, niemals als ein Ruhepolster, auf dem man ausruhen oder dessen man sich nur getrösten könnte, sondern als einen Antrieb zur Tat. Und da bin ich auf den letzten Spruch gestoßen, der uns in diesen Tagen durch die Zeitungen berichtet wurde, den Hindenburg in seinem täglich gelesenen Spruchbuch zuletzt angestrichen hat, das Wort aus dem Buche Nehemia: „Mit der einen Hand taten sie die Arbeit, und mit der anderen Hand hielten sie die Waffen." Auch so eine von den zahlreichen sogenannten „Zufälligkeiten" in dem Leben dieses Mannes, daß das letzte Wort, das er las, gleichsam sein ganzes Leben zusammenfaßt. Das ist es, was die Gnade Gottes aus dem Manne gemacht hat, nicht, daß er ein Schwätzer

wurde von den religiösen Dingen, nicht, daß er ein Ruhepolster fand in der Gnade seines Gottes, sondern daß diese Gnade ihm Antrieb ward, hinauszuziehen in den Krieg und dann im Frieden die Arbeit zu tun. Kampf und Arbeit, der Inhalt seines opferreichen Lebens. Und da bin ich wieder gestoßen auf dieses Wort, das uns so erschütternd den Ernst der Güte Gottes vor Augen führt, die nicht will, daß wir auf diese Güte pochen, sondern daß wir aus dieser Güte leben: Weißt du nicht, daß dich Gottes Güte zur Buße leitet?

Und endlich ein Drittes. Wenn wir hier im Gotteshause uns zusammenfinden zu diesem Trauergottesdienst, dann geschieht es nicht, um die zahlreichen Trauerfeiern dieser Tage um eine zu vermehren; erst recht nicht, um zu beweisen, daß die Kirche „auch dabei" ist. Nein, die Kirche hat immer ihren besonderen Auftrag. Die Kirche hat, wie auch unsere Doppeltürme zeigen, den Finger immer nach oben gerichtet und fragt immer und fragt auch in diesem Falle: Was will Gott uns schenken, und was will er von uns haben mit diesem Hindenburg? Und darum sammeln wir uns jetzt um dieses Wort an der Bahre unseres verewigten Generalfeldmarschalls und Reichspräsidenten und reichen uns die Hände und geloben es einander:

Laßt uns ernst machen mit der Güte Gottes, daß wir sie erkennen und daß wir aus ihr leben.

Meine Freunde! Die Güte Gottes — manchmal ist es fast, als dürfte man von der Güte und Liebe Gottes gar nicht mehr reden, weil man fast sicher sein kann, daß man mißverstanden wird. Als wenn die Güte Gottes so etwas wäre wie ein Liebkosen seiner Lieblinge, so ein Stückchen Zuckerbrot, das er seinen verwöhnten Kindern darreicht. So etwa, wie jene törichte fromme Frau, die auf die Art ihrer Frömmigkeit sehr eingebildet war, als sie mir von der Güte Gottes redete, mich hinwies auf die vollen Himbeersträucher in ihrem Garten: „Mit denen kann sich keins aus der Nachbarschaft messen, das kommt aber auch daher, daß ich so und so bin." Die Güte Gottes, so mißbraucht, — kein Wunder, daß man Männern manchmal von dieser Güte Gottes gar nicht mehr reden darf. Nein, meine Freunde, die Güte Gottes ist ein ernstes Ding. Goethe erzählt, daß einst das schreckliche Erdbeben von Lissabon jener in Friedens- und Kulturseligkeit versunkenen Zeit gewesen wäre wie ein großes Fragezeichen hinter die Güte Gottes. Und wir haben es erlebt, daß im Kriege Leute ganz ähnlich redeten, freilich Leute, bei denen nicht mehr viel Glaube zu erschüttern war; denn sie hatten nur einen Aberglauben an die Güte Gottes.

Wen Gott lieb hat, den nimmt er in seine Zucht. Hindenburg hat die Zucht der Güte Gottes durchgemacht. Der Mann, der uns vor der Seele steht wie das Sinnbild der Härte gegen sich selbst, dem kein Opfer zu groß ist für sein Volk, war nicht von Haus aus dieser harte Mann. Vielleicht ist es eine der ergreifendsten Szenen, die jetzt die Tageszeitungen berichtet haben, wie der zwölfjährige Kadett, als er aus dem Elternhause, aus den Ferien wieder in die Kadettenanstalt zurück soll, von den Seinen aufgelöst in Tränen gefunden wird: „Ich kann nicht von Hause weg." Und dann hat er doch gekonnt wie so viele andere, und diese Zucht seines Gottes hat ihn stark gemacht, daß er niemals gemurrt hat, wenn ihm etwas gegen den Strich ging, ihn stark gemacht, daß er nicht irre geworden ist an der Güte Gottes, daß ihn auch die bitteren Erfahrungen bei seiner Entlassung nicht verbittert haben, daß er sofort einsprang, als er ganz gegen seinen Willen wieder aus dem Frieden seines Hauses gerufen wurde in die Arena des politischen Kampfes, er, der doch Politiker nicht war von Haus aus, und der dann in den Sielen gestorben ist. Nicht irre geworden an der Güte Gottes, sondern nun erst recht ein Prediger dieser Güte, die nicht schwächlich und nicht weichlich verfährt, sondern hart.

Und der Mann, der an sich selbst diese Zucht der Güte Gottes erfahren hat, der hat die Sonne der Güte Gottes auch geschaut hinter den dunklen Wolken seines Volkes. Da kam der Krieg, der Krieg, von dem die Menschen sagten, er vertrüge sich nicht mit der Güte Gottes. Freilich, als er kam, da hat niemand Zeit gehabt, mit so blassem Intellektualismus über die Frage nachzudenken, ob sich dieser Krieg mit der Güte Gottes vertrug, da kam dieser Krieg so elementar über uns, daß wir ihn empfanden als eine wundersame, von Gott gegebene Erhebung. Ich weiß noch, wie ein ausländischer Journalist, der gerade in Deutschland war, dann in seiner Heimatzeitung schrieb, was für eine merkwürdige Veränderung mit dem deutschen Volke vor sich gegangen sei, wie aus diesen Arbeitern und Handwerkern, diesen Schreibern und Gelehrten mit einem Male ein Volk von Helden geworden sei, das ihn erinnere an die Berichte von den alten Germanen. Da haben wir diesen Krieg mit all seiner Furchtbarkeit, mit seinen schweren Kämpfen empfunden als die Hilfe Gottes aus dem Sumpf heraus und aus der Fäulnis, daß dieser eine Tag unser Volk zurecht gerückt hat, zurechtgerückt auch in seinem Glauben. Ich entsinne mich noch, wie in einer Wirtsstube einer anfing zu spotten über Gott, und dann gleich ein zweiter aufstand und unter allgemeiner Zustimmung mit scharfen ernsten Worten ihm den Spott verwies. Siehe da, die Güte Gottes!

Wir wissen, daß die Segenswirkungen des Kriegsanfanges bald verblaßten. Hindenburg soll einmal diese Beobachtung in die Worte gekleidet haben, die wohl niemals in einer Zeitung standen, aber von Mund zu Mund weitergetragen wurden: Er spüre es draußen an der Front, daß die Heimat nicht mehr so bete wie zum Anfang. Da war die Güte Gottes nicht mehr so sichtbar, und der Himmel überzog sich mit Wolken. Aber Hindenburg hat doch hinter den Wolken die Güte Gottes geglaubt.

Dann kam der Zusammenbruch. Wißt Ihr noch, wie wir uns aufgebäumt haben, wie wir es nicht Wort haben wollten, es nicht glauben wollten, daß keine Hände sich regten, die das verhinderten, wißt Ihr es noch, wie es uns fast unverständlich war, daß der Feldmarschall sich den Mächten der Revolution zur Verfügung stellte, wißt Ihr noch, wie wir viel lieber gewünscht hätten, er hätte dem Kaiser den Rat gegeben, an der Spitze seiner Regimenter den Tod zu suchen oder mit ihnen die Heimat zurecht zu rücken, wie wir Hindenburg nicht verstanden? Aber er sah in dem Dunkel, das wir um jeden Preis abwenden zu müssen glaubten, verborgen die Güte Gottes, der er sich beugte. Und was dann kam, wie er die Heere in die Heimat führte für jene Regierung, wie er die Grenzen sicherte, die Aufstände niederhielt, scheinbar für jene Regierung, wie er den Eid leistete auf die Weimarer Verfassung und dann nach der Meinung seines deutschbewußten Volkes wie ein Gefangener saß im parlamentarischen System. Wißt Ihr es noch? Das hätte der Mann nicht fertig gebracht, wenn er nicht den ungeheuren Glauben gehabt hätte, daß die Güte Gottes dahinter steht.

Und rückschauend erkennen wir nun auch, was das bedeutet. Ich war in den Jahren kurz vor der deutschen Erhebung zweimal im Ausland, einmal in England, das andere Mal in der Schweiz, und man hat mich dort beide Male freundlich und liebevoll aufgenommen und hat mich, den Deutschen, bedauert. Aber ich habe meine Augen aufgemacht und habe wohl gesehen, daß dort, wo man entweder keinen Krieg oder einen siegreichen Krieg gehabt hatte, manches materiell gesehen, besser war, aber eins fand ich nirgends: Nirgends die erste Spur des Aufbruchs der Nation, und da bin ich heimgegangen in mein Vaterland, glücklich darüber, daß ich ein Deutscher war. Dann kam der Tag, der größte Tag in Hindenburgs Leben. Das war nicht der Tag von Tannenberg, sondern der Tag von Potsdam, als der greise Feldmarschall dem jungen Gefreiten aus dem Weltkriege die Hand reichte, als es nun doch geschah, was wir in dem furchtbaren Jahre 1932 schon aufgegeben hatten, daß der Generalfeldmarschall des großen Weltkrieges und der Führer des deutschen Volkes nun doch zusammenkommen konnten. Da brach die Sonne der Güte Gottes so durch, daß alle sie sehen konnten. Und damals hat der Jubel der Jungen sich mit den Freudentränen von uns Alten gemischt, als wir sie priesen mit erstickender Stimme, die Güte Gottes.

Wie war das möglich? Gottes Güte hatte ihr Werk getan. Gottes Güte hatte dieses deutsche Volk umgewandelt. Darum noch einmal: Laßt uns Ernst machen mit der Güte Gottes, daß wir aus ihr leben. Weißt du nicht, daß dich Gottes Güte zur Buße leitet?

Buße — auch so ein Wort, das man am liebsten nicht in den Mund nehmen möchte, weil es auch hundertfach mißbraucht ist, als sei es ein unmännlich Ding, als hänge es zusammen mit Bußkrampf und Bußbank. Als ich ein junger Geistlicher war, da besuchte mich ein alter Evangelist. Ich schaute zu ihm empor wie zu dem erfahrenen Künder des Evangeliums. Da stellte er mir eine Frage: „Junger Freund, wann haben Sie sich bekehrt?" Ich erschrak; denn ich wußte es nicht. „Ja, Sie müssen doch einen Tag wissen, der wie eine große Grenze durch Ihr Leben geht, einen Tag, von dem an Sie in der Buße leben." Ich wußte es nicht. Und ich sagte: „Einen Tag kann ich Ihnen nicht nennen. Manchen Tag der Buße könnte ich Ihnen nennen, aber immer war es dann so, daß meine Seele spürte: Ich kehre heim, immer so, daß ich wußte von klein auf: Ich bin meinem Gott und meinem Heiland verpflichtet, ihm gehöre ich zu. Ihm bin ich aus dem Wege gelaufen. Zu ihm will ich heim." Und da schaute mich der alte Mann verwundert an: „Ja, dann ist bei Ihnen irgend etwas noch nicht ganz in Ordnung." Seht, meine lieben Freunde, so hat man das Wort von der Buße unserem Volke zum Ekel gemacht. Buße ist Heimkehr zur Güte Gottes. Jawohl, da gibt es auch Bußtränen, die Tränen des Sohnes, der sieht, wie er in der Fremde hinter den Trebern herlief und es beim Vater hätte so gut haben können. Aber die Tränen werden nicht auf der Bußbank geweint und nicht zur Schau getragen, sondern im Kämmerlein. Und dann geht man hinaus, wie Jesus es uns gesagt hat und wäscht sein Angesicht, damit niemand ahnt, was dahinter vorgegangen ist. Buße — Heimkehr.

Ich habe in den letzten Wochen an zwei mir lieben Särgen gestanden, am Sarge meines Vaters und am Sarge meiner Mutter. Als ich in den uns hinterlassenen Lebenserinnerungen meines Vaters las, da fand ich in der Einleitung den Satz: Er habe niedergeschrieben nach bestem Wissen, aber zwei Dinge weggelassen, das, dessen er sich später geschämt und sein mit Christus verborgenes Leben in Gott. Mögen es andere Völker anders halten, wir deutschen Christenmenschen reden nicht gern von diesen Dingen.

Aber von der Heimkehr unseres Volkes dürfen wir reden. Die Abkehr war lange vorbereitet, ehe der Weltkrieg kam, die Abkehr von Gott und von der Ordnung, die er gegeben hatte in seiner Schöpfung und durch seinen Sohn Jesus Christus. Da kam alles zwangsläufig eins nach dem andern. Und wie dann zuletzt es offenbar wurde, wo sie hinführte, diese Abkehr von Gott, als sich wiederholte, was der Apostel Paulus in unserem Römerbriefe schreibt, als immer mehr wurde der Sünde und Schande, daß auch der Blindeste es sehen mußte, da, da kam das Erwachen über unser Volk. Und nun ist Nationalsozialismus Heimkehr zur Güte Gottes.

Heimkehr auch für Hindenburg: Mag es ihm am Tage von Potsdam nicht zumute gewesen sein, als ob er aus dem Weimarer System, aus der Fremde, oder wie unsere Väter sagten, aus dem Elend, aus dem Ausland seiner Seele heimdurfte, heim in den nationalsozialistischen Staat, ins Dritte Reich?

Aber Heimkehr darf nichts einmaliges sein. Martin Luther hat in seiner ersten These bekanntlich gesagt: Da unser Herr Christus spricht: Tut Buße! will er, daß das ganze Leben seiner Gläubigen eine fortgesetzte Buße sei. Darum wollen wir ganz ernst machen mit der Güte Gottes, wollen ganz zurück zu unserem Gott und wollen ganz heimkehren zum Christusglauben. Wir lassen den ersten und zweiten Artikel unseres Glaubens nicht zertrennen, nicht von denen, die die Schöpfung gering achten, und nicht von denen, die keinen Heiland mehr brauchen. Wir lassen uns die Offenbarung unseres Gottes nicht zerreißen, nicht von denen, die sie einschließen möchten in die Bibeldeckel, und nicht von denen, die sie daraus ausschließen möchten. Wir glauben an die Offenbarung Gottes in Bibel, Natur und Geschichte, und wir glauben an die Einheit dieser Offenbarung; denn wir glauben an den biblischen Christus, durch den Gott die Welt geschaffen hat und der von sich sagt: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden — und in diesem Jesus Christus glauben wir an die Einheit der göttlichen Offenbarung.

Als der Reichsbischof vor Wochen bei Hindenburg war, da hat der Feldmarschall ihm gesagt: Sorgen Sie dafür, Herr Reichsbischof, daß Christus in Deutschland gepredigt werde. Jawohl, das wollen wir, daß Christus gepredigt werde, aber keine Menschenfündlein: Christus allein! Und wenn auch die Kirche da an ihre Brust schlagen muß, da gilt das Wort auch für sie: daß auch sie aus dem Geschehen dieser Zeit lerne: Weißt du nicht, daß dich Gottes Güte zur Buße leitet? Hindenburg ist in die Ewigkeit eingegangen, nicht in eine vermeintliche „deutsche Ewigkeit", wie man das Wort schon wieder abgebogen hat. Wir Deutschen haben keine Ewigkeit zu vergeben. Aber in die Ewigkeit Gottes ist auch der deutsche Hindenburg eingegangen.

Letzte Heimkehr. Wir trauern an seinem Sarge; denn wie es so fein in dem Aufrufe der Reichsregierung heißt: Die Welt ist ärmer geworden durch seinen Hingang. Aber wir bleiben nicht bei der Trauer stehen, denn wenn das selten ist, daß durch den Heimgang eines Menschen die Welt ärmer wird, so ist es ganz gewiß auch selten, daß über dem Feierabend eines Menschen die Sonne der Güte Gottes so wundersam versöhnend strahlt wie über diesem Feierabend, in dem es uns so deutlich und klar wurde, wohin uns die Güte Gottes haben will, und daß dieses geliebte irdische Vaterland, in dem wir nicht ewig bleiben können, ein wundervolles Sinnbild ist für das ewige Vaterland, in das er uns hineinhaben will. Und wenn unserem Volke an der Bahre Hindenburgs das wieder klar wird, dann sind wir nicht ärmer, sondern viel reicher geworden durch dieses Sterben; denn wir wissen nun, daß uns Gottes Güte zur Buße leitet, daß sie uns heimsucht, um uns heimzuholen.

Amen.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 Ausgegeben zu Dresden, am 10. September 1934 Nr. 25

Dresden, am 7. September 1934.

Nachdem der äußere Aufbau der Deutschen Evangelischen Reichskirche vollendet ist und nunmehr an Aufgaben gegangen werden soll, die für die weitere Entwicklung unserer Kirchgemeinden von ungeheurer Tragweite sind, ist es erforderlich, daß unter Hintanstellung jeglicher kirchenpolitischer Kämpfe von allen Geistlichen der Reichskirche zur praktischen Arbeit in den Gemeinden geschritten wird.

Beseelt von dem aufrichtigen Wunsche, den Frieden unbedingt in allen Kirchgemeinden der sächsischen Landeskirche herzustellen, habe ich in Einzelfällen Maßnahmen getroffen, von denen ich hoffe, daß sie diesem Ziele dienen werden.

Ich erwarte, daß jeder Geistliche, gleichviel welcher Richtung er angehört, in Zukunft, nach dem Vermächtnis des verewigten Reichspräsidenten an den Reichsbischof, Christum dem deutschen Volke verkündet.

Der Landesbischof.

Coch.

Vorsprachen beim Landesbischof. Vom 7. September 1934. A. 1032.

Verschiedene Vorkommnisse geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß ich an den eingeführten Sprechtagen (Montag und Donnerstag) in erster Linie zu seelsorgerlichen Aussprachen zur Verfügung stehe. Wer eine solche rein seelsorgerliche Aussprache wünscht, möge sich rechtzeitig vorher schriftlich anmelden. Nur so läßt es sich erreichen, daß ich für jede Aussprache die erforderliche Zeit zur Verfügung stellen kann.

Wer eine Aussprache in sogenannter persönlicher Angelegenheit wünscht, muß sich zunächst an den zuständigen Dezernenten wenden.

Dresden, am 7. September 1934.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über eine Änderung der Grundsätze für eine gleichmäßige Art der Verpachtung der Lehnsgrundstücke. Vom 3. September 1934. B. I. 381a.

Abschnitt I („Form der Verpachtung") Ziffer 4 der Verordnung über die Grundsätze für eine gleichmäßige Art der Verpachtung der Lehnsgrundstücke vom 14. September 1923 (Konf.V.Bl. S. 84) wird mit Genehmigung der Deutschen Evangelischen Kirche wie folgt geändert:

„Der Zuschlag soll nur auf ein angemessenes Gebot und nur an zahlungswillige und zahlungsfähige Pachtlustige erfolgen, gegen deren Person keine Einwendung zu erheben ist. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, sind in erster Linie bewährte Altpächter zu berücksichtigen, sofern sie die Pachtung zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes brauchen, auch wenn ihr Pachtangebot unter dem Höchstangebot zurückbleibt. An zweiter Stelle sind solche Pachtlustige in Betracht zu ziehen, denen mit der Zuteilung besonders gedient ist, im übrigen die Meistbietenden."

Dresden, am 3. September 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über Anmeldung von Beisetzungen nach vorhergegangener Feuerbestattung. Vom 5. September 1934. B. 551a.

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzblatt S. 381) sind die Aschenreste jeder Leiche in ein amtlich zu verschließendes Behältnis aufzunehmen und in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnengrabstelle oder in einem Grabe beizusetzen. Es ist Vorsorge zu treffen, daß jederzeit festgestellt werden kann, von wem die Aschenreste herrühren, und wo die Aschenreste des Verstorbenen aufbewahrt werden.

Nach § 10 der Reichsdurchführungsverordnung vom 26. Juni 1934 (Reichsgesetzblatt S. 520) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 14. Juli 1934 (Sächs. Gesetzblatt S. 86) hat, soweit nicht ein kommunaler Friedhof in Frage kommt, die Friedhofsverwaltung die erfolgte Beisetzung der Aschenreste der Polizeibehörde des Beisetzungsortes anzuzeigen, die ihrerseits die Polizeibehörde des Einäscherungsortes zu benachrichtigen hat. Werden die Aschenreste in den Städten Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Plauen beigesetzt, so ist die Anzeige unmittelbar an das Polizeipräsidium zu richten. In den anderen Fällen hat die Friedhofsverwaltung die Polizeibehörde des Beisetzungsortes in zweifacher Ausfertigung zu benachrichtigen, damit eine Ausfertigung kurzerhand der Polizeibehörde des Einäscherungsortes weitergereicht werden kann.

Als Muster der Anzeige wird auf nachstehende Anlage Bezug genommen.

Im übrigen wird auf genaue Beachtung von § 8 der sächsischen Verordnung zur Ausführung des Reichsfeuerbestattungsgesetzes vom 14. Juli 1934 (Sächs. Gesetzblatt S. 85) hingewiesen.

Dresden, am 5. September 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Anlage.

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Aschenreste de...
am .... geboren und am ....
verstorbenen ....
....
zuletzt wohnhaft in ....
auf dem hiesigen .... Friedhofe in der Grabstelle:
..............., Abteilung ...., Reihe ....,
Nr. ...., am .... beigesetzt
worden sind.

................., am .... 19...

Die Friedhofsverwaltung.

Mitteilungen.

Beim Landeskirchenamt Sachsens ist eine rechtsfähige Stiftung unter dem Namen „Präsident Böhme-Stiftung" errichtet worden, deren Erträgnisse zur Gewährung von Unterstützungen an bedürftige und würdige unversorgte Töchter und sonstige weibliche Angehörige der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen sowie der landeskirchlichen Beamten und Kirchgemeindebeamten dieser Landeskirche bestimmt sind. A. 265b.

Die Kirchgemeinde Eisenberg-Moritzburg führt künftig den Namen „Kirchgemeinde Moritzburg".
B. II. E. 20.

Die Pfarrämter werden gebeten, darauf hinzuwirken, daß die in verschiedenen Fernsprech- und Adreßbüchern unter einer besonderen Rubrik (Vereine oder dergl.) gemachten Eintragungen über die ehemaligen Jungmänner- und Jungmädchenvereine bei einer Neuauflage dieser Bücher nicht wieder erneuert werden. Die Jugendarbeit ist lt. Kirchengesetz vom 2. März 1934 ein Teil der Gemeindearbeit, und eine besondere Eintragung ist deshalb nicht nötig. E. J. 50.

Zu besetzen sind:

Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 2. Pfarrstelle an der Immanuelkirche in Leipzig-Probstheida (Leipzig-Stadt), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 30. September 1934 an die Stadtgemeinde Leipzig;

die Pfarrstelle zu Schmiedefeld (Pirna) mit Fischbach und Seeligstadt (Kamenz), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 30. September 1934 an Se. Durchlaucht Fürst Friedrich Günther von Schwarzburg auf Schloß Großharthau;

die Pfarrstelle zu Auerbach i. E. (Stollberg), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 5. Oktober 1934 an das Landeskirchenamt;

die 1. Pfarrstelle zu Groitzsch (Borna), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 5. Oktober 1934 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

K. J. Melzer, Pfarrer in Bischdorf (Löbau), als 3. Pfarrer in Zschopau mit Dittmannsdorf (Flöha);

Th. Schneider, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Bockau (Schneeberg).

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 **Ausgegeben zu Dresden, am 18. September 1934.** **Nr. 26**

Verordnung über die Einführung des Heftes „Deutsche Kirchenlieder zur Erneuerung des Gemeindegesanges". Vom 10. September 1934. A. I. 510²n.

Eine größere Anzahl von Liedern, die der Vorbereitung eines Einheitsgesangbuches dienen sollen, habe ich in einem Hefte zusammenfassen lassen, das unter dem Namen „Deutsche Kirchenlieder zur Erneuerung des Gemeindegesangs" im Verlage der sächsischen Posaunenmission in Dresden-A. 1, Ferdinandstraße 16, III, erschienen ist. Dieses Heft soll bis auf weiteres neben dem bisherigen Gesangbuch in den Gottesdiensten regelmäßig — bevorzugt — benutzt werden. Die darin enthaltenen Melodien sollen auch bei allen übrigen Texten des Landesgesangbuchs, die zu den betreffenden Melodien gehören, ausschließlich in der hier gegebenen Form gesungen werden. Es werden in der Folgezeit wieder bestimmte Lieder zur Einübung verordnet werden. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß alle Gemeinden verpflichtet sind, einer solchen Verordnung, die nicht lediglich einen wohlgemeinten Ratschlag bedeutet, allenthalben nachzukommen. Die Geistlichen und Kantoren sind gemeinsam für die Durchführung solcher Verordnungen verantwortlich. Ebenso sind neben den Superintendenten auch die Kirchenmusikdirektoren des Bezirks für die Anleitung zur Durchführung zuständig.

Der Preis des Heftes, das 56 Lieder mit Melodien enthält, ist auf 10 Pfg. festgesetzt. Allerweiteste Verbreitung ist somit ermöglicht. Im Laufe des September haben sämtliche Gemeinden das neue Heft zu beschaffen, so daß vom Oktober an überall mit der Benutzung begonnen werden kann.

Die Geistlichen haben die Gemeinden in geeigneten Kanzelabkündigungen auf den Bezug des Heftes aufmerksam zu machen und insbesondere auch dafür zu sorgen, daß in jeder Kirche genügend Stücke ausliegen, die den Kirchenbesuchern leihweise zur Verfügung gestellt werden können.

Bestellungen können bei der sächsischen Posaunenmission unmittelbar oder durch Vermittlung des örtlichen Buchhandels erfolgen.

Für die Einzeldurchführung der Einübung wird der Landeskirchenmusikdirektor den Kirchenmusikdirektoren und Kantoren noch besondere Anleitung geben.

Dresden, am 10. September 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung zur Änderung der Kirchenbuchordnung vom 4. August 1911. Vom 14. September 1934. B. 470a.

In § 10 Abs. 2 der Kirchenbuchordnung vom 4. August 1911 (Kirchl.G.V.Bl. S. 78 flg.) ist hinter dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

> Die Einträge in die Duplikate dürfen auch mit Schreibmaschine geschrieben werden; es sind jedoch schwarze Farbbänder zu verwenden, die als für Urkundenschrift geeignet anerkannt sind.

Dresden, am 14. September 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Vertretung des Landesbischofs in Rechtsangelegenheiten. Vom 14. September 1934. A. 1061.

Absatz 3 Satz 2 der Verordnung vom 16. September 1933 über die Organisation des Evangelisch-lutherischen Landes-

kirchenamts Sachsens — A. 1121 — (Kirchl.G.V.Bl. 1933 S. 100/101) wird mit der Maßgabe wieder in Kraft gesetzt, daß die Vertretungsbefugnis von heute ab wirkt.

Dresden, am 14. September 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Dienstzeit beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens. Vom 17. September 1934. A. 1062.

Die durch die Verordnungen vom 23. September 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 103) und vom 23. März 1934 (Kirchl. G.V.Bl. S. 40) für das Winterhalbjahr 1933/34 und das Sommerhalbjahr 1934 festgesetzten Dienstzeiten beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens gelten bis auf weiteres für die folgenden Halbjahre entsprechend.

Dresden, am 17. September 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Vereidigung der kirchlichen Beamten vom 17. September 1934. A. 1014a.

1. Nach der Verordnung des Reichsbischofs und des Rechtswalters der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. September 1934 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche, Teil I S. 157) sind die kirchlichen Beamten nach dem Reichsgesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934 zu vereidigen. Der Diensteid lautet:

> Ich schwöre: „Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

2. Die im Dienste befindlichen Beamten sind unverzüglich mit der neuen Eidesformel zu vereidigen. Die Vereidigung ist in der Form vorzunehmen, daß die Beamten versammelt werden, der für die Vereidigung zuständige Beamte den Eid vorspricht und die Beamten in ihrer Gesamtheit den Eid nachsprechen, womit gleich der die Vereidigung leitende Beamte mit vereidigt wird.

3. Über die Vereidigung hat jeder Beamte sofort einen Vermerk folgenden Inhalts zu unterzeichnen:

> „Ich bestätige mit meiner Unterschrift, daß ich heute folgenden Eid geleistet habe: (Wortlaut der Eidesformel)
>
> ...., den ....
>
> (Unterschrift) ....

Der Vermerk ist zu den Personalakten zu nehmen. Beurlaubte oder aus anderen Gründen verhinderte Beamte sind unverzüglich nach ihrer Rückkehr zu vereidigen.

4. Kirchliche Beamte im Sinne dieser Vorschriften sind die landeskirchlichen Beamten und diejenigen Kirchgemeindebeamten, auf die das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchgemeindebeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1926 (Kons.V.Bl. S. 124) Anwendung findet. Als Beamte sind auch Geistliche zu vereidigen, die im Hauptamt oder im Nebenamt im Dienste der kirchlichen Verwaltung stehen. Hierzu gehören die das Superintendentenamt ausübenden Superintendenten, die mit der Führung der Geschäfte eines Superintendenten beauftragten Pfarrer und die ständigen Stellvertreter der Superintendenten. Beamtenanwärter fallen nicht unter diese Vorschriften. In Zweifelsfällen ist dem Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens umgehend zu berichten.

5. Über die Vereidigung der Geistlichen erfolgt noch besondere Entschließung. Auch wegen der Vereidigung von neu anzustellenden Beamten ergehen demnächst weitere Anordnungen.

6. Die die Eidesleistung leitenden Beamten haben über die Tatsache der erfolgten Vereidigung unverzüglich und spätestens bis zum 22. September 1934 kurz zu berichten. Bei landeskirchlichen Beamten ist der Bericht mit der Erklärung nach Abs. 3 an das Landeskirchenamt, bei Kirchgemeindebeamten an das Bezirkskirchenamt zu richten, die dem Landeskirchenamt bis zum 25. September 1934 einen Gesamtbericht zu erstatten haben.

Für die Vereidigung der Kirchgemeindebeamten ist der Vorsitzende des Kirchenvorstands, im Falle seiner Behinderung sein Stellvertreter zuständig. Die Superintendenten und deren Stellvertreter leisten den Eid gleichzeitig mit den an der Dienststelle vorhandenen Kirchgemeindebeamten. Sind Kirchgemeindebeamte nicht vorhanden, so geschieht die Eidesleistung der Superintendenten und deren Stellvertreter zusammen mit den Beamten der Bezirkskirchenämter am Sitze der Amtsstelle des Kirchenamtsrates. Die Superintendenten und deren Stellvertreter haben sich erforderlichenfalls wegen der Festsetzung des Zeitpunktes mit dem Kirchenamtsrat in Verbindung zu setzen.

Dresden, am 17. September 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Dr. Liebsch.

Mitteilungen.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit wird auf den nachstehenden Erlaß des Rechtswalters sowie des Vikars der Deutschen Evangelischen Kirche vom 15. dieses Monats im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche (S. 159) hingewiesen: A. 1042f.

Einführung des Reichsbischofs.

Am Sonntag, dem 23. September 1934, findet die feierliche Einführung des Reichsbischofs statt.

Vormittags um 9 Uhr wird sich das Geistliche Ministerium mit der Deutschen Evangelischen Nationalsynode, den Landesbischöfen und Bischöfen, mit allen Landes- und

Provinzialsynoden und den Dekanen der theologischen Fakultäten im Preußenhaus zu Berlin zu einem Festakt versammeln.

Um 12 Uhr wird die feierliche Einführung im Dom zu Berlin stattfinden.

Alle Gemeinden und Pfarrer der Deutschen Evangelischen Kirche bitten wir, ihrer Anteilnahme an der Einführung des Herrn Reichsbischofs dadurch Ausdruck zu geben, daß sie im sonntäglichen Gottesdienst des feierlichen Tages fürbittend gedenken.

Berlin-Charlottenburg, den 15. September 1934.

Der Rechtswalter der Deutschen Evangelischen Kirche.
Jäger.

Der Vikar der Deutschen Evangelischen Kirche.
D. Engelke.

Die Kirchgemeinden Lützschena und Hänichen (Kirchenbezirk Leipzig-Land) sind mit Wirkung vom 1. August 1934 ab zu einer Kirchgemeinde vereinigt worden, die den Namen „Kirchgemeinde Lützschena" führt. B. 267.

Die bisherige Verbindung der Kirchgemeinden Hainichen und Langenstriegis (Kirchenbezirk Leisnig) ist mit Wirkung vom 1. Juli 1933 ab aufgehoben worden. Von diesem Zeitpunkte ab ist Langenstriegis als Schwestergemeinde mit Bockendorf im gleichen Kirchenbezirke vereinigt worden. Die Pastorierung des neuen Kirchspiels Bockendorf mit Langenstriegis erfolgt durch den Geistlichen von Bockendorf. E. 732a.

Das vereinigte Kantoren- und Organistenamt an der Stadtkirche zu Radeberg ist am 15. Oktober hauptamtlich neu zu besetzen. Die Stelle soll zunächst einem Kirchenmusiker nur im Angestelltenverhältnis übertragen werden, der eine Ausbildung nach der Notverordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts Sachsens über die Besetzung kirchenmusikalischer Ämter vom 26. September 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 104) nachweisen kann. Als Anfangsvergütung sollen dem Stelleninhaber jährlich gewährt werden: wenn ledigen Standes 1800 RM, wenn verheirateten Standes 2400 RM.

Bewerbungen sind bis zum 30. September 1934 an Stadtrat Wagner als Beauftragten des stadträtlichen Kirchenpatronats in Radeberg einzureichen. Zeugnisse, Lebenslauf und Nachweis der arischen Abstammung gemäß den Richtlinien vom 8. August 1933 zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. S. 575) sind beizufügen. B. 183b.

Die nebenamtliche Organistenstelle an der Georgen- und Marienkirche zu Rötha (Silbermann-Orgeln) ist zu besetzen. Besoldung jährlich 600 RM sowie freie Dienstwohnung im ersten Stock des Kirchschullehnsgebäudes im Werte von 240 RM. Auferlegung von 4 Verzichtsstunden in der Schule. Sehr gutes Orgelspiel erforderlich. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 25. September 1934 an den Kirchenvorstand zu Rötha zu richten. B. 425b.

Das vereinigte Kantoren- und Organistenamt an der Apostelkirche zu Dresden ist am 1. Oktober 1934 neu zu besetzen. Die Stelle soll im Beamtenverhältnis einem hauptamtlichen Kirchenmusiker übertragen werden, der eine Ausbildung nach der Notverordnung des evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens über die Besetzung kirchenmusikalischer Ämter vom 26. September 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 105) nachweisen kann.

Der Dienst besteht in Mitwirkung bei den Gottesdiensten, Bibelstunden, Trauungen, Taufen, Leitung des Kirchenchores und Kinderchores.

Die Besoldung beträgt 60% der Bezüge nach Gruppe 7b der Besoldungsordnung. Bewerbungen sind bis zum 28. September 1934 an das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens in Dresden einzureichen.

Zeugnisse, Lebenslauf und Nachweis der arischen Abstammung gemäß den Richtlinien vom 8. August 1933 zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. S. 575) sind beizufügen. B. 651.

Am 1. Oktober 1934 beginnt der neue Kursus der Jugendarbeiterschule Hainstein in Eisenach, zu dem nachfolgender Aufruf des Reichsjugendpfarrers Zahn und des Schulungsleiters Hützen, Eisenach, bekanntgegeben wird:

Die Jugendarbeiterschule will unabhängig von allen kirchenpolitischen Spannungen nichts weiter als arbeitswillige junge Menschen zum Dienst der Wortverkündigung an der deutschen Jugend rüsten. Dieser Dienst ist heute schwerer und verantwortungsvoller denn je. Der lebendige Austausch der Arbeitskräfte aus dem ganzen Land untereinander und mit führenden Männern aus Kirche, Volk und Jugendarbeit soll die Besinnung über die Aufgabe vertiefen. Wir rufen alle evangelischen Jugendarbeiter oder solche, die es werden wollen, Gemeindehelfer, Diakonen, Jugendwarte zum Hainstein. Wir rufen die Gemeinden und Kirchen, daß sie mithelfen, die Jugendarbeiterschule durch Entsendung von Kursusteilnehmern zu einem Mittelpunkt der Arbeit und Besinnung für verantwortliche Männer des Jugendwerkes zu machen. Der Blick auf die Wartburg soll uns dabei tägliche Mahnung sein. Frei von Menschenfurcht oder Gruppenfurcht wollen wir unseren Weg gehen getreu dem Wort des Apostels:

„Predige ich denn jetzt Menschen oder Gott zu Dienst?
Oder gedenke ich, Menschen gefällig zu sein?
Wenn ich den Menschen noch gefällig wäre,
so wäre ich Christi Knecht nicht." (Gal. 1. 10.)

Anmeldung bis zum 25. September 1934 an das Landeskirchenamt, Abteilung Erziehung und Jugend. EJ. 54.

Die Wohnung im 1. Obergeschoß des Pfarrhauses zu Striegnitz ist sofort zu vermieten. Sie hat 5, davon 4 heizbare, Zimmer, Bodenkammer und Keller, außerdem im Nebengebäude einen Kohlenschuppen und eine Badestube, RM 240,— Jahresmiete. Eisenbahn- und Autobusverbindung mit Dresden. Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand zu Striegnitz, P. Lommatzsch-Land, zu richten. B. II. St. 22.

Auf die diesjährige Tagung des Apologetischen Seminars, die vom 1. bis 14. Oktober 1934 durch die Luther-

akademie in Sondershausen veranstaltet wird, wird hingewiesen. Es sind folgende Vorlesungen vorgesehen:

1. Professor Dr. Bavink, Bielefeld: Das Verhältnis von Christentum und Wissenschaft in der deutschen Gegenwart.
2. Generalsuperintendent D. Blau, Posen: Glaube und Weltanschauung.
3. Marie Feesche, Hannover: Aus dem Leben.
4. Professor Dr. med. Fleck, Göttingen: Fragen der Religionspsychopathologie.
5. Professor D. Joh. Hempel, Göttingen: Luthers Bibelübersetzung.
6. Professor D. Hupfeld, Heidelberg: Evangeliumsgemäße Verkündigung an den Menschen der Gegenwart.
7. Professor Dr. Adolf Köberle, Basel:
   a) Evangelisches und humanistisches Menschenverständnis in der Gegenwart;
   b) Das Zeitproblem im Lichte der christlichen Ethik.
8. Dr. med. Kleinschmidt, Wittenberg: Die Eingliederung des Menschen in den wirklichen Zusammenhang der Welt.
9. Professor Dr. med. Riecke, Göttingen: Tuberkulose und andere ansteckende Krankheiten in ihrer sozialen Bedeutung.
10. Professor Abt. D. Stange, Göttingen: Das Problem der natürlichen Theologie.
11. Professor Dr. Max Wundt, Tübingen: Philosophie der Gegenwart.

In der Gedenkfeier wird der Schriftführer Pfarrer Koch, Soest, über „Das Apologetische Seminar 1909 bis 1934" sprechen. A. I. 231.

Erschienene Schrift.

Bibellektüre. Im Gedächtnisjahre der 1. Bibelausgabe ist es von Wichtigkeit, daß die Bibel auch kursorisch gelesen wird; ein Wunsch, den auch D. Luther selbst gehabt hat. Wir verweisen zu diesem Zwecke erneut auf die Auerbacher Bibelumschreibung, die das Bestreben hat, den Grundtext durch Umschreiben in flüssiges und augenblicklich verständliches Deutsch zu übertragen. Herausgeber: Pfarrer Zenker in Crimmitschau. A. I. 176d.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die Pfarrstelle zu Lichtenberg (Kamenz), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 5. Oktober 1934 an das Landeskirchenamt;

die 1. Pfarrstelle an der St. Markuskirche zu Chemnitz (Chemnitz-Stadt), Gr. II, 2, Bewerbungen bis 5. Oktober 1934 an den Stadtrat zu Chemnitz;

die 2. Pfarrstelle an der Johanneskirche zu Meißen (Meißen), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 5. Oktober 1934 an das Landeskirchenamt;

die 3. Pfarrstelle an der Markuskirche zu Leipzig-Reudnitz (Leipzig-Stadt), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 5. Oktober 1934 an das Landeskirchenamt;

die 3. Pfarrstelle zu Sommerfeld (Leipzig-Land), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. Oktober 1934 an den Stadtrat Leipzig.

Ferner sind noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Crostau (Bautzen), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 15. Oktober 1934 an das Landeskirchenamt;

die 1. Pfarrstelle zu Reinsdorf (Zwickau), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. Oktober 1934 an Se. Erlaucht Graf Friedrich Magnus zu Solms-Wildenfels auf Schloß Wildenfels.

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes ist ferner noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Claußnitz (Rochlitz) erledigt durch Emeritierung, Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 15. Oktober 1934 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

F. W. Kuhlmeier, Pfarrvikar in Röcknitz mit Böhlitz (Grimma) als Pfarrer daselbst;

F. A. Gebauer, Pfarrer in Liebethal mit Porschendorf (Pirna) als Pfarrer in Naustadt (Meißen);

H. P. K. Lichtenstein, Pfarrer in Liebenau (Dippoldiswalde) als 4. Pfarrer an der Pauluskirche zu Plauen (Plauen);

F. M. Kruspe, Pfarrvikar in Geilsdorf mit Schwand (Plauen), als Pfarrer daselbst;

R. Ranft, 5. Pfarrer an der Johanniskirche in Zittau (Zittau) als 2. Pfarrer daselbst;

D. Oskar Bruhns, 4. Pfarrer an der Markuskirche in Leipzig-Reudnitz (Leipzig-Stadt) als 1. Pfarrer an der Nicolaikirche in Leipzig (Leipzig-Stadt).

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH. in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 | Ausgegeben zu Dresden, am 22. September 1934 | Nr. 27

Verordnung über das Erntedankfest 1934. Vom 21. September 1934. A. I. 615.

Das diesjährige Erntedankfest wird am 30. September 1934 gefeiert. Wie das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda mitgeteilt hat, ist der Sonntag Vormittag für gottesdienstliche Veranstaltungen freigehalten.

Aus Anlaß des Erntedankfestes sind die Kirchen zu beflaggen. Vor Beginn der Hauptgottesdienste ist eine Stunde lang in drei Pulsen zu läuten. Es sind möglichst viele Gottesdienste im Freien zu halten. Auch die Hauptgottesdienste können ausnahmsweise im Freien gehalten werden. Wo Posaunenchöre zur Verfügung stehen, ist von den Kirchtürmen zu blasen.

Dresden, am 21. September 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über Eingaben an landeskirchliche Verwaltungsstellen. Vom 21. September 1934. A. 644.

Es werden sehr oft Briefe an das Landeskirchenamt in Angelegenheiten gerichtet, über die zunächst das Bezirkskirchenamt oder die Superintendentur zu entscheiden hat. Die Bearbeitung solcher Fälle erfährt dadurch eine nicht unerhebliche Verzögerung. In zahlreichen Fällen werden auch Briefe in amtlichen Angelegenheiten des Landeskirchenamtes einzelnen Sachbearbeitern unter deren Anschrift zugesandt. Auch hier verzögert sich die geschäftliche Erledigung, weil die Briefe nicht sofort in den Geschäftsgang der Behörde gelangen oder weil Sachbearbeiter angesprochen worden sind, die für die Bearbeitung einer bestimmten Angelegenheit gar nicht zuständig sind.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß Eingaben nur an die zuständige kirchliche Verwaltungsstelle zu richten und persönlich gehaltene Schreiben in Verwaltungsangelegenheiten überhaupt zu unterlassen sind.

Dresden, am 21. September 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilung.

Die Apologetische Centrale plant vom 8. bis 20. Oktober 1924 eine „Evang.-kirchl. Rüstzeit für Laien“. Kosten für Unterkunft und Verpflegung etwa 40 RM. In besonderen Fällen können auf Antrag von der Apologetischen Centrale Zuschüsse gewährt werden. Auskünfte erteilt die Apologetische Centrale, Berlin-Spandau, Ev. Johannesstift. E. J. 10.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 3. Pfarrstelle zu Kamenz (Kamenz), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 20. Oktober 1934 an den Stadtrat zu Kamenz;

die Pfarrstelle zu Wermsdorf (Oschatz), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 20. Oktober 1934 an das Landeskirchenamt.

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes im 3. Vierteljahr 1934:

IV. Stelle:

die Pfarrstelle zu St. Egidien (Glauchau), erledigt durch Emeritierung, Gr. I, 1b, Bewerbung bis 20. Oktober 1934 an das Landeskirchenamt.

Versetzt wurde:

J. E. Köhler 2. Pfarrer in Nossen (Meißen) als Pfarrer in Dresden-Gorbitz (Dresden-Land).

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.

1/4 Bogen.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 | Ausgegeben zu Dresden, am 8. Oktober 1934. | Nr. 28

Verordnung über eine allgemeine Kirchenkollekte für die männliche Jugendarbeit bei der Landeskirche Sachsens am 23. Sonntag nach Trinitatis (4. November 1934). Vom 21. September 1934. A. I. 270.

Gleichwie bei der weiblichen Jugendarbeit der Landeskirche Sachsens (Kirchl.G.V.Bl. Nr. 22 vom 10. August 1934) ist es notwendig, auch die männliche Jugendarbeit umfassender zu gestalten. Bisher wurde eine Kollekte am 23. Sonntag nach Trinitatis nur für das evangelische Jungmännerwerk gesammelt. Die Neuordnung der kirchlichen Jugendarbeit erfordert auch hier eine Umbenennung. Die evangelische Jugendarbeit gehört jetzt zu dem geordneten Dienst der Kirche selbst. Deshalb wird auch die bisher freiwillige Kollekte in eine Pflichtkollekte umgewandelt.

Das volle Kollektenerträgnis ist durch die Pfarrämter längstens innerhalb 8 Tagen nach dem Kollektentag an die Superintendenturen und von den Superintendenturen binnen 4 Wochen nach dem Kollektentag an die Kasse des Landeskirchenamts auf Girokonto Nr. 598 bei der Stadtbank Dresden oder auf das Konto Nr. 3494 bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen, e. G. m. b. H., Dresden, soweit dort ein Konto unterhalten wird, zu überweisen. Im übrigen ist der Verordnung vom 1. Juli 1913 (Kirchl.G.V.Bl. S. 176) nachzugehen. Bei dieser Gelegenheit wird besonders auf § 7 dieser Verordnung hingewiesen, da die Nichtbefolgung Weiterungen nach sich zieht.

Dresden, am 21. September 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
Coch.

Verordnung über eine Pflichtkollekte für das landeskirchliche Pressewesen am 22. Sonntag nach Trinitatis 1934. (28. Oktober 1934). Vom 3. Oktober 1934. Nr. 900.

Mit dem 1. Oktober dieses Jahres ist das gesamte Gemeindeblattwesen innerhalb der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens in dem neuen „Kirchlichen Gemeindeblatt für Sachsen" einheitlich gestaltet und zusammengefaßt worden. Damit hat das landeskirchliche Pressewesen einen neuen bedeutsamen Weg beschritten, der ihm durch die kirchliche Aufgabe und Verantwortlichkeit in der gegenwärtigen Stunde von Volk und Kirche als notwendig nahegelegt worden ist. Die durch den nationalsozialistischen Umbruch unseres Volkes auch auf dem Gebiet des religiös-kirchlichen Lebens aufgeworfenen Fragen, das Streben der Kirche selbst nach neuen Formen, die Verkündigung des alten Evangeliums an die Menschen der neuen Zeit, endlich der heiße weltanschauliche Kampf in der Gegenwart des Deutschen Volkes zwingen die Kirche, ständig, regelmäßig und möglichst umfassend zur ganzen Gemeinde ihrer Angehörigen mit dem gedruckten Wort zu reden: Mitteilend, aufklärend, stärkend, warnend und fördernd. Die Gemeinde wird in ihrer Gesamtheit erfahrungsgemäß umfassender durch das gedruckte als durch das gesprochene Wort erreicht. Damit ist die Wichtigkeit des landeskirchlichen Pressewesens in Kürze aufgezeigt; es werden aber auch die großen Anforderungen klar, die an das landeskirchliche Pressewesen gestellt werden. Der weitere Ausbau der Sächsischen Evangelischen Korrespondenz, die Vollendung der neuen Organisation des landeskirchlichen Gemeindeblattes in den nächsten Monaten und die durch die kirchliche Mitarbeit am Rundfunk und Film entstehenden Anforderungen verursachen der seit August 1933 bei dem Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt

neu errichteten Landeskirchlichen Nachrichten- und Pressestelle große Kosten.

Deshalb verordne ich hiermit in Anerkennung der Wichtigkeit und Bedeutung kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit für den 22. Sonntag nach Trinitatis 1934 (28. Oktober) eine Pflichtkollekte für die Landeskirchliche Nachrichten- und Pressestelle beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens.

Die Abkündigung dieser Pflichtkollekte hat im Wortlaut dieser Verordnung zu geschehen.

Die Erträgnisse der Kollekten sind über die Superintendenturen auf das Girokonto Nr. 66 der Stadtbank Dresden oder auf das Postscheckkonto Nr. 69 391 Dresden der Landeskirchlichen Nachrichten- und Pressestelle zu überweisen. Die Lieferscheine und Belege sind, und zwar gleichfalls über die Sperintendenturen, an die Landeskirchliche Nachrichten- und Pressestelle, Dresden-A. 24, Lukasstraße 6, zu senden.

Dresden, am 3. Oktober 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Einübung des Liedes „Zeuch an die Macht, du Arm des Herrn", Deutsche Kirchenlieder Nr. 27 (743). Vom 3. Oktober 1934. A. I. 510 2 s.

Unter Hinweis auf die Verordnung über die Vorbereitung des Einheitsgesangbuches vom 2. Oktober 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 107) und auf die Verordnung über die Einführung des Heftes „Deutsche Kirchenlieder" vom 10. September 1934 wird weiter verordnet, daß vom 20. Sonntag nach Trinitatis (14. Oktober an) bis zum Ende des Kirchenjahres das Lied „Zeuch an die Macht, du Arm des Herrn", Deutsche Kirchenlieder Nr. 27 (743), in allen Gemeinden der Landeskirche einzuüben und in sämtlichen Gottesdiensten an geeigneter Stelle zu singen ist.

Im übrigen gilt sinngemäß, was unter dem 16. März 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 30) verordnet ist. Auch wird wiederholt auf das Vorwort des Heftes „Deutsche Kirchenlieder" verwiesen.

Für die Begleitung sei bemerkt, daß sich in dem Choralbuch von Mauersberger ein Tonsatz zu dem Liede nicht findet. Das bekannte Posaunenbuch von Kuhlo bietet im dritten Teil einen in passender Tonart stehenden Originalsatz von Vulpius, der allerdings zur Begleitung wenig geeignet ist. Die Sächsische Posaunenmission, Dresden-A., Ferdinandstraße 16, gibt daher ein Blatt mit diesem Liede in geeignetem Tonsatze heraus, der für 5 Rpf dort zu haben ist.

Dresden, am 3. Oktober 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Veranstaltung von Jugendfeierstunden am Reformationsfest und die Verbreitung des Lutherheftes in den Schulen anläßlich des Bibelfesttages. Vom 5. Oktober 1934. E. J. 7013.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat angeordnet, daß die vor 400 Jahren vollendete Bibelübersetzung Martin Luthers für alle evangelischen Schüler des Reiches anläßlich des diesjährigen Reformationsfestes in Feierstunden oder in den Unterrichtsstunden gebührend gewürdigt wird. Darüber hinaus hat das Sächsische Ministerium für Volksbildung die Schulen veranlaßt, dort, wo die Pfarrämter darum ersuchen, ihren Lehrern und Schülern den Besuch dieser Schulgottesdienste, und zwar nach Befinden klassenweise unter Führung ihrer Lehrer, zu empfehlen. Eine Verpflichtung, daran teilzunehmen, kann aber weder Lehrern noch Schülern auferlegt werden.

In Ergänzung der Verordnung über die Feier des Gedächtnisses der 1. Bibelausgabe Martin Luthers im Jahre 1534 im Evangelischen Deutschland vom 7. August 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 97) werden nunmehr die Pfarrämter angewiesen, unter Beachtung besonderer örtlicher Gebräuche für das Abhalten von Jugendfeierstunden in der Kirche am Reformationstag Sorge zu tragen und die Schulen um möglichst klassenweise Teilnahme an den Feierstunden und um Mitarbeit an der Ausgestaltung zu bitten. Diese Jugendfeierstunden sind als Bibelfestgottesdienste für die Jugend zu begehen. Bei diesen Feierstunden soll die Jugend durch Lied, Sprechchor und Spiel in Tätigkeit treten. Für die Durchführung und Ausgestaltung der Feiern sollen namentlich die Jugendarbeiter der Kirche verantwortlich herangezogen werden.

Zu diesen Jugendgottesdiensten kann auch die Gemeinde eingeladen werden. Die üblichen Reformationsfestgottesdienste dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Ferner werden die Pfarrämter unter Hinweis auf die Mitteilung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1934 S. 76 angewiesen, mit den Schulleitungen wegen Verbreitung des Lutherheftes von Lerche in den Schulen in Verbindung zu treten. Anläßlich des Bibelfesttages soll das Heft für 10 Rpf abgegeben werden. Bestellungen sind von den Pfarrämtern und den Schulleitungen ausschließlich an das Landeskirchenamt, Abteilung Erziehung und Jugend, Dresden-A. 24, Lukasstraße 6, zu richten.

Dresden, am 5. Oktober 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilungen.

Nach einer Mitteilung des Reichsministers des Innern wird darauf hingewiesen, daß das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) in vollem Umfange auf die Verwaltungen der evangelischen Landeskirchen und der einzelnen Kirchgemeinden Anwendung findet, da diese Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind. A. 375.

Stellen im Kirchendienst.

In der Kanzlei der Kreuzkirche zu Dresden ist die Stelle des 2. Verwaltungs- und Kassenbeamten zu be-

setzen. Besoldung zunächst nach Gruppe 14. Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Ferner sind die Stellen von zwei Kirchenaufsehern zu besetzen, denen der Hausmeister-, Heizer- und Kirchenhilfsdienst obliegt. Besoldung nach Gruppe 17 des Beamtenbesoldungsgesetzes. Die Kirchenaufseher erhalten Dienstmietwohnung. Die Ehefrauen haben sich zur Unterstützung bei dem Hausmeisterdienst zu verpflichten.

Außerdem soll auf Privatdienstvertrag eine männliche Kanzleihilfskraft eingestellt werden. Vergütung nach dem Tarif für die Behördenangestellten. Völlige Beherrschung der Deutschen Kurzschrift und Schreibmaschine Bedingung.

Sämtliche Stellen sollen so bald als möglich besetzt werden. Probezeit vorbehalten. Gut vorgebildete Bewerber von bewährtem christlichen Sinn wollen ihre Bewerbung nebst selbstgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, Nachweis der arischen Abstammung (auch der Ehefrau) bis zum 15. Oktober 1934 bei dem Kirchenvorstand der Kreuzkirche in Dresden, an der Kreuzkirche 6, Eg., einreichen. Persönliche Vorstellung ohne Aufforderung unerwünscht. A. 661.

Infolge Versetzung des bisherigen Inhabers ist die Stelle des Kirchenverwaltungsbeamten der Kirchgemeinde Neustadt (Sachsen) am 1. November 1934 neu zu besetzen.

Besoldung erfolgt nach Gruppe 14 der staatlichen Besoldungsordnung. Bedingung ist, daß die Bewerber die Assistentenprüfung abgelegt haben, in allen kirchlichen Verwaltungs- und Kassenarbeiten bewandert und kirchlich und nationalsozialistisch gesinnt sind.

Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober ds. Js. an den Kirchenvorstand zu Neustadt (Sachsen) zu richten. A. 1076.

Auf den nachstehenden Runderlaß des Reichsministeriums des Innern werden die Beamten und Angestellten der kirchlichen Verwaltungsstellen ausdrücklich hingewiesen.

„Der Reichsminister des Innern.
IV. 6760/19. 6.

Berlin NW. 40, den 6. Juli 1934.

Der Staatssekretär in der Reichskanzlei, Herr Dr. Lammers, hat mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers die Führung des Reichsverbandes Deutscher Verwaltungsakademien übernommen. Damit ist die Eingliederung der Verwaltungsakademien in den nationalsozialistischen Staat vollendet. Diese Tatsache gibt mir Anlaß, wiederholt auf die Bedeutung der der Fortbildung der gesamten Beamtenschaft dienenden hochschulmäßigen Lehrstätten hinzuweisen. Da bei dem Werk des nationalen Aufbaues auf die freudige, verständnisvolle und sachkundige Mitarbeit der Beamten aller Verwaltungszweige gerechnet werden muß, ist die fachwissenschaftliche und nationalpolitische Fortbildung eine besonders wichtige Angelegenheit des nationalsozialistischen Staates.

pp. gez. Frick." A. 1050.

Der Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e. V. hat eine Folge von 8 Kunstblättern mit Abbildungen einiger von ihm erbauter Kriegsgräberstätten herausgegeben, die er vornehmlich in Schulen, bei Verbänden und Behörden zur Verteilung bringt, um das Deutsche Volk an die Pflicht der Dankbarkeit gegenüber den Gefallenen zu erinnern und auf die Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge aufmerksam zu machen. Auf das Erscheinen dieser Kunstblätter wird hiermit hingewiesen. A. 1074.

Auf den neu erschienenen „Abstimmungskalender", der den Zeitraum von hundert Tagen bis zur Saarabstimmung (also vom 5. Oktober 1934 bis 13. Januar 1935) umfaßt, wird hingewiesen. Seine Anschaffung wird empfohlen. Preis 1 RM.

Der Kalender soll als eines der Hilfsmittel zur ständigen Wachhaltung der Anteilnahme des deutschen Volkes an dem Abstimmungskampf im Saargebiet dienen. Gleichzeitig soll die Verbreitung dieses Kalenders aber dazu helfen, die dringend notwendigen Mittel zur Durchführung des Winterhilfswerkes im Saargebiet zusammenzubringen. Die Verlegergemeinschaft, die unter Führung der Deutschen Arbeitsfront den Kalender herausbringt, und alle an ihm tätigen Stellen haben deshalb auf den Gewinn verzichtet. Sein Reinertrag fließt restlos dem Winterhilfswerk an der Saar zu. A. I. 269.

Taubstummenpastoren-Tagung.

In den Tagen vom 12. bis 15. Oktober dieses Jahres wird im Evangelischen Vereinshause, Zinzendorfstr. 17, I., in Dresden im Auftrage des Landeskirchenamtes unter Leitung von Pfarrer i. R. Gocht, Zwickau, die Jahrestagung der sächsischen Taubstummen-Pfarrer gehalten. Die Teilnahme an der Tagung ist amtliche Pflicht. Die Superintendenturen werden darum angewiesen, die betreffenden Pfarrer dazu zu beurlauben und für die Vertretung Sorge zu tragen. B. 33r.

Der durch die Verordnung über Anmeldung von Beisetzungen nach vorhergegangener Feuerbestattung vom 5. September 1934 (Kirchl. G.V.Bl. S. 116) eingeführte Vordruck ist im Formular-Verlag Neufriedstein, Markkleeberg, als Vordruck Nr. 104 in Druck erschienen. B. 551b.

Das Kantorenamt an der Nikolaikirche zu Löbau ist am 1. November 1934 neu zu besetzen. Die Stelle soll im Beamtenverhältnis einem hauptamtlichen Kirchenmusiker übertragen werden, der den Nachweis über das Bestehen der Reifeprüfung für hauptamtliche Kirchenmusiker am Kirchenmusikalischen Institut in Leipzig erbringt. Die Besoldung beträgt jährlich 1500 RM, die Steuern sind noch davon zu kürzen. Amtswohnung ist keine vorhanden.

Die Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1934 an das Landeskirchenamt einzureichen. Lebenslauf, Zeugnisse, sowie der Nachweis der arischen Abstammung gemäß der Richtlinien vom 8. August 1933 zu § 1a Absatz 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 575) sind beizufügen. B. 656.

Das Pfarrhaus zu Ulbersdorf ist mit Ausnahme des im Erdgeschoß befindlichen Amtszimmers sowie des anschließenden Nebenraumes ab 1. November 1934 anderweit

zu vermieten. Das Pfarrhaus enthält im Erdgeschoß die Küche nebst Zubehör, im Obergeschoß Diele, 4 Zimmer, davon zwei heizbar, im Dachgeschoß eine Kammer, dazu Gemüse- und Obstgarten. Die Friedensmiete beträgt 250 RM. Ulbersdorf ist Bahnstation der Bahnlinie Bad Schandau—Sebnitz—Niederneukirch. Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand zu Ulbersdorf, Post Bad Schandau-Land, zu richten. B. II. U. 6.

Am 31. August 1934 ist Studienrat Flade in Plauen als Orgelsachverständiger verpflichtet worden. B. II. 1678d.

Gemeinsam von der Mission der Brüdergemeinde, der Leipziger und der Berliner Mission veranstaltet, findet in der Zeit vom 15. bis 18. Oktober in Herrnhut eine Missionsschulungstagung statt. Erste Fachleute sollen über zeitgemäße Fragen sprechen, und Missionare der genannten Gesellschaften werden Berichte erstatten. Anfragen an die Direktion der Evangelisch-lutherischen Mission zu Leipzig. E. J. 10.

Erschienene Schrift.

„Dienst und Freude"; Dresdner Diakonissenhauskalender 1935, Schriftleiter Pfarrer Ranft, Rektor. Verlag Oskar Günther, Dresden-A. 21. Preis kart. 1 RM. A. I. 256.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 3. Pfarrstelle zu Oelsnitz i. E. (Stollberg), Gr. I 1c, Amtssitz in Neuölsnitz, Bewerbungen bis 25. Oktober 1934 an das Landeskirchenamt;

die 2. Pfarrstelle zu Hainichen (Leisnig), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 25. Oktober 1934 an das Landeskirchenamt;

die 1. Pfarrstelle an der Lutherkirche zu Glauchau (Glauchau), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 25. Oktober 1934 an das Landeskirchenamt.

Ferner sind noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Leubnitz (Plauen), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 20. Oktober 1934 an das Landeskirchenamt;

die 2. Pfarrstelle zu Groitzsch (Borna), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 30. Oktober 1934 an das Landeskirchenamt. Vereinigung mit einer anderen Gemeinde ist in Aussicht genommen. Der Pfarrer hat den Posaunenchor mit zu leiten;

die 2. Pfarrstelle zu Reinsdorf (Zwickau), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 30. Oktober 1934 an Se. Erlaucht Graf Friedrich Magnus zu Solms-Wildenfels;

die Pfarrstelle zu Neukirchen (Werdau), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 30. Oktober 1934 an Margarete verw. Wolf geb. Dachsel, Rittergut Schweinsburg, Post Crimmitschau;

die Pfarrstelle zu Erlbach (Oelsnitz), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 30. Oktober 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Steinbach (Annaberg), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 30. Oktober 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Altmügeln (Oschatz), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 5. November 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Glaubitz mit Zschaiten (Großenhain), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 5. November 1934 an den Besitzer des Rittergutes Glaubitz, zur Zeit Geh. Kommerzienrat Theodor Bienert in Dresden-Altplauen.

Angestellt oder versetzt wurden:

K. H. Sammler, 2. Pfarrer in Meerane (Glauchau) als 1. Pfarrer daselbst;

G. J. Magirius, 3. Pfarrer in Meerane (Glauchau) als 2. Pfarrer daselbst.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr).
Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH. in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 **Ausgegeben zu Dresden, am 25. Oktober 1934.** **Nr. 29**

Bekanntmachung über Verleihung eines Stipendiums für wendische Theologiestudierende. Vom 11. Oktober 1934. A. I. 112 I.

Das landeskirchliche Stipendium für Theologiestudierende der Universität Leipzig, die die wendische Sprache erlernen und sich verpflichten, nach bestandenen Prüfungen sich für wendisch-deutsche Pfarrämter der Landeskirche zur Verfügung zu stellen, ist für das Wintersemester 1934/35 zu vergeben. Gesuche sind unter Beifügung von Bescheinigungen über das Studium sowie über die Erlernung der wendischen Sprache und einer Versicherung der Bereitwilligkeit zur späteren Übernahme wendisch-deutscher Pfarrstellen in der Landeskirche bis zum

1. Dezember dieses Jahres

beim Landeskirchenamt einzureichen.

Das Stipendium beträgt 300 *RM.* Das Landeskirchenamt behält es sich vor, es im ganzen oder geteilt zu verleihen.

Dresden, am 11. Oktober 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über Spenden der Beamten, Angestellten und Arbeiter für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1934/35. Vom 22. Oktober 1934. A. 1110.

Der Reichsminister des Innern hat nachstehendes Schreiben erlassen. Es ist allen Beamten, Angestellten und Arbeitern, die im Dienste der evangelisch-lutherischen Landeskirche stehen, sofort bekanntzugeben.

Dresden, am 22. Oktober 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

„Der Reichsminister des Innern
III 6509/1424b.

Berlin NW 40, den 16. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler hat zu dem zweiten Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1934/35 aufgerufen. Noch ist es nicht gelungen, die Not aller Volksgenossen völlig zu beseitigen. Viele unserer Volksgenossen sind noch arbeitslos. Es gilt jetzt wie im Vorjahr, ihnen zu helfen und durch die Volksgemeinschaft ihr Los zu erleichtern. Für alle, die das Glück haben, in Arbeit und Brot zu stehen, muß es auch in dem kommenden Winter Ehrenpflicht sein, durch eigenes Opfer den Volksgenossen beizustehen, die ohne Schuld bittere Not leiden.

Den Beamten, Angestellten und Arbeitern, die sich an dem diesjährigen Winterhilfswerk monatlich mit einem festen Betrag beteiligen wollen, empfehle ich, die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständige Stelle zu ermächtigen, diesen Betrag von ihren Dienstbezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zuzuführen. Diese Stelle wird es dafür übernehmen, die von der Reichsführung des Winterhilfswerks hergestellte Plakette zu beschaffen und für die empfangsberechtigten Spender zur Abholung bereitzuhalten. Die Plakette, die monatlich in Farbe und Aufdruck wechselt und an der Wohnungstür befestigt werden kann, dient als Kennzeichen und Ausweis des Spenders.

Als Monatsspende, die zum Erwerb einer Plakette berechtigt, sind nach einer Vereinbarung mit dem Reichsbeauftragten des Winterhilfswerks für die Monate November und Dezember 1934 20 v. H. und für die Monate Januar bis März 1935 15 v. H. der für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer anzusehen. Den zur Einkommensteuer Veranlagten wird empfohlen, darüber hinaus noch einen weiteren festen Betrag zu spenden, der monatlich etwa 3 v. H. der Einkommensteuerschuld für 1933 beträgt, die nicht durch Lohnabzug, sondern durch Vorauszahlungen und die Abschlußzahlung für 1933 getilgt worden ist.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die meiner Anregung folgen wollen, bitte ich, der für die Auszahlung ihrer Dienstbezüge zuständigen Stelle umgehend eine Anweisung nach dem beigefügten Muster zu erteilen. Ein etwaiger Widerruf müßte dieser Stelle spätestens bis zum 15. eines Monats für den folgenden Monat mitgeteilt werden.

Im Vorjahr betrug die für den Erwerb der Plakette festgesetzte Mindestspende 1 RM im Monat. Hiervon ist für das Winterhilfswerk 1934/35 abgesehen worden. Gehalts- und Lohnempfänger, die keine Lohnsteuer zu entrichten haben, erhalten die Plakette bei einer Monatszahlung von 0,25 RM.

Bei Bemessung der Höhe der Spendenbeträge für die Monate November 1934 bis März 1935 ist berücksichtigt, daß von den Gehalts- und Lohnempfängern für den Monat Oktober 1934 eine feste Spende nicht erwartet wird.

Beamte, Angestellte und Arbeiter, die der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (N.S.V.) beigetreten sind, haben nach einer Vereinbarung mit der Reichsführung der N.S.V. ohne Rücksicht auf die von ihnen gegenüber der N.S.V. abgegebene Erklärung für die Dauer des Winterhilfswerks 1934/35, sofern sie für dieses spenden, an Beiträgen für die N.S.V. nur die monatlichen Mindestbeiträge zu zahlen (für Mitglieder der NSDAP. und Angehörige der NS.-Gliederungen, z. B. SA., SS., RDB., BNSDJ., NSOG. 0,50 RM, im übrigen 1 RM).

Die einbehaltenen Spenden sind dem Gaubeauftragten des Winterhilfswerks zu überweisen, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat. Für den Geschäftsbereich des Reichswehrministeriums, des Reichspostministeriums, der Reichsbahn und der Reichsbank verbleibt es bei der mit dem Reichsbeauftragten des Winterhilfswerks getroffenen Vereinbarung, nach der die Spenden ihm zu überweisen sind.

Ich bitte, den vorstehenden Erlaß allen Beamten, Angestellten und Arbeitern Ihres Geschäftsbereichs beschleunigt bekanntzugeben.

gez. Frick."

Muster.

Betr.: Spende für das Winterhilfswerk 1934/35.

Ich ermächtige hierdurch die (Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle)

für die Monate November und Dezember 1934 ... 20 v. H.
für die Monate Januar bis März 1935 .... 15 v. H.

der von mir für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer (auf volle 0,10 RM nach oben abgerundet) und außerdem für die genannten Monate einen festen Betrag von .... RM[1]) von meinen Bezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zu überweisen. Den Widerruf der Ermächtigung behalte ich mir vor.

Zugleich bitte ich, die Plakette des Winterhilfswerks 1934/35 für mich zu beschaffen.[2])

.... (Ort), am .... 1934.
(Unterschrift und Dienstbezeichnung.)

[1]) Nur von denjenigen Beamten usw. auszufüllen, die zur Einkommensteuer veranlagt sind oder einen Betrag spenden wollen, der den Betrag von 20 bzw. 15 v. H. der Lohnsteuer übersteigt.

[2]) Der letzte Absatz ist zu streichen, wenn für die Winterhilfe ein Betrag gezeichnet wird, der bei Lohnsteuerpflichtigen 20 oder 15 v. H. der Lohnsteuer bei Gehalts- und Lohnempfängern, die keine Lohnsteuer zu entrichten haben, den Betrag von 0,25 RM nicht erreicht.

Verordnung über neue Predigttexte. Vom 22. Oktober 1934. A. I. 330.

Für das Kirchenjahr 1934/35 werden hiermit versuchsweise neue Predigttexte an Stelle der bisherigen Reihe III verordnet, und zwar vorläufig von Advent bis Ostern wie folgt:

1. Advent	Luk. 19, 1—10
2. Advent	Matth. 3, 1—12
3. Advent	Matth. 13, 16, 17
4. Advent	Luk. 1, 26—38
1. Weihnachtsfeiertag	Joh. 1, 14—18
2. Weihnachtsfeiertag	Luk. 1, 46—53
Sonntag nach Weihnacht	Joh. 1, 6—13
Neujahr	Luk. 4, 16—21
Sonntag nach Neujahr	Luk. 12, 4—9
Erscheinungsfest	Luk. 2, 25—35
1. Sonntag nach Ersch.	Matth. 3, 13—17
2. Sonntag nach Ersch.	Mark. 1, 14, 15
3. Sonntag nach Ersch.	Joh. 1, 45—51
4. Sonntag nach Ersch.	Matth. 14, 22—33
5. Sonntag nach Ersch.	Mark. 1, 21—28
6. fällt 1935 weg	Matth. 12, 14—21
Septuagesimä	Matth. 9, 35—38
Sexagesimä	Matth. 11, 25—30
Estomihi	Joh. 9, 39—41
Invokavit	Matth. 16, 21—26
Reminiscere (Heldengedenktag)	Joh. 12, 24—26
Okuli	Mark. 6, 1—6a
Lätare	Matth. 9, 14—17
Judika	Matth. 20, 20—28
Palmarum	Joh. 12, 27—32
Gründonnerstag	Mark. 14, 22—25
Karfreitag	Matth. 26, 36—46
1. Osterfeiertag	Matth. 28, 1—10
2. Osterfeiertag	Joh. 20, 11—18.

Die Superintendenturen werden seinerzeit nach dem Ende des Kirchenjahres zu berichten haben, welche Erfahrungen in den Gemeinden mit der neuen Reihe gemacht worden sind.

Prof. Dr. Doerne hat im Verlage von C. Ungelenk, Dresden-A. 27 und Leipzig, biblische Anmerkungen zu den neuen Texten herausgegeben unter dem Titel „Die Zeit ist erfüllt", vorläufig ebenfalls von Advent bis Ostern. Das Heft ist zum Preise von 1 RM durch alle Buchhandlungen zu beziehen und wird hierdurch empfohlen.

Dresden, am 22. Oktober 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.
Der Landesbischof.
Coch.

Bekanntmachung über den Bußtag, Mittwoch, den 21. November 1934. Vom 22. Oktober 1934. A.I.297.

Für den Herbst-Bußtag sind von mir die folgenden Leseabschnitte und Texte ausgewählt, die hiermit den Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche zum Gebrauch bekanntgegeben werden:

1. Vorlesung: Jesaias 42, 1—7: „Siehe, das ist mein Knecht ... bis Kerker";
2. Vorlesung: Evangelium Johannes 8, 31—36: „Da sprach nun Jesus ... bis recht frei";

Vormittagstext: Markus 2, 13—17: „Und er ging wiederum hinaus ... bis nicht die Gerechten";
Nachmittagstext: Römer 8, 10—15: „So aber Christus in euch ist ... bis Abba, lieber Vater".

Dresden, am 22. Oktober 1934.

Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Mitteilungen.

Das Verzeichnis geeigneter Trauungsgesänge, das mit der entsprechenden Verordnung vom 2. Juli 1934 in dem Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20 enthalten ist, ist als Sonderdruck bei der Sächsischen Posaunenmission erschienen und kann dort zum Preise von 5 Pfg. das Stück (10 Stück 40 Pfg.) bezogen werden. Es ist auf diese Weise Gelegenheit geboten, nicht nur den Angehörigen, sondern insbesondere auch den etwa in Frage kommenden Musikern und Vereinen die Verordnung zugängig zu machen. A. I. 590g.

In der von dem Domküster Heinrich Grell in Schwerin betriebenen Erbenermittelungssache Wendel sind weitere allgemeine Nachforschungen durch die Pfarrämter usw. bis auf weiteres nicht mehr nötig (siehe Bekanntmachung vom 29. Juni 1934 — Kirchl.G.V.Bl. S. 85). B. 375a.

Die Kirchgemeinden St. Petri und St. Kunigunden in Rochlitz (Kirchenbezirk Rochlitz) sind mit Wirkung vom 1. April 1934 ab zu einer Kirchgemeinde, der Kirchgemeinde Rochlitz, verschmolzen worden. B. 480a.

An der Kreuzkirche zu Dresden ist am 1. Januar 1935 die Organistenstelle neu zu besetzen. Die Stelle soll wiederum einem hauptamtlichen Kirchenmusiker übertragen werden. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Kirche und die Belange des Kreuzchores kommt nur eine erste Kraft in Frage. Die Besoldung beträgt 80 v. H. der Besoldungsgruppe 7b Ziffer 58 des Beamtenbesoldungsgesetzes.

Die Bewerbungen sind bis zum 10. November 1934 an Stadtrat Dr. Krumbiegel, Dresden-A. 1, Neues Rathaus, als Beauftragten des stadträtlichen Kirchenpatronats, einzureichen. Den Bewerbungen ist ein umfassender Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges, aus dem die Stellung des Bewerbers zum neuen Staat und zur Kirche eindeutig hervorgehen muß, und Nachweis der arischen Abstammung gemäß den Richtlinien vom 8. August 1933 zu § 1a Absatz 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 575) beizufügen. Lichtbild erbeten. B. 526b.

Die Kantorenstelle an der Markuskirche in Zwickau i. Sa. ist sofort mit einem hauptberuflichen Kirchenmusiker, für den die Voraussetzungen nach der Notverordnung über die Besetzung kirchenmusikalischer Ämter in Großstädten vom 26. September 1933 zutreffen, wieder zu besetzen. Besoldung jährlich 1500 RM. Der Dienst besteht in Mitwirkung bei den Gottesdiensten, Bibelstunden, Trauungen, Taufen, Beerdigungen in Bockwa, Leitung des Kirchen-, Kinder- und Gemeinschaftschores. Wohnung und Vertreter sind vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum 5. November 1934 beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden-A. 24, Lukasstraße 6, einzureichen. Zeugnisse, Lebenslauf und Nachweis der arischen Abstammung gemäß den Richtlinien vom 8. August 1933 zu § 1a Absatz 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 575) sind beizufügen. B. 690.

Die nebenamtliche Kantorenstelle in Zwota i. V. ist neu zu besetzen. Bisherige Besoldung nach 21% vom Lehrergrundgehalt. Wohnung im Kirchschulgebäude vorhanden. Gas, elektrisches Licht und Wasserleitung vorhanden. Schönste Gebirgslage.

Gleichzeitige Übernahme der Leitung des Freiwilligen Kirchenchores ist erforderlich.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand zu Zwota i. V. zu richten. B. 698.

Das vereinigte Kantoren- und Organistenamt an der St. Matthäikirche in Chemnitz-Altendorf soll baldmöglichst hauptamtlich neubesetzt werden.

Der kirchenmusikalische Beamte ist auch verpflichtet, täglich vier Stunden Kanzleidienst zu leisten.

Seine Anstellung erfolgt zunächst auf Privatdienstvertrag. Das Monatsgehalt beträgt anfangs 175 RM. Nach sechs Monaten steigt es auf 200 RM. Bei zufriedenstellender Leistung wird Übernahme in das Beamtenverhältnis in Aussicht gestellt.

Die Bewerber müssen eine Ausbildung nach der Notverordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens über die Besetzung kirchenmusikalischer Ämter vom 26. September 1933 — Kirchl.G.V.Bl. S. 104 — nachweisen können.

Zeugnisse, Lebenslauf und Nachweis arischer Abstammung gemäß den Richtlinien vom 8. August 1933 zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt S. 575) sind beizufügen.

Bewerbungsgesuche um diese Stelle sind bis spätestens 10. November 1934 an das Landeskirchenamt zu richten. B. 717.

Das Ministerium für Volksbildung hat durch Verordnung vom 7. April 1933 (V.O.Bl. S. 22) darauf aufmerksam gemacht, daß in den Schulen zur Teilnahme an Kindergottesdiensten eingeladen werden darf. Diese Verordnung ist vom Ministerium für Volksbildung dahin ergänzt worden (Min. f. V. V.O. vom 2. Oktober 1934), daß auch andere kirchliche Veranstaltungen für die Jugend durch Aushang in den Schulen bekanntgegeben werden können.

Diese Verordnung des Ministeriums und ihre Ergänzung wird den Pfarrämtern und ihren Jugendarbeitern zur besonderen Beachtung bekanntgegeben. E. J. 7012.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 1. Pfarrstelle zu Klotzsche (Dresden-Land), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 5. November 1934 an Se. Durchlaucht Prinz Hermann von Schönburg-Waldenburg auf Hermsdorf;

die Pfarrstelle zu Bernsdorf i. E. (Glauchau), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 10. November 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Lenz mit Wantewitz (Großenhain), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 30. November 1934 an die Stadtgemeinde Großenhain als Besitzer des Rittergutes Naundorf;

die Pfarrstelle zu Naunhof mit Steinbach (Großenhain), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 30. November 1934 an den Besitzer des Rittergutes Naunhof, zur Zeit Franz v. Egidy in Radebeul;

die 2. Pfarrstelle zu Schönheide i. E. (Schneeberg), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 10. November 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Hermannsdorf (Annaberg), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 30. November 1934 an das Landeskirchenamt;

die 2. Pfarrstelle zu Oschatz mit Altoschatz (Oschatz), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 10. November 1934 an den Stadtrat zu Oschatz.

Ferner sind noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Auerbach i. E. (Stollberg), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 5. November 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Jahna (Oschatz), Gr. I 1b, Mitverwaltung der Kirchgemeinde Hof angeordnet, Bewerbungen bis 10. November 1934 an das Landeskirchenamt;

die 1. Pfarrstelle zu Einsiedel (Chemnitz-Land), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 10. November 1934 an das Landeskirchenamt.

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes im 4. Vierteljahr 1934:

I. Stelle:

die 2. Pfarrstelle zu Kamenz (Kamenz), erledigt durch Tod, Gr. I 1c, Bewerbungen bis 10. November 1934 an das Landeskirchenamt;

II. Stelle:

die Pfarrstelle zu Liebertwolkwitz mit Großpösna (Leipzig-Land), erledigt durch Emeritierung, Gr. I 1c, Bewerbungen bis 30. November 1934 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

E. Ebert, 2. Pfarrer in Groitzsch (Borna) als 1. Pfarrer in Radeberg (Dresden-Land);

O. L. Bang, 1. Pfarrer an der St. Markuskirche in Chemnitz (Chemnitz-Stadt) als Pfarrer in Cossebaude (Dresden-Land);

J. H. Möbius, Pfarrer in Leipnitz (Leisnig) als Pfarrer in Schönfeld (Großenhain);

J. M. Klare, 2. Pfarrer an der Andreaskirche zu Dresden (Dresden-Stadt) als 1. Pfarrer daselbst;

G. P. G. Molwitz, Pfarrer in Naunhof (Großenhain) als 3. Pfarrer in Dresden-Leubnitz-Neuostra (Dresden-Land);

H. A. H. Steinbrücker, 2. Pfarrer in Zschopau (Flöha) als 1. Pfarrer daselbst;

A. G. Metz, 3. Pfarrer in Hainichen mit Langenstriegis (Leisnig) als Pfarrer in Röderau (Großenhain);

F. J. Voigt, Pfarrer in Wermsdorf (Oschatz) als 4. Pfarrer in Döbeln mit Simselwitz (Leisnig);

R. A. G. Hammitzsch, 3. Pfarrer und Missionsinspektor der Evangelisch-lutherischen Mission in Leipzig (Leipzig-Stadt) als Pfarrer und Rektor des Evangelisch-lutherischen Diakonissenhauses in Leipzig-Lindenau (Leipzig-Stadt);

J. G. W. Neuber, Pfarrer in Erlbach i. V. (Oelsnitz) als 4. Pfarrer beim Verein für Innere Mission in Leipzig (Leipzig-Stadt);

R. Schüttoff, Pfarrer in Dorf Wehlen (Pirna) als Pfarrer in Zadel (Meißen).

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH. in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche
des Freistaats Sachsen

1934 Ausgegeben zu Dresden, am 3. November 1934 Nr. 30

Tabelle

(statistische Übersicht)

zum

kirchlichen Leben in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens

auf das Jahr

1933

1. Kirchenbezirk			2. Einwohnerzahl nach der Volkszählung von 1925		Geburten — I. Lebend geborene Kinder							
a.	b.	c.	a.	b.	A.	B. darunter						
						a.	b. aus Mischehen					c.
Lfde. Nr.	Name	Zahl der Kirchspiele (einschl. Schwester- u. Tochter-Kirchen)	im ganzen	darunter evangelisch-lutherisch	im ganzen	aus rein evang. Ehen	1. im ganzen aus Mischehen	2. evang. = kathol.	3. evang. = sonst. christl.	4. evang. = jüdisch	5. evang. = sonstig oder relig.-los	unehelich von evang. Müttern
1.	Annaberg	32	112 181	104 880	1 329	980	112	52	6	.	54	237
2.	Auerbach i. V.	27	126 418	117 236	1 216	964	116	48	15	.	53	136
3.	Bautzen	35	148 950	131 103	1 719	1 300	113	66	4	1	42	306
4.	Borna	74	83 364	77 089	1 164	864	138	46	2	.	90	162
5.	Chemnitz-Stadt	18	327 589	291 413	4 047	2 494	615	167	10	1	437	938
6.	Chemnitz-Land	23	110 708	99 022	1 127	820	136	30	2	.	104	171
7.	Dippoldiswalde	37	61 711	58 481	728	588	55	8	2	1	44	85
8.	Dresden-Stadt mit Ev.-luth. Domkirche und Militärgemeinde	27	544 018	468 922	5 235	3 439	637	289	29	4	315	1 159
9.	Dresden-Land	46	257 772	223 140	2 048	1 394	318	96	11	2	209	336
10.	Flöha	28	99 244	93 257	1 252	894	116	36	1	.	79	242
11.	Freiberg	50	112 583	107 512	1 526	1 139	101	47	1	.	53	286
12.	Glauchau	47	157 042	146 146	1 780	1 295	186	42	9	.	135	299
13.	Grimma	84	113 141	106 201	1 549	1 175	131	37	5	.	89	243
14.	Großenhain	59	99 131	92 950	1 346	1 016	121	49	4	.	68	209
15.	Kamenz	35	91 181	81 632	1 095	845	63	30	.	.	33	187
16.	Leipzig-Stadt	32	647 552	539 832	5 813	3 735	818	216	18	3	581	1 260
17.	Leipzig-Land*)	66	148 199	124 492	1 374	970	192	39	7	.	146	212
18.	Leisnig	46	124 458	116 430	1 544	1 146	139	54	7	1	77	259
19.	Löbau	36	101 815	93 446	1 232	918	103	46	1	.	56	211
20.	Marienberg	19	66 997	64 906	950	687	54	23	3	.	28	209
21.	Meißen	55	142 041	129 676	1 747	1 247	183	59	2	.	122	317
22.	Oelsnitz i. V.	25	73 782	68 724	740	595	70	42	2	1	25	75
23.	Oschatz	52	57 323	55 009	918	671	48	27	2	.	19	199
24.	Pirna mit Beamtengem. Bodenbach und Militärgemeinde Königstein	58	167 210	149 571	1 826	1 262	219	77	5	1	136	345
25.	Plauen i. V.	42	209 870	190 378	1 997	1 434	225	71	15	1	138	338
26.	Rochlitz	53	133 619	123 687	1 552	1 106	165	45	1	.	119	281
27.	Schneeberg	37	158 868	147 679	1 895	1 433	154	39	27	.	88	308
28.	Stollberg	24	107 994	97 885	1 389	957	191	49	8	.	134	241
29.	Werdau	30	94 529	85 719	914	705	92	31	1	.	60	117
30.	Zittau	32	131 347	107 496	1 325	819	226	124	4	.	98	280
31.	Zwickau	38	190 399	169 892	2 145	1 519	268	82	21	1	164	358
	Summe	1 267	5 001 036	4 463 806	54 522	38 411	6 105	2 067	225	17	3 796	10 006
	Summe 1932	1 267	5 000 831	4 463 626	54 200	36 755	6 324	2 063	220	21	4 020	11 121

*) Am 1. April 1933 ist die bisher zur altpreußischen Union gehörige sächsische Gemeinde Gärnitz in die Kirchgemeinde Kulkwitz eingepfarrt worden.

3.

und Taufen von Kindern evangelischer Eltern

A. im ganzen (einschl. nachgeholter Taufen; ihre Zahl ist in Klammern beigefügt)	II. Evangelische Kinder-Taufen – B. darunter – a. aus rein evang. Ehen	b. aus Mischehen – 1. im ganzen aus Mischehen	2. evang.-kathol.	3. evang.-sonst. christl.	4. evang.-jüdisch	5. evang.-sonstig oder relig.-los	c. unehel. von evang. Müttern	C. Taufversagungen	III. Die Taufen betragen % der Geburten – a. in rein evang. Ehen	b. bei Mischehen (I B b halb gerechnet) – 1. im ganzen in Mischehen	2. evang.-kathol.	3. evang.-sonst. christl.	4. evang.-jüdisch	5. evang.-sonstig oder relig.-los	c. bei Unehelichen	Lfde. Nr.
1 429 (1)	1079	136	55	4	5	72	214	.	110,1	242,9	211,5	133,3	.	266,7	90,3	1.
1 291	1006	153	43	4	.	106	132	.	104,5	263,8	179,2	53,3	.	400,0	97,1	2.
1 710 (68)	1 300	117	51	4	.	62	293	.	100,0	207,1	154,5	200,0	.	295,2	95,8	3.
1 429	992	247	56	3	.	188	190	1	114,8	358,0	243,5	300,0	.	417,8	117,3	4.
4 466 (1 244)	2 688	928	152	23	2	751	850	.	107,8	301,8	182,0	460,0	400,0	343,8	90,6	5.
1 701	1 067	434	46	5	1	382	200	.	130,1	638,2	306,7	500,0	.	734,6	117,0	6.
894 (90)	673	140	11	2	.	127	81	.	114,5	509,1	275,0	200,0	.	577,3	95,3	7.
5 504 (1 335)	3 514	931	242	27	25	637	1 059	.	102,2	292,3	167,5	186,2	1250,0	404,4	91,4	8.
3 383 (1 456)	2 039	947	94	12	2	839	397	.	146,3	595,6	195,8	218,2	200,0	803,0	118,2	9.
1 596	1 095	265	45	.	.	220	236	1	122,4	456,9	250,0	.	.	557,0	97,5	10.
1 664 (176)	1 223	158	33	.	1	124	283	.	107,4	312,9	140,4	.	.	467,9	99,0	11.
2 141 (312)	1 480	343	37	10	.	296	318	.	114,3	368,8	176,2	222,2	.	438,5	106,4	12.
1 754	1 291	224	37	4	.	183	239	.	109,9	342,0	200,0	160,0	.	411,2	98,3	13.
1 470 (200)	1 037	216	39	5	.	172	217	.	102,1	357,0	159,2	250,0	.	505,9	103,8	14.
1 141 (34)	849	116	28	1	.	87	176	.	100,5	368,3	186,7	.	.	527,3	94,1	15.
9 135 (4 255)	5 600	2194	231	37	20	1906	1 341	.	149,9	536,4	213,9	411,1	1333,3	656,1	106,4	16.
3 185 (1 867)	2 000	887	53	11	.	823	298	1	206,2	974,7	271,8	314,3	.	1123,3	140,6	17.
1 784 (232)	1 256	277	62	6	1	208	251	.	109,5	398,6	229,6	171,4	200,0	540,3	96,9	18.
1 265 (21)	937	140	44	3	.	93	188	.	102,1	271,8	191,3	600,0	.	332,1	89,1	19.
965 (67)	719	58	25	1	.	32	188	1	104,7	214,8	217,3	66,7	.	228,6	90,0	20.
1 910	1 352	292	61	2	.	229	266	.	108,4	319,1	206,8	200,0	.	375,4	83,9	21.
879	654	148	39	1	1	107	77	.	109,9	422,9	185,7	100,0	200,0	856,0	102,7	22.
952 (49)	690	68	25	2	.	41	194	.	102,8	283,3	185,2	200,0	.	431,6	97,5	23.
2 401 (653)	1 628	418	74	3	5	336	355	.	129,0	381,7	192,2	120,0	1000,0	494,1	102,9	24.
2 228	1 572	325	78	14	1	232	331	.	109,6	288,9	219,7	186,7	200,0	336,2	97,9	25.
1 994 (368)	1 372	359	55	6	.	298	263	.	124,1	435,2	244,4	1200,0	.	500,8	93,6	26.
1 997 (138)	1 465	247	51	13	.	183	285	.	102,2	320,8	261,5	96,3	.	415,9	92,5	27.
1 717 (407)	1 083	410	48	8	26	328	224	.	113,2	429,3	195,9	200,0	.	489,6	92,9	28.
194 (287)	842	224	35	1	1	187	128	.	119,4	487,0	225,8	200,0	.	623,3	109,4	29.
455 (260)	821	359	99	13	5	242	275	.	100,2	317,7	159,7	650,0	.	493,9	98,2	30.
2 517 (572)	1 686	473	80	19	.	374	358	.	111,0	353,0	195,1	181,0	.	456,1	100,0	31.
7 151 (14 092)	45 010	12 234	2029	244	96	9865	9 907	4	117,2	400,8	196,0	216,9	1129,6	519,8	99,0	
0 425	36 003	5230	1738	139	18	3335	9 192	7	98,0	165,4	168,4	126,4	171,4	165,9	82,6	

4.

Eheschließungen und Trauungen von Evangelischen

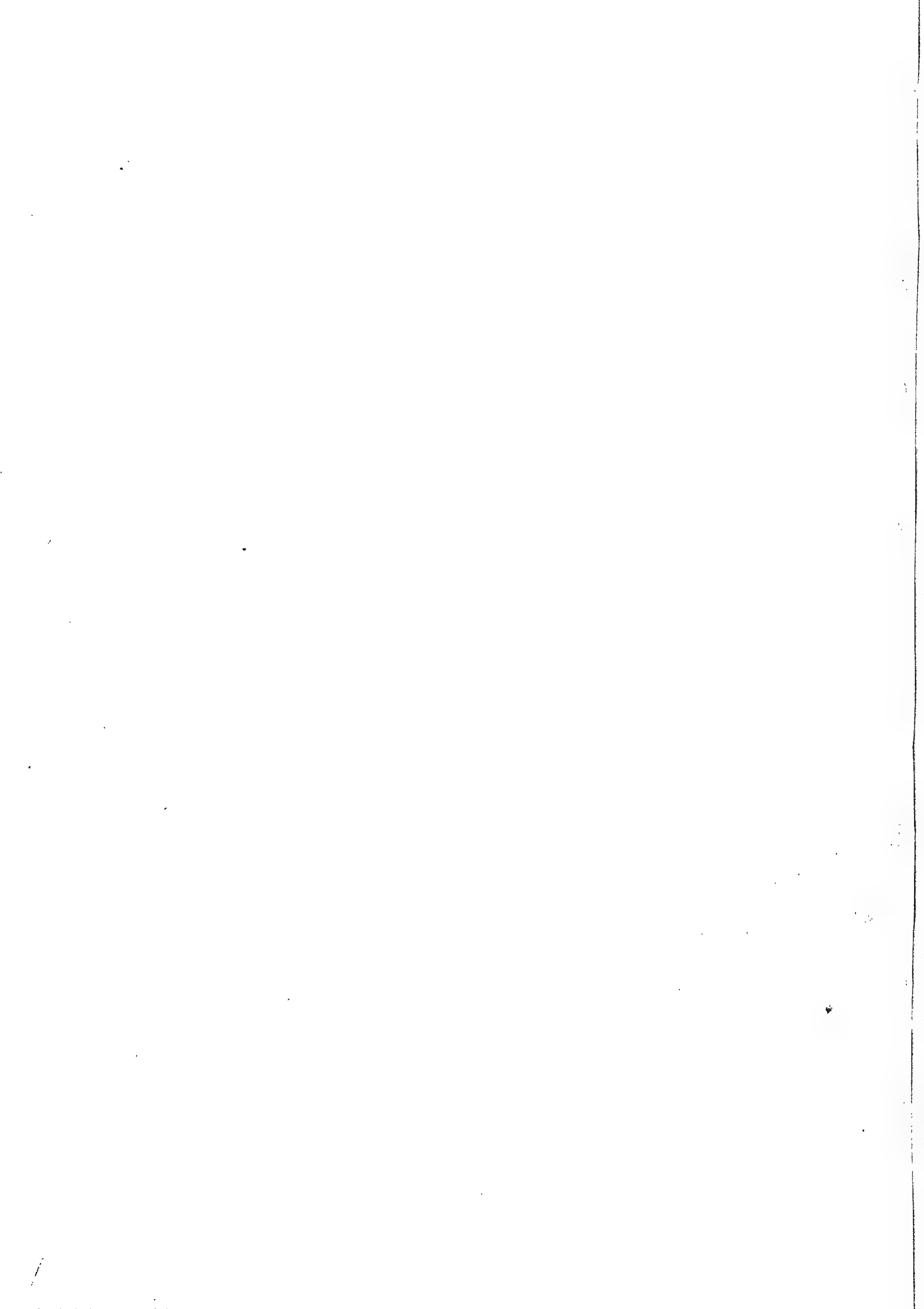
Lfde. Nr.	Kirchenbezirk	I. Eheschließungen: A. im ganzen	I. B. darunter: a. rein evang. Paare	I. B. b. Mischehen: 1. im ganzen Mischehen	2. evang. = kathol.	3. evang. = sonst. christl.	4. ev. = jüd.	5. evang. = sonstig oder relig.=los	II. Evangelische Trauungen: A. im ganzen (einschl. nachgeholter Trauungen; ihre Zahl ist in Klammern beigefügt)	II. B. darunter: a. rein evang. Paare	II. B. b. Mischehen: 1. im ganzen Mischehen	2. evang. = kathol.	3. evang. = sonst. christl.	4. ev. = jüd.	5. evang. = sonst. oder relig.=los	C. Versagungen von Trauungen
1.	Annaberg	1017	906	111	53	8	.	50	968	921	47	47	.	.	.	1
2.	Auerbach i. V.	1196	1 060	136	59	16	.	61	1 022	987	35	28	7	.	.	.
3.	Bautzen	1337	1 207	130	87	8	.	35	1 219 (105)	1 159	60	56	4	.	.	6
4.	Borna	777	657	120	41	2	.	77	647	612	35	33	2	.	.	3
5.	Chemnitz=Stadt	2 907	2 293	614	216	28	2	368	2 150 (438)	2 055	95	85	10	.	.	.
6.	Chemnitz=Land	1 073	895	178	40	2	.	136	897	877	20	18	2	.	.	.
7.	Dippoldiswalde	673	607	66	26	.	.	40	670 (4)	651	19	19	.	.	.	.
8.	Dresden=Stadt mit Ev.=luth. Domkirche u. Militärgemeinde	4 763	3 846	917	424	38	10	445	4 158 (860)	3 918	240	217	23	.	.	.
9.	Dresden=Land	2 532	2 087	445	164	16	2	263	2 152 (304)	2 024	128	115	13	.	.	.
10.	Flöha	955	837	118	33	7	.	78	844	818	26	22	4	.	.	.
11.	Freiberg	1 159	1 061	98	52	2	.	44	1 015 (36)	982	33	33	.	.	.	4
12.	Glauchau	1 439	1 241	198	70	7	1	120	1 212 (62)	1 168	44	42	2	.	.	.
13.	Grimma	1 092	970	122	37	2	.	83	938	914	24	20	4	.	.	1
14.	Großenhain	1 035	924	111	59	4	.	48	921 (81)	881	40	38	2	.	.	.
15.	Kamenz	789	733	56	29	1	.	26	732	709	23	22	1	.	.	1
16.	Leipzig=Stadt	5 566	4 243	1323	357	39	10	917	4 272 (940)	4 140	132	118	14	.	.	.
17.	Leipzig=Land	1 304	1 051	253	58	7	.	188	1 262 (417)	1 238	24	22	2	.	.	1
18.	Leisnig	1 174	1 024	150	65	4	.	81	948 (36)	915	33	31	2	.	.	.
19.	Löbau	773	698	75	37	4	.	34	703 (26)	669	34	31	3	.	.	.
20.	Marienberg	618	581	37	24	3	.	10	570 (29)	552	18	18	.	.	.	.
21.	Meißen	1 387	1 185	202	82	2	.	118	1 187	1 140	47	44	3	.	.	.
22.	Oelsnitz	665	594	71	41	6	.	24	568	547	21	19	2	.	.	.
23.	Oschatz	639	587	52	27	4	1	20	579 (7)	558	21	19	2	.	.	.
24.	Pirna mit Beamtengem. Bodenbach u. Militärgem. Königstein	1 635	1 399	236	89	8	.	139	1 389 (120)	1 325	64	59	5	.	.	2
25.	Plauen i. V.	1 725	1 533	192	108	18	3	63	1 450	1 394	56	52	4	.	.	.
26.	Rochlitz	1 068	929	139	51	1	.	87	1 052 (69)	1 022	30	27	3	.	.	.
27.	Schneeberg	1 698	1 517	181	47	36	.	98	1 519 (47)	1 485	34	25	9	.	.	.
28.	Stollberg	921	776	145	45	6	.	94	800	783	17	16	1	.	.	.
29.	Werdau	837	689	148	53	3	.	92	681 (42)	656	25	23	2	.	.	1
30.	Zittau	1070	821	249	156	7	1	85	922 (29)	811	111	107	4	.	.	.
31.	Zwickau	1 663	1 404	259	85	44	1	129	1 390 (91)	1 330	60	43	17	.	.	.
	Summe	45 487	38 355	7132	2715	333	31	4053	38 837 (3743)	37 241	1596	1449	147	.	.	20
	Summe 1932	34 613	28 030	6583	2204	287	30	4062	23 293	22 297	996	894	102	.	.	4

II. Die Trauungen betragen % der Eheschließungen: a. …ei …in …ng. …a= …n	b. bei Mischehen (I B b halb gerechnet): 1. im ganz. bei Mischehen	2. evang. = kathol.	3. evang. = sonst. christl.	4. ev. = jüd.	5. evang. = sonstig od. religionslos	5. Sterbefälle und Bestattungen von Evangelischen: I. Verstorbene	II. Bestattungen mit kirchlichen Akten (einschl. kirchl. Feiern bei Feuerbestattungen; ihre Zahl ist in Klammern beigefügt)	III. Die kirchl. Bestattungen betragen % der Sterbefälle	6. Konfirmationen: A. Im Kalenderjahr konfirmierte Kinder im ganzen (einschl. nachgeholter Konfirmationen; ihre Zahl ist in Klammern beigefügt)	B. darunter: a. aus rein evang. Ehen	b. aus Mischehen: 1. im ganzen aus Mischehen	2. evang. = kathol.	3. evang. = sonst. christl.	4. ev. = jüd.	5. evang. = sonstig oder relig.=los	c. unehelich von evang. Müttern	C. Konfirmationsversagungen	Lfde. Nr.
,7	84,7	177,4	.	.	.	1 179	1 182 (10)	100,3	867	777	73	28	5	.	40	17	.	1.
,1	51,5	94,9	87,5	.	.	1 179	1 108 (35)	94,0	872	808	51	22	4	.	25	13	.	2.
,0	92,3	128,7	100,0	.	.	1 541	1 501 (3)	97,4	1 237	1 085	63	44	1	.	18	89	.	3.
,2	58,3	161,0	200,0	.	.	753	768 (9)	102,0	859	784	53	28	.	.	25	22	2	4.
,6	30,9	78,7	71,4	.	.	3 395	3 433 (1682)	101,1	2 319 (607)	2 030	206	69	10	1	126	83	.	5.
,0	22,5	90,0	200,0	.	.	1 042	938	90,0	910	764	121	24	2	.	95	25	.	6.
,2	57,6	146,2	.	.	.	613	621 (10)	101,3	598 (4)	531	35	8	.	.	27	32	1	7.
,9	52,3	102,4	121,1	.	.	5 015	4 989 (2010)	99,5	4 031 (1222)	3 457	428	195	12	2	219	146	.	8.
,0	57,5	140,2	162,5	.	.	2 424	2 359 (372)	97,3	3 589 (1645)	2 272	1198	106	18	.	1074	119	2	9.
,7	44,1	133,3	114,3	.	.	908	943 (18)	103,9	985 (177)	886	70	20	.	.	50	29	3	10.
,6	67,3	126,9	.	.	.	1 258	1 244 (181)	98,9	1 119 (98)	980	61	31	2	.	28	78	1	11.
,1	44,2	120,0	57,1	.	.	1 731	1 676 (27)	96,8	1 415	1 240	128	38	7	.	83	47	2	12.
,2	41,0	108,1	400,0	.	.	1 293	1 222 (28)	94,5	1 032	896	74	27	2	.	45	62	.	13.
,3	72,1	128,8	100,0	.	.	984	952	96,7	1 023	890	76	23	8	.	45	57	.	14.
,7	82,1	151,7	200,0	.	.	920	884 (2)	96,1	754 (33)	686	41	21	.	.	20	27	.	15.
,5	20,0	66,1	71,8	.	.	6 429	5 570 (559)	86,6	4 959 (1485)	4 236	555	141	12	.	402	168	.	16.
,8	19,0	75,9	57,1	.	.	1 107	1 107	100,0	1 187 (500)	1 044	101	30	5	3	63	42	.	17.
,4	44,0	95,4	100,0	.	.	1 369	1 213 (12)	88,6	1 120 (169)	977	84	22	2	.	60	59	.	18.
,8	90,7	167,6	150,0	.	.	1 191	1 133 (4)	95,1	828 (35)	697	84	43	2	.	39	47	.	19.
,0	97,3	150,0	.	.	.	723	710 (2)	98,2	620 (33)	567	18	7	2	.	9	35	.	20.
,2	46,5	107,3	300,0	.	.	1 578	1 480 (204)	93,8	1 151	984	119	28	.	.	91	48	.	21.
,1	59,2	92,7	66,7	.	.	678	609	89,8	467	419	36	14	1	.	21	12	.	22.
,1	80,8	140,7	100,0	.	.	715	669	93,6	560	486	30	10	1	.	19	44	.	23.
,7	54,2	132,6	125,0	.	.	1 744	1 700 (84)	97,5	1 966 (630)	1 653	231	79	7	1	144	82	.	24.
,9	58,3	96,3	44,4	.	.	2 141	2 084 (589)	97,3	1 526 (203)	1 352	115	52	8	.	55	59	.	25.
,0	43,2	105,9	600,0	.	.	1 276	1 325 (8)	103,8	1 183 (238)	972	159	27	.	.	132	52	.	26.
,9	37,6	106,4	50,0	.	.	1 323	1 388 (4)	104,9	1 367 (12)	1 259	76	26	6	.	44	32	.	27.
,9	23,4	71,1	33,3	.	.	1 064	1 014 (1)	95,3	1 125	977	116	22	9	11	74	32	2	28.
,2	33,8	86,8	133,3	.	.	944	893 (58)	94,6	995 (368)	825	143	20	1	.	122	27	.	29.
,8	89,2	137,2	114,3	.	.	1 357	1 311 (230)	96,6	1 093 (191)	808	218	97	3	.	118	67	.	30.
,7	46,3	101,2	77,3	.	.	2 148	1 956 (584)	91,1	1 493	1 319	137	33	15	1	88	37	.	31.
,1	44,8	106,7	88,3	.	.	50 022	47 982 (6726)	95,9	43 250 (7650)	36 661	4900	1335	145	19	3401	1689	13	
,5	30,3	81,1	71,1	.	.	46 890	44 933 (5342)	95,8	31 722	28 385	2225	1067	96	6	1056	1112	9	

Lfde. Nr.	Kirchenbezirk	7. Heiliges Abendmahl: I. Zahl der Abendmahlsgäste: A. im ganzen	B. und zwar: a. männliche	b. weibliche	C. darunter bei Privatkommunionen	II. Die Kommunikanten betragen % der landeskirchlichen Evangelischen (Sp. 2)	8. Kindergottesdienste sind regelmäßig gehalten in wieviel Kirchgem.: A. ohne Gruppensystem (einschl. Kinderlehre) (Durchschnittszahl der Teilnehmer in [eckigen] Klammern)	B. mit Gruppensystem
1.	Annaberg	39 993	16 736	23 257	979	38,1	10 [1 120]	21 [4 308]
2.	Auerbach i. V.	30 440	10 511	19 929	678	26,0	10 [552]	15 [3 206]
3.	Bautzen	55 732	23 293	32 439	2 455	42,5	24 [2 153]	9 [2 940]
4.	Borna	20 502	8 347	12 155	342	26,6	53 [2 392]	3 [770]
5.	Chemnitz-Stadt	56 098	20 044	36 054	1 158	19,2	2 [409]	15 [5 328]
6.	Chemnitz-Land	23 072	8 797	14 275	860	23,3	11 [660]	12 [2 079]
7.	Dippoldiswalde	18 394	7 692	10 702	658	31,5	30 [1 750]	7 [854]
8.	Dresden-Stadt mit Ev.-luth. Domkirche und Militärgemeinde	85 686	29 762	55 924	2 146	18,3	2 [390]	24 [6 815]
9.	Dresden-Land	43 799	15 663	28 136	1 455	19,6	28 [2 129]	17 [3 508]
10.	Flöha	28 304	11 674	16 630	541	30,4	14 [1 114]	13 [2 278]
11.	Freiberg	35 831	14 632	21 199	1 053	33,3	43 [3 174]	5 [1 046]
12.	Glauchau	38 093	14 577	23 516	1 069	26,1	31 [1 753]	15 [2 841]
13.	Grimma	31 278	13 299	17 979	755	29,5	68 [2 238]	7 [1 002]
14.	Großenhain	28 993	12 202	16 791	556	31,2	54 [2 215]	5 [772]
15.	Kamenz	27 423	11 724	15 699	540	33,6	25 [1 177]	9 [1 566]
16.	Leipzig-Stadt	78 898	28 256	50 642	1 922	14,6	3 [406]	29 [6 180]
17.	Leipzig-Land	22 556	8 611	13 945	190	18,1	56	9
18.	Leisnig	27 800	11 230	16 570	703	23,9	36 [1 290]	8 [1 154]
19.	Löbau	25 895	9 870	16 025	727	27,7	30 [2 813]	5 [920]
20.	Marienberg	27 810	11 842	15 968	648	42,8	8 [500]	11 [2 098]
21.	Meißen	32 588	12 990	19 598	1 154	25,1	47 [2 218]	6 [1 161]
22.	Oelsnitz	17 998	7 042	10 956	548	26,2	15 [493]	8 [1 347]
23.	Oschatz	17 301	7 470	9 831	333	31,5	52 [2 156]	.
24.	Pirna mit Beamtengemeinde Bodenbach und Militärgem. Königstein	33 555	13 224	20 331	967	22,4	47 [2 243]	8 [1 330]
25.	Plauen i. V.	50 495	18 665	31 830	976	26,5	22 [1 074]	13 [2 848]
26.	Rochlitz	37 277	15 626	21 651	769	30,1	40 [2 226]	8 [1 215]
27.	Schneeberg	51 205	20 802	30 403	1 191	34,7	12 [2 221]	25 [6 780]
28.	Stollberg	28 129	11 196	16 933	476	28,7	6 [335]	18 [2 257]
29.	Werdau	27 480	10 525	16 955	691	32,1	16 [1 105]	8 [2 770]
30.	Zittau	18 350	6 230	12 120	836	17,1	25 [1 363]	7 [1 186]
31.	Zwickau	44 803	17 009	27 794	1 458	26,4	14 [878]	24 [5 481]
	Summe	1 105 778	429 541	676 237	28 834	24,8	834 [44 547]	364 [76 040]
	Summe 1932	977 097	364 980	612 117	30 166	21,9	842 [44 663]	355 [71 333]

9. Jugendgottesdienste ...nd regelmäßig gehalten ... wievielen Kirchgem. A. ...n Form ...n Unter-...edungen ...nit den ...Konfir-...mierten ...der als ...hristen-...lehre	9. B. in Form von Gottes-diensten, veranstaltet a. von der Ge-meinde	9. B. b. von der Inneren Mission oder anderen Seiten	10. Übertritte zur evangelischen Kirche a. Übertritte im ganzen	10. b. von der katho-lischen Kirche	10. c. von sonstigen christlichen Gemein-schaften	10. d. von dem Ju-ten-tum	10. e. von sonstigen nichtchristlichen Gemein-schaften oder von der Religions-losigkeit (daneben in Klammern: Rücktritte)	11. Austritte aus der evang. Kirche, soweit die-selben amtlich bekannt geworden sind, a. Aus-tritte im ganzen	11. b. zu der ka-tholi-schen Kir-che	11. c. zu son-sti-gen christ-lichen Ge-mein-schaf-ten	11. d. zu dem Ju-den-tum	11. e. zu sonstigen nicht-christlichen Gemein-schaften oder zur Religions-losigkeit oder unbekannt wohin	12. Gesamtbetrag der für besondere kirchliche Zwecke angeordneten Kirchenkollekten RM	12. Rpf	Lfde. Nr.
19	4	.	1 116 (555)	58 (9)	46 (6)	2	1 010 (540)	318	1	123	.	194	8 253	27	1.
16	8	.	1 103 (504)	47	62 (6)	.	994 (498)	254	.	71	.	183	6 122	87	2.
16	1	.	611 (549)	52	9	1	549 (549)	122	.	7	.	115	11 516	60	3.
32	2	.	1 412 (1 061)	26	4	.	1 382 (1 061)	89	1	6	.	82	4 336	69	4.
17	3	.	5 421	141	55	5	5 220	402	1	5	.	396	9 567	51	5.
20	2	.	2 644	50	24	2	2 568	229	.	25	.	204	4 352	36	6.
7	5	.	832	24	11	.	797	31	.	.	.	31	4 583	21	7.
22	10	.	10 059	363	104	30	9 562	919	6	7	.	906	18 777	51	8.
28	9	.	7 522 (7 304)	173	33	2	7 314 (7 304)	299	4	8	.	287	11 789	86	9.
21	6	.	1 429 (1 220)	27	14	.	1 388 (1 220)	152	1	33	.	118	5 670	84	10.
50	.	.	705 (671)	20	13	1	671 (671)	103	.	57	.	46	6 473	77	11.
30	4	.	1 883	42	31	1	1 809	265	3	29	.	233	8 792	14	12.
29	6	.	1 708 (827)	40	24	1	1 643 (827)	150	1	8	.	141	5 912	28	13.
41	17	1	1 126 (1 037)	31	15	3	1 077 (1 037)	80	3	2	.	75	4 708	79	14.
22	7	.	538 (304)	11	4	.	523 (304)	64	1	11	.	52	4 902	17	15.
15	8	.	21 254 (20 600)	427	186	41	20 600 (20 600)	1 495	1	.	1	1 493	13 209	21	16.
22	8	.	7 339	74	33	3	7 229	305	2	16	.	287	5 149	12	17.
29	6	.	1 376 (1 339)	30	7	.	1 339 (1 339)	105	.	6	.	99	5 338	86	18.
25	4	.	739 (336)	30	15	.	694 (336)	81	3	13	.	65	8 507	10	19.
13	6	.	341 (182)	16	4	.	321 (182)	105	3	28	.	74	4 428	34	20.
27	5	.	1 881 (1 549)	82	3	2	1 794 (1 549)	151	1	7	.	143	7 011	15	21.
15	.	.	1 199	25	11	1	1 162	62	.	28	.	34	3 526	60	22.
37	3	.	567	12	4	.	551	23	.	1	.	22	3 655	46	23.
26	10	.	4 072 (3 537)	150	26	2	3 894 (3 537)	218	2	6	.	210	6 982	—	24.
28	6	.	2 893 (2 690)	92	111	.	2 690 (2 690)	262	.	16	.	246	10 314	—	25.
40	2	.	2 482 (589)	60	13	3	2 406 (589)	294	.	10	.	284	7 132	74	26.
26	9	.	1 713 (892)	65	131	24	1 493 (892)	569	3	182	.	384	9 797	43	27.
13	7	.	2 267 (105)	53 (1)	44	.	2 170 (104)	257	.	59	.	198	5 605	46	28.
16	4	.	1 713 (1 695)	71 (53)	31 (31)	.	1 611 (1 611)	106	1	8	.	97	4 803	10	29.
14	3	.	1 345 (359)	133	16	1	1 195 (359)	163	.	12	.	151	6 512	66	30.
20	5	2	3 123	103	118	1	2 901	338	1	38	.	299	9 808	88	31.
736	170	3	92 413 (47 905)	2528 (63)	1202 (43)	126	88 557 (47 799)	8 011	39	822	1	7 149	227 541	98	
772	166	7	6 527 (4 015)	806	314	14	5 393 (4 015)	29 023	37	913	3	28 070	235 388	37	

Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, Dresden.



Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 | **Ausgegeben zu Dresden, am 7. November 1934.** | **Nr. 31**

Der Landesbischof hat am 26. Oktober 1934 nachstehenden Aufruf erlassen:

Aufruf des Landesbischofs.

Das Reformationsfest steht vor der Tür. Es erinnert uns wieder an die große Zeit vor 400 Jahren. Damals gärte es auch gewaltig in unserem Volk. Jahrelang dauerte es, ehe die Gemüter sich beruhigten, die Reformation feste Gestalt gewann und von Bedeutung geblieben ist für alle Zeiten. In unsern Tagen gärt es wieder gewaltig in unserm Volk. Das Dritte Reich ist erkämpft. Es hat endlich die politische, wirtschaftliche und nationale Einheit dem deutschen Volk gebracht. Nun brechen die letzten tiefen Fragen von neuem auf, auch wieder die Frage, was positives Christentum ist. Was schon Luther gewollt hat, will aus einem großen Erleben unsrer Zeit heraus nun endlich auch Wirklichkeit werden:

die Volkskirche,

die Kirche für das Volk, die eine evangelische Kirche im Dritten Reich. Daß wir sie nicht nur im äußeren Gerüst vor uns sehen, sondern daß sie nun auch unter der geistlichen Führung unsres Reichsbischofs und eines von ihm berufenen Bischofsrates in das Bewußtsein des Volkes eindringt, und daß die Erfüllung einer alten Sehnsucht im Volk Gestalt gewinnt und Wirklichkeit werde, das sind wir unserm Volk und dem Führer schuldig, der auch die Kirche gerettet hat. Es lag in der Natur der Sache, daß es im Zusammenhang mit den großen Ereignissen der letzten deutschen Geschichte auch auf kirchlichem Gebiet, das bisher „neutral" war, zu ernsten Auseinandersetzungen kommen mußte. Es ist eine Freude, zu erleben, wie jetzt die Kirchenfrage im Brennpunkt lebhafter Aussprache im kleinen Kreis wie in der Öffentlichkeit steht. Wenn aber der Kampf zur Verkrampfung wird, dann ist das ein Zeichen dafür, daß er auch ein Ende finden muß. Dieser Zeitpunkt ist jetzt gekommen.

Ich rufe daher alle Glieder unsrer evangelisch-lutherischen Landeskirche, die sich immer mehr gefestigt hat, alle Pfarrer und kirchlichen Amtsträger dazu auf, um der Einheit unsres Volkes und unsrer Kirche willen

dem ganzen Vaterland und der Welt zu zeigen, daß unsre Landeskirche im Mutterland der Reformation stets im christlichen Glauben und treu zum Führer steht und tief im Volk wurzelt.

Tapferer und freudiger denn je wächst sie mit starkem Gottvertrauen in die Zukunft hinein.

Sie hat ein Bekenntnis, an dem niemand rütteln kann: Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, der Kämpfer, der Heiland, der Erlöser!

Sie hat eine Sendung: Hinein in das Volk, auf daß sie alle eins seien!
Sie hat eine Losung: Im Glauben der Väter vorwärts!
Sie hat ein Ziel: Die deutsche evangelische Volkskirche, die schon Luther wollte!
Sie hat ein Gebet: O Herr, hilf! Herr, laß wohl gelingen!

Dresden, am 26. Oktober 1934.

Der Landesbischof.
Coch.

Bekanntmachung über die Vergütung für den kirchenmusikalischen Dienst der Volksschullehrer nach dem Landesgesetz vom 31. Juli 1934. Vom 24. Oktober 1934. B. 605a, 716.

Verschiedene bei uns eingegangene Berichte und Anfragen veranlassen uns, darauf hinzuweisen, daß, soweit durch das Landesgesetz vom 31. Juli 1934 (S.G.Bl. S. 91) mit Wirkung vom 1. August 1934 ab die Grundgehälter der Volksschullehrer herabgesetzt worden sind, mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkte ab auch eine Herabsetzung der Vergütung für den kirchenmusikalischen Dienst der betroffenen Volksschullehrer zu erfolgen hat, wie sie sich bei einer Berechnung der Vergütung für den kirchenmusikalischen Dienst nach der neuen schuldienstlichen Besoldung gemäß § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 1. November 1924 (Kons.Bl. S. 71) ergibt.

Eine Tabelle für die Berechnung der hiernach mit Wirkung vom 1. August 1934 ab für den kirchenmusikalischen Dienst der Volksschullehrer zu zahlenden Vergütung ist angefügt.

Diese Tabelle gilt allerdings nur für die die Regel bildenden Fälle, wo der den kirchenmusikalischen Dienst versorgende Volksschullehrer nach der Besoldungsgruppe 11c besoldet wird, und wo die Vergütung für den kirchenmusikalischen Dienst nach den Hundertsätzen berechnet wird, die nach § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 1. November 1934 für die Mindestsätze dieser Vergütung maßgebend sind.

In den wenigen Fällen, in denen die Tabelle nicht benutzt werden kann, muß die zu gewährende Vergütung unter Zugrundelegung der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Vereinbarungen besonders berechnet werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Im kirchenmusikalischen Dienstjahr	Bei einem Lehrergrundgehalt für das Dienstjahr Spalte 1 monatl.	Die Vergütung für den kirchenmusikalischen Dienst des Volksschullehrers beträgt monatlich bei 15%	17%	19%	21%	23%	25%
Spalte 1	2	3	4	5	6	7	8
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1. und 2.	233,33	37,50	39,66	44,33	49,—	53,67	58,33
3. " 4.	254,17	38,13	43,21	48,29	53,38	58,46	63,54
5. " 6.	275,—	41,25	46,75	52,25	57,75	63,25	68,75
7. " 8.	295,83	44,37	50,29	56,21	62,13	68,04	73,96
9. " 10.	316,67	47,50	53,83	60,16	66,50	72,84	79,17
11. " 12.	333,33	50,—	56,66	63,33	70,—	76,67	83,34
13. " 14.	350,—	52,50	59,50	66,50	73,50	80,50	87,50
15. " 16.	366,67	55,—	62,33	69,67	77,—	84,33	91,67
17. " 18.	383,33	57,50	65,17	72,83	80,50	88,17	95,83
19. " 20.	400,—	60,—	68,—	76,—	84,—	92,—	100,—
vom 21. an	416,67	62,50	70,83	79,17	87,50	95,83	104,17

Bemerkung 1: Die unverkürzte Vergütung darf monatlich nicht unter 37,50 RM betragen. (Vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes vom 1. November 1924 — Kons.V.Bl. 1924 S. 71 —).

Bemerkung 2: Alle Beträge sind nach den staatlichen Kürzungsvorschriften zu kürzen. Soweit die dem Lehrer aus dem Schuldienst zustehenden unverkürzten Bezüge an Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß und die Vergütung für den kirchenmusikalischen Dienst monatlich 500 RM nicht übersteigen, ist die Vergütung für den kirchenmusikalischen Dienst in Ortsklasse A um 20%, in den Ortsklassen B, C und D um 21% zu kürzen. Soweit die genannten Bezüge 500 RM übersteigen, ist die Vergütung für den kirchenmusikalischen Dienst mit dem Teil, der unter der 500 RM Grenze liegt mit denselben Sätzen, mit dem Teil, der über 500 RM hinausgeht in A mit 21%, in B, C und D mit 22% zu kürzen.

Die so gekürzten Bezüge unterliegen noch dem Steuerabzug und den sonst angeordneten Abzügen.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über das allgemeine Kirchengebet vom 8. Dezember 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 137). Vom 27. Oktober 1934. A. I. 319.

In der Verordnung über das allgemeine Kirchengebet vom 8. Dezember 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 137) ist an Stelle der Worte „des Reichspräsidenten und des Volkskanzlers" zu setzen „des Führers und Reichskanzlers des deutschen Volkes Adolf Hitler".

Auf die Beachtung dieser Verordnung wird besonders hingewiesen.

Dresden, am 27. Oktober 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung zum Schutze kirchlicher Baudenkmäler. Vom 30. Oktober 1934. B. II. Allg. K. 20.

Es ist verschiedentlich festgestellt worden, daß an kirchlichen Baudenkmälern schwere Schädigungen dadurch entstanden sind, daß zur Anbringung von Erntedankschmuck Nägel in Altäre, Kanzeln, Orgeln usw. geschlagen worden sind, wobei oft rücksichtslos Figuren, Ornamente oder vergoldete und bemalte Architekturteile beschädigt wurden.

Unter Hinweis auf § 14 des Heimatschutzgesetzes wird darauf hingewiesen, daß die Kirchgemeinden bei Vorkommen derartiger Beschädigungen diese auf eigene Kosten ausbessern zu lassen verpflichtet sind.

Die Kirchgemeinden wollen an unbedenklichen Stellen Haken anbringen lassen, die das Einschlagen von Nägeln ein für allemal unnötig machen.

Dresden, am 30. Oktober 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Bekanntmachung wegen der Behandlung von Akten und Archiven bei Luftschutzmaßnahmen. Vom 1. November 1934. B. 774.

Da die Luftschutzmaßnahmen in der letzten Zeit vielfach dazu geführt haben, daß die auf den Hausböden amtlicher und privater Gebäude lagernden Akten ohne vorherige Prüfung ihres Inhalts und Wertes vernichtet wurden, hat der Reichsluftschutzbund auf Veranlassung der Preußischen Archivverwaltung und des Sachverständigen für Rasseforschung einen Runderlaß für alle ihm nachgeordneten Stellen ergehen lassen.

Das sächsische Gesamtministerium hat in Nr. 78 des Sächsischen Verwaltungsblatts vom 5. Oktober 1934 Teil I auf S. 356 unter Nr. 648 auf Ersuchen des Reichsministers des Innern die sämtlichen Behörden und Dienststellen, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts auf die Beachtung der Bestimmungen dieses Runderlasses hingewiesen.

Der Runderlaß ist also auch von den Kirchgemeinden und den kirchlichen Behörden zu beachten.

Ein Abdruck des Runderlasses ist dem Hinweis im Sächsischen Verwaltungsblatt als Anlage beigefügt.

Zu diesem Runderlasse ist, soweit er Kirchgemeinden und kirchliche Behörden sowie überhaupt kirchliche Akten und mit der Kirche in Verbindung stehende Gebäude betrifft, folgendes zu bemerken:

Mit dem Sächsischen Hauptstaatsarchiv, mit Geschichtsvereinen, Heimatmuseen usw. ist nur durch Vermittlung des Landeskirchenamts bzw. mit dessen Zustimmung in Verbindung zu treten.

Für die Unterbringung kirchlicher Akten, die nicht an Ort und Stelle bleiben und auch nicht in ein örtliches kirchliches Archiv oder in das Archiv der zuständigen Superintendentur gebracht werden können, kommt zunächst das Archiv des Landeskirchenamts in Frage.

Auf die Verordnung, die Veräußerung von Kircheninventar betreffend, vom 6. Februar 1878 (Konf.Bl. S. 26) und auf die Verordnung, die Entfernung von Denkmälern und Kunstgegenständen aus den Kirchen betreffend, vom 18. April 1879 (Konf.Bl. S. 40) wird hingewiesen.

Dresden, am 1. November 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
Coch.

Verordnung über den Nachweis von Nebenkassen (Fonds). Vom 2. November 1934. B. II. Allg. G. 10f.

Sämtliche Nebenkassen (Fonds), wie sie durch Generalverordnung Nr. 48B vom 7. September 1934 erfaßt werden, sind grundsätzlich im Anhang zur Kirchgemeindekassenrechnung ordnungsmäßig nachzuweisen, soweit dies bisher noch nicht geschehen ist.

Dresden, am 2. November 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über Gottesdienste und Predigten nicht im Amte befindlicher Geistlicher. Vom 3. November 1934. A. 500[6] e.

Geistliche, die sich nicht im Amte befinden, insbesondere beurlaubte, im endgültigen oder im einstweiligen Ruhestande befindliche Geistliche dürfen um die Abhaltung von Gottesdiensten und um das Predigen in Kirchen in Vertretung oder sonst an Stelle des an sich zuständigen Geistlichen nur gebeten oder zu solchen Amtshandlungen zugelassen werden, wenn die zuständige Superintendentur dies genehmigt hat.

Dresden, am 3. November 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
Coch.

Verordnung über Trauergeläut am 9. November 1934. Vom 3. November 1934. A. 696.

Am 9. November gedenkt das nationalsozialistische Deutschland der im Kampfe für das neue Vaterland gefallenen Nationalsozialisten.

Aus diesem Anlaß wird hierdurch angeordnet, daß die Kirchgemeinden des Landes an diesem Tage abends in der Zeit von 18 bis 18,15 Uhr Trauergeläut anzusetzen haben.

Dresden, am 3. November 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Leitung des Landesvereins für Innere Mission. Vom 5. November 1934. A. I. 347.

In Abänderung der Verordnung — A. I. 825a — vom 29. August 1933 wird hiermit verordnet, daß Oberkirchenrat Wendelin in Dresden künftig den Titel Landes-

leiter der Inneren Mission als Amtsbezeichnung zu führen hat.

Dresden, am 5. November 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Mitteilungen.

Der Formular-Verlag Neufriedstein, Markkleeberg 1, Adolf-Hitler-Straße 19, II, hat einen neuen Vordruck Nr. 102 „Nachweis der Abstammung" herausgegeben. Die Verwendung dieses bis zu den Urgroßeltern zurückgehenden Vordrucks dürfte den Pfarrämtern die Arbeit der Auskunfterteilung über die Abstammung erheblich erleichtern. Wir empfehlen deshalb die Verwendung dieses Vordrucks. B. 275 2 w.

Die nebenamtliche Kantorstelle an der Kirche zu Güldengossa ist neu zu besetzen. Der Kirchenvorstand wünscht die Wiederbesetzung der Stelle mit einem zum kirchenmusikalischen Dienst befähigten Volksschullehrer. Die Wohnung besteht aus 5 Zimmern, Küche, Hausboden, Keller, Waschhaus und einem Schuppen im Nebengebäude und Gartennutzung. Die Friedensmiete beträgt 200 RM. Besoldung erfolgt nach den kirchengesetzlichen Bestimmungen. Bewerbungen an den Kirchenvorstand zu Güldengossa. B. 672a.

Es wird auf das im Reichsgesetzblatt 1934, Teil I, S. 913, veröffentlichte Gesetz zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 9. Oktober 1934 hingewiesen. B. I. 501.

Erschienene Schriften.

400 Jahre deutsche Lutherbibel. Von D. Dr. Buchwald. Herausgegeben zum Gedenkjahr der Bibelübersetzung D. Martin Luthers vom Ausschuß der Deutschen Bibelgesellschaften. Preis: 20 Pfg. das Stück, bei 50 Stück 18 Pfg., bei 100 Stück 16,5 Pfg., bei 500 Stück 15 Pfg. Verlag von J. F. Steinkopf in Stuttgart W. A. I. 176h.

Im Verlag Carl Merseburger, Leipzig C 1, Querstraße 27, ist ein „Lutherbibel-Gedächtnisblatt" in zwei Ausführungen erschienen. Preise: 25 bzw. 10 Pfg. In Mengen billiger.

Ferner wird hingewiesen auf die im gleichen Verlage erschienenen Lutherliederhefte „Sieben geistliche Lieder Martin Luthers" in den Originalweisen für mittlere Singstimme mit harmonischer Klavierbegleitung von Hans Joachim Moser. Preis: 1,80 RM, und „Lutherlieder", herausgegeben von Adolf Strube, Heft 1: Dreistimmige Tonsätze für Kinder- oder Frauenchor, Heft 2: Vierstimmige Tonsätze von Joh. Seb. Bach. Das Heft 40 Pfg. A. I. 298.

Um die Jahreswende. Advents-, Weihnachts-, Silvester-, Neujahrspredigten von D. theol. et phil. J. Rüling. Preis broschiert 1,40 RM. Verlag M. Heinsius Nachfolger, Eger & Sievers, Leipzig. A. I. 316.

Sächsischer Volkskalender 1935.

Verlag der Niederlage des Vereins zur Verbreitung christlicher Schriften im Freistaate Sachsen in Dresden-A., Johann-Georgen-Allee 18. Preis broschiert 0,50 RM. Bei Bestellung von mindestens 10 Stück ermäßigt sich der Preis auf 0,42 RM. A. I. 328.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die Pfarrstelle zu Wiederau (Rochlitz), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 25. November 1934 an das Landeskirchenamt;

die 1. Pfarrstelle an der Lutherkirche zu Glauchau (Glauchau), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 25. November 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle an der Stadtkirche zu Regis-Breitingen mit Blumroda (Borna), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 30. November 1934 an das Landeskirchenamt;

die 2. Pfarrstelle an der St. Georgenkirche zu Glauchau (Glauchau), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 25. November 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Breitenbrunn (Schneeberg), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 30. November 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Seelingstädt mit Chursdorf (Werdau), Gr. I 1a, Bewerbungen bis 30. November 1934 an das Landeskirchenamt;

die 1. Pfarrstelle zu Roßwein (Leisnig), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 30. November 1934 an das Landeskirchenamt.

Ferner sind noch zu besetzen:

die 3. Pfarrstelle zu Oelsnitz i. E. (Stollberg), Gr. I 1c, Amtssitz in Neuölsnitz, Bewerbungen bis 25. November 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Hohenkirchen (Rochlitz), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 30. November 1934 an das Landeskirchenamt.

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes im 4. Vierteljahr 1934:

III. Stelle:

die 2. Pfarrstelle an der Auferstehungskirche zu Leipzig-Möckern (Leipzig-Stadt), erledigt durch Emeritierung, Gr. I 1c, Bewerbungen bis 20. November 1934 an das Landeskirchenamt;

IV. Stelle:

die Pfarrstelle zu Rosenthal (Pirna), erledigt durch Amtswechsel, Gr. I 1b, Bewerbungen bis 30. November 1934 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

H. Ficker, Pfarrer in Bernsdorf i. E. (Glauchau) als 2. Pfarrer in Rodewisch (Auerbach);

H. W. K. G. Cassier, 3. Pfarrer in Oelsnitz i. E. (Stollberg) als Pfarrer in Voigtsdorf (Freiberg);

F. F. W. Hanewinckel, Pfarrvikar in Neukirchen i. E. (Stollberg) als 1. Pfarrer daselbst;

P. P. J. Meis, 3. Pfarrer in Kamenz (Kamenz) als 1. Pfarrer an der Stadtmission in Chemnitz (Chemnitz-Stadt);

E. T. M. Gaupp, 1. Pfarrer in Reinsdorf (Zwickau) als Pfarrer in Schönfeld (Dresden-Land);

R. H. M. Budra, Pfarrer in Lichtenberg (Kamenz) als 1. Pfarrer in Borna (Borna), zugleich mit der Wahrnehmung der Superintendenturgeschäfte beauftragt;

H. E. E. Unger, Hilfsgeistlicher in Zöblitz (Marienberg) als Pfarrer daselbst;

O. F. Kunze, 2. Pfarrer in Lugau (Stollberg) als Pfarrer in Lützschena (Leipzig-Land).

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 — Ausgegeben zu Dresden, am 8. November 1934. — Nr. 32

Aufruf
an alle geistlichen Amtsträger der sächs. Landeskirche

Dresden, am 7. November 1934.

Innerhalb des Bereiches unserer Landeskirche ist es in den letzten Tagen verschiedentlich vorgekommen, daß Geistliche dem Herrn Landesbischof und damit zugleich auch dem Landeskirchenamt den Gehorsam verweigert und erklärt haben, sie würden von dem Herrn Landesbischof bzw. dem Landeskirchenamt keinerlei Weisungen entgegennehmen.

Der Herr Landesbischof hat am 6. November 1934 zusammen mit dem Herrn Reichsbischof, der nicht, wie böswillig behauptet wird, daran denkt, zurückzutreten, und zusammen mit ein paar anderen Bischöfen eine Unterredung mit dem Herrn Reichsinnenminister Dr. Frick über die kirchenpolitische Lage gehabt. Dabei hat der Herr Reichsinnenminister erklärt, daß die aus den Wahlen im Sommer des letzten Jahres entstandene Rechtsgrundlage anerkannt und fest sei. Das bedeutet, daß auch der Landesbischof und das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens als Rechtsnachfolger des vormaligen Landeskonsistoriums die alleinige rechtmäßige Vertretung der sächsischen Landeskirche sind. Daraus geht hervor, daß an eine kirchenrechtliche Änderung der Verhältnisse in Sachsen nicht gedacht werden kann.

Mit Rücksicht auf diese Tatsachen werden hiermit alle Geistlichen im Bereiche der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen aufgefordert, soweit sie bisher dem Herrn Landesbischof und dem Landeskirchenamt den Gehorsam aufgesagt haben, diesen Schritt bis zum 16. November zurückzunehmen und gemäß dem von ihnen geleisteten Diensteid ihr Amt zu führen. Im Weigerungsfalle wird nach dem Kirchengesetz vom 21. September 1926 verfahren.

Im übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Führer und Reichskanzler eine Beendigung des Kirchenstreites verlangt, wie er es auch den Landesbischöfen Meiser, Wurm und Marahrens in unmißverständlicher Weise ins Gewissen geschärft hat. Wer jetzt noch den kirchenpolitischen Streit fortsetzt oder schürt, übernimmt die Verantwortung dafür, daß er die Volksgemeinschaft zerstört und sich im Hinblick auf die bevorstehende Abstimmung im Saargebiet an seinem Vaterlande versündigt.

Heil Hitler!

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

J. A.: Adolf Müller, Oberlandeskirchenrat.

Hierzu: 1 Beilage.

Der Landesbischof hat an die Kirchgemeindevertreter und Kirchenvorsteher folgenden Aufruf gerichtet:

A. 697.

Dresden, am 5. November 1934.

Eine von der rechtmäßigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche niemals anerkannte und verfassungswidrige, sich selbst „Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche" nennende private Vereinigung von Pfarrern und Kirchgemeindegliedern innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche hat sich durch Beschluß vom 20. Oktober 1934 von der rechtmäßigen Ordnung und Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche getrennt und fordert die christlichen Gemeinden, Pfarrer und Kirchgemeindevertreter zur offenen Rebellion und Gehorsamsverweigerung gegen die rechtmäßige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche auf.

Auch in Sachsen haben einzelne dieser Organisation angehörende Pfarrer bereits versucht, die Kirchgemeindevertreter ihrer Gemeinden in diese offene Erhebung gegen die durch keine Einwendungen zu erschütternde rechtmäßige Leitung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens hineinzuziehen und dieser den Gehorsam aufzukündigen. Sie selbst weigern sich bereits, von der rechtmäßigen Leitung ihrer Landeskirche Weisungen und Anordnungen entgegenzunehmen und auszuführen. Durch Verbreitung unhaltbarer Gerüchte und Verdrehungen suchen sie das durch den Führer mühsam geeinte deutsche Volk in schwerster Zeit in die Irre zu führen und in unverantwortlicher Weise um Ruhe, Ordnung und Frieden zu bringen. Sie tragen in unsere Landeskirche einen Kampf, der geeignet ist, die von Anfang an bei uns geordneten Verhältnisse und den ruhigen innerkirchlichen Aufbau erneut zu beeinträchtigen oder gar zu zerstören.

Demgegenüber rufe ich Euch als die rechtmäßigen und berufenen Vertreter der Kirchgemeinden in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens zur Disziplin, zum Gehorsam und zur Treue auf. Die Deutsche Evangelische Kirche, zumal unsere liebe sächsische Landeskirche und ihre Führung stehen fest und unerschütterlich, wenn Ihr fest seid, gewissenhaft Eure kirchlichen Aufgaben erfüllt und treu zu Eurem Amt und zur obersten Leitung Eurer Landeskirche und der Deutschen Evangelischen Kirche haltet. Euer Landesbischof und die mit mir die Landeskirche leiten, stehen ihrerseits mit Euch zusammen gewissenhaft und ohne Wanken auf dem Felsgrund des Evangeliums von Jesus Christus wie es uns in der heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen unserer reformatorischen Väter neu ans Licht getreten ist. Aus dieser heiligen Gemeinschaft zwischen Euch und uns darf uns niemand trennen. Ihr seid die rechtmäßig gewählten Vertreter Eurer Kirchgemeinden, wie auch mein Amt das eines durch die rechtmäßige 16. evangelisch-lutherische Landessynode ordnungsgemäß gewählten Landesbischofs ist. An dieser Tatsache darf keiner rütteln und kein Pfarrer hat das Recht, diese Eure rechtmäßige Stellung heute noch anzuzweifeln und Eure Körperschaft, wie einzelne es wagen wollen, aufzulösen. Ihr seid vor Gott und Eurem Gewissen die Garanten der Ordnung und des religiös-kirchlichen Lebens Eurer Gemeinden. Bleibt es wie bisher. Steht fest zu Eurem Amt mit seinen Aufgaben und zu Eurem Bischof als Eurem obersten kirchlichen Führer. Damit leistet Ihr Kirche und Volk des Dritten Reiches den Dienst, den Gott von Euch in dieser großen Gegenwart fordert. Dazu helfe der Herr der Kirche Euch und uns.

Heil Hitler!

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilung.

Dieser Nummer liegt eine Aufklärungsschrift der Landeskirchlichen Nachrichten- und Pressestelle bei.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.

Um die Wahrheit!

An alle Glieder unserer Ev.-luth. Landeskirche Sachsens!

Euer Landesbischof und die Landeskirchenführung hat bisher zu dem unerquicklichen Kirchenstreit innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche, so wie er sich in Auswirkung der von der Reichskirchenführung vollzogenen Eingliederungen der süddeutschen Landeskirchen in die Deutsche Evangelische Kirche entwickelt hat, vor der Öffentlichkeit geschwiegen.

Bekenntnisstand.

Die Ev.-luth. Landeskirche Sachsens ist zwar durch ordnungsgemäßen Beschluß der rechtmäßigen 16. Ev.-luth. Landessynode vom 4. Mai 1934 freiwillig ein Glied der Deutschen Evangelischen Kirche geworden und steht seitdem unter der Gesetzgebung der Reichskirchenführung. **Ihr Bekenntnisstand ist** aber auch durch die Eingliederung **kirchengesetzlich gesichert,** und niemand, weder von der Reichskirchenführung noch von der Landeskirchenführung, hat bis heute an diesem Bekenntnisgut unserer Landeskirche gerüttelt oder wird in Zukunft daran tasten dürfen. Im Gegenteil: Gerade wir evangelische Christen im Mutterlande der Reformation und in der größten lutherischen Weltkirche sehen darin unsere von Gott gegebene Aufgabe und unseren Stolz, **allzeit die treuesten Hüter und Verkünder des reinen Evangeliums von Jesus Christus** zu sein, wie es uns in der heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes bezeugt und in den Bekenntnissen unserer reformatorischen Väter durch Luther neu ans Licht gebracht worden ist. **Davon wanken und weichen wir nimmer, so wahr uns Gott helfe!**

Trotz dieser von Anfang an durch den Landesbischof und die einzelnen Mitglieder der Landeskirchenführung immer wieder betonten Klarstellung hat auch in Sachsen der sogenannte „Pfarrernotbund" und die Vereinigung der sogenannten „Bekenntnisgemeinschaften" Eingang und Anhänger gefunden. Das konnte nur möglich sein durch **offenbare Unwahrheiten und Entstellungen,** die von dieser Seite gegen die Bekenntnistreue der Landeskirchenführung verbreitet wurden. Es ist denn auch bis heute nicht ein einziger Fall der Bekenntnisverletzung durch eines der führenden Mitglieder der Landeskirchenleitung nachgewiesen worden. Trotzdem will dieser Vorwurf in gegnerischen Kreisen nicht zur Ruhe kommen. Da er aber uns in unserem Gewissen und in unserer kirchlichen Verantwortung trifft und verbunden wird mit einer ganzen Reihe anderer Unwahrheiten und Verdrehungen, so sehen wir uns gezwungen, nunmehr das bisher aus Achtung vor der Ruhe und dem Frieden des sächsischen Kirchenvolkes gehütete Schweigen zu brechen und unsererseits in aller Öffentlichkeit dazu Stellung zu nehmen.

Befriedung.

In Rundschreiben des sogenannten „Landesbruderrates der Bekentnisgemeinschaften" wird zwar zugegeben, daß der Landesbischof sowohl im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt wie auch bei allen öffentlichen Gelegenheiten sich kirchenpolitischer Angriffe enthalten und aus seinen friedlichen Absichten keinen Hehl gemacht habe. **Tatsächlich waren wir in Sachsen auch auf dem besten Wege, nach den kirchenpolitischen Wirren des vergangenen Winters allmählich wieder zur Ordnung und Befriedung in der sächsischen Landeskirche zu kommen.** Unzählige, auf Seiten der Landeskirchenführung von echt brüderlicher Liebe und wahrhaft christlichem Geist getragene Aussprachen haben zwischen dieser und ihren Gegnern stattgefunden. In scharfen Anordnungen hat der Landesbischof als Gauleiter der **„Deutschen Christen Sachsens"** diese seit einiger Zeit **völlig aus dem kirchenpolitischen Streit zurückgezogen**

und sich mit dieser Bewegung bis heute noch nicht der Reichsleitung der Deutschen Christen in Berlin unterstellt, sondern sie vielmehr zum volksmissionarischen Einsatz stets bereitgehalten und gerüstet. Selbst nach dem Eindruck der imposanten Sportpalast-Kundgebung der Deutschen Christen im Reiche am 22. September 1934 hat sich der Landesbischof nicht dazu entschließen können, die Selbständigkeit der „Deutschen Christen Sachsens" aufzugeben. Auch die Hauptschriftleitung des neuen vom 1. Oktober 1934 ab erscheinenden „Kirchlichen Gemeindeblattes für Sachsen" hat sich bewußt von jeder kirchenpolitischen Erörterung ferngehalten und dementsprechend verpflichtende Anordnungen an die Bezirksschriftleiter ergehen lassen.

Kirchentrennung.

Dennoch hat die Landesleitung des „Pfarrernotbundes" bzw. der „Bekenntnisgemeinschaft" in Sachsen den kirchenpolitischen Streit, zumal nach den Eingliederungen der süddeutschen Landeskirchen von Bayern und Württemberg, in Kundgebungen, Versammlungen, Zeitschriften, Rundschreiben und von Hand zu Hand weitergegebenen Mitteilungen von neuem und in verschärfter Weise in Sachsen entfacht. Sie hat sich in den letzten Tagen sogar dem Beschluß der von der rechtmäßigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche niemals anerkannten und verfassungswidrigen sogenannten „Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche" vom 20. Oktober 1934 angeschlossen und sich damit öffentlich von der rechtmäßigen Leitung und Ordnung der Deutschen Evangelischen Kirche getrennt. **Ja, sie fordert sogar gemäß diesem Beschluß die christlichen Gemeinden, sämtliche Pfarrer und Kirchgemeindevertreter zur offenen Gehorsamsverweigerung gegen die rechtmäßige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche im Reiche und in Sachsen auf und verbietet ihnen, weiterhin Weisungen der landeskirchlichen Behörden und der Reichskirchenregierung entgegenzunehmen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.** So haben denn auch in Sachsen bereits einzelne dieser Pfarrer versucht, ihre Kirchgemeindevertreter in diese offene Erhebung gegen die rechtmäßige Leitung der sächsischen Landeskirche hineinzuziehen, ihr den Gehorsam aufzukündigen, und versuchen es mit allen Mitteln, nun auch noch ihre gesamte Gemeinde zum **Abfall von der angestammten Ev.-luth. Landeskirche Sachsens zu bewegen** und dadurch größte Unruhe und Unordnung in das durch den Führer geeinte deutsche Volk hineinzutragen. Sie scheinen blind zu sein gegenüber der ungeheuren Verantwortung, die sie mit diesen Maßnahmen übernehmen **in einer Zeit, wo das Dritte Reich unter Anspannung aller Kräfte gegen Hunger und Kälte von Millionen Volksgenossen, gegen den internationalen jüdischen Weltboykott und schließlich und vor allem um die Heimkehr der Brüder an der Saar kämpft.** In solch schwerer innen- und außenpolitischen Lage ist es unverantwortlich, wenn diese kirchenpolitische Gruppe der Bekenntnisfront die Gelegenheit benützt, um ihre kirchenpolitischen Geschäfte zu machen, kirchliche Machtpolitik zu treiben und den im In- und Auslande nicht schlummernden Gegnern des Nationalsozialismus Gelegenheit zum Unterschlupf und zur Schadenfreude zu geben. **Um der Einheit und Kraft unseres Volkes willen muß dieser Kampf ein Ende nehmen!**

Kirchenstreit in Süddeutschland.

Es wird behauptet, daß das Ev.-luth. Landeskirchenamt Sachsens zwei seiner Kirchenjuristen nach Bayern entsandt habe, um dort „bei den Gewaltakten Dr. Jägers im Landeskirchenamt in München" mitzuwirken. — **Wahr ist,** daß die beiden Herren ohne Kenntnis des Zweckes ihrer Verwendung nach München befohlen worden sind, dort die Anordnungen des Rechtswalters der Deutschen Evangelischen Kirche als ihm durch die Eingliederung der sächsischen Landeskirche unterstellte Kirchenbeamte nach bestem Können und Gewissen befolgt haben, bis es der sächsischen Kirchenführung gelungen ist, sie gegen den Willen des Rechtswalters noch vor Abschluß der Aktion zurückzurufen. **Die sächsische Kirchenführung hat an den Vorgängen in den Landeskirchen Württemberg und Bayern keinen Teil und trägt nicht die Verantwortung dafür.** Ihr Standpunkt ist dieser: Die Eingliederung dieser beiden Landeskirchen war sachlich notwendig, aber in der Form der Eingliederung hat sich der dafür einzig verantwortliche und nunmehr abgedankte Rechtswalter vergriffen. Dr. Jäger hat deswegen auch zurücktreten müssen. Auch wir lehnen eine nicht aus dem kirchlichen Wesen und der kirchlichen Ordnung begründete Machtpolitik irgendeiner Kirchenführung oder kirchenpolitischen Gruppe ab. **Kirche muß Kirche bleiben!**

Disziplinarfälle in Sachsen.

Es wird behauptet, der Landesbischof und die sächsische Kirchenführung stützten ihr Regiment auf Gewaltmaßnahmen, entehrende Verleumdungen und Zwang früherer Monate, die nur „durch ausgesprochene Reue unter Christen" ausgelöscht werden könnten. Trotz der Friedensworte seien zwangsweise Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand ausgesprochen worden. — **Wahr ist,** daß die zu Anfang Juli 1933 von der sächsischen Kirchenführung ausgesprochenen Beurlaubungen zur Sicherung des vom sächsischen Innenministeriums angeordneten kommissarischen Kirchenregiments geschahen

und bei der Umwandlung des kommissarischen in ein ordnungsgemäßes Kirchenregiment bereits Mitte Juli wieder rückgängig gemacht worden sind.

Die seitdem behandelten Disziplinarfälle geschahen sämtlich auf Grund der Landeskirchenordnung des alten Konsistoriums vom Jahre 1926 um der kirchlichen Ordnung und des Gehorsams willen. **Bis auf zwei** (Superintent i. e. R. Hahn und Domprediger i. e. R. von Kirchbach) **sind sämtliche Fälle im vollen Einvernehmen mit den beteiligten und davon betroffenen Herren ordnungsgemäß durchgeführt worden. Bei sämtlichen Versetzungen ist auf die persönlichen Wünsche, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Familie des betreffenden Pfarrers und auf die Eigenart der Gemeinde, in die er versetzt worden ist, volle Rücksicht genommen worden.** Viele dieser Herren sind „die Treppe hinaufgefallen".

Bei den „abgesetzten" Superindenten handelt es sich nur um solche, die dem Landesbischof ausdrücklich den Gehorsam verweigert und ihm ihr Vertrauen entzogen haben. Die Ernennung von Superintendenten erfolgt aber von jeher in Sachsen nicht durch Wahl, sondern durch Berufung des Landeskirchenamtes. Wie aber kann eine Kirchenführung Männer zu verantwortlicher Tätigkeit berufen und mit besonderen in ihrem Auftrage auszuübenden Verwaltungsgeschäften betreuen, die ihr nicht vertrauen und gehorchen wollen? In allen Fällen, wo nicht eine Ruhestandsversetzung infolge Alters in Frage kam, wurden diese Superintendenten zwar ihrer Superintendenten-Geschäfte enthoben, durften aber ihr bisheriges Pfarramt beibehalten.

Auch **Superintendent i. e. R. Hahn** fiel unter diese. Sein Fall ist der schwierigste deshalb, weil er von Anfang an der Vorsitzende des sächsischen Pfarrnotbundes und der sächsischen Bekenntnisgemeinschaften gewesen ist, mehrfache Bemühungen der Landeskirchenführung, mit ihm und seinem Anhang zum Frieden zu kommen, an seiner sturen Hartnäckigkeit gescheitert sind und er mitten in einer solchen Befriedungsaktion öffentlich geäußert hat, daß Ungehorsam gegen das Kirchenregiment in Sachsen und im Reiche Gehorsam gegen Gott sei. Trotzdem ist auch Superintendent i. e. R. Hahn mit voller Pension in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden.

Ebenso steht **Domprediger i. e. R. von Kirchbach** an führender Stelle des sächsischen Pfarrernotbundes und verrichtete sein Amt an derselben Kirche, die auch die Predigtstätte des Landesbischofs war. Eine ersprießliche gemeinsame Tätigkeit wäre nur bei vollem gegenseitigem Vertrauen möglich gewesen. Immer wieder hat das Landeskirchenamt ihm zum Teil ehrenvolle Stellen angeboten, immer wieder aber hat er sie nach anfänglicher Bereitschaftserklärung schließlich abgelehnt. Auch ihm steht nach wie vor seine Verwendung im landeskirchlichen Dienst offen, und er erhält volles Ruhestandsgehalt.

Die sächsische Landeskirchenführung hat Achtung vor jedem deutschen Manne, der die Konsequenzen aus seiner Überzeugung ziehen kann. Sie versteht aber nicht, wenn einer zwar große Worte von Verfolgung und Märtyrertum in der Kirche macht, aber nach wie vor bereit ist, von der Kirchenführung, der er den Gehorsam verweigert und gegen die er andere aufhetzt, Geld und Gehalt zu nehmen.

Wir bekennen es offen und frei: Es sind auf beiden Seiten manchmal Fehler begangen worden, und menschliche Schwachheit, Unvollkommenheit und Sünde hat oftmals den Sieg behalten. Wo Menschen handeln und um ihre höchsten und heiligsten Güter kämpfen, und das in einer Zeit allgemeiner weltanschaulicher, wirtschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzung, da wird immer Sünde sein und werden wir uns gemeinsam unter Gottes Bußgericht zu stellen haben. Unser Landesbischof hat das bereits am 9. Januar d. J. offen vor den Ephoren bedauert. Seitdem warten wir vergebens, daß die andere Seite, die fortwährend uns Buße predigt, selber Buße übt.

Verrat an der lutherischen Sache?

Es wird schließlich behauptet, die sächsische Landeskirchenführung und an ihrer Spitze der Landesbischof mit seinen „Deutschen Christen" übe Verrat an der lutherischen Sache durch bewußtes Erstreben einer deutschen Nationalkirche mit Einschluß des Katholizismus und der Deutschen Glaubensbewegung. — **Wahr ist und bleibt:** Unsere Ev.-luth. Landeskirche Sachsens ist eine lutherische Kirche und wird eine lutherische Kirche bleiben, so wie unser Landesbischof, der aus einem echt lutherischen Elternhause stammt, stets Lutheraner bleiben wird. Mit ihm steht die gesamte sächsische Landeskirchenführung und stehen die „Deutschen Christen in Sachsen" auf dem vollen Evangelium von Jesus Christus, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, und auf dem Boden der lutherischen Bekenntnisschriften und werden stets die treuesten Hüter des Erbes der Reformation bleiben. Sie wissen, daß **auch das Bekenntnis einer geeinten Deutschen Evangelischen Kirche nur das lutherische** sein kann und sein wird. Und dabei beten und ringen sie aus dem Geiste wahrhaft christlicher Bruderliebe und nach dem Auftrag des Herrn der Kirche um

die Seelen a l l e r Volksgenossen, die außerhalb der lutherischen Kirche stehen, damit „eine Herde und ein Hirte werden". (Joh. 10, 16.) Wie schwach es aber um d e n B e k e n n t n i s s t a n d d e r s o g e n a n n t e n B e k e n n t n i s s y n o d e bestellt sein muß, mag folgendes Wort des Präses der Bekenntnissynode D. Koch, Oeynhausen, zeigen: „Nach der Barmer Synode herrschte in weiten Kreisen der Deutschen Evangelischen Kirche einige B e f ü r c h t u n g, die Bekenntnissynode könnte sich vielleicht so auswirken, daß die in den einzelnen Landeskirchen zu Recht bestehenden Bekenntnisse n i v e l l i e r t werden würden. Die Dahlemer Synode hat die Deutsche Evangelische Kirche als einen Bund bekenntnisbestimmter Kirchen bezeichnet. Mit dieser Bezeichnung sollen alle Z w e i f e l geschwunden sein, als wolle die Bekenntnissynode die Rechte der einzelnen Bekenntnisse nicht so wahren wie es ihr als einer Bekenntnissynode zukommt Ich bitte die deutsche evangelische Christenheit, uns auf unser Wort zu glauben, daß es uns ernst ist mit unserem Willen zum Bekenntnis, und mitzuarbeiten daran, daß die Bekenntnisse eine wirkliche Macht in der Deutschen Evangelischen Kirche werden." („Junge Kirche", 2. Jahrgang, Heft 21 vom 3. November 1934.)

Auch der sächsische Landesbischof und mit ihm die Männer der sächsischen Kirchenleitung wünschen mindestens genau so ernst und verantwortungsbewußt genommen zu werden, wie die Mitglieder der Bekenntnisfront, wenn sie als die einzig rechtmäßige Leitung der Ev.-luth. Landeskirche Sachsen alle Kirchgemeindeglieder bitten, ihnen aufs Wort und Gewissen zu glauben, daß das Evangelium von Jesus Christus nach dem Bekenntnis unserer reformatorischen Väter die einzige Macht und Aufgabe ihrer kirchlichen Arbeit darstellt.

Was trennt sie aber dann noch von ihren Gegnern?

Im Bekenntnis sind wir uns alle einig,
im Ziele können wir uns zusammenfinden,
und über die Wege zum Ziele werden wir uns im ehrlichen Ringen
und Aussprechen verständigen.

Es gilt zuletzt uns allen gemeinsam:

Unser Glaube – Christus!

Unsere Kirche – die Kirche Jesu Christi im Geiste und nach der Sehnsucht Luthers!

Unsere Aufgabe – Mission an Deutschland!

Verantwortlich: Landeskirchliche Nachrichten- und Pressestelle (Oberkirchenrat Seck), Dresden, Lukasstraße 6
Druck: Wilh. Klemich & Co., G. m. b. H., Dresden-A., Zinzendorfstraße 23

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 | Ausgegeben zu Dresden, am 15. November 1934. | Nr. 33

Botschaft des Landesbischofs.

Im Zusammenhang mit den aufwühlenden großen Ereignissen unserer Zeit, die eine neue Wende in der Geschichte unseres Volkes bedeuten, ist es in unserer evangelischen Kirche zu einem inneren Kampfe gekommen, der zunächst begreiflich war, der auch hätte heilsam werden können, der aber nun ein Ende finden muß, wenn nicht die Kirche starke Einbuße leiden und unser ganzes Volk schweren Schaden dabei nehmen soll. Es besteht die Gefahr, daß es zu einer völligen Zersplitterung der Kirche und zu ihrer Aufteilung in sektenartige Gebilde kommt. Es ist der Wille des Führers, daß der Kampf nicht fortgesetzt wird, sondern daß die streitenden Parteien sich finden. Das ist unbedingt notwendig, wenn nicht die mühsam unter schweren Opfern erkämpfte Volksgemeinschaft wieder aufs Spiel gesetzt werden soll. Wir brauchen ein starkes, auf allen Lebensgebieten in sich geeintes Volk.

Es ist auch mein Wille, daß es um der Kirche willen zu einer Einigung kommt. Nur eine starke evangelische Kirche wird den weltanschaulichen Kampf um das Evangelium und damit um ein positives Christentum bestehen können. Der kirchenpolitische Kampf hat sich so zugespitzt, daß er zum Krampf geworden ist, der sich lösen muß. Es hilft nur noch eine radikale Lösung. Alle menschlichen Bemühungen haben versagt. Wir müssen unsere Zuflucht nehmen allein zu Gott, der seiner Kirche den Weg gewiesen hat, auf dem alles wieder gut werden kann. Ich habe daher bei Gelegenheit der letzten Zusammenkunft der Superintendenten die Anregung gegeben, daß der kirchenpolitische Kampf aus dem Wesen der Kirche selbst heraus beendet wird, nämlich in einem Gottesdienste, der am 1. Advent im Dome zu Dresden (Frauenkirche) gefeiert werden soll. Im Rahmen dieses Gottesdienstes soll in ur-

christlichem und echt lutherischem Geiste vor versammelter Gemeinde in einer Abendmahlsfeier des Landesbischofs mit allen Superintendenten ohne Ausnahme, auch mit denen, die zur Zeit ihr Ephorenamt nicht verwalten, die restlose Bereinigung des Streites vor Gottes Angesicht vollzogen werden. Meine Beichtrede werde ich unter die Christus-Forderung stellen: „Nicht siebenmal, sondern siebenzigmal siebenmal!". Das bedeutet, daß wir uns von Gott Vergebung schenken lassen und auch untereinander vergeben. Von dieser gegenseitigen Vergebung der Schuld soll niemand ausgeschlossen werden und darf sich auch niemand selbst ausschließen. Ebenso soll der brüderliche Geist unter den Pfarrern in den einzelnen Kirchenkreisen wieder lebendig werden. Die Gemeinde hat ein Recht, dabei zu sein und diese Stunde mitzuerleben, weil der Streit gerade auch in den Gemeinden und im Volke eine tiefe Beunruhigung heraufbeschworen hat. Die Kirche, die Versöhnung predigt, zeigt damit, daß sie nicht anderen predigt und selbst verwerflich wird, sondern daß sie von der Rechtfertigung allein aus dem Glauben lebt.

Ich bitte, diesen Vorschlag so aufzunehmen, wie er aus ehrlicher Überzeugung kommt. Es ist mir innerste Gewißheit, daß ich das Wort dazu nicht selbst gefunden habe, sondern daß Gott es mir geschenkt hat. Dann wird es bei uns weder Sieger noch Besiegte geben, sondern Sieger ist Christus allein.

Dresden, am 14. November 1934.

Friedrich Coch.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 **Ausgegeben zu Dresden, am 17. November 1934.** **Nr. 34**

Verordnung über die Einübung des Liedes: „Wie soll ich Dich empfangen", Deutsche Kirchenlieder 1 (717). Vom 15. November 1934. A. I. 510 [3] d.

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 2. Oktober 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 107) und vom 10. September 1934 wird weiter verordnet, daß vom 1. bis 4. Adventssonntag das Lied „Wie soll ich Dich empfangen", Deutsche Kirchenlieder 1 (717), in allen Gemeinden der Landeskirche einzuüben und in sämtlichen Gottesdiensten an geeigneter Stelle zu singen ist. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die neue Weise nicht nur bei den Chorschülern, sondern in Bibelstunden, Jugendabenden und anderen Gelegenheiten möglichst ausgiebig vorbereitet werden muß.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Bekanntmachung über Änderung der Zusammensetzung des kirchlichen Obergerichts. Vom 16. November 1934. A. 1041 b.

In der vom Landeskirchenamt unter dem 12. Februar 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 16 flg.) bekanntgegebenen Zusammensetzung des kirchlichen Obergerichts ist folgende Änderung eingetreten:

c) Zusatzrichter der Kirchengerichte.

II.

Für Dienststraffälle gegen Kirchgemeindebeamte.

Beim kirchlichen Obergericht.

Es ist zu streichen:

Kirchenoberinspektor Penther, Dresden;

dafür ist zu setzen:

Kircheninspektor Gorbe, Dresden-St. Pauli.

Dresden, am 16. November 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilungen.

Am 1. Dezember dieses Jahres wird in Aue i. E. die Deutsche Krippenschau eröffnet. Die Ausstellung zeigt Krippen, die noch nie eine Ausstellung gezeigt hat, u. a. die Hauskrippe des verstorbenen Prof. Rudolf Koch und eine ganze Reihe von Ausstellungsgütern, die besonders für Aue gefertigt wurden. Aus den Museen wurde die Ausstellung mit den besten mittelalterlichen Plastiken beschickt. Den breitesten Raum nimmt die Volkskunst ein, jener blühende Garten des erzgebirgischen Glücks. Der Umfang der Ausstellung ist einzigartig und füllt ein ganzes Haus. Das Landeskirchenamt empfiehlt ganz besonders den Besuch dieser Ausstellung. A. I. 709.

In Zeithain-Lager ist die Stelle eines nebenamtlichen Kantors und Organisten zu besetzen. Derselbe hat den kirchlichen Dienst in beiden Lagern zu versehen, dabei die Kirchenchöre zu leiten. Die Stelle soll verbunden werden mit einer ständigen Lehrerstelle, die wie folgt ausgeschrieben ist: „Eine ständige Lehrerstelle in Zeithain-Lager (Ortsklasse C), Schulaufsicht Großenhain. Erwünscht: Kirchenmusikalische Befähigung. Familienwohnung vorhanden. Bewerbungen bis 30. November 1934 an den Bezirksschulrat Großenhain." Bewerbungen bis zum gleichen Termin an die „Kirchliche Sondervertretung zu Zeithain-Lager". Auskunft erteilt: Pastor Heinze, Zeithain-Lager. B. 485 e.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine einheitliche Regelung für die Konfirmandenkleidung, wie sie

im letzten Absatz der Verordnung vom 24. Januar 1934 (Kirchl. G.V.Bl. S. 7) für das Jahr 1935 vorgesehen war, noch nicht tunlich ist. Es ist daher auch weiterhin nach der genannten Verordnung zu verfahren. B. 766.

Die nebenamtliche Organistenstelle in Tuttendorf ist neu zu besetzen. Der Kirchenvorstand wünscht die Wiederbesetzung der Stelle mit einem zum kirchenmusikalischen Dienst befähigten Volksschullehrer. Besoldung erfolgt nach den kirchengesetzlichen Bestimmungen. Die bisherige Kantorwohnung wird zur Verfügung stehen. Bewerbungen an den Kirchenvorstand zu Tuttendorf. B. 757.

Es wird auf die im Sächsischen Gesetzblatt Nr. 25 vom 30. Oktober 1934, S. 38, unter Nr. 119 veröffentlichte 6. Änderung der Landespachtschutzordnung vom 30. Oktober 1934 hingewiesen. B. I. 501b.

Die Kirchgemeinde Zweinaundorf (Kirchenbezirk Leipzig-Land) führt künftig den Namen „Kirchgemeinde Mölkau". B. II. M. 50a.

Erschienene Schriften.

„Predigtnotizen eines Schneidermeisters", von Pfarrer Heinrich Roehling, Leipzig. Preis: Heft 0,60 RM, 10 Hefte à 0,55 RM, 50 Hefte à 0,50 RM, 100 Hefte à 0,45 RM. Zu erhalten im Verlag: Druckerei des Westens, Leipzig-W. 33, Demmeringstraße 18. A. I. 327.

Schrift von Prof. Dr. Martin Doerne: „Die Zeit ist erfüllt." Preis: Heft 1 RM. Verlagsbuchhandlung G. Ludwig Ungelenk, Dresden-A. 27, Hohe Straße 69. Diese Schrift kann mit dem folgenden 2. Hefte auf Ärarkosten bezogen werden. A. I. 351.

Zu besetzen sind:

Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 1. Pfarrstelle an der Andreaskirche zu Leipzig (Leipzig-Stadt), Gr. II 2, Bewerbungen bis 10. Dezember 1934 an den Rat der Stadt Leipzig;

die Pfarrstelle zu Niederebersbach mit Oberebersbach (Großenhain), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 15. Dezember 1934 an den Fürstlich Stolbergschen Kammerdirektor Otto Hilpert in Roßla a. Harz;

die 2. Pfarrstelle zu Neustadt i. Sa. (Pirna), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 15. Dezember 1934 an das Landeskirchenamt.

Ferner sind noch zu besetzen:

die 1. Pfarrstelle zu Ehrenfriedersdorf (Annaberg), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 10. Dezember 1934 an die Stadtgemeinde Ehrenfriedersdorf;

die 2. Pfarrstelle zu Schönheide i. Erzgeb. (Schneeberg), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 15. Dezember 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Bernsdorf i. E. (Glauchau), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 15. Dezember 1934 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

F. K. M. Prehn, 1. Pfarrer in Klotzsche (Dresden-Land) als 1. Pfarrer an der Johanneskirche zu Meißen (Meißen);

P. K. F. Tzschucke, 3. Pfarrer an der Markuskirche zu Leipzig-Reudnitz (Leipzig-Stadt) als 1. Pfarrer daselbst;

R. O. G. Burkhardt, 3. Pfarrer an der Erlöserkirche zu Leipzig-Thonberg (Leipzig-Stadt) als 2. Pfarrer daselbst;

A. M. Dybeck, Pfarrer in Auerbach i. Erzg. (Stollberg) als Pfarrer in Raschau (Schneeberg);

H. Wenzel, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Schönau a. d. E. (Löbau);

H. Kircheis, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Pobershau (Marienberg);

F. J. Fehrmann, Pfarrvikar in Königswalde (Annaberg) als Pfarrer daselbst;

P. G. Franke, Pfarrvikar an der Annenkirche in Dresden (Dresden-Stadt) als 3. Pfarrer daselbst;

M. Philipp, Pfarrvikar in Treuen (Auerbach) als 2. Pfarrer daselbst.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 | Ausgegeben zu Dresden, am 12. Dezember 1934. | Nr. 35

Verordnung über Pachtverträge. Vom 26. November 1934. B. I. 478b.

Ziffer 2 Absatz 1 der Verordnung vom 8. August 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 98) erhält folgende Zusätze:

Wenn Pachtverträge, in denen die Pachtzinszahlung nach Naturalwertpacht vereinbart wird, neu abgeschlossen werden, so kann, soweit der Pächter nicht widerspricht, für laufende Pachtleistungen der behördliche Festpreis (Reichsgesetzbl. I 1934 S. 647 flg.) zugrunde gelegt werden.

Die bei Naturalpacht als Pachtzins abzuliefernden Getreidemengen fallen nicht unter die Ablieferungspflicht im Sinne der Reichsverordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft. Dem Pächter sind für die Ablieferung von Brotgetreide vom Verpächter Ablieferungsbescheinigungen auszustellen. Die Blocks, welche die Bescheinigungen (vgl. Reichsgesetzbl. I 1934 S. 646) enthalten, muß sich der Verpächter (Empfänger des Brotgetreides) vom zuständigen Getreidewirtschaftsverband besorgen.

Dresden, am 26. November 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Bekanntmachung über kirchliche Urkunden für den Nachweis der arischen Abstammung. Vom 3. Dezember 1934. B. 830h.

Nachstehend wird

1. ein Schreiben des Sachverständigen für Rasseforschung beim Reichsministerium des Innern vom 15. September 1934,
2. ein Rundschreiben der Deutschen Evangelischen Kirche vom 19. November 1934

zur Kenntnis gebracht.

Dresden, am 3. Dezember 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Der Sachverständige für Rasseforschung
beim Reichsministerium des Innern.
Nr. Dr. H/H.

Berlin NW. 7, den 15. September 1934.
Schiffbauerdamm 26.

Die Anforderung von Sterbeurkunden für Zwecke des Nachweises der arischen Abstammung erscheint in allen denjenigen Fällen gerechtfertigt, in denen die Anfragenden die Geburts- oder Heiratsdaten der betreffenden Ahnen nicht wissen, jedoch Sterbeort und -datum ermitteln konnten. Die in der Sterbeurkunde gemachten Angaben geben ihm dann in den meisten Fällen die Möglichkeit, Geburtsort bzw. -datum in Erfahrung zu bringen. Bemerkt sei, daß es sich jedenfalls bei der Anforderung von Sterbeurkunden aber nur um Ausnahmen dieser Art handeln kann. Für den Nachweis der Abstammung als solche sind die Sterbedaten nicht erforderlich.

In Vertretung:
gez.: Unterschrift.

An den Herrn Beauftragten für das Kirchenbuchwesen bei der Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin-Charlottenburg 2, Marchstraße 2.

Deutsche Evangelische Kirche.
Kirchenkanzlei.
K. K. V. 73.

Berlin-Charlottenburg 2, den 19. November 1934.
Marchstraße 2.

Betr. die Frage, welche Kirchenbuchauszüge als zum Nachweise der arischen Abstammung erforderlich anzuerkennen sind.

Im Nachgange zu meinem Rundschreiben vom 26. September 1934 — K. K. IV. 2845/34 — betreffend Erforderlichkeit von Sterbeurkunden für den Nachweis der arischen Abstammung — gebe ich im Hinblick auf entstandene Zweifel noch Folgendes bekannt:

1. Die Angabe der Paten ist bei Taufurkunden, welche zum Zwecke des Nachweises arischer Abstammung benötigt werden, grundsätzlich nicht erforderlich.

Es kommt aber nicht selten vor, daß bei der Ermittelung der Abstammung auf die Patenangaben zurückgegriffen werden muß. Das beruht auf der in vielen Gegenden früher und oft noch heute bestehenden Sitte, daß zu Paten vorzugsweise Geschwister, Eltern und sonstige Verwandte der Eltern des Täuflings gebeten werden. Die Ermittelung der Paten eines Vorfahren, gegebenenfalls auch der Paten von Geschwistern dieses Vorfahren, bildet insofern eins der wichtigsten Hilfsmittel, um auf andere Weise nicht feststellbare verwandtschaftliche Zusammenhänge zu ermitteln und zu belegen. Die Feststellung der Paten kann insbesondere zur Ermittelung der Herkunft der Eltern, des Familiennamens der Mutter, zur Gewinnung von Anhaltspunkten für den Ort der Trauung der Eltern des Täuflings, und wenn Großeltern des Täuflings in dieser Eigenschaft als Paten auftreten, sogar unmittelbar zur Feststellung der Abstammung dienen.

2. Ergeben sich bei einem Nachweise arischer Abstammung begründete Zweifel darüber, welche von verschiedenen Personen der nachzuweisende Vorfahr des Nachweispflichtigen ist, so bleibt dem Nachweispflichtigen nichts übrig, als seiner Behörde den Nachweis seiner arischen Abstammung alternativ zu erbringen. In diesem Falle sind Auszüge der über die mehreren Personen, welche als Vorfahren in Betracht kommen, vorhandenen Kirchenbucheintragungen als zum Nachweise der arischen Abstammung erforderlich anzuerkennen. Es ist dies zugleich ein Fall, in welchem die Beibringung von Sterbeurkunden erforderlich ist, und in welchem die Kirchenbuchauszüge zweckmäßig in der Form wörtlicher vollständiger beglaubigter Abschriften aus dem Kirchenbuche zu erteilen sind.

3. Der Angabe von Nachweispflichtigen, daß die Personen, über die und deren Vorfahren sie Kirchenbuchauszüge erbitten, ihre Vorfahren seien, wird grundsätzlich Glauben zu schenken sein auch dann, wenn uneheliche Abstammung behauptet wird.

Zu 1 bis 3:

Bestehen erhebliche Bedenken, so kann von dem Nachweispflichtigen eine Bescheinigung der Behörde, der gegenüber er seine arische Abstammung nachzuweisen hat, darüber verlangt werden, daß der von ihm erbetene bestimmte Kirchenbuchauszug — gegebenenfalls mit den aus dem Kirchenbuche ersichtlichen Angaben über die Paten — zum Nachweise seiner arischen Abstammung erforderlich ist.

Im Auftrage:
gez.: Dr. Riehm.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen und an die inländischen evangelischen Konsistorien — einschließlich der Stolbergischen —.

Verordnung über Meldepflicht bei Aufführungen von kirchlichen Laienspielen. Vom 3. Dezember 1934.
E. J. 7021.

Jedes kirchliche Laienspiel, das vom Frauendienst, Männerwerk und Evangelischen Jugenddienst der sächsischen Landeskirche zur Durchführung kommt, ist meldepflichtig. Die Spiele sind dem Landeskirchenamt zu melden. Nach Überprüfung wird die Genehmigung zur Aufführung erteilt. Auch Aufführungen von Laienspielen in der Kirche durch außerhalb der Kirche stehende Spielgruppen sind meldepflichtig. Bei den Meldungen sind außer dem genauen Namen des Spieles auch der Name des Spielführers oder des Leiters der Schar anzugeben. Diese Ordnung soll keinen Zwang bedeuten, sondern eine gegenseitige Hilfe. Es ist notwendig, daß eine einheitliche Gestaltung des Spieles in der Kirche erreicht und der Gefahr der Entweihung des Gotteshauses, die gerade beim Spielen in der Kirche besonders groß ist, entgegengesteuert wird.

Dresden, am 3. Dezember 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
Coch.

Bekanntmachung über die Gehorsamspflicht der Kirchgemeindebeamten. Vom 10. Dezember 1934. A. 1161.

Nach der bestehenden Rechtsordnung ist nächster Dienstvorgesetzter der Kirchgemeindebeamten der Vorsitzende des Kirchenvorstands (§ 9 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchgemeindebeamten in der Fassung vom 23. September 1926 — Kons.V.Bl. S. 124 —), also regelmäßig der Pfarramtsleiter. Der Kirchenvorstand führt die Aufsicht über die Kirchgemeindebeamten (§ 27 Abs. 2 Nr. 64 der Kirchgemeindeordnung vom 2. März 1921 — Kons.V.Bl. S. 17 —). Dienstaufsichtsbehörden der Kirchgemeindebeamten sind die Superintendentur und das Bezirkskirchenamt (§ 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchgemeindebeamten).

Hieraus folgt, daß in bezug auf die Dienstaufsicht über die Kirchgemeindebeamten die Superintendentur und das Bezirkskirchenamt dem nächsten Dienstvorgesetzten — dem Pfarrer — und dem Kirchenvorstand übergeordnet sind.

Deshalb haben die Kirchgemeindebeamten, wenn ihnen von ihrem nächsten Dienstvorgesetzten oder vom Kirchenvorstande Handlungen angesonnen werden, die der kirchlichen Rechtsordnung oder Anordnungen der kirchlichen

Behörden — des Landesbischofs, des Landeskirchenamts, der Superintendentur oder des Bezirkskirchenamts — zuwiderlaufen, umgehend eine Entscheidung der Superintendentur oder des Bezirkskirchenamts darüber herbeizuführen, ob die Handlung auszuführen ist und dieser Entscheidung gemäß zu verfahren, bis zur Bekanntgabe der Entscheidung an sie aber die Ausführung der ihnen angesonnenen Handlung auszusetzen. Ebenso ist dann zu verfahren, wenn der Kirchgemeindebeamte im Zweifel darüber ist, ob die ihm angesonnene Handlung der kirchlichen Rechtsordnung oder den Anordnungen der kirchlichen Behörden entspricht. Ob die Superintendentur oder das Bezirkskirchenamt anzurufen ist, richtet sich danach, ob es sich um Angelegenheiten handelt, die im Aufgabenkreis der Superintendenturen oder in dem der Bezirkskirchenämter liegen.

Dresden, am 10. Dezember 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilungen.

Um dem Erzgebirge mit seinen kinderreichen Familien Arbeit zu verschaffen, wird empfohlen, sich des Christlaternenvertriebes Kurt Everth, Marienberg i. Sa., Am Bahnhof 4, zu bedienen. Die von diesem Christlaternenvertrieb hergestellten Laternen sind geschmackvoll ausgeführt. Durch zahlreiche Bestellung würde es möglich werden, vielen Heimarbeitern im Erzgebirge Brot und Arbeit zu verschaffen. A. I. 222d.

Praktische Zusammenstellung der Abendmahlsliturgie, vierseitig, zum Einlegen ins Gesangbuch oder zum Verteilen bei der Feier.

	Mit Noten:	Ohne Noten:
50 bis 100 Stück das Stück	4½ Pfg.	3½ Pfg.
500 = = =	4 =	3 =
1000 = = =	3½ =	2¾ =
1500 = = =	3¼ =	2½ =
2000 = = =	2¾ =	2½ =

Zu beziehen durch: Kirchlicher Kunstverlag C. Aurig, Dresden-Blasewitz, Justinenstraße 2. A. I. 344a/34.

Die nebenamtliche Kantorstelle an der Kirche zu Brunndöbra ist am 1. Januar 1935 neu zu besetzen. Der Kantor bekommt 21% seines Lehrergehaltes. Pension kann für das Kantorengehalt nicht beansprucht werden. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden, dafür sind aber augenblicklich zwei geeignete schöne Wohnungen frei. Die Kirche steht erst 27 Jahre, hat eine moderne Orgel, 25 Spiele, Roll- und Pedalschweller. Der Kirchenchor ist gut, und auch seine Leistungen sind bekannt. Außerdem leitet der Kantor den Männerchor des Ortes und soll in Zukunft den Posaunenchor mit übernehmen. Der Ort hat 3800 Einwohner, herrliche Gebirgslage, gute Waldluft, Wintersportgelände. Straßenbahnverbindung nach Klingenthal, Autobus nach Reichenbach und Falkenstein. Wert wird gelegt auf einen guten Orgelspieler und Kantor, der Kenntnis vom neuen Singen hat. Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand zu Brunndöbra zu richten. B. 796.

Im Bereiche der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen bedienen sich verschiedene, auch auswärtige Versicherungs- und Erwerbsgesellschaften bei ihrer Firmierung des Zusatzes „evangelisch" oder „kirchlich". Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt weist ausdrücklich darauf hin, daß diese Gesellschaften in keinem Zusammenhange mit der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen stehen, und daß daher eine Einflußnahme der Landeskirche auf Werbung und Geschäftsgebaren dieser Gesellschaften nicht besteht. B. 812a, b.

Die nebenamtliche kirchenmusikalische Stelle in Deutschenbora, die am 1. Januar 1935 frei wird, ist wieder zu besetzen. Der Kirchenvorstand wünscht die Wiederbesetzung mit einem zum kirchenmusikalischen Dienst befähigten Volksschullehrer. Die in der Schule vorhandene Kantorwohnung besteht aus 5 Zimmern, Küche, Hausboden, Keller, Waschhaus, Schuppen im Nebengebäude und Garten. Elektrisches Licht und Wasserpumpanlage ist vorhanden. Die Friedensmiete beträgt 250 RM. Besoldung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand zu Deutschenbora zu richten. B. 820a.

Von verschiedenen Firmen, die Heizungen für Kirchen herstellen, liegen dem Landeskirchenamt Prospekte vor, die durch Sachverständige begutachtet worden sind. Die Kirchgemeinden wollen sich im Bedarfsfalle, bevor sie mit Herstellerfirmen für Heizungen in Verbindung treten, an das Landeskirchenamt wenden. B. II. Allg. K. 11e.

Da von manchen Pfarrämtern Klage darüber geführt wird, daß der regelmäßige Besuch des Konfirmandenunterrichtes gefährdet sei, wird auf die Verordnung des Ministeriums für Volksbildung vom 28. Juni 1933 (V.O.Bl. S. 49) hingewiesen:

„Die Schulbezirke und die Schulleitungen werden in Ergänzung der Verordnung vom 19. März 1925 (V.O.Bl. S. 18) angewiesen, im Einvernehmen mit den Pfarrämtern wöchentlich zwei Nachmittage, wenigstens von 15 Uhr ab, für den Konfirmandenunterricht freizulassen. Kommt keine Einigung zustande, ist die Entscheidung den vorgesetzten Behörden zu überlassen."

Es möchte aber darauf gesehen werden, daß nicht die für Konfirmandenunterricht freien Nachmittage auf den Mittwoch (Reichsheimabend) oder Sonnabend (Staatsjugendtag) fallen. Das HJ.-Gebiet 16 wird dann andererseits Sorge tragen, daß die vom Schulunterricht für Konfirmandenunterricht freien Nachmittage nicht durch HJ.-Dienst in Anspruch genommen werden.

Auf Veranlassung des Landeskirchenamtes hat das Ministerium für Volksbildung ferner eine Verordnung erlassen, die die Teilnahme von Konfirmanden an Weihnachtsfeiern und Theateraufführungen betrifft. (Verordnung vom 8. September 1934 S. 96):

„Konfirmanden sind nach Möglichkeit nicht zu Weihnachtsaufführungen mit den dazu notwendigen Proben heranzuziehen.

Wo in den ersten Klassen der Volksschule Theateraufführungen vor der Schulentlassung geboten werden sollen, sind sie nicht für die Sonntage Lätare und Judika, sowie für den Palmsonntag einzusetzen, da diese Tage für die Konfirmandenprüfungen und die Konfirmationen freizuhalten sind." E. J. 7014.

Erschienene Schriften.

Die Psalmen als Kraftquelle Luthers. Ein Beitrag zur Frage nach dem lutherischen Bekenntnis heute. Von Volkmar Herntrich. 1934. Verlag C. Bertelsmann, Gütersloh. 48 S. Preis 80 Pfg., 10 Stück je 75 Pfg., 20 Stück je 70 Pfg. A. I. 728b.

Theologie der Ordnungen. Von Paul Althaus. 1934. Verlag C. Bertelsmann, Gütersloh. 39 S. Preis 1,20 *RM*. — Inhalt: Begriff der Ordnungen. — Ordnungen als Schöpfung. — Die Ordnung und ihre jeweilige geschichtliche Gestalt. — Der Herr der Ordnungen. — Ordnungen und Reich Gottes. — Ordnungen, Sünde und Tod. A. I. 728a.

Der 30. Jahrgang (1934) des Palästinajahrbuchs des deutschen evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes zu Jerusalem, herausgegeben von Prof. D. Albrecht Alt, ist soeben erschienen und durch die Verlagsbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW. 68, Kochstraße 68/71, zu beziehen. Preis 4 *RM*, gebunden 6 *RM*.

Inhalt: Alt, Das Institut im Jahre 1933. Noth, Die Ansiedlung des Stammes Juda auf dem Boden Palästinas. Ellinger, Josua in Judäa. Alt, Die Zeitrechnung von Jerusalem im späteren Altertum. Register für Jahrgang 21 bis 30. A. I. 360.

Zu besetzen ist:

Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 3. Pfarrstelle zu Riesa (Großenhain), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 31. Dezember 1934 an die Stadtgemeinde Riesa.

Ferner ist noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Wiederau (Rochlitz), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 31. Dezember 1934 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Lenz mit Wantewitz (Großenhain), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 31. Dezember 1934 an die Stadtgemeinde Großenhain als Besitzer des Rittergutes Naundorf;

die Pfarrstelle an der Stadtkirche zu Regis-Breitingen mit Blumroda (Borna), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 5. Januar 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Seelingstädt mit Chursdorf (Werdau), Gr. I 1a, Bewerbungen bis 5. Januar 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Breitenbrunn (Schneeberg), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 5. Januar 1935 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

H. E. Kunze, Pfarrer in Seelingstädt mit Chursdorf (Werdau) als 1. Pfarrer in Wolkenstein (Marienberg);

G. A. Schmalz, Pfarrvikar in Neuhausen mit Deutscheinsiedel (Freiberg) als Pfarrer daselbst;

W. P. Hartmann, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Greifendorf (Leisnig);

P. G. H. Otto, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Oberlichtenau (Kamenz);

K. E. R. Lange, Pfarrer in Schönfels (Werdau) als Pfarrer in Dorf Wehlen (Pirna);

G. W. W. Kreuzritter, Pfarrvikar, cand. rev. min., in Harthau (Chemnitz-Land) als 1. Pfarrer in Kohren mit Rüdigsdorf (Borna);

F. J. Fokken, Pfarrvikar, cand. rev. min., in Erlbach mit Kirchberg (Stollberg) als Pfarrer daselbst;

K. J. Paul, 5. Pfarrer an der St. Petri-Kirche zu Bautzen (Bautzen) als 4. Pfarrer daselbst;

Lic. C. F. M. Ludwig, 6. Pfarrer an der St. Petri-Kirche zu Bautzen (Bautzen) als 5. Pfarrer daselbst;

E. A. Münnich, 1. Pfarrer an der Lutherkirche zu Glauchau (Glauchau) als 1. Pfarrer in Schwarzenberg (Schneeberg);

F. A. R. Hörnig, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Grünberg mit Heyersdorf (Werdau);

J. W. Rißmann, Pfarrer in Lenz mit Wantewitz (Großenhain) als 1. Pfarrer in Pesterwitz (Dresden-Land);

A. E. Zöphel, 3. Pfarrer an der Lutherkirche zu Plauen (Plauen) als 2. Pfarrer daselbst;

J. G. K.-H. Grießdorf, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Porschdorf (Pirna);

F. J. W. Hager, Pfarrer in Rosenthal (Pirna) als 1. Pfarrer in Mutzschen (Grimma);

A. E. Winkler, cand. rev. min. als Pfarrvikar in Schnarrtanne (Auerbach).

Reichsgesetzblatt.

Auf folgende Gesetze wird hingewiesen:

Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1005 flg.).

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1070 flg.), insbesondere Zweiter Abschnitt: „Änderung der Vorschriften über die Pfändung von Gehalts-, Lohn- und ähnlichen Ansprüchen“.

Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086 flg.).

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 *RM*.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH. in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1934 Ausgegeben zu Dresden, am 20. Dezember 1934. **Nr. 36**

Verordnung über den Bezug des Sächsischen Kirchenblattes. Vom 14. Dezember 1934. A. 1168.

Die in der Verordnung über die Neuordnung des Konferenzwesens vom 6. November 1933 (Kirchl.G.V.Bl. 1933 S. 121) enthaltene Bestimmung: „Jeder Pfarrer ist verpflichtet, das Sächsische Kirchenblatt zu beziehen.“ wird aufgehoben.

Für den Bezug dieses Blattes dürfen Mittel des Kirchenärars nicht mehr verwendet werden.

Dresden, am 14. Dezember 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Einübung des Liedes „Gelobet seist du, Jesu Christ“, Deutsche Kirchenlieder 4 (720). Vom 17. Dezember 1934. A. I 510 31.

Unter Hinweis auf die Verordnungen vom 2. Oktober 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 107) und vom 10. September 1934 wird weiter verordnet, daß vom 1. Weihnachtsfeiertage an bis zum Jahresschluß das Lied „Gelobet seist du, Jesu Christ“, Deutsche Kirchenlieder 4 (720), in allen Gemeinden der Landeskirche in den Gottesdiensten an geeigneter Stelle zu singen ist. Für Neujahr und Epiphanienzeit wird die Weise des bei Nr. 6 der Kirchenlieder verzeichneten Liedes vorgeschrieben. Diese Melodie ist für Neujahr zu dem dort verzeichneten Texte, für die Epiphanienzeit jedoch zu dem Liede „Werde licht, du Stadt der Heiden“ (Landesgesangbuch Nr. 71) zu singen. Die gleiche Melodie eignet sich auch sehr für das Lied Landesgesangbuch Nr. 14 „Tut mir auf die schöne Pforte“.

Dresden, am 17. Dezember 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Konferenzthemata des 1. Vierteljahres 1935. Vom 18. Dezember 1934. A. 621 b.

Für die Pfarrkonferenzen im 1. Vierteljahr 1935 werden folgende Themata gegeben:

Januar: Freie Konferenz.

Februar: Die Theologie Reventlows (nach seinem neuesten Buch „Wo ist Gott?“) und die Theologie der Offenbarung.

März: Die Christianisierung der Germanen. (Der äußere Vorgang.)

Dresden, am 18. Dezember 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Weitere Bekanntmachung über die Vergütung für den kirchenmusikalischen Dienst der Volksschullehrer nach dem Landesgesetz vom 31. Juli 1934. Vom 18. Dezember 1934. B. 716 b.

Einer Vorstellung des Landesverbandes der evangelischen Kirchenmusiker Sachsens im Reichsverband für

evangelische Kirchenmusik zufolge lassen wir nach, daß die Herabsetzung der Vergütung für den kirchenmusikalischen Dienst, die aus der Herabsetzung der Grundgehälter der Volksschullehrer durch das Landesgesetz vom 31. Juli 1934 (SGBl. S. 91) folgt, erst mit Wirkung vom 1. Januar 1935 ab durchgeführt wird, soweit sie nicht bereits vorgenommen worden ist. Ist die Herabsetzung schon erfolgt, jedoch erst nach der Veröffentlichung unserer Bekanntmachung vom 24. Oktober 1934 über die Vergütung für den kirchenmusikalischen Dienst der Volksschullehrer nach dem Landesgesetz vom 31. Juli 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 140), so sind wir damit einverstanden, daß die Rückforderung der für die Vergangenheit zuviel bezahlten Beträge unterbleibt.

Dresden, am 18. Dezember 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über eine Pflichtkollekte für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes am 1. Januar 1935 (Neujahrstag). Vom 19. Dezember 1934. A. I. 369.

Am 1. Januar 1935 soll in allen evangelischen Kirchen eine Pflichtkollekte für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes gesammelt werden.

Die vollen Erträgnisse dieser Kollekte sind von den Pfarrämtern innerhalb acht Tagen nach dem Kollektentag an die Superintendenturen und durch die Superintendenturen binnen vier Wochen an die Kassenverwaltung des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens (Postscheckkonto Dresden Nr. 159; Stadtgirokonto: Stadtbank Dresden; Stadtgirokasse, Konto 598; Konto bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen, Dresden) abzuführen.

Am Sonntag, dem 23. Dezember 1934, ist die Kollekte abzukündigen. Am Neujahrstag ist auf die Kollekte nochmals in nachstehender Weise aufmerksam zu machen.

„Als gute Deutsche haben wir evangelischen Christen schon in der ersten Hälfte des Winters uns in die Front des Kampfes unseres Volkes gegen Hunger und Kälte in deutschen Landen gestellt und werden das, jeder an seinem Teil und nach seinen besten Kräften, auch weiter tun. Heute am Neujahrstage will die evangelische Kirche als Ganzes ihre Verbundenheit mit dem gesamten Volke durch eine besondere gemeinsame Sammlung für das Winterhilfswerk bekunden. Gott hat mit unserem ganzen Lande auch unsere Kirche durch den uns von ihm geschenkten Führer vor dem äußeren Untergang in Bolschewismus und Gottlosigkeit errettet, so daß wir frei und froh unseres Glaubens leben können. Darum soll es eine Tat der Dankbarkeit gegen Gott, der Werkgemeinschaft mit dem Führer und unseres lebendigen Christentums sein, daß wir heute als Kirchenglieder der Winterhilfe für ihren Sieg über die jetzt beginnende zweite Hälfte der Winternot gemeinsam unsere Gabe darbringen. Je tiefer unser Dank gegen Gott, je ehrlicher unser Gefolgschaftswille zum Führer, je freudiger unser Glaube und je heißer unsere Liebe zum Nächsten ist, um so größer wird das Opfer unserer Herzen und Hände sein, das wir heute beim Ausgang aus dem Gottesdienst darreichen. Lasset es unter der heiligen Nötigung stehen: „Die Liebe Christi dringet uns also!"

Im übrigen ist der Verordnung über die Landeskollekten vom 1. Juli 1913 (Konf.V.Bl. S. 63 flg.) nachzugehen.

Dresden, am 19. Dezember 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

I. V.: Adolf Müller.

Mitteilungen.

Zur Behebung aufgetretener Zweifel wird mitgeteilt, daß an den beiden Weihnachtsfeiertagen die Kirchen mit den Flaggen des Reichs zu beflaggen sind, soweit bisher eine Beflaggung ortsüblich war. A. 734.

Das nahende Ende des Kalenderjahres gibt Veranlassung, auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung §§ 194 bis 225 hinzuweisen, insbesondere darauf, daß nach § 197 Rückstände auf Miet- und Pachtzinsen mit dem Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Entstehungsjahre, Ende 1934 also die im Kalenderjahre 1930 entstandenen, verjähren, wenn die Verjährung nicht seitens des Schuldners durch Anerkenntnis (Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise) seitens des Gläubigers durch Klageerhebung oder andere entsprechende Maßnahmen unterbrochen wird.

Es werden also die gesetzlichen Vertreter der Kirchgemeinden, der kirchlichen und geistlichen Lehne gut tun, falls nicht ein Anerkenntnis des Schuldners zu erlangen ist, die geeigneten Maßnahmen zur Unterbrechung der Verjährung zu treffen. A. 726.

Die Sächsische Posaunenmission gibt soeben von dem Heftchen „Deutsche Kirchenlieder" eine besondere Ausgabe heraus, die älteren Leuten durch den größeren Druck das Lesen erleichtern soll. Der Preis beträgt 20 Pfg, Bestellungen durch den Buchhandel. A. I. 510 3i.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1935 ab führt die Kirche zu Altstadt-Waldenburg den Namen „Lutherkirche" und die Kirchgemeinde Altstadt-Waldenburg den Namen „Lutherkirchgemeinde zu Waldenburg-Altstadt". B. II. W. 36c.

Jugendarbeiterschule der Deutschen Evangelischen Kirche, Haus Hainstein, Eisenach. Lehrgang für Jugendarbeiterinnen vom 14. Januar bis 10. Februar 1935.

Leitung: Reichsjugendpfarrer Zahn und Pfarrer Hützen.

Mitarbeiter: Sachreferenten und Sachreferentinnen des Reichsjugendpfarrers.

Kosten: 55 RM. Für Hin- und Rückfahrt 50% Fahrpreisermäßigung.

Aufbringung: Selbstzahlung, Unterstützung von Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Provinzialkirche, Landeskirche.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen, Helferinnen und Jugendpflegerinnen, die in der evangelischen Gemeindejugendarbeit stehen und bereit und befähigt sind, sich einer nationalsozialistisch bestimmten Arbeitskameradschaft einzuordnen und an einer Besinnung über die Aufgaben evangelischer Jugendarbeit unter der Jugend des Dritten Reiches tätigen Anteil zu nehmen.

Anmeldung bis spätestens 6. Januar an Pfarrer Hützen, Eisenach, Haus Hainstein.

Wir stehen in unserer kirchlichen Jugendarbeit vor völlig neuen Aufgaben. Unsern Auftrag, der gesamten getauften evangelischen Jugend die Botschaft von Christus zu verkündigen, müssen wir als Nationalsozialisten ausführen.

Deshalb sollen unabhängig von allen kirchenpolitischen Spannungen die Teilnehmerinnen dieses Lehrganges zum Dienst der Wortverkündigung an der deutschen Jugend gerüstet werden. Dieser Dienst ist heute schwerer und verantwortungsvoller denn je. Der lebendige Austausch der Arbeitskräfte aus dem ganzen Lande untereinander und mit führenden Menschen aus Kirche, Volk und Jugend soll die Besinnung über die Aufgabe vertiefen. E. J. 54.

Das Pfarrhaus zu Porschendorf (Kirchenbezirk Pirna) ist vom 1. Februar 1935 ab anderweit zu vermieten. Es enthält im 1. Obergeschoß 4 heizbare Zimmer und 3 Kammern, dazu kann der Gemüse- und Obstgarten gepachtet werden. Die Friedensmiete beträgt 300 RM. Porschendorf ist Bahnstation der Bahnlinie Dürrröhrsdorf—Weißig—Bühlau. Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand zu Porschendorf, Post Dürrröhrsdorf (Amtshauptmannschaft Pirna) zu richten. B. II. P. 56.

Die Kantorstelle in Dornreichenbach ist am 30. September 1934 zur Erledigung gekommen. Es wird die gesetzliche Besoldung gewährt. Amtswohnung ist vorhanden im neuen Schulhaus mit schönem Garten. Der Kirchenvorstand wünscht die Übertragung des Kirchendienstes an einen ständigen Lehrer der Volksschule. Bewerbungen an den Kirchenvorstand zu Dornreichenbach. B. 870.

Erschienene Schriften.

„Mutter und Volk", herausgegeben für den Reichsmutterdienst im Deutschen Frauenwerk, Preis 0,10 RM monatlich, zu erhalten bei der Verlagsgesellschaft m. b. H. Mutter und Volk, Berlin SW, Dessauer Straße 8. A. I. 734a.

Zu besetzen sind:

Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 2. Pfarrstelle an der St. Katharinenkirche in Zwickau (Zwickau), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 10. Januar 1935 an den Rat der Stadt Zwickau;

die 3. Pfarrstelle an der Frauenkirche zu Meißen, verbunden mit der Dompredigerstelle am Dom zu Meißen (Meißen), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 15. Januar 1935 an die Stadtgemeinde Meißen;

die 2. Pfarrstelle an der St. Nicolaikirche in Chemnitz (Chemnitz-Stadt), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 15. Januar 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Oberlosa (Plauen), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 15. Januar 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Wiesa (Annaberg), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 15. Januar 1935 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

H. W. Erler, cand rev. min., als Pfarrvikar in Königsbrück mit Höckendorf (Kamenz);

R. H. Breutel, Pfarrer in Breitenbrunn (Schneeberg) als 1. Pfarrer an der Christuskirche in Heidenau (Pirna);

M. Roch, 2. Pfarrer an der St. Katharinenkirche in Zwickau (Zwickau) als 2. Pfarrer an der Andreaskirche in Dresden (Dresden-Stadt);

K. H. O. Höhne, 2. Pfarrer in Neugersdorf (Löbau) als 1. Pfarrer in Geyer i. E. (Annaberg);

G. W. Vogel, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Jahna (Oschatz);

K. B. Häntsch, Pfarrer in Niederebersbach mit Oberebersbach (Großenhain) als Pfarrer in Lichtenberg (Kamenz);

M. G. Schönknecht, 1. Pfarrer in Roßwein (Leisnig) als 1. Pfarrer in Grimma und Superintendent des Kirchenbezirkes Grimma;

Dr. des. K. Herberger, Hilfsgeistlicher an der Immanuelkirche zu Leipzig-Probstheida (Leipzig-Stadt) als 2. Pfarrer daselbst;

Th. K. Schwär, Pfarrer in Panitzsch mit Althen (Leipzig-Land) als Pfarrer in Liebethal mit Porschendorf (Pirna);

M. G. Lehm, Pfarrvikar in Borstendorf (Flöha) als Pfarrer daselbst.

Personalnachrichten.

1. Der Kirchgemeindebeamte Hans Richter in Neustadt ist vom 16. September 1934 an als Kirchensekretär bei der Kirchenamtsratsstelle Bautzen angestellt worden.

2. Der Rechtsanwalt Ernst Wäntig in Leipzig ist vom 1. Oktober 1934 an als Kirchenrat bei der Kirchenamtsratsstelle Leipzig angestellt worden.

3. Der Kirchenobersekretär Thomann ist am 1. Oktober 1934 von der Kirchenamtsratsstelle Bautzen in das Landeskirchenamt versetzt worden.

4. Der Superintendent Jagsch in Löbau hat die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat" zu führen.

5. Superintendent Oberkirchenrat Fröhlich hat am 5. Dezember 1934 die Geschäfte der Superintendentur Leipzig-Land wieder übernommen. An seiner Stelle hat Oberlandeskirchenrat Dr. Schröder die Arbeit im Landeskirchenamte wieder aufgenommen.

6. Der Pfarrer Fleischhack ist vom Reichsjugendpfarrer mit Wirkung vom 1. November 1934 an zum Landesjugendpfarrer für den Bereich der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen bestellt worden.

7. Der Kirchenrat Seck ist zum Oberkirchenrat unter gleichzeitiger Ernennung zum Domprediger am Dom zu Dresden (Frauenkirche) ernannt worden.

8. Der Pfarrer Schuhknecht ist unter Ernennung zum Oberkirchenrat zum Domprediger am Dom zu Dresden (Frauenkirche) ernannt worden.

9. Die Kirchenobersekretäre Dr. Schultz beim Landeskirchenamt und Schlabe bei der Kirchenamtsratsstelle Leipzig sind mit Wirkung vom 1. Januar 1935 ab zu Kirchenoberinspektoren befördert worden.

10. Dem Pfarrer Lic. theol. Paul Willy Vetter, Inhaber der I. Pfarrstelle zu Zittau, ist das Superintendentenamt des Kirchenbezirks Zittau übertragen worden.

11. Dem Pfarrer Max Krebs, Inhaber der I. Pfarrstelle an der Marienkirche zu Zwickau, ist das Superintendentenamt des Kirchenbezirks Zwickau übertragen worden.

12. Dem Pfarrer Richard Hermann Max Budra, Inhaber der I. Pfarrstelle zu Borna, ist das Superintendentenamt des Kirchenbezirks Borna übertragen worden.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche
des Freistaats Sachsen

1934 Ausgegeben zu Dresden, am 31. Dezember 1934 Nr. 37

Inhalt: Grußwort des Landesbischofs zum Neuen Jahre.

Grußwort des Landesbischofs zum Neuen Jahre.

Allen Geistlichen und allen Volks- und Glaubensgenossen, die den guten Willen haben, im Dritten Reich unserem Volke mit dem Besten, was wir haben, dem Evangelium, zu dienen und mit uns die Volkskirche zu bauen, drücke ich beim Jahreswechsel im Geiste die Hand mit herzlichen Segenswünschen für das geistliche Amt, für die Gemeinde und für das eigene Heim. Dabei hoffe ich zuversichtlich, daß das neue Jahr auch den kirchlichen Frieden im geeinten deutschen Volke bringt.

Dresden, am 31. Dezember 1934.

Heil Hitler!

Landesbischof Coch.

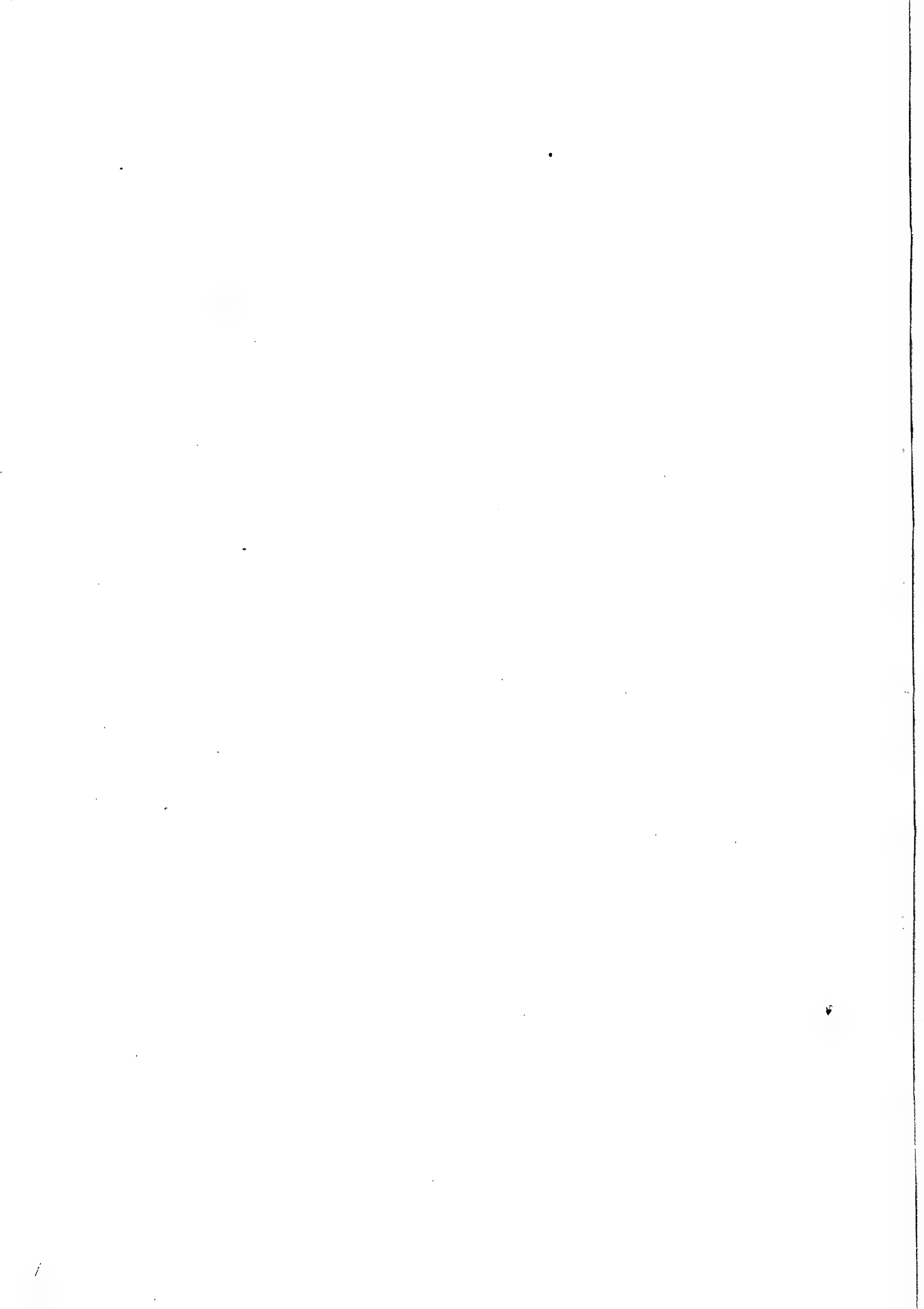
Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der

evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens.

1935.

1. bis 26. Stück



Inhaltsverzeichnis.

I. In der Zeitfolge.

Abkürzungen: Bek. = Bekanntmachung; DEK = Deutsche Evangelische Kirche; G. = Gesetz; GBl. = Gesetzblatt; KG. = Kirchengesetz; KGVBl. = Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt; LKA = Landeskirchenamt; VO. = Verordnung.

II. In der Buchstabenfolge.

(Die beigefügten Ziffern sind die Seitenzahlen.)

A

B

D

E

St

T

U

V

W

Z

Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH. in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 — Ausgegeben zu Dresden, am 7. Januar 1935. — Nr. 1

Bekanntmachung über Änderung der Zusammensetzung des Kirchengerichts. Vom 4. Januar 1935. A. 1138a.

In der vom Landeskirchenamt unter dem 12. Februar 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 16) bekanntgegebenen Zusammensetzung des Kirchengerichts ist folgende Änderung eingetreten:

a) Das Kirchengericht.

Geistliche Mitglieder:

Es ist zu streichen:

Pfarrer Schuknecht, Dresden, Frauenkirche;

dafür ist zu setzen:

Pfarrer W. Geißler, Dresden, St. Pauli-Kirche.

Dresden, am 4. Januar 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Änderung der Prüfungsordnung für die Anstellung und Beförderung der landeskirchlichen Beamten und der Kirchgemeindebeamten im Kanzlei-, Kassen- und Rechnungsdienst; vom 23. Januar 1934. Vom 4. Januar 1935. A. 742.

Die Verordnung über Änderung der Prüfungsordnung für die Anstellung und Beförderung der landeskirchlichen Beamten und der Kirchgemeindebeamten im Kanzlei-, Kassen- und Rechnungsdienst vom 23. Januar 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 11) wird wie folgt geändert:

I.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5.

(1) Der Vorsitzende ernennt für sich selbst und für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses einen Stellvertreter.

(2) Ist der Stellvertreter des Vorsitzenden behindert, kann der Vorsitzende für sich weitere Stellvertreter ernennen.

II.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, am 4. Januar 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über einen Fürbittgottesdienst anläßlich der Saarabstimmung. Vom 4. Januar 1935. A. 740.

Am Donnerstag, den 10. Januar 1935, abends 8 Uhr, hat in allen Kirchen unseres Grenzlandes Sachsen Fürbittgottesdienst anläßlich der Saarabstimmung stattzufinden. Eingeleitet werden diese Gottesdienste durch ein gleichzeitiges Geläut von 7.45 bis 8 Uhr abends.

Die Stimme der Glocken soll die Verbundenheit unserer evangelisch-lutherischen Bevölkerung des Grenzlandes Sachsen über das Land hinweg unseren Brüdern und Schwestern im Saargebiet verkünden.

Im gemeinschaftlich fürbittenden Gebet:

„Gott segne das Werk unsrer Volksgenossen an der Saar, das sie am kommenden Sonntag vorhaben, daß es in Ruhe und Ordnung geschehe, daß sie mit Freudigkeit ihre Treue zum deutschen Volk und Vaterland bewähren und daß eine Frucht des Friedens zwischen den Völkern daraus erwachse“,

wissen wir uns vom Letzten her geeint mit der evangelischen Saarbevölkerung in dem Willen: „Heim ins Reich und heim zur Deutschen Evangelischen Kirche".

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über Neufassung von Ziffer 5 (Visitationsakte) der Generalverordnung an die Superintendenten, das Ephoralamt und dessen Verwaltung betreffend, vom 13. Juli 1862 (G.Bl. S. 298). Vom 5. Januar 1935. B. 683a.

Ziffer 5 der Generalverordnung vom 13. Juli 1862 (G.Bl. S. 298) erhält folgende Fassung:

„5. Die einzelnen Visitationsakte sind:

1. Predigt des Pfarrers über den vorgeschriebenen Sonntagstext.
2. Ansprache des Ephorus.
3. Jugendgottesdienst durch den Pfarrer bzw. einen zweiten Geistlichen mit der erwachsenen Jugend, welcher nach Befinden von dem Ephorus fortgesetzt und mit einer kurzen Ansprache geschlossen wird.
4. Kirchgemeindeversammlung, zu der der Geistliche, der Patron und die Kirchgemeindevertreter zuzuziehen sind, in der der Ephorus kirchliche Fragen bespricht.
5. Revision der Kirchenbücher und des Pfarrarchivs.
6. Besichtigung der kirchlichen und geistlichen Gebäude mit ihrem Inventar, sowie des Gottesackers und eine Prüfung ihres Zustandes im einzelnen in Gemeinschaft mit dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand, auch in den Filial- und Schwestergemeinden.
7. Besprechung mit den Geistlichen der Parochie.
8. Visitation des Kirchenmusikers unter Zuziehung des Kirchenmusikdirektors.

Sind mehrere Geistliche in der Parochie angestellt, so hat der Ephorus die kirchlichen Funktionen beim Vor- und Nachmittagsgottesdienst unter dieselben zu verteilen."

Dresden, am 5. Januar 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilungen.

Betrifft: Übungen der SA. an Sonntagen.

Der Herr Reichsminister des Innern hat der Deutschen Evangelischen Kirche folgendes mitgeteilt:

„Der Chef des Stabes der SA. hat mir nunmehr mitgeteilt, daß es zwar unmöglich ist, die Sonntage vollständig dienstfrei zu machen, daß aber jetzt festgelegt wird, daß für die jüngeren SA.-Männer mindestens 1 Sonntag, für die älteren SA.-Angehörigen 2 bis 3 Sonntage im Monat dienstfrei bleiben. Die Einheiten sind angewiesen worden, den Sonntagsdienst so zu legen, daß Störungen von Gottesdiensten vermieden werden." A. 710a.

Während der pflichtmäßigen Ableistung des Arbeitsdienstjahres des jetzigen Stelleninhabers wird für die Zeit vom 1. April 1935 bis 31. März 1936 eine Hilfskraft gesucht, die möglichst schon in der kirchlichen Verwaltung tätig gewesen ist und die die gesamte Kirchenbuchführung und Registratur zu übernehmen hat. Dauerstellung ist ausgeschlossen. Bezahlung erfolgt nach Vereinbarung. Bewerbungen sind zu richten an Kirchenvorstand zu Annaberg St. Annen. A. 1151.

Die Kirchgemeinde Niederzwönitz in Zwönitz führt künftig den Namen „St. Johanniskirchgemeinde Zwönitz Stadtteil Niederzwönitz". B. 75d.

Erschienene Schriften.

„Glaube und Tat 1935." Ein christliches Jahrbuch für die deutsche Mannesjugend. Bringt unter anderem ein in keinem anderen Schrifttum veröffentlichtes Fronterlebnis mit Adolf Hitler. Eichenkreuz-Verlag, Kassel-Wilhelmshöhe. Preis 0,60 *RM.* A. I. 762.

Sammlung der Reden der Theologischen Arbeitstagung auf der Reichstagung 1934 der Deutschen Christen in Berlin. Verlag: Gesellschaft für Zeitungsdienst, G. m. b. H., Berlin SW 11, Hafenplatz 5. Preis: 1 Stück 1,20 *RM,* bei 50 Stück 1,10 *RM,* bei 100 Stück 1,— *RM.* A. I. 390.

Zu besetzen sind:

Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die Pfarrstelle zu Burkersdorf (Zittau), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 25. Januar 1935 an Rittergutsbesitzer Joachim von Sandersleben in Burkersdorf (Post Hirschfelde i. Sa.);

die 2. Pfarrstelle an der Taborkirche zu Leipzig-Kleinzschocher (Leipzig-Stadt), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 25. Januar 1935 an den Rat der Stadt Leipzig.

Angestellt oder versetzt wurden:

J. A. J. Schultze, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Lommatzsch (Meißen);

M. G. O. Mosig, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Röhrsdorf mit Sora (Meißen);

P. M. Wolf, Pfarrer in Oberlosa (Plauen) als Pfarrer in Hirschfeld (Meißen);

W. E. Werner, Pfarrer in Reinsdorf (Zwickau) als 4. Pfarrer an der Matthäikirche zu Leipzig (Leipzig-Stadt);

E. Ch. Jentsch, Pfarrer in Herold (Annaberg) als 3. Pfarrer in Kamenz (Kamenz);

K. G. Rüger, 3. Pfarrer an der St. Georgenkirche in Glauchau (Glauchau) als 2. Pfarrer daselbst;

J. J. Zenker, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Bärenstein (Dippoldiswalde).

Personalnachrichten.

Die theologische Wahlfähigkeitsprüfung haben im Jahre 1934 bestanden:

Ostern 1934 .... 20 Kandidaten,
Michaelis 1934 .. 20 Kandidaten.

Auf Grund der Prüfungsordnung für die Anstellung und Beförderung der landeskirchlichen Beamten und der Kirchgemeindebeamten vom 4. Juli 1927 haben im Jahre 1934 bestanden:

a) die Assistentenprüfung:
1 landeskirchlicher Angestellter,
5 Kirchgemeindebeamte;

b) die mittlere Verwaltungsprüfung:
6 Kirchgemeindebeamte. A. 1183.

Berichtigung.

Auf Seite 155 des Kirchl.G.V.Bl. 1934 ist unter „Personalnachrichten" Punkt 8 wie folgt zu berichtigen:

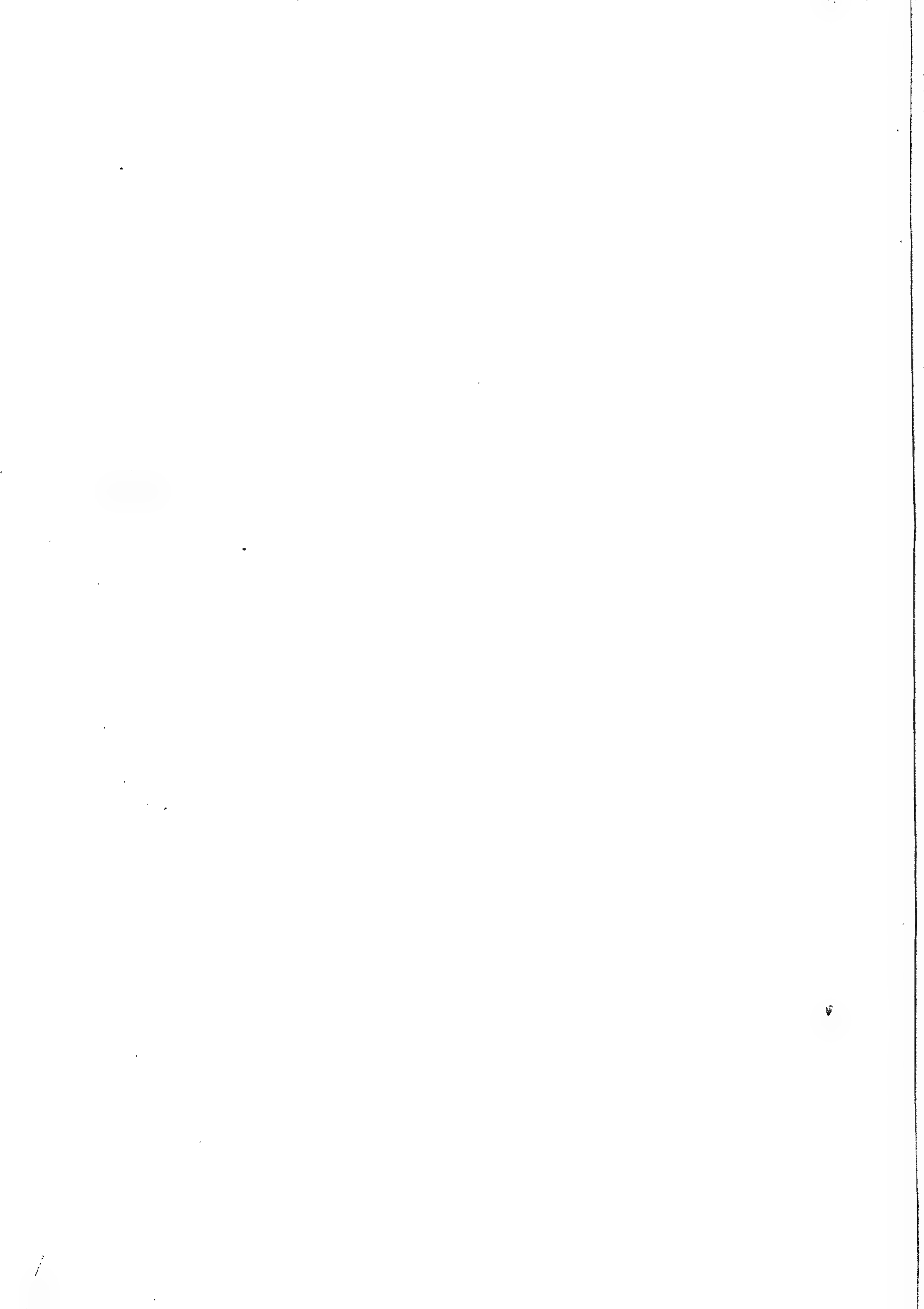
8. Der Pfarrer Schuknecht ist unter Ernennung zum Oberkirchenrat zum Dompfarrer am Dom zu Dresden ernannt worden.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.



Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 | Ausgegeben zu Dresden, am 22. Januar 1935. | Nr. 2

Bekanntmachung über die Ernennung und Versetzung hinsichtlich geistlicher Stellen. Vom 14. Januar 1935.

A. 747.

Nach § 9 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Besetzung der geistlichen Stellen (Pfarrwahlgesetzes) vom 14. November 1930 (Kirchl.G.V.Bl. S. 83 flg.) hatte ein Ausschuß endgültig festzustellen, ob das Interesse der Kirche die Versetzung eines ständigen Geistlichen erfordert.

Diese Vorschrift war und ist in ihrer bisherigen Form nicht mehr anwendbar, nachdem die Organisation der landeskirchlichen Führung durch die Verordnung zur Änderung der Kirchenverfassung vom 8. August 1933 und das Kirchengesetz zum gleichen Gegenstand vom 11. August 1933 weitgehend geändert worden ist.

Da aber die Möglichkeit zur Versetzung geistlicher Amtsträger auch von der neuen Kirchenleitung nicht entbehrt werden konnte, wurde die Verordnung über die Ernennung und Versetzung geistlicher Stellen vom 21. August 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 84) erlassen, die dem Landesbischof das Ernennungs- und Versetzungsrecht überträgt. Diese Bestimmung war von vornherein nur als vorläufige Regelung bis zur anderweiten gesetzlichen Ordnung im Rahmen oder im Anschluß an eine neue Kirchenverfassung gedacht.

Entsprechend meinen Ausführungen in der Ephorenkonferenz vom 26. November 1934 und mit einmütiger Zustimmung eines in der Ephorenkonferenz vom 12. Dezember 1934 von mir berufenen beratenden Ausschusses habe ich mich nun entschlossen, von jetzt ab in allen Fällen, in denen eine Ernennung oder Versetzung eines ständigen Geistlichen der Landeskirche ohne dessen Willen nach § 1 der Verordnung vom 21. August 1933 erwogen wird, die Angelegenheit nach Gehör der zuständigen und ordnungsgemäß gebildeten Kirchgemeindevertretung zunächst einem Ausschuß zur gutachtlichen Aussprache vorzulegen, der unter meiner Leitung steht und dem außer mir zwei ständige Geistliche der Landeskirche angehören.

Als Mitglieder dieses Ausschusses habe ich berufen:

1. den Pfarrer Gerhard Ebert in Dresden, Christuskirche,
2. den Pfarrer Erich Mathow in Oberfriedersdorf (Kirchenbezirk Löbau).

Dresden, am 14. Januar 1935.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilungen.

Infolge anderweiter dienstlicher Inanspruchnahme fast aller Sachbearbeiter des Landeskirchenamtes muß der Sprechtag am 31. Januar 1935 ausfallen.

In der den Kirchgemeinden übersandten Tabelle II der Statistischen Übersicht, betr. Äußerungen des kirchlichen Lebens, sind in Abschnitt 3 Spalte IIIb und Abschnitt 4 Spalte IIIb die in Klammern gesetzten Worte „(I Bb halb gerechnet)" zu streichen. A. I. 747a.

Das Pfarrhaus zu Großbuch (Post Bad Lausick-Land) ist ab 1. Januar 1935 zu vermieten. Die Wohnung besteht aus zwei Wohnräumen, Küche und Speisekammer im Erdgeschoß, einem großen und zwei kleinen Wohnzimmern sowie zwei Kammern im Obergeschoß. Außerdem stehen zur Verfügung Keller, Bodenraum, Stall und Garten. Elektrische Lichtanlage und Innenklosetts sind vorhanden. Die Räume sind gut vorgerichtet. Jahresmiete etwa 500 bis 550 RM. Entfernung zur nächsten Bahnstation Otterwisch (Linie Leipzig—Chemnitz) 3 Kilometer. Mietgesuche sind an Pfarrer Kölling in Otterwisch zu richten. B. II. G. 52.

Durch das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 sind die in verschiedenen Steuergesetzen vorkommenden Begriffe „Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke" so umschrieben, wie sie für das gesamte Steuerrecht künftig gelten werden. Da sie auch für die Kirche wichtig sind, gibt das Landeskirchenamt nachstehend die entsprechenden Paragraphen bekannt:

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

§ 17.

(1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit ist nur anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten, das heißt dem Wohl der Deutschen Volksgemeinschaft auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet, nutzt. Ob dies der Fall ist, beantwortet sich nach den Anschauungen der Volksgesamtheit.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung des Volks durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport);
2. die Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde und des Deutschen Volkstums im Ausland. Hierunter fällt auch die Förderung derjenigen Theater, die im öffentlichen Interesse von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt oder unterhalten werden.

(4) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen oder beruflichen Merkmalen, nach Stand oder Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.

(5) Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Belangen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke) verfolgt.

(6) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (zum Beispiel dem Reich, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband) zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 18.

(1) Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige, im Inland befindliche Personen oder bedürftige deutsche Volksgenossen im Ausland zu unterstützen.

(2) Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage die Hilfe bedürfen.

(3) Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt sind.

§ 19.

(1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung eine christliche Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen. B. II. Allg. St. 8.

Zu der Bekanntgabe der Verordnung des Ministeriums für Volksbildung vom 28. Juni 1933 im Kirchl.G.V.Bl. 1934 S. 151 (E. J. 7014) wird noch ergänzend mitgeteilt, daß das Ministerium für Volksbildung in der 3. Verordnung über „Der Staatsjugendtag in den Schulen" vom 10. Dezember 1934 (V.O.Bl. S. 129) unter Ziffer 4 nochmals auf obige Verordnung hinweist und hinzufügt, daß auch bei Stellung von Hausaufgaben gleichfalls auf den Konfirmandenunterricht Rücksicht zu nehmen ist. E. J. 7014.

Die großen Deutschen Schiffahrtsgesellschaften haben ihre Pläne für die diesjährigen Frühlingsfahrten ins Mittelmeer bekanntgegeben. Es sind folgende Fahrten beabsichtigt:

I. Hamburg-Amerika-Linie (Hapag).

1. 19. Februar bis 10. März: Frühlingsreise ins Mittelmeer.

   Von Hamburg über Lissabon, Funchal/Madeira, Santa Cruz de Tenerife, Casablanca, Cadiz, Algier, Palermo, Neapel, Gruz Gravosa nach Venedig.

   Preis 350 RM. Motorschiff „Milwaukee". Reisedauer 19 Tage. 4915 Seemeilen = 9103 Kilometer.

2. 11. März bis 3. April: Große Orientfahrt.

   Von Venedig über Korfu, Port Said, Haifa, Beirut, Istanbul, Phaleron-Bucht/Athen, Catania, Messina, Neapel nach Genua.

   Preis 450 RM. Motorschiff „Milwaukee". Reisedauer 23 Tage. 4054 Seemeilen = 7508 Kilometer.

3. 4. bis 22. April: Zweite Orientfahrt.

   Von Genua über Neapel, Messina, Catania, Port Said, Jaffa, Haifa, Santorin/Thera, Phaleron-Bucht/Athen, Korfu nach Venedig.

   Preis 360 RM. Motorschiff „Milwaukee". Reisedauer 18 Tage. 3269 Seemeilen = 6054 Kilometer.

4. 23. April bis 12. Mai: Fahrt nach Griechenland, der Türkei und dem Schwarzen Meer.

   Von Venedig über Korfu, Katakolon, Rodos, Jalta, Istanbul, Phaleron-Bucht/Athen, Tripolis, Messina, Neapel nach Genua.

   Preis 375 RM. Motorschiff „Milwaukee". Reisedauer 19 Tage. 3968 Seemeilen = 7349 Kilometer.

5. 14. Mai bis 2. Juni: Fahrt durch das westliche Mittelmeer.

Von Genua über Barcelona, Palma de Mallorca, Algier, Malaga, Ceuta, Las Palmas, Santa Cruz de Tenerife, Madeira, Vigo nach Hamburg.

Preis 385 RM. Motorschiff „Milwaukee". Reisedauer 19 Tage. 3986 Seemeilen = 7382 Kilometer.

II. Norddeutscher Lloyd.

6. 16. Februar bis 9. März: 1. Mittelmeerfahrt (Portugal, Atlantische Inseln, Marokko, Südspanien Italien).

Von Bremen über Dover, Lissabon, Madeira, Santa Cruz de Tenerife, Las Palmas, Casablanca, Malaga, Gibraltar, Messina, Neapel nach Genua.

Preis 375 RM. Dampfer „General von Steuben". Reisedauer 21 Tage. 4563 Seemeilen = 8450 Kilometer.

7. 12. März bis 2. April: 2. Mittelmeerfahrt (Italien, Griechenland, Türkei, Rhodos, Palästina, Ägypten, Jugoslavien).

Von Genua über Messina, Catania, Phaleron-Bucht/Athen, Istanbul, Rhodos, Haifa, Port Said, Korfu, Cattarobucht, Dubrovnik/Ragusa nach Venedig.

Preis 430 RM. Dampfer „General von Steuben". Reisedauer 21 Tage. 3786 Seemeilen = 7012 Kilometer.

8. 4. bis 22. April: 3. Mittelmeerfahrt (Jugoslavien, Griechenland, Türkei, Nordafrika, Malta, Italien).

Von Venedig über Split/Spalato, Korfu, Ithea/Delphi, Katakolo, Thera/Santorin, Phaleron-Bucht/Athen, Istanbul, Tripolis, Malta, Catania, Messina, Bari, Dubrovnik/Ragusa nach Venedig.

Preis 360 RM. Dampfer „General von Steuben". Reisedauer 18 Tage. 3678 Seemeilen = 6812 Kilometer.

9. 24. April bis 9. Mai: 4. Mittelmeerfahrt (Jugoslavien, Griechenland, Türkei, Malta, Italien).

Von Venedig über Dubrovnik/Ragusa, Kotor/Cattaro, Korfu, Thera/Santorin, Phaleron-Bucht/Athen, Istanbul, Malta, Catania, Messina, Neapel nach Genua.

Preis 320 RM. Dampfer „General von Steuben". Reisedauer 15 Tage. 2988 Seemeilen = 5534 Kilometer.

10. 28. Mai bis 16. Juni: 5. Mittelmeerfahrt (Spanien, Gibraltar, Marokko, Atlantische Inseln, Portugal, England).

Von Genua über Barcelona, Palma de Mallorca, Cartagena, Motril, Malaga, Gibraltar, Casablanca, Las Palmas, Santa Cruz de Tenerife, Madeira, Lissabon, Cowes nach Bremen.

Preis 385 RM. Dampfer „General von Steuben". Reisedauer 19 Tage. 3848 Seemeilen = 7126 Kilometer.

III. Hamburg-Südamerikanische Dampfschifffahrtsgesellschaft (Hamburg-Süd).

11. 30. Januar bis 20. Februar: Nach den atlantischen Inseln, Marokko, Südspanien und Portugal.

Von Hamburg über Madeira, Tenerife, Las Palmas, Casablanca, Cadiz (Sevilla), Lissabon, Vigobucht nach Hamburg.

Motorschiff „Monte Rosa". Reisedauer 21 Tage. 4465 Seemeilen = 8269 Kilometer.

Preis: a) für zweibettige Innenkabine je Bett einschließlich Trinkgeldablösung .... 287 RM
b) für vierbettige Innenkabine je Bett einschließlich Trinkgeldablösung .... 257 RM.

12. 23. Februar bis 16. März: Nach den atlantischen Inseln, Marokko, Südspanien und Portugal.

Reiseziel, Reisedauer und Preis wie bei Reise 11.

13. 20. März bis 8. April:

Von Hamburg nach Lissabon, Gibraltar, Ceuta, Barcelona, Cagliari (Sardinien), Malta, Catania, Messina, Neapel, Villaframha nach Genua.

Preis je nach Unterbringung 180 bis 460 RM. Motorschiff „Monte Rosa". 3662 Seemeilen = 6782 Kilometer.

14. 11. April bis 1. Mai:

Von Genua nach Neapel, Empedocle, Malta, Tripolis, Katákolon, Santorin, Phaléron, Istanbul, Corfu, Cattaro nach Venedig.

Preis je nach Unterbringung 220 bis 540 RM. Motorschiff „Monte Rosa". 3467 Seemeilen = 6421 Kilometer.

15. 4. Mai bis 26. Mai:

Von Venedig nach Spaláto, Gravosa, Cattaro, Cari, Corfu, Port Said, Haifa (Nazareth, Tiberias, Jerusalem, Bethlehem, Totes Meer), Rhodos, Palermo nach Genua.

Preis je nach Unterbringung 220 bis 540 RM. Motorschiff „Monte Rosa". 3959 Seemeilen = 7332 Kilometer.

16. 31. Mai bis 19. Juni:

Von Genua nach Ajaccio, Neapel, Palermo, Cagliari, Palma de Mellorca, Alicante, Gibraltar, Casablanca, Cadiz nach Hamburg.

Preis je nach Unterbringung 180 bis 460 RM. Motorschiff „Monte Rosa". 3636 Seemeilen = 6734 Kilometer.

Diejenigen Geistlichen, die sich befähigt fühlen, die Schiffsgottesdienste auf den Fahrten zu übernehmen, wollen sich umgehend beim Landeskirchenamt melden, wo auch nähere Einzelheiten zu erfahren sind. Soweit die Aufbringung der Mittel Schwierigkeiten machen sollte, besteht die Möglichkeit, Beihilfen zu gewähren. Es muß das Ziel erstrebt werden: „Auf jeder Fahrt evangelische Gottesdienste!" A. I. 119c.

Die Stelle des Kanzleivorstandes und Kirchrechnungsführers ist in unserer Gemeinde neu zu besetzen. Bewerber müssen die für die kirchlichen Verwaltungsbeamten vorgeschriebene erste Prüfung abgelegt haben. Be-

soldung nach Gruppe 14, Möglichkeit der Aufrückung bis 11c. Gesuche sind bis 15. Februar 1935 an den Kirchenvorstand zu St. Lukas in Chemnitz, Josephinenplatz 8, zu richten. A. 1094.

Falls Kirchgemeinden die Absicht haben sollten, ein Altarkruzifix und 2 Altarleuchter anzukaufen, so wird empfohlen, sich mit dem Landeskirchenamt in Verbindung zu setzen. Das angebotene Altar-Kruzifix mit Sockel ist aus Holz, schwarz poliert oder lackiert und der Christus aus Zinkguß und vergoldet. Das Kruzifix hat eine Gesamthöhe von 1,15 m. Der Preis dafür beträgt 40 ℛℳ. Die beiden Altarleuchter sind in Bronze gegossen und versilbert. Die Höhe der Leuchter beträgt 70 cm. Der Preis der beiden Leuchter beträgt 60 ℛℳ. B. II. Allg. K. 21a.

Das Pfarrhaus zu Spansberg (Kirchenbezirk Großenhain) ist sofort zu vermieten.

Das Pfarrhaus (1876 erbaut) ist ein massives, sehr geräumiges Gebäude mit Wasserleitung und elektrischem Licht. Es hat sechs große heizbare, sowie zwei große und zwei kleine nicht heizbare Zimmer, große Küche, große Speisekammer und sehr geräumigen Trockenboden.

Das stattliche Seitengebäude enthält Waschhaus, Schuppen und Stallräume.

Zum Pfarrhaus gehört ein guter 25 a großer Gemüse-, Obst- und Grasgarten.

Eisenbahnstation: Gröditz bei Riesa, an der Linie Riesa—Elsterwerda, 5 Kilometer entfernt, auf Waldweg bequem in 45 Minuten zu erreichen. Nähere Auskunft durch den Kirchenvorstand zu Spansberg. B. II. S. 4a.

Die nebenamtliche kirchenmusikalische Stelle in Altgeringswalde ist wieder zu besetzen. Die kirchliche Sondervertretung für Altgeringswalde wünscht die Wiederbesetzung mit einem zum kirchenmusikalischen Dienst befähigten Volksschullehrer.

Die Besoldung erfolgt nach Vereinbarung, da der kirchenmusikalische Dienst nur bei den monatlich einmal stattfindenden Gottesdiensten sowie bei Beerdigungen auszuüben ist. Schöne Wohnung im Schullehn ist vorhanden.

Bewerbungen sind an die kirchliche Sondervertretung für Altgeringswalde, Geringswalde, Schließfach 44, zu richten. B. 282d.

Die vom Kirchenvorstand St. Annen in Annaberg gesuchte Hilfskraft (vgl. Kirchl.G.V.Bl. 1935, S. 2) wird nicht für die Zeit vom 1. April 1935 bis zum 31. März 1936, sondern für die Zeit vom 1. Oktober 1935 bis zum 30. September 1936 benötigt. A. 1151a.

Zu der Verordnung vom 22. Oktober 1934 wegen der Spenden für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1934/35 (Kirchl.G.V.Bl. S. 127) wird der nachstehende Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 29. Dezember 1934 bekanntgegeben, der auch für den Bereich der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens zu beachten ist:

„In meinem Schreiben vom 15. Oktober 1934 — Pro. 3300—42 I — habe ich als Monatsspende, die zum Erwerb der Plakette des W.H.W. berechtigt, für die Monate November und Dezember 1934 einen Betrag von 20% und für die Monate Januar bis März 1935 einen Betrag von 15% der für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer als angemessen bezeichnet. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß vom Monat Januar 1935 ab diese 15% von der nach dem Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 zu entrichtenden neuen Lohnsteuer zu berechnen sind. Um Härten zu vermeiden, soll indessen die Spende der Lohnsteuerpflichtigen zum W.H.W. im Einzelfall die Dezemberspende (20% der alten Lohnsteuer) nicht übersteigen.

Die Sonderspende der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen (monatlich 3% der nicht durch Lohnabzug getilgten Einkommensteuerschuld für 1933) wird hierdurch nicht berührt." A. 1110c.

Die Ausschreibung der Kantorstelle in Dornreichenbach auf Seite 155 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes von 1934 hat sich erledigt. B. 870b.

Statistik der Kindergottesdienste der sächsischen Landeskirche im Jahre 1933.

A.

Gesamtüberblick.

I. Zahl der Kindergottesdienste 1247

II. Es werden Kindergottesdienste gehalten:
- a) jeden Sonntag 314
- b) 3mal im Monat 44
- c) vierzehntägig 655
- d) aller 3 Wochen 75
- e) 1mal im Monat 124
- f) nach anderweitigen Angaben 27
  (Im Anschluß an den Spätgottesdienst, unregelmäßig usw.)

Anmerkung:

Auf 5 Fragebogen fehlt Angabe der Zeit 5
1 Kindergottesdienst kann zur Zeit nicht gehalten werden 1
2 Gemeinden haben keinen Kindergottesdienst . 2

III. Gruppensystem:
- a) Zahl der Kindergottesdienste mit Gruppensystem .... 396 = 31,7%
- b) Zahl der Kindergottesdienste ohne Gruppensystem .... 851 = 68,3%

IV. Freiwillige Helferschaften:

A. Lehrhelfer, die sich außer dem Ordnungsdienst auch der Unterweisung ihrer Gruppe unterziehen:
- a) männliche 676
- b) weibliche 3119

3795

B. Ordnungshelfer, die lediglich für Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung sorgen:
- a) männliche 74
- b) weibliche 425

499.

C. Gesamtzahl der Hilfskräfte A und B: 4294.

D. Prozentsatz a) der männlichen, b) der weiblichen Hilfskräfte:

a) männliche 17,5
b) weibliche .... 82,5.

E. Es entfallen auf jeden Kindergottesdienst im Durchschnitt an Hilfskräften: 3,4.

V. Zahl der den Kindergottesdienst besuchenden Kinder:

A. Knaben 58 255
B. Mädchen 98 854
C. Gesamtzahl 157 109
D. Prozentsatz: a) der Knaben 37,0
b) der Mädchen 63,0

VI. Durchschnittliche Besuchsziffer des gesamten Kindergottesdienstes: 122 035 = 78,3%.

Statistik

der Kindergottesdienste der sächsischen Landeskirche nach dem Stand von 1933.

B. Einzeldarstellung.

Lfde. Nr.	Kirchenkreis	I. Zahl der Kindergottesdienste	II. Es werden Kindergottesdienste gehalten a jeden Sonntag	b 3 mal im Monat	c 14 tägig	d aller 3 Wochen	e 1 mal im Monat	f nach anderweitigen Angaben
1.	Annaberg	35	16	1	16	1	1	
2.	Auerbach	25	19	.	6	.	.	
3.	Bautzen	36	8	6	16	1	5	
4.	Borna	56	7	.	29	5	15	
5.	Chemnitz-Stadt	17	5	.	12	.	.	
6.	Chemnitz-Land	50	14	.	32	2	2	
7.	Dippoldiswalde	40	5	3	29	.	3	
8.	Dresden-Stadt	27	17	2	8	.	.	
9.	Dresden-Land	50	14	.	32	2	2	
10.	Flöha	30	6	4	20	.	.	
11.	Freiberg	49	1	.	38	1	6	3 aller 6 Wochen
12.	Glauchau	42	10	2	22	8	.	2 haben keinen Kindergottesdienst
13.	Grimma	73	9	.	30	6	20	3 nach jedem Predigtgottesdienst 2 nach der Spätkirche 2 6mal im Jahr 1 unregelmäßig
14.	Großenhain	63	10	.	29	.	22	1 4 bis 6mal im Jahre 1 unregelmäßig
15.	Kamenz	36	4	1	25	3	2	1 fehlt Angabe
16.	Leipzig-Stadt	34	30	.	4	.	.	
17.	Leipzig-Land	56	12	1	29	10	2	2 im Anschluß an den Spätgottesdienst
18.	Leisnig	35	6	.	19	3	6	1 6mal im Jahre
19.	Löbau	35	4	6	24	.	1	
20.	Marienberg	19	2	.	16	.	1	
21.	Meißen	50	3	3	31	4	9	
22.	Oelsnitz	24	10	1	7	4	.	1 fehlt Angabe 1 kann jetzt nicht gehalten werden
23.	Oschatz	48	3	1	20	8	11	2 Angaben fehlen 3 nach jed. Spätgottesd.
24.	Pirna	57	11	.	29	5	7	3 im Anschluß an den Gottesdienst 1 7mal im Jahre 1 fehlt Angabe
25.	Plauen	38	19	1	15	.	.	3 unregelmäßig
26.	Rochlitz	46	4	1	30	6	5	
27.	Schneeberg	46	23	2	21	.	.	
28.	Stollberg	26	12	1	13	.	.	
29.	Werdau	30	5	3	16	3	1	2 verschieden, Sommer 14tägig
30.	Zittau	35	6	1	22	3	3	
31.	Zwickau	39	19	4	15	.	.	1 6mal im Jahr
		1247	314	44	655	75	124	35

III. Gruppensystem				IV. Freiwillige Helferschaften								Lfde. Nr.
a mit Gruppen	b ohne Gruppen	Prozentsatz a mit	Prozentsatz b ohne	A. Lehrhelfer a männliche	A. Lehrhelfer b weibliche	B. Ordnungshelfer a männliche	B. Ordnungshelfer b weibliche	C. Gesamtzahl	D. Prozentsatz a männl.	D. Prozentsatz b weibl.	E. Auf jeden Kindergottesdienst durchschnittlich Hilfskräfte	
24	11	68,5	31,5	22	117	.	.	139	15,8	84,2	4,0	1.
14	11	56,0	44,0	26	159	.	.	185	14,0	86,0	7,4	2.
12	24	33,3	66,6	23	149	10	22	204	16,0	84,0	5,7	3.
4	52	7,1	92,9	5	20	3	3	31	26,0	74,0	0,6	4.
16	1	94,0	6,0	37	186	.	.	223	16,6	83,4	13,1	5.
19	31	38,0	62,0	29	68	.	2	99	29,3	70,7	2,0	6.
8	32	20,0	80,0	3	36	.	2	41	7,3	92,7	1,0	7.
24	3	88,9	11,1	82	310	1	6	399	20,8	79,2	14,8	8.
19	31	38,0	62,0	32	134	3	39	208	17,0	83,0	4,1	9.
16	14	53,3	46,7	34	96	4	18	152	25,0	75,0	5,0	10.
8	41	16,3	83,7	10	61	2	37	110	10,9	89,1	2,2	11.
16	26	33,4	66,6	17	118	30	6	171	27,5	72,5	4,0	12.
7	66	9,6	90,4	7	40	.	10	57	12,3	87,7	0,8	13.
5	58	8,0	92,0	8	40	.	6	54	14,8	85,2	0,9	14.
7	29	20,0	80,0	3	50	.	10	63	4,8	95,2	1,3	15.
31	3	91,2	8,8	110	349	.	.	459	24,0	76,0	13,5	16.
8	48	14,0	86,0	24	52	4	11	91	30,8	69,2	1,6	17.
8	27	22,9	71,1	11	53	.	5	69	16,0	84,0	2,0	18.
5	30	14,0	86,0	11	61	.	29	101	10,9	89,1	2,9	19.
11	8	57,9	42,1	9	83	.	10	102	8,8	91,2	5,4	20.
7	43	14,0	86,0	22	64	4	15	105	24,8	75,2	2,1	21.
7	17	29,0	71,0	9	60	.	1	70	12,9	87,1	2,9	22.
1	47	2,0	98,0	.	6	.	3	9	.	100,0	0,2	23.
8	49	14,0	86,0	6	48	2	11	67	12,0	88,0	1,2	24.
13	25	34,2	65,8	7	116	.	20	143	4,9	95,1	3,8	25.
8	38	17,5	82,5	23	67	.	.	90	25,5	74,5	2,0	26.
30	16	65,2	34,8	44	239	6	37	326	15,3	84,7	7,0	27.
16	10	62,0	38,0	17	138	1	9	165	11,0	89,0	6,3	28.
8	22	26,7	73,3	15	49	4	15	83	23,0	77,0	2,8	29.
9	26	25,7	74,3	8	63	.	34	105	7,7	92,3	3,0	30.
27	12	69,2	30,8	22	87	.	64	173	12,7	87,3	4,4	31.
396 = 31,7%	851 = 68,3%	.	.	676	3119	74	425	4294	.	.	.	

Lfde. Nr.	Kirchenkreis	V. Zahl der Kinder					VI. Durchschnittsbesuch des Kindergottesdienstes im Jahr	
		A. Knaben	B. Mädchen	C. Gesamtzahl	D. Prozentsatz a Knaben	D. Prozentsatz b Mädchen	in Zahlen	i. prozentualer Berechnung
1.	Annaberg	2 869	4 984	7 853	36,5	63,5	6 228	78,9
2.	Auerbach	1 987	3 092	5 079	39,1	60,9	4 024	70,9
3.	Bautzen	2 825	4 149	6 974	40,5	59,5	4 522	64,8
4.	Borna	1 191	1 843	3 034	39,2	60,8	2 692	89,1
5.	Chemnitz-Stadt	1 671	3 729	5 400	31,0	69,0	5 191	96,2
6.	Chemnitz-Land	1 327	2 395	3 722	35,5	64,5	3 269	87,8
7.	Dippoldiswalde	1 234	1 865	3 099	39,8	60,2	2 544	82,0
8.	Dresden-Stadt	3 358	7 490	10 848	31,0	69,0	7 748	71,4
9.	Dresden-Land	2 811	4 573	7 384	38,0	62,0	5 506	74,5
10.	Flöha	1 799	2 677	4 476	40,0	60,0	3 639	81,3
11.	Freiberg	2 168	3 451	5 619	38,5	61,5	4 358	77,5
12.	Glauchau	2 178	3 462	5 640	38,6	61,4	4 681	83,0
13.	Grimma	1 956	2 671	4 627	42,3	57,7	2 621	56,3
14.	Großenhain	1 034	1 601	2 635	39,2	60,8	2 501	94,5
15.	Kamenz	1 183	1 943	3 126	37,8	62,2	2 599	83,1
16.	Leipzig-Stadt	3 089	7 520	10 609	30,0	70,0	7 072	66,6
17.	Leipzig-Land	523	1 009	1 532	34,1	65,9	1 262	82,3
18.	Leisnig	1 232	1 983	3 215	38,3	61,7	2 461	76,5
19.	Löbau	1 741	2 634	4 375	39,8	60,2	3 645	83,0
20.	Marienberg	1 189	1 861	3 050	39,0	61,0	2 658	87,0
21.	Meißen	1 577	2 698	4 275	36,9	63,1	3 331	77,9
22.	Oelsnitz	829	1 502	2 331	35,6	64,4	1 873	80,3
23.	Oschatz	1 026	1 416	2 442	42,0	58,0	1 791	73,7
24.	Pirna	1 817	3 004	4 821	37,7	62,3	3 492	72,4
25.	Plauen	2 017	2 871	4 888	41,2	58,8	3 868	79,2
26.	Rochlitz	1 610	2 362	3 972	40,6	59,4	3 226	81,2
27.	Schneeberg	4 376	6 451	10 827	40,4	59,6	8 296	76,9
28.	Stollberg	1 878	3 382	5 260	36,0	64,0	4 103	78,0
29.	Werdau	1 467	2 550	4 017	36,5	63,5	3 155	78,5
30.	Zittau	1 328	2 108	3 436	38,6	61,4	2 937	85,4
31.	Zwickau	2 965	5 578	8 543	34,7	65,3	6 742	78,9
		58 255	98 854	157 109			122 035 = 78,3%	

Erschienene Schrift.

Der 34. Deutsche Reichskirchengesangstag in Wörlitz, Dessau und Zerbst vom 23. bis 28. Mai 1934. Bärenreiter-Verlag zu Kassel. 35 Seiten. Zum Bezug der Denkschrift wird aufgefordert. B. 874.

Personalnachrichten.

Dem Pfarrer Max Gottfried Schönknecht, Inhaber der 1. Pfarrstelle zu Grimma, ist das Superintendentenamt des Kirchenbezirks Grimma übertragen worden. E. 276n.

Dem Pfarrer Moritz Wilhelm Otto Fügner, Inhaber der 1. Pfarrstelle zu Possendorf, ist das Superintendentenamt des Kirchenbezirks Dippoldiswalde übertragen worden. E. 208m.

Zu besetzen sind:

Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 2. Pfarrstelle zu Klotzsche (Dresden-Land), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 15. Februar 1935 an das Landeskirchenamt;

die 2. Pfarrstelle an der Andreaskirche zu Leipzig (Leipzig-Stadt), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 15. Februar an den Rat der Stadt Leipzig;

die Pfarrstelle zu Herzogswalde mit Mohorn (Meißen), Gr. I 1b, Wohnsitz des Pfarrers ist Mohorn, Bewerbungen bis 15. Februar 1935 an Rittergutsbesitzer W. E. v. Schönberg auf Oberreinsberg;

die Pfarrstelle zu Schönfels (Werdau), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 15. Februar 1935 an Herrn Amtshauptmann v. Römer in Werdau;

die 3. Pfarrstelle an St. Georgen zu Glauchau (Glauchau), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 15. Februar 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Gröbern mit Großdobritz (Meißen), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 20. Februar 1935 an das Landeskirchenamt;

die 1. Pfarrstelle an St. Johannis in Plauen i. V. (Plauen) verbunden mit dem Superintendentenamt des Kirchenbezirks Plauen, Gr. II 1, Bewerbungen bis 15. Februar 1935 an das Landeskirchenamt.

Ferner sind noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Hermannsdorf (Annaberg), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 20. Februar 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Wiesa (Annaberg), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 28. Februar 1935 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

P. G. Schnerrer, Pfarrer in Gröbern mit Großdobritz (Meißen), als 2. Pfarrer an der Johanniskirche zu Meißen (Meißen);

G. Ebert, 1. Pfarrer an der Johanniskirche zu Leipzig (Leipzig-Stadt), als 1. Pfarrer an der Christuskirche zu Dresden-Strehlen (Dresden-Stadt);

K. G. Winkler, Pfarrvikar in Kändler (Chemnitz-Land), als Pfarrer daselbst;

R. Busch, Pfarrer in Greiz (Thüringen), als 1. Pfarrer in Einsiedel (Chemnitz-Land);

Dr. phil. O. H. Hänsel, 2. Pfarrer in Dresden-Loschwitz (Dresden-Land), als 1. Pfarrer in Dresden-Weißer Hirsch (Dresden-Land).

Im Jahre 1934 sind:

A. Im geistlichen Amte verstorben:

Guderley, A. F. F. K., Pfarrer in Glaubitz mit Zschaiten (Großenhain), 23. März 1934; — Schmid, P., 1. Pfarrer in Meerane (Glauchau), 29. Mai 1934; — Lohoff, G., Pfarrer und Rektor am Diakonissenhaus Leipzig-Lindenau (Leipzig-Stadt), 12. Juni 1934; — Fleischer, J. Th., Pfarrer in Großrückerswalde (Marienberg), 17. Juni 1934; — Hoffmann, P. J., 2. Pfarrer in Döbeln (Leisnig), 25. Juni 1934; — Voigt, E. G., Pfarrer in Naundorf (Freiberg), 1. August 1934; — Nollau, E. H., 2. Pfarrer in Kamenz (Kamenz), 4. Oktober 1934; — Schwarze, F. F., Pfarrer an der Lutherkirche in Regis-Breitingen (Borna), 5. Oktober 1934.

B. In den Ruhestand getreten:

Dr. jur. Leonhard, W. P. H., Pfarrer in Stolpen (Pirna), 1. Januar 1934; — Rössel, J. Th., Pfarrer in Schönfeld (Großenhain), 1. Januar 1934; — Doehler, R. E. H., 1. Pfarrer an der Petrikirche in Dresden (Dresden-Stadt), 1. Januar 1934; — Rößner, F. A., 1. Pfarrer in Neukirchen (Stollberg), 1. Januar 1934; — Fiebig, P., 1. Pfarrer an der Johanniskirche in Leipzig (Leipzig-Stadt), 1. Januar 1934; — Büttner, M. J., 1. Pfarrer am Stadtkrankenhaus Dresden-Johannstadt (Dresden-Stadt), 1. Januar 1934; — Rüger, K. T., Pfarrer in Wernsdorf mit Schlunzig (Glauchau), 1. Februar 1934; — Scherffig, E. P., Oberkirchenrat, Superintendent in Großenhain (Großenhain), 1. April 1934; — Langer, C. J., Pfarrer in Knobelsdorf mit Otzdorf (Leisnig), 1. April 1934; — Dr. phil. Barthel, A., 1. Pfarrer an der Markuskirche in Plauen (Plauen), 1. April 1934; — Krohn, R. A., 1. Pfarrer in Großschönau (Zittau), 1. April 1934; — Wolf, H. R., 3. Pfarrer an der Matthäikirche in Leipzig (Leipzig-Stadt), 1. April 1934; — Franke, P. H., Pfarrer in Dölzig (Leipzig-Land), 1. April 1934; — Sommer, H. O., 2. Pfarrer an der Paulikirche in Dresden (Dresden-Stadt), 1. April 1934; — Schulze, J. P., Oberkirchenrat und Superintendent in Zittau (Zittau), 1. April 1934; — Lic. theol. Liske, K. A., 1. Pfarrer an St. Jakobi in Freiberg (Freiberg), 1. April 1934; — Fischer, A. E., 1. Pfarrer an der Apostelkirche Dresden-Trachau (Dresden-Stadt), 1. April 1934; — Reetz, J. F. L., Pfarrer in Großolbersdorf (Marienberg), 1. April 1934; — Böhm, F. W. K., Pfarrer in Oppach (Löbau), 1. April 1934; — Möckel, A. A., Pfarrer in Hirschfeld (Meißen), 1. April 1934; — Lincke, K. H. Th., Pfarrer in Schönau (Zwickau), 1. April 1934; — Voigt, G. T., 1. Pfarrer in Göda (Bautzen), 1. April 1934; — Zimmermann, C., 1. Pfarrer in Rennersdorf (Löbau), 1. April 1934; — Michael, W. M., Oberkirchenrat und Superintendent in Dippoldiswalde (Dippoldiswalde), 1. April 1934; — Klöckner, F. A. A., Pfarrer in Bockendorf (Leisnig), 1. Mai 1934; — Lehmann, G. H., Pfarrer in Schönau (Chemnitz-Land), 1. Mai 1934; — Dittrich, G. B. B., 1. Pfarrer an der Matthäikirche in Chemnitz (Chemnitz-Stadt), 1. Mai 1934; — Neubert, K. E., Pfarrer in Naustadt (Meißen),

1. Mai 1934; — Wermann, P. A., 1. Pfarrer an der Heilandskirche in Leipzig-Plagwitz (Leipzig-Stadt), 1. Mai 1934; — D. Hilbert, H. O. G., Oberkirchenrat und Superintendent in Leipzig-Thomaskirche (Leipzig-Stadt), 1. Juni 1934; — Dr. phil. Heber, H. R. M., 1. Pfarrer und Superintendent a. D. in Radeberg (Dresden-Land), 1. Juni 1934; — Arnold, J. K. F., Oberkirchenrat und Superintendent in Borna (Borna), 1. Juni 1934; — Dr. phil. Kühn, H. Th., 1. Pfarrer an der Nicolaikirche in Leipzig (Leipzig-Stadt), 1. Juli 1934; — Peter, J. B., Pfarrer in Härtensdorf (Zwickau), 1. Juli 1934; — Ettmüller, C. A., Pfarrer in Jahnsbach (Annaberg), 1. Juli 1934; — Lamm, B. H., Pfarrer in Dresden-Gorbitz (Dresden-Land), 1. Juli 1934; — Seidel, F. F. H. M., Pfarrer in Voigtsdorf (Freiberg), 1. Juli 1934; — Gerlach, E. Th., 1. Pfarrer an der Christuskirche in Heidenau (Pirna), 1. Juli 1934; — Thiergen, K. B., 1. Pfarrer in Zschopau (Flöha), 1. Juli 1934; — Hößler, P., Pfarrer in Nenkersdorf bei Schönau (Borna), 1. Juli 1934; — Weidauer, R., Oberkirchenrat und Superintendent in Grimma (Grimma), 1. Juli 1934; — Wendler, M. H., Pfarrer in Cossebaude (Dresden-Land), 1. August 1934; — Franke, R. G. W., Oberkirchenrat und Superintendent in Plauen-St. Johanniskirche (Plauen), 1. August 1934; — Arland, K., 1. Pfarrer an der Johanneskirche in Meißen (Meißen), 1. September 1934; — Hauffe, B. R., 1. Pfarrer in Schwarzenberg (Schneeberg), 1. Oktober 1934; — Obenaus, A. R., Pfarrer in Hohenkirchen (Rochlitz), 1. Oktober 1934; — Bähr, P. H., Pfarrer in Raschau (Schneeberg), 1. Oktober 1934; — Tammenhain, O. M., Pfarrer in Lützschena (Leipzig-Land), 1. Oktober 1934; — Worm, O. Th., Pfarrer in Schönfeld (Dresden-Land), 1. Oktober 1934; — Dorwerk, K. W. V., Konsistorialrat a. D. und 1. Pfarrer an der Andreaskirche zu Dresden (Dresden-Stadt), 1. Oktober 1934; — Kleeberg, A. A., Pfarrer in Schmiedefeld (Pirna), 1. Oktober 1934; — Buschick, K. R., 2. Pfarrer an der Johanneskirche in Meißen (Meißen), 1. Oktober 1934; — Schüffner, H. C. A., Pfarrer in Ebersgrün (Plauen), 1. Oktober 1934; — Dietze, P. G., Pfarrer in Collm mit Lampersdorf (Oschatz), 1. Oktober 1934; — Marx, J., Pfarrer in Kohren mit Rüdigsdorf (Borna), 1. Oktober 1934; — Voigt, E. W., 1. Pfarrer in Pesterwitz (Dresden-Land), 1. Oktober 1934; — Würffel, M. O., 2. Pfarrer in Waldheim (Leisnig), 1. Oktober 1934; — Peißel, F. H. J., 1. Pfarrer an der Stadtmission in Chemnitz (Chemnitz-Stadt), 1. Oktober 1934; — Hochmuth, W. J., Pfarrer in Claußnitz (Rochlitz), 1. Oktober 1934; — Turban, Th. L. G. K., Pfarrer in Zedtlitz (Borna), 1. Oktober 1934; — Zürn, M. C., 1. Pfarrer in Mutzschen (Grimma), 1. Oktober 1934; — Löber, G., Pfarrer in Fremdiswalde (Grimma), 1. Oktober 1934; — Günther, K. H., Pfarrer in Audigast (Borna), 1. Oktober 1934; — Haustein, C. E., Pfarrer in Neukirchen (Werdau), 1. Oktober 1934; — Trepte, P. E. J., Pfarrer in Sommerfeld (Leipzig-Land), 1. Oktober 1934; — Renard, T., 3. Pfarrer an der St. Petri-Kirche in Chemnitz (Chemnitz-Stadt), 1. Oktober 1934; — Schmidt, K. J., 2. Pfarrer an der Taborkirche in Leipzig-Kleinzschocher (Leipzig-Stadt), 1. November 1934; — Göbel, F. A., Pfarrer in Pöhl (Plauen), 1. November 1934; — Lic. theol. Dr. phil. Markgraf, O. B., 1. Pfarrer an der Markuskirche in Leipzig-Reudnitz (Leipzig-Stadt), 1. November 1934; — Leuschel, K. M., Pfarrer in Königshain (Rochlitz), 1. November 1934; — Manitius, M. G. E., Pfarrer in Wiederau (Rochlitz), 1. November 1934; — Auster, J. P., 2. Pfarrer an der Matthäikirche in Leipzig (Leipzig-Stadt), 1. November 1934; — Schäfer, E. B. M., 6. Pfarrer in Zittau (Zittau), 1. November 1934; — Warmuth, B. H. K., Pfarrer an der Christuskirche in Dresden-Strehlen (Dresden-Stadt), 1. November 1934; — Kunze, M., 2. Pfarrer an der Erlöserkirche in Leipzig-Thonberg (Leipzig-Stadt), 1. November 1934; — Frenzel, E. G., Pfarrer in St. Egidien (Glauchau), 1. November 1934; — Bahrmann, E. H., Pfarrer in Zehmen mit Rüben (Leipzig-Land), 1. November 1934; — Bergsträßer, K., 2. Pfarrer an der Lutherkirche in Plauen (Plauen), 1. November 1934; — Möbius, G. M., Pfarrer in Hilbersdorf (Freiberg), 1. November 1934; — Schröder, M. K., 3. Pfarrer an der Frauenkirche in Meißen (Meißen), 1. November 1934; — Heeg, K. O., 1. Pfarrer in Einsiedel (Chemnitz-Land), 1. Dezember 1934; — Pollack, P., 1. Pfarrer in Groitzsch (Borna), 1. Dezember 1934.

Ordiniert wurden im 2. Halbjahr 1934:

Richard Gerhard Dieweg, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Krögis; — Theodor Wilhelm Schneider, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Bockau; — Werner Hellmut Robert Oskar Pollmar, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Wernsdorf mit Schlunzig; — Kurt Richard Helmut Wenzel, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Schönau a. d. E.; — Hans Kurt Kircheis, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Pobershau; — Erich Hermann Schneider, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Treuen; — Alfred Christian Winkler, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Schnarrtanne; — Joachim Gotthold Karl-Heinz Grießdorf, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Porschdorf; — Walter Paul Hartmann, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Greifendorf; — Paul Georg Herbert Otto, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Oberlichtenau; — Richard Ferdinand August Hörnig, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Grünberg mit Heyersdorf; — Herbert Willy Erler, cand. rev. min., als Pfarrvikar der 2. Pfarrstelle in Königsbrück mit Höckendorf; — Georg Willy Vogel, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Jahna mit Hof; — Immanuel Alban Johannes Schultze, cand. rev. min., als Pfarrvikar der 2. Pfarrstelle in Commatzsch; — Otto Max Gotthelf Mosig, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Röhrsdorf mit Sora; — Julius Johannes Zenker, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Bärenstein; — Christian Günther Karl Göbel, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Kleinolbersdorf.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat

Anerkennungsurkunden

für langjährige treue und ersprießliche Amtsführung im Dienste der Kirche verliehen:

Bär, Ernst Oswald, Schuhmacher und Kirchenchormitglied in Oppach, — Brückner, Alwin, Gutsbesitzer und Kirchenvorsteher in Geyersdorf, — Biedermann, Oskar, Gutsbesitzer und Kirchenvorsteher in Kreinitz, — Bachmann, Robert Julius, Privatmann und Kirchenchormitglied in Bucha, — Berger, Paul, Glöckner und Kirchner in Dittmannsdorf, — Beyerlein, Hermann, Kirchenvorsteher in Gatzen, — Braukmann, Fanny, Kirchenchormitglied in Wilsdruff, — Bach, Paul Reimar, Oberlehrer und Kantor in Annaberg-Kleinrückerswalde, — Bretschneider, Julius Hermann, Kirchenchormitglied in Oberfriedersdorf, — Clemenz, Ernst August,

Kirchvater in Spitzkunnersdorf, — Donath, Wilhelm, Wirtschaftsbesitzer und Kirchenvorsteher in Deutsch-Paulsdorf, — Dörschel, Heinrich, Gutsauszügler und Kirchenvorsteher in Schönfeld, — Demmler, Ernst Paul, Stellmachermeister, Mitglied des Kirchenchors und stellvertretender Kirchenvorstand in Stenn, — Erler, Hermann, Landwirt und Kirchenchormitglied in Zethau, — Fischer, Karl Otto, Privatmann und Kirchenvorsteher in Johnsbach, — Friedrich, Hermann, Gutsbesitzer und Kirchenvorsteher in Langenbernsdorf, — Fischer, Bruno, Mitglied des freiwilligen Kirchenchors in Wilkau, — Freiberg, August, Schneidermeister und Kirchenchormitglied in Bautzen, — Fischer, Frieda, Vorsitzende des Frauendienstes in Dresden-Trachau, — Fischer, Richard, Oberlehrer i. R. und Kantor in Callnberg, — Fuchs, Ernst Ferdinand, Glöckner und Kirchendiener in Reichenbach b. Königsbrück, — Fröde, Karl, Kirchvater in Neukirch a. H., — Gelbrich, Oskar, Privatmann und Kirchenvorsteher in Ottendorf, — Große, Max, Amtsgerichtsrat und Kirchenvorsteher in Wolkenstein, — Gneuß, Bruno, Spar- und Darlehnskassenverwalter und Kirchenvorsteher in Burkau, — Gruner, Wilhelm, Bürgermeister a. D. und Kirchenvorsteher in Oberwiesenthal, — Günther, Karl Bruno, Oberlehrer i. R. und Organist in Adorf i. V., — Gerst, Margarethe, Kirchenchormitglied in Tharandt, — Groitzsch, Friedrich Anton, Kirchner an der St. Markuskirche in Chemnitz, — Geipel, Hermann Albin, Kirchensekretär in Adorf i. V., — Große, Richard, Gutsauszügler und Kirchenvorsteher in Falkenhain, — Frau Grahl, Lina, Kirchenchormitglied in Meißen, — Grahl, Wilhelm, Privatmann und Kirchenvorsteher in Lichtenberg i. E., — Heyne, Oskar, Gutsbesitzer und Kirchenvorsteher in Dittmannsdorf, — Hübner, Amanda geb. Schöne, Kirchenchormitglied in Mittelherwigsdorf, — Haupt, Friedrich August, Konditoreibesitzer und Kantoreimitglied in Lommatzsch, — Hippe, Heinrich Theodor, Uhrmachermeister und Kirchenchormitglied in Bautzen, — Hofmann, Paul, Kirchner und Kirchenchormitglied in Wilsdruff, — Hofmann, Emil, Faktor und Kirchenchormitglied in Siegmar, — Haase, Ernst Otto, Kirchenvorsteher in Görzig, — Hillbert, Robert Franz, Bankprokurist und Kirchenchormitglied in Mylau i. V., — Hennicke, Hermann, Privatmann und Kirchenvorsteher an der Versöhnungskirche in Dresden-Striesen, — Hofmann, Carl, Oberlehrer i. R. und Kirchkassierer in Neumark, — Haußmann, Gotthilf Emil, Hilfsorganist in der Hüttengrundschule, — Herbert, Else, Oberpostschaffnersehefrau und Kirchenchormitglied in Leipzig-Neustadt, — Illgen, verw. Minna, Kirchenchormitglied an St. Christophorie in Hohenstein-Ernstthal, — Jäger, Alwin Robert, Gutsauszügler und Kirchenvorsteher in Schönfeld, — Jeremies, Carl Gustav, Kaufmann und Kirchenchormitglied in Wehrsdorf, — Jochimsen, Julius Hugo, Schloßkirchenmusikdirektor und Kantor in Chemnitz, — Jänig, Käthe, Kirchenchormitglied in Meißen, — Junge, Robert Theodor, Schulleiter, Oberlehrer und Organist in Radeberg, — Kleeberg, Magnus, Gutsbesitzer und Kirchenvorsteher in Großweitzschen, — Kramer, Robert, Schmiedemeister und Kirchenvorsteher in Schmorkau, — Kempe, Herrmann Oskar, Glöckner, Bälgetreter, Feuermann und Kirchner in Pfaffroda, — Kurth, Clemens Arno, Bürgermeister und Kirchenvorsteher in Sornzig, — Keller, Karl Heinrich, Gemeindevorstand i. R. und Kirchenvorsteher in Zschirla, — Keil, August, Kirchner in Oelsnitz, — Kolbe, Gustav, Schuhmacher und Glöckner in Berthelsdorf, — Krauße, Paul, Oberlehrer i. R. und Kantor in Siegmar, — Kreitenmeyer, Christian Friedrich, Glöckner an St. Christopheri in Hohenstein-Ernstthal, — Krauß, Gustav Franz, Stickereifaktor und Kirchenchormitglied in Erlbach, — Köhler, Johannes, Steuerinspektor und Kirchenchormitglied an der St. Christopheri in Hohenstein-Ernstthal, — Klaus, Arthur, Kirchenchormitglied in Geithain, — Lange, Gustav, Wirtschaftsbesitzer und Kirchenchormitglied in Schönau a. d. E., — Lorenz, Bernhard, Zeremonienmeister in Rochlitz, — Lommatzsch, Franz Reinhold, Gutsauszügler, Standesbeamter und Kirchenvorsteher in Naustadt, — Lerche, Paul, Postagent und Kirchenvorsteher in Scharfenberg, — Lippmann, Conrad Germanus, Obersekretär an der St. Pauluskirchgemeinde in Chemnitz, — Lange, Paul, Zimmermann und Kirchenchormitglied in Müllsen-St. Niclas, — Lessig, Karl Richard, Oberlehrer und Kantor in Planitz, — Milius, Ewald Reinhard, Gärtnereibesitzer und Kirchenvorsteher in Neukirch a. H., — Meißner, Herrmann, Gutsauszügler und Kirchenvorsteher in Großstorkwitz, — Melzer, Friedrich Max, Kirchenobersekretär, Kirchner, Kirchenbuch- und Kirchrechnungsführer in Oederan, — Mieth, August, Kirchenvorsteher in Postwitz, — Müller, Julius, Kirchrechnungsführer in Berthelsdorf, — May, Johanna Kirchenchormitglied in Leipzig-Neustadt, — Nestler, Georg, Kantor und Organist in Zwickau, — Nitzsche, Gustav, Kirchenvorsteher in Wernsdorf, — Nitzsche, Friedrich August Hermann, Standesbeamter, Bürgermeister i. R. und Kirchenvorsteher in Schmiedefeld, — Nebel, Paul, Kirchenchormitglied in Geithain, — Otto, Hermann, Kirchenvorsteher in Tragnitz, — Oßwald, Ernst, Oberlehrer i. R., Organist und Kantor in Chemnitz-Altendorf, — Paul, Karl Adolf, Weber und Kirchenchormitglied in Oppach, — Pahl, Franz Robert, Strumpfwirker und Kirchenchormitglied in Neukirchen i. E., — Paulus, Martha, Kirchenchormitglied in Markneukirchen, — Paul, Ehregott, Kirchenvorsteher in Dorna, — Pflugbeil, Carl, Klempner-Obermeister und Kirchenvorsteher in Plaue-Bernsdorf, — Pohle, Marie, Vorsitzende des Christlichen Frauendienstes in Neuschönberg, — Penther, Hermann, Kirchenverwaltungsoberinspektor und Kirchkassierer an der Kreuzkirche in Dresden, — Pomp, Robert, Kirchkassierer in Siegmar, — Pfeiffer, Wilhelm, Kirchvater in Leuba, — Patock, Johann, Kirchgemeindevertreter und Kirchvater in Gaußig, — Richter, Karl, Landwirt und Kirchenchormitglied in Steinigtwolmsdorf, — Richter, Ernst, Bürgermeister i. R. und Kirchenvorsteher in Wachau, — Richter, Guido, Kantor in Waldenburg, — Richter, Dora, Kirchenchormitglied in Radeberg, — Richter, Johanna, Kirchenchormitglied in Meißen, — Rascher, Luise, Kirchenchormitglied in Meißen, — Reichel, Eduard Albin, Kirchvater in Brünlos, — Richter, Heinrich, Kirchenchormitglied in Leipzig-Neustadt, — Reiche, Hermann, Baumeister und Kirchenvorsteher an der Taborkirche in Leipzig, — Richter, Friedrich Hermann, Bürgermeister i. R. und Kirchenvorsteher in Ruppendorf, — Sickert, Ernst, Oberlehrer i. R. und Kantor in Tharandt, — Seidel, August Richard, Oberlehrer i. R. und Kantor in Sohland a. d. Spree, — Seyfarth, Emil, Gutsbesitzer und Kirchenvorsteher in Hermsgrün, — Simon, Friedrich Emil, Kirchenobersekretär in Hohenstein-Ernstthal, — Schleinitz, Friedrich Ernst, Maurer

und Kirchenchormitglied in Schönfeld, — Schöne, Else, Kirchenchormitglied in Mittelherwigsdorf, — Schneider, Arno Maximilian, Kantor und Leiter des Kirchenchors in Stenn, — Schiefer, Arthur, Kantor in Fordhheim, — Schelle, Hermann, Landwirt und Kirchenvorsteher in Zinnwald-Georgenfeld, — Schmidt, Ernst, Mitglied des freiwilligen Kirchenchors in Planitz, — Schlesinger, Paul, Klempner i. R. und Mitglied des freiwilligen Kirchenchors in Planitz, — Schaller, Robert Alfred, Kirchenmusikdirektor in Olbernhau, — Schöne, Albin, Kirchenvorsteher in Großpötzschau, — Schmutzler, Franz Hugo, Oberlehrer und Organist in Roßwein, — Schöne, Eduard, Baumeister und Kirchenvorsteher in Scharfenberg, — Schlichenmaier, Adolf, Möbelfabrikant und Kirchenchormitglied in Wilsdruff, — Scheibe, Karl Alfred, Oberlehrer i. R. und Kantor in Rödlitz, — Schreiber, Hedwig, Kirchenchormitglied in Meißen, — Schröpfer, Curt Alfred, Oberlehrer i. R. und Kantor in Eppendorf, — Schlegel, Richard, Kaufmann und Kirchenvorsteher in Schöneck, — Streicher, Johannes Alfred, Oberlehrer i. R. und Kantor in Glösa, — Stadelmann, Guido, Kirchenmusikdirektor und Kantor in Wüstenbrand, — Starke, Eduard, Kirchenvorsteher in Frauenhain, — Türpe, Friedrich Emil, Schlosser und Kirchenchormitglied in Neukirchen, — Trompler, Reinhold, Bürgermeister und Kirchenvorsteher in Postwitz, — Uhle, Edwin, Obersekretär an der Matthäikirchgemeinde in Chemnitz-Altendorf, — Ullm, Karl Richard, Totenbettmeister in Grünhainichen, — Vogel, Hugo, Privatmann und Kirchenvorsteher in Knobelsdorf, — Vogel, Martin, Tischlermeister und Kirchenchormitglied in Wilsdruff, — Vogel, Erwin, Tischlermeister und Kirchenchormitglied in Wilsdruff, — Winkler, Dr. Willy, Rittergutsbesitzer und Kirchenvorsteher auf Kleinmilkau, — Weber, Albert, Standesbeamter, Bürgermeister a. D. und Kirchenvorsteher in Heuersdorf, — Wollmann, Selma Elfriede, Mitglied des freiwilligen Kirchenchors an der Dreikönigskirche in Dresden, — Weinhold, Heinrich Franz, Oberlehrer i. R. und Kantor in Wittgensdorf, — Wenzel, Otto Walter, Kirchenmusikdirektor in Oederan, — Waldau, Emil Richard, Kirchenvorsteher in Gahlenz, — Wenzel, Kgl. Musikdirektor und stellvertretender Organist in Großschönau, — Wolf, Anton Willibald, Oberlehrer i. R. und Kantor in Hainsberg, — Werner, Anna, Kirchenchormitglied in Wilsdruff, — Wünsche, Hermann, Kirchenchormitglied in Neugersdorf, — Werner, Gustav Hermann, Kontorist und Kirchenchormitglied in Obersdorf, — Wilhelm, Eduard, Gutsauszügler und Kirchenvorsteher in Spansberg, — Wolf, Franz Hermann, Zimmermann und Kirchenvorsteher in Langenhessen, — Winkler, Friedrich Emil, Mitglied des freiwilligen Kirchenchors in Niederputzkau, — Werm, Hugo Rudolf, Oberlehrer i. R. und Kantor in Radeberg, — Wehner, Ewald Bruno, Glöckner in Obergersdorf, — Zscharnack, Margarete, Kirchenchormitglied in Bautzen, — Ziegner, Otto Erwin, Instrumentenmacher und Kirchenchormitglied in Erlbach.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH. in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche
des Freistaats Sachsen

1935 Ausgegeben zu Dresden, am 25. Januar 1935. Nr. 3

Verordnung über einen Dank- und Bittgottesdienst am 30. Januar 1935. Vom 24. Januar 1935. A. 766 a.

Hierdurch wird verordnet, daß in allen Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens am 30. Januar 1935 abends ein Gottesdienst als Dank- und Bittgottesdienst für die im Nationalsozialismus erreichte Einigung des Deutschen Volkes und der Deutschen Länder abzuhalten ist. Der Gottesdienst wird im allgemeinen für 8 Uhr abends anzusetzen sein; es ist jedoch nachgelassen, daß je nach den örtlichen Verhältnissen und nach Verständigung mit den zuständigen örtlichen Stellen auch eine andere Stunde des Tages gewählt werden kann.

Dresden, am 24. Januar 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Bekanntmachung über Errichtung von Denkmälern zur Ehrung der Gefallenen. Vom 24. Januar 1935. B. II. Allg. K. 26.

Kirchgemeinden, welche Ehrungen für ihre Gefallenen beabsichtigen, haben in letzter Zeit wiederholt gänzlich ungeeignete Entwürfe, die mit dem Sinn und Zweck der Kriegerehrung nicht in Einklang zu bringen waren, eingereicht.

Es wird deshalb allen Kirchgemeinden empfohlen, sich vor Inangriffnahme auf dem Dienstwege mit dem Landesverein Sächsischer Heimatschutz als Landesberatungsstelle für Kriegerehrungen in Verbindung zu setzen.

Dresden, am 24. Januar 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilungen.

Die Stelle des Kirchners und Kirchenbuchführers bei der Kirchgemeinde Leisnig ist am 1. April 1935 wieder zu besetzen. Gewünscht wird ein jüngerer Mann, der mindestens die landeskirchliche Assistentenprüfung abgelegt hat. Besoldung erfolgt nach Gruppe 14. Dienstmietwohnung ist vorhanden. Bewerbungen, zunächst nur schriftlich, sind bis zum 4. Februar 1935 an den Kirchenvorstand zu Leisnig einzureichen. A. 754.

Das vereinigte Kantoren- und Organistenamt an der Hauptkirche zu Kamenz ist am 1. Mai 1935 neu zu besetzen. Die Stelle soll im Beamtenverhältnis einem hauptamtlichen Kirchenmusiker übertragen werden, der den Nachweis über das Bestehen der Reifeprüfung für hauptamtliche Kirchenmusiker am Kirchenmusikalischen Institut in Leipzig erbringt. Die Besoldung beträgt jährlich 1800 RM, die Steuern sind noch davon zu kürzen. Amtswohnung ist keine vorhanden.

Die Bewerbungen sind bis zum 15. Februar 1935 an das Landeskirchenamt einzureichen. Lebenslauf, Zeugnisse, sowie der Nachweis der arischen Abstammung gemäß der Richtlinien vom 8. August 1933 zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 575) sind beizufügen. B. 936.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.

1/4 Bogen.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 — Ausgegeben zu Dresden, am 8. Februar 1935. — Nr. 4

Verordnung über eine Pflichtkollekte für das Hainsteinjugendwerk. Vom 29. Januar 1935. A. 1157a.

Im Einverständnis mit der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin wird auch dieses Jahr wieder eine Pflichtkollekte für den Verein Hainsteinwerk e. V.

zum Sonntag Sexagesimä (24. Februar 1935)

verordnet.

Vor zehn Jahren wurde am Fuße der Wartburg in Eisenach eine evangelische Jugendhochschule im Haus Hainstein errichtet. Das Hainsteinwerk kam unter beträchtlichen Opfern deutscher und schwedischer Kreise zustande und hat segensreich wirken dürfen. Heute beherbergt der Hainstein die Jugendarbeiterschule der Deutschen Evangelischen Kirche. Diese will, unabhängig von allen kirchenpolitischen Spannungen, nichts weiter als Arbeitswillige und dienstfreudige junge Menschen zum Dienst der Wortverkündigung an der Jugend rüsten.

Gebt, damit Haus und Werk erhalten bleiben!

Auf die Verordnung, die allgemeinen Kirchenkollekten betreffend, vom 1. Juli 1913 (GVBl. S. 176) wird hingewiesen.

Dresden, am 29. Januar 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. A.: Adolf Müller.

Verordnung über Aufhebung der Verordnung über den Bezug des Sächsischen Kirchenblattes durch die Religionslehrer der Schulen vom 24. Januar 1934 E. A. 51 (Kirchl.G.V.Bl. S. 12). Vom 6. Februar 1935. E. J. 708.

Die Verordnung vom 24. Januar 1934 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Das Sächsische Kirchenblatt darf demnach den Lehrerkollegien zum Bezug für die Religionslehrer nicht mehr empfohlen werden.

Dresden, am 6. Februar 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller,

Oberlandeskirchenrat.

Mitteilungen.

Vom Sächsischen Gemeindeschadenversicherungsverband ist dem Landeskirchenamt folgendes mitgeteilt worden:

„Am 1. Januar 1935 haben sich die Gemeindeversicherungsverbände Dresden und Leipzig sowie die Gemeindeverbände für Haftpflichtversicherung in den Bezirken der Amtshauptmannschaften Glauchau und Kamenz zum

Sächsischen Gemeindeschadenversicherungsverband

zusammengeschlossen.

Die Diensträume des neugebildeten Verbandes befinden sich im Erdgeschoß des Grundstückes der Landesdienststelle Sachsen des Deutschen Gemeindetages Dresden-A. 1, Lessingstr. 1. Fernruf Nr. 44251, Sammelnummer der Landesdienststelle Sachsen des Deutschen Gemeindetages.

Girokonto: Stadtbank Dresden Nr. 308, Postscheckkonto: Dresden Nr. 111735.

Alle bei den früheren Gemeindeversicherungsverbänden Dresden, Leipzig, Glauchau und Kamenz abgeschlossenen Versicherungen bleiben unverändert fortbestehen. A. 755a/34.

Jugendarbeiterschule der Deutschen Evangelischen Kirche, Haus Hainstein, Eisenach.

3. Jugendarbeiterlehrgang vom 25. Februar bis 27. März 1935.

Kosten: 55 RM. Für Hin- und Rückfahrt 50% Fahrpreisermäßigung.

Aufbringung: Selbstzahlung. Unterstützung durch Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche.

Teilnahmeberechtigt: Mitarbeiter aus der Jugendarbeit in Gemeinden, Kreisgemeinden und Landeskirche, die bereit und fähig sind, sich einer nationalsozialistisch bestimmten Arbeitskameradschaft einzuordnen und an einer Besinnung über die Aufgaben evangelischer Jugendarbeit unter der Jugend des Dritten Reiches tätigen Anteil zu nehmen.

Anmeldung bis spätestens 12. Februar 1935 an Landesjugendpfarrer Fleischhack, Dresden-A. 24, Lukasstraße 6. E. J. 54.

Auf die nachstehende Verordnung des Sächsischen Ministers des Innern wird hingewiesen:

„Erfassung bisher nicht beaufsichtigter Versicherungsunternehmungen. Der Sächsische Minister des Innern, 28. Januar 1935, Nr. 2 II Br. 7/1935.

Zahlreiche Unternehmen, die für Sterbe- und Krankheitsfälle Zuwendungen in Geld oder Sachleistungen gewähren, haben sich im Laufe der Zeit zu aufsichtspflichtigen Versicherungsunternehmungen entwickelt. Nur ein Teil von ihnen hat sich bisher der staatlichen Aufsicht unterstellt. Die unbeaufsichtigten Versicherungsunternehmungen bilden eine Gefahr für die den Versicherungsschutz suchenden Bevölkerungskreise, da sie vor allem in wirtschaftlich schwierigen Zeiten keine sichere Gewähr dafür bieten, daß die in Aussicht gestellten Leistungen tatsächlich bewirkt werden können. Manche Unternehmen suchen sich der Aufsicht unter Berufung auf § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315ff.) dadurch zu entziehen, daß sie in der Satzung den Rechtsanspruch der Mitglieder auf Gewährung von Leistungen ausschließen. Eine solche Satzungsbestimmung ist nach der Rechtsprechung unwirksam, wenn sie nur dazu dienen soll, eine echte Versicherungsunternehmung zu tarnen, um sie der Aufsicht zu entziehen.

Alle Sterbe- und Krankenkassen und sonstige Unternehmen, die für Sterbe- und Krankheitsfälle Zuwendungen in Aussicht stellen, haben sich, soweit sie noch nicht als Privatversicherungsunternehmungen unter Aufsicht stehen,

bis zum 28. Februar 1935

bei der zuständigen Kreishauptmannschaft anzumelden. Mit der Anmeldung sind Angaben über folgende Punkte zu verbinden: Name, Sitz und Zweck des Unternehmens, Zahl der Mitglieder oder Zuwendungsanwärter, Höhe der Beitragsleistung, Höhe und Bedingungen der Gegenleistung, Höhe des Deckungsvermögens und dessen Anlage. Eine etwaige Satzung und eine Abschrift der letzten Jahresrechnung sind beizufügen.

Diejenigen Unternehmen, die nach Lage der Sache als private Versicherungsunternehmen zu gelten haben, sind von der Kreishauptmannschaft unter Aufsicht zu nehmen."

Mit Wirkung vom 1. April 1934 ab ist die Kirchgemeinde Rußdorf aus der Thüringer evangelischen Kirche in die evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaats Sachsen übergegangen. Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkte ab ist die Kirchgemeinde Rußdorf dem Kirchenbezirke Chemnitz-Land eingegliedert worden. B. 509 m.

Zum Reichssammlungsgesetz vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Durchführungsverordnung dazu vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1950) ist ein Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1934 ergangen, der in den wesentlichsten Punkten im Sächsischen Verwaltungsblatt 1934, Teil I, S. 486 veröffentlicht worden ist. Auf diesen wird besonders hingewiesen. A. I. 187 [2] f.

Erschienene Schriften.

Luthers Flugschriften für unsere Zeit, Heft 8, Luther: Eine einfältige Weise zu beten für einen guten Freund. Mit Erläuterungen herausgegeben von D. Georg Buchwald, 30 Seiten. Preis 0,40 RM.

Botschaft im neuen Reich. Schriftenreihe, herausgegeben vom Landesverein für Innere Mission — Abteilung Volksmission —, Heft 1, Erich Höfer, Pfarrer in Dresden: Gott, wer bist Du? Ein evangelisches Wort zur Deutschreligion. 24 Seiten. 0,20 RM.

Heft 2, Erich Bodenstein, Pfarrer in Hochweitzschen: Das Tor zum Glück. Ein evangelisches Wort zu Ehe und Familie. 30 Seiten. Preis 0,25 RM. A. I. 404.

Festschrift: „Die Deutsche Bibel im Deutschen Volk 1534 bis 1934" von Oskar Thulin, Direktor der Lutherhalle in Wittenberg, Preis 20 Pfg., erhältlich in der Reichsgeschäftsstelle des Deutschen Bibeltages 1934 in Halle a. d. Saale, Universitätsring 12. Die Schrift ist besonders für die Konfirmanden zu empfehlen. A. I. 176 [3] i.

In C. Bertelsmanns Verlag in Gütersloh sind erschienen: Rosenbergs Mythus und Evangelischer Glaube von Wilhelm Florin, Preis 60 Pfg. Christus und die deutsche Seele, Vortrag von Paul Althaus, Preis 80 Pfg. Wort, Sakrament und Kirche im Luthertum von Prof. Dr. Adolf Köberle, Preis 1,40 RM. Kindergottesdienst und Helferamt von Adolf Lichtenstein, Preis 80 Pfg. Predigten von Paul Althaus von der Gnade, der Herr der Kirche, zweites Heft, vom Glauben und Beten, drittes Heft, Preis jedes Heftes 60 Pfg. A. I. 479.

Auf folgende Neuerscheinungen im Buchhandel wird hingewiesen:

Hefte zur Kirchenstatistik, 1. Heft, Die Religionsgliederung der Bevölkerung in den deutschen evangelischen Landeskirchen nach der Volkszählung vom 16. Juni 1933 von Oberkonsistorialrat i. R. Paul Troschke, Berlin. Berlin-Charlottenburg, Kirchenstatistisches Amt der Deutschen Evangelischen Kirche. 1935. 35 S. Preis 0,50 RM.

Hans Bruns, Rosenbergs „Mythus des 20. Jahrhunderts". Eine Einführung in seine Gedankenwelt und erste Anleitung zu einer Auseinandersetzung. Vereinsbuchhandlung Ihloff, Neumünster i. H., Preis 0,90 RM.

Friedrich Günagel, Rosenberg und Luther. Verlag Scheur, Bonn 1934. Preis 0,90 RM. A. I. 725b.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 3. Pfarrstelle zu Wurzen (Grimma), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 20. Februar 1935 an die Stadtgemeinde Wurzen;

die 1. Pfarrstelle an der Hoffnungskirche zu Dresden-Löbtau (Dresden-Stadt), Gr. I 2, Bewerbungen bis 20. Februar 1935 an den Rat zu Dresden.

Ferner sind noch zu besetzen:

die 2. Pfarrstelle an der St. Katharinenkirche in Zwickau (Zwickau), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 20. Februar 1935 an den Rat der Stadt Zwickau;

die Pfarrstelle zu Großolbersdorf (Marienberg), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 25. Februar 1935 an das Landeskirchenamt.

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes im 1. Vierteljahr 1935:

I. Stelle:

die Pfarrstelle zu Gröbern mit Wachau (Leipzig-Land), erledigt durch Amtswechsel, Gr. I 1b, Bewerbungen werden nicht erwartet.

Ferner ist noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Rosenthal (Pirna), erledigt durch Amtswechsel, Gr. I 1b, Bewerbungen bis 20. Februar 1935 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

F. L. J. Abegg, 2. Pfarrer an der Andreaskirche in Leipzig (Leipzig-Stadt), als 1. Pfarrer daselbst;

F. H. Ostermuth, 2. Pfarrer an der St. Nicolaikirche in Chemnitz (Chemnitz-Stadt), als 3. Pfarrer an der Markuskirche in Leipzig-Reudnitz (Leipzig-Stadt);

J. H. A. Z. Ludwig, 1. Pfarrer in Lengefeld (Marienberg), als 2. Pfarrer in Leipzig-Möckern (Leipzig-Stadt);

G. C. Schwarz, Pfarrer in Wiesa i. E. (Annaberg), als Pfarrer in St. Egidien (Glauchau);

J. Märkel, Pfarrer in Bockelwitz mit Börtewitz und Sitten (Leisnig), als Pfarrer in Sommerfeld (Leipzig-Land);

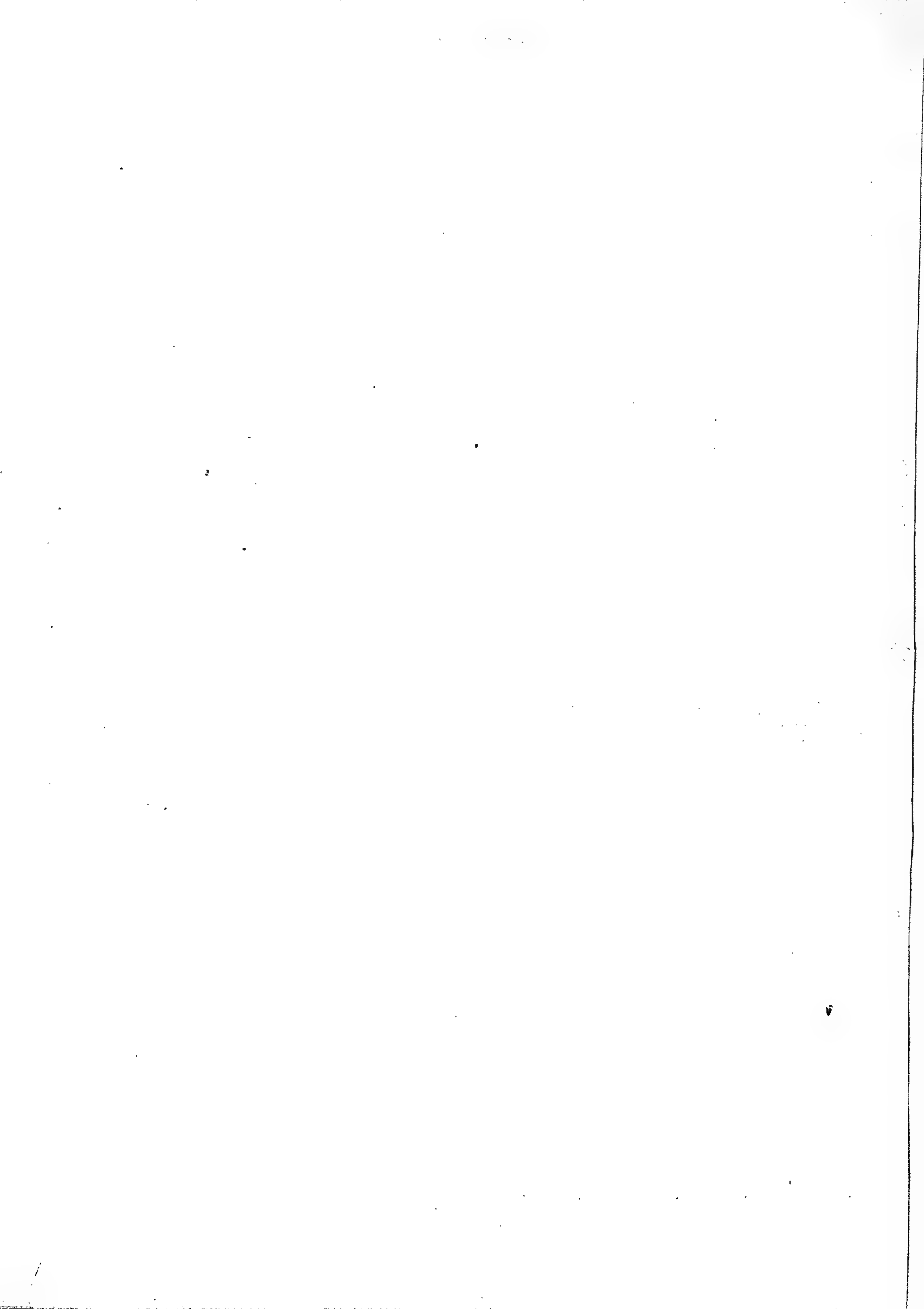
H. G. Kanig, Pfarrvikar in Marieney (Oelsnitz), als Pfarrer daselbst.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.



Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 Ausgegeben zu Dresden, am 19. Februar 1935. **Nr. 5**

Verordnung über neue Predigttexte. Vom 14. Februar 1935. A. I. 330c.

Unter Hinweis auf die Verordnung über neue Predigttexte vom 22. Oktober 1934 (Kirchl.G.V.Bl. Nr. 29) werden hiermit für die Zeit von Quasimodogeniti bis zum Ende des Kirchenjahres folgende Predigttexte für die Vormittagsgottesdienste verordnet:

Quasimodogeniti	Joh. 20, 19—23
Misericordias Domini	Joh. 21, 15—17
Jubilate	Matth. 5, 1—12
Cantate	Joh. 15, 9—15
Rogate	Matth. 7, 7—11
Himmelfahrt	Matth. 28, 18—20
Exaudi	Joh. 14, 13—18
1. Pfingsttag	Matth. 16, 13—19
2. Pfingsttag	Luk. 13, 18—21
Trinitatisfest	Joh. 17, 11—21
1. nach Trin.	Joh. 15, 1—8
2. nach Trin.	Matth. 23, 8—12
3. nach Trin.	Matth. 18, 15—20
4. nach Trin.	Matth. 12, 22—30
5. nach Trin.	Matth. 5, 13—16
6. nach Trin.	Matth. 10, 5—15
7. nach Trin.	Luk. 12, 49—53
8. nach Trin.	Matth. 7, 13—14
9. nach Trin.	Luk. 14, 25—33
10. nach Trin.	Joh. 12, 35—36
11. nach Trin.	Luk. 15, 11—32
12. nach Trin.	Mark. 4, 26—29
13. nach Trin.	Matth. 13, 44—46
14. nach Trin.	Joh. 4, 5—26
15. nach Trin.	Matth. 19, 16—24
16. nach Trin.	(Erntedankfest)
17. nach Trin.	Joh. 5, 41—44
18. nach Trin.	Joh. 8, 1—11
19. nach Trin.	Joh. 8, 31—36
20. nach Trin.	Luk. 12, 42—48
21. nach Trin.	Matth. 25, 14—30
22. nach Trin.	Luk. 12, 54—57
23. nach Trin. (Totensonntag)	Joh. 11, 20—27

Dresden, am 14. Februar 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Feier der Passionszeit innerhalb der Evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen. Vom 15. Februar 1935. A. I. 492.

§ 1.

Für die Passionszeit sind in den Gemeinden regelmäßige kirchliche Passionsstunden zu halten, die in der Woche nach dem Sonntag Invokavit beginnen und mit einer Feier der Sterbestunde Jesu am Karfreitag ihren Abschluß finden.

Am Ostermorgen des 1. Feiertages soll eine Auferstehungsfeier stattfinden.

§ 2.

Die Passionsfeierstunden sind an einem festliegenden Tage regelmäßig wiederholend in den einzelnen Gemeinden zu halten.

Dresden, am 15. Februar 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Aufhebung des Frühjahrsbußtags. Vom 16. Februar 1935. A. I. 785.

§ 1.

Der Landesbußtag im Frühjahr wird aufgehoben.

§ 2.

Es wird nachgelassen, daß Gottesdienste an dem bisherigen Bußtagsdatum in ländlichen Gemeinden oder dort, wo ein entsprechender Wunsch in der Gemeinde besteht, abgehalten werden können.

§ 3.

Die Ausgestaltung des Gottesdienstes kann in der Weise vor sich gehen, daß Abendgottesdienste mit besonderer Betonung des Bußgedankens oder Wochenkommunionen oder entsprechende Gottesdienste am Vormittag abgehalten werden.

Dresden, am 16. Februar 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilungen.

Die bisherige Hilfsgeistlichenstelle zu Zeithain-Lager (Kirchenbezirk Großenhain) ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 ab in eine ständige Pfarrstelle umgewandelt worden, nachdem der Kirchgemeindeteil Zeithain-Lager von der Kirchgemeinde Zeithain getrennt und zur selbständigen Kirchgemeinde erhoben worden ist. B. 230c, E 405e, E. 405h.

Der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk hat am 28. Januar 1935 folgende Verordnung erlassen:

„Für Konfirmanden und Erstkommunikanten, deren Angehörigen nicht in der Lage sind, die übliche Ausstattung zu beschaffen, die also als hilfsbedürftig anzusprechen sind, können grundsätzlich Mittel des Winterhilfswerks nicht in Anspruch genommen bzw. zur Verfügung gestellt werden. Es liegt hier vielmehr eine besondere Aufgabe der evangelischen und der katholischen Kirche bzw. der kommunalen Fürsorge vor, die auch in den vergangenen Jahren die Kleiderbeschaffung für Konfirmation bzw. Kommunion selbst durchgeführt haben.

Ich erhebe daher keine Bedenken, wenn den Kirchen die Möglichkeit gegeben wird, wie alljährlich, jedoch nicht in Form von öffentlichen Sammlungen, die notwendigen Mittel zur Anschaffung der Bekleidungsstücke aufzubringen." A. I. 769b, E. J. 7014.

Zu der Verordnung über die **Feier der Passionszeit** in dieser Nummer des Kirchl.G.V.Bl. wird folgendes bekanntgegeben:

Die vor uns liegende Passionszeit soll für die volkskirchliche Aufbauarbeit in besonderer Weise benutzt werden. Sie wird einheitlich innerhalb unserer gesamten Landeskirche unter der Losung „Gemeinde unter dem Kreuz" stehen. Abendmahlsfeiern im Anschluß an die Passionsfeierstunden werden empfohlen. Wo es möglich ist, ist auf die Einheitlichkeit des Tages auch innerhalb der Ephorie zu achten.

Unter ⊙ sind eine Reihe von Vorschlägen für Passionsfeierstunden einschließlich einer Feier des Ostermorgens zur Orientierung und freien Benutzung beigegeben.

Diese Passionsfeierstunden sollen auf der einen Seite unseren Gemeinden das Kreuz Jesu Christi als Offenbarung der Gerechtigkeit und der Liebe Gottes und damit als Unterpfand unseres Heiles deutlich machen, auf der anderen Seite die Gemeinden veranlassen, Jesus Christus auf seinem Passionsweg zu begleiten und dadurch zu Glauben und Vertrauen überwunden zu werden. Sie sollen zugleich ein Zeugnis der Gemeinde, die stellvertretend für ihr Volk vor den Augen des lebendigen Gottes steht, an das Volk sein.

Am besten fallen in dieser Zeit die regelmäßigen Bibelstunden aus und die Bibelstundenbesucher werden zum Besuch dieser Passionsfeiern aufgefordert. Außerdem sind die kirchlichen Verbände zur Unterstützung und Mitarbeit heranzuziehen. Es wird fernerhin, besonders im Hinblick auf das Bach-Händel-Schütz-Gedenkjahr, empfohlen, diese Passionsfeierstunden durch Passionskirchenmusik auszustatten. Dazu sind Kirchen- und Posaunenchöre heranzuziehen. Das Sextett der sächsischen Posaunenmission steht mit drei Ordnungen zu Passionsfeierstunden (die Passion nach Matthäus, die Passion nach Johannes, die Passion Jesu Christi im Kirchenlied) zur Verfügung. Diese Ordnungen können auch durch gemeindliche Posaunenchöre bei der sächsischen Posaunenmission (Dresden-A., Ferdinandstraße 16) angefordert und benutzt werden. Vor allen Dingen ist auch der Evangelische Jugenddienst zu den Passionsfeiern und deren Ausgestaltung heranzuziehen.

Die Passionsfeierstunden finden grundsätzlich in den Kirchen statt, während für die Auferstehungsfeier die Abhaltung im Freien empfohlen wird. Nach Möglichkeit sollen auch in den Neubau-Siedelungen geeignete Räume zur Abhaltung regelmäßiger Passionsfeierstunden gesucht werden. A. I. 492.

⊙

Vorschläge und Muster für die Feierstunden (bearbeitet von Studentenpfarrer Dr. Fichtner, Dresden).

1. Vorschlag: für eine **Passionsfeierstunde.**

1. Orgelvorspiel: Chaconne F-Moll von J. Pachelbel (Ausgabe Matthäi). (Anm.: Die in einzelnen Vorschlägen angegebene Orgelliteratur soll nur in dem Fall gespielt werden, wo der Organist nicht improvisieren kann oder will. Das improvisierte Choralvorspiel in der Scheidt-Pachelbelschen und Bachschen Form bleibt für das liturgische Orgelspiel auch heute noch vorbildlich.)
2. Eingangslied: Gsb. Nr. 84, 1—3.

I. Wie der unbekannte Dichter des „Heliand" die Passion Christi schildert.

3. Einführende Worte.
4. Lesungen aus dem „Heliand" („Christus auf dem Ölberg"; „Das Todesurteil"; „Golgatha").
5. Gemeinsames Lied: Gsb. Nr. 725, 2.

II. Wie der Maler Albrecht Dürer die Passion Christi zeichnet.

6. Einführende Worte.
7. Lichtbilder von Dürers „Kleiner Passion".
8. Gemeinsames Lied: Gsb. Nr. 727, 1—4.

III. Wie der Kirchenmusiker Johann Sebastian Bach die Passion Christi vertont.

9. Einführende Worte.
10. Drei Choräle aus der „Matthäuspassion" (vom Chor gesungen).
    a) „Herzliebster Jesu".
    b) „Ich bins, ich sollte büßen".
    c) „O Haupt voll Blut und Wunden".
11. Gemeinsames Lied: Gsb. Nr. 86, 8.
12. Gebet, Vaterunser (gemeinsam gesprochen), Segen.
13. Schlußlied: Gsb. Nr. 78, 4.
14. Orgelnachspiel: Canzona D-Moll von J. S. Bach (Peters Bd. IV).

Zur Erklärung: Für die einführenden Worte können die Bücher von H. Falck, „Deutsche Gottesmenschen" (S. 13 flg., 83 flg.) und F. Hashagen „J. S. Bach", Wismar 1909 (S. 82 flg.) eingesehen werden. — Zum „Heliand" ist die Ausgabe zu vergleichen: „Der Heliand, ein Sachsensang aus dem 9. Jahrhundert", Berlin 1917, (S. 229 flg., 244 flg. und 264 flg. zur Auswahl!) — Der Lichtbildstreifen zu Albrecht Dürers „Kleiner Passion" kann entliehen werden bei Carl Simon, Düsseldorf, Kronprinzenstraße 86, der auch den Text dazu liefert.

2. Vorschlag: für eine Passionsfeierstunde.

1. Orgelvorspiel: Canzona D-Moll von J. S. Bach (Peters Bd. IV).
2. Eingangslied: Gsb. Nr. 86, 1—3. (Der Choral ist in D-Dur zu spielen!)

I. Ein Passionslied Johann Heermanns (1585—1647).

3. Schriftverlesung: Matth. 26, 47—56.
4. Besprechung des Liedes: „Herzliebster Jesu, was hast du verbrochen?"
5. Gemeinsamer Gesang dieses Liedes: Gsb. Nr. 103, 1—6 (oder Strophen nach Auswahl).

II. Ein Passionslied Paul Gerhardts (1607—1676).

6. Schriftverlesung: Joh. 18, 28—40.
7. Besprechung des Liedes: „O Haupt voll Blut und Wunden".
8. Choralvorspiel dazu von J. S. Bach (Peters Bd. V = nach A-Moll transponiert).
9. Gemeinsamer Gesang dieses Liedes: Gsb. Nr. 105, 1, 2 und 8 (möglichst nach der Weise zu singen, die Mauersberger im „Deutschen Choralbuch" unter Nr. 69a angibt).

III. Ein Passionslied Sigismund von Birkens (1626—1681).

10. Schriftverlesung: Matth. 27, 34—54.
11. Besprechung des Liedes: „Lasset uns mit Jesu ziehen".
12. Gemeinsamer Gesang dieses Liedes: Gsb. Nr. 87, 1—3.
13. Gebet, Vaterunser (gemeinsam gesprochen), Segen.
14. Schlußlied: Gsb. Nr. 76.
15. Orgelnachspiel: Fantasie C-Moll (fünfstimmig, Peters Bd. IV).

Zur Erklärung: Auf das Lebensbild des betreffenden Liederdichters soll nur insoweit Bezug genommen werden, als es zum Verständnis des jeweiligen Liedes nötig ist. Weiterhin möchte darauf geachtet werden, daß hauptsächlich der biblische Gehalt des Liedes deutlich herausgestaltet und seine Melodie verständlich gemacht wird. Auf diese Weise wird am besten vermieden, daß die Feierstunde nur als Singestunde und nicht als Gottesdienst empfunden wird. — Eine gewisse Hilfe bietet das Buch von H. Petrich, „Das Lied der Väter", Gütersloh 1924 (S. 16 flg., 36 flg. und 57 flg.).

3. Vorschlag: für eine Passionsfeierstunde.

1. Orgelvorspiel: „O Welt, ich muß dich lassen", Choralvorspiel von J. S. Bach „Organistenamt", herausgegeben von Günther Ramin).
2. Eingangslied: Gsb. Nr. 106, 1—5.

Die sieben Worte Jesu am Kreuz.

3. Auslegung der ersten drei Worte des Gekreuzigten:
   „Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun" (Luk. 23, 34).
   „Wahrlich, ich sage Dir, heute noch wirst du mit mir im Paradiese sein" (Luk. 23, 43).
   „Weib, siehe, das ist dein Sohn; Sohn, siehe, das ist deine Mutter" (Joh. 19, 26—27).
4. Die Gemeinde singt darauf:
   „Du flehst am Kreuz für Feinde; mein Jesu, wer war ich?
   Du denkst an deine Freunde; gedenk, Herr, auch an mich!
   Du machst den Schächer selig, verheißest ihm dein Reich; das macht mich Sünder fröhlich, mich, der dem Schächer gleich." (Gsb. Nr. 77, 7.)
5. Orgel: „O Haupt, voll Blut und Wunden" (Orgelchoral von J. S. Bach).
6. Auslegung der letzten vier Worte des Gekreuzigten:
   „Mich dürstet" (Joh. 19, 28).
   „Mein Gott, mein Gott, warum hast Du mich verlassen?" (Matth. 27, 46).
   „Es ist vollbracht" (Joh. 19, 30).
   „Vater, ich befehle meinen Geist in Deine Hände" (Luk. 23, 46).
7. Die Gemeinde singt darauf:
   „Du klagst voll Angst im Herzen: mein Gott verlässet mich;
   Du dürstest in den Schmerzen, und niemand labet dich.
   Nun soll dein Leid sich enden; du rufst: Es ist vollbracht!
   Empfiehlst des Vaters Händen den Geist.
   Es war vollbracht!" (Gsb. Nr. 77, 8.)
8. Chor: „Ach, Herr, laß dein lieb' Engelein" (Schlußchoral der Johannespassion von J. S. Bach).
9. Gebet, Vaterunser (gemeinsam gesprochen), Segen.
10. Schlußlied: Gsb. Nr. 105, 8.
11. Orgelnachspiel: Präludium A-Moll von J. S. Bach (Peters, Bd. II).

Zur Erklärung: Als Literatur wird u. a. angegeben: E. Schlink, „Der Gekreuzigte spricht", Berlin 1934, und G. Tolzin, „Die Leidensgeschichte des Herrn", Schwerin 1921.

4. Vorschlag: für eine Passionsfeierstundenreihe, während der Passionswoche zu halten über das Thema: „Via dolorosa" unter Zugrundelegung folgenden Passionsliedes:

Als Jesus von seiner Mutter ging und die große,
heilige Wöch' anfing,
da hatte Maria viel Herzeleid, sie fragte den Sohn
mit Traurigkeit:

„Ach, Sohn, Du liebster Jesu mein, was wirst Du am heiligen Sonntag sein?" — „Am Sonntag werd ich ein König sein, da wird man mir Kleider und Palmen streun."

„Ach, Sohn, Du liebster Jesu mein, was wirst Du am heiligen Montag sein?" — „Am Montag bin ich ein Wandersmann, der nirgends ein Obdach finden kann."

„Ach, Sohn, Du liebster Jesu mein, was wirst Du am heiligen Dienstag sein?" — „Am Dienstag bin ich der Welt ein Prophet, verkünde, wie Himmel und Erde vergeht."

„Ach, Sohn, Du liebster Jesu mein, was wirst Du am heiligen Mittwoch sein?" — „Am Mittwoch bin ich gar arm und gering, verkauft um dreißig Silberling."

„Ach, Sohn, Du liebster Jesu mein, was wirst Du am heiligen Donnerstag sein?" — „Am Donnerstag bin ich im Speisesaal das Opferlamm bei dem Abendmahl."

„Ach, Sohn, Du liebster Jesu mein, was wirst Du am heiligen Freitag sein?" — „Am Freitag, liebste Mutter mein, da werd' ich ans Kreuz genagelt sein."

„Ach, Sohn, Du liebster Jesu mein, was wirst Du am heiligen Samstag sein?" — „Am Samstag bin ich ein Weizenkorn, das in der Erde wird neugebor'n."

„Am Sonntag, freu' Dich, o Mutter mein, da werd' ich vom Tode erstanden sein; dann trag' ich das Kreuz mit der Fahn' in der Hand; dann siehst Du mich wieder im Glorienstand."

(Westfälisches Volkslied; Melodie: Große Missionsharfe, Nr. 48.)

Zur Erklärung: Beginn: Palmarum, Schluß: Stillsonnabend. Der Aufbau der einzelnen Abendfeierstunden ist folgender: Eingangslied, Gebet, Singen obigen Liedes bis zur Strophe des jeweiligen Tages (in der letzten Passionsfeierstunde ist als Schlußvers der 9. Vers des obigen Liedes zu singen! Ansprache, Zwischenlied, Abkündigungen, Gebet, Vaterunser (gemeinsam gesprochen), Segen, Schlußlied. — Die Ansprachen gründen sich auf folgende Texte: Matth. 21, 1—11; Matth. 8, 20 und Mark. 14, 3—9, Matth. 24, 14 und 35; Luk. 22, 1—13; 1. Kor. 11, 23—29; Matth. 27, 34—54 und 1. Petri 1, 18 und 19 und Matth. 27, 57—61. — Nach dem Zwischenlied kann bisweilen auch eine Lichtbilderserie eingeschaltet werden von der Via dolorosa bzw. von Jerusalem, die bezogen werden kann von Ruth Hentschel, Leipzig, Leibnizstraße 8 (Originalaufnahmen, künstlerisch und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend bunt koloriert).

5. Vorschlag: für eine **Feier der Sterbestunde Jesu Christi.**
(Karfreitag, nachmittags 3 Uhr.)

1. Die Orgel spielt ein paar Einleitungstakte zum Eingangs-Choral.
2. Eingangslied: Gsb. Nr. 77, 1 und 2.
3. Ansprache.
4. Gemeinsamer Gesang: Gsb. Nr. 103, 1—3.
5. Erste Schriftverlesung.
6. Gemeinsamer Gesang: Gsb. Nr. 105, 6 und 7.
7. Zweite Schriftverlesung.
8. Gemeinsamer Gesang: Gsb. Nr. 106, 1 und 2.
9. Dritte Schriftverlesung. (Beim letzten Wort der Schriftverlesung beginnt die Sterbeglocke zu läuten.)
10. Stillgebet, Vaterunser, Segen.
11. Schlußlied: Gsb. Nr. 101, 1—3.
12. Die Gemeinde verläßt ohne Orgelnachspiel den gottesdienstlichen Raum.

Zur Erklärung: Die Feier beginnt Karfreitag, nachmittags 3 Uhr, zur eigentlichen Sterbestunde Jesu Christi mit kurzem Glockengeläut. Die Ansprache wird vom Altar gehalten. Zum Zwecke der Schriftverlesungen wird die Geschichte von der Kreuzigung und dem Tod Jesu Christi nach Matth. 27, 34—54, Mark. 15, 23—41, Luk. 23, 33—49 und Joh. 19, 18—30 zusammengestellt und in drei Teile geteilt. Die 1. Schriftverlesung reicht von: „Und als sie" bis „Und es war um die dritte Stunde, da sie ihn kreuzigten"; die 2. Schriftverlesung von: „Die Kriegsknechte aber nahmen seine Kleider", bis „Wahrlich, ich sage dir: Heute noch wirst Du mit mir im Paradiese sein" und die 3. Schriftverlesung von: „Und um die sechste Stunde" bis: „neigte sein Haupt und verschied". — Während die Sterbeglocke läutet, wird das Stillgebet, Vaterunser und der Segen (in kommunikativer Form!) dem Altar zugewandt gesprochen.

6. Vorschlag: für eine **Ostermorgenandacht.**
(1. Osterfeiertag früh 5 Uhr im Freien.)

1. Die versammelte Gemeinde hört schweigend das Läuten der Osterglocken von fern und nah einige Minuten lang an.
2. Eingangslied (mit Posaunenbegleitung): Gsb. Nr. 730, 1—3.
3. Ansprache über das Thema: „Der Herr ist auferstanden, der Herr ist wahrhaftig auferstanden".
4. Gebet, Vaterunser (gemeinsam gesprochen), Segen.
5. Schlußlied: Gsb. Nr. 124, 1—8.
6. Der Posaunenchor bläst noch einige Choräle, während Pfarrer und Gemeindeglieder sich gegenseitig die Hand reichen zum Ostersegenswunsch.

Zur Erklärung: Am besten gestaltet sich diese Feierstunde naturgemäß auf einem kirchlichen Friedhof vor der Stadt, auf einem Platz vor der Kirche oder in einer parkähnlichen Anlage. — Die Zeit früh 5 Uhr wird darum vorgeschlagen, weil um diese Stunde überall die Osterglocken läuten. Außerdem ist es besonders reizvoll, daß die Gemeindeglieder im Morgengrauen, „ehe die Sonne aufgeht", sich auf den Weg machen müssen und es erst während der Feier langsam hell wird. Ein gemeinsamer „Osterspaziergang" nach der Feier wird empfohlen.

Zu der Verordnung über die Aufhebung des Frühjahrsbußtages in dieser Nummer des Kirchl.G.V.Bl. wird nachstehendes zur Erläuterung bekanntgegeben:

Der Frühjahrsbußtag gehört, seitdem ihm im Jahre 1919 der staatliche Schutz entzogen worden ist, zu den besonderen Stiefkindern unter den Feiertagen der Landeskirche. Aber schon lange vorher hatten wiederholt im Sächsischen Landtag und auch in der Landessynode starke Minderheiten seine Abschaffung gewünscht.

Es war verständlich, daß gegenüber dem Machtspruch einer kirchenfeindlichen, marxistischen Regierung zunächst versucht wurde, den Bußtag auch ohne staatlichen Schutz durchzuhalten, doch war dieser Versuch im großen und ganzen von vornherein zum Scheitern verurteilt, da es den allermeisten Volksgenossen nur unter großen persönlichen finanziellen Opfern möglich gewesen wäre, den Bußtag zu feiern. So kam es dahin, daß die Hauptgottesdienste vielfach entweder nur einen kläglichen Besuch aufwiesen, oder hauptsächlich von Schulkindern besucht wurden, für die die Bußtagsfeier nicht ein Opfer an Lohn, wohl aber der

Gewinn eines schulfreien Tages bedeutete — ein für die Kirche beschämender Zustand.

Jedenfalls hat sich gezeigt, daß der Bußtag sich ohne den staatlichen Schutz nicht hat durchhalten lassen.

Inzwischen ist durch die Festlegung der kirchlichen Feiertage im nationalsozialistischen Staate zwar der Tag des Reformationsfestes für Sachsen fest verankert, ausgeschlossen scheint es jedoch, daß der sächsische Bußtag, der ohnehin nur in verschwindendem Maße volkstümlich geworden war, jemals wieder Feiertagsschutz erhält. Aus dieser Tatsache hat die Kirche einfach die klaren Folgerungen zu ziehen. Sie kann als Volkskirche unmöglich einen Feiertag halten, den das Volk gar nicht feiern kann.

Aus diesem Grunde ist der bisherige Landesbußtag im Frühjahr aufgehoben worden.

Um für die Übergangszeit etwa in ländlichen Gemeinden oder dort, wo ein Wunsch dazu in der Bevölkerung entsteht, solchen Wünschen zu entsprechen, ist ausdrücklich verordnet worden, daß Abendgottesdienste mit besonderer Betonung des Bußgedankens, oder Wochenkommunionen, ja selbst entsprechende Gottesdienste am Vormittag, abgehalten werden können. Es möchte jedoch aus sozialen Gründen vermieden werden, solche Veranstaltungen als Bußtags-Feiern abzukündigen. A. I. 785.

Höhere Schulen für kinderreiche Eltern auf dem Lande. Evangelische Eltern, die nicht im Bereich einer Großstadt wohnen, sind oft genötigt, ihre Kinder in einem Internat unterzubringen, damit diese die höhere Schule besuchen können. Vielen Eltern fällt dies finanziell schwer. Es ist aber überaus wichtig, daß auch begabte Söhne und Töchter minderbemittelter evangelischer Familien, die auf dem Lande wohnen, in die geistige Führerschicht unseres Volkes eintreten können. Die der Evangelischen Schulvereinigung angeschlossenen Schulen und Internate haben eine erhebliche Zahl der Plätze in ihren Internaten zum ermäßigten Preis von 40 bis 50 *RM* im Monat zur Verfügung gestellt. Diese Internate sind über ganz Deutschland verteilt und mit höheren Schulen der verschiedensten Art verbunden. Der Evangelische Reichselternbund hat gebeten, dieses Angebot allen evangelischen Eltern zur Kenntnis zu bringen. Gesuche um Zuweisung solcher Plätze sind entweder an die Geschäftsstelle des Evangelischen Reichselternbundes, Berlin-Steglitz, Beymestraße 8, oder unmittelbar an den Geschäftsführer der Evangelischen Schulvereinigung, Direktor W. Hasa, Breslau 13, Elsasser Straße 14, zu richten. E. J. 7011.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 4. Pfarrstelle zu Pirna (Pirna), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 5. März 1935 an den Stadtrat zu Pirna;

die Pfarrstelle zu Fremdiswalde (Grimma). Vereinigung mit der Kirchgemeinde Cannewitz vorgesehen. Sitz des gemeinsamen Pfarrers voraussichtlich Fremdiswalde. Bewerbungen bis 10. März 1935 an Herrn Geheimrat Dr. jur. Rich. Naumann in Dresden, Schweizerstraße 16.

Ferner ist noch zu besetzen:

die 2. Pfarrstelle zu Taucha (Leipzig-Land), Gr. I 1c, die Vereinigung mit Dewitz ist geplant. Bewerbungen bis 10. März 1935 an den Rat der Stadt Leipzig.

Zu besetzen ist:

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes im 1. Vierteljahr 1935:

V. Stelle:

die 1. Pfarrstelle an der Trinitatiskirche zu Meißen-Zscheila (Meißen), erledigt durch Amtswechsel, Gr. I 1c, Bewerbungen bis 10. März 1935 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

F. W. Seifert, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Niederwürschnitz mit Oberwürschnitz (Stollberg),

E. H. Rosenthal, cand. rev. min., als Pfarrvikar der 3. Pfarrstelle zu Leipzig-Schönefeld (Leipzig-Stadt);

E. Schulze, Pfarrvikar in Rennersdorf (Löbau) als Pfarrer daselbst;

J. S. Nicolai, 1. Pfarrer und Superintendent in Schneeberg (Eph.) als Pfarrer in Schmiedefeld mit Fischbach und Seeligstadt (Pirna und Kamenz);

O. M. S. Schlosser, Pfarrer in Cröbern mit Wachau (Leipzig-Land) als 1. Pfarrer an der Johanniskirche zu Leipzig (Leipzig-Stadt);

F. L. Wild, 2. Pfarrer in Oschatz mit Altoschatz (Oschatz) als Pfarrer in Collm mit Lampersdorf (Oschatz);

A. Seydel, 1. Pfarrer an der Trinitatiskirche zu Meißen-Zscheila (Meißen) als 1. Pfarrer in Ehrenfriedersdorf (Annaberg).

Ordiniert wurde im II. Halbjahr 1934 noch:

Ernst Heinrich Rosenthal, cand. rev. min., als Pfarrvikar der 3. Pfarrstelle zu Leipzig-Schönefeld.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543;
bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 *RM*.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 | Ausgegeben zu Dresden, am 26. Februar 1935. | Nr. 6

Bekanntmachung über die Preisarbeiten der von Ammon'schen Stiftung. Vom 20. Februar 1935. A. 718 a.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt hatte in seiner Bekanntmachung vom 18. April 1934 zur Bewerbung um den für eine theologische Arbeit ausgesetzten Preis aus der von Ammon'schen Stiftung die Aufgabe gestellt:

„Freiheit und Bindung in den Korintherbriefen unter Heranziehung von Römer 14 bis 15."

Darauf ist unter dem Kennwort „Neues Testament" eine Arbeit eingegangen. Da diese nicht den gestellten Bedingungen entsprach, konnte ihr der Preis nicht zugesprochen werden. Sie wurde mit einer Gratifikation bedacht. Die eingereichte Arbeit zeigte wohl mancherlei Kenntnisse in Eschatologie, Gnosis, Gerichtsankündigung, rollte die ganze Theologie des Paulus auf, aber ließ das eigentliche Thema viel zu kurz kommen. Als Verfasser hat sich auf Grund des Kennwortes Hilfsdienstvikar Walter Nagel aus Erdmannsdorf ergeben.

Für das Jahr 1935 wird die Aufgabe gestellt:

„Die Weltanschauung und Religion der Sagas."

Für die beste Arbeit wird, sofern sie als preiswürdig befunden wird, ein Preis von 200 RM ausgesetzt. An der Bewerbung können außer den Kandidaten der Theologie und des Predigtamtes auch Studierende der Universität Leipzig teilnehmen.

Die Bewerber haben ihre Arbeit bis 30. November d. J. an das Landeskirchenamt, Dresden-A. 24, Lukasstraße 6, einzusenden. Die Arbeiten müssen in Maschinenschrift geschrieben und mit einem Kennwort versehen sein. Das gleiche Kennwort hat ein gleichzeitig einzureichender, verschlossener Briefumschlag zu tragen, der innen den Namen und die Anschrift des Verfassers zu enthalten hat. Arbeiten, die diese Bedingungen nicht erfüllen, gelten als ungültig.

Die Veröffentlichung von Arbeiten, die mit dem Preise oder mit einer Gratifikation bedacht sind, ist nur mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig. Auf vorstehende Bekanntmachung, die auch im Dresdner Anzeiger, in den Dresdner Nachrichten, den Leipziger Neuesten Nachrichten, dem Sächsischen Kirchenblatte und dem Neuen Sächsischen Kirchenblatte, sowie in dem Mitteilungsblatte des Sächsischen Pfarrervereins veröffentlicht wird, sind von den Superintendenturen die in ihren Bezirken aufenthältlichen Kandidaten der Theologie und des Predigtamtes aufmerksam zu machen.

Dresden, am 20. Februar 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Einübung des Liedes „Ein Lämmlein geht ...". Vom 22. Februar 1935. A. I. 510 [3] s.

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 3. Oktober 1934 usw. wird weiter verordnet, daß während der Passionszeit, also von Invokavit ab, das Lied „Ein Lämmlein geht ...", (Deutsche Kirchenlieder Nr. 12 und Mauersberger Choralbuch Nr. 12), nach vorheriger Vorbereitung in allen Gottesdiensten, möglichst auch in Bibelstunden und Passionsandachten zu singen ist.

Dresden, am 22. Februar 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über eine allgemeine Kirchenkollekte zugunsten der Kriegshinterbliebenen- und Kriegsgräberfürsorge am Sonntag Reminiszere (17. März 1935). Vom 23. Februar 1935. A. 312 e.

Die bisher am Totensonntag gesammelte Kollekte für die Kriegshinterbliebenen- und Kriegsgräberfürsorge wird nach dem reichskirchlichen Kollektenplan künftig für den Sonntag Reminiszere verordnet.

Das volle Kollektenerträgnis ist innerhalb 8 Tagen nach dem Kollektentage an die Superintendentur und von dieser innerhalb 3 Wochen an die Kasse des Landeskirchenamtes zu überweisen. Am Sonntag vor Reminiszere ist auf die Kollekte hinzuweisen.

Die Kollekte ist am Sonntag Reminiszere wie folgt abzukündigen:

Wir haben soeben im Gottesdienst unserer Gefallenen gedacht. Es gilt, den Dank für ihr Opfer auch durch die Tat zu beweisen. Das geschieht durch ein zwiefaches Gedenken: an die Lebenden, die sie uns hinterlassen haben, und an die Stätten ihrer eigenen Erdenruhe im fremden Lande. So sammeln wir die heutige Kollekte für die Kriegshinterbliebenen- und Kriegsgräberfürsorge. Gerade auch die Betreuung der Heldenfriedhöfe in Nah und Fern um Deutschland her ist kein geringer Trost für die Herzen all derer, die noch und immer um ihre gefallenen Männer, Väter, Söhne und Brüder trauern. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge hat sich in diesem Jahr besonders zum Ziel gesetzt, den Gefallenen im Erdenlande unseres Heilandes, und zwar in der Stadt seiner Kindheit und Jugend, Nazareth, eine würdige Stätte der Ruhe und ein von ihrer Treue bis an den Tod kündendes Ehrenmal zu bereiten und zu errichten. Helft zu alledem, deutsche evangelische Christen, mit eurem Dank der Tat!

Im übrigen wird auf die Verordnung des Landeskirchenamtes, die allgemeinen Kirchenkollekten betreffend, vom 1. Juli 1913 hingewiesen. Es ist strengstens hiernach zu verfahren.

Dresden, am 23. Februar 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Mitteilungen.

Der Kreishauptmann zu Chemnitz hat wegen der Erhebung freiwilliger Kirchensteuern am 18. Februar 1935 eine Entscheidung getroffen, die ihrer Grundsätzlichkeit wegen allen Kirchgemeinden hiermit bekanntgegeben wird:

„Auf das Gesuch des Pfarramts vom 12. Februar 1935 um Genehmigung zur Einhebung freiwilliger Kirchensteuern teile ich Ihnen mit, daß ich nach den Bestimmungen des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934, Reichsgesl.-Bl. I S. 1086, eine Genehmigung nicht für erforderlich halte, da diese Art von Sammlung als nichtöffentlich anzusehen ist. Voraussetzung ist dabei natürlich, daß nur an Mitglieder der Kirchgemeinde das Ersuchen gerichtet wird, freiwillige Spenden an die Kirchgemeindekasse zu zahlen.

Der Kreishauptmann zu Chemnitz.
(gez.) Grille."

Den Kirchgemeinden wird anheimgegeben, etwaige Anträge unter Hinweis auf die bereits vorliegende Entscheidung des Kreishauptmanns zu Chemnitz bei dem zuständigen Kreishauptmann zu stellen. St. 434.

Das Landeskirchenamt macht darauf aufmerksam, daß die Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für 1934 gegenüber den bisherigen Bestimmungen eine bedeutsame Erweiterung erfahren hat. Während bisher erklärungspflichtig war, wer mehr als 8000 ℛℳ Einkommen hatte — gleichgültig ob nur Gehaltseinkommen oder Gehaltseinkommen und sonstiges Einkommen in Frage stand oder ob jemand vom Finanzamt zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert worden war —, ist jetzt auch derjenige zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, der ein Gesamteinkommen zwischen 4000 ℛℳ und 8000 ℛℳ hat, wenn darin Einkünfte von insgesamt mehr als 300 ℛℳ enthalten sind, die weder der Lohnsteuer noch der Kapitalertragssteuer unterlegen haben (also beispielsweise Einkünfte aus eigenem Grundbesitz, aus schriftstellerischer oder wissenschaftlicher Tätigkeit, Zinsen aus Bankguthaben, aus festverzinslichen Wertpapieren). Steuererklärungsvordrucke sind beim Finanzamt erhältlich. Bestehen Zweifel über die Höhe des Gehalts und der einbehaltenen Lohnsteuer, so stellt das Landeskirchenamt anheim, sich mit Rücksicht auf die am 15. März 1935 zu Ende gehende Erklärungsfrist umgehend an das Landeskirchenamt, Rechnungsstelle, zu wenden.

Auf die Verordnung des Reichsbischofs wegen der Gottesdienste am 3. und 17. März 1935 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S. 16) wird besonders hingewiesen. A. I. 796.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 3. Pfarrstelle an der Taborkirche zu Leipzig-Kleinzschocher (Leipzig-Stadt), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 15. März 1935 an den Rat der Stadt Leipzig;

die 1. Pfarrstelle zu Glösa (Chemnitz-Land), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 20. März 1935 an das Landeskirchenamt.

Ferner sind noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Gröbern mit Großdobritz (Meißen), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 25. März 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Naundorf (Freiberg), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 20. März 1935 an das Landeskirchenamt.

Zu besetzen ist:

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes im 1. Vierteljahr 1935:

3. Stelle:

die 1. Pfarrstelle zu Harthau mit Berbisdorf und Eibenberg (Chemnitz-Land), erledigt durch Amtswechsel, Gr. I 1c, Bewerbungen bis 20. März 1935 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

M. G. Junge, 3. Pfarrer an der Taborkirche zu Leipzig-Kleinzschocher (Leipzig-Stadt), als 2. Pfarrer daselbst;

K. G. Oertel, 2. Pfarrer von Klotzsche (Dresden-Land) als 1. Pfarrer daselbst.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 ℛℳ.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 — **Ausgegeben zu Dresden, am 5. März 1935.** — **Nr. 7**

Verordnung zur Gestaltung des landeskirchlichen Gemeindeblattwesens. Vom 4. März 1935. Nr. 921/9222.

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen aus der Verordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens über das landeskirchliche Presseamt vom 24. August 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S 88), der Verordnung zur Umgestaltung der landeskirchlichen Gemeindeblattarbeit vom 20. Juni 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 83) und den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 11. August 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 101 flg.) wird für die Gestaltung der landeskirchlichen Gemeindeblattarbeit mit Gültigkeit vom 1. April 1935 ab verordnet:

1. Das „Kirchliche Gemeindeblatt für Sachsen" erscheint vom 1. April 1935 ab als 12-seitiges Kirchgemeindeblatt einmal monatlich in 7 verschiedenen Bezirksausgaben.
2. Die 7 Bezirksausgaben des „Kirchlichen Gemeindeblattes für Sachsen" umfassen folgende Kirchenbezirke:
   a) Chemnitz: Chemnitz-Stadt und -Land,
   b) Dresden: Dresden-Stadt und -Land,
   c) Leipzig: Leipzig-Stadt und -Land,
   d) Erzgebirge: Annaberg, Dippoldiswalde, Flöha, Freiberg, Glauchau, Marienberg, Schneeberg, Stollberg, Zwickau,
   e) Lausitz: Bautzen, Kamenz, Löbau, Zittau,
   f) Vogtland: Auerbach, Oelsnitz, Plauen, Werdau,
   g) Mittelsachsen: Borna, Grimma, Großenhain, Leisnig, Meißen, Pirna, Oschatz, Rochlitz.
3. Verantwortlich für den Inhalt des „Kirchlichen Gemeindeblattes für Sachsen" ist der Leiter der Landeskirchlichen Nachrichten- und Pressestelle. Er bestimmt seine Mitarbeiter für die Bezirksausgaben. Die Mitarbeiter an den Ortsteilen bedürfen seiner Bestätigung.
4. Der Verlag des „Kirchlichen Gemeindeblattes für Sachsen" wird der Buchdruckerei der Wilhelm und Bertha v. Baensch-Stiftung, Dresden-A. 1, Bankstraße 3, übertragen. Er hat die Preisgestaltung und -abrechnung und alle organisatorischen und drucktechnischen Fragen zu regeln.
5. Allen Kirchgemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens wird der Bezug und Vertrieb dieses im Verlage der Wilhelm und Bertha v. Baensch-Stiftung erscheinenden einheitlichen und amtlichen „Kirchlichen Gemeindeblattes für Sachsen" in der entsprechenden Bezirksausgabe zur Pflicht gemacht.
6. Der Vertrieb anderer Kirchgemeindeblätter als des „Kirchlichen Gemeindeblattes für Sachsen" durchbricht den Grundsatz einheitlicher landeskirchlicher Gemeindeblattarbeit und wird deshalb untersagt.
7. Beilagen zum „Kirchlichen Gemeindeblatt für Sachsen" bedürfen der Genehmigung. Entsprechend begründete Anträge sind über die zuständige Superintendentur bei der Landeskirchlichen Nachrichten- und Pressestelle vorher schriftlich einzureichen.
8. Der Kirchenvorstand bzw. die Kirchgemeindevertretung wird auf Grund von § 14 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. März 1921 verpflichtet, den Bezug und Vertrieb des „Kirchlichen Gemeindeblattes für Sachsen" in der Gemeinde sicherzustellen, und zwar:
   a) nötigenfalls durch Bereitstellung von Haushaltplanmitteln,
   b) durch Organisierung einer Austrägerschaft,
   c) durch Ausgestaltung des Ortsteiles im „Kirchlichen Gemeindeblatt für Sachsen" unter Verantwortung des Pfarramtes.
9. Die Aufsicht über Einführung, Vertrieb und wirtschaftliche Sicherstellung des „Kirchlichen Gemeindeblattes für Sachsen" in den Gemeinden sowie über die Gestaltung des Ortsteiles wird der zuständigen Superintendentur übertragen.

Dresden, am 4. März 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilungen.

Soeben sind im Verlage der Sächsischen Posaunenmission zu denjenigen Melodien in den „Deutschen Kirchenliedern", die nicht in dem bekannten Choralbuch von Mauersberger enthalten sind, Tonsätze erschienen unter dem Titel: 20 Choralsätze zu den „Deutschen Kirchenliedern", bearbeitet und herausgegeben von Oberlandeskirchenrat Adolf Müller und Landeskirchenmusikdirektor Alfred Stier. Die Sätze sind zunächst für die Orgel gedacht, können jedoch im Notfall auch von einem gemischten Chor gesungen werden. Der Preis für die kleine Partitur beträgt 0,30 *RM.* Bestellungen durch jede Buchhandlung beim Verlag der Sächsischen Posaunenmission. A. I. 510[3] t.

Neuerdings versucht der mehrfach bekannte Armenier Baronigian im Bereiche der Landeskirche wieder Freunde für sein armenisches Hilfskomitee zu sammeln. Es wird daher auf die Verordnung vom 7. August 1933 erneut aufmerksam gemacht. A. I. 493.

Der Landesverein für Innere Mission hat seine Hauptgeschäftsstelle nach der Ferdinandstraße 16 verlegt. Die Anschrift für alle Abteilungen des Landesvereins für Innere Mission der evangelisch-lutherischen Kirche in Sachsen lautet jetzt:

Dresden-A. 1, Ferdinandstraße 16, II.

Die neue Fernsprechnummer lautet:

Sammelnummer 24 426.

Die Anschlüsse lauten werktägig von 16 Uhr und Sonnabends von 14 Uhr an:

Oberkirchenrat Wendelin 17 687
Evangelische Bildkammer und
Verlag des Landesvereins .. 23 666
Wohlfahrtsdienst Dresden-Land 22 138.

A. I. 792.

Die Diakonenschule Moritzburg beginnt zu Ostern einen neuen Ausbildungsgang für Berufsarbeiter in Kirchgemeinde und Innerer Mission.

Den Geistlichen und insbesondere den kirchlichen Beauftragten für den evangelischen Jugenddienst wird nahegelegt, ernst gesinnte junge Männer im Alter von 19 bis 24 Jahren, die für den Dienst an der Jugend und in der Kirchgemeinde oder für die Liebestätigkeit der Inneren Mission geeignet erscheinen, darauf aufmerksam zu machen. Aufnahmebedingungen sind unmittelbar von der Diakonenschule anzufordern. E. J. 20.

Zu der Verordnung des Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk vom 28. Januar 1935 (vgl. Kirchl.G.V.Bl. S. 24) wird noch folgendes bemerkt: Da eine Sammelerlaubnis für ganz Sachsen nicht zu erreichen ist, wird den Kirchgemeinden bzw. den kirchlichen Bezirksverbänden anheimgestellt, bei den zuständigen Kreishauptmannschaften Sammelgenehmigungen zu erwirken.

Darüber hinaus wird nochmals darauf hingewiesen, daß es durchaus statthaft ist, wenn die Konfirmanden und Konfirmandinnen in HJ.- und BDM.-Kleidung zur Konfirmation erscheinen. E. J. 7014.

Erschienene Schrift.

Die Niederlage des Vereins zur Verbreitung christlicher Schriften Dresden-A., Johann-Georgen-Allee 18, gibt das Heft „Trauungslieder" heraus. 6. durchgesehene und verbesserte Auflage von Landeskirchenmusikdirektor Stier. Preis geheftet 30 Pfg., gebunden 60 Pfg. Bei Partiebezug entsprechende Preisermäßigung. A. I. 590 1.

Berichtigung.

Auf S. 30 ist unter „Mitteilungen" bei dem Hinweis auf die Einkommensteuererklärung im letzten Satze hinter dem Worte „Lohnsteuer" einzufügen „soweit sie vom Landeskirchenamt abgeführt wird". A. 842a.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 *RM.*
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH. in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 — Ausgegeben zu Dresden, am 15. März 1935. — Nr. 8

Verordnung über eine Änderung der Verordnung für das kirchliche Kassen- und Rechnungswesen vom 1. März 1934. Vom 6. März 1935. B. II. Allg. K. 13e.

Die durch die Verordnung vom 1. März 1934 (Kirchl. G.V.Bl. 1934 S. 24) angekündigten neuen Vorschriften für das kirchliche Kassen- und Rechnungswesen müssen vorläufig noch zurückgehalten werden, so daß mit ihrer Einführung für den 1. April 1935 nicht mehr zu rechnen ist.

Es verbleibt aber bei der Empfehlung, Formulare der Haushaltpläne und der Kassen- und Rechnungsbücher der bisher in Gebrauch befindlichen Art nicht mehr in größeren Mengen anzuschaffen.

Dresden, am 6. März 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Feier des Heldengedenktages am Sonntag Reminiszere, dem 17. März 1935. Vom 14. März 1935. A. I. 499a.

Die Kirchen und kirchlichen Gebäude sind halbmast zu beflaggen. In der Zeit von 13 bis 13.15 Uhr hat Glockengeläut stattzufinden.

Auf die Anordnung des Herrn Reichsbischofs vom 22. Februar 1935 (Ges.Bl. d. D.E.K. S. 16) wird im übrigen nochmals hingewiesen.

Dresden, am 14. März 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über das Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer. Vom 14. März 1935. A. 779b.

Zur Erinnerung an die unvergänglichen Leistungen des deutschen Volkes im Weltkrieg 1914/1918 hat der Herr Reichspräsident am 13. Juli 1934 ein Ehrenkreuz für alle Kriegsteilnehmer gestiftet (Reichsgesetzblatt 1934 I S. 619). Das Ehrenkreuz ist inzwischen zahlreichen im Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche stehenden Geistlichen, Beamten, Angestellten und Arbeitern verliehen worden.

Die Verleihung des Ehrenkreuzes ist von jedem Beliehenen unverzüglich der Anstellungsbehörde zu melden. Die Anstellungsbehörden werden angewiesen, in allen Fällen einen entsprechenden Vermerk in die Personalakten des Beliehenen aufzunehmen.

Dresden, am 14. März 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über den Konfirmandenunterricht und den Konfirmandendienst im Jahre 1935/36. Vom 14. März 1935. E. J. 7014.

Die Anmeldung der Konfirmanden hat bis zum 6. Mai 1935 zu erfolgen.

Die Listen der Konfirmanden sind den Beauftragten des Evangelischen Jugenddienstes zugänglich zu machen.

Am Sonntag Jubilate findet feierlicher Eröffnungsgottesdienst statt.

Der Konfirmandenunterricht beginnt in der Woche nach dem Sonntag Jubilate.

Hierzu: 1 Beilage.

Richtlinien für die Schulanfängerandachten.

In allen Kirchgemeinden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens ist die Schulanfängerandacht auch zu Beginn des Schuljahres 1935/36 und folgender Schuljahre abzuhalten.

Auf die schlichte, aus Orgelspiel, Choralgesang, Ansprache, Gebet und Segen bestehende gottesdienstliche Feier sind die ortsüblichen Bestimmungen über Altarbeleuchtung und Glockengeläut bei gottesdienstlichen Handlungen sinngemäß anzuwenden.

Auf die Gabe eines Gedenkblattes an die Schulanfänger ist möglichst zuzukommen.

Zu der Andacht sind vornehmlich die Schulanfänger, deren Eltern, Geschwister, Paten und Lehrer, sowie die Jugendführer und die Mitglieder der kirch- und schulgemeindlichen Körperschaften einzuladen.

Sie ist in der Regel am Tage der Schulaufnahme, möglichst unmittelbar vor dem Gang zur Schule, durchzuführen.

Wegen der durch Verordnung des Volksbildungsministeriums vom 28. März 1934 angeregten Anteilnahme der Schulen haben sich die Ortsgeistlichen in geeigneter Weise mit den Schulleitungen in Verbindung zu setzen, sowie von den durch die Verordnungen des Volksbildungsministeriums vom 16. Dezember 1933 (Kirchl.G.V.Bl. 1934 S. 13) und vom 2. Oktober 1934 (Kirchl.G.V.Bl. 1934 S. 129) geschaffenen Möglichkeiten der Erfassung aller Schulneulinge und ihrer Erziehungsberechtigten und Bekanntgabe der Feier durch Aushang in den Schulen Gebrauch zu machen. Die Verordnung des Volksbildungsministeriums vom 28. März 1934 hat folgenden Wortlaut:

> „Es ist der Wunsch ausgesprochen, daß die alte Sitte, den Eintritt der ABC-Schützen in die Schule auch durch eine kirchliche Feier zu begehen, neu belebt werde. Das Ministerium für Volksbildung erwartet, daß die Schulen dort, wo von der Kirche derartige Gottesdienste angesetzt werden, im Sinne der Verordnung Nr. 145 vom 6. Dezember 1933 — V.O.Bl. S. 99 — die kirchlichen Feiern fördern.
>
> Ministerium für Volksbildung.
>
> Für den Minister:
> gez. Dr. Woelker.
>
> An die Bezirksschulräte."

Die in der Handreichung „Die Schulanfängerandacht" (Kirchl.G.V.Bl. 1934 S. 32) zusammengefaßt dargestellten Erfahrungstatsachen und Vorschläge sind zu beachten.

In ländlichen Kirchspielen, die mehrere Kirch- und Schulgemeinden umfassen, können auf Anordnung des Superintendenten Geistliche aus anderen Gemeinden des Kirchenkreises zur Unterstützung des Ortspfarrers herangezogen werden.

In dem kirchlichen Jahresbericht ist über die Schulanfängerandacht bis auf weiteres im 2. Teil 6. Abschnitt I als Ziffer 5b und 9. Abschnitt unter Ziffer 4 zu berichten. In der statistischen Übersicht (Tabelle II), betr. Äußerungen des kirchlichen Lebens, ist die Andacht vorläufig unter Ziffer 12 in sinngemäßer Anwendung der Ziffern 8 und 9 aufzuführen. E. J. 702.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die Pfarrstelle zu Taubenheim (Meißen), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 31. März 1935 an Frau Marie verw. Kämpfe geb. Grödel in Großenhain;

die Pfarrstelle zu Ablaß (Oschatz), Gr. I 1a, Bewerbungen bis 31. März 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Rußdorf (Chemnitz-Land), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 31. März 1935 an das Landeskirchenamt.

Zu besetzen ist noch:

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes im 1. Vierteljahr 1935:

2. Stelle:

die 1. Pfarrstelle zu Gersdorf (Glauchau), erledigt durch Amtswechsel, Gr. I 1c, Bewerbungen bis 10. April 1935 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

P. Treibert, Pfarrer in Rußdorf (Chemnitz-Land), als 3. Pfarrer an der St. Petrikirche in Chemnitz (Chemnitz-Stadt);

A. W. Häntzschel, 3. Pfarrer in Wurzen (Grimma), als Pfarrer in Liebertwolkwitz mit Großpösna (Leipzig-Land);

W. F. Benndorf, 2. Pfarrer in Lengefeld (Marienberg), als 1. Pfarrer daselbst.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 | Ausgegeben zu Dresden, am 31. März 1935. | Nr. 9

Verordnung über die Unterlagen für kirchliche Aufgebote und Trauungen. Vom 19. März 1935. A. I. 825.

Der Herr Staatsminister des Innern hat folgende die Wiedereinfügung der Angabe der Religion und der Eltern in den von den Standesämtern verwendeten Aufgebotsbescheinigungen betreffende Verordnung vom 2. März 1935 erlassen:

„Auf Ersuchen des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens in Dresden wird nach Gehör des Reichsbundes der Standesbeamten Deutschlands, Gau Sachsen, die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1931 — I. P. St. 188 — mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Es tritt sonach der Zustand wieder ein, wie er vor Erlaß der Verordnung bestanden hat und in den Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 7. Februar 1912 — 1250 I. P. St. — (Fischers Zeitschrift Bd. 40, S. 376; Zeidler, 3. Auflage, S. 288) und vom 25. Januar 1921 — 287 I. P. St. — (Zeidler, 3. Auflage, S. 288) niedergelegt ist. In Zukunft sind also in den Aufgebotsbescheinigungen die Angabe der Religion und die Namen der Eltern wieder einzutragen. Das Landeskirchenamt ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Angabe der Religion in der Aufgebotsbescheinigung nur auf Grund der Aussagen der Betreffenden erfolgt und nicht als eine Beurkundung durch die Standesbeamten anzusehen ist."

Die Pfarrämter wollen von dieser Verordnung Kenntnis nehmen. Auf den letzten Satz der Verordnung wird besonders hingewiesen.

Durch diese Verordnung erledigt sich die Verordnung, die Unterlagen für kirchliche Aufgebote und Trauungen betreffend, vom 18. Dezember 1931 (Kirchl.G.V.Bl. S. 85). Auch die Verpflichtung der Standesbeamten, den Verlobten die vorgelegten Urkunden nach Aufnahme der Aufgebotsverhandlung wieder zurückzugeben, ist durch die Neuregelung weggefallen.

Dresden, am 19. März 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Einübung des Liedes „Gelobt sei Gott...". Vom 20. März 1935. A. I. 590m.

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 3. Oktober 1934 usw. wird weiter verordnet, daß vom Ostersonntag ab das Lied: „Gelobt sei Gott im höchsten Thron ..." (Deutsche Kirchenlieder Nr. 15 und Mauersbergers Choralbuch Nr. 56), nach vorheriger Vorbereitung in allen Gottesdiensten, möglichst auch in Bibelstunden, zu singen ist, und zwar bis einschließlich Sonntag Rogate, den 26. Mai 1935. Es ist jedoch darauf zu achten, daß auch das im Vorjahre geübte Lied: „Christ ist erstanden ..." (Nr. 14 der Deutschen Kirchenlieder und Mauersbergers Choralbuch Nr. 23) am besten als Eingangslied in den Gottesdiensten Verwendung findet. Am Himmelfahrtstage empfiehlt es sich, das Lied im Landesgesangbuch Nr. 137 „Christ fuhr gen Himmel ..." in der Melodieform von Mauersberger Nr. 23

unter entsprechender Weglassung der Mittelstrophe singen zu lassen.

Dresden, am 20. März 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über den Haushaltplan der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens auf das Rechnungsjahr 1935. Vom 22. März 1935. A. 906.

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 11. August 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 79) in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Ziffer 6 der Kirchenverfassung vom 29. Mai 1922 bewillige ich insofern eine Ausnahme von der Vorschrift in § 42 Absatz 1 der Kirchenverfassung, als der für das Rechnungsjahr 1935 vom Landeskirchenamt aufzustellende Haushaltplan nicht vor Beginn des Rechnungsjahres der Synode vorzulegen ist.

Dresden, am 22. März 1935.

Der Landesbischof.

Coch.

Bekanntmachung eines vorläufigen Haushaltplanes der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens auf das Rechnungsjahr 1935. Vom 22. März 1935. A. 906a.

Eine Fortführung der landeskirchlichen Geschäfte auf Grund des auf das Rechnungsjahr 1934 aufgestellten Haushaltplanes erscheint wegen notwendiger grundlegender Änderungen nicht angängig. Die landeskirchlichen Geschäfte sind daher mit Genehmigung der Reichskirchenregierung nach einem vom Landeskirchenamt vorläufig aufgestellten Haushaltplan zu führen, der gemäß § 42 Absatz 4 der Kirchenverfassung in seinen Abschlußzahlen nachstehend bekanntgemacht wird.

Bis auf weiteres ist jedoch nur ein Zwölftel des für den Einzeltitel vorgesehenen Betrags monatlich zu verausgaben.

Dresden, am 22. März 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Vorläufiger Haushaltplan der evangelisch-lutherischen Landeskirche auf das Rechnungsjahr 1935.

Tit.	Gegenstand	Jahresbetrag
		RM
	Einnahmen.	
1.	Aus Staatsmitteln	
	a) für ehemalige Behörden	458 930
	b) für die Geistlichen-Besoldungen (vergl. Tit. 18)	1 573 000
	c) Dienstbezüge, Stellvertretung und Dienstaufwand der Superintendenten der Erblande	73 400
	Seitenbetrag	2 105 330

Tit.	Gegenstand	Jahresbetrag
		RM
	Übertrag	2 105 330
2.	Verschiedene andere Einnahmen	
	a) Zinsen, Gebühren, Landeskirchliche Nachrichten- und Pressestelle, Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt, Mieten vom Dienstgebäude Lukasstraße 6	140 000
	b) Vom Gebäude Schnorrstraße 61 in Dresden	6 903
	c) Überschuß des Burglehns in Meißen	2 000
3.	Landeskirchensteuern nach Abzug der Erhebungsgebühren	3 865 706
	Summe	6 119 939
	Ausgaben.	
	A.	
	Landessynode, Landesbischof.	
4.	Landessynode	—
5.	Landesbischof, 1 Kraftwagen (8/40 Wanderer), Tagegelder, Dienstaufwand, Stellvertretung, Beirat des Landesbischofs, Feststellungsausschuß, Verfügungssumme	29 000
	(In dem Jahresbetrag sind auch die Dienstbezüge des Landesbischofs nach Gr. 1 der staatlichen Besoldungsordnung — Ministerialdirektor — enthalten.)	
	Summe	29 000
	B.	
	Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.	
6.	Dienstbezüge	
	a) der Beamten	248 000
	6 Vortragende Räte 5b	
	8 Hilfsarbeiter 7a, 7b (einer erhält die Bezüge der Gruppe 6a)	
	4 Verwaltungs-, Kassen-, Rechnungs-, Steuerdirektoren 7c	
	2 Expeditionsbeamte in gehobener Stellung 10	
	3 Expeditionsbeamte 11a	
	6 Expeditionsbeamte 11c	
	2 Registraturbeamte 13	
	10 Registraturbeamte 14	
	3 Kanzleibeamte 17	
	1 Amtsgehilfe 18	
	1 Amtsgehilfe 19	
	46 Beamte	
	Seitenbetrag	248 000

Tit.	Gegenstand	Jahresbetrag
		RM
	Übertrag	248 000
	b) der Beamtenanwärter .... (5 Stellen, davon 1 für den höheren Dienst)	9 900
	c) der Vertragsangestellten	65 000
	d) Stellvertretungen und Hilfsdienste	15 000
	e) Trennungsentschädigung an versetzte Beamte	2 400
7.	Versorgungsgebührnisse der Beamten und deren Hinterlassenen	102 200
8.	Außerordentliche Mitglieder	3 603
9.	Sächlicher Geschäftsaufwand einschließlich Reisekosten, Umzugskosten, Fernsprecher, Schreibmaterial, Porto, Zeitungen, Bücher, Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt, soziale Beiträge, Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Wasser, Mobiliarergänzung, Büroumstellung, Steuern und öffentliche Abgaben für das Dienstgebäude Lukasstraße 6, Instandhaltungskosten und Hypothekenzinsen für dieses Grundstück	88 550
	Summe	534 653
	C.	
	Landeskirchliche Mittelbehörden.	
10.	Dienstbezüge der Superintendenten und Vergütungen für ihre Stellvertretungen (einschließlich Staatszuschüsse, vergl. Tit. 1c)................	52 000
11.	Dienstaufwand der Superintendenten (einschließlich Staatszuschüsse, vergl. Tit. 1c)	70 000
12.	Dienstbezüge (Bezirkskirchenämter)	
	a) der Beamten	155 000
	5 Leiter der Amtsratsstellen 7a, 7b	
	3 Juristische Hilfsarbeiter 7b	
	2 Expeditionsbeamte in gehobener Stellung 10	
	5 Expeditionsbeamte 11a (2 Stellen künftig nach 11c)	
	7 Expeditionsbeamte 11c	
	6 Registraturbeamte 14	
	6 Registraturbeamte 16a	
	34 Beamte	
	b) der Beamtenanwärter .... (2 Stellen)	3 200
	c) der Vertragsangestellten	35 000
	d) Stellvertretungen und Hilfsdienste	5 000
	e) Trennungsentschädigung an versetzte Beamte	600
	Seitenbetrag	320 800

Tit.	Gegenstand	Jahresbetrag
		RM
	Übertrag	320 800
13.	Versorgungsgebührnisse der Beamten der Bezirkskirchenämter und deren Hinterlassenen	25 273
14.	Sächlicher Geschäftsaufwand der Bezirkskirchenämter einschließlich Reisekosten, Umzugskosten, Heizung, Beleuchtung, Wasserzins, soziale Beiträge, Neuanschaffungen, Bauaufwand	38 500
15.	Mietzins für die Geschäftsräume der Bezirkskirchenämter	17 500
	Summe	402 073
	D.	
	Allgemeiner landeskirchlicher Bedarf.	
16.	Beihilfen zu Umzugskosten an Kirchgemeinden für Geistliche im Amte, an Geistliche i. R. und an Hinterlassene von Geistlichen	25 000
17.	Unterstützungen an Geistliche und Kirchenbeamte, sowie an Ruheständler und Hinterlassene beider Gruppen und andere kirchliche Bedienstete ..	85 000
18.	Beihilfen an die Pfarrbesoldungskasse für die Geistlichen-Besoldungen	
	a) aus Staatsmitteln (vergl. Tit. 1b)	1 573 000
	b) zur Deckung des Fehlbetrags ...	2 035 098
19.	Baubeihilfen und sonstige Unterstützungen an Kirchgemeinden	850 000
20.	Für das Predigerseminar Lückendorf	
	a) Dienstbezüge .... (darunter 1 Studiendirektor)	8 500
	b) Sächliche Ausgaben einschließlich Aufwendungen für die Gebäude	20 025
21.	Für die kirchlichen Gerichte und Prüfungsämter	4 000
22.	Beihilfen an	
	a) kirchliche Anstalten und Vereine im allgemeinen	95 000
	b) insbesondere für persönlichen und sächlichen Aufwand an das Kirchenmusikalische Institut in Leipzig	13 000
	c) insbesondere für persönlichen Aufwand des Landeswohlfahrtsdienstes	50 000
	d) Theologiestudierende (Stipendien)	18 400
23.	Beiträge an die Reichskirchenregierung	160 200
24.	Zum Fonds für eine Pensionskasse für landeskirchliche Beamte	50 000
	Seitenbetrag	4 987 223

Tit.	Gegenstand	Jahres-betrag
		RM
	Übertrag	4 987 223
25.	Gebäude Schnorrstraße 61 in Dresden einschließlich Bauaufwand	11 990
26.	Insgemein	105 000
27.	Für unvorhergesehene Ausgaben und Notfälle (Rücklagenkasse)	50 000
	Summe	5 154 213

Zusammenstellung.

Abschnitt A	29 000	RM
„ B	534 653	„
„ C	402 073	„
„ D	5 154 213	„
	6 119 939	RM.

Vergleichung.

Einnahmen	6 119 939	RM
Ausgaben	6 119 939	„ .

Verordnung über die Feier des Volkstages der Inneren Mission im Jahre 1935. Vom 23. März 1935. A. I. 828a.

Der Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche hat auch in diesem Jahre das ganze evangelische Deutschland zu einem Volkstag der Inneren Mission aufgerufen, an dem eindringlich das Wollen und Werk der Inneren Mission dargestellt und bis in das letzte Dorf unseres Vaterlandes hineingetragen werden soll. Auch in unserer Landeskirche darf der Tag nicht vorübergehen, ohne daß von ihrer engen Verbundenheit mit dem Werk der Inneren Mission in allen Kirchgemeinden Ausdruck gegeben wird. Es wird demgemäß angeordnet, daß in jeder Gemeinde im Gemeindegottesdienst von der Verpflichtung der Kirche gesprochen werde, durch den Dienst der Inneren Mission die Kräfte des Wortes vom Kreuz dorthin zu bringen, wo Not des Leibes und der Seele ist. Da der Volkstag in diesem Jahre auf den Sonntag Palmarum (14. April) fällt, dessen Hauptgottesdienst infolge der Konfirmationen für eine eingehendere Behandlung der Inneren Mission vielfach nicht in Betracht kommen dürfte, wird es freigegeben, ob im Gottesdienst dieses Tages oder in den Gottesdiensten der beiden vorangehenden Sonntage (Sonntag Lätare und Sonntag Judika) der Inneren Mission gedacht wird. Wenn möglich, ist dem Gottesdienst eine feierliche musikalische Ausgestaltung — z. B. durch Heranziehung des Posaunenchores oder Kirchenchores — zu geben. Ferner ist an einem der genannten Sonntage im Kindergottesdienst und im Jugendgottesdienst das Werk der Inneren Mission zu besprechen. Auch die Abhaltung von Gemeindeabenden wird empfohlen. Der Central-Ausschuß für die Innere Mission wird auch in diesem Jahre allen Pfarrämtern eine Sondernummer der „Inneren Mission im evangelischen Deutschland" und ein bebildertes Heft zugehen lassen.

Es wird ferner angeordnet, daß am Sonntag Judika (7. April 1935) eine Kollekte zugunsten der Inneren Mission gesammelt wird. Auch im Kindergottesdienst und in den Jugendgottesdiensten sind Gaben für die Innere Mission zu sammeln. Der Ertrag der Kollekte und der Sammlungen in Kindergottesdienst und Jugendgottesdienst ist durch die Pfarrämter spätestens innerhalb 8 Tagen nach dem Kollektentag an die Superintendenturen und von den Superintendenturen binnen 4 Wochen nach dem Sonntag Palmarum an die Kasse des Landesvereins für Innere Mission der evangelisch-lutherischen Kirche in Sachsen, Dresden-A. 1, Ferdinandstraße 16, II, zu überweisen.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat dem Central-Ausschuß für die Innere Mission die Genehmigung erteilt, zugunsten der ihm angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen im ganzen Reichsgebiet Haus- und Straßensammlungen zu veranstalten. Die Straßensammlungen finden am 13. und 14. April, die Haussammlungen in der Zeit vom 8. bis einschließlich 14. April statt. Es wird angeordnet, daß alle Kirchgemeinden des Landes diese Sammlung durch rege Mitarbeit (Stellung freiwilliger Helfer usw.), soweit irgend möglich, unterstützen.

Nähere Mitteilung über die Ausgestaltung des Volkstages und der mit ihm verbundenen Sammlungen sowie Werbematerial sendet der Landesverein für Innere Mission der evangelisch-lutherischen Kirche in Sachsen, dem der Central-Ausschuß für die Innere Mission die Durchführung der ihm erteilten Sammlung übertragen hat, den evangelisch-lutherischen Pfarrämtern zu.

Dresden, am 23. März 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über eine allgemeine Kirchenkollekte für die deutsche evangelische Auslandsdiaspora am Sonntag Quasimodogeniti (28. April 1935). Vom 23. März 1935. A. 880.

Die bisher am 2. Weihnachtsfeiertag gesammelte Kollekte für die kirchliche Versorgung der evangelischen Deutschen im Auslande wird nach dem reichskirchlichen Kollektenplan künftig für den Sonntag Quasimodogeniti verordnet.

Das volle Kollektenerträgnis ist innerhalb 8 Tagen nach dem Kollektentage an die Superintendenturen und von diesen innerhalb 3 Wochen an die Kasse des Landeskirchenamtes zu überweisen.

Die Kollekte ist wie folgt abzukündigen:

Wir Deutschen haben wieder erlebt, daß wir ein Volk sind diesseits und jenseits der deutschen Reichsgrenzen. Durch die Bande gleichen Blutes, gleichen Volkstums und gleicher Sprache wissen wir uns mit unseren auslandsdeutschen Brüdern in aller Not verbunden. Für das evangelische Auslandsdeutschtum verantwortlich einzustehen, ist eine der vornehmsten Aufgaben für die Mutterkirche der deutschen Reformation. Unsere Treue, unsere brüderliche Hilfe und Opferkraft, unsere Fürbitte gehört den deutschen Evangelischen, die in der Zerstreuung unter fremdem Volkstum und oft auch unter fremden Konfessionen leben.

Ein Sturm der Bedrängnis geht heute über das evangelische Auslandsdeutschtum in der Welt hin. Um so stärker halten die außendeutschen evangelischen Volksgruppen an

ihren Kirchen und ihren Gemeinden fest. Man braucht nur das Memelland zu nennen, um an die ungeheure Bedrängnis wirtschaftlicher und kultureller Art, unter der die Außendeutschen leiden, zu erinnern. Mit der wachsenden Arbeitslosigkeit, mit dem Kampf um die deutsche Schule wird auch die evangelische Kirche in Nöte und Aufgaben größten Ausmaßes hineingeführt. Um so lauter kommt von den verschiedensten Enden der Erde die Anfrage und der Ruf nach dem Dienst der Deutschen Evangelischen Kirche im Ausland. Die kleine Gruppe der Deutschen in Bagdad verlangt nach kirchlichem Dienst. Zu den deutschen Evangelischen in der fernen Mandschurei ist im vergangenen Jahr ein deutscher Pfarrer entsandt worden. Für die unter mancherlei Bedrängnis und Not in Südfrankreich zerstreut lebenden Deutschen ist ein Reisepredigeramt in Nizza aufgerichtet. Die großen deutschen Synoden und Kirchen in Brasilien warten auf die Hilfe und auf die geistliche Kraft der Heimatkirche. In den ehemals deutschen Kolonien steht die Kirche vor noch nicht erfüllten neuen Aufgaben. Überall in der weiten Welt regt sich zugleich mit dem neuen gemeinsamen Erleben, das durch das Volksdeutschtum hindurchgeht, der Ruf nach der Kirche und nach dem Evangelium in deutscher Muttersprache. Laßt uns den deutschen Brüdern, die in Sturm, Not und Bedrängnis an ihrem evangelischen Glauben festhalten, heute danken durch ein wirkliches Opfer der Liebe!

Im übrigen wird auf die Verordnung über die allgemeinen Kirchenkollekten vom 1. Juli 1913 hingewiesen.

Dresden, am 23. März 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über eine allgemeine Kirchenkollekte für den Allgemeinen Kirchenfonds am ersten Osterfeiertage (21. April 1935). Vom 28. März 1935. A. 886.

Die bisher alljährlich an den beiden Pfingstfeiertagen gesammelte Kollekte für den Allgemeinen Kirchenfonds wird in diesem Jahre für den ersten Osterfeiertag verordnet. Die Kollekte ist am Sonntag Palmarum wie folgt abzukündigen:

Am ersten Feiertage des bevorstehenden Osterfestes soll die Kollekte für den

Allgemeinen Kirchenfonds

in allen evangelisch-lutherischen Kirchen des Landes gesammelt werden.

Gleich anderen Stiftungen, so hat auch der Allgemeine Kirchenfonds durch die Geldentwertung einen großen Teil des Vermögens verloren. Soll er seine Aufgaben weiter erfüllen und überall dort helfend eingreifen, wo die sonst zur Verfügung stehenden knappen Mittel nicht ausreichen, um dringliche und unabweisbare Bedürfnisse der Landeskirche und ihrer Gemeinden zu befriedigen, so bedarf er erneuter kräftiger Stärkung. Die unterstützungsbedürftigen Kirchgemeinden, deren Zahl durch die Not der Zeit immer mehr gestiegen ist, können die Hilfe des Allgemeinen Kirchenfonds nicht entbehren. Viele von ihnen wissen nicht, woher sie das Geld für die allernotwendigsten Ausgaben nehmen sollen, während ihre Aufgaben in zunehmendem Maße gewachsen sind. Schon die Pflicht zur Erhaltung der kirchlichen Bauwerke, die nicht selten Denkmäler von hohem Kunstwert oder hervorragender heimatlicher Bedeutung sind, stellt oft Anforderungen an die Kirchgemeinden, die weit über ihre Kräfte gehen. Für sie gilt es zu sammeln und Opfer zu bringen. Es darf gerade jetzt erwartet werden, daß alle treuen Glieder unserer Landeskirche in doppelter Treue zu ihr stehen und mit Herz und Hand dafür eintreten, daß das Reich Gottes auf Erden kräftig gebaut werde, und das Evangelium von Christo eine Macht werde, zur Aufrichtung und Erneuerung unseres Volkes. Diese Treue durch Darreichung der Mittel zu bestätigen, die zur Erhaltung des Bestands unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche nötig sind, dazu will die Landeskollekte helfen. Möge Gott der Herr Geber und Gaben segnen.

Das volle Kollektenerträgnis ist innerhalb 8 Tagen nach dem Kollektentage an die Superintendenturen und von diesen innerhalb 3 Wochen an die Kasse des Landeskirchenamtes zu überweisen.

Im übrigen wird auf die Verordnung des vormaligen Landeskonsistoriums über die allgemeinen Kirchenkollekten vom 1. Juli 1913 hingewiesen.

Dresden, am 28. März 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über eine Pflichtkollekte für das Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche am Sonntag Palmarum (14. April 1935). Vom 28. März 1935. E. J. 401.

Auf Anordnung der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin wird für das Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche zum Sonntag Palmarum (14. April 1935) eine Pflichtkollekte verordnet.

Es gilt in unserer Zeit immer neue Möglichkeiten der Arbeit und der Verkündigung an der Jugend zu erschließen. Im Kampfe um die Jugend darf kein Opfer zu klein sein. Helft Arbeiter in die Ernte zu senden, die unsere Jugend hineinstellen wollen in die lebendige Gemeinde Jesu Christi und die eine deutsche Volkskirche!

Der Ertrag der Kollekte ist innerhalb 8 Tagen nach dem Kollektentage an die Superintendenturen und von diesen binnen 3 Wochen an die Kasse des Landeskirchenamts abzuführen. Im übrigen wird auf die Verordnung des vormaligen Landeskonsistoriums vom 1. Juli 1913 (G.V.Bl. S. 176) hingewiesen.

Dresden, am 28. März 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilungen.

Mit den zuständigen Dienststellen der NSDAP. (SA., SS., PO., HJ., BDM.) ist vereinbart worden, daß am Konfirmationstag, soweit möglich, kein Dienst angesetzt oder den Beteiligten Urlaub gewährt wird. E. J. 7014.

Die Gauleitung Sachsen der NSDAP. hat dem Landeskirchenamt auf eine Anfrage u. a. mitgeteilt, daß es jedem Parteigenossen gestattet sei, in Uniform an einer kirchlichen Handlung teilzunehmen. Es bestehe lediglich ein Verbot, daß geschlossene Formationen zu kirchlichen Handlungen befohlen werden. A. 814a.

Am 26. November 1863 ist angeblich in Sachsen ein Robert Vogel, Sohn eines Henry (Heinrich) Vogel geboren worden. Nähere Angaben können nicht gemacht werden. Sämtliche Pfarrämter wollen nachprüfen, ob in ihren Kirchenbüchern die Geburt verzeichnet ist und welcher Ort als Geburtsort angegeben ist. Erfolgsnachricht ist bis zum 10. April 1935 an das Landeskirchenamt zu geben. Fehlmeldung hat zu unterbleiben. B. 10201.

Das Schrifttum des Evangelischen Jugenddienstes ist:

1. Für Jungen:
   „Das Wort". Halbmonatsschrift. Herausgegeben vom Reichsjugendpfarrer Zahn. Einzelnummer 10 Pfg., ab 10 Stück 8 Pfg., vierteljährlich 38 Pfg. Bestellungen bei jedem Briefträger, jedem Postamt oder dem Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M.
2. Für Konfirmanden und Jugendliche unter 14 Jahren:
   „Der Junge": Erscheint monatlich im Pfadverlag Dresden, Kaulbachstraße, und kostet 10 Pfg.
3. Für Mädel wird auf das Schrifttum des Burckhardthauses und der Neulandbewegung hingewiesen.
4. Zur grundsätzlichen Besinnung:
   „Evangelische Jugend". Monatlich vom Reichsjugendpfarramt herausgegeben. Schriftleitung und Versand: Landesjugendpfarramt der Rheinprovinz, Dr. Doß, Düsseldorf, Viktoriastraße 8. 12 Hefte jährlich 3,60 RM. Postscheckkonto 3457 Essen, Dr. Doß.
5. Handreichungen zur Vorbereitung:
   „Evangelischer Jugenddienst". Landesjugendpfarramt Rheinland, Düsseldorf, Viktoriastraße 8. 12 Nummern jährlich unter Voreinsendung des Betrages von 6 RM mit der Bezeichnung „H" auf das Postscheckkonto 3457 Essen, Dr. Doß.
   Bisher erschienen Nr. 1: „Lutherbibel", Nr. 2: „Von der Mumie zur Urne", Nr. 3: „Zum Erntedanktag", Nr. 4: „Von Wodan zu Christus", Nr. 5: „Advent und Weihnacht", Nr. 6: „Evangelium in aller Welt" (Äußere Mission), Nr. 7: „Lebensbild der Elise Averdieck". — Vorschläge für eine Bibelarbeit mit jungen Mädchen (Johannes 1—4) Nr. 8: „Ernst Moritz Arndt" (zum 75. Todestag am 29. Januar), Nr. 9: „Ulrich von Hutten", Nr. 10: „Christus in russischen Gefängnissen".
6. Schriftenreihe:
   „Das Kreuz als Botschaft für unsere Zeit". Von Prof. lic. B. H. Unruh, Karlsruhe. 40 Pfg. Bestellnummer 7720 im Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M.

Es wird empfohlen, für die Zeitschriften Sammelbestellungen zu veranlassen.

Die Vorbereitungshefte können aus Mitteln der Kirchgemeindekasse beschafft werden. E. J. 7017.

Von Montag bis Mittwoch nach Kantate, 20. bis 22. Mai 1935, findet in Dresden (Erlösergemeinde) die

Tagung der Leiter (Pfarrer) der Sächsischen Kindergottesdienste

statt.

Unter Vorbehalt von Änderungen sind folgende Darbietungen vorgesehen:

1. Universitätsprofessor D. Otto Scheel, Kiel, über die Gedankenwelt des jungen Luther. (Einführung in die Lutherforschung der Gegenwart; Luthers Klosterkämpfe, das Turmerlebnis, Die Theologie des Kreuzes.) 3 Stunden.
2. Pastor D. Piersig, Bremen, Vorsitzender des Reichsverbandes für Kindergottesdienst und Sonntagsschule: Die gegenwärtige Lage des Kindergottesdienstes in der Reichskirche und praktische Folgerungen daraus. 2 Stunden.
3. Fräulein Wöhlermann, Dresden: Unser Landesverband für Kindergottesdienst. 1 Stunde.
4. Pfarrer Jacob, Dresden: Der Kindergottesdienst in Land und Stadt. 1 Stunde.
5. Oberpfarrer Däberitz, Elsterberg: Die Arbeit des Leiters an den Helfern. 1 Stunde.
6. Pfarrer Eder, Döbeln: Die Arbeit des Leiters an den Kindern.
7. Pfarrer Hecht, Werdau: Organisatorische Aufgaben des Leiters.
8. Konsistorialrat a. D. Vorwerk, Dresden: Einleitende Morgenandachten im Anschluß an Luther.

Anmeldungen zur Tagung und Einsendung von 1 RM Teilnehmerbeitrag werden erbeten bis 10. April an die Geschäftsstelle des Landesverbandes für Kindergottesdienst in Dresden-A. 19, Teutoburgstraße 19, bei Frl. Wöhlermann. Es wird ferner die Angabe erbeten, ob gewünscht wird, daß billiges Privatquartier (etwa 1,50 RM für Übernachtung und Frühstück) besorgt wird, evtl. auch preiswerte Beköstigung. Die Gemeinden sind gebeten worden, ihren Pfarrern Reisebeihilfen zu gewähren.

Nichtteilnehmer (auch Helfer) können gegen Entnahme einer Gastkarte im Betrag von 1 RM den Vorlesungen von Herrn Prof. D. Scheel beiwohnen. E. J. 7013.

Es besteht Veranlassung, die Kirchenvorstände auf die Beachtung der Bekanntmachung des Landeskonsistoriums, die Sicherung der Kirchen und kirchlichen Versammlungsräume gegen Feuersgefahr betreffend, vom 4. September 1909 (Kirchl.G.V.Bl. S. 88) und auf die damit bekanntgegebene Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. August 1909 (G.V.Bl. S. 513 flg., Kirchl.G.V.Bl. S. 89 flg.) nachdrücklichst hinzuweisen. B. II Allg. F. 3.

Auf die auch in diesem Jahre einzusammelnde Pflicht- oder freiwillige Kollekte für die Kirchenchöre am Sonntag Kantate wird hierdurch ausdrücklich hingewiesen. A. 897.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat folgenden Erlaß zum Volkstag der Inneren Mission herausgehen lassen:

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat dem Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche die Er-

laubnis erteilt, zugunsten der ihm angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen im ganzen Reichsgebiet Haus- und Straßensammlungen zu veranstalten. Die Straßensammlungen sollen am 13. und 14. April 1935 und die Haussammlungen in der Zeit vom 8. bis einschließlich 14. April 1935 stattfinden.

Der Central-Ausschuß für die Innere Mission verbindet mit dieser Sammlung eine Aufklärung in den evangelischen Gemeinden über die Arbeit und das Wirken der Inneren Mission. Ich ersuche, in der Woche vor den Osterferien im evangelischen Religionsunterricht auf die Arbeit der Inneren Mission hinzuweisen."

Dieser Erlaß wird den Pfarrämtern hierdurch zur Kenntnis gebracht. Im Konfirmandenunterricht ist auf den Volkstag für die Innere Mission besonders hinzuweisen. A. I. 851.

Der Präsident des Landesfinanzamtes Dresden hat dem Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens unter dem 26. März 1935 — Nr. L 6200 — 44 I/17 — folgendes mitgeteilt:

„Ich habe die Finanzämter meines Bezirks angewiesen, die Gemeindebehörden zu verständigen, daß die Landeskirchensteuer nach wie vor an die Kasse des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens abzuführen ist."

Erschienene Schriften.

Im Verlage des Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen in Berlin W. 35 ist in der volksmissionarischen Schriftenreihe „Der Heliand", erläutert von Prof. D. Dr. Johann Witte, erschienen. Der Preis dieses Heftes beträgt 0,20 RM. Auf diese Neuerscheinung wird hiermit besonders hingewiesen. A. I. 803.

Im Verlag C. Bertelsmann in Gütersloh ist ein „Passionsbüchlein" erschienen. Preis 30 Pfg., bei 20 Stück je 27 Pfg., bei 50 Stück je 25 Pfg., bei 100 Stück je 23 Pfg., bei 500 Stück je 21 Pfg. A. I. 492d.

Zu besetzen ist:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 1. Pfarrstelle zu Hartha (Leisnig), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 10. April 1935 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

F. J. Larraß, 1. Pfarrer in Harthau (Chemnitz-Land) als 2. Pfarrer in Kamenz (Kamenz);

K. A. Frankendorfer, 1. Pfarrer in Gersdorf (Glauchau) als 2. Pfarrer in Oschatz mit Altoschatz (Oschatz).

Reichsgesetzblatt.

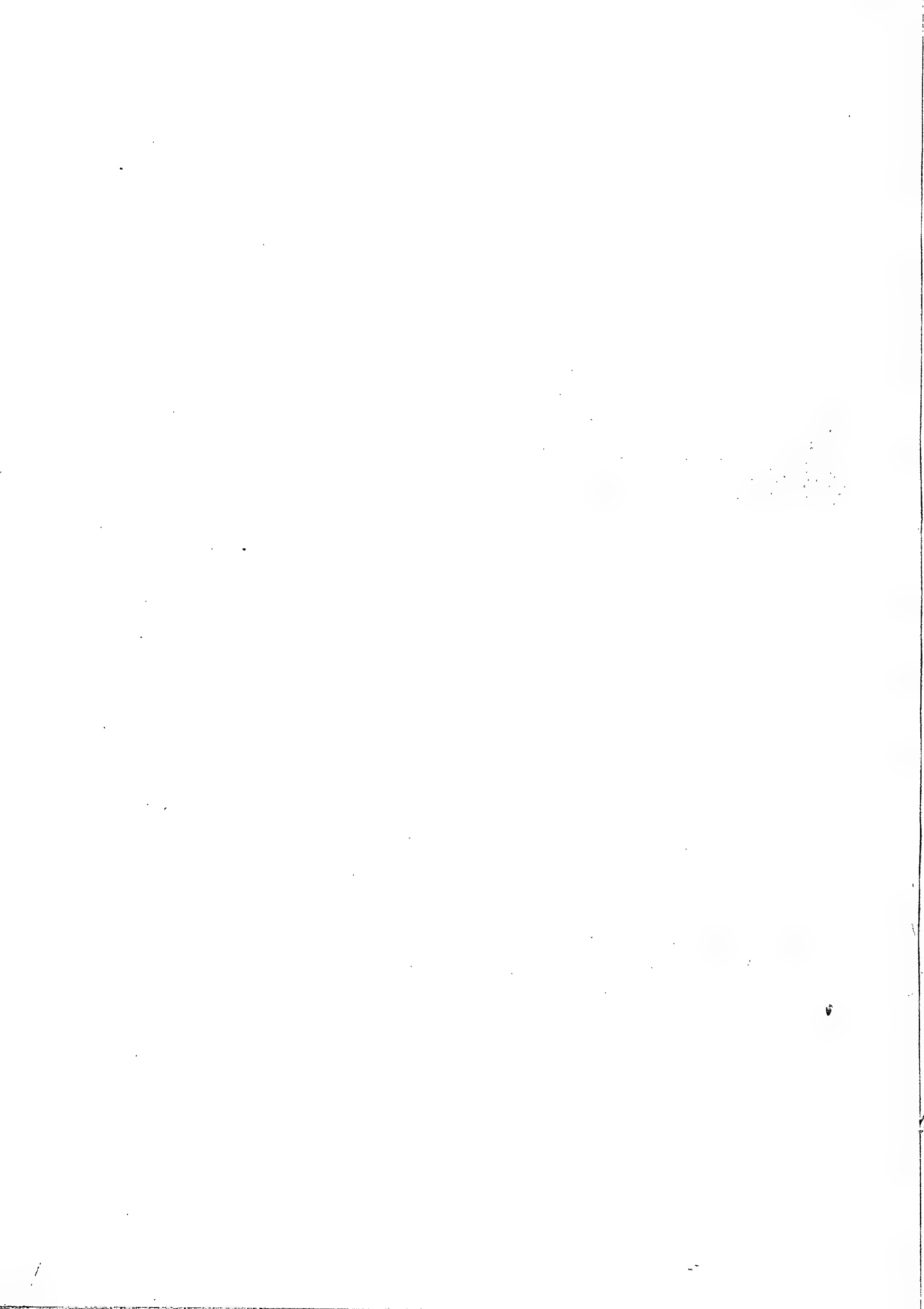
Auf die „Erste Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes" (Erste E.St.D.V.O.) vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 153 flg.) und auf das „Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung" vom 15. Februar 1935 (RGBl. I S. 197 flg.) wird hingewiesen.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr).
Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH in Dresden.



Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 — Ausgegeben zu Dresden, am 11. April 1935. — Nr. 10

Verordnung über eine Pflichtkollekte für die Heidenmission am Himmelfahrtsfest 1935. Vom 27. März 1935. A. I. 801.

Entsprechend den reichskirchlichen Bestimmungen soll künftighin am Himmelfahrtsfest eine allgemeine Pflichtkollekte für die Heidenmission erhoben werden. Die bisherige freiwillige Kollekte am Sonntag Rogate kommt in Wegfall.

Die Kollekte ist binnen acht Tagen an die zuständige Superintendentur einzusenden, die dann die Weiterleitung in der üblichen Weise innerhalb 3 Wochen zu besorgen hat.

Die Kollekte ist am Sonntage vorher und am Himmelfahrtsfeste abzukündigen, wobei der Notlage, aber auch des besonderen Segens der Heidenmission zu gedenken ist.

Auf die Verordnung über die allgemeinen Kirchenkollekten vom 1. Juli 1913 wird hingewiesen.

Dresden, am 27. März 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über das Deutsche Evangelische Männerwerk. Vom 29. März 1935. A. I. 43.

Im Anschluß an die Verordnung vom 26. März 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 40) werden die Pfarrämter angewiesen, die Einrichtung des Deutschen Evangelischen Männerwerkes, soweit nicht bereits geschehen, mit Beschleunigung durchzuführen.

Über den Erfolg der Arbeit ist bis zum 30. Juni 1935 von den Superintendenturen zu berichten.

Diese Arbeit ist künftig in den Jahresberichten nachzuweisen.

Das Monatsblatt des Deutschen Evangelischen Mannes „Mann und Kirche" ist von der Geschäftsstelle des Deutschen Evangelischen Männerwerkes, Landesamt Sachsen, Dresden-A. 1, Ostra-Allee 24, zum Preise von monatlich 15 Reichspfennig zu beziehen.

Dresden, am 29. März 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Geschäftszeit beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens. Vom 30. März 1935. A. 925.

Nachdem der Reichsstatthalter für alle sächsischen Staatsbehörden eine einheitliche Regelung der Geschäftszeit getroffen hat, wird auch die Geschäftszeit beim Landeskirchenamt wie folgt festgesetzt:

Montag b. Freitag von vorm. 7.30 Uhr bis nachm. 4 Uhr,
Sonnabend von vorm. 7.30 Uhr bis mittags 1 Uhr.

Die Kasse des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens ist werktags außer an Sonnabenden bis ½2 Uhr und an Sonnabenden bis 12 Uhr geöffnet.

Die Verordnung vom 17. September 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 118) erledigt sich dadurch.

Dresden, am 30. März 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
Coch.

Verordnung über eine Pflichtkollekte für das Deutsche Evangelische Männerwerk am Sonntag Rogate, dem 26. Mai 1935. Vom 2. April 1935. A. I. 366d.

Für den Sonntag Rogate, den 26. Mai 1935, wird hiermit eine Kollekte für das Deutsche Evangelische Männerwerk, Landesamt Sachsen, verordnet.

Die bisher an diesem Tage zu sammelnde Kollekte für die Heidenmission wird als Pflichtkollekte auf den Himmelfahrtstag verlegt.

Wie die Arbeit der Kirche in besonderem Maße schon lange den Frauen und der Jugend galt, so muß jetzt auch allerorts die kirchliche Männerarbeit gemeindemäßig in Angriff genommen werden. Es ist uns ein ernstes Anliegen, daß unsere Kirche wieder den Zugang zu den Männern findet. Keine Gemeinde darf sich ausschließen.

Die Kollekte hat den Zweck, das Deutsche Evangelische Männerwerk innerhalb unserer Landeskirche weiter auszubauen.

Auf die Verordnungen vom 26. März 1934 (Kirchl. G.V.Bl. S. 40) und vom 29. März 1935 (Kirchl.G.V.Bl. S. 45) wird verwiesen.

Das volle Kollektenerträgnis ist innerhalb 8 Tagen nach dem Sonntag Rogate an die zuständigen Superintendenturen und von dort innerhalb 3 Wochen an die Kasse des Landeskirchenamtes zu überweisen.

Die Verordnung, die allgemeinen Kirchenkollekten betreffend, vom 1. Juli 1913 (G.V.Bl. S. 176) ist im übrigen zu beachten.

Dresden, am 2. April 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über eine allgemeine Kirchenkollekte am zweiten Osterfeiertage (22. April 1935) zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche von Seifhennersdorf. Vom 4. April 1935. B. II.: S. 62b.

Am 2. Osterfeiertage sollte gleich wie am 1. Osterfeiertage eine Kollekte für den Allgemeinen Kirchenfonds gesammelt werden. Das furchtbare Brandunglück in Seifhennersdorf in der Nacht vom 22. zum 23. März gibt Veranlassung, zum 2. Osterfeiertag eine allgemeine Kirchenkollekte zum Aufbau der niedergebrannten Kirche zu Seifhennersdorf anzuordnen.

Auf den beiliegenden Aufruf des Pfarramtes und Kirchenvorstandes der Kirchgemeinde Seifhennersdorf wird verwiesen. Die Kollekte ist am Sonntag Palmarum abzukündigen.

Der Erlös der Kollekte ist von den Pfarrämtern innerhalb acht Tagen nach dem Ostermontag an die Superintendenturen und von diesen innerhalb vier Wochen nach dem Kollektentag an die Kasse des Landeskirchenamtes zu überweisen.

Im übrigen wird auf die Verordnung über die allgemeinen Kirchenkollekten vom 1. Juli 1913 hingewiesen.

Dresden, am 4. April 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die allgemeine Kirchenkollekte für die Posaunenmission am Sonntag Jubilate, dem 12. Mai 1935. Vom 5. April 1935. A. I. 824.

Wie alljährlich, wird auch in diesem Jahr eine Kollekte für die Posaunenmission zum Sonntag Jubilate verordnet.

Die Kollektenerträgnisse sind über die Superintendentur auf das Girokonto Nr. 229 der Stadtbank Dresden des Landesvereins für Innere Mission zu überweisen. Die Lieferscheine und Belege sind, und zwar gleichfalls über die Superintendenturen, an die Abteilung Posaunenmission des Landesvereins für Innere Mission, Dresden-A. 1, Ferdinandstraße 16, zu senden.

Im übrigen ist der Verordnung über die allgemeinen Kirchenkollekten vom 1. Juli 1913 nachzugehen.

Dresden, am 5. April 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
Coch.

Notverordnung zur vorläufigen Regelung der Erhebung der Kirchensteuern im Bereiche der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Landes Sachsen für das kirchliche Rechnungsjahr 1935 (Rumpfjahr vom 1. April bis 31. Dezember 1935). Vom 6. April 1935. St. N. 1.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt erläßt auf Grund von § 26 der Kirchenverfassung und § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 11. August 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 79) für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1935 folgende

Notverordnung.

§ 1.

Was durch die Notverordnung zur vorläufigen Regelung der Erhebung der Kirchensteuern im Bereiche der Evangelisch-lutherischen Landeskirche des Landes Sachsen für das kirchliche Rechnungsjahr 1933 vom 4. Mai 1933 (St. 4^2g, Kirchl.G.V.Bl. S. 25) verordnet worden ist, gilt entsprechend für die Erhebung der Kirchensteuern im Rechnungsjahre 1935 (vom 1. April bis 31. Dezember 1935), jedoch mit folgenden Änderungen:

In der Notverordnung vom 7. Mai 1932 (Kirchl. G.V.Bl. S. 18)

1. erhält § 4 Abs. 1 Ziffer 3 folgende Fassung:
   „3. Arbeitnehmer, die nach der Anlage 2 zum Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Lohnsteuertabelle — R.G.Bl. I S. 1005, 1027 —) von der Lohnsteuer befreit sind.";
2. werden die § 4 Abs. 2 und § 16 gestrichen.

§ 2.

Die sich nach § 1 berechnende Kirchensteuer wird nur zu drei Vierteln erhoben.

§ 3.

(1) Diese Notverordnung gilt mit Wirkung vom 1. April 1935.

(2) Der Landesbischof erläßt die zur Durchführung dieser Notverordnung erforderlichen Bestimmungen.

Dresden, am 6. April 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Ausführungsverordnung zur Notverordnung zur vorläufigen Regelung der Erhebung der Kirchensteuern im Bereiche der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Landes Sachsen für das kirchliche Rechnungsjahr 1935 (Rumpfjahr vom 1. April bis 31. Dezember 1935), vom 6. April 1935. St. N. 1. **Vom 6. April 1935.** St. N. 1a.

Zur Ausführung der Notverordnung zur vorläufigen Regelung der Erhebung der Kirchensteuern im Bereiche der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Landes Sachsen für das kirchliche Rechnungsjahr 1935 (Rumpfjahr vom 1. April bis 31. Dezember 1935) vom 6. April 1935 (Kirchl. G.V.Bl. S. 46) wird folgendes bestimmt:

I.

Steuertermine.

(1) Sowohl für die kirchlichen Einkommensteuerzuschläge als auch für die Kirchensteuern auf Grund der Einheitswerte werden der

15. Mai 1935

als 1. Steuertermin, der

15. Juli 1935

als 2. Steuertermin, der

15. November 1935

als 3. Steuertermin festgesetzt.

(2) Eine Abweichung von den Terminen ist nicht zulässig.

(3) An jedem Termin ist ein Viertel der auf den Steuerpflichtigen entfallenden Steuerschuld fällig (s. § 2 der Notverordnung, nach dem für das Rumpfjahr nur drei Viertel der Kirchensteuern erhoben werden).

II.

Vorauszahlungen.

(1) Diejenigen Steuerpflichtigen, die an einem Fälligkeitstage noch nicht im Besitze eines Kirchensteuerbescheids sind, haben an diesem Tage auf ihre Steuerschuld eine Vorauszahlung von je 25 v. H. ihrer gesamten endgültigen Kirchensteuerschuld für das Rechnungsjahr 1934 an die zuständige Steuerhebestelle abzuführen (es hat also, wenn ein Erlaß bewilligt worden ist, an die Stelle des ursprünglich ausgeschriebenen Kirchensteuerbetrags für 1934 der herabgesetzte Betrag zu treten, so daß nur je 25 v. H. des herabgesetzten Betrags zu zahlen sind).

(2) Besondere Bescheide werden für die Vorauszahlungen nicht erteilt. Die Steuerpflichtigen sind vielmehr durch Veröffentlichung in geeigneter Form (Abkündigung von der Kanzel in einem Hauptgottesdienste, Anschlag an der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle, sowie nach Befinden Veröffentlichung in den Amts- oder in den kirchlichen Gemeindeblättern, Verteilung von Handzetteln in die einzelnen Haushaltungen) durch die Vertretung der Kirchgemeinde (des Kirchgemeindeverbands) zu benachrichtigen und zur Zahlung an die Hebestelle aufzufordern. Die Kirchgemeindevertretung hat sich jedoch zuvor mit dem zuständigen Finanzamt ins Vernehmen zu setzen, das durch das Landesfinanzamt mit Weisung versehen werden wird; Bekanntmachungen durch Anschlag, durch die Amtsblätter, durch die kirchlichen Gemeindeblätter und durch Handzettel sind von der Kirchgemeinde (dem Kirchgemeindeverbande) und dem Finanzamte beziehentlich der bürgerlichen Gemeindebehörde als Hilfsstelle des Finanzamts gemeinsam zu veröffentlichen.

III.

Kirchliche Einkommensteuerzuschläge.

(1) Die der Berechnung der kirchlichen Einkommensteuerzuschläge zugrunde zu legende Maßstabssteuer (Einkommensteuer) ergibt sich aus der Anlage A.

(2) Die Höhe des für die Landeskirche zu erhebenden Einkommensteuerzuschlags wird auf 4 v. H. der Einkommensteuer festgesetzt.

(3) Die Höhe des für die Kirchgemeinde zu erhebenden Einkommensteuerzuschlags bestimmt auf Grund von § 1 der Notverordnungen vom 6. April 1935 (Kirchl.G.V.Bl. S. 46) in Verbindung mit § 5 der Notverordnung vom 7. Mai 1932 (Kirchl.G.V.Bl. 1932 S. 18) der Kirchenvorstand bzw. die zuständige Verbandsvertretung, und zwar für das Rumpfjahr. Der festgesetzte Zuschlag ist dem zuständigen Finanzamt und seinen Hilfsstellen (Gemeindebehörden) unverzüglich mitzuteilen.

IV.

Kirchensteuer auf Grund der Einheitswerte.

(1) Einheitssteuerpflichtige Mitglieder sind solche, bei deren Veranlagung zur Einkommensteuer gemäß §§ 13 Abs. 3, 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes die Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und gärtnerischen Betrieben bis zur Höhe von 6000 RM außer Ansatz geblieben sind.

(2) Der Pächter eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes ist mit dem Einheitswert zur kirchlichen Einheitswertssteuer heranzuziehen, der bei der Verteilung der Einheitswerte auf ihn entfällt. Der Verpächter unterliegt nicht der Einheitswertssteuer, da er hinsichtlich des Pachteinkommens zur Reichseinkommensteuer veranlagt wird, es sei denn, daß der Pachtzins in einem selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebe anfällt.

(3) Wieviel auf je volle 1000 RM Einheitswert Reichspfennige an Kirchensteuern zu zahlen sind, bestimmt gemäß § 1 der Notverordnung vom 6. April 1935 (Kirchl.G.V.Bl. S. 46) in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 der Notverordnung zur vorläufigen Regelung der Erhebung der Kirchensteuern im Bereiche der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen für das kirchliche Rechnungsjahr 1933

vom 4. Mai 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 25) auf Grund der Beschlußfassung der Kirchgemeindevertretung der Kirchenvorstand bzw. die zuständige Verbandsvertretung, und zwar ist im einzelnen Fall der Kirchenvorstand derjenigen Kirchgemeinde bzw. diejenige Verbandsvertretung zuständig, in deren Bezirk der Steuerpflichtige am 10. April 1935 seinen Wohnsitz hatte (vgl. auch § 6 der Notverordnung vom 7. Mai 1932).

V.

Aufstellung des Haushaltplans.

Wegen der Aufstellung des Haushaltsplans wird auf § 1 der Notverordnung vom 6. April 1935 (Kirchl.G.V.Bl. S. 46) in Verbindung mit § 7 der Notverordnung vom 7. Mai 1932 zur vorläufigen Regelung der Erhebung der Kirchensteuern im Bereiche der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen für das kirchliche Rechnungsjahr 1932 (Kirchl.G.V.Bl. 1932 S. 18) hingewiesen. Es versteht sich von selbst, daß bei den Einstellungen in den Haushaltsplan der großen wirtschaftlichen Bedrängnis der Zeit, die das Niedrighalten der Kirchensteuer dringend erfordert, gebührend Beachtung zu schenken ist. Es ist erwünscht, die Kirchensteuer herabzusetzen, soweit eine Senkung zu verantworten ist. Die Beschlüsse der zuständigen kirchlichen Körperschaften, die nach III Abs. 3 und nach IV Abs. 3 erforderlich sind, müssen mit Rücksicht auf den sich haushaltsplanmäßig ergebenden Fehlbetrag gefaßt werden, sowie mit Rücksicht darauf, daß sich das Landeskirchenamt bei der Bewilligung von Beihilfen größte Zurückhaltung auferlegen muß.

VI.

Erlaß.

Da es der Genehmigung des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts Sachsens bedarf, wenn Kirchensteuern über den Betrag von 400 RM hinaus erlassen werden sollen, so sind alle Erlaßbeschlüsse, in denen der Gesamterlaß den Betrag von 400 RM übersteigt, der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens beauftragt aber hierdurch die Bezirkskirchenämter, in seinem Namen wegen der Genehmigung Entschließung zu fassen, soweit der Gesamterlaßbetrag 1000 RM nicht übersteigt.

Dresden, am 6. April 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Anlage A.

Kirchlicher Einkommensteuertarif.

Bis 20 000 RM auf- oder abgerundetem Einkommen stimmt die tarifmäßige Steuer mit dem Einkommensteuertarif überein. Die der Kirchensteuer zugrunde zu legende Einkommensteuer kann also bis zu einem Einkommen von 20 000 RM aus der amtlichen Einkommensteuertabelle (R.G.Bl. I 1934 S. 1019) abgelesen werden.

Bei auf- oder abgerundetem Einkommen von über 20 000 RM kann der Zuschlag nicht auf Grund des Einkommensteuertarifs berechnet werden. Vielmehr ist zu der Einkommensteuer, die sich auf Grund des Tarifs je nach dem Familienstande für ein auf- oder abgerundetes Einkommen von 20 000 RM ergibt, der Betrag von 20 v. H. des Unterschieds zwischen 20 000 RM und dem jeweils in Frage kommenden auf- oder abgerundeten Einkommensbetrage hinzuzurechnen. Von dem sich hiernach ergebenden Betrage ist der Kirchensteuerzuschlag zu berechnen.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat drei Kinder. Abgerundetes Einkommen: 31 000 RM.

Für 20 000 RM abgerundetes Einkommen beträgt die Einkommensteuer .... 2224 RM.

Der Unterschiedsbetrag zwischen 20 000 RM und 31 000 RM beträgt 11 000 RM.

Hiervon 20% .... 2200 " .

Zugrunde zu legende Einkommensteuer: 4424 RM.

Notverordnung über eine Abänderung der Verordnung, die allgemeinen Kirchenkollekten betreffend. Vom 10. April 1935. A. I. 50.

Mit Zustimmung der Deutschen Evangelischen Kirche verordne ich auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 11. August 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 79) in Verbindung mit § 20 Ziffer 3 unter a und e der Kirchenverfassung vom 29. Mai 1922 folgendes:

§ 1 Ziffer 4 und 5 der Verordnung, die allgemeinen Kirchenkollekten betreffend, vom 1. Juli 1913 (G.V.Bl. S. 176) werden insofern geändert, als am 1. und 2. Osterfeiertag die allgemeine Kollekte für den allgemeinen Kirchenfonds und am 1. Pfingstfeiertag die allgemeine Kollekte für die Sächs. Hauptbibelgesellschaft gesammelt werden.

Für das Jahr 1935 verbleibt es jedoch für den 2. Osterfeiertag bei der mit Verordnung vom 4. April 1935 (Kirchl.G.V.Bl. S. 46) angeordneten Kollekte für den Wiederaufbau der Kirche in Seifhennersdorf.

Dresden, am 10. April 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Mitteilungen.

Betr.: Witwen- und Waisenkasse des Pfarrervereins.

Die Witwen- und Waisenkasse des Pfarrervereins für Sachsen hat bisher die von ihr übernommenen Leistungen stets erfüllen können. Sie besteht jetzt 25 Jahre. Es muß leider festgestellt werden, daß die Zahl der zu versorgenden Witwen und Waisen von Jahr zu Jahr wächst, während nur wenige neue Mitglieder der Kasse beitreten. Es kann in absehbarer Zeit nicht mehr möglich sein, daß die Kasse ihre Leistungen auf der bisherigen Höhe hält; auch ist es leider ausgeschlossen, an eine Erhöhung der Pensionen zu denken, obwohl dies der Vorstand gern vornehmen möchte.

Nun ist aber bei dem Landeskirchenamt festgestellt worden, daß sich die Gesuche von Witwen und Hinterbliebenen von Geistlichen erheblich gemehrt haben und daß viele Gesuche von Pfarrerswitwen- und waisen eingehen, deren Ehemänner bzw. Väter versäumt haben, der Witwen- und Waisenkasse als Mitglieder beizutreten. In Zukunft wird in jedem einzelnen Fall geprüft werden, ob seitens der

Geistlichen alles getan worden ist, um ihre Hinterbliebenen vor äußerster Not zu bewahren, wozu sonderlich die Mitgliedschaft bei der Witwen- und Waisenkasse gehört. Gesuche von Witwen und Waisen, deren Ehemänner bzw. Väter noch die Möglichkeit des Eintritts haben, weil sie das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, werden künftig nicht mehr berücksichtigt werden. Das Landeskirchenamt sieht sich zu dieser zunächst scharf erscheinenden Maßnahme gezwungen, weil der Aufruf in Nr. 5/34 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes wie auch die verschiedenen Mahnungen und Bitten des Vorsitzenden der Witwen- und Waisenkasse namentlich bei der jungen Pfarrerschaft keine Beachtung gefunden haben.

Diese Stellungnahme des Landeskirchenamts soll den Fortbestand der bisher so segensreich wirkenden Witwen- und Waisenkasse sichern. A. 805a.

Die nebenamtliche kirchenmusikalische Stelle in Falkenau bei Flöha, die durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers frei geworden ist, soll wieder besetzt werden. Der Kirchenvorstand wünscht die Wiederbesetzung mit einem zum kirchenmusikalischen Dienst befähigten Volksschullehrer. Die Gottesdienste finden im Schulsaal statt (Harmonium vorhanden). Die im Erdgeschoß des im Jahre 1926 neuerbauten Pfarrhauses liegende Kantorwohnung besteht aus Vorraum, 5 Zimmern, Küche, Bad, Bodenkammer, Keller, kleinem Garten. Die jährliche Miete beträgt 618 RM. Besoldung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bewerbungen sind umgehend an den Kirchenvorstand zu Falkenau bei Flöha zu richten. B. 1035a.

Die Deutsche Evangelische Kirche — Kirchenkanzlei — hat folgendes Rundschreiben erlassen, auf das hiermit hingewiesen wird. B.II. Allg. K. 24h.

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei
K. K. IV 530

Berlin-Charlottenburg, den 8. März 1935.
Jebensstr. 3

Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Elektrowirtschaft (A. F. E.) Berlin W 35, Buchenstraße 5, hat ein Büchlein herausgegeben: „Die Elektrizität in der Kirche". Sie wird dieses Büchlein allen oberen Kirchenbehörden und allen Gemeindekirchenräten, Kirchenvorständen usw. der Deutschen Evangelischen Kirche zugehen lassen. Das Büchlein gibt eine übersichtliche Darstellung über die Verwendungsmöglichkeit der Elektrizität in der Kirche nach dem heutigen Stand der Elektrizitätswissenschaft (für Beleuchtung, Heizung, Orgel, Glockengeläut, Uhr, Schwerhörigenanlagen, Sprach- und Musikübertragungen, Signalanlagen usw.) und zeigt an ausgeführten Anlagen, wie die neuen elektrischen Geräte in zweckentsprechender und künstlerisch durchaus einwandfreier Weise sich in den Kirchen anbringen lassen.

Die Arbeitsgemeinschaft würde es dankbar begrüßen, wenn das Studium des Buches dazu beitragen würde, in den Kirchgemeinden die Kenntnis von dem Wert elektrischer Anlagen für die Kirchen zu verbreiten, hier und da noch bestehende Vorurteile zu beseitigen und die Gemeinden zu ermuntern, soweit sie sich über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit bei ihnen noch nicht vorhandener Anlagen überzeugen, die Ausführung solcher in die Wege zu leiten. Auch die Elektrizitätswirtschaft leidet unter den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, zahlreiche Volksgenossen in ihr sind noch beschäftigungslos. Sie muß daher — auch im volkswirtschaftlichen Interesse — jeden Auftrag begrüßen, der ihr neue Arbeitsmöglichkeiten schafft.

Ich verkenne nicht, daß einer allzuweit gehenden Anwendung der Elektrizität in der Kirche gewisse grundsätzliche liturgische Bedenken entgegenstehen, halte aber im Ganzen die wertvollen Fingerzeige und Anregungen des Büchleins für wichtig genug, um auf die Schrift aufmerksam zu machen und den Kirchenbehörden anheimzustellen, in ihren Amtsblättern gegebenenfalls empfehlend auf diese hinzuweisen.

J. A.: gez. Bender.

Das vereinigte Kirchspiel Schlagwitz, Franken und Schwaben (Kirchenbezirk Glauchau) ist mit Wirkung vom 1. April 1934 ab aufgehoben worden. Mit Wirkung von diesem Zeitpunkte ab sind die Kirchgemeinden Franken und Schlagwitz als Schwestergemeinden mit der Kirchgemeinde Ziegelheim (Kirchenbezirk Glauchau) vereinigt worden. Pfarrer des vereinigten Kirchspiels Ziegelheim, Franken und Schlagwitz ist Pfarrer Ranft von Ziegelheim.

Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkte ab ist die Kirchgemeinde Schwaben als Schwestergemeinde mit der Kirchgemeinde Waldenburg (Kirchenbezirk Glauchau) vereinigt worden. Pfarrer des vereinigten Kirchspiels Waldenburg und Schwaben ist Pfarrer Lincke in Waldenburg. E. 1021a.

Singwoche. Im Diakonissenhaus Leipzig-Lindenau findet vom 12. bis 16. Mai 1935 eine Singwoche statt für Pfarrer und Pfarrfrauen, Kantoren und Mitglieder von Chören, Führer und Führerinnen von Jugendgruppen, aber auch für alle, die Freude am Singen haben.

Teilnehmergebühr: 5 RM. Volle Tagesverpflegung 1,50 RM. Bezahlung bei der Ankunft im voraus für alle 5 Tage: 11 RM. Nachtquartier kann nur im Ausnahmefall gewährt werden. Für jede Nacht 1 RM. Leitung: Landeskirchenmusikdirektor Stier. Anmeldungen werden bis spätestens 5. Mai 1935 an Frau Oberin Rietschel, Leipzig W 33, Schlageterstr. 49, erbeten.

Mitzubringen ist das Liederbuch „Ein neues Lied" oder „Der helle Ton". Wer Noten der Singebewegung besitzt, kann sie mitbringen. Liederbücher und Noten sind auch im Diakonissenhaus erhältlich.

Den Geistlichen und Kirchenmusikern wird der Besuch dieser Singfreizeit aufs wärmste empfohlen. A. I. 831.

Auf eine Anfrage bei der Landesstelle Sachsen des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda ist dem Landeskirchenamt mitgeteilt worden, daß die gesetzliche Bezeichnung des 1. Mai „Nationalfeiertag des Deutschen Volkes" zu lauten habe. Das ist für alle kirchenamtlichen Bekanntmachungen zu beachten. A. I. 499c.

Berichtigung.

In der Schrift des Landeskirchenamts „Für Kirche, Recht und Bekenntnis" ist zu der Wahlangelegenheit Bockau gesagt worden, bei der Wahl am 23. Juli 1933 hätten Leute mitgewählt, die nicht in den Wählerlisten eingetragen gewesen wären.

Auf Grund eingehender Erörterungen kann diese Behauptung nicht mehr aufrechterhalten werden.

Landeskirchliche Nachrichten- und Pressestelle.

Von der Taschenausgabe des Landesgesangbuchs ist ein Neudruck erfolgt, in dem als Anhang die deutschen Kirchenlieder zur Erneuerung des Gemeindegesanges Aufnahme gefunden haben. A. I. 746.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die Pfarrstelle zu Gelenau (Annaberg), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 30. April 1935 an das Landeskirchenamt;

die 1. Pfarrstelle zu Planitz (Zwickau), Gr. I 2, Bewerbungen bis 30. April 1935 an das Landeskirchenamt;

die 2. Pfarrstelle zu Marienberg (Marienberg), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 30. April 1935 an den Rat der Stadt Marienberg.

Ferner sind noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Ablaß (Oschatz), Gr. I 1a, Bewerbungen bis 15. Mai 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Rußdorf (Chemnitz-Land), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 15. Mai 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Wilschdorf mit Rähnitz-Hellerau (Dresden-Land), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 30. April 1935 an Se. Durchlaucht Prinz Hermann von Schönburg-Waldenburg auf Hermsdorf b. Dresden.

Angestellt oder versetzt wurden:

F. W. Günther, 3. Pfarrer an der St. Matthäikirche zu Leipzig (Leipzig-Stadt), als 2. Pfarrer daselbst;

W. E. Werner, 4. Pfarrer an der St. Matthäikirche zu Leipzig (Leipzig-Stadt), als 3. Pfarrer daselbst;

J. K. Skorka, 3. Pfarrer in Flöha (Flöha), als 5. Pfarrer an der Pauluskirche zu Plauen (Plauen);

Dr. phil. J. F. J. Mehlhose, 1. Pfarrer in Hartha (Leisnig), als 3. Pfarrer in Wurzen (Grimma).

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH in Dresden.

Aufruf

zur Landeskollekte am 2. Osterfeiertage 1935 für den Wiederaufbau der Kirche zu Seifhennersdorf.

Am Sonnabend, dem 23. März 1935, frühmorgens ½2 Uhr, brach im Dachstuhl unserer Kirche Feuer aus. In kurzer Zeit stand das ganze große Dach in Flammen. Nach wenigen Stunden war unser stolzes Gotteshaus, mit seinen 2500 Sitzplätzen die größte Dorfkirche Sachsens, ein Mahnmal evangelischen Glaubens am Rande des Reiches, ein Raub der Flammen. Heute stehen nur noch die gänzlich ausgebrannten Umfassungsmauern und der Turm, dessen Glocken bis zum letzten Augenblick ihre Weherufe in die Flammen geschrieen haben. – Sie sind nun verstummt, weil wir sie auf dem freistehenden Turm, um noch größeres Unglück zu verhüten, nicht bewegen dürfen.

Wißt ihr, was es bedeutet, an der höchsten und schönsten Stelle des großen Ortes anstatt des herrlichen Gotteshauses eine Ruine erblicken zu müssen? Wißt ihr, was es bedeutet, den ganzen Tag ohne Glocken zu sein? Wißt ihr, was es bedeutet, am Sonntag mit einer ganzen, großen Gemeinde heimatlos zu sein? – Fühlt doch mit unseren Täuflingen, mit unseren Konfirmanden, mit unseren Brautpaaren, mit unseren Leidtragenden! Von den böhmischen Bergen rings um unser Dorf schaut man auf uns hernieder und ist gespannt darauf, ob wir wieder bauen, oder ob wir schwach und verzagt sind. Täglich und stündlich spüren wir die große Not, die über uns gekommen ist. Weil aber mit dem irdischen Hause, das die Väter vor vierzehn Jahrzehnten zur Ehre Gottes erbauten, das Haus unseres Glaubens nicht zerbrochen ist, weil wir wissen, daß Gott

uns durch das Furchtbare, das uns betroffen hat, zur Besinnung auf das Letzte führen will, weil wir wissen, daß er die Kraft unseres Glaubens prüfen will, darum wollen wir in seinem Namen getrosten Mutes an den Neuaufbau gehen.

Wir bitten euch, helft uns, die große deutsche und evangelische Not, die uns hier im Grenzland betroffen hat, tragen! Wir beten für euch, daß Gott euch eine offene Hand und ein freudiges Herz geben möge! An unserer Not kann euer Glaube wachsen und Zeugnis ablegen. Wir preisen euch, weil wir wissen, daß ihr uns nicht nur helft, unser Gotteshaus aufs neue zu erbauen, sondern daß wir alle als eine große Gemeinde der Welt zeigen können, daß das unzerbrechliche und unvergängliche Haus unseres Glaubens fest besteht.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 Ausgegeben zu Dresden, am 17. April 1935. Nr. 11

Verordnung über die kirchliche Beteiligung an den nationalen Feiern des 20. April und des 1. Mai 1935. Vom 13. April 1935. A. 131.

In Ausführung der Verordnung des Reichsbischofs vom 10. April 1935 wird für die kirchliche Beteiligung an den nationalen Feiern des 20. April und des 1. Mai dieses Jahres folgendes verordnet:

Am 20. April, dem Geburtstage des Führers, sind die Kirchen und kirchlichen Gebäude zu beflaggen.

In den Gottesdiensten des ersten Osterfeiertages, am 21. April 1935, ist des Geburtstages des Führers in Predigt und Kirchengebet zu gedenken. Der Vergegenwärtigung des Sieges des Osterfürsten in seinen Auswirkungen und Forderungen ist unschwer der Hinweis auf die Leistungen und Ziele des Führers unseres Volkes unter- und einzuordnen.

Wo von örtlichen nationalsozialistischen Formationen oder einem Teil der Gemeinde der Wunsch nach einer gottesdienstlichen Feier am Geburtstage des Führers, dem 20. April 1935, gehegt wird, ist ihm in einer dem ernsten Charakter des Tages zwischen Karfreitag und Ostern entsprechenden Weise zu willfahren.

Am Tage der nationalen Arbeit, dem 1. Mai 1935, sind die Kirchen und kirchlichen Gebäude zu beflaggen.

Wo von örtlichen nationalsozialistischen Formationen der Wunsch nach einer gottesdienstlichen Feier am 1. Mai im Rahmen ihrer Tagesveranstaltungen geäußert wird oder sie einer solchen Anregung seitens der Kirchgemeinde nachkommen, ist ein Gottesdienst zu einer in die Veranstaltungsordnung passenden Stunde zu halten. Sonst ist am Vorabend des Tages zur bestgeeigneten Zeit ein Gottesdienst zu veranstalten, zu dem Einladungen an die außerkirchlichen amtlichen Stellen und die nationalsozialistischen Formationen zu ergehen haben. Zu diesen Gottesdiensten am Vorabend sind die Kirchen und kirchlichen Gebäude ebenfalls zu beflaggen.

Zu den Gottesdiensten ist Festgeläut auszuführen. Wird solches von den örtlichen nationalsozialistischen Formationen für einen Höhepunkt ihrer Veranstaltungen am 1. Mai gewünscht oder seitens der Reichsregierung durch Presse oder Rundfunk angeregt, so ist dem zu entsprechen.

Von den Kirchgemeinden wird verantwortungsfreudige Betätigung erwartet.

Die für den 1. Mai getroffenen Anordnungen haben grundsätzlich auch in Zukunft für ähnliche Anlässe als Richtlinien zu gelten.

Dresden, am 13. April 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Zu besetzen sind:

Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

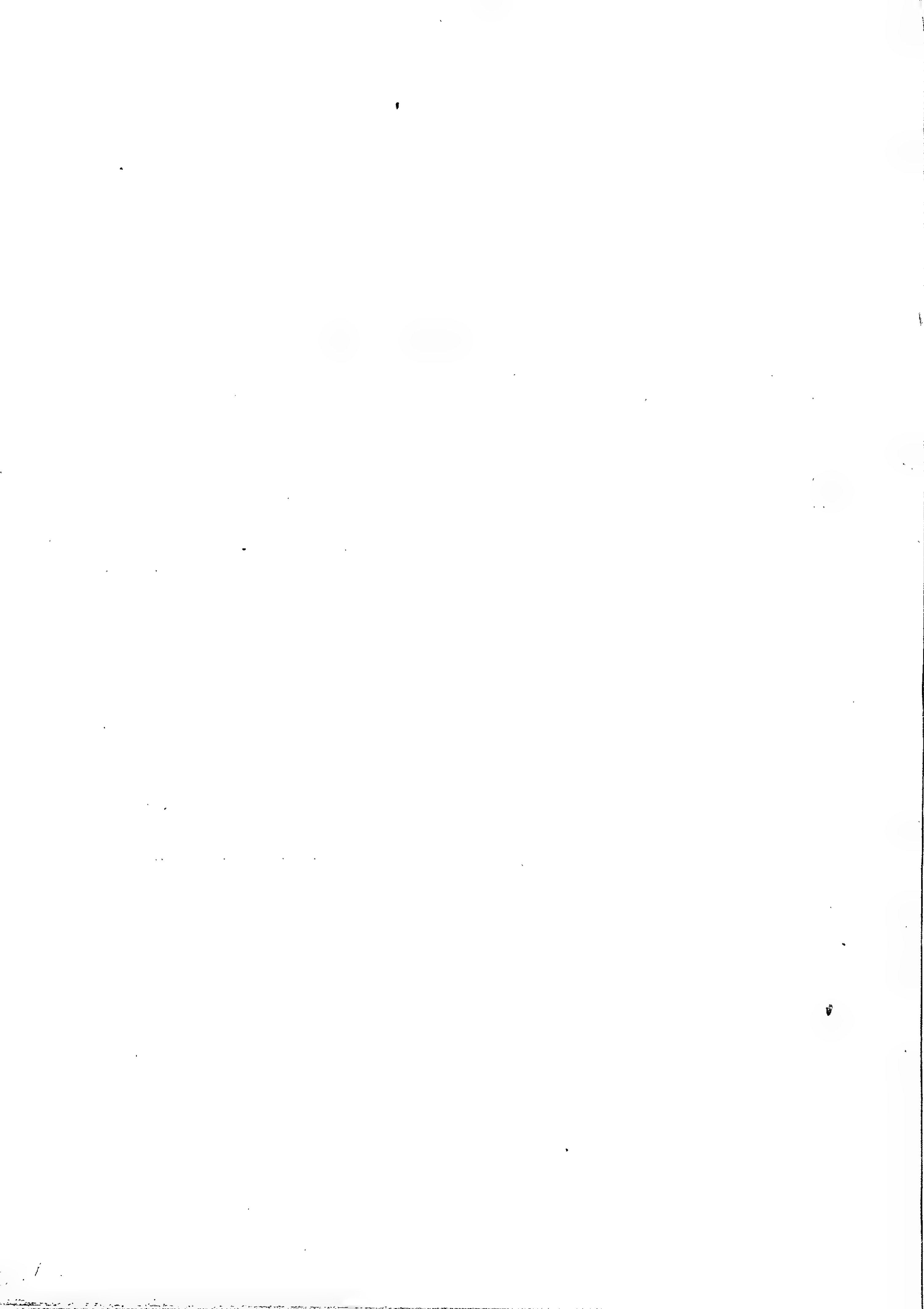
die Pfarrstelle zu Wittgendorf (Zittau), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 10. Mai 1935 an den Stadtrat zu Zittau;

die Pfarrstelle zu Lauenstein i. Sa. (Dippoldiswalde), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 15. Mai 1935 an Graf von Hohenthal auf Schloß Püchau.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH in Dresden.

1/4 Bogen.



Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 | Ausgegeben zu Dresden, am 7. Mai 1935. | Nr. 12

Verordnung über landeskirchliche Arbeitsabende und Arbeitskurse. Vom 27. April 1935. E. J. 10.

§ 1.

Nach einer Vereinbarung mit dem Gauschulungsamt der NSDAP. haben zur Unterscheidung von der politischen Schulung Veranstaltungen in der sächsischen Landeskirche, die der Schulung, Vertiefung und Bildung der Pfarrer, Kirchgemeindevertreter und Helfer dienen, die Bezeichnung „landeskirchliche Arbeitsabende", „landeskirchliche Arbeitskurse", „landeskirchliche Arbeitsfreizeiten" zu tragen.
Die Pfarrkonferenzen werden hierdurch nicht berührt.

§ 2.

Die kirchlichen Arbeitsabende und -kurse innerhalb der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens haben die allgemeine Aufgabe, die Kräfte des christlichen Glaubens in der Erziehung des deutschen Menschen einzusetzen und das besondere Ziel, die christliche Überzeugung durchzubilden, für die Erfüllung der besonderen kirchlichen Aufgaben tüchtig zu machen und für die Auseinandersetzung mit den religiösen Strömungen der Gegenwart zuzurüsten.

§ 3.

Die damit umschriebenen Aufgaben sind selbständiger Bereich kirchlicher Arbeit, die von der Kirche allein getrieben wird.

§ 4.

Diese Aufgabe wird durchgeführt vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens durch kirchliche Amtsträger und besonders dazu beauftragte, in kirchlicher Arbeit bewährte Personen.

§ 5.

Die kirchlichen Arbeitsabende und -kurse haben sich auf diese kirchlichen Aufgaben zu beschränken. Die Schulung in der politischen Weltanschauung und in rassekundlichen Fragen ist Angelegenheit der NSDAP., während die Vertiefung in den kirchlich-religiösen Fragen vom evangelisch-lutherischen Standpunkt aus Angelegenheit der Kirche ist.

§ 6.

In den kirchlichen Arbeitsabenden und Arbeitskursen werden erfaßt: die Pfarrer der evangelisch-lutherischen Landeskirche, die Kirchgemeindevertreter und die kirchlichen Helfer.

§ 7.

Kirchliche Arbeitsabende sind bei der zuständigen Superintendentur zu melden und von ihr zu genehmigen. Über Schwierigkeiten ist an das Landeskirchenamt zu berichten. Kirchliche Arbeitskurse und Arbeitsfreizeiten sind dem Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt zu melden und von ihm zu genehmigen. In diesem Zusammenhange wird die Verordnung vom 31. August 1933 (Kirchl.G.V.Bl. 1933 Nr. 25 S. 91) in Erinnerung gebracht.

§ 8.

Die Superintendenturen haben bis zum 31. Mai an das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt zu berichten, in welcher Weise in ihren Bezirken kirchliche Arbeitsabende und -kurse abgehalten werden. Die kirchlichen Verbände, die selbständige Schulungsarbeit treiben, haben ebenfalls bis zum 31. Mai über diese Arbeit an das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Meldung zu erstatten.

Dresden, am 27. April 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über Richtlinien für volkskirchliche Arbeit während der Sommermonate. Vom 30. April 1935. A. I. 95.

Hierdurch werden untenstehende Richtlinien für volkskirchliche Arbeit während der Sommermonate innerhalb

unserer sächsischen Landeskirche in Kraft gesetzt, nach denen den örtlichen Möglichkeiten entsprechend zu verfahren ist.

Dresden, am 30. April 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Richtlinien.

Vorbemerkung: Neben den regelmäßigen Gottesdiensten muß eine besondere volkskirchliche Arbeit herlaufen, durch die weitere Kreise, als sie regelmäßig in unseren Gottesdiensten gesammelt werden, erreicht werden können. Die Sommermonate ergeben dazu besondere Möglichkeiten. Vor allen Dingen kann eine entsprechende Feiergestaltung, deren Ausbildung immer mehr im Mittelpunkt neuer volkskirchlicher Arbeit stehen wird, anknüpfen an die Naturverbundenheit des deutschen Menschen und sie für kirchliche Feiergestaltung fruchtbar machen. Der volkskirchlichen Arbeit und ihrem Aufbau wollen die Richtlinien dienen.

1.

Neben den sonntäglichen Gottesdienst tritt die natur- und heimatverbundene Feiergestaltung in Form von Sonntagsmorgenfeiern oder von Wochentagsabendfeiern. Sie sind an einem geeigneten Platz oder in einem Park abzuhalten.

Für die Landgemeinden empfiehlt sich besonders die heimatverbundene Feier auf dem Dorf- oder Kirchplatz.

Die Feier ist möglichst einfach zu gestalten. In den Dienst der Arbeit sind die Posaunenchöre, Kinder- und Kirchenchöre zu stellen. Im Mittelpunkt steht eine kurze auf ein Schriftwort gegründete Andacht. Die Feierstunde soll etwa eine halbe Stunde dauern und ist als Morgenfeier (an Sonntagen) oder als Abendfeier (an Wochentagen, etwa Mittwoch oder Sonnabend abends) zu halten. Ihre Bekanntgabe erfolgt durch das Gemeindeblatt und durch die Kirchennachrichten in der Tageszeitung, auch durch Anschläge an Kirchentüren und in den Gemeindehäusern. Die Organisation liegt bei den Pfarrämtern und Kirchgemeindevertretungen im Einvernehmen mit den Superintendenturen.

2.

Diese Form der Feier eignet sich besonders für Siedlungsgebiete. Darauf ist besonderer Wert zu legen, da ganze geschlossene Siedlungsgebiete weithin ohne jeden gottesdienstlichen Raum sind oder von einer Kirche weiter entfernt liegen, so daß sie besonderer Betreuung bedürfen. Diese Feierstunden können auf einem im Siedlungsgebiet geeigneten Platz gehalten werden, und es ist auf sie möglichst durch Anschlag oder Handzettel aufmerksam zu machen. Für die Groß- und Mittelstädte haben die Superintendenturen für die Organisation dieser Siedlungsfeierstunden zu sorgen und den Plan aufzustellen, zu dessen Ausführung alle im Stadtgebiet amtierenden Geistlichen zur Verfügung stehen.

3.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Ausflügler-Gottesdiensten zuzuwenden, die an bevorzugten Ausflugsorten zu halten sind.

4.

Für die einzelnen Kirchenkreise, vor allen Dingen für Kirchenkreise, die eine größere Zahl von Landgemeinden umfassen, werden Volkskirchentage empfohlen, zu denen Unterbezirke der einzelnen Kirchenkreise zusammengefaßt werden. An einem günstig gelegenen Kirchort, der möglichst zugleich Ausflugsort ist, wird am zeitigen Nachmittag durch den Superintendenten Gottesdienst gehalten, gegebenenfalls als Feldgottesdienst. Anschließend folgt eine Versammlung der Kirchgemeindevertreter der am Volkskirchentag beteiligten Gemeinden oder eine große Gemeindeversammlung, auf der ein zeitgemäßes, allgemein interessierendes, kirchliches Thema durch einen geeigneten Redner behandelt wird. Diese Volkskirchentage sind vorher bekanntzugeben und durch die Kirchgemeindevertretungen der in Frage kommenden Gemeinden entsprechend vorzubereiten.

5.

Für den Johannistag sind am Vorabend und am Johannistag selbst Friedhofsandachten, auf den Groß- und Mittelstadtfriedhöfen zu verschiedenen Zeiten wiederholt, zu halten.

Verordnung über einheitliche Ansetzung der Hauptgottesdienste am Sonntag Jubilate. Vom 3. Mai 1935. A. I. 100.

Da am Sonntag Jubilate der Muttertag gefeiert wird, ist mit der Gebietsführung der Hitlerjugend Vereinbarung darüber getroffen worden, daß die landeskirchlichen Gottesdienste so gelegt werden, daß sie mit der 10.30 Uhr beginnenden, vom Rundfunk zu übertragenden Feier der Hitlerjugend sich nicht stoßen. Die Hitlerjugend ihrerseits wird empfehlend auf die Gottesdienste verweisen und zu diesem Zwecke folgenden Gebietsbefehl herausbringen:

Ich weise darauf hin, daß der Gottesdienst der evangelisch-lutherischen Kirche in Sachsen

a) einheitlich vorverlegt wurde, so daß die Feiern ohne Störung verlaufen können, und daß die Teilnahme am Kirchgang vorher wie immer freiwillig ist,

b) daß alle neu in den Konfirmandenunterricht Eintretenden, die von der Kirche verpflichtet sind, an dem Eröffnungsgottesdienst teilzunehmen, dieser Pflicht nachkommen müssen,

c) daß in Orten, wo der Gottesdienst nicht auf 9 Uhr verlegt werden kann, sofort eine Aussprache mit dem zuständigen Pfarrer herbeigeführt und eine Einigung erstrebt werden muß.

Es wird daher hiermit verordnet, daß die Hauptgottesdienste durchweg, soweit nicht ein früherer Zeitpunkt üblich ist, um 9 Uhr stattfinden und spätestens 10.15 Uhr beendigt sein müssen. Da an dem Tage nicht nur der Gedenktag der Mutter, sondern auch der Jubeltag der Posaunen ist, an dem eine reichere kirchenmusikalische Ausgestaltung des Gottesdienstes erwünscht ist, wird ausnahmsweise nachgelassen, den Gottesdienst bei verkürzter Liturgie und nur einer Vorlesung zu halten.

Soweit mit Rücksicht auf Filialgottesdienste oder aus anderen dringenden Gründen die Gottesdienstzeit von 9 bis 10.15 Uhr nicht eingehalten werden kann, wird entsprechende Vereinbarung mit den örtlichen Stellen der Hitlerjugend empfohlen.

Dresden, am 3. Mai 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Mitteilungen.

Von der Schrift von Prof. D. Dr. Doerne „Die Zeit ist erfüllt", die biblische Anmerkungen zu den neuen Texten für die 3. Reihe enthält, ist nunmehr auch der II. Teil erschienen, der zum Preise von 1,50 RM aus dem Verlage von C. Ludwig Ungelenk, Dresden-A. 27, Hohe Straße 69, zu beziehen ist. Das Heft kann auf Ärarkosten übernommen werden. A. I. 330d.

Für die Heinrich-Schütz-Gedächtnisgottesdienste am Sonntag Kantate 1935 wird auf die soeben im Verlag G. Schlößmann, Leipzig, erschienene Schrift von Otto Michaelis „Heinrich Schütz, eine deutsche Lichtgestalt" (1,50 RM) hingewiesen. A. I. 72.

Mit Wirkung vom 1. April 1935 ab ist die Gemeinde Lenkersdorf (schönburgischen Anteils) aus der Kirchgemeinde Lößnitz (Kirchenbezirk Schneeberg) in die Kirchgemeinde Zwönitz (Kirchenbezirk Stollberg) umgepfarrt worden. B. 32.

Durch das Kirchliche Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirche ist die Abhaltung von Schiffsgottesdiensten bei den See-Erholungsfahrten neu geregelt worden. Diejenigen Geistlichen, welche diesen Dienst übernehmen, erhalten eine Ermäßigung von 25% des jeweiligen Fahrpreises. Es kommen in diesem Jahre folgende Fahrten in Betracht:

1. Norddeutscher Lloyd, Bremen.

20. Juni bis 5. Juli. 1. Nordkapfahrt.
Von Bremen über Ulvik, Balholm, Leon/Olden, Holandsfjord/Svartisen, Hammerfest, Nordkap, Lyngseidet, Merok, Bergen, nach Bremen.
Preis 300 RM. Dampfer „General von Steuben". Reisedauer 15 Tage.

6. Juli bis 22. Juli. 2. Nordkapfahrt.
Von Bremen über Ulvik, Merok, Hammerfest, Nordkap, Lyngseidet, Holandsfjord/Svartisen, Balholm, Gudvangen, Bergen, nach Bremen.
Preis 290 RM. Dampfer „Sierra Cordoba". Reisedauer 16 Tage.

8. Juli bis 23. Juli. 1. Sommer-Mittelmeerfahrt.
Von Bremen über Vigo, Lissabon, Tanger, Malaga, Algier, Palermo, Korfu, Cattarobucht, Dubrovnik/Ragusa nach Venedig.
Preis 290 RM. Dampfer „General von Steuben". Reisedauer 15 Tage.

17. Juli bis 11. August. Polarfahrt.
Von Bremen über Leith/Edinburgh, Kirkwall, Westmänner-Insel, Reykjavik, Akureyri, Spitzbergen, Nordkap, Lyngseidet, Tromsö, Oye, Merok, Balholm, Laerdal, Gudvangen, Bergen nach Bremen.
Preis 500 RM. Dampfer „Berlin". Reisedauer 25 Tage.

23. Juli bis 8. August. 3. Nordkapfahrt.
Von Bremen über Ulvik, Merok, Hammerfest, Nordkap, Lyngseidet, Holandsfjord/Svartisen, Balholm, Gudvangen, Bergen nach Bremen.
Preis 290 RM. Dampfer „Sierra Cordoba". Reisedauer 16 Tage.

25. Juli bis 15. August. Mittelmeer-Kaukasus-Fahrt.
Von Venedig über Bari, Phaleron/Athen, Istanbul, Batum, Gagri, Batum, Yalta, Varna, Thera/Santorin, Catania, Messina, Neapel nach Genua.
Preis 350 RM. Dampfer „General von Steuben". Reisedauer 21 Tage.

1. August bis 16. August. 2. Ostseefahrt.
Von Bremen über Brunsbüttel, Holtenau, Kopenhagen, Reval, Leningrad, Helsingfors, Stockholm, Visby, Pillau/Königsberg nach Swinemünde.
Preis 260 RM. Dampfer „Stuttgart". Reisedauer 15 Tage.

10. August bis 26. August. 4. Nordkapfahrt.
Von Bremen über Ulvik, Merok, Narvik, Lyngseidet, Nordkap, Hammerfest, Holandsfjord/Svartisen, Balholm, Gudvangen, Bergen nach Bremen.
Preis 290 RM. Dampfer „Sierra Cordoba". Reisedauer 16 Tage.

30. August bis 14. September. 1. Herbstfahrt Spanien-Portugal.
Von Bremen über Vigo, Lissabon, Malaga, Gibraltar, Casablanca, Coruna nach Bremen.
Preis 265 RM. Dampfer „Sierra Cordoba". Reisedauer 15 Tage.

17. September bis 2. Oktober. 2. Herbstfahrt Spanien-Portugal.
Von Bremen über Lissabon, Cadiz, Gibraltar, Casablanca, Coruna nach Bremen.
Preis 265 RM. Dampfer „Sierra Cordoba. Reisedauer 15 Tage.

3. Oktober bis 23. Oktober. 3. Herbst-Mittelmeerfahrt.
Von Genua über Ajjacio, Barcelona, Palma de Mallorca, Cartagena, Motril, Malaga, Gibraltar, Casablanca, Las Palmas, Sta. Cruz de Tenerife, Madeira, Lissabon, Vigo nach Bremen.
Preis 355 RM. Dampfer „General von Steuben". Reisedauer 20 Tage.

2. Hamburg-Amerika-Linie.

28. Juni bis 13. Juli. 1. Nordkapfahrt.
Von Hamburg über Norheimsund, Aandalsnaes, Svartisen, Lyngseidet, Hammerfest, Nordkap, Lofoten, Drontheim, Merok, Loen, Gudvangen, Bergen nach Hamburg.
Preis 300 RM. Motorschiff „Milwaukee". Reisedauer 15 Tage.

14. Juli bis 30. Juli. 2. Nordkapfahrt.
Von Hamburg über Norheimsund, Gudvangen, Aandalsnaes, Lyngseidet, Hammerfest, Nordkap, Lofoten, Drontheim, Merok, Loen, Bergen nach Hamburg.
Preis 320 RM. Motorschiff „St. Louis". Reisedauer 16 Tage.

15. Juli bis 7. August. Schottland-, Island-, Spitzbergen- und Norwegenfahrt.
Von Hamburg über Leith, Kirkwall, Thorshavn, Reykjavik, Spitzbergen, Hammerfest, Nordkap, Lofoten,

Drontheim, Aandalsnaes, Oie, Hellesylt, Merok, Bergen, Odda nach Hamburg.

Preis 475 RM. Motorschiff „Milwauke“. Reisedauer 23 Tage.

10. August bis 25. August. **Schottland-, Norwegen- und Dänemarkfahrt.**

Von Hamburg über Leith, Molde, Aandalsnaes, Merok, Loen, Gudvangen, Bergen, Oslo, Kopenhagen nach Hamburg.

Preis 300 RM. Motorschiff „Milwaukee“. Reisedauer 15 Tage.

3. **Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft (Hamburg-Süd).**

2. Juli bis 26. Juli. **Sommerreise nach dem Süden.**

Von Hamburg über Antwerpen, Gibraltar, Palma de Mallorca, Villefranche (Nizza, Monte Carlo, Mentone), Ajjaccio, Neapel, Ceuta, Insel Wight nach Hamburg.

Preis von 240 RM bis 500 RM. Motorschiff Monte Pascoal“.

3. Juli bis 18. Juli. **Nach den norwegischen Fjorden und dem Nordkap.**

Von Hamburg über Eide (Eidfjord), Bergen, Hellesylt, Merok, Svartisen, Nordkap, Hammerfest, Lyngseidet, Trollfjord, Aandalsnaes, Olden/Loen, Gudvangen, Balholm, nach Hamburg.

Preis von 190 RM bis 390 RM. Motorschiff „Monte Rosa“.

3. August bis 22. August. **Nach den Fjorden, dem Nordkap und Spitzbergen.**

Von Hamburg über Bergen, Aandalsnaes, Tromsö, Spitzbergen, Nordkap, Hammerfest, Merok, Olden/Loen, Gudvangen, Balholm, Eide (Eidfjord) nach Hamburg.

Preis von 240 RM bis 500 RM. Motorschiff „Monte Rosa“.

31. August bis 25. September. 1. **Herbstreise ins westliche Mittelmeer.**

Von Hamburg über Antwerpen, Ceuta, Palma de Mallorva, Villefranche (Nizza, Monte Carlo, Mentone), Neapel, Palermo, Malaga, Lissabon, Vigobucht nach Hamburg.

Preis von 240 RM bis 500 RM. Motorschiff „Monte Rosa“.

28. September bis 23. Oktober. 2. **Herbstreise ins westliche Mittelmeer.**

Von Hamburg über Antwerpen, Ceuta, Palma de Mallorca, Villefranche (Nizza, Monte Carlo, Mentone), Neapel, Palermo, Malaga, Lissabon, Vigobucht nach Hamburg.

Preis von 240 RM bis 500 RM. Motorschiff „Monte Rosa“.

Diejenigen Geistlichen, die sich zu diesem Dienst befähigt fühlen und geldlich in der Lage sind, wollen sich umgehend beim Landeskirchenamt melden. Das Kirchliche Außenamt Berlin prüft die eingehenden Meldungen und verteilt die einzelnen Reisen. Sobald ein Geistlicher für eine Fahrt fest bestimmt ist, belegt das Kirchliche Außenamt den Platz und ist auch bereit, vorschußweise zunächst die Bezahlung durchzuführen. A. I. 92.

Eine Anzahl wertvoller Kirchengeräte befindet sich infolge nicht sachgemäßer Behandlung in einem recht bedauerlichen Zustande. Dies veranlaßt uns, darauf hinzuweisen, daß sämtliche Wiederherstellungsarbeiten an Kirchengeräten nur von einschlägigen Sachleuten ausgeführt werden dürfen. Es bleibt vorbehalten, in etwaigen Schadensfällen die hierfür Verantwortlichen in Anspruch zu nehmen. B. II. Allg. K. 15.

Die endgültige Tagesordnung für die Tagung der **Leiter (Pfarrer) der Sächsischen Kindergottesdienste**, die vom 20. bis 22. Mai 1935 (Montag bis Mittwoch nach Kantate) in Dresden, Pfarrhaussaal der Erlösergemeinde, Paul-Gerhardt-Straße 20, stattfindet, ist folgende:

Montag (20. Mai):

½11 Uhr Andacht.

11 bis 12 Uhr Pastor D. Piersig (Bremen, Vorsitzender des Reichsverbandes für K. G. D.): Die gegenwärtige Lage des K. G. D. in der Reichskirche und praktische Folgerungen daraus. 1. Stunde.

12 bis 13 Uhr Universitätsprof. D. Otto Scheel (Kiel) über die Gedankenwelt des jungen Luther (Einführung in die Lutherforschung der Gegenwart; Luthers Klosterkämpfe, das Turmerlebnis; die Theologie des Kreuzes). 1. Stunde.

½5 bis ½6 Uhr Oberpfarrer Däberitz (Elsterberg): Die Arbeit des Leiters an den Helfern.

½6 bis ½7 Uhr Pfarrer Eder (Döbeln): Die Arbeit des Leiters an den Kindern.

½9 Uhr Geselliges Zusammensein.

Dienstag (21. Mai):

½10 Uhr Andacht.

10 bis 11 Uhr Prof. D. Scheel: 2. Stunde.

11 bis 12 Uhr D. Piersig: 2. Stunde.

12 bis 1 Uhr Pfarrer Jacob (Dresden): Der Kindergottesdienst in Land und Stadt.

½5 Uhr Besprechung der Vorträge.

½9 Uhr Vorlesung: Unter Tag, ein Schauspiel vom jungen Luther; Konsistorialrat a. D. Vorwerk.

Mittwoch (22. Mai):

½10 Uhr Andacht.

10 bis 11 Uhr Prof. Dr. Scheel: 3. Stunde.

11 bis 12 Uhr Frl. Wöhlermann (Dresden): Unser Landesverband für Kindergottesdienst.

12 bis 13 Uhr Pfarrer Hecht (Werdau): Organisatorische Aufgaben des Leiters.

½5 Uhr Besprechung der Vorträge.

½9 Uhr (auch für Helfer und Helferinnen) Film: Aus dem Leben eines größeren Kindergottesdienstes. Pfarrer Hecht. E. J. 7013.

---

3 Bronzeglocken: ca. 450 kg, Ton a¹+1/8
ca. 350 kg, Ton ais¹
ca. 210 kg, Ton d²

zu verkaufen durch Kirchenvorstand Niederschindmaas, Post über Glauchau (Sachsen). B. II. N. 3a.

Frau Martha Stephan, Dresden, Trachenberger Str. 6, I, hat uns mitgeteilt, daß bei ihr ein Mannborg-Harmonium zum Preise von 250 RM zum Verkaufe stehe.

Das Instrument ist von einem Sachverständigen geprüft und besichtigt worden, der sein Gutachten wie folgt abgegeben hat:

„Das Instrument ist wenig gespielt, so gut wie neu und in einwandfreiem Zustande.

Da es ausgezeichnet intoniert ist, nicht wie sehr viele Harmoniums näselnd und dürftig, würde es für kirchliche Zwecke sehr geeignet sein. Schätzungsweise würde es in Räumen mit ungünstiger Akustik für eine Gemeinde von etwa 40 bis 50 Personen ausreichen."

Kirchgemeinden, die die Anschaffung eines Harmoniums beabsichtigen, wollen sich mit Frau Stephan in Verbindung setzen. B. II. Allg. H. 2b/34.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die Pfarrstelle zu Lampertswalde mit Sörnewitz (Oschatz), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 25. Mai 1935 an Oberleutnant a. D. Andreas von Zeschau auf Lampertswalde (Bezirk Leipzig);

die Pfarrstelle zu Kühnhaide (Marienberg), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 30. Mai 1935 an Freifrau von Wöhrmann auf Großrückerswalde.

Ferner sind noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Niederebersbach mit Oberebersbach (Großenhain), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 31. Mai 1935 an den Fürstlich Stollbergschen Kammerdirektor Otto Hilpert in Roßla a. Harz;

die 1. Pfarrstelle zu Planitz (Zwickau), Gr. I 2, Bewerbungen bis 31. Mai 1935 an das Landeskirchenamt.

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes im II. Vierteljahr 1935:

1. Stelle:

die Pfarrstelle zu Lampertswalde mit Blochwitz (Großenhain), erledigt durch Amtswechsel, Gr. I 1b, Bewerbungen bis 25. Mai 1935 an das Landeskirchenamt;

5. Stelle:

die 1. Pfarrstelle zu Treuen i. V. (Auerbach), erledigt durch Amtswechsel, Gr. I 1c, Bewerbungen bis 31. Mai 1935 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

H. Zweynert, 2. Pfarrer in Neustadt (Pirna) als 1. Pfarrer daselbst;

W. M. Pangritz, Pfarrer und Rektor am staatlichen Schwesternhaus in Arnsdorf (Kamenz) als 3. Pfarrer an der Frauenkirche in Meißen (Meißen);

K. E. Hanzig, Pfarrer in Dewitz (Leipzig-Land) als Pfarrer in Cröbern mit Wachau (Leipzig-Land);

M. A. G. Seifert, Pfarrer in Großschirma (Freiberg) als 2. Pfarrer an die St. Nikolaikirche in Chemnitz (Chemnitz-Stadt).

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 **Ausgegeben zu Dresden, am 22. Mai 1935.** **Nr. 13**

Verordnung über die Pflicht geistlicher Amtsträger zum Gehorsam auch in den Fragen der äußeren Ordnung der Kirche. Vom 15. Mai 1935. A. 266.

So selbstverständlich ich in den Fragen der Lehre und der Verkündigung der Kirche jedem Amtsträger im Rahmen seines Ordinationsgelübdes jede Freiheit lasse, so sehr muß ich auch um einer geordneten Verwaltung unserer Landeskirche willen auf unbedingtem Gehorsam in den Fragen dieser äußeren Ordnung bestehen. In den letzten Monaten habe ich wiederholt darauf hingewiesen, daß Ungehorsam sächsischer Geistlicher in Fragen der äußeren Ordnung auf die Dauer keinesfalls geduldet werden könne. In einigen besonders kraß liegenden Fällen habe ich in den letzten Monaten, nachdem die Betreffenden trotz aller Warnungen ihr Tun fortsetzten, förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Amte einleiten müssen. Nun hat es in den letzten Wochen eine Anzahl Geistliche für richtig gehalten, gegen klare Anordnungen des Staates zu verstoßen. Teilweise haben diese sogar staatlichen Stellen gegenüber abgegebene Versprechungen nicht gehalten. Das Ergebnis war, daß nunmehr auf Anordnung des Staates eine Anzahl geistlicher Amtsträger in Schutzhaft genommen worden ist. Als die bekannte Kanzelabkündigung verboten wurde, versuchten wiederum einige Pfarrer, diese Anordnung dadurch zu umgehen, daß sie den Inhalt der Kanzelabkündigung durch Rundschreiben in die Gemeinden brachten oder das, was sie gegen Anordnungen des Staates zu sagen hatten, in das Gebet aufnahmen. So wenig damit zu rechnen ist, daß der Staat eine solche Handlungsweise auch künftig dulden wird, ebenso wenig kann ich künftig geistliche Amtsträger im Bereiche meiner Landeskirche im Amte belassen, die fortgesetzt in den Fragen der äußeren Ordnung nicht nur meinen Anordnungen keine Folge leisten, sondern auch Anordnungen des Staates zuwider handeln. Nachdem sich die Öffentlichkeit immer mehr davon überzeugt hat, daß es sich bei dem von mir verlangten Gehorsam tatsächlich nur um Gehorsam in den äußeren Ordnungen der Kirche handelt, erwarte ich nunmehr von allen geistlichen Amtsträgern auf das Bestimmteste, daß diese, sofern sie bisher im Ungehorsam gegen die vom Staate wiederholt anerkannte Landeskirchenführung standen, nunmehr von diesem Ungehorsam Abstand nehmen und mit ganzer Kraft sich den inneren Aufgaben der Kirche im Gehorsam gegen die Ordnungen der Landeskirche zuwenden. Sollten es dagegen einzelne geistliche Amtsträger vorziehen, auch weiterhin im Ungehorsam zu verharren, werden sie nunmehr die Folgen ihres Tuns zu verantworten haben. Es ist unmöglich, daß durch ein solches Handeln Einzelner versucht wird, die gefestigte äußere Ordnung der Landeskirche in Unordnung zu ziehen.

Dresden, am 15. Mai 1935.

Der Landesbischof.
Coch.

Bekanntmachung über die Schwesternhausgemeinde in Arnsdorf. Vom 8. Mai 1935. B. 911 c.

Die am 1. September 1915 an der Landesanstalt Hubertusburg gegründete Personal-Kirchgemeinde der Schwesternschaft (vgl. Konf.V.Bl. 1915 S. 85), die im April 1918 nach Arnsdorf verlegt worden war (vgl. Konf.V.Bl. 1918 S. 156) und seitdem an der Landesanstalt Arnsdorf als selbständige, von der Anstaltsgemeinde getrennte Kirchgemeinde der Schwesternschaft mit einem dem jeweiligen Rektor des Schwesternhauses übertragenen Pfarramte und einer 2. Anstaltsgeistlichenstelle bestanden hat, ist am 1. Januar 1935 aufgehoben worden. Die Personal-Kirch-

gemeinde der Schwesternschaft ist der Anstaltskirchgemeinde der Landesanstalt eingegliedert worden.

Dresden, am 8. Mai 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Einhaltung des Dienstweges und über die Besuche im Landeskirchenamt. Vom 9. Mai 1935. A. 226.

Jede Nichteinhaltung des Dienstweges bedeutet eine unnütze Belastung der Verwaltung. Es wird deshalb erneut darauf hingewiesen, daß es unstatthaft ist, Gesuche und Eingaben unter Übergehung des zunächst zuständigen Bezirkskirchenamtes oder der Superintendentur bei dem Landeskirchenamt einzureichen.

Es ist ferner in der Mehrzahl der Fälle unzweckmäßig, im Landeskirchenamt in Angelegenheiten vorzusprechen, die noch nicht vor dem zuständigen Bezirkskirchenamt oder der Superintendentur verhandelt worden sind, weil das Landeskirchenamt eine sachliche Entschließung ohne Stellungnahme des Bezirkskirchenamtes oder der Superintendentur dazu meist nicht fassen kann. An Stelle der durch den persönlichen Vortrag im Landeskirchenamt gewünschten Beschleunigung, tritt somit vielfach eine Verzögerung in der Sachbearbeitung ein. Es empfiehlt sich daher, Besuche im Landeskirchenamt auf Angelegenheiten zu beschränken, die eine mündliche Besprechung unbedingt erfordern.

Außerhalb der Sprechtage (Montag und Donnerstag von 10 bis 1 Uhr) sind Besuche nur angängig, wenn die Zeit vorher vereinbart ist.

Dresden, am 9. Mai 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Einübung des Liedes „Komm, heiliger Geist, Herre Gott, ...". Vom 15. Mai 1935. A. I. 139.

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 3. Oktober 1934 usw. wird weiter verordnet, daß vom 2. Juni (Sonntag Exaudi) ab in der Pfingstzeit, und zwar bis zum 4. Sonntag nach Trinitatis, das Lied: „Komm, heiliger Geist, Herre Gott, ..." (Deutsche Kirchenlieder Nr. 19 und Mauersbergers Choralbuch Nr. 89) nach vorheriger Vorbereitung in allen Gottesdiensten, möglichst auch in Bibelstunden, zu singen ist. Daneben ist auch „Nun bitten wir den heiligen Geist" (Deutsche Kirchenlieder Nr. 20) zu verwenden.

Dresden, am 15. Mai 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Bekanntmachung über die Verleihung eines Stipendiums für wendische Theologiestudierende. Vom 17. Mai 1935. A. I. 82.

Das landeskirchliche Stipendium für Theologiestudierende der Universität Leipzig, die die wendische Sprache erlernen und sich verpflichten, nach bestandenen Prüfungen sich für wendisch-deutsche Pfarrämter der Landeskirche zur Verfügung zu stellen, ist für das Sommersemester 1935 zu vergeben. Gesuche sind unter Beifügung von Bescheinigungen über das Studium sowie über die Erlernung der wendischen Sprache und einer Versicherung der Bereitwilligkeit zur späteren Übernahme wendisch-deutscher Pfarrstellen in der Landeskirche bis zum

15. Juni 1935

beim Landeskirchenamt einzureichen.

Das Stipendium beträgt 300 RM.

Das Landeskirchenamt behält es sich vor, es im ganzen oder geteilt zu verleihen.

Dresden, am 17. Mai 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Mitteilungen.

Bei der Christuskirchgemeinde Plauen ist die Stelle eines ersten Verwaltungsbeamten sofort zu besetzen. Bewerber müssen die Assistentenprüfung nach der Prüfungsordnung vom 4. Juli 1927 mit Erfolg abgelegt haben. Die Bezüge richten sich nach der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsvorschriften für Beamte der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden Plauens.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 31. Mai 1935 an die Kirchnerei, Plauen i. V., Rinnelbergweg 3, einzureichen. A. 231.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat am 23. April 1935 — V. W. 6000a/8. 4. — folgende Genehmigung erteilt:

„Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) erteile ich dem Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens hierdurch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung zur Sammlung von Geldspenden gelegentlich des Kurrende-Blasens und -Singens an Sonntagen vor dem Hauptgottesdienst durch die Kurrende- und Posaunenchöre seiner Kirchengemeinden.

Die Veranstaltung darf nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sondern nur in Häusern und auf Höfen nach vorheriger Einholung des Einverständnisses des Hausbesitzers oder des Verwalters und nur unter zuverlässiger Leitung stattfinden.

Diese Genehmigung gilt für das sächsische Staatsgebiet, und zwar bis zum 31. Oktober 1935". A. I. 87.

---

9. Evangelische Singwoche in Lichtenstein-Callnberg.

In den großen Ferien findet vom 30. Juni bis 7. Juli 1935 auf Schloß Lichtenstein-Callnberg die schon seit Jahren bestehende Singwoche statt. Ihre Bedeutung als Schulungswoche für die neuen Aufgaben des Choralsingens in der Landeskirche sei besonders hervorgehoben. Der Besuch ist allen, die an kirchlicher Singarbeit beteiligt sind, Jugendführern, Pfarrern und Pfarrfrauen, Kantoren, Lehrern und Kirchenchormitgliedern, aber auch anderen Gemeindegliedern, die aus rechtem inneren Verständnis heraus in ihrer Gemeinde die Singarbeit tun wollen, dringend zu

empfehlen. Die Kosten, für die gegebenenfalls Beihilfen der Kirchgemeinden erbeten werden können, betragen 21 RM (Beköstigung, Unterkunft und Wochenbeitrag). Für die Arbeit steht Schloß und Park Lichtenstein zur Verfügung. Die Teilnehmer werden in der Jugendherberge und in Privatquartieren untergebracht. Auskunft und Meldung bei dem Leiter der Singwoche, Landeskirchenmusikdirektor Stier, Pillnitz bei Dresden, oder bei dem Beauftragten des Evangelischen Jugenddienstes, Edi Degen, Oberweichlitz bei Plauen i. V., Taltitzer Straße 42. A. I. 120.

Die nebenamtliche kirchenmusikalische Stelle in Püchau bei Wurzen, die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers freigeworden ist, soll wieder besetzt werden. Der Kirchenvorstand wünscht die Wiederbesetzung mit einem zum kirchenmusikalischen Dienst befähigten Volksschullehrer. Seelenzahl 1200. Besoldung nach landeskirchlicher Ordnung. Dienstwohnung im Kirchschullehnsgebäude, großer Obst- und Gemüsegarten. Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand zu Püchau (Post Wurzen-Land) zu richten. B. 101.

Es empfiehlt sich, die Glockengeläute von Zeit zu Zeit von einem technischen Glockenfachmann auf ihre Betriebssicherheit hin zu prüfen. Erfolgt diese Prüfung in gewissen Zeitabständen, bevor sich Schäden bemerkbar gemacht haben, so können nicht nur drohende Gefahren für Läutepersonal und Glocken abgewendet, sondern auch erhebliche Reparaturkosten gespart werden. B. II. Allg. G. 1.

Da der größte Teil der sächsischen Kirchen unter Denkmalsschutz steht, somit die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze von Kunst-, Kultur- und Naturdenkmalen (Heimatschutzgesetz) vom 13. Januar 1934 (S.G.Bl. S. 13) Anwendung finden, ist künftig in jedem Falle, bevor Bauarbeiten in oder an Kirchen vorgenommen werden, mit dem Landesdenkmalpfleger für Sachsen, Dresden-N. 6, Niedergraben 5, II., auf dem Dienstwege Fühlung zu nehmen. B. II. Allg. K. 5.

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks hat dem Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens am 12. April 1935 folgendes mitgeteilt:

„Mit Wirkung vom 1. November 1934 ist für das Land Sachsen eine

Innung für Orgelbauer, Harmoniumbauer und Klavierbauer

errichtet worden. Der Sitz der Innung befindet sich in Zittau. Zum Obermeister wurde der Orgelbaumeister Georg Schuster in Zittau, Löbauer Straße Nr. 12, bestellt." B. II. Allg. O. 2.

Dem Pfarrer Werner Peuckert in Leipzig ist unter Belassung seines Amtes als 3. Pfarrer an der St. Lukaskirche zu Leipzig-Volkmarsdorf das Studentenpfarramt zu Leipzig übertragen worden. E. 5346 L. 4.

Die Deutsche Evangelische Kirche veranstaltet unter Leitung des Reichsvikars D. Engelke in der Universität Leipzig vom 1. bis 3. Juni 1935 eine Reichskirchliche Hochschultagung mit folgendem Programm:

Reichskirchliche Hochschultagung
vom 1. bis 3. Juni 1935, in der Universität Leipzig.

Sonnabend, 1. Juni:

18 Uhr: Auditorium Maximum: — Eröffnung: Reichsvikar D. Engelke — Professor D. Leipoldt: „Jesus und Paulus — Jesus oder Paulus?" — Pause — Gemeinsames Abendessen in der Mensa.

20 Uhr: Reichsvikar D. Engelke: „Evangelischer Glaube und Lebensgestaltung."

Sonntag, 2. Juni:

9.30 Uhr: Festgottesdienst in der Johanniskirche, Predigt: Reichsvikar D. Engelke.

13 Uhr: Gemeinsamer Ausflug nach Naumburg. Treffpunkt: Hauptbahnhof, Bahnsteig 7. — Dombesichtigung unter Führung des Herrn Professor Dr. Jahn, Leipzig. — Anschließend geselliges Beisammensein a. d. Schönburg bei Naumburg.

Montag, 3. Juni:

18 Uhr: Aula der Universität: Dozent Lic. Dr. Eisenhuth: „Weltanschauung, Religion und Glaube."

20 Uhr: Begrüßungen. Grußworte: Landesbischof Coch. — Ansprache des Herrn Reichsbischof.

Alle deutschen Volksgenossen sind zu dieser Tagung aufs herzlichste eingeladen! Anmeldung und Bestellung der Ausflugskarte (Bahnfahrt und Dombesichtigung RM 3.50) bis 30. Mai erbeten an Fritz Anke, Leipzig-S 3, Arndtstraße 70, I l.

Am Sonntag Jubilate ist der „10. Rundbrief" des Evangelischen Jugenddienstes (Fortsetzung der Führerbriefe) erschienen.

Er wird von den Beauftragten des Evangelischen Jugenddienstes an die Konfirmandendiensthelfer kostenlos verteilt. Darüber hinaus soll er auf Wunsch an Mitarbeiter und Pfarrer abgegeben werden.

Weitere Stücke können beim Ev.-luth. Landeskirchenamt Sachsens in beschränkter Zahl angefordert werden.

Die Themenreihe: „Gottesdienstliche Erziehung" ist für den Konfirmandendienst verbindlich. — Die übrige Gestaltung kann in der bisherigen Form weitergeführt werden. Der Herausgabe zusätzlichen Materials durch die Bezirksbeauftragten des Evangelischen Jugenddienstes steht nichts im Wege. E. J. 545.

Das „Kirchliche Jugendamt Leipzig", Leipzig C 1, Otto-Schill-Straße 7, hat ein Kopfplakat mit der Inschrift: „Kommt zum Evangelischen Jugenddienst" und einem Kreuz versehen, herausgebracht. Das Plakat soll in den Schulen zum Aushang gelangen. Das Volksbildungsministerium hat durch Verordnung vom 2. Oktober 1934 die Genehmigung hierzu erteilt. (Siehe Kirchl.G.V.Bl. 1934 S. 129 unter „Mitteilungen".) Es empfiehlt sich jedoch, das Plakat nur in Verbindung mit dem Monatsplan auszuhängen.

Das Kirchliche Jugendamt Leipzig gibt das Plakat zu folgenden Preisen ab: 1 Stück 5 Pfg., 100 Stück 4 RM, 1000 Stück 25 RM. Muster kann in Leipzig angefordert werden.

Das Plakat wird den Kirchgemeinden, auch um der Einheitlichkeit willen, zur Förderung des Baues der jungen Gemeinde sehr empfohlen.

Aus finanziellen und praktischen Gründen ist es ratsam, wenn die Bezirksbeauftragten des Evangelischen Jugenddienstes Sammelbestellungen ihres Bezirks über den zuständigen Kreisbeauftragten nach Leipzig geben. E. J.7018.

Der Zentral-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche hat ein Verzeichnis „Die evangelischen Erholungsheime für Erwachsene in Deutschland", Ausgabe 1935, herausgegeben. Das Ver-

zeichnis enthält alle in Frage kommenden Heime mit Angabe der Anschrift, der Zimmer- und Bettenzahl, der Leitung und des Pensionspreises sowie der etwa in Frage kommenden Kurmittel. Es wird auf Anfordern vom Landesverein für Innere Mission, Dresden-A. 1, Ferdinandstr. 16, II., kostenlos zugesandt. A. I. 98.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die Pfarrstelle zu Borsdorf mit Gerichshain (Grimma), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 10. Juni 1935 an Rittergutsbesitzer Otto Busse in Brandis (Bez. Leipzig);

die Pfarrstelle zu Burkau (Kamenz), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 10. Juni 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Dennheritz mit Niederschindmaas (Glauchau), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 10. Juni 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Stangengrün mit Wildenau (Zwickau), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 10. Juni 1935 an das Landeskirchenamt.

Ferner sind noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Gelenau (Annaberg), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 15. Juni 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Taubenheim (Meißen), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 15. Juni 1935 an Frau Marie verw. Kämpfe geb. Grödel in Großenhain.

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes im I. Vierteljahr 1935:

2. Stelle:
die 1. Pfarrstelle zu Pegau (Borna), erledigt durch Emeritierung, Gr. I 1b, Bewerbungen werden nicht erwartet;

4. Stelle:
die Pfarrstelle zu Reichstädt (Dippoldiswalde), erledigt durch Amtswechsel, Gr. I 1b, Bewerbungen werden nicht erwartet.

Angestellt oder versetzt wurden:

F. P. Forberg, Pfarrer in Lampertswalde mit Blochwitz (Großenhain) als 2. Pfarrer in Klotzsche (Dresden-Land);

J. A. Everth, 2. Pfarrer in Marienberg (Marienberg) als Pfarrer in Großolbersdorf (Marienberg);

A. H. J. Albrecht, Pfarrer in Borsdorf (Grimma) als 3. Pfarrer an der St. Georgen-Kirche zu Glauchau (Glauchau);

W. E. K. Schulz, Lic. Dr., Pfarrvikar in Wittgensdorf (Chemnitz-Land) als 3. Pfarrer in Riesa (Großenhain);

J. O. Zacharias, 1. Pfarrer in Treuen (Auerbach) als 2. Pfarrer in Leipzig-Leutzsch mit Leipzig-Schönau (Leipzig-Land).

Weiter ist noch zu besetzen:

Die seit 1907 bestehende Stelle des evangelisch-lutherischen Geistlichen für die Kranken-, Pflege- und Fürsorgeanstalten der Stadt Chemnitz ist, weil der gegenwärtige Inhaber in den Ruhestand übertritt, am 1. September 1935 wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe 7b der Sächsischen Besoldungsordnung (4400 bis 8400 RM Grundgehalt jährlich), Ortsklasse A. Die Dienstbezüge unterliegen der allgemeinen Gehaltskürzung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und Lichtbild, Belegen über die bisherige Tätigkeit und über die politische Einstellung, dem Nachweis der arischen Abstammung des Bewerbers und seiner Ehefrau sind bis Ende Mai 1935 an den Oberbürgermeister zu Chemnitz zu richten. Persönliche Vorstellung ohne besondere Aufforderung ist nicht erwünscht. E. 5342 Ch. 2.

Personalnachrichten.

1. Der Vertragsangestellte Johannes Oehme ist vom 1. Januar 1935 an als Kirchenassistent bei der Kirchenamtsratsstelle in Dresden angestellt worden.
2. Der Assessor Martin Sickert ist vom 1. Februar 1935 an als Kirchenrat beim Landeskirchenamt angestellt worden.
3. Der Assessor Dr. Kurt Ziemann ist vom 1. April 1935 an als Kirchenrat bei der Kirchenamtsratsstelle in Dresden angestellt worden.
4. Dem Oberkirchenrat Dr. Engel ist vom 1. April 1935 an eine freie Hilfsarbeiterstelle beim Landeskirchenamt übertragen worden.
5. Die Kirchenassistenten Hans Franke bei der Kirchenamtsratsstelle in Leipzig und Hedwig Puchert bei der Kirchenamtsratsstelle in Zwickau haben vom 1. Mai 1935 ab die Amtsbezeichnung „Kirchensekretär" zu führen.
6. Der Vertragsangestellte Max Posern ist vom 1. Mai 1935 an als Kirchen-Kanzleiassistent beim Landeskirchenamt angestellt worden.
7. Der Kirchensekretär Wilhelm Trogisch beim Landeskirchenamt tritt am 31. Mai 1935 in den dauernden Ruhestand.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr).
Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543;
bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 Ausgegeben zu Dresden, am 31. Mai 1935. Nr. 14

Verordnung über die Konferenzthemata des 3. Vierteljahres 1935. Vom 29. Mai 1935. A. 323.

Für die Pfarrkonferenzen im 3. Vierteljahr 1935 werden folgende Themata gegeben:

Juli: / August: Freie Konferenzen.

September: Der Aufbau der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde im Dritten Reich:

a) Das deutsche evangelisch-lutherische Männerwerk als Säule des Gemeindeaufbaues.

Dresden, am 29. Mai 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
Coch.

Mitteilungen.

Grundsätzliche Stellungnahme zur Frage Kirche und Staat.

Der sogen. Lutherische Rat hat ein lutherisches Gutachten zur Frage des Kirchenregiments mit besonderer Berücksichtigung des landesherrlichen Summepiskopats herausgegeben, das von Landesbischof D. Meiser unterzeichnet und im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Kirche Bayerns rechts des Rheins veröffentlicht worden ist.

Das Landeskirchenamt gibt A dieses Gutachten, um der Wichtigkeit der Fragestellung willen, hierdurch bekannt und fügt seine Stellungnahme als die der größten lutherischen Landeskirche an und zwar unter B ein kurzes Schreiben, das an sämtliche deutsche Kirchenführungen ergangen ist, und unter C eine ausführliche Erörterung: „Der Lutherische Rat und das Kirchenregiment". A. 304.

A.

Der Lutherische Rat Deutschlands.

München, den 11. April 1935.

An die
sämtlichen Deutschen Evangelischen Kirchenregierungen.

Der Lutherische Rat als die repräsentative Zusammenfassung der bekenntnisgebundenen Deutschen Lutherischen Landeskirchen, Gemeinden, Kreise und Organisationen übersendet zur Kenntnisnahme das anliegende Gutachten zur Frage des Kirchenregiments mit besonderer Berücksichtigung des landesherrlichen Summepiskopats. Die hier niedergelegten Grundsätze sind für alle bekenntnisbestimmten lutherischen Kirchen maßgebend.

Heil Hitler!

(gez.) D. Meiser.

Anlage.

In jüngster Zeit ist der Vorschlag gemacht worden, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Dritten Reich dadurch zu ordnen, daß der Obrigkeit unseres Reiches Aufgaben und Rechte in der Kirche übertragen werden, welche einst die Territorialfürsten der Vergangenheit unter dem Namen des Summepiskopats ausgeübt haben. Dazu erklärt der Lutherische Rat, getrieben von ernster Verantwortung für die Zukunft der lutherischen Kirche in Deutschland und ihrer Verbundenheit mit Volk und Staat folgendes:

I.

Die Evangelisch-lutherische Kirche lehrt in ihrem Bekenntnis (Artikel 28 der Augsburger Konfession) nach Gottes Wort: Die Aufgaben der weltlichen Obrigkeit und die des kirchlichen Amtes sollen nicht vermischt werden. Denn nur, wenn jedes Amt seine ihm von Gott gegebene besondere Aufgabe erfüllt, können beide ihrem Volke den Dienst leisten, den sie ihm nach Gottes Ordnung zu tun schuldig sind.

II.

Entgegen diesem Grundsatz ist das rechte Verhältnis von Kirche und Staat im Lauf der Geschichte immer wieder durch eine Vermischung beider gestört worden. Während im Mittelalter die Kirche sich die Rechte des Staates anmaßte und den Staat zu beherrschen versuchte, hat in späteren Jahrhunderten der Staat die Herrschaft über die Kirche in Anspruch genommen. In jedem dieser beiden Fälle ist, wie die Geschichte Deutschlands lehrt, die Gottesordnung des Staates und die der Kirche zerstört worden: im Kirchenstaat wie in der Staatskirche, in der Kirche, die Staat, und im Staat, der Kirche sein will, geht der echte Staat und die echte Kirche verloren.

III.

In den Jahrhunderten nach der Reformation hat das deutsche Volk und die evangelische Kirche in dem landesherrlichen Kirchenregiment die unseligen Folgen solcher Vermischung erleben müssen. Diese Form des Verhältnisses von Staat und Kirche stammt aus der politischen und gesellschaftlichen Entwicklung des ausgehenden Mittelalters. Die Lehre der lutherischen Bekenntnisse kennt das landesherrliche Kirchenregiment nicht, sondern, wie die Kirchen anderer Länder und anderer Bekenntnisse hat auch unsere Kirche sich mit diesem Kirchenregiment als einem historischen Schicksal abgefunden, bis die noch in das 20. Jahrhundert hineinreichenden Reste des Staatskirchentums mit dem Aufhören der alten Territorialgewalten und dem Sturz der letzten Monarchien ein natürliches Ende fanden.

IV.

Ein Wiederaufleben dieser alten Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche ist aus folgenden Gründen unmöglich:

1. Das landesherrliche Kirchenregiment gründet sich rechtlich nicht auf das Bekenntnis der Kirche, das auch heute noch in Geltung steht, sondern auf reichsrechtliche Befugnisse des alten Territorialfürstentums, die mit dem Untergang des alten Reiches und dem Ende dieses Fürstentums erloschen sind.

2. Eine Neubegründung solcher Rechte ist nicht möglich, weil dann die in der Kirche geltenden und auch vom Staat in ihrer Gültigkeit anerkannten Bekenntnisse außer Kraft gesetzt werden müßten. Die alte lutherische Kirche hat das landesherrliche Kirchenregiment nur ertragen können, weil der Landesherr es nicht als Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt, sondern als ein hervorragendes Glied seiner Kirche (membrum praecipuum ecclesiae) führte, weil er in seinen kirchenregimentlichen Maßnahmen an das Bekenntnis gebunden und weil er deshalb der Hüter „der beiden Gesetzestafeln" war, der nicht nur als Herrscher die weltliche Ordnung aufrecht erhielt, sondern der als christlicher Herrscher für die reine Lehre des Evangeliums und für die Beseitigung der Irrlehre sich verantwortlich wußte.

Diese Voraussetzungen sind mit dem endgültigen Aufhören des konfessionell einheitlichen Territoriums dahingeschwunden. Ein moderner Großstaat, der nicht allein die Volksgenossen aller christlichen Konfessionen, sondern auch solche, die mit Bewußtsein den christlichen Glauben ablehnen, als gleichberechtigt in sich vereinigt, kann nicht mehr die Pflicht übernehmen, „die reine Lehre zu befördern und die Irrlehre auszurotten".

V.

Das Kirchenregiment steht nach den lutherischen Bekenntnissen allein der Kirche als ganzer zu und wird von dem kirchlichen Amt unter Mitwirkung der Gemeinde in der Verantwortung vor der Gesamtkirche ausgeübt. Zu den Aufgaben des Kirchenregiments rechnet der 28. Artikel der Augsburger Konfession ausdrücklich nicht nur die Verkündigung des Wortes und die Verwaltung der Sakramente, sondern auch die äußere Regierung der Kirche durch Erlaß von Kirchengesetzen usw. Ein Anteil des Staates am Kirchenregiment oder gar die Regierung der Kirche durch den Staat würde nach der Anschauung des Bekenntnisses nicht nur dem Wesen der Kirche, sondern auch dem des Staates widersprechen. Denn die Ausübung kirchenregimentlicher Funktionen durch den Staat, z. B. die Berufung und Abberufung von Bischöfen, Pfarrern und kirchlichen Beamten durch die Staatsregierung würde zur Folge haben, daß der Staat über die Lehre der Kirche verfügt. Da aber der Staat als solcher nicht wissen kann, was reine Lehre ist und was nicht, würde die Unterstellung der Kirche unter rein staatliches oder halbstaatliches Kirchenregiment nicht nur das Ende der lutherischen Kirche als Kirche der reinen Lehre bedeuten, sondern auch dem Staat eine Verantwortung auferlegen, die er seinem Wesen nach niemals tragen kann.

VI.

Wenn also der weltlichen Obrigkeit nach lutherischer Lehre ein Anspruch auf das Kirchenregiment nicht zusteht, so besitzt sie doch Rechte der Kirche gegenüber.

Die rechtmäßige weltliche Obrigkeit hat zunächst den Anspruch auf den Gehorsam, die Treue, die Ehrerbietung der Glieder der Kirche, die ihre Untertanen sind (gemäß dem Artikel 16 der Augsburger Konfession).

Sie hat ferner nach Gottes Wort Anspruch darauf, daß ihrer im Gottesdienst fürbittend gedacht werde.

Sie hat das Recht der Aufsicht über die Externa der Kirche als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts: sie hat darüber zu wachen, daß die äußere Verwaltung der Kirche, insbesondere des Kirchengutes den Grundsätzen der „bürgerlichen Gerechtigkeit" entspricht.

In allem aber ist ihr die unüberschreitbare Grenze gesetzt, die Luther einst dem Träger der obrigkeitlichen Gewalt setzte, als er ihm vorhielt, daß ihm „zu lehren und geistlich zu regieren nicht befohlen sei" (WA. 26, 200, 29).

Halle, am 9. April 1935.

Der Lutherische Rat der Deutschen Evangelischen Kirche.

Der Vorsitzende.
D. Meiser.

B.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Dresden-A. 24, am 18. April 1935.
Lukasstr. 6.

A. 147.

An die

sämtlichen deutschen evangelischen Kirchenregierungen.

Vom sogen. „Lutherischen Rat" ist uns zur Frage des Kirchenregiments ein Gutachten zugegangen, das in unlutherischer Weise aber immer unter Berufung auf Luther für alle „bekenntnisbestimmten" lutherischen Kirchen ohne weiteres maßgebend und Kanon sein soll. Es wird in den durchaus oberflächlichen Ausführungen der Versuch gemacht, Kirche und Staat völlig auseinanderzureißen und dem Staate nur in gönnerhafter Weise gewisse „Rechte" der Kirche gegenüber zuzugestehen. Kennzeichnend für den Geist und die Methode dieses Gutachtens ist besonders auch der Schluß des Ganzen, wo auf ein Lutherwort hingewiesen wird, das völlig aus dem Zusammenhange ge-

rissen ist und das dadurch geradezu in sein Gegenteil verkehrt wird. In dem Gutachten heißt es, Luther habe dem Träger der obrigkeitlichen Gewalt die unüberschreitbare Grenze gesetzt, als er ihm vorgehalten habe, daß ihm „zu lehren und geistlich zu regieren nicht befohlen sei" (W. A. 26, S. 200). Dieses Zitat lautet in Wirklichkeit:

„Denn obwohl S. Kf. G. zu lehren und geistlich zu regieren nicht befohlen ist, so sind sie doch schuldig als weltliche Obrigkeit, darob zu halten, daß nicht Zwietracht, Rotten und Aufruhr sich unter den Untertanen erheben, wie auch der Kaiser Constantinus die Bischöfe gen Nicäa fordert, da er nicht leiden wollt noch sollt, die Zwietracht, so Arius hatte unter den Christen im Kaisertum angericht und hielt sie zu einträchtiger Lehre und Glauben."

In seiner Vollständigkeit und im Zusammenhang des Ganzen (Vorrede zum Unterricht der Visitatoren und Pfarrherrn) bezeugt dieses Lutherwort das gerade Gegenteil von dem, was in dem Gutachten unter Beweis gestellt werden sollte. Wir behalten uns vor, noch ausführlicher auf die auch sonst unhaltbaren Behauptungen dieses sogen. Gutachtens einzugehen. Wir weisen nur jetzt schon darauf hin, daß das Gutachten auch eine unverkennbare Spitze gegen den Führer und Kanzler des Deutschen Reiches in Punkt IV, Abs. 2 enthält.

Heil Hitler!

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

C.

Der Lutherische Rat und das Kirchenregiment. Eine lutherische Antwort auf ein unlutherisches Gutachten.

Der Lutherische Rat hat an sämtliche deutschen evangelischen Kirchenregierungen ein Gutachten zur Frage des Kirchenregiments mit besonderer Berücksichtigung des landesherrlichen Summepiskopats ergehen lassen. Es heißt in der Anschrift, daß die in diesem Gutachten niedergelegten Grundsätze für alle bekenntnisbestimmten lutherischen Kirchen maßgebend seien. Der Lutherische Rat bezeichnet sich selbst als die repräsentative Zusammenfassung der bekenntnisgebundenen deutschen lutherischen Landeskirchen, Gemeinden, Kreise und Organisationen.

Ob der Lutherische Rat wirklich ohne weiteres das Recht hat, in dem soeben angegebenen Sinne maßgebende Richtlinien oder Grundsätze aufzustellen, muß schon an und für sich bezweifelt werden.

Es wäre aber vor allem zunächst einmal festzustellen, was man unter „bekenntnisgebunden" und „bekenntnisbestimmt" überhaupt zu verstehen hat.

Nach evangelisch-reformatorischer Anschauung sind jedenfalls die Bekenntnisschriften nicht einfach als Glaubensbefehle, sondern als Glaubensberichte anzusehen, und zwar immer so, daß diese Glaubensberichte nur und allein vom Evangelium her ihre Bestimmtheit und ihren bleibenden Wert empfangen. Es geht nicht an, die Bekenntnisschriften etwa gleich als solche sozusagen als göttlich inspiriert zu erachten, sondern man muß um der Wahrheit willen zunächst und vor allem ihre zeitgeschichtliche Entstehung berücksichtigen, und man muß darum auch gewisse zeitgeschichtliche Bedingtheiten zugeben. Wenn der Lutherische Rat in einer früheren Kundgebung (vom 5. Oktober 1934) erklärt, das Bekenntnis sei „nicht die Stimme eines einzelnen Mannes, sondern die Stimme der Kirche", so ändert das nichts an der Tatsache, daß eben das Bekenntnis der Kirche nur im Zusammenhang mit der damaligen besonderen geschichtlichen Lage verstanden werden kann.

Diese sehr einfache Erwägung muß doch wohl ein Warnungssignal sein, daß man die Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts ja nicht etwa ganz bedingungslos in unsere Zeit herübernehme, und daß man nicht etwa einzelne aus dem Zusammenhang gerissene Stellen für diese oder jene kirchenpolitische Meinung von heute leidenschaftlich in Anspruch nehme. Ein solches, teils historisch-antiquarisches, teils anscheinend sehr gläubig-christliches, teils wieder lediglich konfessionell-machtpolitisches Wechselspiel entspricht ganz gewiß nicht der Ehre und Würde des Bekenntnisses, es ist vielmehr ein offenkundiger und durchaus abzulehnender Mißbrauch des Bekenntnisses.

Es muß doch sehr zu denken geben, wenn der Lutheraner Althaus in einer Abhandlung über „Theologische Verantwortung" erklärt, „die Valuta der Bekenntnistreue" habe „im Jahre 1933 ihre beängstigende Inflation erlebt". „Heute" sei „sie Papier geworden", und „wir" bedürften „einer Stabilisierung dieser kirchlichen Währung" (vgl. Luthertum 1934 S. 13ff.). Wer und was bekenntnistreu ist, das läßt sich nicht einfach durch einen theologischen Machtspruch entscheiden, denn die theologischen Formulierungen sind gerade im Rahmen des Luthertums sehr verschieden, und es ist bezeichnend, daß ein lutherischer Theologe wie Asmussen „die Grenze und die Schwäche eines historisch gewordenen Bekenntnisses" zugeben muß (vgl. Junge Kirche 1934 S. 486). Unmittelbar vorher steht der ebenfalls sehr bezeichnende Satz: „Einsichtige Theologen werden mit mir darin übereinstimmen, daß es wohl kaum zwei namhafte lutherische Theologen in Deutschland gibt, welche in der Frage, was Luthertum ist, eins sind" (ebendort S. 485). Asmussen geht so weit, daß er behauptet, „daß es eine einheitliche Größe, die Luthertum heißt, nicht gibt" (ebendort S. 485). Sehr beachtlich ist es auch, wenn der Lutheraner Werner Elert von der „elenden Mißwirtschaft" redet, die mit dem Wort „Bekenntnis" getrieben werde, — „als Mittel für dunkle kirchenpolitische Zwecke" (Ecclesia militans 1933 S. 45ff.). Recht interessant ist es auch, wie freimütig Elert gleich an dem ersten Artikel der Augustana Kritik übt, weil es dort heiße, das Dekret der Nizänischen Synode über die Dreieinigkeit müsse einfach als wahr und ohne irgendwelchen Zweifel geglaubt werden. Elert bezeichnet das als „Fehlgriff" und sagt: „Es scheint, als segle hier das eben erst vom Land abgestoßene Schiff der Reformation zurück in den Hafen der Glaubensgesetze produzierenden und dafür Gehorsam fordernden mittelalterlichen Kirche" (vgl. Morphologie des Luthertums, 1. Bd., S. 178). Wir möchten auch die vernichtende Kritik in freundliche Erinnerung bringen, die Elert der Barmener Bekenntnissynode gewidmet hat, insbesondere dem 3. Artikel dort, der von der Kirche handelt und der es als „falsche Lehre" verwirft, „als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen". Elert meint, die Absicht dieses Barmener Artikels sei ja ganz deutlich. Man erhebe den „Anspruch, eine kirchliche Ordnung zu vertreten, die jenseits alles Wechsels der politischen Überzeugungen stehe und also auch entstanden sei". Elert fährt wörtlich fort: „Wenn die reformierten Synodalen von Barmen glauben, ihre rheinisch-

westfälische Kirchenordnung sei rein biblisch und deshalb in ihrer Entstehung und ihrem Inhalt nicht mit dem Wechsel politischer Überzeugung behaftet, so ist das ein Glaube, den wir ihnen in brüderlicher Gesinnung lassen wollen, vorausgesetzt, daß sie ihn nicht der ganzen Deutschen Evangelischen Kirche aufdrängen wollen. Wenn aber Glieder lutherischer Kirchen dergleichen mit ihrer amtlichen Namensunterschrift decken, so setzen sie sich mit ihrem Bekenntnis wie auch mit historischen Tatbeständen in glatten Widerspruch. Wer die Augustana und Melanchthons Traktat De potestate Papae kennt, weiß, welcher Spielraum dort innerhalb der Kirchenordnung dem jus humanum gelassen ist." Elert rückt dann weit ab von dem „geradezu krampfhaften Bemühen, jede positive Beziehung der Kirche auf das, was unser Volk heute in politischer Hinsicht erlebt, zu unterbinden", und er geißelt die gewundene Ausdrucksweise von dem „Wechsel" der „politischen Überzeugungen", eine Schreibart, wie er sagt, „im Stil des Berliner Tageblattes von ehedem" und jedenfalls eine zugespitzte „theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche", — nun ja, und diese Lage hänge doch eben mit der politischen Wandlung unseres Volkes zusammen (vgl. Allgemeine Evangelisch-lutherische Kirchenzeitung 1934 Spalte 604ff.). Was Elert sagen will, ist doch einfach dies: Die Bekenntnisleute von Barmen und leider auch die Lutheraner unter ihnen hauen auf die sogen. „gottlosen Bindungen" und sie meinen dabei jede Verbindung der Kirche mit dem nationalsozialistischen Staate! Demgegenüber erinnert Elert an „das Gesetz Gottes", das uns „in der geltenden Staatsordnung wirklich ... begegnet". Und er hat ganz recht, wenn er meint, so bekomme das Verhältnis der Kirchenordnung zur Staatsordnung „ein viel ernsteres Gesicht" (ebendort Spalte 605). Soweit also — vernünftig, zeitgemäß, gut evangelisch — der hervorragende Lutheraner Werner Elert, Theologieprofessor in Erlangen und — Mitglied des Lutherischen Rates! —

Und nun besehe man sich die eigentümliche Methode, mit der das Gutachten des Lutherischen Rates, unter steter Berufung auf das lutherische Bekenntnis, die Frage des Kirchenregiments betreibt und behandelt.

Zu Eingang wird darauf hingewiesen, daß neuerdings der Vorschlag gemacht worden sei, „das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Dritten Reich dadurch zu ordnen, daß der Obrigkeit unseres Reiches Aufgaben und Rechte in der Kirche übertragen werden, welche einst die Territorialfürsten der Vergangenheit unter dem Namen des Summepiskopats ausgeübt haben". Der Lutherische Rat meint nun, daß er „getrieben von ernster Verantwortung für die Zukunft der lutherischen Kirche in Deutschland und ihre Verbundenheit mit Volk und Staat" vom Standpunkt des Bekenntnisses aus gewichtige Bedenken und Einwendungen erheben müsse.

Schon in dieser Vorbemerkung spürt man etwas von dem Mißtrauen gewisser kirchlicher Kreise gegenüber dem heutigen Staate. Es spukt der Irrgeist der Barmener Bekenntnissynode. Diese geistig-seelische Haltung kann sich, wie uns ja ausgerechnet Elert belehrt, jedenfalls nicht auf Luther berufen. Denn gerade Luther hat, darüber kann auf Grund neuerer und neuester Reformationsforschung schlechterdings kein Zweifel sein, das mittelalterlich-kirchliche Mißtrauen gegenüber dem Staate grundsätzlich abgewiesen und überwunden. Luther hat den Staat oder, wie er sich gewöhnlich ausdrückt, die weltliche Obrigkeit oder das weltliche Regiment durchaus als eine Ordnung kraft göttlichen Rechts angesehen. Noch bestimmter gesagt, er hat dem Staate sein göttliches Recht zurückgegeben und es auf einer unanfechtbaren Grundlage aufgebaut. „Die Religion, von deren Zerrbild es ihm geraubt war, konnte ihm in Zukunft nichts mehr anhaben, denn gerade im Namen der Religion, der echten, nur sich selbst wollenden, wurde die Ehre des Staates hier zurückgefordert" (vgl. Brieger, Die Reformation. Ein Stück aus Deutschlands Weltgeschichte, S. 101).

In Nr. I und dann auch weiterhin beruft sich der Lutherische Rat ganz besonders auf Artikel 28 der Augsburger Konfession und hebt dabei den dort stehenden Satz heraus, wonach geistliche und weltliche Gewalt nicht miteinander vermengt werden dürfe. „Denn nur", so betont das Gutachten, „wenn jedes Amt seine ihm von Gott gegebene besondere Aufgabe erfüllt, können beide ihrem Volke den Dienst leisten, den sie ihm nach Gottes Ordnung zu tun schuldig sind." Hierzu muß zunächst einmal bemerkt werden, daß die Augsburger Konfession als ein Vermittlungsversuch zwischen katholischer und evangelischer Kirchenauffassung gedacht war. Sie ist, unbeschadet ihrer religiösen, ihrer kirchengeschichtlichen und ihrer kirchenrechtlichen Fernwirkung, damals ein Meisterstück kirchlicher Diplomatie gewesen. Im angeführten Artikel 28 kam es nun vor allem darauf an, möglichst freundlich und friedlich festzustellen, inwieweit das alte bischöfliche Amt für die neue evangelisch-reformatorische Auffassung doch noch vielleicht einigermaßen tragbar sei. Melanchthon, der Verfasser, wünschte gerade nach dieser Richtung hin einen Ausgleich, eine Verständigung, eine Gemeinsamkeit. Die Anerkennung des bischöflichen Amtes sollte bei den Einigungsverhandlungen am wenigsten ein Hindernis sein (vgl. Günther Holstein, Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, S. 102). Melanchthon wollte, daß sich die Bischöfe in erster Linie einer geistlichen Wirksamkeit befleißigen möchten, und daß sie jedenfalls nicht von sich aus irgendwie in staatliche oder politische Gerechtsame übergreifen sollten. Der sachkundige Gelehrte betonte sehr geschickt, wo ein Bischof früher einmal gleichwohl über den Dienst an Wort und Sakrament hinaus Befehlsgewalt geübt habe, da sei ihm diese doch immer erst von der weltlichen Obrigkeit, kaiserlichen oder fürstlichen Gewalt, zugestanden oder übertragen worden (vgl. Jubiläumsausgabe S. 123). Man vergleiche hierzu den Schwabacher Visitationskonvent von 1528, wo es heißt, der Kirchen Gewalt sei allein, Diener zu wählen und den christlichen Bann zu brauchen, auch für Armenpflege zu sorgen, — „alle andere Gewalt hat entweder Christus im Himmel oder die weltliche Obrigkeit auf Erden" (vgl. Richter, Gesch. der evangelischen Kirchenverfassung, S. 64 bzw. Pr. R. E.[3] 10. Bd., S. 385). Der Satz, daß geistliche und weltliche Gewalt nicht durcheinandergemengt werden dürften, ist also keineswegs, wie es das Gutachten darstellt, als abstrakte und grundsätzliche Stellungnahme bezüglich der Grenzen von Kirche und Staat zu bewerten, sondern es ist lediglich eine Äußerung im Rahmen der damals eben besonders vorliegenden Absicht, die Grenzen der bischöflichen Befugnisse nach Möglichkeit klarzustellen. Der ganze Artikel 28 handelt ja auch schon nach seiner Überschrift von der Bischöfe Gewalt. Und wenn da im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Überschrift in der besonderen Vorarbeit zu Artikel 28 von De potestate clavium (von der Gewalt der Schlüssel) die Rede ist, so wird damit eben nur die besondere geistliche Seite des Bischofsamtes nach gut evangelischer Auffassung von vornherein ins volle Licht gestellt. Es heißt da: „So ist nun potestas clavium allein geistlich Regiment, das Evangelium predigen, Sünde

strafen und vergeben, Sakramente reichen. Dies allein soll der Bischöfe oder Priester Amt sein" (Jub.-Ausgabe S. 120). Eine beste deutsche Übersetzung des besten lateinischen Textes der Augustana läßt dieses besondere Anliegen noch deutlicher erkennen: „Die kirchliche Gewalt hat ihr eigenes Mandatsgebiet, nämlich das Evangelium zu lehren und die Sakramente zu verwalten. Sie darf nicht einbrechen in das fremde Gebiet, sie darf nicht Königreiche verteilen, darf nicht die Gesetze der Obrigkeit abschaffen, darf nicht vom gesetzmäßigen Gehorsam entbinden, sie darf nicht Urteile über irgendwelche bürgerlichen Ordnungen oder Verträge verhindern, sie darf den Obrigkeiten keine Vorschriften machen über die Form des Staatswesens" (vgl. Leonhard Fendt, Der Wille der Reformation im Augsburgischen Bekenntnis, S. 122ff.).

Wie völlig unzutreffend die gutachtliche Auffassung ist, daß nach Augustana 28 die weltliche Gewalt nie und nimmer ins Kirchliche übergreifen dürfe, ergibt sich schon daraus, daß ja die ganze Augustana nicht etwa von ihrem Verfasser Melanchthon, sondern ganz offiziell von den Fürsten und Magistraten auf dem Augsburger Reichstag überreicht wurde. Es wäre doch recht widersinnig gewesen, wenn diese weltlichen Obrigkeiten nun mit dieser ihrer Augustana sofort selbst die von ihnen schon seit Jahren und zumal seit 1526 (Reichstagsabschied von Speyer!) auch in kirchlichen Dingen tatsächlich ausgeübten Rechte irgendwie hätten beschneiden oder preisgeben wollen. So kindlich naiv waren die Fürsten und Magistrate der Reformationszeit wirklich nicht! Sie hatten vielmehr ein sehr starkes Souveränitätsgefühl und betätigten das auch immer in kirchlichen Fragen. Man könnte vergleichsweise beinahe an Napoleon denken, der es bei den Beratungen über das Konkordat mit besonderer Schärfe betonte: „La souveraineté n'est rien si elle n'est pas tout" (vgl. Otto Mayer in Prot. R. E.^{3}, 18. Bd., S. 714).

Unter Berücksichtigung des soeben Gesagten ist auch Nr. II des Gutachtens zu bewerten, wo es heißt, daß entgegen jenem vermeintlichen Grundsatz einer völligen Trennung „das rechte Verhältnis von Kirche und Staat im Laufe der Geschichte immer wieder durch eine Vermischung beider gestört worden" sei. Das ist eine sehr oberflächliche Geschichtsbetrachtung und ihr entspricht dann die sehr tendenziöse Konstruktion in der sich anschließenden Behauptung: „Während im Mittelalter die Kirche sich die Rechte des Staates anmaßte und den Staat zu beherrschen versuchte, habe in späteren Jahrhunderten der Staat die Herrschaft über die Kirche in Anspruch genommen. In jedem dieser beiden Fälle sei, wie die Geschichte Deutschlands lehre, die Gottesordnung des Staates und die der Kirche zerstört worden: Im Kirchenstaat wie in der Staatskirche, in der Kirche, die Staat, und im Staate, der Kirche sein wolle, gehe der rechte Staat und die rechte Kirche verloren."

Nein, so einfach und schematisch sind die Dinge in Wirklichkeit nicht verlaufen. Das Verhältnis von Kirche und Staat im Mittelalter ist keineswegs einheitlich und eindeutig gewesen, sondern es hat sich da eine recht komplizierte und durchaus nicht immer gradlinige Entwicklung vollzogen. Es ist nicht so, als ob der religiöse und kulturelle Ausklang zur antiken Welt mit seiner hohen Wertschätzung des weltlichen Herrschers als des auch für alles Kirchliche wesentlich mitentscheidenden Machtfaktors nun einfach in einen katholisch machtpolitischen Aufklang zur mittelalterlichen Welt übergegangen wäre. Und es war schon ein sehr weiter und nicht etwa ebener Weg von der frühmittelalterlichen Gleichwertung der weltlichen und der geistlichen Gewalt bis zu den kirchlichen Großmachtsansprüchen der Bulle Unam sanctam, also Großmachtsansprüchen eines ausgesprochen ultramontanen Katholizismus, in dem aber immer auch schon der Keim zur realpolitischen Abschwächung und Zersetzung lag.

Und wiederum macht es sich das Gutachten viel zu bequem, wenn es sagt, in den späteren Jahrhunderten habe nun einfach der Staat die Herrschaft über die Kirche in Anspruch genommen. Nein, so einfach war es eben wieder nicht! Seit den Tagen der Reformation ist das Verhältnis von Kirche und Staat erst recht schwierig und vielgestaltig, verwickelt und jedenfalls sehr beziehungsreich geworden. Man sollte doch lieber nicht so obenhin die deutsche Geschichte als Lehrmeisterin für die Behauptung heranziehen, daß die Gottesordnung des Staates und die der Kirche in jedem der beiden Fälle zerstört worden sei. Gewiß, es hat hüben und drüben menschliche, allzu menschliche Machtbetätigung gegeben. Und es gehört zur Kreuzesgestalt der Kirche Christi auf Erden, daß sie in dieser irdischen Welt niemals das Hochziel des Reiches Gottes ganz verwirklichen wird. Aber wiederum niemals, auch im hierarchischen Hochmittelalter nicht, verlor sie das Hochziel einer Idealkirche des Glaubens ganz aus den Augen, und Luther nahm dann dieses Hochziel mit neuer Kraft wieder auf, Luther, der große Wirklichkeitsmensch, der ja nun ausdrücklich und grundsätzlich dem weltlichen Machtbereich sein urtümliches Recht aus dem Göttlichen zugewiesen hat. Wie kann da von Zerstörung der einen oder der anderen Gottesordnung die Rede sein? Wie sagte doch einst Jesus, als das Schifflein mit den Jüngern in den Sturm geriet, wie er nun einmal zur Seefahrt gehört: „Ihr Kleingläubigen, warum seid Ihr so furchtsam?"

Hierüber ist noch zu bemerken, daß die betont moderne Auffassung von Kirche und Staat nicht nur dem Mittelalter, sondern auch den Reformatoren völlig fern lag. Man dachte damals grundsätzlich nicht an zwei einander widerstrebende Verbandsgebiete, sondern nur an die eine Christenheit, das unum corpus Christianum.

Es ist nicht richtig, sondern wieder nur eine ganz tendenziöse Geschichtsbetrachtung, wenn das Gutachten in Nr. III beim landesherrlichen Kirchenregiment der nachreformatorischen Zeit nur „die unseligen Folgen" jener Vermischung sehen will. Gerade durch das landesherrliche Kirchenregiment ist neben gewissen begreiflichen menschlichen Schwierigkeiten und Mißgriffen doch auch eine Fülle des Segens für die deutsche evangelische Kirche gekommen, wenn es sich dabei auch zunächst und im wesentlichen nur um die Gestaltung und den Ausbau von einzelnen Landeskirchen handeln konnte. Es möchte nicht vergessen werden, daß gerade auch bewußt lutherische Theologen diese besondere Verbindung von Kirche und Staat sehr dankbar begrüßt haben. Es kam und kommt freilich gerade hier auf den guten Willen an, daß man die Wesenskirche, die Idealkirche des Glaubens, nicht einfach mit der irdischen, der geschichtlich-erfahrungsmäßigen Organisation der Kirche in einen illusionistischen Ganzheitsorganismus zusammenwerfe. Eine diesbezügliche Warnung hat u. a. der große Lutheraner Harleß ausgesprochen (vgl. Theodor Heckel, Ad. v. Harleß, Theologie und Kirchenpolitik eines lutherischen Bischofs in Bayern, S. 219).

Ob und inwiefern das landesherrliche Kirchenregiment „aus der politischen und gesellschaftlichen Entwicklung des ausgehenden Mittelalters stammt" — das Gutachten vermerkt dies, um augenscheinlich schon durch diese historische

Belastung die ganze Einrichtung zu diskreditieren —, das dürfte schließlich Nebensache sein. Immerhin, dieser gutachtliche Geschichtshinweis stimmt schon als solcher gar nicht so ohne weiteres.

Gewiß ist im Spätmittelalter die Landeshoheit auch zu einer Art Schutzherrschaft über die Kirchen des Landes geworden, man denke an die sogen. „landsässigen" Bistümer, und mit Recht hat man für diese Zeit von einem mit der Gesamtkirche konkurrierenden Territorial-Kirchentum sprechen können. Und gewiß hat die deutsche Reformation die nationalkirchliche oder landeskirchliche Idee des ausgehenden Mittelalters mit aufgegriffen. Staats- und Kirchengrenzen fielen auch für sie zunächst ganz selbstverständlich zusammen. Aber der Sinn und die grundsätzliche Begründung des nachreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiments waren doch eben nicht bloß spätmittelalterlich, sondern spezifisch lutherisch-reformatorisch bestimmt. Der Summepiskopat in den lutherischen Ländern, mit dem Gedanken der Rechtsnachfolge im Amte des katholischen Bischofs, bedeutet schließlich doch eine überhaupt ganz eigene Neuentwicklung im Geiste der vom Mittelalter abrückenden deutschen Reformation. Ob hier mehr die Restitutionstheorie oder die Devolutionstheorie das Richtige trifft, und ob der Landesherr mehr als membrum praecipuum ecclesiae oder als sogen. „Notbischof" (bei Luther kein Rechtsbegriff!) die custodia utriusque tabulae besorgt, das sind gewiß sehr interessante rechtsgeschichtliche Probleme mit mancher Theoriemöglichkeit, aber die Hauptsache ist doch, daß der protestantische Summepiskopat auch in seiner späteren Form der Kirchenhoheit, des jus circa sacra, oft mit sehr fließender Grenze nach dem jus in sacra hin, durchaus lutherischen Geistes ist. Die vielfach beliebte Rede, daß Luther nur notgedrungen den „Notbischof" getragen habe, gibt ein falsches Bild. Denn der aufrechte, trutzige Luther, der Mann des unerschütterlichen religiösen Gewissens, würde sich wohl niemals gebeugt und zu einem bloßen Kompromiß seine Zustimmung gegeben haben, wenn es sich bei diesem landesherrlichen Kirchenregiment wirklich auch nur im geringsten um eine Verleugnung oder Preisgabe des Evangeliums gehandelt hätte. In diesem Zusammenhange darf man sich ausgerechnet auf den sonst sehr kirchlich-innerlich eingestellten Kirchenrechtslehrer Günther Holstein berufen, der doch die bekannte Sohmsche Hypothese ablehnt, Luther habe das landesherrliche Kirchenregiment eben nur geduldet, obgleich die Rechtsordnung dem Wesen der Kirche widerspräche. Holstein nennt das „eine unmögliche Interpretation, denn sie würde ein unmittelbar Gottwidriges mitten in der religiösen Sozialität dulden und zu deren völliger ethischer Umkehrung dienen". Holstein knüpft daran — im Sinne Luthers — die beachtliche Äußerung: „Rechtsordnung ist in der Kirche notwendig, insofern die Wesenskirche nie rein, sondern stets in empirischer Trübung in geschichtliche Wirklichkeit tritt, insofern sie selbst an der Welt Anteil hat und damit den gottgesetzten Ordnungen der Welt unterworfen ist" (vgl. Günther Holstein, Die Grundlage des evangelischen Kirchenrechts, S. 88).

Wenn dann im Gutachten mit Betonung gesagt wird, „die Lehre der lutherischen Bekenntnisse kenne das landesherrliche Kirchenregiment nicht", so ist das an sich und besonders auch im Blick auf die Augustana nur insofern richtig, als da natürlich keine rechtstheoretischen und verwaltungstechnischen Vorschriften gemacht werden. Aber was ist denn damit eigentlich bewiesen? Die Bekenntnisse und gerade wieder die Augustana haben ja von sich aus, wie wir selbst bereits vermerkten, überhaupt keine Rechtslehre bezüglich der Kirchengewalt und Kirchenleitung als solcher aufstellen wollen. Sie haben sich beispielsweise auch über Synoden, Konsistorien, Patronate und deren Rechtsverhältnisse nicht ausgesprochen.

In Nr. IV zeigt sich nun ganz besonders deutlich jenes alte Mißtrauen gegen die Staatsgewalt, das doch durch die lutherische Reformation grundsätzlich überwunden sein sollte.

Wenn dabei hervorgehoben wird, daß ein moderner Großstaat, der die nichtchristlichen Volksgenossen als gleichberechtigt ansehe, niemals die Pflicht übernehmen könne, die reine Lehre zu befördern und die Irrlehre auszurotten, so ist das wieder eine völlige Verkennung der reformatorischen Grundsätze und ihrer Folgerungen.

Schon bei Luther findet sich ein Ansatz zum modernen religiösen Toleranzgedanken. Bekanntlich ist ja der Reformator gar nicht dafür gewesen, daß die Ketzer einfach verbrannt werden sollten. Er wollte, daß man die Geister getrost aufeinanderplatzen lasse. Nur müßten sie sich unbedingt der obrigkeitlichen Gesetzesordnung fügen. Wo das nicht geschah, z. B. bei den aufrührerischen Wiedertäufern, da ist er allerdings als guter christlicher Untertan für strengste Bestrafung eingetreten.

Das Nähere hierüber besagt Luthers Schrift „Ob christliche Fürsten schuldig sind, der Wiedertäufer unchristlichen Sekte mit leiblicher Strafe und mit dem Schwert zu wehren." Da ist sehr deutlich unterschieden: Die „Obrigkeit straft nicht vonwegen der Meinung und Opinion im Herzen, sondern vonwegen der äußerlichen unrechten Rede und Lehre, dadurch andere auch verführt werden." Die Obrigkeit straft, so meint Luther, nicht eine religiöse Glaubensüberzeugung als solche, sondern gegebenenfalls nur, aber dann auch mit Recht aufs schärfste, allerlei „Aufruhr" und „Zerstörung", die etwa im Namen der Religion betrieben werden, und wobei es dann offenkundig gegen die Obrigkeit geht (W. A. 50. Bd., S. 10ff.).

Merkwürdig übrigens, daß der Lutherische Rat hier auf einmal das Eingreifen eines landesherrlichen Kirchenregiments sogar in bezug auf ein Innerstes, auf religiöse Lehre und Irrlehre, für schön und gut erachtet, während er doch sonst dergleichen mit einem lutherisch sich gebenden Pathos schärfstens ablehnt! Also, wie es gerade paßt!

Mit einer unverkennbaren Absicht wird darauf angespielt, daß der Landesherr seinerzeit nur als hervorragendes Glied seiner Kirche die Kirchengewalt habe ausüben können. Hier richtet sich in theologischer Umhüllung eine Spitze gegen die gegenwärtige Staatsgewalt in der Person des Führers.

Man schaudert offenbar vor der Möglichkeit, daß der Führer den Summepiskopat ausüben könnte, als katholisches Staatsoberhaupt etwa so, daß er einem in Evangelicis beauftragten Reichsminister das entsprechende Kirchenregiment übertrüge. Vergleichsweise wäre an die katholischen Könige Sachsens zu erinnern, die den Summepiskopat durch die in Evangelicis beauftragten Staatsminister ausüben ließen, wobei — das mag einmal in Erinnerung gebracht werden — die sächsische Landeskirche wirklich nicht schlecht gefahren ist. Und nun soll eine ähnliche Einrichtung, weil es nicht mehr die Fürsten und nicht mehr die einzelnen Länder betrifft, sondern weil es der Führer und das ganze Deutschland ist, auf einmal ein grenzenloses Unglück für die Kirche bedeuten! Wozu die vielen gedrechselten Worte vonwegen des früheren christlichen Herrschers, der das Bekenntnis respektiert habe und dem die Kirche deshalb habe vertrauen dürfen? Wozu

dieser theologisch-historisierende Eiertanz, wenn man doch im ganzen weiter nichts sagen wollte als eben dies, daß man nämlich weder ein Adolf-Hitler-Kirchenregiment noch eine großzügige deutsche evangelische Volkskirche möchte, und daß man gerade den Führer in Punkto Christlichkeit beargwöhne und ablehnt. Lutherisch ist diese versteckte und verschleierte Angriffsmethode jedenfalls nicht!

Es ist nicht richtig, wenn es in Nr. V heißt, das Kirchenregiment stehe nach dem lutherischen Bekenntnis allein der Kirche als ganzes zu und werde von dem kirchlichen Amt unter Mitwirkung der Gemeinde in der Verantwortung der Gesamtkirche ausgeübt. Richtig ist vielmehr, daß die bekenntnismäßig lutherische Kirche im fundamentalen Unterschied zu Rom und auch zur kalvinisch-reformierten Lehre überhaupt keine dogmatische Grundlage des Kirchenregiments kennt und will, sondern daß sie jede Form eines Kirchenregiments zuläßt, durch die „für richtige Wort- und Sakramentsverwaltung genügend gesorgt wird." An dieser Feststellung ändert es nichts, daß in der reformatorischen Theologie gelegentliche Lehrmeinungen auftauchten, die gleichwohl eine lutherisch-dogmatische Basis des Kirchenregiments austüfteln wollten, wie es ja auch das Gutachten des Lutherischen Rats versucht (vgl. Meyer-Sehling, Prot. R. E.^{3}, 10. Bd., S. 467).

Diese theologische Konstruktion wird im vorliegenden Falle dadurch noch viel schlimmer, daß hier schlankweg behauptet wird, Artikel 28 der Augustana sehe auch vor, daß jenes rein kirchlich-geistliche Kirchenregiment auch die äußerliche Regierung der Kirche durch Erlaß von Kirchengesetzen usw. besorgen könne. Davon sagt der ganze Artikel 28 in Wirklichkeit überhaupt nichts, man müßte ihn denn nach dem Rezepte der Goethischen „Zahmen Xenien" lesen: „Im Auslegen seid frisch und munter! Legt ihr's nicht aus, so legt was unter!" Luther mochte solche fatale Auslegungskunst gar nicht leiden. In seiner Schrift „Von den Schleichern und Winkelpredigern" sagt er: „Die Schleicher sehen den Text nicht recht an und nehmen daraus, ja mischen darein, was sie wollen" (W. A., 30. Bd., 3. Abt., S. 522).

Und nun schätze man folgende Behauptungen unter Nr. V des Gutachtens in ihrer Willkür und Gewundenheit, mit ihren kirchenpolitischen Absichten und ihren theologischen Verdrehungskünsten, gleich von vornherein richtig ein! Also, „ein Anteil des Staates", so heißt es, „würde nach der Anschauung des Bekenntnisses nicht nur dem Wesen der Kirche, sondern auch dem des Staates widersprechen. Denn die Ausübung kirchenregimentlicher Funktion durch den Staat, z. B. die Berufung und Abberufung von Bischöfen, Pfarrern und kirchlichen Beamten durch die Staatsregierung würde zur Folge haben, daß der Staat über die Lehre der Kirche verfüge. Da aber der Staat als solcher nicht wissen könne, was reine Lehre sei und was nicht, würde die Unterstellung der Kirche unter ein staatliches oder halbstaatliches Kirchenregiment nicht nur das Ende der lutherischen Kirche als Kirche der reinen Lehre bedeuten, sondern auch dem Staate eine Verantwortung auferlegen, die er seinem Wesen nach niemals tragen könne."

Also das Gespenst, der Staat könnte über die Lehre der Kirche verfügen! Jawohl, das könnte er tun und das hat er schon im Reformationszeitalter getan, wenn nämlich unter dem Deckmantel des Religiösen (vgl. das oben über die Wiedertäufer Gesagte) die Belange des Staates und insonderheit die Autorität der Staatsführung sabotiert und angegriffen werden. Im übrigen wird gerade der nationalsozialistische Staat, nach den wiederholten Versicherungen des Führers, niemals in die Bekenntnislehre oder den Kultus oder die innerkirchlichen Dinge sonst eingreifen, sofern dabei eben nicht mittel- oder unmittelbar gegen den Totalitätsanspruch der nationalsozialistischen Bewegung gehetzt wird. Im Blick auf den wirklich geschichtlichen Verlauf der Dinge und im Blick auf die wirkliche lutherische Kirchenlehre ist es eine geradezu ungeheuerliche und einfach unsinnige Behauptung, daß ein staatliches oder halbstaatliches Kirchenregiment das Ende der lutherischen Kirche bedeuten müßte. Luther, der Mann mit dem kirchlichen Wirklichkeitssinn, wußte und betonte sehr wohl, daß die Kirchenleute auch keine Engel sind, und wenn jemand sagen wollte, man müsse nur nach dem Evangelium regieren, weil ja alle getauft und Christen seien, nun dann, „siehe zu und gib die Welt zuvor voll echter Christen, ehe du sie christlich und evangelisch regierst. Das wirst du aber nimmermehr tun, denn die Welt und die Menge ist und bleibt Unchristen, ob sie gleich alle getauft und Christen heißen". (So in der Schrift „Von weltlicher Obrigkeit", W. A., 11. Bd., S. 251.) Macht man aber wiederum Ernst mit dem Ideal der wahrhaftigen Kirche des Glaubens, da ist die höchste Führerinstanz, also eben auch in Sachen des Glaubens, nicht etwa eine lutherisch-geistliche Kirchengewalt, sondern, sagt Luther, „allein Christus im Himmel ist hier das Haupt und regieret allein". (So in der Schrift „Von dem Papsttum zu Rom", W. A., 6. Bd., S. 297.)

Wieviel Verantwortung aber der Staat tragen kann und wieviel nicht, das ist seine Sache, und er bedarf dazu nach wirklich lutherischer Auffassung keiner besonderen theologischen Begründung. Und wieder braucht der gläubige Christ nicht mißtrauisch zu sein. Durchaus im Sinne Luthers heißt es ja in der Apologie zur Augustana, Artikel 8: „Die Christen aber mögen allerlei weltliche Ordnung so frei brauchen, als sie der Luft, Speis, Trank, gemeines Lichts brauchen. Denn gleich wie Himmel, Erde, Sonne, Mond und Sterne Gottes Ordnung und von Gott erhalten werden, also sind Politien und alles, was zur Polizei gehört, Gottes Ordnung und werden erhalten und beschützt von Gott wider den Teufel" (Jub.-Ausgabe S. 246). Man vergleiche hierzu Melanchthons Ausführungen in der 2. Ausgabe seiner von Luther hoch geschätzten Loci, wonach Magistratus als eine wirkliche Gottesgabe anzusehen sind. Sunt igitur bonae creaturae dei sicut fruges, vinum etc. Das Evangelium, so sagt Melanchthon, heiße uns den gegenwärtigen Obrigkeiten und Gesetzen Folge leisten, heiße uns, die gegenwärtigen Staatsgewalten achten und ehren (ornare!). Doppelt irrten in einer Sache gewisse geistliche Fanatiker (fanatici spiritus): Sie biegen — für die eigenen Zwecke — geistliche Gerechtigkeit einfach ins äußerlich Politische um, und dann urteilen sie — im Blick auf die anderen —, die staatlichen Dinge seien ungerechte Gewalt. Melanchthon wendet sich scharf gegen alle, die gleichsam als besonders fromme Christen so ein bißchen von oben herab auf die weltlichen Obrigkeiten sehen möchten (Corp. Ref. XXI, S. 542ff.).

Wenn in Nr. VI auch ein Wort Luthers aus der Vorrede der Schrift „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren" angeführt wird, so haben wir bereits in unserer ersten Mitteilung darauf hingewiesen, daß dieses Zitat hier völlig aus dem Zusammenhang gerissen, und daß es überdies in willkürlich verkürzter Weise wiedergegeben ist. Wir stellen also noch einmal fest: Im Gutachten heißt es, Luther habe dem Träger der obrigkeitlichen Gewalt die unüberschreitbare Grenze gesetzt, als er ihm vorgehalten habe, daß ihm „zu lehren und geistlich zu regieren nicht befohlen sei" (W. A. 26, S. 200). Dieses Zitat lautet aber in Wirklichkeit:

„Denn obwohl S. kf. G. zu lehren und geistlich zu regieren nicht befohlen ist, so sind sie doch schuldig als weltliche Obrigkeit, darob zu halten, daß nicht Zwietracht, Rotten und Aufruhr sich unter den Untertanen erheben, wie auch der Kaiser Constantinus die Bischöfe gen Nicäa fordert, da er nicht leiden wollt noch sollt, die Zwietracht, so Arius hatte unter den Christen im Kaisertum angericht und hielt sie zu einträchtiger Lehre und Glauben." Wir unterstreichen, was wir schon sagten: In seiner Vollständigkeit und im Zusammenhange des Ganzen (Vorrede zum Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren) bezeugt dieses Lutherwort das gerade Gegenteil von dem, was in dem Gutachten unter Beweis gestellt werden sollte.

Kurz vor der angeführten Stelle spricht Luther die Hoffnung aus, daß „alle frommen, friedsamen Pfarrherren" ohne weiteres einer Visitation sich unterwerfen werden, — „wo aber etliche sich mutwillig darwidersetzen würden und ohne guten Grund ein Sonderliches wollten machen, wie man denn findet wilde Köpfe, die aus lauter Bosheit nicht können was Gemeines oder Gleiches tragen, sondern ungleich und eigensinnig sein ist ihr Herz und Leben", da müsse die Spreu von der Tenne gesondert und ihr Wille gebrochen werden. „Wie wohl wir auch hierin unseres gnädigsten Herrn Hilf und Rat nicht wollen unbesucht lassen."

Es berührt eigen, daß sich der Lutherische Rat gerade auf den Unterricht der Visitatoren bezieht. Das ganze Visitationswerk ist ja nur in steter Fühlungnahme mit der landesherrlichen Obrigkeit erfolgt. Die Visitatoren galten als Staatsbeamte und ihre Zuständigkeit bezog sich nicht nur ganz selbstverständlich auf die äußere Ordnung, sondern sogar und ausdrücklich auch auf innere Dinge. In Luthers Vorrede zu diesem Unterricht und im Unterricht selbst, der ja im wesentlichen von Melanchthon verfaßt ist, aber unter voller Zustimmung Luthers, finden sich übrigens auch sonst sehr beachtenswerte Stellen, durch die wiederum das vorliegende Gutachten des Lutherischen Rats wie durch helles Scheinwerferlicht beleuchtet wird. Also: „Man siehet, daß viel Unrats aus unbescheiden Predigen von Kirchenordnung kommt, darum sind die Pfarrer vermahnt, daß sie mehr Fleiß wollen haben (auf) die Stücke, die nötig sind, als christliche Buße, wie oben berührt, Glauben, gute Werke, Gottesfurcht, Beten, nicht Gott lästern, die Eltern ehren, die Kinder ziehen, die Obrigkeit ehren, nicht Neid, nicht Haß tragen" (W. A. 26. Bd., S. 222). Und dann: Die Leute sollen unterrichtet werden, „welcher Unterschied sei unter Kirchenordnung und weltlicher Obrigkeit Gesetz". Die weltliche Obrigkeit habe nicht einen neuen Gottesdienst zu ordnen, „sondern macht Ordnung zu Fried und Liebe". Man solle sie alle halten, „es wäre denn, wo sie geböten zu tun wider die Gebote Gottes, als wenn die Obrigkeit geböte, das Evangelium oder etliche Stücke zu lassen". In solchen Fällen, aber eben auch nur in solchen, müsse es nach Apostelgeschichte 5, 29 gehen, wonach man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen (W. A., 26. Bd., S. 223ff.). Und weiter: „Aber Gott, der Vater der Barmherzigkeit, gebe uns durch Christum Jesum seinen lieben Sohn den Geist der Einigkeit und Kraft, zu tun seinen Willen ... Was sollt's denn werden, wo wir uneins und ungleich untereinander sein wollten?"

Es ist hier durchaus die Linie innegehalten, die in Luthers Schrift an den christlichen Adel aufgezeigt ist: „Darum soll, wenn die Not es fordert ..., wer immer kann, als ein treues Glied des ganzen Leibes — das ist der Christenheit — mit dahin wirken, daß ein rechtes freies Konzil zustande komme. Das vermag niemand so gut wie das weltliche Schwert, zumal weil die Obrigkeiten nunmehr auch Mitchristen, Mitpriester, mitgeistlich, in allen Dingen mitmächtig sind und ihr Amt und Werk, das sie von Gott über jedermann haben, walten lassen sollen, wenn dies Walten nötig und nützlich ist" (W. A., 6. Bd., S. 413). Und — „was er (Luther) unter dem Namen „Konzil" empfiehlt", so sagt kein geringerer als der lutherische Kirchenhistoriker Heinrich Böhmer, „ist also in Wahrheit kein Konzil, sondern ein Fürstenkongreß oder Reichstag" (vgl. Der junge Luther, S. 302).

Nach alledem stimmt es nicht, wenn der Lutherische Rat in Nr. VI seines Gutachtens meint, daß nach lutherischer Lehre der weltlichen Obrigkeit ein Anspruch auf das Kirchenregiment nicht zustehe. Das Gegenteil ist der Fall.

Aber vielleicht hatte der Lutherische Rat das fatale Gefühl, daß er doch vielleicht ein bißchen zu weit gegangen sei. So gibt er denn doch — wohl mit etwas gönnerhafter Miene — einigermaßen zu, daß die weltliche Obrigkeit immerhin einige „Rechte der Kirche gegenüber" habe. Also Anspruch auf Gehorsam, Treue, Ehrerbietung der Kirchenglieder gemäß Artikel 16 der Augsburger Konfession! Jawohl, und nun hätte man bloß im Blick auf die gesamte lutherisch-reformatorische Haltung noch etwas gründlicher erwägen sollen, was dieser Artikel wirklich meint, wenn er auf Grund des Evangeliums verlangt, „daß man solches alles halte als wahrhaftige Gottesordnung" (Jub.-Ausgabe S. 69). Die Fürbitte für die weltliche Obrigkeit im Gottesdienst, diese christliche Selbstverständlichkeit, wird noch ganz besonders zugestanden. Wie großmütig! Und nun darf diese weltliche Obrigkeit nach dem Gutachten sogar die Aufsicht über die äußeren Angelegenheiten der Kirche führen! Sie habe „darüber zu wachen, daß die äußere Verwaltung der Kirche, insbesondere des Kirchengutes, den Grundsätzen der bürgerlichen Gerechtigkeit entspreche". Also doch wohl so eine Art Schutzrecht! Und beim „Kirchengut" schimmert am Ende der menschlich begreifliche Wunsch durch, daß der Staat auch immer recht hübsch bei der Finanzierung mithelfen möchte! Der Laie staunt, der Kenner lächelt. Warum eigentlich das viele theologische Bekenntnis-Pathos, zumal man doch im eigenen Lager gar nicht recht einig ist? Günther Holstein sagt in seinen „Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts": „Wer aus der nüchtern-ruhigen, gerechtigkeitsgewöhnten Sphäre des Juristen kommt, steht oft staunend vor dem Maß leidenschaftlich ungerechter theologischer Konsequenzmacherei, mit der man sich wechselseitig das Leben schwer macht" (S. 241). Und Günther Holstein hat Ehrfurcht vor der Geist- und Wesenskirche, hat ein tiefes seelisches Verständnis für die bleibende Bedeutung des lutherischen Bekenntnisses als einer lebensstarken kirchlichen Notwendigkeit!

Auf Grund des geschichtlichen Tatbestandes und in rechter Würdigung lutherischer Lehre ergibt sich also folgendes:

> Der Lutherische Rat ist in den peinlichen Fehler geraten, noch lutherischer sein zu wollen als Luther selber. Sein Gutachten zur Frage des Kirchenregiments und insonderheit des Summepiskopats arbeitet mit theologischer Verschleierung und kirchenpolitischer Konstruktion. Es bekennt sich offenbar zu der heute in gewissen lutherischen Kreisen beliebten Auffassung, als sei die Geschichte der lutherischen Kirche eine Fehlentwicklung gewesen, weil und insofern da seit Luther immer wieder eine Verbindung von Staat und Kirche gewesen sei, eine Verbindung, die eben höchstens für das Reformationsjahrhundert ihre notgedrungene Be-

rechtigung gehabt habe. Demgegenüber gilt uns die Haltung Luthers auch heute noch als innerlich verpflichtend, trotz aller zeitgeschichtlichen Bedingtheiten des 16. Jahrhunderts, und wir bekennen uns demgemäß grundsätzlich und ganz ausdrücklich zum wirklichen Für- und Miteinander von Staat und Kirche. Wir lehnen ganz entschieden jeden kalvinisch-westlich-liberalistischen und beinahe freimaurerischen Einschlag ab, durch den das eigentlich Kerndeutsche und Evangelisch-Reformatorische bei Luther verwischt und verwirrt und schließlich zerstört wird. Dieses Gutachten geht an Luthers genialem und freudig tapfer vertrauendem Wirklichkeitssinn kleinmütig und mißtrauisch vorüber, und es hat kein Verständnis für die Zusammengehörigkeit von Nationalsozialismus und Deutscher Evangelischer Kirche. Es macht aus dem Kraft- und Lebensgeist des lutherischen Bekennens einen bloßen, engstirnigen Konfessionalismus und es hat kein Wort des christlichen Dankes für das Gotteswunder der nationalsozialistischen Erhebung, durch die unsere Kirche vor dem Ansturm des Bolschewismus noch im letzten Augenblick gerettet wurde. Statt dessen bemäkelt und bezweifelt es, formell versteckt, aber sachlich ganz deutlich, die Christlichkeit des Führers und spielt ihm gegenüber das bis ins innerste Heiligtum greifende landesherrliche Kirchenregiment früherer christlicher Herrscher aus, eben das Kirchenregiment, das von eben diesem Gutachten aufs schärfste abgelehnt wird!

Als eine bewußt bekenntnistreue lutherische Kirchenleitung legen wir gegen das eben so oberflächliche wie irreführende Gutachten des Lutherischen Rates mit aller Entschiedenheit Verwahrung ein, und wir sind gewiß, daß wir bei allen wirklich lutherisch und wirklich nationalsozialistisch denkenden Gliedern unserer Deutschen Evangelischen Kirche auch volle wirkliche Zustimmung finden werden!

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens.

Der Landesverband der kirchlichen Posaunenchöre im Freistaat Sachsen veranstaltet unter Leitung des Landesposaunenmeisters, Pfarrer Teichert, wie alljährlich, so auch in diesem Jahre zwei Kurse für Chorleiter und fortgeschrittene Bläser. Diese Schulungskurse finden statt:

Für Ostsachsen vom 11. bis 16. Juni 1935 in Oberoderwitz;

für Westsachsen vom 14. bis 20. Oktober 1935 in Elsterberg i. V.

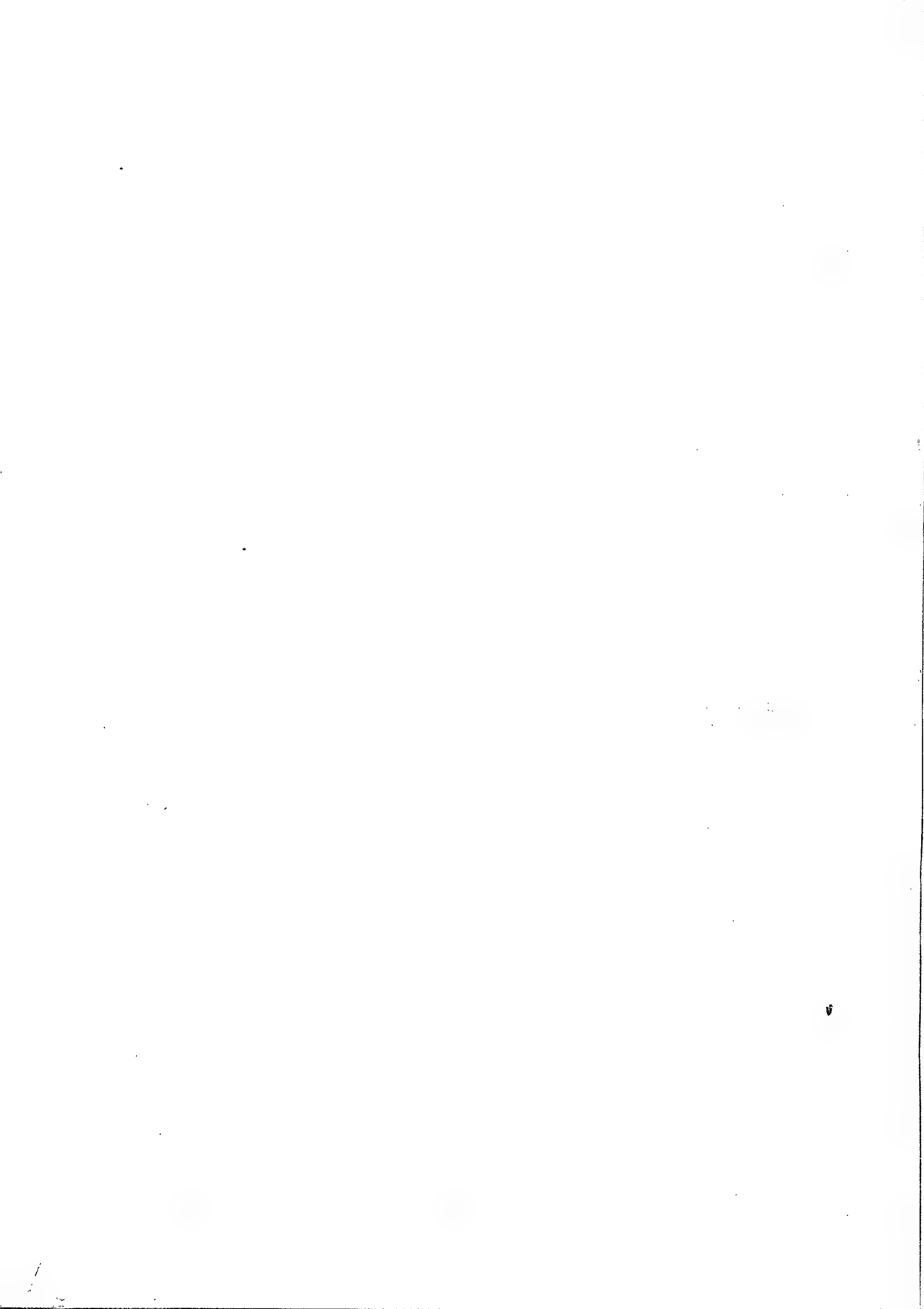
Der Kursusbeitrag beträgt 15 RM. Weitere Auskunft erteilt die Sächsische Posaunenmission, Dresden-A. 1, Ferdinandstr. 16. A. I. 168.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH, in Dresden.



Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 — Ausgegeben zu Dresden, am 14. Juni 1935. — Nr. 15

Bekanntmachung der Rechnungsübersicht der Landespfarrkasse. Vom 14. Juni 1935. A. 303.

Gemäß § 8 der Satzung der Landespfarrkasse vom 30. August 1906 (Konf.V.Bl. S. 98 ff.) wird die nachstehende Rechnungsübersicht auf das Kalenderjahr 1934 bekanntgegeben.

Dresden, am 14. Juni 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
Coch.

Abrechnung
über die
Landespfarrkasse auf das Kalenderjahr 1934.

Einnahmen:

Kassenbestand aus dem Vorjahre	40,55 RM
Zurückgezahlte Kapitalien	127,86 =
Kapitalzinsen	1 816,02 =
Beitrag aus dem Allgemeinen Kirchenfonds (§ 3b der Satzung)	1 500,— =
Beitrag der Landeskirchenkasse	26 700,— =
Verschiedene Einnahmen	—,— =
Sonstige Zuwendungen usw. (§ 2c, d der Satzung)	40,— =
	30 224,43 RM

Ausgaben:

Kapitalanlage	154,42 RM
Leistungen zugunsten von Geistlichen (Gewährung von Erziehungsbeihilfen)	29 820,— =
Verschiedene andere Ausgaben	9,65 =
	29 984,07 RM

Abschluß:

Summe der Einnahmen	30 224,43 RM
Summe der Ausgaben	29 984,07 =
Kassenbestand	240,36 RM

Vermögensbestand 1934:

Hypotheken	21 250,— RM
Sparkasseneinlage	633,72 =
Wertpapiere (Kurswert)	18 663,70 =
Kassenbestand	240,36 =
Summe:	40 787,78 RM

Mitteilungen.

Das vereinigte Kantoren- und Organistenamt an der Andreaskirche zu Dresden ist am 1. Juli 1935 neu zu besetzen. Die Stelle soll im Beamtenverhältnis einem hauptamtlichen Kirchenmusiker übertragen werden. Die Besoldung beträgt 60 v. H. der Bezüge nach Gruppe 7b der Besoldungsordnung. Bewerbungen sind bis zum 25. Juni 1935 an Stadtrat Dr. Krumbiegel als Beauftragten des stadträtlichen Kirchenpatronats in Dresden einzureichen. Lebenslauf, Zeugnisse und Nachweis der arischen Abstammung gemäß der Richtlinien vom 8. August 1933 zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1933 (R.G.Bl. I S. 575) sind beizufügen. B. 19.

Die kirchenmusikalische Stelle der Kirchgemeinde Nauwalde (Kirchenbezirk Großenhain) ist nebenamtlich zu besetzen.

Mit der Stelle, für die der Nachweis der kirchenmusikalischen Befähigung unerläßlich ist, ist eine aus 5 Zimmern, Küche und den erforderlichen Nebenräumen bestehende Wohnung verbunden, zu welcher auch ein kleiner Garten mit etlichen Obstbäumen gehört. Die Wohnung hat Anschluß an die Ortswasserleitung und befindet sich in dem der Schulgemeinde gehörigen Schulhause.

Für den kirchenmusikalischen Dienst werden 17% des Lehrereinkommens gezahlt. Kirchendienst in Nauwalde und bei Beerdigungen auch auf dem Friedhofe zu Schweinfurth. Die Nauwalder Orgel ist seit 1928 auf 16 Register erweitert und hat elektrischen Antrieb.

Bewerbungen an den Kirchenvorstand zu Nauwalde. B. 103c.

Der zur Kirchgemeinde Trünzig (Kirchenbezirk Werdau) gehörende Teil der bürgerlichen Gemeinde Stöcken ist mit Wirkung vom 1. April 1935 ab in die Kirchgemeinde Langenbernsdorf (Kirchenbezirk Werdau) umgepfarrt worden. B. 165.

Mit der Verwaltung der Dompredigerstelle zu Meißen ist mit Wirkung vom 1. Mai 1935 ab nebenamtlich der Pfarrer Walter Max Pangritz an der Frauenkirche zu Meißen beauftragt worden. E. M. 37,4.

Es besteht Veranlassung, die Kirchenvorstände darauf hinzuweisen, daß die Kollekte zur Beschaffung von Mitteln zur Sicherung der religiösen Unterweisung und Erziehung der Jugend im Sinne des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses auch in diesem Jahre zu sammeln ist. Der Sammeltag bleibt wie bisher der letzte Sonntag im Monat Juni. — Im übrigen wird auf die Verordnung im Konf.V.Bl. 1920 S. 80/81 hingewiesen. E. J. 90.

---

4. Jugendarbeiterlehrgang auf dem Hainstein. Der nächste Lehrgang für Jugendarbeiter des Evangelischen Jugenddienstes findet vom 24. Juni bis 22. Juli 1935 in der Jugendarbeiterschule der Deutschen Evangelischen Kirche, Haus Hainstein, Eisenach (Thüringen) statt.

Leitung: Reichsjugendpfarrer Zahn und Pfarrer Hützen.

Mitarbeiter: Sachreferenten des Reichsjugendpfarrers.

Kosten: 55 RM. Zahlungen unter: Verein Hainsteinwerk e. V. Haus Hainstein, Eisenach, auf Postscheckkonto 22 008 Erfurt; Bankkonto Stadtsparkasse Eisenach. Für Hin- und Rückfahrt 50% Fahrpreisermäßigung.

Aufbringung: Selbstzahlung. Unterstützung durch Kirchgemeinde, Kirchenkreis, Provinzialkirche, Landeskirche.

Teilnahmeberechtigt: Mitarbeiter aus dem Jugendwerk in Gemeinden, Kreisgemeinden und Landeskirchen, die bereit und fähig sind, sich einer nationalsozialistisch bestimmten Arbeitskameradschaft einzuordnen und an einer Besinnung über die Aufgaben evangelischer Jugendarbeit unter der Jugend des Dritten Reiches tätigen Anteil zu nehmen.

Anmeldungen bis spätestens 20. Juni 1935 an Landesjugendpfarrer Fleischhack, Dresden-A. 24, Landeskirchenamt.

Es wird erwartet, daß sich die Kreisbeauftragten des Evangelischen Jugenddienstes wiederum werbend für diesen Lehrgang einsetzen, damit Sachsen in der Beschickung der Hainsteinjugendarbeiterkurse führend bleibt. E. J. 54.

Die Pfarrämter werden wegen des Konfirmandenunterrichts darauf aufmerksam gemacht, daß die gesamte HJ. und ihre Gliederungen im Gebiet 16/Sachsen wöchentlich an zwei Nachmittagen vom Dienst befreit sind. Die im Kirchl.G.V.Bl. 1934 S. 151 unter E. J. 7014 erschienene „Mitteilung" hat daher auch für 1935 Gültigkeit. E. J. 7014.

Reichsgesetzblatt.

Auf das „Wehrgesetz" vom 21. Mai 1935 (R.G.Bl. S. 609 flg.) wird hingewiesen.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die Pfarrstelle zu Reibersdorf mit Friedersdorf (Zittau), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 1. Juli 1935 an Alexander Graf von Einsiedel auf Reibersdorf;

die Pfarrstelle zu Rodau (Plauen), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 25. Juni 1935 an das Landeskirchenamt;

die 1. Pfarrstelle zu Schneeberg (Schneeberg), verbunden mit dem Superintendentenamt des Kirchenbezirks Schneeberg, Gr. II 1, Bewerbungen bis 30. Juni 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Großgrabe (Kamenz), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 30. Juni 1935 an das Landeskirchenamt;

die 1. Pfarrstelle an der Trinitatiskirche zu Reichenbach i. V. (Plauen), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 10. Juli 1935 an die Stadtgemeinde Reichenbach i. V.;

die 3. Pfarrstelle zu Flöha (Flöha), Gr. I 1c, Amtssitz in Plaue-Bernsdorf, Bewerbungen bis 10. Juli 1935 an das Landeskirchenamt;

die 2. Pfarrstelle zu Mylau i. V. (Plauen), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 30. Juni 1935 an die Stadtgemeinde Mylau;

die Pfarrstelle zu Taltitz mit Planschwitz (Oelsnitz), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 15. Juli 1935 an die Superintendentur Plauen.

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes ist noch zu besetzen:

die 1. Pfarrstelle zu Gersdorf (Glauchau), erledigt durch Amtswechsel, Gr. I 1c, Bewerbungen bis 25. Juni 1935 an das Landeskirchenamt.

Versetzt wurden:

A. R. Kühn, Pfarrer in Wittgendorf (Zittau) als 2. Pfarrer in Neustadt (Pirna);

J. M. F. Wernicke, Pfarrer in Reibersdorf mit Friedersdorf (Zittau) als 6. Pfarrer in Zittau mit Kleinschönau (Zittau);

J. E. Näumann, Pfarrer in Stangengrün mit Wildenau (Zwickau) als Pfarrer in Bernsdorf i. E. (Glauchau);

G. A. Sundermann, Pfarrer in Großenlupnitz (Thüringen) als 5. Pfarrer in Zittau (Zittau);

O. W. Schmidt, Pfarrer in Dennheritz mit Niederschindmaas (Glauchau) als Pfarrer in Altmügeln (Oschatz);

K. W. R. Puschmann, Pfarrvikar in Oberpfannenstiel (Schneeberg) als 2. Pfarrer an der Katharinenkirche zu Zwickau (Zwickau);

J. H. A. E. Ludwig, 2. Pfarrer an der Auferstehungskirche zu Leipzig-Möckern (Leipzig-Stadt) als 1. Pfarrer daselbst;

C. K. F. Kohl, Pfarrvikar in Roßwein (Leisnig) als 1. Pfarrer daselbst;

J. J. Zenker, Pfarrvikar in Bärenstein (Dippoldiswalde) als Pfarrer daselbst.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 Ausgegeben zu Dresden, am 28. Juni 1935. Nr. 16

Verordnung zur Ausführung von § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Stellvertretung der Geistlichen und über die Verwaltung erledigter geistlicher Ämter vom 28. April 1928. Vom 14. Juni 1935. A. 254a.

Zur Ausführung von § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Stellvertretung der Geistlichen und über die Verwaltung erledigter geistlicher Ämter vom 28. April 1928 (Kirchl. G.V.Bl. S. 43) verordne ich folgendes:

Die gottesdienstliche Versorgung einer Kirchgemeinde obliegt unbeschadet des Rechts zur Wortverkündigung, das dem Reichsbischof, dem Landesbischof und den zuständigen Superintendenten sowie ihren Stellvertretern verfassungsmäßig zusteht, grundsätzlich ausschließlich den Geistlichen dieser Kirchgemeinde. Sie haben deshalb alle Haupt-, Neben- und Sondergottesdienste selbst zu halten. Jede Vertretung bedarf der Anzeige an die Superintendentur. Die Superintendentur kann die angezeigte Vertretung ablehnen. Sie kann auch die Vertretung von sich aus ordnen. Die Anzeigen haben, in dringenden Fällen fernmündlich, so zeitig zu erfolgen, daß Entschließung der Superintendentur über Ablehnung oder eigene Regelung der Vertretung rechtzeitig möglich ist. In Fällen, wo unvorhergesehen plötzlich Vertretung nötig wird, kann die Anzeige fernmündlich erfolgen.

Die Verordnung über Gottesdienste und Predigten nicht im Amte befindlicher Geistlicher vom 3. November 1934 (Kirchl. G.V.O.Bl. S. 141) wird aufgehoben.

Dresden, am 14. Juni 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über eine freiwillige Kollekte für die Taubstummenseelsorge am 10. Sonntag nach Trinitatis, dem 25. August 1935. Vom 18. Juni 1935. B. 34p.

Unsere Kirche lebt von der Offenbarung der Liebe Gottes in Jesus Christus, die aller Welt und allen Menschen gilt. Diese Liebe aber findet ihren größten Einsatz in der Überwindung der Lebensnot durch Gebrechen und Krankheit und Sünde. Vor unserem Blick steht immer wieder der Heiland, der seine Liebe einsetzt, indem er Sündern das Wort der Vergebung sagt, Leidende und Kranke heilt und ihnen eine neue Lebenskraft gibt. Auf diesen Weg ist die Kirche gestellt. Unsere sächsische Landeskirche ruft heute den Liebes- und Opferwillen der Gemeinden auf für eine besondere Tat christlicher Liebe und Seelsorge, die den Taubstummen gelten soll. Diesen Menschen, denen die köstliche Gabe der Sprache und des Gehöres fehlt und denen es somit schwer gemacht ist, sich mit ihren Mitmenschen zu verständigen, soll in ihrer Not auf besonderen Wegen die Offenbarung der Liebe Gottes, die auch ihnen gilt, in Taubstummengottesdienst und in Taubstummenseelsorge nahegebracht werden. Diese Arbeit erfordert besondere Mittel. Sie bereitzustellen, ist Aufgabe des Opferwillens der christlichen Gemeinden.

Es wird deshalb für den 10. Sonntag nach Trinitatis, den 25. August 1935, eine freiwillige Kollekte für die Taubstummenseelsorge ausgeschrieben.

Der Kollektenertrag ist durch die Pfarrämter längstens innerhalb acht Tagen nach dem Kollektentag an die Superintendenturen und von den Superintendenturen binnen vier Wochen nach dem Kollektentag an die Kasse des Landeskirchenamtes zu überweisen. Im übrigen wird auf die Verordnung vom 1. Juli 1913 hingewiesen.

Dresden, am 18. Juni 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Bekanntmachung über die Kirchensteuererhebung auf das kirchliche Rechnungsjahr 1935 (Rumpfjahr 1. April bis 31. Dezember 1935). Vom 24. Juni 1935. St.D.1b.

Die von den Präsidenten der Landesfinanzämter Dresden und Leipzig aufgestellte Dienstanweisung I/1935 für die Erhebung der evangelisch-lutherischen usw. Kirchensteuern auf das kirchliche Rechnungsjahr 1935 (Rumpfjahr 1. April bis 31. Dezember 1935) wird hiermit auszugsweise in der Anlage ⊙ bekanntgegeben.

Dresden, am 24. Juni 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
Coch.

⊙

Dienstanweisung I/1935

für die Erhebung der evangelisch-lutherischen .... Kirchensteuern auf das kirchliche Rechnungsjahr 1935 (Rumpfjahr 1. April bis 31. Dezember 1935).

Für die Erhebung der Kirchensteuern für das kirchliche Rechnungsjahr 1935 (Rumpfjahr 1. April bis 31. Dezember 1935) sind maßgebend:

1. Das Sächsische Gesetz über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften vom 1. Juli 1921 (S. GBl. S. 202), abgeändert durch Gesetz vom 23. Juni 1923 (S. GBl. S. 151);
2. die staatliche Notverordnung über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften vom 22. Oktober 1932 (S. GBl. S. 233);
3. die Notverordnung zur vorläufigen Regelung der Erhebung der Kirchensteuern im Bereiche der Evangelisch-lutherischen Landeskirche des Landes Sachsen für das kirchliche Rechnungsjahr 1935 (Rumpfjahr vom 1. April bis 31. Dezember 1935) vom 6. April 1935, St. N. 1;
4. die Ausführungsverordnung zur Notverordnung zur vorläufigen Regelung der Erhebung der Kirchensteuern im Bereiche der Evangelisch-lutherischen Landeskirche des Landes Sachsen für das kirchliche Rechnungsjahr 1935 (Rumpfjahr vom 1. April bis 31. Dezember 1935) vom 6. April 1935, St. N. 1; vom 6. April 1935 St. N. 1a; usw.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen wird folgendes verfügt:

B.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Sachliche Zuständigkeit.
Mitwirkung der Gemeindebehörden.

(1) Die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuern wird auf Grund von § 26 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung zufolge der den Landesfinanzämtern mit Erlaß vom 8. September 1920 — IV 46 466 — erteilten Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen auf die Gemeindebehörden übertragen. Diese sind insoweit Hilfsstellen der Finanzämter.

Entschädigung.

(2) Die Entschädigung der Gemeindebehörden wird auf 5 v. H. des Isteingangs an Kirchensteuern festgesetzt.

§ 2.

Steuergläubiger.
Arten der Kirchensteuer.

An Kirchensteuern werden erhoben:

I. Für die evangelisch-lutherische Landeskirche
   a) eine Landeskirchensteuer,
   b) Gemeindekirchensteuern.

§ 3.

Form der Erhebung. Termine.

(1) Die Kirchensteuern werden erhoben

1. als Zuschläge zur Einkommensteuer von den einkommensteuerpflichtigen Mitgliedern (Kirchensteuerzuschläge § 13 ff.) und
2. auf Grund der Einheitswerte von den einheitssteuerpflichtigen Mitgliedern (Kirchensteuer vom Einheitswert § 22 ff.).

(2) Die in Abs. 1 unter 1 und 2 genannten beiden Steuerarten sind gemeinsam zu erheben.

(3) Das gesamte Aufkommen an evangelisch-lutherischer Kirchensteuer (Kirchensteuerzuschläge und Kirchensteuer vom Einheitswert) ist auf die Landeskirche (§ 2 I a) und die Kirchgemeinde (§ 2 I b) in dem Verhältnisse zu verteilen, in dem der Kirchensteuerzuschlag der Landeskirche zum Kirchensteuerzuschlag der Kirchgemeinde steht.

(5) Die Kirchensteuern sind in drei Terminen am 15. Mai, 15. Juli und 15. November 1935 zu entrichten. Wird der Steuerbescheid erst nach dem 15. Mai 1935 zugestellt, so sind die bis dahin fällig gewordenen Steuerbeträge spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Steuerbescheids abzuführen. Die geleisteten Vorauszahlungen sind anzurechnen.

§ 4.

Verfahren bei der Erhebung.

Die Erhebung erfolgt, soweit nicht in den im Eingang erwähnten Gesetzen und Verordnungen sowie in dieser Dienstanweisung anderes angeordnet ist, nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

§ 5.

Persönliche Steuerpflicht im allgemeinen.

(1) Der evangelisch-lutherischen Kirchensteuer unterliegen die Personen, die zufolge ihres Wohnsitzes im Lande Sachsen und ihres evangelisch-lutherischen Bekenntnisses Mitglieder der Landeskirche sind.

§ 6.

Zeitlich beschränkte Steuerpflicht.

(1) Ist ein Steuerpflichtiger während des Rechnungsjahres 1935 (d. i. in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1935) gestorben oder aus der Religionsgesellschaft ausgetreten, oder hat er seine Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft durch Verlegung seines Wohnsitzes aus dem Lande Sachsen aufgegeben, so ist er zur Kirchensteuer nur bis zum Ablauf des Monats, in dem das Ereignis gefallen ist, heranzuziehen. Es ist also der Steuerbetrag, der zu fordern wäre, wenn die Steuerpflicht während des ganzen vorbezeichneten Zeitraums bestanden hätte, durch 9 zu

teilen und danach mit der Zahl der Monate zu vervielfachen, für die die Steuerpflicht bestanden hat.

(2) Entsprechendes gilt, wenn ein Steuerpflichtiger erst während des Rechnungsjahres 1935 dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis beigetreten ist oder seinen Wohnsitz in das Land Sachsen verlegt hat.

§ 7.

Stichtag für die örtliche Zuständigkeit.

(1) Für die örtliche Zuständigkeit ist der 10. April 1935 maßgebend.

(2) Verzieht ein Steuerpflichtiger nach dem 10. April 1935 innerhalb Sachsens, so ändert sich während des Rechnungsjahres 1935 an dem einmal begründeten Besteuerungsrechte der Wegzugsgemeinde nichts. Die Wegzugsgemeinde hat also die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr voll einzusetzen. Ist in einem solchen Falle ein Steuerpflichtiger wegen der Einkommensteuer bereits dem Finanzamt der Zuzugsgemeinde überwiesen worden, so ist bei diesem Finanzamt festzustellen, mit welchem Betrage der Steuerpflichtige für das Jahr 1934 zur Einkommensteuer veranlagt worden ist.

(3) Ist ein Steuerpflichtiger vor dem 10. April 1935 nach einer Gemeinde außerhalb Sachsens verzogen, so unterbleibt seine Besteuerung. Bei Wegzug nach dem 10. April 1935 findet § 6 Anwendung; die Wegzugsgemeinde hat also die Kirchensteuer nur verhältnismäßig nach der Dauer des Wohnsitzes in Sachsen zu bemessen. Abs. 2 Satz 3 findet gegebenenfalls Anwendung.

§ 12.

Rechtsmittelverfahren.

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach § 13 des Religionssteuergesetzes. Auf die Vorschrift in § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes und die Rechtsmittelbelehrung im Steuerbescheid wird besonders hingewiesen. Einsprüche haben die Hilfsstellen, falls sie ihren Bescheid nicht ändern (§ 260 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung), unverzüglich dem Finanzamt unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Entschließung über Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheids in Fällen, in denen Rechtsmittel eingelegt worden sind, steht den Hilfsstellen zu (§ 251 der Reichsabgabenordnung).

C.

Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Kirchensteuer-Zuschläge).

§ 13.

Berechnungsgrundlage.

(1) Berechnungsgrundlagen für die anzuwendenden Hundertsätze sind:

a) Bei Personen, die zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, die von ihnen für das Kalenderjahr 1934 zu entrichtende Einkommensteuer. Ist die Einkommensteuer gemäß § 53 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 für einen das Kalenderjahr übersteigenden Zeitraum festgesetzt worden, so ist Berechnungsgrundlage nur die auf zwölf Monate entfallende Einkommensteuer.

b) Bei Personen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, die im Kalenderjahr 1934 durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehaltenen oder verwendeten Beträge ausschließlich der Ehestands- und Arbeitslosenhilfe.

Diese Bestimmung wird hinfällig, wenn Arbeitnehmer nach der Lohnsteuertabelle (Anlage 2 zum Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934) von der Lohnsteuer befreit sind (vgl. § 5 Abs. 3 unter c).

(2) Steuerpflichtige, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen und veranlagungspflichtig sind, können zunächst auf Grund des Steuerabzugs zur Kirchensteuer herangezogen werden, wenn zur Zeit der Ausschreibung der Kirchensteuerbescheide das Veranlagungsergebnis noch nicht vorliegt. Nach dessen Bekanntwerden ist der auf den Steuerunterschied zwischen der veranlagten Einkommensteuer und dem Steuerabzug vom Arbeitslohn entfallende Kirchensteuerbetrag nachzufordern.

(3) Wird die Kirchensteuer zunächst auf Grund des Steuerabzugs gefordert, so ist der entsprechende Steuerbescheid als „vorläufig" zu bezeichnen.

§ 14.

Berechnung der Steuer bei Haushaltsangehörigen verschiedener Konfessionen.

(1) Ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer das Einkommen von Ehegatten oder des Haushaltungsvorstandes und seiner Kinder zusammengerechnet worden, und gehören die Personen, deren Einkommen zusammengerechnet ist, nicht sämtlich der gleichen Religionsgesellschaft an, so darf ein Kirchensteuerzuschlag nur von den Personen, die zu der betreffenden Religionsgesellschaft gehören, und nur hinsichtlich des auf ihre Person entfallenden Einkommens erhoben werden. Der Steuerzuschlag wird nach den Verhältniszahlen berechnet, die sich ergeben, wenn jeder Ehegatte oder Haushaltsangehörige mit seinem Einkommen für sich veranlagt worden wäre.

§ 15.

Evangelisch-lutherische Landeskirchensteuer.

Für jeden Termin beträgt die evangelisch-lutherische Landeskirchensteuer je 1 Pfg. für je eine Reichsmark des maßgebenden Einkommensteuerbetrags.

§ 16.

Evangelisch-lutherische Gemeindekirchensteuer.

(1) Die Höhe der Gemeindekirchensteuern bestimmt für jede evangelisch-lutherische Kirchgemeinde der Kirchenvorstand, für jeden Kirchgemeindeverband die zuständige Verbandsvertretung.

(4) Die nach Abs. 1 festgesetzten Zuschläge müssen für alle Steuerpflichtigen gleich sein.

(5) Zur Berechnung des Steuersatzes haben die Gemeindebehörden den Kirchenbehörden auf Verlangen Auskunft über das nach der Heberolle in Betracht kommende Berechnungssteuersoll zu erteilen.

§ 17.

Mitteilung über Höhe der evangelisch-lutherischen Gemeindekirchensteuer.

Die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden (Kirchgemeindeverbände) teilen den für ihren Bereich

zuständigen Finanzämtern und den für die Erhebung zuständigen Gemeindebehörden die Höhe des festgesetzten Zuschlages mit.

§ 18.

Steuerberechnung bei Veranlagungspflichtigen.

Die Finanzämter haben die Steuerbeträge der zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen den Gemeinden ihres Bezirks in Form von Listen laufend alsbald nach der Festsetzung der Steuer mitzuteilen. Im Falle des § 13 Abs. 1 unter a) Satz 2 ist lediglich die als Berechnungsgrundlage in Frage kommende Einkommensteuer bekanntzugeben.

§ 19.

Steuerberechnung bei Lohnsteuerpflichtigen.

(1) Die durch Steuerabzug vom Arbeitslohn im Kalenderjahr 1934 tatsächlich einbehaltenen oder in Marken verwendeten Steuerbeträge sind auf Grund der Einträge in Spalte 10 der Urlisten 1934 festzustellen. Zur Entnahme der erforderlichen Zahlen sind die Urlisten in der Regel den Gemeindebehörden an Amtsstelle des Finanzamtes vorzulegen; soweit angängig, können sie den Gemeindebehörden auch auf kurze Zeit überlassen werden.

(3) Liegt zur Zeit der Festsetzung der Kirchensteuer eines Steuerpflichtigen die Feststellung seines Steuerabzuges vom Arbeitslohn noch nicht vor, so können die einbehaltenen oder in Marken verwendeten Lohnsteuerbeträge durch Schätzung ermittelt werden. Schätzungen sind jedoch nur vorzunehmen, wenn ein Anhalt dafür besteht, daß der Kirchensteuerpflichtige

1. im Kalenderjahr 1934 tatsächlich in einem Arbeitsverhältnis gestanden und der Jahresarbeitslohn die gesetzlichen steuerfreien Beträge und Familienermäßigungen überschritten hat und
2. auch im Jahre 1935 Arbeitnehmer und nach der Lohnsteuertabelle (Anlage 2 zum Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934) nicht von der Lohnsteuer befreit ist.

Zuvor ist dem Steuerpflichtigen tunlichst Gelegenheit zu geben, den Betrag des tatsächlichen Steuerabzugs vom Arbeitslohn des Kalenderjahres 1934 nachzuweisen. Wenn diese Nachfrage schriftlich geschieht, sind geschlossene Umschläge dabei zu verwenden.

(4) Soweit die Kirchgemeinden die bürgerlichen Gemeinden bei Erledigung dieser Arbeit unterstützen wollen, bestehen hiergegen keine Bedenken.

§ 20.

Zuschläge für Einkommen über 20 000 RM.

(1) Bei auf- oder abgerundetem Einkommen von über 20 000 RM kann der Zuschlag nicht auf Grund des Einkommensteuer-Tarifs (Einkommensteuertabelle, Anlage 1 zum Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934) berechnet werden. Vielmehr ist zu der Einkommensteuer, die sich auf Grund der Einkommensteuertabelle je nach dem Familienstande für ein auf- oder abgerundetes Einkommen von 20 000 RM ergibt, der Betrag von 20 v. H. des Unterschieds zwischen 20 000 RM und dem jeweils in Frage kommenden auf- oder abgerundeten Einkommensbetrage hinzuzurechnen. Von dem sich hiernach ergebenden Betrage ist der Kirchensteuerzuschlag zu berechnen.

(2) Um den Gemeinden in solchen Fällen die Berechnung des Zuschlags zu ermöglichen, haben ihnen die Finanzämter mitzuteilen

a) das auf volle 1000 RM auf- oder abgerundete veranlagte Einkommen,
b) die sich auf Grund der Einkommensteuertabelle für ein auf- oder abgerundetes Einkommen von 20 000 RM jeweils nach dem Familienstande ergebende Einkommensteuer.

Beispiel: H., Ehefrau, 4 Kinder, 40 000 RM abgerundetes Einkommen:

1924 RM	Einkommensteuer für 20 000 RM Einkommen lt. Einkommensteuertabelle,
4000 „	Einkommensteuer nach 20 v. H. von 20 000 RM (Unterschied zwischen 40 000 und 20 000 RM),
5924 RM	Maßstabsteuer.

§ 21.

Berücksichtigung der Änderungen der Einkommensteuerbeträge.

Erhöhungen und Ermäßigungen der Einkommensteuer 1934 im Festsetzungs- oder Rechtsmittelverfahren ziehen ohne weiteres eine entsprechende Änderung der Kirchensteuerzuschläge (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1) nach sich.

D.

Kirchensteuer vom Einheitswert.

§ 22.

Persönliche Steuerpflicht.

(1) Einheitssteuerpflichtige Mitglieder haben eine Kirchensteuer zu entrichten, die sich an die nach §§ 214, 215 der Reichsabgabenordnung gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen (Einheitswerte) anschließt und die für je volle 1000 RM Einheitswert höchstens 75 Reichspfennig beträgt.

(2) Einheitssteuerpflichtige Mitglieder sind die Personen, die Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau oder sonstige in § 13 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 bezeichnete Einkünfte beziehen, jedoch nur insoweit,

a) als sie für das Wirtschaftsjahr 1933/34 überhaupt nicht zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, oder
b) als bei ihrer Veranlagung zur Einkommensteuer die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bis zur Höhe von 6000 RM außer Betracht geblieben sind (§ 13 Abs. 3 Satz 2, § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934).

(3) Der Pächter eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes ist mit dem Einheitswerte zur kirchlichen Einheitswertsteuer heranzuziehen, der bei der Verteilung des Einheitswertes auf ihn entfällt. Der Verpächter unterliegt nicht der Einheitswertsteuer, da er hinsichtlich des Pachteinkommens zur Einkommensteuer veranlagt wird, es sei denn, daß der Pachtzins in einem selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebe anfällt.

(4) Soweit die auf Grund des Einheitswertes zu erhebende Kirchensteuer im einzelnen Falle den Betrag übersteigt, der in der Wohnsitzgemeinde des Steuerpflichtigen auf Grund der Einkommensteuertabelle je nach dem Familienstande auf ein auf- oder abgerundetes Einkommen von 6000 RM als kirchliche Gesamt-Einkommensteuer zu zahlen ist, bleibt die Einheitswertsteuer unerhoben. Ein Auszug aus der Einkommensteuertabelle ist aus der Anlage A zu ersehen.

Beispiel:

Der Landwirt H. — verheiratet, kinderlos — ist für 1934 mit 940 RM zur Einkommensteuer veranlagt worden, während der Einheitswert seines landwirtschaftlichen Betriebsvermögens 300 000 RM beträgt. An Kirchensteuer wären an sich zu erheben:

a) 12 v. H. der Einkommensteuer = 112,80 RM;
b) 0,70 RM für je 1000 RM Einheitswert = 210 RM.

Da jedoch die auf Grund des Einheitswertes zu erhebende Kirchensteuer (210 RM) den Betrag übersteigt, der auf 6000 RM auf- oder abgerundetes Einkommen zu zahlen wäre (12 v. H. von 640 RM Einkommensteuer = 76,80 RM) kann nur dieser Betrag auf Grund des Einheitswertes angesetzt werden.

Festzusetzen sind deshalb:

a) 112,80 RM als Zuschlag zur Einkommensteuer,
b) 76,80 " auf Grund des Einheitswertes,

189,60 RM Gesamtkirchensteuer.

(5) Einheitssteuerpflichtige Mitglieder, die hinsichtlich eines Teiles ihrer Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft unter Absatz 2b fallen, außerdem aber noch zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, haben neben der Kirchensteuer vom Einheitswert noch Kirchensteuer als Zuschlag zur festgesetzten Einkommensteuer zu entrichten.

§ 23.

Berechnungsgrundlage.

(1) Maßgebend ist der Einheitswert, der für den letzten Feststellungszeitpunkt vor Beginn des Steuerjahres 1935 (1. April 1935 bis 31. Dezember 1935) im Wege der Haupt-, Nach- oder Berichtigungsfeststellung ermittelt worden ist.

(2) Die Höhe des Steuersatzes im Sinne von § 22 Abs. 1 bestimmt für den Bereich der evangelisch-lutherischen Landeskirche auf Grund der Beschlußfassung der Kirchgemeindevertretung der Kirchenvorstand bzw. die zuständige Verbandsvertretung.

§ 25.

Die Änderung des für den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem 1. April 1935 festgestellten Einheitswertes hat eine entsprechende Änderung der Kirchensteuerfestsetzung ohne weiteres zur Folge.

E.

Einhebung, Verteilung und Ablieferung, Beitreibung, Abrechnung, Erlaß und Stundung.

§ 30.

Ablieferung des Aufkommens.

(1) Die Gemeindebehörden haben

1. das Aufkommen an evangelisch-lutherischer Landeskirchensteuer (§ 2 I a verbunden mit § 3 Abs. 3) an die Kasse des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts Sachsens in Dresden auf das Postscheckkonto Dresden Nr. 159, oder das Stadtgirokonto Dresden Nr. 598, unter genauer Bezeichnung des Steuertermins, der Gemeinde und des zuständigen Finanzamts, und
2. das Aufkommen an evangelisch-lutherischer Gemeindekirchensteuer (§ 2 I b verbunden mit § 3 Abs. 3) unmittelbar — tunlichst bargeldlos — an die Kassen der Kirchgemeinden oder der Verbandsverwaltung

abzuliefern. Unter keinen Umständen dürfen die Gemeindebehörden die von ihnen erhobene Kirchensteuer für ihren eigenen Finanzbedarf verwenden.

(2) Die auf volle Reichsmark nach unten abzurundenden Beträge sind jeweils am 3. und 17. des Kalendermonats abzuliefern, wenn das Gesamtaufkommen für eine Religionsgesellschaft jeweils 10 RM übersteigt. Jahressteuerbeträge unter 10 RM sind am Schlusse des Rechnungsjahres abzuführen. Eine häufigere Ablieferung insbesondere größerer Beträge ist dringend erwünscht.

§ 31.

Behandlung kleiner Beträge, Niederschlagung, Abrundung.

(1) Für die Niederschlagung von Kirchensteuern gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Niederschlagung von Steuern (§ 130 der Reichsabgabenordnung) sinngemäß.

(2) Zur Niederschlagung ist in den Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern die Gemeindebehörde, in den übrigen Gemeinden bei Beträgen bis 10 RM die Gemeindebehörde, sonst das Finanzamt zuständig. Überschreitet der niederzuschlagende Betrag 25 RM, so ist in allen Fällen die Zustimmung der Vertretung der Kirchgemeinde (des Verbandes) einzuholen.

(3) Außer den im § 130 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Fällen kann die Gemeinde eine Niederschlagung auch beim Verzuge Steuerpflichtiger nach auswärts verfügen, wenn der gesamte Steuerbetrag (evangelisch-lutherische Landes- und Gemeindekirchensteuern) im Einzelfalle 5 RM nicht übersteigt.

§ 32.

Erstattungen.

Erstattungen unterbleiben, wenn der zu erstattende Betrag 3 RM nicht überschreitet und die Erstattung nicht beantragt wird. Als Antrag im Sinne dieser Bestimmung ist auch der Antrag auf Berichtigung einer Steuerfestsetzung anzusehen.

§ 33.

Nachforderungen.

Nachforderungen von Steuern und Berichtigungen von Steuerfestsetzungen können unterbleiben, wenn der Betrag, der nachzufordern oder zu erstatten ist, 3 RM voraussichtlich nicht überschreitet (§ 14 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung).

§ 34.

Abrundung.

Die Jahressteuerbeträge sind auf volle 20 Reichspfennige nach unten abzurunden. Jahressteuerbeträge unter 60 Reichspfennige sind nicht zu erheben.

§ 35.

Zusammenrechnung.

Evangelisch-lutherische Landes- und Gemeindekirchensteuern sind in den Fällen von § 31 bis 34 zusammenzurechnen.

§ 36.

Erlaß und Stundung.

(1) Über Erlaß und Stundung der Steuern entscheiden die Finanzämter, soweit gleichzeitig Erlaß und Stundung der Einkommensteuer beantragt wird. Wird lediglich Erlaß oder Stundung von Kirchensteuern begehrt, so steht die Entscheidung wegen der evangelisch-lutherischen Kirchensteuer dem Kirchenvorstand nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zu. Erlaß- und Stundungsgesuche sind in

solchen Fällen den Kirchenbehörden unmittelbar zuzuleiten, die ihre Entschließung der Hebebehörde und den Gesuchstellern mitteilen.

§ 37.

Unterstützung durch die Kirchgemeinden.

Soweit die Kirchgemeinden die Hebebehörden bei der Steuererhebung unterstützen wollen, bestehen dagegen keine Bedenken. An der Verpflichtung der Hebebehörden, die Kirchensteuern ordnungsmäßig abzuführen, wird dadurch nichts geändert (§ 30).

Anlage A (zu § 22 Abs. 4).

Bei einem auf- oder abgerundeten Einkommen von 6000 RM entfallen an Einkommensteuer auf einen Steuerpflichtigen:

1024 RM, wenn er ledig ist,
640 RM, wenn er kinderlos verheiratet ist,
492 RM, wenn ihm Kinderermäßigung für 1 Kind gewährt wird,
376 RM, wenn ihm Kinderermäßigung für 2 Kinder gewährt wird,
242 RM, wenn ihm Kinderermäßigung für 3 Kinder gewährt wird,
124 RM, wenn ihm Kinderermäßigung für 4 Kinder gewährt wird,
21 RM, wenn ihm Kinderermäßigung für 5 Kinder gewährt wird.

Vom 6. Kinde an bleibt der Pflichtige einkommensteuerfrei.

Mitteilungen.

Betr.: Singwoche des Landeskirchenchorverbandes.

Vom 1. bis 6. September 1935 findet im Bundeserholungsheim Niederrödern bei Radeburg (Haltestelle an der Eil-Autobuslinie Dresden—Radeburg—Großenhain) unter Leitung des Landeskirchenmusikdirektors A. Stier die Singwoche des Landeskirchenchorverbandes statt.

Beginn: Sonntag, am 1. September, nachmittags 4 Uhr.

Abreise: Freitag, am 6. September, nach dem Mittagessen.

Teilnehmergebühr: Für Mitglieder des Landeskirchenchorverbandes (Pfarrer, Chorleiter, Chormitglieder) unentgeltlich, für Gäste 5 RM.

Nachtquartier und volle Verpflegung: Täglich 2,50 RM.

Bezahlung bei der Ankunft im voraus für alle 5 Tage.

Beihilfe: Erwerbslose und bedürftige Kirchenchormitglieder können eine Beihilfe vom Landeskirchenchorverband erhalten. Gesuche sind nur durch den Chorleiter an Kirchenmusikdirektor Hause, Leipzig W 35, Lindenauer Str. 52, rechtzeitig zu übersenden.

Anmeldungen baldigst vom Chorleiter erbeten, da nur 60 Personen Aufnahme finden können. A. I. 202.

Die Kirchgemeindevertretung von St. Andreas in Chemnitz hat beschlossen, für die Gottesdienste und Amtshandlungen im neuerbauten Kirchgemeindehaus St. Andreas-Süd eine kirchenmusikalische Stelle zu errichten und diese mit einem hauptberuflichen Kirchenmusiker auf Grund der Notverordnung vom 26. September 1933 über die Besetzung kirchenmusikalischer Ämter in größeren Städten zu besetzen.

Der Stelleninhaber muß außer seinem kirchenmusikalischen Dienst im Kirchensaal St. Andreas-Süd das Harmoniumspiel bei Beerdigungen auf dem Andreas-Friedhof übernehmen. Seine jährliche Besoldung soll 1500 RM betragen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bewerbungsfrist bis 14 Tage nach Erscheinen des Gesetzblattes. Gesuche sind unter Beifügung von Zeugnissen, Lebenslauf und Nachweis der arischen Abstammung gemäß § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1933 (R. G.Bl. I S. 575) bei dem Landeskirchenamt einzureichen. B. 171c.

In der Kirchgemeinde St. Andreas in Chemnitz (Kirchenbezirk Chemnitz-Stadt) ist mit Wirkung vom 1. Juli 1935 ab eine fünfte Pfarrstelle errichtet worden. B. 186.

Pfarrhaus zu Irfersgrün bei Zwickau, villenartig, in waldreicher Umgebung, möglichst an einen Pfarrer i. R. sofort zu vermieten. Schöne Zimmer mit elektrischem Licht, reichliche Abstellräume, Garten. Friedensmiete 650 RM. Günstige Bahn- und Autoverbindung. Anfragen sind an das Pfarramt Waldkirchen zu richten. B. II J. 8.

Mit der Verwaltung der Geschäfte der Superintendentur Glauchau hat das Landeskirchenamt bis auf weiteres Herrn Pfarrer Schulze, Hohndorf, beauftragt.

Zu seinem Stellvertreter wurde Herr Pfarrer Dennecke, Lichtenstein-Callnberg, bestimmt. 5321 Gl. 11.

Das sächsische Oberverwaltungsgericht hat über die Kirchensteuerpflicht eines evangelisch-reformierten Getauften, aber evangelisch-lutherisch Konfirmierten, eine Entscheidung gefällt, die auszugsweise nachstehend bekanntgegeben wird (abgedruckt in Fischers Zeitschrift Band 72 S. 64).

Kirchensteuerpflicht eines evangelisch-reformierten Getauften, aber evangelisch-lutherisch Konfirmierten (Frühere sächsische Konfirmationsordnung vom 12. Mai 1877 § 4 und sächsisches Kirchenaustrittsgesetz vom 4. August 1919/26. Januar 1920).

Die evangelische Taufe legt die Zugehörigkeit zu einer der christlichen Kirchen (evangelisch-lutherisch oder evangelisch-reformiert oder uniert) noch nicht abschließend fest, wie sie ja auch nur eine Mitgliedschaft minderen Rechtes begründet, nämlich ohne Recht zur Teilnahme am Abendmahl und ohne Wahlrecht. Danach kann sich jemand durch die Konfirmation in der anderen evangelisch-christlichen Kirche von der Kirche lösen, in der er evangelisch getauft worden ist, ohne daß die gesetzliche Form des Kirchenaustritts durch den Erziehungsberechtigten oder ihn selbst gewahrt zu werden brauchte. Erst die Konfirmation hat die Wirkung der endgültigen Festlegung des Bekenntnisstandes. Daher hat jeder konfirmierte evangelische Christ das Glaubensbekenntnis, in dem er konfirmiert worden ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Bekenntniszugehörigkeit etwas Äußeres, Rechtliches ist und nicht mit der inneren Einstellung zu den Glaubensdingen, d. h. der religiösen Überzeugung, verwechselt werden darf. (SaOVG. Entsch. vom 11. Okt. 1934 — 112 I 33.) St. K. 7.

Erschienene Schrift.

Die Reichsgeschäftsstelle des Deutschen Bibeltages in Halle (Saale), Universitätsring 12, verbreitet ein Kinder-

bibelverteilblatt „Die Kinderglocke“. Es erscheint wöchentlich, wird aber monatlich versandt. 100 Stück kosten 0,50 *RM*, von 400 Stück an portofrei. A. I. 196.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 1. Pfarrstelle zu Penig mit Markersdorf (Rochlitz), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 25. Juli 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Reinsdorf (Leisnig), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 25. Juli 1935 an Rittergutsbesitzer Allard von Arnim auf Schloß Kriebstein;

die 1. Pfarrstelle zu Bischofswerda (Bautzen), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 25. Juli 1935 an den Stadtrat zu Bischofswerda;

die Pfarrstelle zu Gundorf (Leipzig-Land), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 25. Juli 1935 an das Landeskirchenamt.

Ferner sind noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Stangengrün mit Wildenau (Zwickau), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 31. Juli 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Burkau (Kamenz), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 31. Juli 1935 an Frau Marg. Gündel, Nieder-Burkau;

die Pfarrstelle zu Fremdiswalde (Grimma), Gr. I 1a; Vereinigung mit der Kirchgemeinde Cannewitz vorgesehen; Sitz des gemeinsamen Pfarrers voraussichtlich Fremdiswalde; Bewerbungen bis 31. Juli 1935 an Herrn Geheimrat Dr. jur. Rich. Naumann in Dresden, Schweizer Str. 16;

die 1. Pfarrstelle zu Eppendorf mit Kleinhartmannsdorf (Flöha), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 25. Juli 1935 an das Landeskirchenamt.

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes ist noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Bockendorf mit Langenstriegis (Leisnig), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 25. Juli 1935 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

P. M. Schmidt, cand. rev. min., als Pfarrvikar an der Taborkirche zu Leipzig-Kleinzschocher (Leipzig-Stadt);

F. W. Leis, Pfarrvikar in Mühltroff mit Langenbach (Plauen) als Pfarrer daselbst;

F. W. K. Krille, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Wittgendorf (Zittau);

L. P. A. Köttschau, Pfarrer in Gelenau (Annaberg) als 1. Pfarrer an der St. Markus-Kirche zu Chemnitz (Chemnitz-Stadt);

H. P. K. Lichtenstein, 4. Pfarrer an der Pauluskirche zu Plauen (Plauen) als 3. Pfarrer daselbst;

J. K. Skorka, 5. Pfarrer an der Pauluskirche zu Plauen (Plauen) als 4. Pfarrer daselbst;

R. Heßler, Pfarrer in Apolda (Thür.) als 2. Pfarrer an der Andreaskirche zu Leipzig (Leipzig-Stadt);

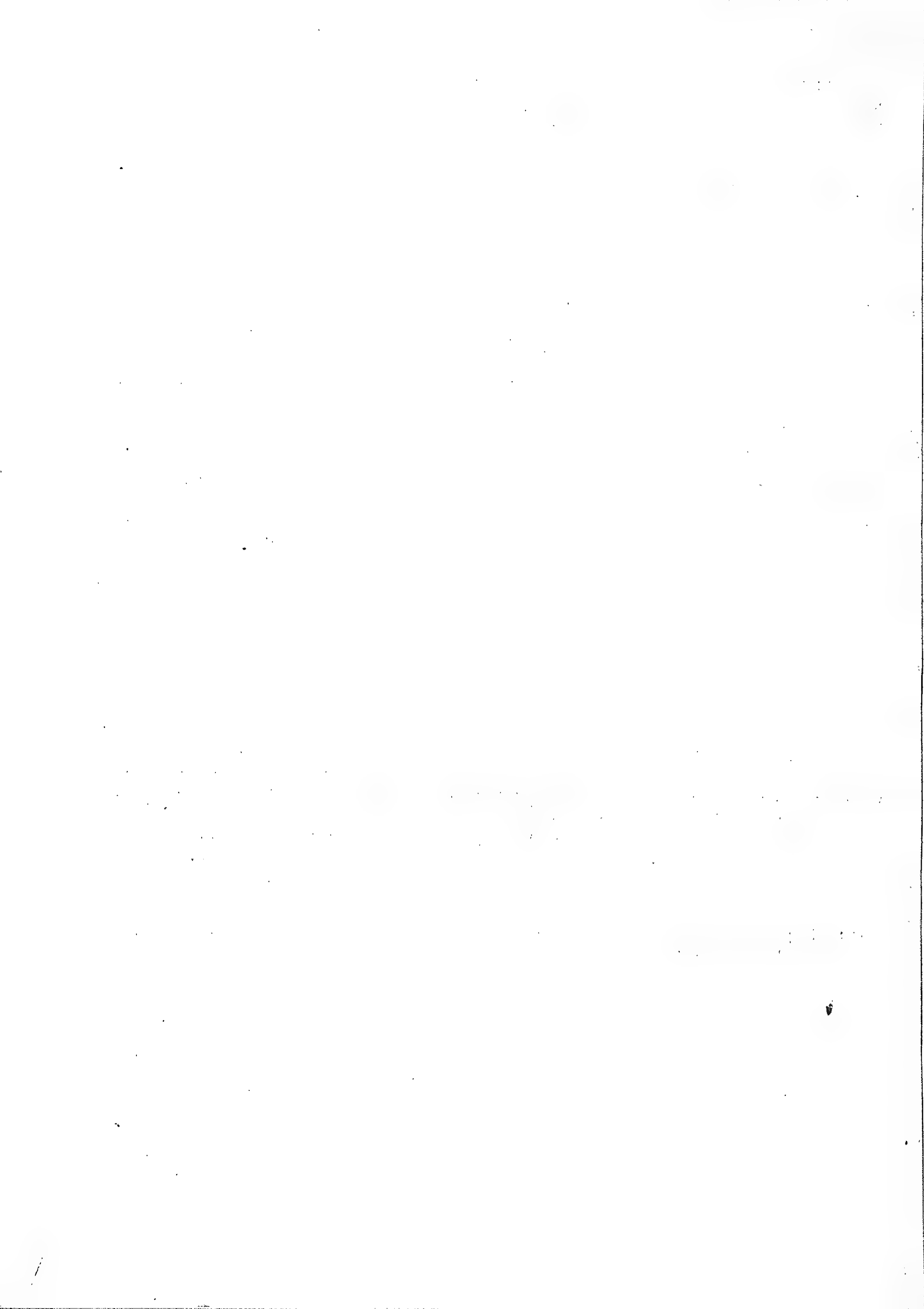
F. K. L. Reinisch, Pfarrer in Zettlitz mit Hermsdorf (Rochlitz) als 3. Pfarrer an der Taborkirche zu Leipzig-Kleinzschocher (Leipzig-Stadt).

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 *RM*.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH in Dresden.



Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 — Ausgegeben zu Dresden, am 8. August 1935. — Nr. 17

Verordnung über Gebühren für den Wiedereintritt in die evangelisch-lutherische Landeskirche. Vom 17. Juli 1935. B. 228.

Die Verordnung über die Erhebung einer Gebühr beim Wiedereintritt in die evangelisch-lutherische Landeskirche vom 14. Oktober 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 112) wird aufgehoben. Dadurch erledigt sich auch der erste Absatz der Verordnung zur Ergänzung dieser Verordnung vom 25. Januar 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 8).

Eine Gebühr für den Wiedereintritt in die Landeskirche ist also in Zukunft nicht mehr zu erheben.

Dresden, am 17. Juli 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilungen.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat am 26. Juni 1935 — V. W. 6000 a/8. 4. II — mit folgendem Schreiben die Genehmigung der Sammlung von Geldspenden gelegentlich des Kurrendeblasens und -singens an Sonntagen vor dem Hauptgottesdienst widerrufen:

„Betrifft Sammlungsgenehmigung.

Die starke Belastung der Volksgenossen mit Beitragsleistungen aller Art sowie die bevorstehende Inanspruchnahme ihrer Opferbereitschaft für das Winterhilfswerk 1935/36 zwingt dazu, bis zum Beginn des Winterhilfswerks eine Sammelpause eintreten zu lassen. Ich sehe mich daher veranlaßt, die Ihnen erteilte Genehmigung vom 23. April 1935 — V. W. 6000 a/8. 4. — zur Sammlung von Geldspenden gelegentlich des Kurrendeblasens und -singens an Sonntagen vor dem Hauptgottesdienst durch die Kurrende- und Posaunenchöre, ab 1. Juli 1935 zu widerrufen.

Die vorbezeichnete Sammlung ist somit spätestens am 30. Juni d. Js. einzustellen.

Im Auftrage (gez.) Dr. Surén."

Auf den nachstehend abgedruckten Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 19. Juli 1935 — V. W. 6000 a/15. 7. — wird hingewiesen:

1. In Ergänzung des Runderlasses vom 20. Juni 1935 — V. W. 6000 a/19. 6. — über Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) und des Runderlasses vom 14. Dezember 1934 — V. W. 6000 a/1. 12.[2]) — weise ich darauf hin, daß das für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1935 angeordnete Sammelverbot alle Sammlungen auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungsstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus oder durch sonstiges unmittelbares Einwirken von Person zu Person erfaßt. Unter das Verbot fällt auch der Verkauf von Abzeichen, Karten und anderen geringwertigen Gegenständen in der vorstehend bezeichneten Art, sowie die Verbreitung von Sammellisten durch besonders hierzu bestellte Personen. Das Verbot gilt ferner für die mündliche Werbung im Sinne des § 2 des Sammlungsgesetzes und für den Vertrieb von Eintrittskarten und dergleichen gemäß § 3 Abs. 1 des Sammlungsgesetzes.

2. Das Verbot gilt dagegen nicht für die Genehmigung von Sammlungen durch Postversand von Werbeschreiben und Sammellisten sowie durch die Veröffentlichung von Aufrufen. Ferner findet das Verbot keine Anwendung auf die Genehmigung zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des § 4 des Sammlungsgesetzes (wegen des Vertriebes der Eintrittskarten vgl. Ziffer 1) und auf die Genehmigung des Warenverkaufs für die gleichen Zwecke gemäß § 5 des Sammlungsgesetzes.

3. Die Polizeibehörden ersuche ich, auf die Innehaltung des Sammelverbotes genauestens zu achten und Übertretungen strafrechtlich zu verfolgen.

4. (1) Der Reichsschatzmeister der NSDAP. hat im Einvernehmen mit mir alle von ihm für die Partei, ihre Gliederungen und die ihr angeschlossenen Verbände erteilten Genehmigungen für Straßen- und Haussammlungen für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1935 widerrufen. Von diesem Widerruf werden nicht erfaßt der Verkauf von Karten oder Gegenständen, die zum Eintritt zu einer öffentlichen Veranstaltung berechtigen, wenn der Verkauf erfolgt

a) in den ständigen Geschäftsräumen der zuständigen Dienststellen,
b) in den Räumen oder auf den Plätzen, in oder auf denen die Veranstaltung selbst stattfindet,
c) ausschließlich an Mitglieder derjenigen Organisation, die Trägerin der Veranstaltung ist, durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person (Vorverkauf).

(2) Wegen der Überwachung dieses von dem Reichsschatzmeister der NSDAP. angeordneten Sammelverbotes durch die Polizeibehörden verweise ich auf Abschnitt II des Runderlasses vom 14. Dezember 1934 — V. W. 6000 a/ 1. 12. —.

— A. I. 87a —

Von der Deutschen Evangelischen Kirche — Kirchenkanzlei — wird uns ein Bescheid des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 2. Juli 1935, betr. Gebühren für Wehrpflichtige, übersandt, den wir nachstehend bekanntgeben:

„Der Reichs- und Preußische	Berlin NW 40,
Minister des Innern.	den 2. Juli 1935
Nr. I. B (I. B. 3/223).	Königsplatz 6.

Auf die gefällige Anfrage vom 26. Juni d. Js. — K. K. V. 541 — erwidere ich ergebenst, daß Urkunden, die zum Nachweis der arischen Abstammung Wehrpflichtiger dienen, der Gebührenpflicht unterliegen. Ich verweise auf meinen in der Zeitschrift für Standesamtswesen 1935 S. 213 abgedruckten Erlaß vom 6. Juni 1935 — I. B. (I. B. 3. 191 II. 35).

Im Auftrag
gez. Dr. Globke."

— B. A. 18 —

Richtlinien für die Berechnungsart der Gebühren für Kirchenbuchauszüge.

Es besteht Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Den Pfarrämtern werden öfters Formulare oder selbstangefertigte Fragebogen vorgelegt, auf denen verschiedene Beurkundungen erbeten werden: z. B. über Geburt, Trauung, Tod der Eltern, Großeltern. Hierbei sind Zweifel über die Art der Gebührenberechnung aufgetaucht.

Nach dem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 4. März 1935 ist für die Ausstellung jeder Urkunde eine Gebühr von 0,60 RM zu entrichten. Diese Berechnung ist nach einem Ministerialerlaß vom 12. April 1935 auch dann zugrunde zu legen, wenn die erbetenen Angaben in einer Urkunde zusammengefaßt werden. In diesen Fällen genügt eine Gesamtbeglaubigung des Vorgangs etwa mit folgender Bemerkung:

„Vorstehende Einzelangaben werden hiermit beglaubigt."

Zugleich ist aber auf dem Schein zum Ausdruck zu bringen, wieviele Auszüge zu dem Satze von 0,60 RM für das Stück auf der Gesamturkunde enthalten und berechnet sind.

B. A. 18a.

Erschienene Schriften.

Ein „Reisehandbuch für das evangelische Deutschland" ist im Verlag von Friedrich Gutsch in Karlsruhe i. B., Markgrafenstraße 48/50, zum Preise von 2,50 RM erschienen. Das Reisehandbuch wird empfohlen. A. I. 226.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 2. Pfarrstelle an der Auferstehungskirche zu Leipzig-Möckern (Leipzig-Stadt), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 31. August 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Falkenau (Flöha), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 31. August 1935 an das Landeskirchenamt;

die 1. Pfarrstelle an der St. Nikolaikirche zu Chemnitz (Chemnitz-Stadt), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 31. August 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle am städtischen Krankenhause St. Jakob in Leipzig (Leipzig-Stadt), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 31. August 1935 an den Rat der Stadt Leipzig;

die Pfarrstelle zu Nemt mit Körlitz und Burkartshain (Grimma), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 31. August 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Taubenheim a. d. Spree (Löbau), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 31. August 1935 an den Rittergutsbesitzer Hauptmann a. D. Bleyl, Rittergut Obertaubenheim a. d. Spree;

die Pfarrstelle zu Calbitz mit Malkwitz und Großböhla (Oschatz), Gr. I 1c, Bewerbungen an Frau Major Armgard von Bültzingslöwen geb. von Krosigk auf Großböhla, Post Oschatz Land.

Ferner ist noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Borsdorf mit Gerichshain (Grimma), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 31. August 1935 an Rittergutsbesitzer Otto Busse in Brandis (Bez. Leipzig).

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes im III. Vierteljahr 1935:

2. Stelle:

die 1. Pfarrstelle zu Königsbrück (Kamenz), erledigt durch Emeritierung, Gr. I 1c, Bewerbungen bis 31. August 1935 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

E. Hering, cand. rev. min. als Pfarrvikar in Riesa-Gröba (Großenhain);

K. R. A. Niepel, 2. Pfarrer in Mylau i. V. (Plauen) als 3. Pfarrer an der Lutherkirche zu Plauen (Plauen);

H. M. Scheibner, cand. rev. min. als Pfarrvikar in Freital-Deuben;

A. A. Zehme, cand. rev. min. als Pfarrvikar in Brunndöbra (Auerbach);

K. A. Peterhänsel, Pfarrvikar in Herold (Annaberg) als Pfarrer daselbst;

J. A. C. Wünning, cand. rev. min. als Pfarrvikar in Börln (Grimma);

R. G. Dieweg, Pfarrvikar in Krögis (Meißen) als Pfarrer daselbst;

J. O. Paul, Pfarrer in Großgrabe (Kamenz) als 1. Pfarrer an der Hoffnungskirche in Dresden-Löbtau (Dresden-Stadt);

O. L. R. Heinze, Hilfsgeistlicher von Zeithain-Lager (Großenhain) als Pfarrer daselbst;

L. Ebert, 4. Pfarrer an der Marienkirche zu Pirna (Pirna) als 3. Pfarrer daselbst;

P. A. F. Teichgräber, 3. Pfarrer an der Marienkirche zu Pirna (Pirna) als 2. Pfarrer daselbst;

O. A. Husar, cand. rev. min. als Pfarrvikar in Ostritz mit Leuba (Zittau);

W. E. K. Nagel, Pfarrvikar in Erdmannsdorf (Flöha) als Pfarrer daselbst;

R. O. Forstendorfer, Pfarrer in Reichstädt (Dippoldiswalde) als 5. Pfarrer in Döbeln mit Simselwitz (Leisnig);

G. R. Wagner, cand. rev. min. als Pfarrvikar in Meerane (Glauchau);

W. L. Mehnert, cand. rev. min. als Pfarrvikar in Lampertswalde mit Sörnewitz (Oschatz);

M. R. Wischner, Pfarrer in Falkenau (Flöha) als 1. Pfarrer in Wittgensdorf (Chemnitz-Land);

R. W. G. Geipel, cand. rev. min. als Pfarrvikar in Marienberg (Marienberg);

K. W. J. Leyn, cand. rev. min. in Schneeberg (Schneeberg) als 3. Pfarrer daselbst;

H. H. G. Hoffmann, cand. rev. min. als Pfarrvikar in Ponickau mit Linz (Großenhain);

F. G. Rudolph, cand. rev. min. als Pfarrvikar in Blankenhain mit Rußdorf (Werdau);

M. J. Krömer, 4. Pfarrer an der Kreuzkirche zu Dresden (Dresden-Stadt) als 3. Pfarrer daselbst;

W. O. Schumann, 5. Pfarrer an der Kreuzkirche zu Dresden (Dresden-Stadt) als 4. Pfarrer daselbst;

E. F. Fleischhack als 5. Pfarrer an der Kreuzkirche zu Dresden (Dresden-Stadt) und Landesjugendpfarrer beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens;

J. E. G. Schindler, Pfarrer in Reinsdorf (Leisnig) als 1. Pfarrer in Hartha (Leisnig);

Dr. G. Hafner, Pfarrer in Berlin-Gethsemanekirche als 1. Pfarrer in Treuen (Auerbach);

A. O. R. Handmann, 5. Pfarrer an der Johanneskirche in Dresden (Dresden-Stadt) als Pfarrer von Lampertswalde mit Blochwitz (Großenhain).

Ordiniert wurden im 1. Halbjahr 1935:

Gustav Franz Joachim Rödenbeck, cand. theol., Pfarrvikar in Possendorf;

Friedrich Wilhelm Seifert, cand. rev. min., Pfarrvikar in Niederwürschnitz mit Oberwürschnitz;

Ernst Helmut Fischer, cand. rev. min., Pfarrvikar in Claußnitz;

Kurt Paul Oehlmann, cand. theol., Pfarrvikar in Augustusburg;

Wilhelm Felix Werner Schaaf, cand. rev. min., Pfarrvikar in Regis-Breitingen;

Kurt Walter Böhme, cand. rev. min., Pfarrvikar in Kreischa;

Paul Martin Schmidt, cand. rev. min., Pfarrvikar in Leipzig-Kleinzschocher;

Friedrich Wilhelm Karl Krille, cand. rev. min., Pfarrvikar in Wittgendorf;

Hans Joachim Wünsche, cand. theol., Pfarrvikar in Erlbach;

Dr. Rudolf Gottfried Zimmermann, cand. theol., Pfarrvikar in Jahnsbach;

Herbert Helmut Günter Hoffmann, cand. rev. min., Pfarrvikar in Ponickau mit Linz;

Edgar Hering, cand. rev. min., Pfarrvikar in Riesa-Gröba;

Hans Martin Scheibner, cand. rev. min., Pfarrvikar in Freital-Deuben;

Gustav Rudolf Wagner, cand. rev. min., Pfarrvikar in Meerane;

Walter Lothar Mehnert, cand. rev. min., Pfarrvikar in Lampertswalde mit Sörnewitz;

Johann Albrecht Christian Wünning, cand. rev. min., Pfarrvikar in Börln mit Knatewitz;

Oswald Adolf Husar, cand. rev. min., Hilfsgeistlicher in Ostritz mit Leuba;

Gustav Adolf Achelis, cand. theol., Pfarrvikar in Großrückerswalde mit Mauersberg;

Albrecht Andreas Zehme, cand. rev. min., Pfarrvikar in Brunndöbra.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 | **Ausgegeben zu Dresden, am 16. August 1935.** | **Nr. 18**

Notverordnung über eine Abänderung der Verordnung, die allgemeinen Kirchenkollekten betreffend, vom 1. Juli 1913. Vom 12. August 1935. A. I. 214a.

Mit Zustimmung der Deutschen Evangelischen Kirche verordne ich auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 11. August 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 79) in Verbindung mit § 20 Ziffer 3 unter a und e der Kirchenverfassung vom 29. Mai 1922 folgendes:

§ 1 Ziffer 6 bis 8 der Verordnung vom 1. Juli 1913 (G.V.Bl. S. 176, Konf.V.Bl. S. 63), die allgemeinen Kirchenkollekten betreffend, wird insofern geändert, als die Kollekte für die Evangelisation im Heiligen Lande (unter den Arabern) ab 1935 nicht mehr am 10. Sonntag nach Trinitatis, sondern am 1. Weihnachtsfeiertag, und die Kollekte für die wirtschaftliche Not der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und für Kriegsgräberfürsorge im Auslande künftig am Sonntag Reminiszere und nicht mehr am Totenfestsonntag gesammelt werden. Die Verfügung über die am Totenfestsonntag zu sammelnde freiwillige Kollekte steht nunmehr — unter den einschränkenden Bedingungen des § 13 der Verordnung, die allgemeinen Kirchenkollekten betreffend, vom 1. Juli 1913 — den einzelnen Kirchgemeinden zu. Es bedarf insoweit nur der Genehmigung des Bezirkskirchenamtes, dem ein entsprechender Antrag des Kirchenvorstandes vorzulegen ist.

Dresden, am 12. August 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über eine Pflichtkollekte für das Frauenwerk der Deutschen Evangelischen Kirche am 11. Sonntag nach Trinitatis (1. September 1935). Vom 13. August 1935. A. I. 278.

Am 1. September 1935 soll in allen evangelischen Kirchen eine Pflichtkollekte für das Frauenwerk der Deutschen Evangelischen Kirche gesammelt werden.

Die gesamten Erträgnisse dieser Kollekte sind von den Pfarrämtern innerhalb acht Tagen nach dem Kollektentag an die Superintendenturen und durch die Superintendenturen binnen vier Wochen im Überweisungswege an die Kasse des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens abzuführen.

Im übrigen ist der Verordnung über die allgemeinen Kirchenkollekten vom 1. Juli 1913 (Konf.V.Bl. S. 63) nachzugehen.

Dresden, am 13. August 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über eine allgemeine Kirchenkollekte für die weibliche Jugendarbeit der Landeskirche Sachsens am 12. Sonntag nach Trinitatis (8. September 1935). Vom 13. August 1935. E. J. 901.

Alljährlich ist am 12. Sonntag nach Trinitatis eine allgemeine Kirchenkollekte für die weibliche Jugendarbeit der Landeskirche Sachsens zu sammeln. Auf die Verordnung

vom 8. August 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 98) wird hingewiesen.

Das gesamte Kollektenerträgnis ist durch die Pfarrämter längstens innerhalb 8 Tagen nach dem Kollektentag an die Superintendenturen und von den Superintendenturen binnen 4 Wochen nach dem Kollektentage an die Kasse des Landeskirchenamtes zu überweisen. Auf die Verordnung vom 1. Juli 1913 wird hingewiesen.

Dresden, am 13. August 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über eine zweite Kollekte im Jahre 1935 für die Arbeit der Inneren Mission am 13. Sonntag nach Trinitatis (15. September 1935). Vom 13. August 1935. A. I. 264.

Da in diesem Jahre die Kollekte am Frühjahrsbußtag bzw. am Sonntag Oculi für die Innere Mission nicht gesammelt worden ist, wird für das Jahr 1935 ausnahmsweise eine zweite Kollekte für die Arbeit der Inneren Mission als allgemeine Kirchenkollekte verordnet.

Überweisung des Kollektenertrags hat an den Landesverein für Innere Mission, Dresden-A. 1, Ferdinandstraße 16, Postscheckkonto Nr. 719 Dresden, zu erfolgen.

Im übrigen wird auf die Verordnung, die allgemeinen Kirchenkollekten betreffend, vom 1. Juli 1913, hingewiesen.

Dresden, am 13. August 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Einübung des Liedes „Wach auf, wach auf." Vom 13. August 1935. A. I. 279.

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 2. Oktober 1933 usw. wird weiter verordnet, daß das Lied Deutsche Kirchenlieder Nr. 25 („20 Choralsätze" N. 6) in allen Gemeinden der Landeskirche in Konfirmandenstunde, Jugenddienst, Bibelstunde usw. derart eingeübt wird, daß es in den Hauptgottesdiensten im Oktober und insbesondere beim Reformationsgottesdienst von der Gemeinde gesungen werden kann.

Dresden, am 13. August 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilung.

Die Kantoren- und Organistenstelle in Altenberg i. E. ist am 1. September 1935 neu zu besetzen. Besoldung erfolgt nach den kirchengesetzlichen Bestimmungen. Der Kirchenvorstand wünscht die Übertragung des Kirchendienstes an einen ständigen Lehrer der Volksschule. Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand zu Altenberg i. E. zu richten. B. 369.

Zu besetzen sind:

Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 1. Pfarrstelle an der Auferstehungskirche zu Dresden (Dresden-Stadt), Gr. I, 2, Bewerbungen bis 15. September 1935 an den Rat zu Dresden;

die 1. Pfarrstelle zu Hartmannsdorf (Rochlitz), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 20. September 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Großhennersdorf (Löbau), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 20. September 1935 an das Landeskirchenamt;

die 3. Pfarrstelle an der St. Lukaskirche zu Chemnitz (Chemnitz-Stadt), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 20. September 1935 an den Rat der Stadt Chemnitz;

die Pfarrstelle zu Gnandstein mit Altmörbitz (Borna), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 20. September 1935 an Kammerherr Hans von Einsiedel, Rittergut Gnandstein, Post Borna (Bez. Leipzig-Land);

die 1. Pfarrstelle zu Geringswalde (Rochlitz), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 30. September 1935 an das Landeskirchenamt.

Ferner ist noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Sadisdorf (Dippoldiswalde), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 20. September 1935 an Kommerzienrat Bierling in Dresden-A., Kaitzer Straße 8.

Angestellt oder versetzt wurden:

K. M. Grobe, 2. Pfarrer in Pulsnitz (Kamenz) als Pfarrer in Dennheritz mit Niederschindmaas (Glauchau);
J. Ch. Sallmann, Pfarrvikar in Großdrebnitz mit Goldbach (Bautzen) als Pfarrer in Naundorf (Freiberg).

Reichsgesetzblatt.

Auf folgende Veröffentlichungen wird hingewiesen:

Gesetz über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 774).

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 810).

Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827).

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 3. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 851).

Erlaß über die Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Reichs und Preußens in Kirchenangelegenheiten vom 16. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1029).

Personalnachricht.

Dem bisherigen 1. Pfarrer in Bischofswerda, Karl Reinhold Semm, ist die 1. Pfarrstelle an der Hauptkirche St. Johannis zu Plauen und das Superintendentenamt des Kirchenbezirks Plauen übertragen worden. 5321 Plau. 11.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 | Ausgegeben zu Dresden, am 5. September 1935. | Nr. 19

Verordnung über den Deutschen Gruß im Schriftverkehr. Vom 17. August 1935. A. 551.

Über die Anwendung des Grußes „Heil Hitler!" im amtlichen Schriftverkehr ist vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern durch Runderlaß vom 26. Juli 1935 eine einheitliche Regelung getroffen worden, die auch in der sächsischen Staats- und Gemeindeverwaltung angewendet wird. Der Einheitlichkeit wegen wird angeordnet, daß nach dem Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern auch in der kirchlichen Verwaltung verfahren wird. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Die getroffene Regelung, den Gruß „Heil Hitler" im innerdeutschen Schriftverkehr der Behörden in den Fällen anzuwenden, in denen bisher am Schluß besondere Höflichkeitsformen üblich waren, wird dahin erweitert, daß der Gruß „Heil Hitler" auch an den Schluß von Schreiben aus besonderen feierlichen Anlässen, z. B. Glückwunsch- und Anerkennungsschreiben, zu setzen ist. Im rein dienstlichen Schriftverkehr zwischen Behörden, sei es der eigenen oder einer außenstehenden Verwaltung, soll der Gruß unterbleiben, desgleichen auch sonstigen Empfängern dienstlicher Schreiben gegenüber, selbst wenn diese ihrerseits herkömmlicherweise oder im Einzelfall den Gruß im Schriftverkehr anwenden."

Die Verordnung vom 16. März 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 30) wird aufgehoben.

Dresden, am 17. August 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Zusammenfassung der Kirchenmusiker. Vom 26. August 1935. B. 2f.

Auf Grund des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 661), der dazu ergangenen Ausführungsverordnungen vom 1. und vom 9. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797 und S. 969) und des Ergänzungsgesetzes vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 441) müssen alle hauptamtlichen Kirchenmusiker Mitglieder der Reichsmusikerschaft in der Reichsmusikkammer sein, gleichgültig ob sie im Beamtenverhältnis oder auf Privatdienstvertrag angestellt sind. Wer nur nebenamtlich einer auf Erwerb gerichteten kirchenmusikalischen Tätigkeit nachgeht, ist vom Erwerb der Mitgliedschaft in der Reichsmusikkammer befreit.

Zur Förderung der Kirchenmusik, wegen der nach dem Reichskulturkammergesetz der Reichsmusikkammer obliegenden Sorge für die wirtschaftlichen und sozialen Belange aller Berufsmusiker und im Hinblick auf die gleichen Aufgaben beider Gruppen von Kirchenmusikern ist es aber geboten, daß die hauptamtlichen und die nebenamtlichen Kirchenmusiker in einem Verbande vereinigt sind. Als Verband sämtlicher evangelischer Kirchenmusiker ist der „Verband evangelischer Kirchenmusiker" im „Reichsverband für evangelische Kirchenmusik e. V." berufen.

Deshalb ordne ich an, daß bis zum 30. September 1935 und mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 ab alle in der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsens tätigen Kirchenmusiker dem Verband evangelischer Kirchenmusiker im Reichsverband für evangelische Kirchenmusik und damit auch dem Landesverband evangelischer Kirchenmusiker Sachsens beitreten, soweit sie diesen Verbänden nicht schon angehören. Diese Anordnung gilt für alle Kirchenmusiker, sowohl für die hauptamtlichen wie für die nebenamtlichen, sowohl für die im Kirchgemeinde-

beamtenverhältnis wie für die im privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden, sowohl für solche, die den gesamten kirchenmusikalischen Dienst versehen wie für solche, die nur Kantoren-, Organisten- oder Chorleiterdienst ausüben. Sie gilt insbesondere auch für die nebenamtlich im kirchenmusikalischen Dienst tätigen Lehrer und für solche Personen, die gegen Entgelt als Stellvertreter der Kirchenmusiker angestellt sind.

Die Beiträge sind gering. Sie betragen für das Jahr 1935:

	bei einem Jahreseinkommen vom kirchenmusikalischen Dienst	Beitragsstufe
2,— RM	bis 300,— RM	1
3,— "	301,— RM " 400,— "	2
4,20 "	401,— " " 600,— "	3
7,20 "	601,— " " 900,— "	4
9,60 "	901,— " " 1200,— "	5
12,— "	1201,— " " 1500,— "	6
18,— "	über 1500,— "	7

In diesen Beiträgen sind enthalten

a) der Beitrag für den Reichsverband für evangelische Kirchenmusik einschließlich des Beitrags für den Reichsverband evangelischer Kirchenmusiker,

b) die Kosten für Lieferung und Postbezug der „Kirchenmusikalischen Mitteilungen".

Hauptamtliche Kirchenmusiker sind für die Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Reichsmusikkammer im Verband der evangelischen Kirchenmusiker beitragsfrei.

Die Beitrittserklärungen sind zu richten an den Landesobmann für Sachsen, Kirchenmusikdirektor Jähnig, Dresden A 45, Reisstraße 7.

Dresden, den 26. August 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Amtsbezeichnungen im kirchlichen Dienst vom 16. September 1933. Vom 27. August 1935. A. 523.

In der Verordnung über die Neuregelung der Amtsbezeichnungen im kirchlichen Dienste vom 16. September 1933 (Kirchl.G.V.Bl. S. 100) ist

a) unter II. zu streichen:

bei den Beamten der Besoldungsgruppe 11c das Wort „Kirchenobersekretär" und

bei den Beamten der Besoldungsgruppe 14 das Wort „Kirchenassistent" und

b) an der entsprechenden Stelle einzufügen:

„Beamte der Besoldungsgruppe 13: Kirchenobersekretär",

„Beamte der Besoldungsgruppe 16a: Kirchenassistent".

Die Beamten der Besoldungsgruppe 11c haben künftig entsprechend der für den Staats- und Gemeindedienst getroffenen Regelung nur noch die Amtsbezeichnung „Kircheninspektor" und die Beamten der Besoldungsgruppe 14 nur noch die Amtsbezeichnung „Kirchensekretär" zu führen.

Dresden, am 27. August 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über eine Pflichtkollekte für den Evangelischen Bund am 13. Oktober 1935. Vom 4. September 1935. A. I. 307 a.

Für den 13. Oktober (17. nach Trinitatis) 1935 wird eine Pflicht-Landeskollekte für den Evangelischen Bund angeordnet.

Der Evangelische Bund hat seit seinem Bestehen in treudeutscher und christlicher Weise jederzeit seine Aufgabe zu erfüllen gesucht.

Seine Aufgabe in der Gegenwart ist nicht minder wichtig geworden.

Der Kollektenertrag ist unter der Bezeichnung „Kirchenkollektengelder für den Evangelischen Bund" nach den Vorschriften der Verordnung vom 1. Juli 1913 über die Superintendenturen an die Kassenverwaltung des Landeskirchenamtes einzusenden.

Dresden, am 4. September 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilungen.

In der Zeit vom 10. bis 16. September 1935 findet in Nürnberg der Reichsparteitag der NSDAP. statt. Für einige Teilnehmer geht der Tagung ein Fußmarsch voraus. Entsprechend der für den Reichs- und Staatsdienst sowie für die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts getroffenen Regelung wird den Kirchgemeinden empfohlen, Beamten, Angestellten und Arbeitern der Kirche, die auf Veranlassung oder mit Billigung der NSDAP. am Parteitag bzw. am Fußmarsch teilnehmen, auf Antrag den erforderlichen Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Der erteilte Urlaub ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen. Fällt ein Zahltag in die Zeit der Abwesenheit vom Dienstorte, so können die fälligen Gehalts- oder Lohnbeträge am Tage vor Antritt des Urlaubs gezahlt werden. A. 587.

Die Verwaltungsakademie Dresden, die auch in Meißen, Chemnitz, Annaberg, Schwarzenberg, Stollberg, Bautzen, Kamenz, Löbau und Zittau Schulungseinrichtungen unterhält, bringt in dem soeben herausgegebenen Vorlesungsverzeichnisse für das Winter- und Sommersemester 1935/36 eine ausführliche Darstellung ihrer Veranstaltungen. Der Besuch dieser Veranstaltungen wird auch den Beamten und Angestellten der Evangelisch-lutherischen Landeskirche angelegentlichst empfohlen. Vorlesungsverzeichnisse können von der Geschäftsstelle der Verwaltungsakademie in Dresden N 6, Ministerium des Innern, bezogen werden. A. 597.

Auf die diesjährige Tagung des Apologetischen Seminars, die vom 7. bis 11. Oktober 1935 durch die Luther-Akademie in Sondershausen veranstaltet wird, wird hingewiesen.

Es sind folgende Vorlesungen vorgesehen:

1. Generalsuperintendent D. Blau, Posen: Thema noch unbestimmt.
2. Pfarrer Dr. med. Kleinschmidt, Wittenberg: Luther und das naturwissenschaftliche Weltbild seiner Zeit.
3. Prof. D. Joh. Meyer, Göttingen: Gotteswort und Menschenhandeln in der kirchlichen Praxis.
4. Prof. D. Peter Petersen, Jena: Die neue deutsche Erziehungswissenschaft und ihre Stellung zum Religionsunterricht.
5. Prof. Dr. theol. Rengstorf, Tübingen: Paulus als Prediger und Seelsorger in seiner Bedeutung für das geistliche Amt.
6. Prof. D. Kurt Dietrich Schmidt, Kiel: Die Religion der Germanen.
7. Prof. D. Ernst Sommerlath, Leipzig: Luthers Lehre von der Beichte und ihre Bedeutung für die gegenwärtige Seelsorge.

Preis der Teilnehmerkarte 6 RM. Die Anmeldung hat bis spätestens 25. September 1935 bei der städtischen Kurverwaltung in Sondershausen zu erfolgen. A. I. 225 c.

Die Niedererzgebirgische Predigerkonferenz beabsichtigt, wie alljährlich, auch für das Jahr 1936 den Amtskalender und den Taschenkalender für evangelisch-lutherische Geistliche in Sachsen herauszugeben. Der Preis des Amtskalenders wird etwa 5,50 RM, der des Taschenkalenders etwa 2,50 RM betragen. Bestellungen für den Sammelbezug (dabei wesentliche Ersparnis der Versandkosten!) sind durch die bisherigen Vermittlungsstellen (Superintendenturen oder Konferenzen) bis zum 15. Oktober 1935 an den Formular-Verlag Neufriedstein in Markkleeberg 1 bei Leipzig zu richten.

Bei Bestellungen, die beim Verlag nach dem 15. Oktober 1935 eingehen, wird erhöhter Preis berechnet.

Auf die Kalender wird empfehlend hingewiesen; zugleich wird die Bekanntmachung vom 5. August 1916 — Konf.V.Bl. S. 73 — in Erinnerung gebracht, nach der für jede geistliche Stelle ein Stück des Amtskalenders (nicht des Taschenkalenders) auf Kosten des Kirchenärars beschafft werden darf. A. I. 292.

Der Begriff „Mischehe" im behördlichen Verkehr.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat unterm 23. Mai 1935 — Z II A Nr. 1678 M — folgendes erlassen:

„Der Begriff „Mischehe" wird zur Zeit in verschiedenem Sinn gebraucht. Während der Nationalsozialismus hierunter die Ehe zwischen Menschen verschiedener Rassenzugehörigkeit versteht, wendet die Kirche diese Bezeichnung auf die Ehe zwischen Angehörigen verschiedener Konfessionen an. Ich ordne hiermit an, daß im behördlichen Verkehr das Wort „Mischehe" nur in dem Sinne zu gebrauchen ist, daß hierunter eine zu einer Rassenmischung führende Ehe zu verstehen ist, d. h. eine solche, die zwischen einem Arier und einer Nichtarierin oder umgekehrt geschlossen wird."

Der Erlaß ist zu beachten. A. I. 299.

Das vereinigte Kantoren- und Organistenamt an der Trinitatiskirche zu Dresden ist am 1. Oktober 1935 neu zu besetzen. Die Stelle soll im Beamtenverhältnis einem hauptamtlichen Kirchenmusiker übertragen werden. Die Besoldung beträgt 60 v. H. der Bezüge nach Gruppe 7b der Besoldungsordnung. Bewerbungen sind bis zum 15. September 1935 an Stadtrat Dr. Krumbiegel als Beauftragten des stadträtlichen Kirchenpatronats in Dresden einzureichen. Lebenslauf, Zeugnisse und Nachweis der arischen Abstammung gemäß der Richtlinien vom 8. August 1933 zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 575) sind beizufügen. B. 388.

Das Pfarrhaus zu Hermsdorf (Kirchenbezirk Rochlitz) ist vom 1. Oktober 1935 ab anderweit zu vermieten. Es enthält 4 heizbare und 1 nichtheizbares Zimmer, 2 Kammern, Küche, 2 Gewölbe und Waschhaus. Die Friedensmiete beträgt etwa 330 RM. Elektrisches Licht vorhanden. Schöner Pfarrgarten kann mit gepachtet werden. Eisenbahnstation Geringswalde 2,6 Kilometer. Bewerbungen sind an die Kirchenamtsratsstelle Leipzig C 1, Dittrichring 6, II, zu richten. B. II H. 48.

Zu besetzen ist:

Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes im III. Vierteljahr 1935:

1. Stelle:

die Pfarrstelle zu Hundshübel (Schneeberg), erledigt durch Emeritierung, Gr. I 1b, Bewerbungen bis 30. September 1935 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

H. V. Büchner, Pfarrer in Nemt mit Körlitz und Burkhartshain (Grimma) als Pfarrer in Lauenstein (Dippoldiswalde);

K. R. Semm, 1. Pfarrer in Bischofswerda (Bautzen) als 1. Pfarrer der St. Johanniskirche zu Plauen und Superintendent des Kirchenbezirks Plauen;

E. L. F. Schneyer, Pfarrer in Gräfenthal (Thür.) als 1. Pfarrer an der Lutherkirche zu Glauchau (Glauchau);

C. H. A. Flechsig, Pfarrer in Großhennersdorf (Löbau) als Pfarrer in Reichstädt (Dippoldiswalde);

G. A. W. Fehlberg, Pfarrvikar in Oberwiesenthal (Annaberg) als Pfarrer daselbst;

E. A. Adner, Pfarrvikar in Börnersdorf mit Breitenau (Dippoldiswalde) als Pfarrer daselbst;

G. W. Schumann, Pfarrvikar in Chemnitz-Lukaskirche (Chemnitz-Stadt) als 1. Pfarrer in Glösa (Chemnitz-Land);

G. R. Wagner, cand. rev. min. in Meerane (Glauchau) als Pfarrvikar an der Versöhnungskirche in Dresden (Dresden-Stadt).

Verzeichnis eingesandter und neu erworbener Bücher und Schriften.

(Zur Besprechung eingesandte Bücher und Schriften werden nicht zurückgegeben, beigelegte Rechnungen nicht beglichen.)

11. Heft der Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft nationalsozialistischer Pfarrer und Lehrer: Neues Testament und Nationalsozialismus. Drei Universitätsvor-

lesungen über Führerprinzip — Rassenfrage — Kampf von Universitätsprofessor Paul Fiebig. Deutschchristlicher Verlag, Dresden. Preis 1 RM. (Völk. Büch. 101.)

Siegfried Leffler: Christus im Dritten Reich der Deutschen. Verlag Deutsche Christen, Weimar. Preis kart. 3 RM, in Leinen geb. 3,50 RM. (Hist. ecc. 641.)

Herrmann Bezzel: Die Herrlichkeit Jesu Christi. Bibelstunden über das 1. und 2. Kapitel des Johannes-Evangeliums. Verlag Paul Müller, München. In Leinen geb. 2,50 RM. (Homil. 426.)

Ernst Herrmann: Die Gemeinde der Stillen. Krankendienst eines kranken Seelsorgers. Evang. Missionsverlag Stuttgart und Basel. In Leinen geb. 3 RM. (Theol. past. 247.)

In der Missionsschriftenreihe des Evang. Missionsverlags Stuttgart und Basel sind die Hefte 5 bis 12 erschienen. (Hist. miss. 485.)

Heft 5: Missionar Ludwig Wenz: Gemeindebildung draußen und daheim. Preis 20 Pfg.

Heft 6/7: Dr. Karl Hartenstein: Mission als Bekenntnis. Preis 40 Pfg.

Heft 8: Missionar Velte: Die Mission auf der Anklagebank. Preis 20 Pfg.

Heft 9: Emanuel Kellerhals: Der Leib Christi in Afrika. Preis 20 Pfg.

Heft 10: Dr. Karl Hartenstein: Christus und die Völker. Preis 20 Pfg.

Heft 11/12: E. Fischle und E. Walter: Ein Volk ohne Sünde und die Kirche Christi. Preis 40 Pfg.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 **Ausgegeben zu Dresden, am 27. September 1935.** **Nr. 20**

Verordnung über Predigttexte für das Kirchenjahr 1935/36. Vom 19. September 1935. A. I. 147k.

Für das Kirchenjahr 1935/36 werden an Stelle der bisherigen Reihe IV zunächst versuchsweise die unten näher bezeichneten Bibelstellen als Predigttexte für die Haupt- bzw. Vormittagsgottesdienste verordnet. Für die Nachmittags- oder Abendgottesdienste wird eine besondere Ordnung nicht aufgestellt. Die Auswahl bleibt vielmehr dem freien Ermessen des Predigers überlassen.

Perikopenordnung für das Kirchenjahr 1935/36.

1. Dezember 1935 1. Advent Matth. 11, 3
Bist du, der da kommen soll, oder sollen wir eines andern warten?

8. Dezember 1935 2. Advent Joh. 3, 19
Das ist aber das Gericht, daß das Licht in die Welt gekommen ist, und die Menschen liebten die Finsternis mehr als das Licht; denn ihre Werke waren böse.

15. Dezember 1935 3. Advent Luk. 9, 56
Des Menschen Sohn ist nicht gekommen, der Menschen Seelen zu verderben, sondern zu erhalten.

22. Dezember 1935 4. Advent Joh. 3, 30
Er muß wachsen, ich aber muß abnehmen.

24. Dezember 1935 Heiliger Abend
Freier Text.

25. Dezember 1935 1. Weihnachtstag Joh. 3, 16
Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben.

26. Dezember 1935 2. Weihnachtstag 2. Kor. 8, 9
Ihr wisset die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, daß, ob er wohl reich ist, ward er doch arm um euretwillen, auf daß ihr durch seine Armut reich würdet.

29. Dezember 1935 Sonntag n. Weihnacht Luk. 17, 21b
Sehet, das Reich Gottes ist inwendig in euch.

31. Dezember 1935 Silvester
Freier Text.

1. Januar 1936 Neujahr Joh. 14, 1
Und er sprach zu seinen Jüngern: Euer Herz erschrecke nicht. Glaubet an Gott und glaubet an mich.

5. Januar 1936 Sonntag n. Neujahr Joh. 1, 14b
Wir sahen seine Herrlichkeit, eine Herrlichkeit als des eingeborenen Sohnes vom Vater, voller Gnade und Wahrheit.

6. Januar 1936 Epiphanias Apg. 14, 27
Da sie aber hinkamen, versammelten sie die Gemeinde und verkündigten, wieviel Gott mit ihnen getan hatte, und wie er den Heiden hätte die Tür des Glaubens aufgetan.

12. Januar 1936 1. Sonntag n. Epiphanias Joh. 17, 24
Vater, ich will, daß wo ich bin, auch die bei mir seien, die du mir gegeben hast, daß sie meine Herrlichkeit sehen, die du mir gegeben hast; denn du hast mich geliebt, ehe denn die Welt gegründet ward.

19. Januar 1936 2. Sonntag n. Epiphanias Mark. 2, 19
Und Jesus sprach zu ihnen: Wie können die Hochzeitleute fasten, dieweil der Bräutigam bei ihnen ist? Solange der Bräutigam bei ihnen ist, können sie nicht fasten.

26. Januar 1936 3. Sonntag n. Epiphanias Mark. 1, 37
Und da sie ihn fanden, sprachen sie zu ihm: Jedermann sucht dich.

2. Februar 1936 4. Sonntag n. Epiphanias Luk. 21, 33
Himmel und Erde werden vergehen; aber meine Worte vergehen nicht.

9. Februar 1936 Septuagesimae Apg. 15, 11
Wir glauben, durch die Gnade des Herrn Jesu Christi selig zu werden.

16. Februar 1936 Sexagesimae Joh. 15, 16
Ihr habt mich nicht erwählt, sondern ich habe euch erwählt und gesetzt, daß ihr hingehet und Frucht bringet und eure Frucht bleibe; auf daß, so ihr den Vater bittet in meinem Namen, er's euch gebe.

23. Februar 1936 Estomihi Joh. 3, 36
Wer an den Sohn glaubt, der hat das ewige Leben. Wer dem Sohn nicht glaubt, der wird das Leben nicht sehen, sondern der Zorn Gottes bleibt über ihm.

1. März 1936 Invokavit Mark. 8, 34
Und er rief zu sich das Volk samt seinen Jüngern und sprach zu ihnen: Wer mir will nachfolgen, der verleugne sich selbst und nehme sein Kreuz auf sich und folge mir nach.

8. März 1936 Reminiszere (Heldengedenktag) 1. Joh. 3, 16
Daran haben wir erkannt die Liebe, daß er sein Leben für uns gelassen hat; und wir sollen auch das Leben für die Brüder lassen.
Joh. 12, 24—26 als Lektion:
Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Es sei denn, daß das Weizenkorn in die Erde falle und ersterbe, so bleibt's allein; wo es aber erstirbt, da bringt es Früchte. Wer sein Leben lieb hat, der wird's verlieren; und wer sein Leben auf dieser Welt hasset, der wird's erhalten zum ewigen Leben. Wer mir dienen will, der folge mir nach; und wo ich bin, da soll mein Diener auch sein. Und wer mir dienen wird, den wird mein Vater ehren.

15. März 1936 Okuli Luk. 10, 23 und 24
Er wandte sich zu seinen Jüngern und sprach insonderheit: Selig sind die Augen, die da sehen, was ihr sehet. Denn ich sage euch: Viele Propheten und Könige wollten sehen, was ihr seht, und haben's nicht gesehen, und hören, was ihr hört, und haben's nicht gehört.

22. März 1936 Lätare Joh. 16, 22b
Euer Herz soll sich freuen, und eure Freude soll niemand von euch nehmen.

29. März 1936 Judika Matth. 27, 22
Pilatus sprach zu ihnen: Was soll ich denn machen mit Jesu, von dem gesagt wird, er sei Christus? Sie sprachen alle: Laß ihn kreuzigen!

5. April 1936 Palmarum Matth. 10, 32 und 33
Wer nun mich bekennet vor den Menschen, den will ich bekennen vor meinem himmlischen Vater. Wer mich aber verleugnet vor den Menschen, den will ich auch verleugnen vor meinem himmlischen Vater.

9. April 1936 Gründonnerstag
Freier Text.

10. April 1936 Karfreitag 1. Kor. 1, 18
Das Wort vom Kreuz ist eine Torheit denen, die verloren werden; uns aber, die wir selig werden, ist's eine Gotteskraft.

12. April 1936 Ostersonntag Joh. 11, 25 und 26
Ich bin die Auferstehung und das Leben; wer an mich glaubet, der wird leben, ob er gleich stürbe; und wer da lebet und glaubet an mich, der wird nimmermehr sterben. Glaubst du das?

13. April 1936 Ostermontag Offbg. 1, 17b und 18
Er legte seine rechte Hand auf mich und sprach zu mir: Fürchte dich nicht! Ich bin der Erste und der Letzte und der Lebendige; ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel der Hölle und des Todes.

19. April 1936 Quasimodogeniti Joh. 3, 3
Wahrlich, wahrlich ich sage dir: Es sei denn, daß jemand von neuem geboren werde, so kann er das Reich Gottes nicht sehen.

26. April 1936 Misericordias Domini Luk. 6, 36
Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist.

3. Mai 1936 Jubilate Phil. 4, 4
Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch!

10. Mai 1936 Kantate Eph. 5, 19b
Singet und spielet dem Herrn in euren Herzen!

17. Mai 1936 Rogate Matth. 21, 22
Alles, was ihr bittet im Gebet, so ihr glaubet, werdet ihr's empfangen.

21. Mai 1936 Himmelfahrt Joh. 3, 13
Niemand fährt gen Himmel, denn der vom Himmel herniedergekommen ist, nämlich des Menschen Sohn, der im Himmel ist.

24. Mai 1936 Exaudi 2. Kor. 1, 3 und 4
Gelobet sei Gott und der Vater unsers Herrn Jesu Christi, der Vater der Barmherzigkeit und Gott alles Trostes, der uns tröstet in aller unsrer Trübsal, daß wir auch trösten können, die da sind in allerlei Trübsal, mit dem Trost, damit wir getröstet werden von Gott.

31. Mai 1936 Pfingstsonntag Joh. 4, 24
Gott ist Geist, und die ihn anbeten, die müssen ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten.

1. Juni 1936 Pfingstmontag Luk. 13, 20 und 21
Wem soll ich das Reich Gottes vergleichen? Es ist einem Sauerteige gleich, welchen ein Weib nahm und verbarg ihn unter drei Scheffel Mehl, bis daß es ganz sauer ward.

7. Juni 1936 Trinitatisfest Joh. 10, 30
Ich und der Vater sind eins.

14. Juni 1936 1. Sonntag n. Trin. Joh. 10, 11
Ich bin gekommen, daß sie das Leben und volle Genüge haben sollen.

21. Juni 1936 2. Sonntag n. Trin. Joh. 15, 14
Ihr seid meine Freunde, so ihr tut, was ich euch gebiete.

28. Juni 1936 3. Sonntag n. Trin. Joh. 17, 17
Heilige sie in deiner Wahrheit; dein Wort ist die Wahrheit.

5. Juli 1936 4. Sonntag n. Trin. Matth. 10, 42
Wer dieser Geringsten einen nur mit einem Becher kalten Wassers tränkt in eines Jüngers Namen, wahrlich, ich sage euch, es wird ihm nicht unbelohnt bleiben.

12. Juli 1936 5. Sonntag n. Trin. 2. Kor. 5, 20
So sind wir nun Botschafter an Christi Statt, denn Gott vermahnt durch uns; so bitten wir nun an Christi Statt: Lasset euch versöhnen mit Gott!

19. Juli 1936 6. Sonntag n. Trin. 2. Kor. 5, 17
Ist jemand in Christo, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, es ist alles neu geworden!

26. Juli 1936 7. Sonntag n. Trin. Matth. 7, 12a
Alles nun, was ihr wollt, daß euch die Leute tun sollen, das tut ihr ihnen auch.

2. August 1936 8. Sonntag n. Trin. Joh. 13, 34 und 35
Ein neu Gebot gebe ich euch, daß ihr euch untereinander liebet, wie ich euch geliebt habe, auf daß auch ihr einander liebhabet. Dabei wird jedermann erkennen, daß ihr meine Jünger seid, so ihr Liebe untereinander habt.

9. August 1936 9. Sonntag n. Trin. Matth. 6, 24
Niemand kann zwei Herren dienen: entweder er wird den einen hassen und den andern lieben, oder er wird dem einen anhangen und den andern verachten. Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon.

16. August 1936 10. Sonntag n. Trin. Joh. 18, 36 u. 37
Jesus antwortete: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Wäre mein Reich von dieser Welt, meine Diener würden kämpfen, daß ich den Juden nicht überantwortet würde; aber nun ist mein Reich nicht von dannen. Da sprach Pilatus zu ihm: So bist du dennoch ein König? Jesus antwortete: Du sagst es, ich bin ein König. Ich bin dazu geboren und in die Welt gekommen, daß ich für die Wahrheit zeugen soll. Wer aus der Wahrheit ist, der höret meine Stimme.

23. August 1936 11. Sonntag n. Trin. Matth. 11, 6
Selig ist, der sich nicht an mir ärgert.

30. August 1936 12. Sonntag n. Trin. Mark. 5, 19
Gehe hin in dein Haus und zu den Deinen und verkündige ihnen, wie große Wohltat dir der Herr getan und sich deiner erbarmt hat.

6. September 1936 13. Sonntag n. Trin. Matth. 7, 21
Es werden nicht alle, die zu mir sagen: Herr, Herr! in das Himmelreich kommen, sondern die den Willen tun meines Vaters im Himmel.

13. September 1936 14. Sonntag n. Trin. Eph. 5, 20 u. 21
Saget Dank allezeit für alles Gott und dem Vater in dem Namen unsers Herrn Jesu Christi, und seid untereinander untertan in der Furcht Gottes.

20. September 1936 15. Sonntag n. Trin. Matth. 6, 8b
Euer Vater weiß, was ihr bedürfet, ehe denn ihr ihn bittet.

27. September 1936 16. Sonntag n. Trin. Joh. 16, 33b
In der Welt habt ihr Angst; aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden.

4. Oktober 1936 17. Sonntag n. Trin. (Erntedankfest)
Freier Text.

11. Oktober 1936 18. Sonntag n. Trin. Eph. 4, 24
Ziehet den neuen Menschen an, der nach Gott geschaffen ist in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit.

18. Oktober 1936 19. Sonntag n. Trin. Joh. 5, 14
Siehe zu, du bist gesund geworden; sündige hinfort nicht mehr, daß dir nicht etwas Ärgeres widerfahre.

25. Oktober 1936 20. Sonntag n. Trin. 2. Petri 3, 15a
Die Geduld unsers Herrn achtet für eure Seligkeit.

31. Oktober 1936 Reformationsfest
Freier Text.

1. November 1936 21. Sonntag n. Trin. Joh. 14, 6
Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich.

8. November 1936 22. Sonntag n. Trin. Luk. 6, 37
Richtet nicht, so werdet ihr auch nicht gerichtet. Verdammet nicht, so werdet ihr nicht verdammt. Vergebet, so wird euch vergeben.

15. November 1936 23. Sonntag n. Trin. Röm. 13, 7
So gebet nun jedermann, was ihr schuldig seid; Schoß, dem der Schoß gebührt; Zoll, dem der Zoll gebührt; Furcht, dem die Furcht gebührt; Ehre, dem die Ehre gebührt.

18. November 1936 Bußtag
Freier Text.

22. November 1936 Totensonntag
Freier Text.

Dresden, am 19. September 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Geschäftszeit beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens im Winterhalbjahr 1935/36. Vom 24. September 1935. A. 651.

Die durch Verordnung vom 30. März 1935 (Kirchl.G.V. Bl. S. 45) getroffene Regelung bleibt auch im Winterhalbjahr 1935/36 bestehen. Die Geschäftszeit ist demnach folgende:

Montag bis Freitag von vorm. 7.30 Uhr bis nachm. 4 Uhr,
Sonnabend von vorm. 7.30 Uhr bis nachm. 1 Uhr.

Dresden, am 24. September 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über Spenden der Beamten, Angestellten und Arbeiter für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1935/36. Vom 25. September 1935. A. I. 364.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat das nachstehend abgedruckte Schreiben erlassen. Es ist allen Beamten, Angestellten und Arbeitern, die im Dienst der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens stehen, sofort bekanntzugeben.

Dresden, am 25. September 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Wie in den beiden Vorjahren soll auch im kommenden Winter das große soziale Winterhilfswerk des deutschen Volkes fortgesetzt werden. Es gilt wieder, denjenigen Volksgenossen, die sich in Not befinden, zu helfen und durch die Volksgemeinschaft zu versuchen, ihnen ihr Los zu erleichtern. Es ist selbstverständliche Pflicht jedes Volksgenossen, sich dafür einzusetzen, daß auch im kommenden Winter der Kampf gegen Hunger und Kälte erfolgreich durchgeführt wird. Die Aufbringung der dazu notwendigen Mittel geschieht im wesentlichen in der gleichen Weise wie im Vorjahr. Hinsichtlich der Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung gelten folgende Richtlinien:

1. Anspruch auf Aushändigung der Monats-Türplakette haben:

a) Lohn- und Gehaltsempfänger, die während der sechsmonatigen Dauer des Winterhilfswerkes 1935/36 (1. Oktober 1935 bis 31. März 1936) ein Opfer von 10% ihrer Lohnsteuer an das Winterhilfswerk leisten.

b) Lohn- und Gehaltsempfänger, die wegen ihres geringen Einkommens zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden, gegen ein Opfer von monatlich 0,25 RM.

c) Festbesoldete, die neben der Lohnsteuer noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10% ihrer Lohnsteuer ein monatliches Opfer in Höhe von 3% ihres für das Jahr 1934 veranlagten Einkommensteuerbetrages an das Winterhilfswerk entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist. (Diese 3% werden also lediglich von der Einkommensteuerrestschuld errechnet, die durch Vorauszahlungen und die Abschlußzahlung getilgt worden ist.)

2. Die Monatstürplakette des Winterhilfswerkes ist ein Zeichen dafür, daß der Inhaber dieser Plakette ein seiner wirtschaftlichen Lage entsprechendes Opfer für das Winterhilfswerk gebracht hat. Wer die Plakette besitzt, soll bei Haussammlungen und sonstigen Sammlungen im Rahmen des Winterhilfswerkes (abgesehen von der Eintopfspende, der Pfundspende und den Straßensammlungen) nicht in Anspruch genommen werden.

3. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die sich am Winterhilfswerk beteiligen wollen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassen (Zahlstellen) an, die Spende zum Winterhilfswerk, abgerundet auf $^{1}/_{10}$ RM, einzubehalten und dem Winterhilfswerk (Gauführungen)[1]) zuzuführen. Ein Muster für die Anweisung ist beigefügt.

4. Die Anforderung der Plaketten geschieht in der gleichen Weise wie im Vorjahr. Der Anforderung ist eine Bescheinigung beizufügen, aus der die Zahl der zum Empfang der Plaketten berechtigten Spender und die Summe der für den betreffenden Monat aufgekommenen Spende zu ersehen ist. Die Aufstellung einer Liste mit Angabe der Namen der einzelnen Spender und der gezeichneten Beträge ist nicht erforderlich.

5. Die Spende für das Winterhilfswerk soll unbedingt eine freiwillige sein. Die Einsichtnahme in die Winterhilfswerks-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.

6. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die der N.S.V. beigetreten sind, können ohne Rücksicht auf die von ihnen abgegebene Erklärung für die Dauer des Winterhilfswerkes 1935/36, sofern sie für dieses spenden, die Beiträge für die N.S.V. auf die monatlichen Mindestbeträge von 1 RM bzw. auf 0,50 RM beschränken. Nach Abschluß des Winterhilfswerks tritt eine eingegangene Verpflichtung zur Entrichtung höherer Beiträge für die N.S.V. wieder in Kraft.

7. Ruhegeld- und Rentenempfänger können aus technischen Gründen an das Abzugsverfahren nicht angeschlossen werden. Für sie gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Einhebung der Beiträge und die Aushändigung der Plaketten durch die örtlichen Dienststellen des Winterhilfswerkes erfolgt.

[1]) Für Sachsen auf folgende Konten: Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, Gauführung Sachsen, Postscheckkonto Dresden Nr. 9900; Sächsische Staatsbank Dresden, Konto Nr. 6761; Bank der Deutschen Arbeit, A.-G., Filiale Dresden, Konto Nr. 650; Girozentrale Dresden, Konto Nr. 1704.

Muster.

Betrifft: Spende für das Winterhilfswerk 1935/36.

Ich ermächtige hierdurch die (Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle)

für die Monate Oktober 1935 bis März 1936

10 v. H. der von mir für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer (auf volle 0,10 RM nach oben abgerundet) und außerdem für die genannten Monate einen festen Betrag von .... RM[1]) von meinen Bezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zu überweisen. Den Widerruf der Ermächtigung behalte ich mir vor.

Zugleich bitte ich, die Plakette des Winterhilfswerkes 1935/36 für mich zu beschaffen.[2])

.............., den ... September 1935.

(Unterschrift und Dienstbezeichnung.)

[1]) Nur von denjenigen Beamten usw. auszufüllen, die für 1934 zur Einkommensteuer veranlagt sind oder einen Betrag spenden wollen, der den Betrag von 10% der Lohnsteuer übersteigt.

[2]) Der letzte Absatz ist zu streichen, wenn für die Winterhilfe ein Betrag gezeichnet wird, der die Richtsätze für den Erwerb der Plaketten nicht erreicht.

Bekanntmachung über Kirchenbuchzeugnisse zum Nachweis der arischen Abstammung. Vom 25. September 1935. B. A. 21b.

Die im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche für 1935 auf Seite 94 bis 96 im Anschlusse an die Bekanntmachung über Kirchenbuchzeugnisse zum Nachweis der arischen Abstammung abgedruckten Formblätter entsprechen in ihrer Fassung nicht vollkommen den im Bereiche der sächsischen Landeskirche bestehenden Verhältnissen. Es sind deshalb für diesen Bereich einige Änderungen erforderlich. Die von den Pfarrämtern der sächsischen Landeskirche zu verwendenden Formblätter werden demnächst im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden. Bis dahin ist die Anfertigung von Vordrucken für die Kirchenbuchzeugnisse zum Nachweis der arischen Abstammung zu vermeiden.

Dresden, am 25. September 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilungen.

Der Amtssitz des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten befindet sich in Berlin W 8, Leipziger Str. 3, Fernsprecher: vorläufig A 2, Flora 7071 (Preuß. Staatsministerium). A. 617.

Betr.: Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude.

Auf den nachstehend abgedruckten Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 16. September 1935 über die Beflaggung der öffentlichen Gebäude wird hiermit noch besonders hingewiesen.

„Durch das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 ist die Hakenkreuzflagge zur alleinigen Reichs- und Nationalflagge erhoben worden.

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen über das Beflaggen öffentlicher Gebäude ordne ich daher auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes mit sofortiger Wirkung an:

1. Sämtliche öffentlichen Gebäude des Reichs, der Länder und der Körperschaften des öffentlichen Rechts flaggen künftig mit der Hakenkreuzflagge.

2. Die Flagge Schwarz-Weiß-Rot und die Flaggen der Länder und der Provinzialverbände sind künftig nicht mehr zu zeigen.

3. Den Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung ist es gestattet, neben der an erster Stelle zu hissenden Hakenkreuzflagge bei festlichen Anlässen auch die Gemeindeflagge zu zeigen."

Damit erledigen sich alle bisher ergangenen Verordnungen über die Beflaggung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden. A. 211f.

Am 2. Oktober 1935 wird der verewigte Generalfeldmarschall und Reichspräsident von Hindenburg in die neue Gruft des Tannenberg-Nationaldenkmals feierlich überführt werden. Aus diesem Anlasse haben alle Kirchen und kirchlichen Gebäude am 2. Oktober halbmast zu flaggen. A. 656.

Zur Perikopenordnung für das Kirchenjahr 1935/36.

Bei der Aufstellung der Perikopenreihe für das kommende Kirchenjahr waren vor allem zwei volksmissionarische Gesichtspunkte maßgebend. Einmal erfordert die Stunde, daß die Christusbotschaft im Mittelpunkt aller Verkündigung stehe. Daher wurden wiederum durchweg neutestamentliche Texte, zumeist aus den Evangelien mit Bevorzugung der Jesusworte ausgewählt. Zum anderen wurden mit Bedacht ganz kurze Texte geboten, die als solche ohne weiteres sich dem Gedächtnis der Hörer einprägen. Selbstverständlich soll in der Predigt selbst überall der Textzusammenhang entsprechend herangezogen werden, wie überhaupt die Kürze der Texte nicht von einer sehr gewissenhaften exegetischen Arbeit entbinden soll (vgl. z. B. den Text zum Sonntag nach Weihnachten aus Lukas 17, 21b).

Außerdem ist grundsätzlich die Einzelauswahl des Textwortes mit Rücksicht auf das in der 1. Perikopenreihe enthaltene Evangelium des Sonntags erfolgt, um so die Einheitlichkeit des Gottesdienstes, auch im Hinblick auf die Kirchenmusik, zu wahren. Es ist also vorausgesetzt, daß das Sonntagsevangelium auch wirklich verlesen wird, ja, daß der Prediger dieses Evangelium zur Anknüpfung oder geradezu zur Auslegung heranzieht. Eine einzige Ausnahme bildet der Sonntag Reminiszere, der sich ja nun endgültig als Heldengedenktag durchgesetzt hat. Hier ist der Text so gewählt, daß das Opfer der Helden klar unter das Licht des Opfers Christi gestellt ist (1. Johannes 3, 16). Da das in der ersten Perikopenreihe gebotene Evangelium aus Matthäus 15 hierzu gar nicht paßt, ist ausnahmsweise eine andere Lektion gewählt worden, nämlich Johannes 12, 24 bis 26, eines der tiefsten Worte Jesu über sein eigenes Sterben, das gleichfalls die für den Heldengedenktag erwünschte Anknüpfung bringt.

Diejenigen Sonn- und Festtage, die schon bisher herkömmlicher Weise der freien Textwahl vorbehalten waren, sind auch für diese Reihe ausgelassen worden: Der Heilige Abend, der Silvestergottesdienst, Gründonnerstag, Erntedankfest, Reformationsfest und Totensonntag. Für den Bußtag werden wie üblich besondere Texte verordnet werden. Nähere Erläuterungen werden später folgen. A. I. 147 k.

Betr.: Heinrich Schütz' 350. Geburtstag.

Unter den drei im Bach-Händel-Schütz-Jahr gefeierten Kirchenmusikern nimmt Heinrich Schütz, dessen 350. Geburtstag am 9. Oktober ds. Js. ist, im Hinblick auf die gottesdienstliche Kirchenmusik eine ganz besondere Stellung ein. Geist und Amt evangelischer Kirchenmusik finden in ihm ihre schönste Verkörperung, sein Wirken weist in höchstem Maße auf die große Aufgabe der Kirchenmusik hin: Das Evangelium in Tönen zu verkündigen.

Zum Schütz-Jubiläum legt der „Reichsverband für evangelische Kirchenmusik" zwei Veröffentlichungen vor, die geeignet sind, das Verständnis für die Aufgaben der Kirchenmusik im Sinne Heinrich Schütz' in der Öffentlichkeit zu wecken und zu fördern:

1. Geschichten um Bach-Händel-Schütz. 64 Seiten mit 47 Abbildungen. Preis 20 Pfg. (Darin über Schütz die Abschnitte: Lehr- und Wanderjahre; Zerstörte Heimat; Verleih uns Frieden gnädiglich; Meister und Schüler; Abschied vom Leben; Aus der Grabrede.)

2. Flugblatt „Bach-Händel-Schütz", vierseitiges Verteilblatt. 100 Stück 1 RM; 200 Stück 1,80 RM; 500 Stück 4 RM; 1000 Stück 7 RM.

Wir empfehlen die Anschaffung als Jugend-, Konfirmanden- und Gemeindegabe. Bestellungen sind zu richten an den „Reichsverband für evangelische Kirchenmusik", Berlin-Charlottenburg 2, Grolmanstr. 36. A. I. 339.

Betr. Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1935/36.

An den kommenden Sonntagen bis Ende Oktober ist bei der Kanzelabkündigung folgendes bekannt zu geben:

Um eine einheitliche Naturalbeschaffung des Winterhilfswerkes sicherzustellen, werden in diesem Jahre die Naturalsammlungen ausschließlich vom Winterhilfswerk des deutschen Volkes durchgeführt. Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes hat sich jedoch verpflichtet, den Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission die Lebensmittel zur Verfügung zu stellen, die sie nachweislich im Durchschnitt der letzten beiden Jahre durch eigene Herbstsammlungen aufgebracht haben. Wir rufen auch von dieser Stelle aus die Glieder unserer Gemeinden zum Dankopfer für die Herbstsammlung des Winterhilfswerkes auf. Immer noch ist die Not in unserem Volke groß. Wir wollen als Christen, als Brüder zu unseren Brüdern stehen und gerne geben, denen, die weniger haben als wir. Wenn das Winterhilfswerk an unsere Türen und Herzen klopft, wollen wir gerne auftun und helfen. Damit wird auch notleidenden Gliedern unserer Kirchgemeinden und den Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission, die ja im Dienste des Volkes stehen, geholfen. A. I. 364.

Das angelegte Stammvermögen der Neuen Gesangbuchkasse hat am Schlusse des Jahres 1933

455 037,81 RM

betragen. A. I. 116c.

Die Kantoren- und Organistenstelle zu Mulda (Kirchenbezirk Freiberg) ist neu zu besetzen. Besoldung erfolgt nach den kirchengesetzlichen Bestimmungen. Amtswohnung ist vorhanden. Der Kirchenvorstand wünscht die Übertragung des Kirchendienstes an einen ständigen Lehrer der Volksschule. Bewerbungen an den Kirchenvorstand. B. 415.

Gesucht wird „Blanckmeister, die Kirchenbücher im Königreich Sachsen" (Sonderdruck aus „Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte", 15. Heft).

Angebote sind zu richten an das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt, Dresden A 24, Lukasstr. 6. B. 423a.

Das Pfarrhaus zu Tautenhain (Kirchenbezirk Rochlitz) ist vom 1. Dezember 1935 ab anderweit zu vermieten. Es enthält 5 Wohnräume, Küche, Boden und Keller. Nebengebäude und großer Hausgarten sind vorhanden, ebenso elektrische Lichtanlage. Mietpreis 330 RM und 50 RM für den Garten. Tautenhain ist Eisenbahnstation an der Linie Leipzig—Chemnitz. Bewerbungen an die Kirchenamtsratsstelle Leipzig C 1, Dittrichring 6, II. B. II. T. 26.

Der Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche sind von der Industrie- und Handelskammer Berlin Klagen übermittelt worden, nach denen Kirchgemeinden ihren Bedarf an Kirchenkerzen, Leder- und Gummimatten und ähnlichen Einrichtungsgegenständen unter Ausschaltung des Einzelhandels unmittelbar vom Erzeuger oder von pensionierten Beamten beziehen.

Es wird erwartet, daß die Kirchgemeinden beim Einkauf nach Möglichkeit auch die berechtigten Wünsche des ortsansässigen Einzelhandels berücksichtigen. B. II. Allg. E. 1.

Da Veranlassung zu der Annahme vorliegt, daß in einigen Gemeinden von den auf Grund der Einheitswerte erhobenen Kirchensteuern auch der Anteil der Landeskirche an die Kirchgemeindekasse abgeliefert worden ist, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Landeskirche auch an diesem Steueraufkommen beteiligt ist. Die auf Grund der Einheitswerte erhobene Kirchensteuer ist in demselben Verhältnis an die Landeskirche und an die Ortskirche zu verteilen, wie die Kirchensteuer, die auf Grund der Einkommensteuer erhoben worden ist. (Vgl. auch § 3 Abs. 3 der Dienstanweisung I/35 vom 3. Mai 1935 der Präsidenten der Landesfinanzämter Dresden und Leipzig für die Erhebung der evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Kirchensteuern auf das kirchliche Rechnungsjahr 1935.) St. E. 3.

Verzeichnis eingesandter und neu erworbener Bücher und Schriften. (Zur Besprechung eingesandte Bücher und Schriften werden nicht zurückgegeben, beigelegte Rechnungen nicht beglichen.)

Jan de Vries: Altgermanische Religionsgeschichte. Band 1. Verlag Walter de Gruyter, Berlin 1935. Preis brosch. 9 RM. (Hist. ecc. 655.)

Kurt Hutten: Christus oder Deutschglaube. Verlag J. F. Steinkopf, Stuttgart. Preis karton. 1,80 RM. (Polem. 362, Völk. Bücherei 102.)

Kuno Brombacher: Deutschland und der Glaube. Bergstadtverlag, Breslau. Preis karton. 0,90 RM. (Polem. 363.)

Martin Doerne: Siehe, ich sende euch! Bibl. Anmerkungen zu einem Jahrgang Evangelientexte. Verlag Ungelenk, Dresden. Preis karton. 1,50 RM. (Exeg. 261.)

Ekklesia: Eine Sammlung von Selbstdarstellungen der christlichen Kirchen. Herausgegeben von Friedrich Siegmund Schultze. Verlag Leopold Klotz, Gotha. (Hist. ecc. 656.)

I,1. Die Kirche von England.
II,5. Die Kirche von Schweden.
III,9. Die Evangelische Kirche der Niederlande.
III,10. Die Evangelische Kirche der Schweiz.
IV,14. Die Evangelische Kirche in Österreich.

Wilhelm Knevels: Die Offenbarung des Johannes praktisch erklärt. Verlag Brönners Druckerei, Heidelberg. Preis karton. 2,70 RM. (Exeg. 276.)

Carl Bertelsmann: Eine Verlagsgründung vor hundert Jahren. Verlag Bertelsmann, Gütersloh. Preis 1,50 RM (Hist. germ. 173.)

W. J. Oehler: Angst? Verlag Leopold Klotz, Gotha 1935. Preis 0,90 RM. (Theol. past. 248.)

Wilhelm Bettermann: Theologie und Sprache bei Zinzendorf. Verlag Klotz, Gotha. Preis 7 RM. (Dogm. 513.)

Jahrbuch der Ostasienmission 1935. Verlag der Ostasienmission Berlin-Steglitz. (Hist. miss. 42.)

Schriftenreihe Althaus, Zeitpredigten „Der Herr der Kirche". Heft 4: Die hohen Feste. Preis 0,60 RM. (Homil. 414, IV.)

Karl Arper und Alfred Zillessen: Evangelisches Kirchenbuch. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen. (Liturg. 228.) I. Band 1: Der Gottesdienst. Preis 12,60 RM. II. Band 2: Die Bestattung. Preis 10,80 RM. III. Band 3: Die Handlungen. Preis 13,50 RM.

Bogislav von Selchow: Der Glaube in der deutschen Ich-Zeit. Verlag K. F. Koehler, Leipzig. Preis geb. 5,80 RM. (Hist. ecc. 657.)

Wilhelm Bauer: Im Umbruch der Zeit. Verlag Deutsche Christen, Weimar. Preis 3,50 RM. (Theol. past. 249.)

Statistisches Jahrbuch für das Land Sachsen, 50. Ausgabe 1931/34. Verlag C. Heinrich, Dresden. Preis geb. 5 RM. (Stat. 58.)

„Dienst und Freude", Dresdner Diakonissenhaus-Kalender 1936. Schriftleiter Pfarrer Ranft, Rektor. Verlag Oskar Günther, Dresden A 21. Preis kart. 1 RM.

Taubstummenpastoren-Tagung.

In den Tagen vom 11. bis 14. Oktober dieses Jahres wird im Vereinshause Christlicher Junger Männer in Dresden, Ammonstraße 6, I., im Auftrage des Landeskirchenamtes unter Leitung von Pfarrer i. R. Gocht-Zwickau die Jahrestagung der sächsischen Taubstummenpfarrer gehalten. Die Teilnahme an der Tagung ist amtliche Pflicht. Urlaub und Vertretung regeln wie üblich die Superintendenturen. B. 111 [0].

Personalnachricht.

Dem bisherigen 1. Pfarrer an der St. Johanniskirche in Chemnitz, Gustav Otto Roßbach, ist die 1. Pfarrstelle zu Großenhain und das Superintendentenamt des Kirchenbezirks Großenhain übertragen worden. 5321 Groß. 9.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die Pfarrstelle zu Unterwürschnitz (Oelsnitz), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 15. Oktober 1935 an Superintendent Semm in Plauen, St. Johanniskirche;

die 2. Pfarrstelle zu Freital-Döhlen (Dresden-Land), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 15. Oktober 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Ramsdorf mit Ruppersdorf (Borna), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 20. Oktober 1935 an Rittergutsbesitzer O. Naumann in Wildenhain (Sa.);

die 1. Pfarrstelle zu Possendorf (Dippoldiswalde), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 6. Oktober 1935 an Rittergutsbesitzer Werner Biermann in Possendorf (Post Dresden A 28 Land);

die 3. Pfarrstelle an der Emmauskirche zu Leipzig-Sellerhausen (Leipzig-Stadt), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 20. Oktober 1935 an den Stadtrat zu Leipzig;

die Pfarrstelle zu Störmthal mit Dreiskau und Güldengossa (Leipzig-Land), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 25. Oktober 1935 an Frau Agnes von Watzdorf geb. v. Stammer auf Störmthal.

Ferner sind noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Calbitz mit Malkwitz und Großböhla (Oschatz), Gr. I 1c, Bewerbungen bis 20. Oktober 1935 an Frau Major Armgard von Bültzingslöwen geb. von Krosigk auf Großböhla (Post Oschatz-Land);

die Pfarrstelle zu Taubenheim a. d. Spree (Löbau), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 25. Oktober 1935 an Rittergutsbesitzer Hauptmann a. D. Bleyl, Rittergut Obertaubenheim a. d. Spree;

die 1. Pfarrstelle zu Groitzsch (Borna), Gr. c 1b, Bewerbungen bis 25. Oktober 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Gnandstein mit Altmörbitz (Borna), Gr. I 1b, Bewerbungen bis 20. Oktober 1935 an Kammerherr Hans von Einsiedel, Rittergut Gnandstein, Post Borna (Bez. Leipzig) Land.

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes im III. Vierteljahr 1935:

5. Stelle:

die Pfarrstelle zu Hainsberg (Dresden-Land), Gr. I 1c erledigt durch Emeritierung, Bewerbungen werden nicht erwartet.

Angestellt oder versetzt wurden:

F. J. Kirbach, Pfarrvikar in Steinbach mit Lauterbach (Borna), als 1. Pfarrer in Frohburg (Borna);

A. B. Heinrich, Pfarrer in Milken (Ostpr.) als Pfarrer in Lenz mit Wantewitz (Großenhain);

M. R. Döhler, cand. rev. min., als Pfarrvikar in Falkenau (Flöha);

G. O. Roßbach, 1. Pfarrer an der St. Johanniskirche in Chemnitz (Chemnitz-Stadt) als 1. Pfarrer in Großenhain und Superintendent des Kirchenbezirkes Großenhain;

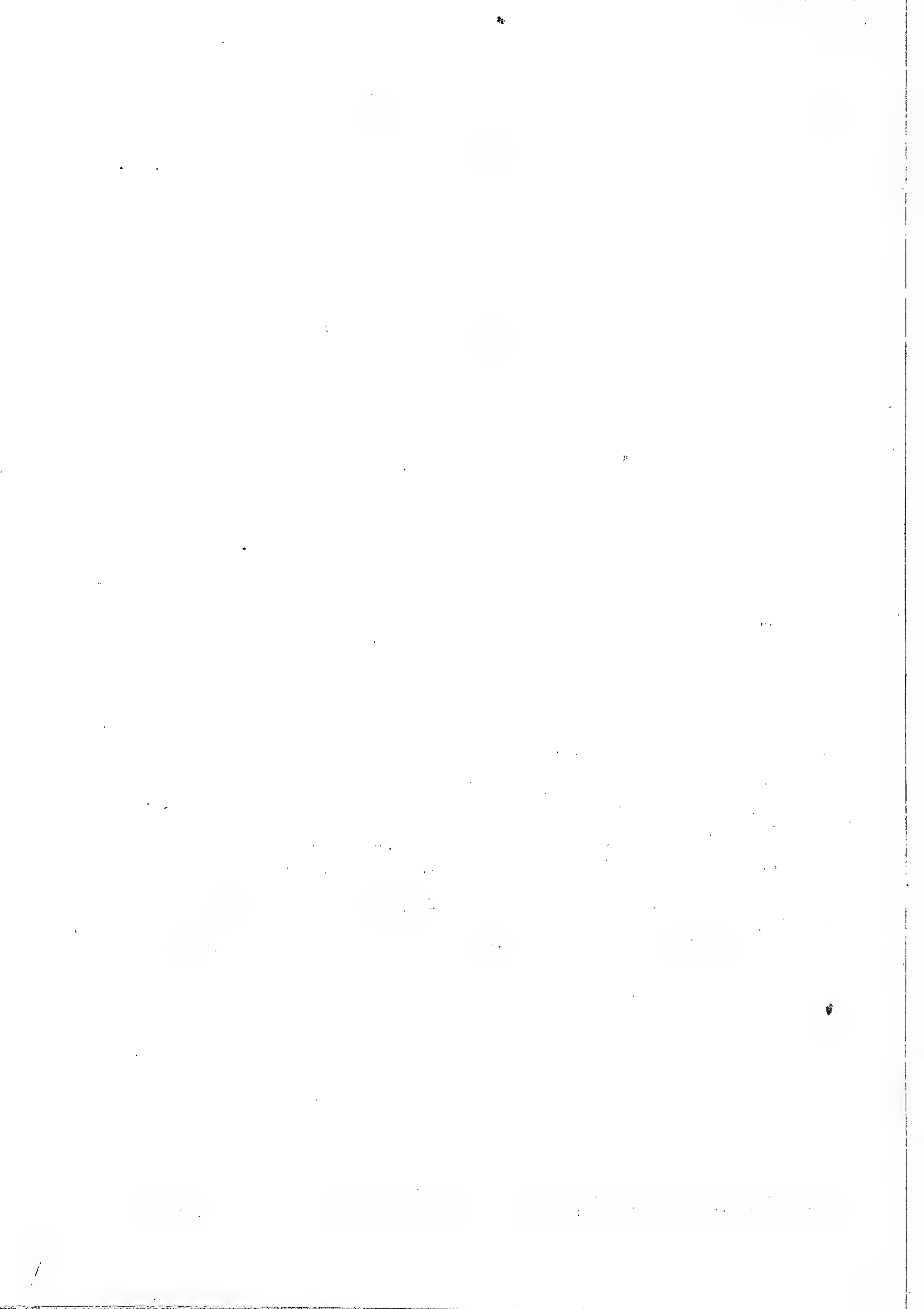
O. H. Winkler, 1. Pfarrer in Geringswalde (Rochlitz) als 1. Pfarrer an der Johanneskirche in Dresden (Dresden-Stadt).

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH in Dresden.



Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 | Ausgegeben zu Dresden, am 10. Oktober 1935. | Nr. 21

Verordnung über die Pfarrkonferenzen des 4. Vierteljahres 1935. Vom 30. September 1935. A. 323a.

Für die Pfarrkonferenzen im 4. Vierteljahr 1935 werden folgende Themata gegeben:

Oktober: Freie Konferenz.

November und Dezember: „Der Ertrag der geschichtlichen und grundsätzlichen Vorlesungen auf dem Dresdner Lehrgang „Die evangelische Kirche und die deutsche Gegenwart für die kirchliche Arbeit in der Gemeinde."

Dresden, am 30. September 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über eine freiwillige Kollekte für die Bahnhofsmission Sachsen am 2. Adventssonntag (8. Dezember 1935). Vom 1. Oktober 1935. A. I. 370, 370a.

Für den 8. Dezember (2. Adventssonntag 1935) wird eine freiwillige Kollekte für die Evangelische Bahnhofsmission angeordnet.

Der Dienst der Bahnhofsmission ist als notwendig und segensreich bekannt. Sie bietet jüngeren Mädchen, Frauen und Kindern Rat und Hilfe auf der Reise und nimmt sich aller an, die sie brauchen. Ihre Hilfe geschieht unentgeltlich und ohne Ansehen der Konfession und des Standes und des Geschlechtes. Ihr Dienst umfaßt: Umsteigehilfe, Beratung zur Weiterfahrt, Unterbringung, Betreuung während des Aufenthaltes, Schutz vor unlauteren Elementen. Da das allgemeine Sammelverbot die bisher einzige Quelle der Betriebsmittel verschloß, war die Genehmigung einer Kirchenkollekte dringend.

Der Kollektenertrag ist unter der Bezeichnung „Kirchenkollektengelder für die Evangelische Bahnhofsmission Sachsen" nach den Vorschriften der Verordnung vom 1. Juli 1913 über die Superintendenturen an die Kassenverwaltung des Landeskirchenamtes einzusenden.

Dresden, am 1. Oktober 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V.: Adolf Müller.

Verordnung über die Sätze der Umzugskostenvergütungen für Geistliche. Vom 3. Oktober 1935. A. 591.

In Ausführung der Vorschrift von § 4 Absatz 2 der Verordnung über weitere Sparmaßnahmen im Bereiche der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen vom 24. Oktober 1931 (Kirchl.G.V.Bl. S. 66), sowie auf Grund von § 13 des Reichsgesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird hiermit verordnet wie folgt:

§ 1.

(1) Zur Deckung der Kosten des Umzugs ist eine Umzugspauschvergütung zu gewähren. Sie ist zur Bestreitung aller mit dem Umzuge zusammenhängenden Kosten bestimmt, soweit nicht für einzelne Ausgaben besondere Entschädigungen oder Beihilfen festgesetzt werden.

(2) Die Pauschvergütung beträgt bei Umzügen zwischen zwei politischen Gemeinden für Geistliche mit eigenem Hausstande

bei Umzugsentfernungen bis zu 5 km (Grundbetrag)	für die weiteren Entfernungen (Steigerungsgebühr)		
	über 5 bis 100 km für je 5 km oder Teile davon	über 100 bis 400 km für je weitere 25 km oder Teile davon	über 400 bis 600 km für je weitere 25 km oder Teile davon
430 RM	14 RM	27 RM	15 RM

(3) Verheiratete Geistliche ohne eigenen Hausstand erhalten ohne Rücksicht auf die Umzugsentfernung zwei Zehntel des Grundbetrags der Umzugspauschvergütung nach Absatz 2, daneben werden ihnen die für die Beförderung des Umzugsgutes nachweislich entstandenen notwendigen Auslagen erstattet.

(4) Unverheirateten Geistlichen ohne eigenen Hausstand werden die durch die Beförderung des Umzugsgutes nachweislich entstandenen notwendigen Auslagen erstattet.

(5) Bei Umzügen auf Entfernungen bis zu 50 km, die unter einfachen Verhältnissen ausgeführt worden sind, werden nur acht Zehntel der Sätze nach Absatz 2 gewährt.

§ 2.

(1) Sind Geistliche aus dienstlichen Gründen genötigt, ihre Wohnung am Ort zu wechseln, so erhalten als Umzugskostenentschädigung

a) Geistliche mit eigenem Hausstand 300 RM,
b) verheiratete oder unverheiratete Geistliche ohne eigenen Hausstand die nachweislich entstandenen notwendigen Umzugsauslagen.

(2) Beim Umzug ohne Fuhrwerk oder Kraftwagen (Trageumzug) werden den Geistlichen mit eigenem Hausstand an Stelle der Entschädigungen nach Absatz 1a nur die nachweislich entstandenen notwendigen Umzugsauslagen ersetzt.

(3) Ob ein Umzug am Orte aus dienstlichen Gründen notwendig ist, entscheidet das Bezirkskirchenamt.

§ 3.

(1) Maßgebend für die Vergütungen nach den §§ 1 und 2 ist der Familienstand, Hausstand und das Alter des Geistlichen an dem Tage, zu dem die Versetzung oder der Umzug angeordnet ist.

(2) Für die Berechnung der Umzugspauschvergütung gelten die Vorschriften für die Staatsbeamten entsprechend.*)

§ 4.

(1) Soweit ein Umzug nachweislich einen Aufwand erfordert hat, der durch die Umzugspauschvergütung nicht gedeckt werden kann, wird auf Antrag durch das zuständige Bezirkskirchenamt ein Zuschuß bis zur Höhe der als unvermeidbar anerkannten Mehrausgaben festgesetzt. Die Bewilligung eines höheren Zuschusses als 200 RM bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamts.

(2) Welche Ausgaben bei der Bewilligung des Zuschusses in angemessenen Grenzen berücksichtigt werden können, richtet sich nach den für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften.

*) Vgl. VO. d. Sächs. Fin. Min. vom 14. August 1935 (SVBl. Nr. 67 vom 23. August 1935) sowie das darin wiedergegebene Reichsgesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566).

(3) Die Ausgaben sind im Zuschußantrag einzeln nachzuweisen und durch Rechnungen, Empfangsbescheinigungen usw. zu belegen.

§ 5.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung über die Sätze der Umzugskostenvergütungen für Geistliche vom 26. Oktober 1931 (Kirchl.G.V.Bl. S. 67) und der Abänderungsverordnung vom 29. August 1932 (Kirchl.G.V.Bl. S. 45) treten damit außer Kraft.

Dresden, am 3. Oktober 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Bekanntmachung über den Bußtag, Mittwoch, den 20. November 1935. Vom 5. Oktober 1935. A. I. 387.

Für den Herbstbußtag sind von mir die folgenden Predigttexte und Leseabschnitte ausgewählt worden, die hiermit den Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche zum Gebrauch bekanntgegeben werden:

1. Vorlesung:	Gal. 5, 13—15.
2. Vorlesung:	Matth. 7, 16—21.
Text der Vormittagspredigt:	Gal. 5, 25—6,4.
Text der Nachmittagspredigt:	Joh. 13, 34 und 35.

Dresden, am 5. Oktober 1935.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilungen.

Die Kantoren- und Organistenstelle an der Lutherkirche zu Oberfrohna (Kirchenbezirk Chemnitz-Land) ist neu zu besetzen, und zwar nur nebenamtlich. Besoldung erfolgt nach den kirchengesetzlichen Bestimmungen. Amtswohnung ist nicht vorhanden. Der Kirchenvorstand wünscht die Übertragung des Kirchendienstes an einen ständigen Lehrer der Volksschule. Bewerbungen bis 15. Oktober an den Kirchenvorstand. B. 164 f.

Es besteht Veranlassung, auf die Verordnung zum Schutze kirchlicher Baudenkmäler vom 30. Oktober 1934 (Kirchl.G.V.Bl. S. 141) sowie auf § 24 des Heimatschutzgesetzes vom 13. Januar 1934 (SGBl. S. 13) und die darin enthaltenen Strafbestimmungen hinzuweisen. B. II. Allg. K. 16.

Die Kirchgemeinde Wilkau führt in Zukunft den Namen Michaeliskirchgemeinde zu Wilkau-Haßlau und die Kirchgemeinde Niederhaßlau den Namen Lutherkirchgemeinde Wilkau-Haßlau. B. II. W. 17 c.

Vom 21. bis 24. Oktober 1935 wird durch das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt in Dresden ein Lehrgang für Pfarrer und Gemeindeglieder der sächsischen Landeskirche veranstaltet, der unter dem Gesamtthema steht:

„Die evangelische Kirche und die deutsche Gegenwart."

Hierfür ist folgendes Programm aufgestellt worden:

Eröffnung: Montag, den 21. Oktober, 10.30 Uhr, im großen Saal des Zinzendorfhospizes (Vereinshaus): Landesbischof Coch. Anschließend Eröffnungsvorlesung: Unsere Verkündigung und das Gebot der Stunde: Reichsvikar D. Engelke.

Feierstunde: Dom (Frauenkirche) zu Dresden: Montag, 21. Oktober, abends 8 Uhr: „Luthers Glaube in Hitlers Reich". Ansprachen: Reichsbischof L. Müller, D. Engelke, Vikar der Deutschen Evangelischen Kirche. Mitwirkung des Domkirchenchores.

Vorlesungen im großen Saal des Zinzendorfhospizes (Vereinshaus):

1. Jesus oder Paulus — Jesus und Paulus: Prof. D. Leipoldt, Leipzig.
2. Die Frage nach Gott in der deutschen Gegenwart und die Antwort des Evangeliums: Prof. Dr. Schmidt, Bonn.
3. Meister Ekkehart und Luther: Prof. D. Erich Seeberg, Berlin.
4. Politische Weltanschauung und christlicher Glaube: Pfarrer Dr. Grünagel, Aachen.
5. Die Christwerdung der Germanen: Stud.-Pfarrer Peuckert, Leipzig.

Plan der Vorlesungen:

Zeit:	21. Okt.:	22. Okt.:	23. Okt.:	24. Okt.:
9—10 Uhr		Leipoldt	Seeberg	Grünagel
10—11 Uhr		Leipoldt	Seeberg	Grünagel
11—12 Uhr	Engelke	Schmidt	Schmidt	Schlußfeier
12— 1 Uhr	Engelke	Seeberg	Peuckert	
4— 5 Uhr	Leipoldt	Peuckert	Arbeitsgemeinschaften über die Vorlesungen Leipoldt, Peuckert, Schmidt, Seeberg	
5— 6 Uhr	Schmidt	Peuckert		

Geselliger Abend: Mittwoch, den 23. Oktober, 20 Uhr, im Zinzendorfhospiz (Vereinshaus).

Schlußfeier: Donnerstag, den 24. Oktober, 11 Uhr.

Die Tagung steht allen Pfarrern und Gemeindegliedern unserer Landeskirche zum Besuch offen. E. J. 11.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die Pfarrstelle zu Kürbitz (Plauen), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 31. Oktober 1935 an Rittergutsbesitzer Baron Joachim Freiherr von Feilitzsch, Kürbitz, P. Weischlitz i. V.;

die Pfarrstelle zu Bennewitz mit Schmölen (Grimma), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 15. November 1935 an Rittergutsbesitzer Graf Karl von Hohenthal auf Püchau;

die 1. Pfarrstelle an der St. Nicolaikirche zu Aue (Schneeberg), Gr. II, 2, Bewerbungen bis 31. Oktober 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle an der Johanniskirche zu Zwickau (Zwickau), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 31. Oktober 1935 an den Oberbürgermeister der Kreisstadt Zwickau;

die Pfarrstelle zu Schmiedefeld (Pirna) mit Fischbach und Seeligstadt (Kamenz), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. November 1935 an Se. Durchlaucht Fürst Friedrich Günther von Schwarzburg auf Schloß Großharthau.

Angestellt oder versetzt wurde:

Th. A. E. Lundberg, Pfarrer in Unterwürschnitz (Oelsnitz) als 1. Pfarrer in Planitz (Zwickau).

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH in Dresden.



Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 Ausgegeben zu Dresden, am 18. Oktober 1935. Nr. 22

Verordnung über die Feier des Reformationsfestes und der Adventszeit in der sächsischen Landeskirche. Vom 14. Oktober 1935. A. I. 334a.

Die Feier des Reformationsfestes innerhalb der sächsischen Landeskirche soll in diesem Jahre in besonderer Weise die schicksalhafte Bedeutung von Luthers Reformation für das gesamtdeutsche Volksleben zum Ausdruck bringen. Der Reformationsfestgottesdienst ist daher überall unter dem einheitlichen Gedanken: „Luthers reformatorische Tat, die Grundlage der kommenden deutschen Reichskirche" zu stellen. Die Textwahl zu diesem Thema wird nach dem alten Brauch der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens freigestellt. Im Rahmen des Reformationsfestes sind wie im vorigen Jahr Jugendgottesdienste im Einvernehmen mit dem Evangelischen Jugenddienst zu halten. Sie sind unter das gleiche Thema zu stellen. Ein das Reformationsfest vorbereitender oder ihm folgender Gemeindeabend soll das Thema behandeln: „Luthers Tat, ein unverrückbarer Grenzstein in der deutschen Geschichte".

Die Adventszeit dieses Jahres soll neben besonderen Adventsgottesdiensten drei Adventsfeierstunden bringen, in denen Erwartung und Sehnsucht der Völker nach dem Kommen des Christus zum Ausdruck gebracht und die Botschaft des kommenden Christus verkündet wird. Das Landeskirchenamt wird für diese Feierstunden Programmentwürfe herausgehen lassen. Sie sind jeweils nach dem 1., 2. und 3. Advent zu halten und finden in der Feier des Heiligen Abends ihre Krönung. Die Adventsfeiern sind besonders kirchenmusikalisch auszugestalten.

Dresden, am 14. Oktober 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

J. V. Adolf Müller.

Zweite Bekanntmachung über Kirchenbuchzeugnisse zum Nachweis der arischen Abstammung. Vom 10. Oktober 1935. B. A. 21c.

Nachstehend werden nunmehr (vgl. die Bekanntmachung vom 25. September 1935 — Kirchl.G.V.Bl. S. 96 —) die der Bekanntmachung der Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche vom 30. August 1935 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S. 93ff.) entsprechenden Formblätter in der im Bereiche der sächsischen Landeskirche zu verwendenden Fassung bekanntgegeben.

Diese Formblätter sind in Zukunft von allen Stellen der sächsischen Landeskirche für Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung zu verwenden. Vorhandene Vorräte anderer Formblätter können jedoch aufgebraucht werden.

Bedenken dagegen, daß ein kleineres Format gewählt und dafür auch die Rückseite mit benutzt wird, bestehen nicht.

An Stelle des Formblatts wird nach wie vor eine wörtliche Abschrift der Eintragung im Kirchenbuch zu erteilen sein, wenn jene ausdrücklich angefordert wird.

Dresden, am 10. Oktober 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Auszug aus dem Taufregister

der evangelisch-lutherischen .... Kirchgemeinde ....

Jahrgang .... Seite .... Nr. ....

Alle für die Abstammung wichtigen Angaben, die in dem vorbezeichneten Eintrag enthalten sind, müssen wiedergegeben werden; auf andere Einträge darf jedoch zur Ausfüllung nicht zurückgegriffen werden.

Täufling:	Name (= Familienname; nur wiederzugeben, wenn in dem Eintrag bei dem Täufling besonders angegeben), Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Tauftag usw.
Eltern:	Name (auch Geburtsname der Mutter), Vornamen, Beruf, Wohnort usw.
Sonstige für die Abstammung wichtige Angaben:	z. B. Angaben über den Erzeuger eines unehelichen Kindes, über Paten, die als Verwandte des Täuflings erkennbar sind usw.

Ort und Datum: ....

Unterschrift: ....

(Stempel)

Gebühr 0,60 *RM* — Gebührenmarke — Gebühr berechnet — Gebührenfrei

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Auszug aus dem Trauregister

der evangelisch=lutherischen .... Kirchgemeinde ....

Jahrgang .... Seite .... Nr. ....

Alle für die Abstammung wichtigen Angaben, die in dem vorbezeichneten Eintrag enthalten sind, müssen wiedergegeben werden; auf andere Einträge darf jedoch zur Ausfüllung nicht zurückgegriffen werden.

Bräutigam:	Name, Vornamen, Familienstand, Religion, Beruf, Alter (falls eingetragen, Geburtsdatum), Geburtsort, Wohnort usw.
	Trautag:
Braut:	Geburtsname, Vornamen, Familienstand, Religion, Beruf, Alter (falls eingetragen, Geburtsdatum), Geburtsort, Wohnort usw.
Eltern des Bräutigams:	Name (auch Geburtsname der Mutter), Vornamen, Beruf, Wohnort, Angabe, ob verstorben usw.
Eltern der Braut:	Name (auch Geburtsname der Mutter), Vornamen, Beruf, Wohnort, Angabe, ob verstorben usw.
Sonstige für die Abstammung wichtige Angaben:	z. B. Angaben über Trauzeugen, die als Verwandte der Brautleute erkennbar sind usw.

Ort und Datum: ....

Unterschrift: ....

(Stempel)

Gebühr 0,60 RM — Gebührenmarke / Gebühr berechnet / Gebührenfrei

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Auszug aus dem Sterbe-(Toten-, Begräbnis-)register

der evangelisch-lutherischen .... Kirchgemeinde ....

Jahrgang .... Seite .... Nr. ....

Alle für die Abstammung wichtigen Angaben, die in dem vorbezeichneten Eintrag enthalten sind, müssen wiedergegeben werden; auf andere Einträge darf jedoch zur Ausfüllung nicht zurückgegriffen werden.

Verstorbener:	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vornamen, Familienstand, Beruf, Alter (falls eingetragen, Geburtsdatum), Geburtsort, Sterbetag, Sterbeort, Beerdigungstag usw.
Ehegatte des Verstorbenen:	Name (bei Frauen auch Geburtsname), Vornamen, Beruf, Wohnort usw.
Sonstige für die Abstammung wichtige Angaben:	z. B. Angaben über hinterbliebene Kinder

Ort und Datum: ....

Unterschrift: ....

(Stempel)

Gebühr 0,60 RM — Gebührenmarke

Gebühr berechnet

Gebührenfrei

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 — **Ausgegeben zu Dresden, am 12. November 1935.** — **Nr. 23**

Verordnung über die Zahlung der Kinderbeihilfe an Geistliche und Beamte der Landeskirche beim Eintritt ihrer Kinder in den Wehr- oder Reichsarbeitsdienst. Vom 25. Oktober 1935. B. I. 886.

Geistliche und Beamte der Landeskirche sind nach den Besoldungsbestimmungen verpflichtet, jede Änderung im Familienstande und insbesondere in der Ausbildung ihrer Kinder anzuzeigen.

Auf diese Anzeigepflicht wird nochmals besonders hingewiesen. Die Anzeige ist auch zu erstatten, wenn ein Kind Wehrdienst nach dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) oder Arbeitsdienst nach dem Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 769) leistet.

Nach einer Entscheidung der zuständigen Reichsministerien ist ferner die Beteiligung der Abiturienten und Studierenden am Werkhalbjahr keine Berufsausbildung im Sinne des Besoldungsgesetzes. Dasselbe gilt auch für den Arbeitsausgleichs- oder Arbeitssonderdienst für Abiturienten, sowie für den freiwilligen Arbeitsdienst. Auch in diesen Fällen sind die Geistlichen und Beamten zur Anzeige verpflichtet.

Die Anzeigen sind von den Geistlichen an die Rechnungsstelle des Landeskirchenamtes, von den landeskirchlichen Beamten an das Landeskirchenamt und von den Kirchgemeindebeamten an den Kirchenvorstand zu richten.

Dresden, den 25. Oktober 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Verordnung über die Gewährung von Vorschüssen an Geistliche, Beamte und andere Bedienstete der Landeskirche. Vom 30. Oktober 1935. A. 761.

Vorschüsse dürfen künftig an Geistliche, Beamte und andere Bedienstete der Landeskirche nur noch unter Beachtung nachstehender Richtlinien bewilligt werden.

1. Werden Geistliche, Beamte, Angestellte oder Arbeiter der Landeskirche durch besondere Umstände ungewöhnlicher Art zu unabwendbaren Ausgaben genötigt, die sie aus den laufenden Bezügen nicht bestreiten können, so dürfen ihnen auf Antrag unverzinsliche Vorschüsse nach Ziffer 3 bis 7 gewährt werden.

Als besondere Umstände, die zu unabwendbaren Ausgaben nötigen, sind insbesondere anzusehen:

a) Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß,
b) Aufwendungen aus Anlaß der eigenen Eheschließung,
c) Aussteuer oder Ausstattung eigener Kinder bei deren Verheiratung oder beim Verlassen des Elternhauses oder zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung,
d) schwere Erkrankung, Ableben und Bestattung von mittellosen Familienangehörigen, wenn durch eine öffentliche oder private Fürsorgemaßnahme überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend geholfen wird,
e) ungedeckter Verlust von Hausrat, Wäsche, Kleidern und Schuhwerk, z. B. durch Brandschaden.

2. Vorschüsse dürfen unbeschadet der Ziffer 7 nicht gewährt werden:

a) zu Aufwendungen aus Anlaß einer Konfirmation,
b) zum Erwerb oder zur Erhaltung von Grundstücken,
c) wegen Inanspruchnahme als Bürge,
d) zur Führung von Zivilprozessen,
e) zur Beschaffung von Hausrat, sofern nicht die Voraussetzungen der Ziffer 1b, c oder e gegeben sind,

f) zu Aufwendungen, die regelmäßig zu machen und aus den laufenden Bezügen zu bestreiten sind, z. B. für die regelmäßige Beschaffung von Kleidung, Wäsche und Schuhwerk, Beschaffung von Wintervorräten, Urlaubs- und Erholungsreisen.

Ferner dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden, wenn durch Gewährung einer Unterstützung oder Beihilfe für einen Krankheits-, Geburts- oder Todesfall oder durch Leistungen einer Versicherung ausreichend geholfen wird.

3. Die Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen und sind deshalb, wie auch zur Vermeidung von Ausfällen, sehr vorsichtig zu bemessen. Angestellte und Arbeiter müssen sich in ungekündigter Stellung befinden. An Geistliche und Beamte im Warte- und Ruhestand sowie an Hinterbliebene dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden.

4. Als Höchstbetrag des Vorschusses gilt unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 7 für Geistliche, Beamte und Angestellte der Monatsbruttobetrag der Gesamtbezüge (ausschließlich Dienstaufwandsentschädigungen) — unter Außerachtlassung der Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen —, für Arbeiter der 26fache Betrag des Tagelohns einschließlich Soziallohn. Hat der Antragsteller oder sein Kind in den Fällen der Ziffer 1b und c ein Ehestandsdarlehn erhalten, so ist hierauf bei der Bemessung des Vorschusses Rücksicht zu nehmen.

5. Der Vorschuß ist — beginnend mit dem auf die Auszahlung des Vorschusses folgenden Zahlungstage für die Dienstbezüge — regelmäßig innerhalb eines halben Jahres (in besonderen Fällen spätestens innerhalb eines Jahres) oder bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses abzudecken. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet worden ist, für die der Vorschußempfänger in der Folge Ersatz von anderer Stelle (Versicherungsleistungen, Sterbegeld, Unterstützungen usw.) erhält, ist der Ersatzbetrag zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.

6. Zuständig für die Gewährung eines Vorschusses ist bei Geistlichen das Landeskirchenamt, im übrigen die Anstellungsbehörde des Antragstellers.

7. Unter ganz besonderen Umständen kann ausnahmsweise von Ziffer 2 abgewichen oder ein höherer Vorschuß (vgl. Ziffer 4) gewährt oder der Vorschuß in einem längeren als einjährigen Zeitraum getilgt werden. Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände bedürfen hierzu der Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde. Die gegenwärtige Finanzlage zwingt bis auf weiteres zu größter Zurückhaltung.

8. Die Bestimmungen über die Gewährung von Vorschüssen auf ersatzfähige Auslagen, insbesondere auf Reise- oder Umzugskosten, erfahren durch vorstehende Richtlinien keine Einschränkung.

Dresden, den 30. Oktober 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
Coch.

Bekanntmachung über Verleihung eines Stipendiums für wendische Theologiestudierende. Vom 6. November 1935. 5006 St. 30.

Das landeskirchliche Stipendium für Theologiestudierende der Universität Leipzig, die die wendische Sprache erlernen und sich verpflichten, nach bestandenen Prüfungen sich für wendisch-deutsche Pfarrämter der Landeskirche zur Verfügung zu stellen, ist für das Wintersemester 1935/36 zu vergeben. Gesuche sind unter Beifügung von Bescheinigungen über das Studium sowie über die Erlernung der wendischen Sprache und einer Versicherung der Bereitwilligkeit zur späteren Übernahme wendisch-deutscher Pfarrstellen in der Landeskirche bis zum

1. Dezember 1935

beim Landeskirchenamt einzureichen.

Das Stipendium beträgt 300 *RM*.

Das Landeskirchenamt behält sich vor, das Stipendium im ganzen oder geteilt zu verleihen.

Dresden, am 6. November 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.
J. V.: Adolf Müller.

Mitteilungen.

Dieser Nummer des Kirchl.G.V.Bl. liegt ein von der Reichsstelle für Sippenforschung herausgegebenes Merkblatt „Sippenforscher und Pfarrämter" bei. Anlaß zu diesem Merkblatt gaben die vielfachen Beschwerden, die Pfarrämter und Sippenforscher gegeneinander erhoben haben. Es trägt den Wünschen der Pfarrämter im weitgehendem Maße Rechnung. B. A. 23.

Beim Evangelisch-lutherischen Kirchgemeindeverband Leipzig ist die Stelle eines Kanzleibeamten zu besetzen. Besoldung: Aufrückungsmöglichkeit bis Gr. 11c, im Anfang staatliche Vergütungsordnung. Alter 25 bis 35 Jahre.

Bewerbungen bis zum 15. November 1935 an den Evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde-Verband Leipzig C 1, Thomaskirchhof 18. A. 755a.

Das Kantorenamt an der St. Nicolai-Kirche zu Aue ist am 1. Dezember 1935 neu zu besetzen, und zwar hauptamtlich. Die Besoldung beträgt monatlich 156 *RM*. Sie wird sich jedoch durch die beabsichtigte Vereinigung der bisher nebenamtlich getrennt verwalteten Stellen des Kantors und des Organisten noch erhöhen.

Bewerbungen sind bis zum 20. November 1935 beim Landeskirchenamt einzureichen. Lebenslauf, Zeugnisse, sowie der Nachweis der arischen Abstammung nach den Richtlinien vom 8. August 1933 zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 575) sind beizufügen. B. 546.

Die kirchenmusikalische Stelle in Technitz bei Döbeln (Kirchenbezirk Leisnig), die durch Versetzung des sie verwaltenden Lehrers in den Ruhestand am 30. September 1934 frei geworden ist, soll wieder nebenamtlich besetzt werden. Die Vergütung beträgt nach § 2 des Kirchengesetzes vom 1. November 1924 (Kons.Bl. S. 71) 21% des Lehrergrundgehalts. Dienstwohnung ist mit zwei anderen Lehrerwohnungen im Kirchschulgebäude vorhanden, ebenso Garten; der Anrechnungswert beträgt ungefähr 150 *RM* jährlich. Höhere Schulen befinden sich in Döbeln. Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand zu Technitz zu richten. B. 595.

Die Kantorenstelle der Kirchgemeinde Sohland a. d. Spree ist im Angestelltenverhältnis zu besetzen. Dem Kantor soll kirchlicher Verwaltungsdienst und das Amt des Kirchkassierers und Kirchrechnungsführers mit übertragen werden. Die Besoldung beträgt 150 RM monatlich; Zulagen sind bei Bewährung vorgesehen. Dienstwohnung mit 20 RM Anrechnungswert für den Monat ist vorhanden. Fertigkeit in Schreibmaschinen- und Kurzschrift ist erwünscht. Bewerbungen sind mit Lebenslauf und Zeugnissen umgehend an den Kirchenvorstand zu richten. B. 70a.

Nachdem am 2. Juni 1935 die altehrwürdige Marienkirche zu Zwickau den Namen „Dom der Bergstadt Zwickau" erhalten hat, führt die Marienkirchgemeinde zu Zwickau in Zukunft den Namen „Domgemeinde der Bergstadt Zwickau". B. II. Z. 8.

Im Auftrage des Reichskirchenausschusses der Deutschen Evangelischen Kirche hat der Verlag Scherl in Berlin eine bebilderte Schrift zum Totenfest herausgegeben. Damit ist die Arbeit fortgesetzt worden, die mit den beiden von der Deutschen Evangelischen Kirche herausgegebenen Blättern zum Pfingstfest und zum Erntedankfest begonnen wurde. Das Landeskirchenamt empfiehlt den Kirchgemeinden eine möglichst weitgehende Verbreitung dieser Schrift. Der Preis ist wiederum auf nur 5 Pfg. für das Stück festgesetzt worden. Dazu kommen Porto- und Verpackungskosten. Bei Abnahme von mehr als 3000 Stück wird ein Nachlaß von 10 vom Hundert gewährt. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag Scherl, Berlin SW 68, Kochstraße 44, zu richten. 930.

Der Hainstein, die Jugendarbeiterschule der Deutschen Evangelischen Kirche in Eisenach, will der deutschen evangelischen Jugend dienen. Menschen auszurüsten für die Verkündung der frohen Botschaft von Jesus Christus an Deutschlands Jugend, ist sein Ziel. Um nichts anderes als um dieses Wort geht es. In unerschütterlicher Treue zu Führer und Volk soll diese Arbeit ausgerichtet werden. Und wer diesen Dienst an der Jugend für einen entscheidenden und unaufgebbaren Auftrag der Kirche hält, der ist zur Mitarbeit aufgerufen. Für solche Leute ist der Hainstein da. Männer und junge Männer, Frauen und Mädchen, Diakone und Diakonissen, Helfer und Helferinnen, die sich für diesen Dienst in der Jugendarbeit der Kirche schulen und ausrüsten lassen wollen, sind zur Teilnahme berechtigt und eingeladen. Evangelische Jugendarbeit hat ihren Standort in der Gemeinde. Die Gemeinde trägt die Verantwortung dafür, daß ihrer getauften und konfirmierten Jugend das Wort Gottes gesagt wird. Pfarramt und kirchliche Körperschaften sind in besonderer Weise für den Aufbau einer geordneten Jugendarbeit verantwortlich. Durchgeführt aber kann dieser Auftrag nur werden, wenn in jeder Gemeinde eine geschulte Mitarbeiterschaft zur Verfügung steht. Diese Helferschaften heranbilden helfen, ist der Dienst, den der Hainstein den Gemeinden leisten will.

Für das Jahr 1936 ist der nachstehende Schulungsplan bekanntgegeben worden:

3. Januar bis 31. Januar: Lehrgang für Mitarbeiter und Kandidaten. Kosten: 55 RM. Anmeldung bis spätestens 25. Dezember 1935.

7. Februar bis 6. März: Lehrgang für hauptamtliche Berufsarbeiter und Diakone. Kosten: 55 RM. Anmeldung bis spätestens 28. Januar 1936.

13. März bis 20. März: Lehrgang für Leiter und Leiterinnen von Konfirmandenrüstzeiten. Kosten: 18 RM. Anmeldung bis spätestens 5. März 1936.

27. März bis 24. April: Lehrgang für Mitarbeiterinnen. Kosten: 55 RM. Anmeldung bis spätestens 18. März 1936.

30. April bis 28. Mai: Lehrgang für hauptamtliche Berufsarbeiterinnen und Diakonissen. Kosten: 55 RM. Anmeldung bis spätestens 20. April 1936.

29. Mai bis 6. Juni: Pfingstfreizeit für Jungen. Mindestalter: 14 Jahre. Kosten: 13 RM. Anmeldung bis spätestens 24. Mai 1936.

13. Juni bis 20. Juni: Lehrgang für Laienspiel-, Sprechchor-, Liedarbeit. Kosten: 18 RM. Anmeldung bis spätestens 5. Juni 1936.

3. Juli bis 10. Juli: Bibelfreizeit für Mädchen. Mindestalter: 14 Jahre. Kosten: 13 RM. Anmeldung bis spätestens 27. Juni 1936.

8. August bis 15. August: Bibelfreizeit für Eltern und Erzieher. Kosten: 18 RM. Anmeldung bis spätestens 1. August 1936.

22. August bis 29. August: Bibelfreizeit für Eltern und Erzieher. Kosten: 18 RM. Anmeldung bis spätestens 15. August 1936.

4. September bis 11. September: Pfarrerlehrgang für ländliche Jugendarbeit. Kosten: 18 RM. Anmeldung bis spätestens 25. August 1936.

18. September bis 16. Oktober: Lehrgang für Mitarbeiter und Studenten. Kosten: 55 RM. Anmeldung bis spätestens 8. September 1936.

26. Oktober bis 23. November: Lehrgang für Mitarbeiterinnen. Kosten: 55 RM. Anmeldung bis spätestens 17. Oktober 1936. E. J. 54.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 2. Pfarrstelle an der St. Nikolaikirche zu Chemnitz (Chemnitz-Stadt), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 25. November 1935 an das Landeskirchenamt;

die 6. Pfarrstelle an der St. Petrikirche zu Bautzen (Bautzen), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 30. November 1935 an den Rat der Stadt Bautzen;

die 1. Pfarrstelle zu Reichenau mit Bad Oppelsdorf (Zittau), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 30. November 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Bertsdorf (Zittau), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 30. November 1935 an die Stadtgemeinde Zittau.

Ferner sind noch zu besetzen:

die 1. Pfarrstelle zu Geringswalde (Rochlitz), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. Dezember 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Conradsdorf (Freiberg), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. Dezember 1935 an den Rat der Stadt Freiberg;

die Pfarrstelle zu Glaubitz mit Zschaiten (Großenhain), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. Dezember 1935 an Oberleutnant Bienert, Rittergut Glaubitz bei Riesa.

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes ist noch zu besetzen im IV. Vierteljahr 1935:

2. Stelle:

die Pfarrstelle zu Cunersdorf (Annaberg), erledigt durch Amtswechsel, Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 30. November 1935 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

M. R. G. Seifert, 2. Pfarrer an der St. Nikolaikirche zu Chemnitz (Chemnitz-Stadt) als 1. Pfarrer daselbst;

F. M. Lange, 3. Pfarrer an der Dreikönigskirche zu Dresden (Dresden-Stadt) als 2. Pfarrer daselbst;

J. E. A. Schnauß, 1. Pfarrer an der Auferstehungskirche zu Dresden-Plauen (Dresden-Stadt) als 3. Pfarrer an der Dreikönigskirche zu Dresden (Dresden-Stadt);

M. W. O. Fügner, 1. Pfarrer in Possendorf (Dippoldiswalde) als 1. Pfarrer in Dippoldiswalde (Dippoldiswalde);

J. G. Kühn, 2. Pfarrer an der Trinitatiskirche zu Meißen-Zscheila (Meißen) als 2. Pfarrer in Pulsnitz (Kamenz);

E. W. Müller, 2. Pfarrer in Dippoldiswalde (Dippoldiswalde) als 1. Pfarrer in Penig mit Markersdorf (Rochlitz);

H. H. Schneider, Pfarrvikar in Langenbernsdorf (Werdau) als Pfarrer daselbst;

M. W. Hartenstein, Pfarrvikar in Eppendorf mit Kleinhartmannsdorf (Flöha) als Pfarrer daselbst.

Personalnachrichten.

Der Kirchenrat Martin Sickert ist am 1. Oktober 1935 vom Landeskirchenamt zur Kirchenamtsratsstelle Zwickau versetzt worden.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr).
Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 **Ausgegeben zu Dresden, am 23. November 1935.** **Nr. 24**

Bekanntmachung über Gebühren für Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung. Vom 14. November 1935. B. A 2e.

Zur Ergänzung des Runderlasses vom 4. März 1935 betr. Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche, S. 21; vgl. auch Bekanntmachung vom 14. März 1935 — Kirchl.G.V.Bl. S. 34 —) hat der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern einen weiteren Runderlaß vom 10. Oktober 1935 herausgegeben, der in Nr. 31 des Gesetzblatts der Deutschen Evangelischen Kirche vom 31. Oktober 1935 abgedruckt ist (S. 109). Auch auf diesen Runderlaß wird hingewiesen.

Es besteht ferner Veranlassung, bei dieser Gelegenheit daran zu erinnern, daß Pfarrämter und Kirchenkanzleien verpflichtet sind, die von dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern festgesetzten Gebühren zu erheben, und daß deshalb Gebührenfreiheit nur in den in den Runderlassen vom 4. März und vom 10. Oktober 1935 ausdrücklich angegebenen Fällen gewährt werden muß und darf.

Dresden, am 14. November 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Bekanntmachung der Rechnungsübersicht über das Reformationsdankopfer auf das Kalenderjahr 1933. Vom 15. November 1935. A. 735.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Ordnung über die Verwaltung des Reformationsdankopfers vom 17. März 1919 (Konf. V.Bl. S. 29/30) wird nachstehende Rechnungsübersicht auf das Kalenderjahr 1933 bekanntgegeben.

Dresden, am 15. November 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Rechnungsübersicht.

Einnahmen:

Tit. 1.	Zurückgezahlte Kapitalien	—,— RM
Tit. 2.	Kapitalzinsen	1 360,55 =
Tit. 3.	Kassenbestand aus dem Vorjahre und sonstige Einnahmen	2 107,46 =
	Summe der Einnahmen:	3 468,01 RM.

Ausgaben:

Tit. 4.	Angelegte Kapitalien	2 132,40 RM
Tit. 5.	Ausgaben zur Linderung und Behebung von kirchlichen Notständen in Sachsen, namentlich solcher, die durch den Krieg verursacht sind (§ 1 der Ordnung) .	1 300,— =
Tit. 6.	Verschiedene andere Ausgaben ..	24,25 =
	Summe der Ausgaben:	3 456,65 RM.

Abschluß:

Summe der Einnahmen	3 468,01 RM
Summe der Ausgaben	3 456,65 =
Kassenbestand:	11,36 RM.

Vermögensbestand:

Hypotheken	5 043,50 RM
Wertpapiere (Kurswert)	50 129,24 "
Sparkasseneinlagen	137,95 "
Kassenbestand	11,36 "
Summe:	55 322,05 RM.

Verordnung über die Einübung des Tedeums (LGB. Nr. 521). Vom 18. November 1935. A. I. 453a.

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 2. Oktober 1933 usw. wird weiter verordnet, daß das altkirchliche Tedeum in Luthers Fassung (LGB. Nr. 521) in allen Gemeinden der Landeskirche in Konfirmandenstunden, Jugenddienst, Bibelstunden usw. derart eingeübt wird, daß es am 1. Adventssonntag und fernerhin bei allen hohen Festen des Kirchenjahres entweder als Glaubenslied oder als Schlußgesang des Gottesdienstes gesungen werden kann. Am besten wird die Ausführung durch Chor und Gemeinde, falls jedoch der Chor nicht dazu in der Lage ist, durch den Liturgen und die Gemeinde erfolgen. Jedenfalls ist dafür zu sorgen, daß das Tedeum als Wechselgesang zur Geltung kommt.

Falls der ganze Ambrosianische Lobgesang mit seinen 5 Strophen als zu lang empfunden wird, kann empfohlen werden, ihn auf 3 Strophen, nämlich 1, 3 und 5 zu kürzen. Im übrigen wird auf das Flugblatt verwiesen, das unter dem Titel „Zur Wiederbelebung des Tedeums" vom Verlag der Sächsischen Posaunenmission, Dresden-A., Ferdinandstraße 16, erschienen und für 0,10 RM zu beziehen ist.

Dresden, am 18. November 1935.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens.

Der Landesbischof.

Coch.

Mitteilungen.

Dieser Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes liegt ein Flugblatt der Evangelischen Deutschen Bahnhofsmission bei, für die am 2. Adventssonntag, 8. Dezember, eine Kollekte gesammelt wird. A. I. 370 a.

Die Kirchgemeinde Franken (Kirchenbezirk Glauchau) sucht zur Ergänzung ihres bronzenen — G-Moll — Geläutes (g, b, d) eine bronzene Glocke mit dem Tone g zu erwerben. Die während des Weltkrieges abgelieferte Glocke wog 475 kg und hatte 98 cm Durchmesser. Angebote sind an den Kirchenvorstand zu Franken (Post Waldenburg i. Sa.) zu richten. B. II. F. 49.

Das Pfarrhaus zu Zschochau (Kirchenbezirk Leisnig, Eisenbahnstation Ostrau i. Sa.) ist anderweit zu vermieten. Es enthält im Obergeschoß 5 Wohnräume (3 heizbar) und Küche in gutem Zustande, etwa 100 Quadratmeter, im Erdgeschoß Bad, frühere Küche, Speisegewölbe, ferner eine Dachkammer und Wäscheboden, im Nebengebäude Kellerraum und Waschküche. Elektrisches Licht und Wasserleitung ist vorhanden. Die Jahresmiete beträgt 275 RM. Auf Wunsch kann ein großer Obstgarten mit in Pacht genommen werden. — Bewerbungen an die Kirchenamtsratsstelle in Leipzig C 1, Dittrichring 6, II. Besichtigung und weitere Auskunft im Einvernehmen mit Pfarrer Brendler, Ostrau i. Sa. B. II. Z. 57.

Bei der Aufführung von Sing- und Laienspielen wird im Blick auf die Advents- und Weihnachtszeit nochmals auf die Verordnung über die Meldepflicht bei Aufführungen von kirchlichen Laienspielen vom 3. Dezember 1934 (Kirchl. G.V.Bl. S. 150) hingewiesen. Gleichzeitig werden eine Reihe Krippenspiele, die als altes Kirchenvolksgut zu betrachten sind und je nach der Lage einen bestimmten Heimatbezirk unseres Landes umschließen, bekanntgegeben und empfohlen. Sämtliche Spiele sind erprobt und können ohne Bedenken aufgeführt werden:

Bärensteiner Mettenspiel von Kantor Mareck, Bärenstein. (Selbstverlag.)
Erzgebirgische Krippen- und Mettenspiele von Wenzel. (Buchhandlung Graser, Annaberg.)
Herrnhuter Krippenspiel von Steinberg. (Verlag Kaiser, München.)
Das Königsspiel von Löwenhain aus dem 18. Jahrhundert (3 Königsspiel).
Krippenspiel (zusammengestellt von Pfarrer Ebert, Pirna a. d. Elbe).
Ein weihnachtlich Mettenspiel von Kantor Eugen Dost, Hermsdorf-Rehefeld.
Christmettenspiel Wolkenburg.
Krippenspiel von Kantor Falk in Waldorf.
Sehmaer Mettenspiel: Ich steh' an deiner Krippen hier, o Jesu du mein Leben.
Das Schönburgisch-Erzgebirgische Christ- und Mettenspiel von K. R. Kaiser. (Verlag A. Strauch, Leipzig C 1.)
Schneeberger Krippenspiel „Der Bergfürst ist erschienen" von Paul Seidel, Schneeberg (handschriftlich).
Zwickauer Krippenspiel (altüberliefertes Gut) von Herbert Galow. (Verlag C. L. Ungelenk, Dresden A 27.)
Christi Geburt von G. Mosen. (Graser, Annaberg.)
Ein deutsches Krippenspiel von Studienassessor Werner Neumann, Löbau. (Selbstverlag.)
Nun singet und seid froh von Dr. H. Schmidt (Krippenspiel für die Jugend). (Verlag Brandstetter, Leipzig.)
Krippenspiel von L. Meyer, Hainsberg.
Krippenspiel von Ernst Meier, Friedrichsgrün.
Weihnachtliches Altarspiel von Dr. Hans Reh, Annaberg. (Verlag Beltz, Langensalza.)
Weihnachtsspiel der Mensa Academia Leipzig.

Ferner haben sich nach den Berichten des Vorjahres gut eingeführt:

Des ewigen Vaters einig Kind von Girkon. (Verlag Diederich, Jena.)
Ein Spiel von Christi Geburt (Eitelborner Krippenspiel) von W. Arndt. (Verlag A. Strauch, Leipzig.)
Eia Weihnacht von Eugen Pöhler (Ulmer Spielmann). (Greifenverlag.)
Christgeburtsspiel aus der Mark von Riemann. (Verlag A. Strauch, Leipzig.)
Deutsche Weihnacht von L. Lindberg. (Verlag Kaiser, München.)
Die Geburt Christi nach dem Lukas-Evangelium von R. Schäfer. (Verlag Kaiser, München.)
Das heilig Licht leucht uns herfür von Tügge. (Verlag Kaiser, München.)
Christgeburtsspiel von Weege. (Langen-Müller-Theaterverlag, Berlin.)

In allen Fragen des Spieles kann unmittelbar mit dem Sachberater für kirchliches Laienspiel, Justizassistenten Herbert Galow, Zwickau i. Sa., Schloßgäßchen Nr. 1, in Verbindung getreten werden. E. J. 7021.

Die Buchhandlung der Diakonenanstalt Moritzburg hat ein neues Schulungsheft, die „Singende Gemeinde" mit einem Geleitwort des Landeskirchenmusikdirektors Alfred Stier herausgegeben. Preis 0,60 RM. Die Anschaffung des Heftes wird empfohlen. E. J. 7020.

Zu besetzen sind:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 2. Pfarrstelle zu Dippoldiswalde (Dippoldiswalde), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 15. Dezember 1935 an das Landeskirchenamt;

die Pfarrstelle zu Elstertrebnitz (Borna) ab 1. Mai 1936, Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 15. Januar 1936 an das Landeskirchenamt;

die 3. Pfarrstelle an der Erlöserkirche zu Leipzig-Thonberg (Leipzig-Stadt), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 20. Dezember 1935 an das Landeskirchenamt.

Ferner ist noch zu besetzen:

die Pfarrstelle zu Störmthal mit Dreiskau und Güldengossa (Leipzig-Land), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 20. Dezember 1935 an Frau Agnes von Watzdorf geb. von Stammer auf Störmthal.

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes ist zu besetzen im IV. Vierteljahr 1935:

3. Stelle:

die Pfarrstelle zu Niederbobritzsch unter vorläufiger Mitverwaltung von Hilbersdorf (Freiberg), erledigt durch Amtswechsel, Gr. I, 1c (bei Aufhebung der Mitverwaltung Gr. I, 1b), Bewerbungen bis 20. Dezember 1935 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

O. L. R. Heinze, Pfarrer in Zeithain-Lager (Großenhain) als 1. Pfarrer zu Bischofswerda (Bautzen);

H. A. Gerlach, Pfarrer in Cunersdorf (Annaberg) als Pfarrer in Borsdorf mit Gerichshain (Grimma);

K. F. Groschopp, Pfarrer an der Johanniskirche zu Zwickau (Zwickau) als Pfarrer in Wilschdorf mit Rähnitz-Hellerau (Dresden-Land);

O. A. H. Naumann, Pfarrvikar in Wiesa (Annaberg) als Pfarrer daselbst;

M. G. J. Nicolai, Pfarrer in Blankenstein mit Tanneberg (Meißen) als 2. Pfarrer an der Auferstehungskirche Leipzig-Möckern (Leipzig-Stadt);

M. F. W. Mrosack, Pfarrer in Störmthal mit Dreiskau und Güldengossa (Leipzig-Land) als Pfarrer in Wiederau mit Großstorkwitz (Borna);

W. P. Ludewig, Pfarrvikar in Prausitz mit Mehltheuer (Großenhain) als Pfarrer daselbst.

Verzeichnis eingesandter und neu erworbener Bücher und Schriften. (Zur Besprechung eingesandte Bücher und Schriften werden nicht zurückgegeben, beigelegte Rechnungen nicht beglichen.)

Eduard Norden: Agnostos Theos, Untersuchungen zur Formengeschichte religiöser Rede. Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1929. Preis geb. 20 RM. (Dogm. 514.)

Hans Asmussen: Theologisch-kirchliche Erwägungen zum Galaterbrief. Verlag Chr. Kaiser, München 1935. Geb. 4,90 RM. (Exeg. 277.)

Hans Schomerus: Gefährlich Leben. Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg 1935. Preis 1,20 RM. (Theol. past. 251.)

Sammlung Thule, Altnordische Dichtung und Prosa, Band X: Fünf Geschichten aus dem westlichen Nordland. Preis 6,50 RM. Band XI: Fünf Geschichten aus dem östlichen Nordland. Preis 5,80 RM. Verlag Eugen Diederichs, Jena 1934 und 1921. (Hist. Ecc. 630.)

Sächsischer Volkskalender 1936, 59. Jahrgang. Verlag der Niederlage des Vereins zur Verbreitung christlicher Schriften in Dresden A. Preis 0,50 RM für den Vertrieb in Gemeinden ab 10 Stück 0,45 RM; ab 25 Stück 0,42 RM. (Hist. sax. 65.)

Gustav Mahr: Predigtbuch der Dorfkirche. Band III. Verlag Deutsche Landbuchhandlung, Berlin. Preis 7,50 RM. (Homil. 428.)

Martin Ninck: Wodan und germanischer Schicksalsglaube. Verlag Eugen Diederichs, Jena 1935. Preis geb. 9,50 RM. (Hist. Ecc. 658.)

Lic. theol. M. Ludwig: Ich glaube an Gott. Drei Predigten. Verlag Eduard Rühls Buchhandlung, Bautzen 1935. (Homil. 431.)

Hans Schwarz: Prinz von Preußen. Verlag Wilh. Gottl. Korn, Breslau 1934. (Miscell. 368.)

Karl Barth: Credo, die Hauptprobleme der Dogmatik. Dargestellt im Anschluß an das Apostolische Glaubensbekenntnis. 16 Vorlesungen. Verlag Chr. Kaiser, München 1935. Preis 2,60 RM. (Dogm. 515.)

Friedrich Brunstäd: Die Kirche und ihr Recht. Verlag Max Niemeyer, Halle 1935. Preis 1,20 RM. (Jus. can. 948.)

Theophil Spoerri: Der Herr des Alltags. Furche-Verlag, Berlin 1935. Preis 1,20 RM. (Theol. past. 253.)

Fritz Meier: Der Kampf um die Erneuerung des christlichen Glaubens. Kirche im Angriff. Heft 3. Verlag Ungelenk, Dresden. Preis 1,50 RM. (Polem. 301 III, Volk. Büch. 80.)

Paul Schütz: Der Anti-Christus. Eine Studie über die widergöttliche Macht und die deutsche Sendung. Furche-Verlag, Berlin 1935. Preis 1,80 RM. (Dogm. 516.)

Philipp Heck: Blut und Stand im altsächsischen Rechte und im Sachsenspiegel. Verlag J. B. Mohr, Tübingen 1935. Preis 6 RM. (Hist. Germ. 174.)

Wilhelm Heinrich Riehl: Die Volkskunde als Wissenschaft. Verlag Lauppsche Buchhandlung, Tübingen 1935. Preis 1,80 RM. (Hist. germ. 175.)

„Deutsches Memelland", Volk und Kirche im Abwehrkampf; „Brüder in der Fremde", Evangelische Deutsche in der weiten Welt. Zwei Bilderhefte. Verlag Deutscher Bibeltag, Halle. Preis je 0,10 RM. (Hist. miss. 487, I und II.)

Die Arbeit der Leipziger Mission im Jahre 1934. 116. Jahresbericht, Leipzig 1935. (Hist. miss. 11.)

Strauß, David Friedrich: Ulrich von Hutten. Inselverlag, Leipzig 1927. (Hist. ref. 299.)

Philipp Witkop: Kriegsbriefe gefallener Studenten. Verlag Albert Langen, München. (Hist. germ. 176.)

Gustav Freytag: Bilder aus der deutschen Vergangenheit,
I. Aus dem Mittelalter,
II. Aus dem Jahrhundert der Reformation,
III. Aus dem Jahrhundert des großen Krieges,
IV. Aus neuer Zeit.
Verlag Hesse & Becker, Leipzig. (Hist. germ. 177.)

Gustav Freytag: Der Dreißigjährige Krieg. Weltgeist-Bücher. Verlags-Gesellschaft, Berlin. (Hist. germ. 178.)

Dr. Waldemar Rosen: Johann Sebastian Bach, Leben und Werk. Verlag Breitkopf & Härtel, Leipzig 1935. Preis 1 RM. (Biogr. 229.)

Theodor Knolle; Wilhelm Stählin: Das Kirchenjahr. Bärenreiter-Verlag, Kassel 1934. Preis 4 RM. (Liturg. 229.)

August Winnig: Heimkehr. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1935. Preis 5,80 RM. (Hist. germ. 179.)

Martin Luther: Ausgewählte Werke. Herausgegeben von H. H. Borcherdt. Verlag Kaiser, München. 6. Band: Bibelübersetzung, Schriftauslegung, Predigt. 7. Band: Tischreden. Ergänzungsreihe 1. Band: Vom unfreien Willen. — Ergänzungsreihe 2. Band: Vorlesung über den Römerbrief 1515/1516. (Hist. ref. 300.)

Jakob Kroeker: Weltstaat und Gottesreich im Lichte des Propheten Daniel. Verlag „Licht im Osten", Wernigerode 1928. Preis 3,50 RM. (Exeg. 278.)

Hans Wenn: Neuer Anfang mit Gott. Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg 1935. Preis 1 RM. (Theol. past. 252.)

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr). Besuche sind auf Angelegenheiten zu beschränken, die mündliche Besprechung unbedingt erfordern. Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß einzelne Mitglieder des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens auch an den Sprechtagen anderweit (z. B. durch Sitzungen oder Dienstreisen) verhindert sind, Besuche anzunehmen.

Diese Grundsätze müssen streng durchgeführt werden, um die Geschäfte ungestört abzuwickeln.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat Fernsprecher Nr. 44 016.
Konten beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH in Dresden.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 | **Ausgegeben zu Dresden, am 30. November 1935.** | **Nr. 25**

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 21. November 1935. (Reichsgesetzbl. I S. 1178.)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird hiermit verordnet:

§ 1.

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaats Sachsen aus Männern der Kirche einen Landeskirchenausschuß.

(2) Die Geschäftsordnung des Reichskirchenausschusses vom 17. Oktober 1935 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S. 108) findet sinngemäß auf die Geschäftsführung des Landeskirchenausschusses Anwendung.

§ 2.

(1) Der Landeskirchenausschuß hat auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche mit dem Reichskirchenausschuß zusammenzuarbeiten.

(2) Er leitet und vertritt die Landeskirche und erläßt Verordnungen in innerkirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf er der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

(3) Der Landeskirchenausschuß übt die kirchenregimentlichen Befugnisse aus. Dies gilt insbesondere von den im § 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung der Kirchenverfassung vom 11. August 1933 (Kirchl.G.V.Bl. der Evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen S. 79) genannten Rechten.

§ 3.

(1) Der Landesbischof hat das Recht, jede geistliche Amtshandlung vorzunehmen, insonderheit zu predigen. Er hat einen kirchlichen Sprengel. Im Einvernehmen mit dem Landeskirchenausschuß wirkt er bei der Einführung der Superintendenten, den Ordinationen und den kirchlichen Prüfungen und bei der Arbeit des Landeskirchenamts mit.

(2) Das Landeskirchenamt erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den Grundsätzen des Landeskirchenausschusses und unterstützt den Landeskirchenausschuß bei der Ausübung seiner kirchenregimentlichen Befugnisse und der Leitung der Landeskirche. Der Landeskirchenausschuß regelt die Geschäftsordnung des Landeskirchenamts.

(3) Der Landeskirchenausschuß führt die Dienstaufsicht über die Mitglieder und Beamten des Landeskirchenamts. Er kann ein Mitglied des Landeskirchenamts beauftragen, den äußeren Geschäftsgang des Landeskirchenamts zu leiten und die Dienstaufsicht über die Beamten zu führen.

§ 4.

Bei dem Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens wird eine Finanzabteilung gebildet. Die Bestimmungen des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S.1221) finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 21. November 1935.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Kerrl.

Bekanntmachung über die Bildung des Landeskirchenausschusses für die evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens. Vom 28. November 1935. LA. 1.

Der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat den in der Verordnung vom 21. November 1935 vorgesehenen sächsischen Landeskirchenausschuß wie folgt gebildet:

Superintendent Ficker, Dresden,
Studentenpfarrer Dr. Fichtner, Dresden,
Superintendent Gerber, Chemnitz,
Pfarrer Knabe, Leipzig,
Oberkirchenrat Wendelin, Dresden.

Dresden, am 28. November 1935.

Landeskirchenausschuß
für die evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens.
Ficker.

Bekanntmachung über die Aufnahme der Geschäfte durch den Landeskirchenausschuß. Vom 28. November 1935. LA. 2.

Der Landeskirchenausschuß hat heute die ihm durch die Verordnung des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 21. November 1935 übertragenen Befugnisse übernommen.

Zum Vorsitzenden des Landeskirchenausschusses ist Superintendent Ficker, zum stellvertretenden Vorsitzenden Superintendent Gerber und zum Schriftführer Studentenpfarrer Dr. Fichtner bestellt.

Das Büro des Landeskirchenausschusses befindet sich in Dresden-A. 24, Lukasstraße 6 (Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Sachsens). Dorthin sind alle Sendungen zu richten.

Die Sprechtage sind dieselben wie beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens (Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr).

Landeskirchenausschuß
für die evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens.
Ficker.

Verordnung wegen Vorlesens eines Aufrufes des Landeskirchenausschusses. Vom 28. November 1935. LA. 3.

Bei den Gottesdiensten des 1. Adventsonntags — 1. Dezember 1935 — ist der beiliegende Aufruf von den Kanzeln zu verlesen.*)

Dresden, am 28. November 1935.

Landeskirchenausschuß
für die evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens.
Ficker.

*) Den Geistlichen bereits unmittelbar zugegangen.

Bekanntmachung über die Bildung der Finanzabteilung bei dem Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens. Vom 28. November 1935. LA. 4.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat gemäß § 4 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 21. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1350)

den Oberlandeskirchenrat Kretzschmar
zum Vorsitzenden, sowie
den Oberlandeskirchenrat Kotte und
den Oberkirchenrat Dr. Agricola
zu Mitgliedern

der Finanzabteilung bei dem Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens bestellt.

Dresden, am 28. November 1935.

Landeskirchenausschuß
für die evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens.
Ficker.

Bekanntmachung der Finanzabteilung beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens. Vom 28. November 1935. A. 831.

Nach § 4 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 21. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1350) ist bei dem Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens eine Finanzabteilung gebildet worden.

Auf diese Finanzabteilung finden die Bestimmungen des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935, die Bestimmungen des preußischen Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 und die Erste Durchführungsverordnung vom 11. April 1935 entsprechende Anwendung.

Nachstehend werden die oben aufgeführten Bestimmungen bekanntgegeben.

Dresden, am 28. November 1935.

Finanzabteilung
bei dem Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens.
Kretzschmar.

I. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 3. Oktober 1935. (Reichsgesetzbl. I S. 1221.)

§ 4.

(1) Bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei wird eine Finanzabteilung gebildet. Die Bestimmungen des preußischen Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 39) und die Erste Durchführungsverordnung vom 11. April 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 57) finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vertritt die Deutsche Evangelische Kirche unbeschadet der Rechte des Reichskirchenausschusses in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

II. Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen. Vom 11. März 1935. (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S. 42.)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister bildet bei dem Evangelischen Oberkirchenrate, den Landeskirchenämtern bzw. -räten und bei den Evangelischen Konsistorien je eine Finanzabteilung, die aus Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung besteht.

(2) Die Finanzabteilung trifft ihre Entscheidung durch den Vorsitzenden nach vorangegangener Beratung.

§ 2.

(1) Die Finanzabteilung setzt den Haushaltsplan und die Umlage für die Landeskirche bzw. Kirchenprovinz fest. Sie bestimmt die Art der Aufbringung der Umlage und überwacht die Verwendung der Haushaltsmittel. Sie übt die kirchliche Aufsicht über die Vermögens- und Kirchensteuerverwaltung der Kirchengemeinden und der kirchlichen Verbände aus. Sie ist befugt, falls infolge Weigerung oder aus anderen Gründen ein Beschluß der zuständigen kirchlichen Organe nicht zustande kommt, deren Rechte selbst auszuüben. Das gleiche gilt, wenn zweifelhaft oder streitig ist, welche Organe für die Vermögens- und Kirchensteuerverwaltung zuständig sind. Kirchliche Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 11 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 (Gesetzsammlung S. 221) ist die Finanzabteilung.

(2) Die Finanzabteilung kann im Rahmen der Befugnisse des Absatz 1 rechtsverbindliche Anordnungen erlassen. Anordnungen der Kirchenleitung, die mit finanzieller Auswirkung verbunden sind, bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung.

§ 3.

(1) Die Finanzabteilung ist der Staatsregierung für ordnungsgemäße Verwendung der für evangelisch-kirchliche Zwecke gewährten Staatszuschüsse verantwortlich.

(2) In Zweifelsfällen hat die Finanzabteilung die Entscheidung des für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Ministers einzuholen.

§ 4.

Der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. März 1935.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel) Göring. Popitz. Rust.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 11. März 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

III. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen. Vom 11. April 1935. (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche S. 43.)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 (Gesetzsamml. S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Es werden die in der Anlage aufgeführten Finanzabteilungen gebildet.

(2) Die Finanzabteilungen der Konsistorien sind der Finanzabteilung des Evangelischen Oberkirchenrats unterstellt.

(3) Die Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung sind zur Übernahme des widerruflichen Ehrenamts als Vorsitzende oder Mitglieder der Finanzabteilung verpflichtet.

(4) Der Vorsitzende kann die Erledigung einzelner Angelegenheiten einem Mitglied der Finanzabteilung übertragen. Er kann sich bei vorübergehender Behinderung durch ein Mitglied vertreten lassen. Bei längerer Behinderung ist die Entscheidung des für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Ministers über die Vertretung einzuholen.

(5) Die Finanzabteilung führt ein Siegel, in dem die Kirchenbehörde mit dem Zusatz „Finanzabteilung" genannt ist. Erklärungen der Finanzabteilung sind von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Beidrückung des Siegels zu unterschreiben.

§ 2.

(1) Da die Landes- und Provinzialkirchen, die kirchlichen Verbände und Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, liegt es den Finanzabteilungen ob, dafür Sorge zu tragen, daß eine den öffentlichen Belangen entsprechende ordnungsgemäße Verwaltung gewährleistet bleibt.

(2) In erster Linie ist dafür zu sorgen, daß alle laufenden Verpflichtungen der Kirche, der kirchlichen Verbände und der Kirchengemeinden erfüllt werden. Gehälter dürfen nur an ordnungsmäßig berufene Amtspersonen gezahlt werden. Gehaltszahlungen dürfen nur gesperrt werden, wenn die Gehaltsansprüche rechtmäßig aberkannt sind. Die Wiederbesetzung frei gewordener Stellen bedarf der Zustimmung der Finanzabteilung.

(3) Die Aufstellung der Haushaltspläne soll sich nach Möglichkeit in dem bisherigen Rahmen halten. Die darin aufgeführten Bedürfnisse sind aus den eingehenden Mitteln nach der Reihenfolge der Dringlichkeit zu befriedigen.

(4) Auf größte Sparsamkeit ist zu halten. Auf Bildung ausreichender Betriebsfonds ist Bedacht zu nehmen.

(5) Das Vermögens- und Steueraufsichtsrecht der Finanzabteilung umfaßt auch die den kirchlichen Aufsichtsbehörden in den Verfassungsurkunden und sonstigen Kirchengesetzen übertragenen Genehmigungsbefugnisse. Wenn die Finanzabteilung die Rechte von Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden selbst wahrnimmt, enthält ihr Beschluß zugleich die kirchenaufsichtliche Genehmigung.

(6) Zu den rechtsverbindlichen Anordnungen, die die Finanzabteilungen treffen können, gehören insbesondere

a) die Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, des Pfarrerstandes, der Kirchengemeindebeamten sowie der Angestellten,

b) die Festsetzung der den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden zu gewährenden Besoldungszuschüsse.

Zu den Anordnungen allgemeiner Art ist die Zustimmung des für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Ministers und des Finanzministers erforderlich.

(7) Die Finanzabteilung kann zur Durchführung der von ihr in den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden zu treffenden Anordnungen Bevollmächtigte bestellen. Soweit es sich um Wahrnehmung der Rechte von Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Gesetzes handelt, fallen die Kosten dem Verband oder der Kirchengemeinde zur Last.

§ 3.

(1) Die Finanzabteilung hat sich in enger Fühlung mit der zuständigen Kirchenleitung zu halten, auch hat sie den für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister über die Finanzlage ständig zu unterrichten.

(2) Zum Begriff der ordnungsgemäßen Verwaltung der Staatszuschüsse gehört, daß die bei der Gewährung der Staatszuschüsse vorgesehenen entsprechenden Beiträge aus Kirchenmitteln rechtzeitig aufgebracht werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1935.

(Siegel)

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

gez. Rust.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenausschuß und beim Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr).

Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden.

Der Evangelisch-lutherische Landeskirchenausschuß und das Landeskirchenamt Sachsens haben Fernsprecher Nr. 44016. Konten des Landeskirchenamtes beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Alle amtlichen Eingaben sowohl an den Landeskirchenausschuß, als auch an das Landeskirchenamt, sind nur an die Amtsstelle, beide Male Dresden-A. 24, Lukasstraße 6, zu senden. Schreiben an einzelne Mitglieder bedeuten nur eine Verzögerung.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH in Dresden.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat zur Befriedung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens einen Landeskirchenausschuß bestellt und uns in diesen Ausschuß berufen. Wir haben das Amt übernommen im vollen Bewußtsein der ungewöhnlichen Schwierigkeit der uns übertragenen Aufgabe und der Größe der damit verbundenen Verantwortung. Wir meinen, unserer Kirche den von uns geforderten Dienst nicht versagen zu dürfen. Dabei werden wir mit dem Reichskirchenausschuß, auf dessen Aufruf vom 19. Oktober 1935 wir ausdrücklich hinweisen, aufs engste zusammenarbeiten.

Wir treten an unsere Aufgabe in tiefer Beugung vor Gott, vor dem wir in letzter Verantwortung stehen. Nur wenn es sein Wille ist, kann das Werk gelingen. Wir bitten ihn inständig, daß er selber uns leite und rüste mit seinem heiligen Geiste.

Unserer Landeskirche ist durch Gottes Gnade noch einmal eine Stunde geschenkt worden, in der sie sich zur Einheit und Geschlossenheit zurückfinden kann. Nur in Einheit und Geschlossenheit ist ein gesunder Aufbau ihres eigenen Lebens und der wirkungsvolle Einsatz gegen widerchristliche Kräfte möglich. Nur so kann sie Volk und Staat den Dienst leisten, zu dem die Kirche Luthers sich verpflichtet weiß und den der Führer unseres Volkes von ihr erwartet. In solcher Stunde müssen sich alle Glieder unserer Kirche mit großem Ernste fragen, ob sie vor Gott und Volk die Verantwortung auf sich nehmen wollen, den noch einmal sich öffnenden Weg zur Befriedung nicht zu beschreiten.

Freilich werden nicht nur äußere Maßnahmen notwendig sein: helfen kann allein der Aufbau von innen her. Es muß in unserer Kirche wirklich ein neuer geistlicher Anfang gemacht werden! Kirche lebt aus dem Worte Gottes, dem Evangelium von der Gnade Gottes in Jesus Christus, dem Gekreuzigten und Auferstandenen; Kirche lebt im Gehorsam gegen den heiligen Willen Gottes, der in seinem Worte unser Gewissen bindet. Wir müssen als lutherische Christen wieder mit Ernst lernen, uns unter dieses Wort zu stellen, uns von ihm richten und beseligen und immer aufs neue zu tätiger Liebe treiben zu lassen. Die Befriedung der Kirche kann nur kommen als ein neuer Advent unseres Herrn, der in allem kirchlichen Handeln die Herrschaft haben muß.

Darum bitten wir, einem mahnenden Worte Gehör zu schenken.

Mit unseren Amtsbrüdern möchten wir uns darin zusammenfinden, daß einer lutherischen Kirche das Ringen um die Wahrheit allerdings nie verloren gehen darf, daß aber der Kampf geistlich geführt werden muß. Die Gemeinde muß wieder spüren, was sie in den vergangenen Jahren nicht immer konnte, daß wir eine Bruderschaft sind. Alle Verkündigung in der Kirche muß sich messen lassen an dem Evangelium

von Jesus Christus, wie es in der heiligen Schrift enthalten und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist. Nur mit einer solchen Verkündigung, die zugleich die Sprache unseres Volkes spricht, tragen wir zum Neuwerden unseres Volkes das bei, was es unerläßlich braucht und was ihm von keiner anderen Seite gegeben werden kann.

Die Kirchgemeindevertreter und Kirchenvorsteher erinnern wir, daß sie ein Amt der Kirche übernommen haben und darin dem Herrn Christus verantwortlich sind. Dies Amt fordert das Vorangehen in der Teilnahme am Gottesdienst und kirchlichen Leben und das persönliche Vorbild. Die Gemeinde will an ihren Vertretern sehen, wie sich ein evangelischer Christ in Haus, Beruf und Volksgemeinschaft bewährt.

Die Kirchgemeinden rufen wir auf, sich durch das Evangelium aufs neue zusammenschließen zu lassen. Gemeinschaft, die zerbrach, kann wieder geschenkt werden, wo Menschen sind, die aus der täglichen Vergebung Gottes leben. Wir brauchen diese Vergebung wahrhaftig alle!

Den freien kirchlichen Verbänden und Helferschaften, durch die Gott unserer Kirche einen Strom reichen Lebens geschenkt hat, danken wir für ihre Treue. Wir haben treue Mitarbeiter auch in Zukunft nötig. Durch die Entwicklung der deutschen Volksgemeinschaft sind die vereinsmäßigen Formen freilich weithin überholt; umsomehr müssen jetzt alle diese lebendigen Kräfte wissen, daß sie ein Stück Kirche sind und daß für sie nur in und mit der Kirche fruchtbare Arbeit möglich ist.

So wird der Weg frei für eine Kirche, die ganz im Evangelium wurzelt und ganz dem Volke dient.

Wir sehen im nationalsozialistischen Staate die uns von Gott geordnete Wirklichkeit, in der die Kirche ihren Dienst tut. Unsere heiße Liebe gehört unserem deutschen Volke, das sich in dieser großen Stunde seiner Geschichte zu sich selbst zurückgefunden hat. Wir ermahnen alle Glieder unserer Kirche, mit uns in Fürbitte und Treue zum Führer zu stehen.

Um Fürbitte bitten wir auch für uns selber, die wir als fehlsame Menschen vor unsere Aufgabe gestellt sind.

Wir greifen das Werk an im Vertrauen auf den Herrn des Advents und halten uns an sein Wort: Siehe, ich mache alles neu!

Amen.

Der Landeskirchenausschuß der evangelisch-lutherischen Kirche
in Sachsen.

Ficker. Dr. Fichtner. Gerber. Knabe. Wendelin.

Kirchliches Ge nungsblatt

der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen

1935 — **Ausgegeben zu Dresden, am 16. Dezember 1935.** — **Nr. 26**

Verordnung zur Änderung der Kirchenbuchordnung für die evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens vom 4. August 1911. Vom 2. Dezember 1935. B. 477d.

§ 28 der Kirchenbuchordnung für die evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens vom 4. August 1911 (Verordnungsblatt des Landeskonsistoriums S. 77), der schon durch Verordnung vom 21. September 1932 (Kirchl.G.V.Bl. S. 53) geändert worden ist, wird weiterhin folgendermaßen geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Über jede Taufe ist alsbald ein Taufzeugnis auszustellen, und zwar in der Regel nach dem unter F beigefügten Muster."
2. Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Gebührenfrei sind auch alle erstmaligen Taufzeugnisse und Taufbescheinigungen über die seit Beginn des Jahres 1876 vollzogenen Taufen."

Dresden, am 2. Dezember 1935.

Der Landeskirchenausschuß für die evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens.
Sicker.

Bekanntmachung über Wiederaufnahme von Superintendenturgeschäften. Vom 6. Dezember 1935. 5321 Dres., Ro., Gl., Oe., O.

Der Landeskirchenausschuß hat unter dem 4. Dezember 1935 diejenigen Verfügungen des Landeskirchenamtes aufgehoben, nach denen den Superintendenten

Sicker	= Kirchenbezirk	Dresden-Stadt,
Hahn	= "	Dresden-Land,
Dr. Meyer	= "	Rochlitz,
Lindner	= "	Glauchau,
Krömer	= "	Ölsnitz i. V.,
D. Rietschel	= "	Oschatz,

ihre Ämter als Superintendenten entzogen worden sind. Die Genannten haben ihre Ämter wieder übernommen.

Dresden, am 6. Dezember 1935.

Der Landeskirchenausschuß für die evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens.
Sicker.

Verordnung über eine Pflichtkollekte für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes am 1. Januar 1936 (Neujahrstag). Vom 12. Dezember 1935. A. I. 394g.

Am 1. Januar 1936 soll in allen evangelischen Kirchen eine Pflichtkollekte für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes gesammelt werden.

Die vollen Erträgnisse dieser Kollekte sind von den Pfarrämtern innerhalb 8 Tagen nach dem Kollektentag an die Superintendenturen und durch diese binnen 4 Wochen an die Kassenverwaltung des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens (auf Postscheckkonto Dresden Nr. 159; Stadtgirokonto: Stadtbank Dresden; Stadtgirokasse, Konto 598; Konto bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen, Dresden) abzuführen.

Am Sonntag, den 22. Dezember 1935, ist die Kollekte abzukündigen. Am Neujahrstag ist auf die Kollekte nochmals in nachstehender Weise aufmerksam zu machen.

> „Wir Glieder der Kirche geben heute dem Danke gegen den Führer besonderen Ausdruck, indem wir uns am 1. Tage des neuen Jahres zu einem besonderen Opfer der Liebe zu unseren durch Kälte und Hunger bedrängten Volksgenossen vereinigen. Möge unsere Gabe in der Kollekte für die Winterhilfe Bezeugung des Schriftwortes sein: So ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit!"

Im übrigen ist der Verordnung über die Landeskollekten vom 1. Juli 1913 (Kons.V.Bl. S. 63 flg.) nachzugehen.

Dresden, am 12. Dezember 1935.

Der Landeskirchenausschuß für die evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens.

Ficker.

Mitteilungen.

Diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes liegt ein Werbeblatt des Sächsischen Jerusalemsvereins für die „Kollekte für die Evangelisation im Heiligen Lande" bei. A. I. 214d.

Das nachstehende Schreiben des Reichskirchenausschusses wird hiermit bekanntgegeben:

„Der Reichskirchenausschuß. Berlin-Charlottenburg 2, den 27. November 1935.
R. K. A. 539/35. Marchstraße 2.

Unsere Geschäftslage nötigt uns darauf hinzuweisen, daß die Mitglieder des Reichskirchenausschusses am Donnerstag und Freitag einer jeden Woche durch Sitzungen in Anspruch genommen sind und daher an diesen Tagen Besucher nicht empfangen können, es sei denn, daß die Besprechung ausdrücklich vorher vereinbart worden ist. Auch im übrigen kann mit eigenem Empfang von Besuchern durch Mitglieder des Reichskirchenausschusses schon im Hinblick darauf, daß die meisten von ihnen nicht ständig in Berlin sind, nur nach vorheriger Vereinbarung gerechnet werden.

Anträgen, die dahin gehen, daß einzelne Besucher oder Kommissionen in der Sitzung des Reichskirchenausschusses gehört werden möchten, kann grundsätzlich nicht entsprochen werden.

Wir bitten, diese Mitteilung im dortigen Amtsblatt bekanntzugeben.

gez. Koopmann." A. 806a.

Vom 27. bis 30. Dezember 1935 findet im Christlichen Verein Junger Männer in Berlin SW 68, Wilhelmstraße 34, eine Volksmissionarische Schulungstagung des Bundes vom Weißen Kreuz statt. Eingeladen sind alle Mitglieder, Mitarbeiter und Gruppenleiter des Bundes. Herzlich willkommen sind Männer, denen der Dienst des Weißen Kreuzes an unserem Volk am Herzen liegt und die mithelfen wollen. Alle Veranstaltungen dieser volksmissionarischen Schulungstagung sind geschlossene Versammlungen. Nach erfolgter Anmeldung wird die Teilnehmerkarte gegen Zahlung von 1 RM im Tagungsbüro ausgehändigt, die zugleich als Ausweis gilt. Bundesmitglieder bringen außerdem ihre Bundeskarte als Ausweis mit. A. I. 488.

Die kirchenmusikalische Stelle der Kirchgemeinde Dresden-Kleinzschachwitz (Kirchenbezirk Pirna) soll mit Wirkung vom 1. Januar 1936 ab mit einem hauptberuflichen Kirchenmusiker besetzt werden. Das Monatsgehalt beträgt 100 RM. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Anstellung soll mit Vierteljahresfrist kündbar sein. Bewerbungen sind bis zum 20. Dezember 1935 beim Landeskirchenamt einzureichen. Lebenslauf, Zeugnisse und Nachweis der arischen Abstammung gemäß den Richtlinien vom 8. August 1933 zu § 1a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 575) sind beizufügen. B. 386c.

Der Kirchenvorstand der Christusgemeinde Dresden-Strehlen ist bereit, 4 gebrauchte Läutemaschinen, System Schieferstein, für eine Kirchgemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen. Drei der Maschinen sind mit Blattfederkopplung und offener Zahnradübersetzung nach Bauart Freund, Breslau, versehen. Die vierte Maschine dagegen hat Glyzerinkopplung und geschlossenes Zahnradvorgelege. Die Maschinen läuteten je eine Glocke mit 4600 Kilo, 2300 Kilo, 1100 Kilo und 700 Kilo.

Alles Weitere ist vom Kirchenvorstand zu erfahren. B. II. D. 52a.

In Ergänzung der Generalverordnung Nr. 112 B vom 10. September 1935 wird nachstehend zur Behebung von Zweifeln ein Erlaß des Reichs-Kriegsministers vom 3. Oktober 1935 über Kirchensteuerfreiheit von Mitgliedern der Militärgemeinden zur Kenntnis gebracht.

„Kirchensteuerfreiheit von Mitgliedern der Militärgemeinde.

Zur Behebung von Zweifeln wird folgendes mitgeteilt:

I.

Für die Zugehörigkeit zur Militärgemeinde und die damit verbundene Befreiung von der Kirchensteuer ist die Zugehörigkeit zum „Wehrmachtstand" (früher Militärstand) Voraussetzung. Zum Wehrmachtstand in diesem Sinne gehören nur diejenigen Angehörigen der Wehrmacht, die auf dem Haushalt der Wehrmacht geführt werden, und zwar:

1. die Wehrpflichtigen während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht nach § 8 (1) des Wehrgesetzes;
2. die aktiven Offiziere und solche Unteroffiziere und Mannschaften, die freiwillig länger dienen als nach § 8 (1) des Wehrgesetzes festgesetzt ist oder nach § 22 (2) des Wehrgesetzes auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten werden;
3. die aktiven Wehrmachtbeamten einschließlich der Wehrmachtbeamtenanwärter, die in ein Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Widerruf außerplanmäßig überführt sind.

Kirchensteuerfreie Mitglieder der Militärgemeinde sind ferner bestimmte Familienmitglieder der unter I. 1 bis 3 Genannten, und zwar die Ehefrau, die ehelichen und gesetzlich den ehelichen gleichstehenden Kinder, solange sie minderjährig (unter 21 Jahren) sind, unter elterlicher Gewalt stehen und dem Hausstande des Vaters angehören.

Mitglieder der Militärgemeinde vermeiden Kirchensteuerbenachrichtigungen, wenn sie sich in den alljährlich am 10. Oktober aufzustellenden Haushaltslisten in Spalte Bemerkungen als Mitglied der Militärgemeinde bezeichnen.

II.

Dem Wehrmachtstande im obigen Sinne gehören dagegen nicht an:

1. die aus dem Beurlaubtenstande zu Übungen oder sonstigem aktiven Wehrdienst einberufenen Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Beamten;

2. nicht dienstpflichtige Personen, die zur Erlangung einer Kurzausbildung freiwillig in die Wehrmacht eintreten;
3. im Bereiche der Wehrmacht angestellte Zivilpersonen, wenn und solange sie den für Soldaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach § 35 des Wehrgesetzes unterworfen sind.

Sie werden zwar während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht für ihre Person von den Wehrmachtgeistlichen seelsorgerlich betreut, bleiben aber mit ihrer Familie auch während dieser Zeit Mitglieder ihrer Ortskirchengemeinde und kirchensteuerpflichtig.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht."

St. W. 2 d.

Weihnachtskindergabe 1935. Auch in diesem Jahr ruft der Reichsverband für Kindergottesdienst die Geistlichen und Kindergottesdienste zu dem schönen Werk auf. Der diesjährige Gesamtertrag kommt der Äußeren Mission, die sich in besonderer Bedrängnis befindet, zugute. Die in den Kindergottesdiensten Deutschlands gesammelten Gelder sollen zum Bau einer Missionskirche für Johannisburg in Südafrika verwendet werden in der Weise, daß die Kirche in Deutschland aus Holz gefertigt und dann, in ihre Teile zerlegt, nach Afrika geschickt wird. — Deutsche Kinder schenken die „Weihnachtskirche" — deutsche Arbeiter bauen sie — deutsche Seeleute fahren sie über das Meer, und deutsche Missionare sollen darin Christen und Heiden Gottes Wort verkünden.

Bestellungen auf Flugblätter und Klebekarten für die Weihnachtskindergabe — die Kinder sollen die einzelnen Teile der „Weihnachtskirche" selbst kleben — sind an: Missionsinspektor Braun, Berlin NO 43, Georgenkirchstraße 70, zu richten. E. J. 7013.

Zu besetzen ist:

A. Nach § 4a des Pfarrwahlgesetzes:

die 1. Pfarrstelle an der Emmauskirche zu Leipzig-Sellerhausen (Leipzig-Stadt), Gr. I, 2, Bewerbungen bis 30. Dezember 1935 an den Oberbürgermeister der Stadt Leipzig;

die Pfarrstelle zu Schmiedefeld (Pirna) mit Fischbach und Seeligstadt (Kamenz), Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. Januar 1936 an Se. Durchlaucht Fürst Friedrich Günther von Schwarzburg auf Schloß Großharthau.

Ferner sind noch zu besetzen:

die 2. Pfarrstelle zu Freital-Döhlen (Dresden-Land), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 30. Dezember 1935 an das Landeskirchenamt;

die 3. Pfarrstelle zu Planitz (Zwickau), Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 30. Dezember 1935 an das Landeskirchenamt.

B. Nach § 4b des Pfarrwahlgesetzes sind zu besetzen im IV. Vierteljahr 1935:

I. Stelle:

die Pfarrstelle zu Blankenhain mit Tanneberg (Meißen), erledigt durch Amtswechsel, Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. Januar 1936 an das Landeskirchenamt;

IV. Stelle:

die Pfarrstelle zu Milkel (Bautzen), erledigt durch Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst, Gr. I, 1c, Bewerbungen bis 10. Januar 1936 an das Landeskirchenamt;

V. Stelle:

die Pfarrstelle zu Medingen mit Großdittmannsdorf (Großenhain), erledigt durch Amtswechsel, Gr. I, 1b, Bewerbungen bis 10. Januar 1936 an das Landeskirchenamt.

Angestellt oder versetzt wurden:

E. E. H. Wienecke, Pfarrer in Bertsdorf (Zittau) als 1. Pfarrer in Königsbrück (Kamenz),

G. A. Kannegießer, Pfarrer in Beutha (Schneeberg) als Pfarrer in Thierfeld unter Mitverwaltung von Beutha (Schneeberg);

W. G. Gruber, Pfarrvikar in Untersachsenberg-Georgenthal (Auerbach) als Pfarrer daselbst;

W. H. E. Beyreuther, Pfarrvikar in Leutersdorf (Zittau) als Pfarrer daselbst;

R. E. Haltenort, Pfarrvikar in Spitzkunnersdorf (Zittau) als Pfarrer daselbst.

Reichsgesetzblatt.

Auf die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1370) wird besonders hingewiesen.

Sprechtage beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenausschuß und beim Landeskirchenamt Sachsens Montag und Donnerstag (10 bis 1 Uhr).

Besuche an Nichtsprechtagen können nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung angenommen werden.

Der Evangelisch-lutherische Landeskirchenausschuß und das Landeskirchenamt Sachsens haben Fernsprecher Nr. 44016. Konten des Landeskirchenamtes beim Postscheckamt Dresden Nr. 159; bei der Stadtbank Dresden Nr. 598; bei der Sächsischen Staatsbank Nr. 543; bei der Landeskirchlichen Kreditgenossenschaft für Sachsen eGmbH, Dresden, Nr. 3494.

Alle amtlichen Eingaben sowohl an den Landeskirchenausschuß, als auch an das Landeskirchenamt, sind nur an die Amtsstelle, beide Male Dresden-A. 24, Lukasstraße 6, zu senden. Schreiben an einzelne Mitglieder bedeuten nur eine Verzögerung.

Das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt ist durch die Postanstalten zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich —.75 RM.
Herausgegeben vom Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden. — Druck von C. C. Meinhold & Söhne GmbH in Dresden.

